

# Maßnahmen- und Entwicklungs- Plan Ländlicher Raum 2007 – 2013

## Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

<b>Herausgeber und Bearbeitung:</b>	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart
<b>Bearbeitung und Redaktion:</b>	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Oberbettringer Str. 162 73525 Schwäbisch Gmünd
<b>Bildquellen</b>	Bieling (LEL), Fabricius (LEL), Krebs (LEL), Over (LEL), Archiv Landesforverwaltung BW, Schepper
<b>Stand:</b>	Genehmigung durch die EU-Kommission am 21. November 2007: C(2007)5775 1. Änderungsantrag genehmigt am 23. November 2009: ARES(2009)336665 2. Änderungsantrag genehmigt am 21. Dezember 2009: C(2009)10523 3. Änderungsantrag genehmigt am 10. Juni 2011: ARES(2011)627674 4. Änderungsantrag genehmigt am 31. Mai 2012: ARES(2012)648735 5. Änderungsantrag genehmigt am 19. Oktober 2012: ARES(2012)1133241 6. Änderungsantrag genehmigt am 03. Mai 2013: ARES(2013) 1000795 7. Änderungsantrag genehmigt am 25. Februar 2014: ARES (2014) 496732 8. Änderungsantrag genehmigt am 06. August 2014: ARES (2014) 2604342 9. Änderungsantrag genehmigt am 07. Dezember 2015: ARES (2015) 5640808

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Titel des Entwicklungsprogramms.....</b>	<b>18</b>
<b>2</b>	<b>Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit .....</b>	<b>18</b>
2.1	Geografischer Geltungsbereich des Plans .....	18
2.2	Konvergenzregionen .....	18
<b>3</b>	<b>Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung .....</b>	<b>19</b>
3.1	Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen .....	22
3.1.2	Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft .....	33
3.1.3	Umwelt und Landbewirtschaftung .....	84
3.1.4	Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität .....	109
3.1.5	LEADER und weitere Programme zur integrierten Regionalentwicklung .....	123
3.1.6	Zusammenfassende Darstellung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs - (SWOT) .....	125
3.1.7	Basisindikatoren .....	131
3.2	Entwicklungsstrategie .....	139
3.2.1	Allgemeine Ziele und Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung in Baden-Württemberg ..	141
3.2.2	Schwerpunktspezifische Ziele und Strategien .....	144
3.2.3	Gewichtung der Schwerpunkte und Maßnahmen .....	166
3.2.4	Verwendung der zusätzlichen ELER-Mittel für "Neue Herausforderungen" gem. Art. 16 a der VO (EG) Nr. 1698/2005 .....	169
3.3	Ex-ante-Evaluierung .....	171
3.4	Auswirkungen des vorangegangenen Förderzeitraums .....	173
3.4.1	Programmbezogene Ergebnisse und Wirkungen der Förderung im Rahmen des MEPL I.	173
3.4.2	Wirkungsschwerpunkte des Gesamtprogramms .....	175
3.4.3	Gesamtbewertung und Synergieeffekte .....	178
3.4.4	Ergebnisse und Wirkungen der LEADER+ Förderung .....	178
<b>4</b>	<b>Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den Nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Evaluierung erwarteten Auswirkungen .....</b>	<b>181</b>
4.1	Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den Nationalen Strategieplan .....	182

4.1.1	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft.....	182
4.1.2	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit dem Nationalen Strategieplan .....	187
4.1.3	Finanzielle Ausstattung der Schwerpunkte im Vergleich zum Nationalen Strategieplan ....	192
4.2	Erwartete Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung in Bezug auf die gewählten Prioritäten .....	194
4.2.1	Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung .....	194
4.2.2	Berücksichtigung der Empfehlungen der Ex-ante-Evaluierung im MEPL II .....	198
4.2.3	Erwartete Wirkungen der Programmumsetzung.....	199
<b>5</b>	<b>Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen .....</b>	<b>203</b>
5.1	Allgemeine Anforderungen .....	204
5.2	Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen.....	212
5.3	Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen .....	214
5.3.1	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft...	215
5.3.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft .....	268
5.3.3	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft .....	435
5.3.4	LEADER.....	542
5.3.5	Zusammenstellung der Art von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung .....	581
5.4	Zusammenfassende Darstellung der Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren .....	583
<b>6</b>	<b>Finanzierungsplan .....</b>	<b>609</b>
6.1	Jährliche Beteiligung des ELER in Baden-Württemberg .....	609
6.2	Finanzierungsplan nach Schwerpunkten 2007-2013.....	609
6.3	Indikative Mittelausstattung.....	610
<b>7</b>	<b>Indikative Mittelaufteilung nach Maßnahmen 2007-2013.....</b>	<b>611</b>
<b>8</b>	<b>Zusätzliche nationale Förderung 2007-2013.....</b>	<b>613</b>
<b>9</b>	<b>Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen .....</b>	<b>614</b>
<b>10</b>	<b>Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen .....</b>	<b>622</b>

10.1	Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds.....	623
10.1.1	Einordnung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 in die EU-kofinanzierten Programme des Landes Baden-Württemberg .....	623
10.1.2	Berücksichtigung der Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 aufgelisteten Sektoren finanziert werden ..	627
10.1.3	Berücksichtigung weiterer Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum .....	630
10.1.4	Kohärenz des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum mit der Förderung der 1. Säule .....	636
10.2	Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 gegenüber Maßnahmen, die nach einer anderen Gemeinschaftsregelung förderfähig sind, insbesondere durch die Strukturfonds und das gemeinsame Förderinstrument für Fischerei.....	638
10.2.1	Zwischen dem Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)“ und dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum MEPL II (ELER) .....	638
10.2.2	Zwischen ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER .....	642
10.2.3	Zwischen Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit und ELER .....	643
10.2.4	Zwischen EFF und ELER.....	644
10.3	Abgrenzungskriterien für lokale Entwicklungsstrategien, die unter Schwerpunkt 4 fallen gegenüber lokalen Entwicklungsstrategien, die durch „Coastal Action Groups“ im Rahmen des europäischen Fischereifonds umgesetzt werden .....	644
10.4	Informationen über die Komplementarität mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft (wo von Bedeutung) .....	644
<b>11</b>	<b>Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen.....</b>	<b>645</b>
11.1	Zuständige Behörden.....	646
11.1.1	Verwaltungsbehörde .....	646
11.1.2	Zahlstelle.....	647
11.1.3	Bescheinigende Stelle .....	653
11.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 sowie nicht produktive Maßnahmen des Schwerpunkts 2.....	653
11.2.1	Zuständigkeiten.....	653
11.2.2	Verwaltungs- und Kontrollverfahren.....	656
11.2.3	Sanktionen .....	657
11.3	Umsetzung der Flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Schwerpunkts 2 .....	657
11.3.1	Zuständigkeiten.....	657
11.3.2	Verwaltungs- und Kontrollverfahren.....	658

11.3.3	Sanktionen .....	661
11.3.4	Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen .....	662
11.4	Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge / Unregelmäßigkeiten .....	666
11.5	Finanzierungsströme.....	666
<b>12</b>	<b>Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems sowie die geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses .....</b>	<b>668</b>
12.1	Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems .....	669
12.2	Begleitausschuss .....	672
<b>13</b>	<b>Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsplans .....</b>	<b>675</b>
13.1	Rechtsgrundlagen und Organisation .....	676
13.2	Ziele und Zielgruppen .....	676
13.3	Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen .....	677
13.4	Maßnahmen .....	678
13.5	Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten .....	682
<b>14</b>	<b>Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner.....</b>	<b>683</b>
14.1	Benennung der konsultierten Partner .....	684
14.2	Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Ergebnisse der Konsultation .....	695
14.2.1	Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beteiligung .....	695
14.2.2	Ergebnisse der Konsultationen .....	697
<b>15</b>	<b>Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nicht-diskriminierung... 732</b>	
15.1	Gleichstellung von Männern und Frauen .....	733
15.2	Nichtdiskriminierung .....	735
<b>16</b>	<b>Technische Hilfe .....</b>	<b>737</b>
16.1	Beschreibung der aus Mitteln der Technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten .....	738
16.1.1	Rechtsgrundlagen .....	738
16.1.2	Gegenstand der technischen Hilfe .....	738
16.1.3	Bewilligende Stelle .....	739
16.1.4	Art und Höhe der Finanzierung.....	739
16.1.5	Finanzierung .....	740
16.1.6	Evaluierung und Kontrolle .....	740

16.2	Nationales Netz für den ländlichen Raum.....	740
	<b>Anhang .....</b>	<b>741</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 2004 .....	27
Tab. 2:	Bevölkerung Baden-Württembergs nach Altersgruppen und Geschlecht 2005 .....	30
Tab. 3:	Strukturdaten von Baden-Württemberg .....	32
Tab. 4:	Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Baden-Württemberg .....	36
Tab. 5:	Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Baden-Württemberg .....	38
Tab. 6:	Standard-Deckungsbeiträge der landwirtschaftlichen Betriebe 2004 .....	39
Tab. 7:	Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (Betriebssysteme) 2003.....	40
Tab. 8:	Arbeitskräftebestand und Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg*) .....	42
Tab. 9:	Gewinn je Unternehmen der landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe in Baden-Württemberg nach Betriebsformen .....	46
Tab. 10:	Betriebseinkommen <sup>1)</sup> je Arbeitskraft der landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe Baden-Württembergs nach Betriebsformen .....	47
Tab. 11:	Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs.....	48
Tab. 12:	Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>*)</sup> in Baden-Württemberg .....	50
Tab. 13:	Viehhaltung landwirtschaftlicher Betriebe <sup>1)</sup> in Baden-Württemberg .....	55
Tab. 14:	Struktur der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg .....	56
Tab. 15:	Struktur der Zuchtsauenhaltung in Baden-Württemberg.....	59
Tab. 16:	Struktur der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg .....	62
Tab. 17:	Wald nach Besitzarten in Baden-Württemberg 2004.....	69
Tab. 18:	Ernährungsgewerbe in Baden-Württemberg 2005.....	75
Tab. 19:	Schlachtungen und Schlachtmengen von Tieren in- und ausländischer Herkunft in Baden-Württemberg .....	78
Tab. 20:	Getreideverkäufe der Landwirtschaft in Baden-Württemberg .....	80
Tab. 21:	Getreideverkäufe der Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach Abnehmergruppen	80
Tab. 22:	Absatzmengen der Erzeugerorganisationen 2004 in Baden-Württemberg und in Deutschland.....	82
Tab. 23:	Entwicklung der Luftschadstoffemissionen von 1990 bis 2002 .....	96
Tab. 24:	N <sub>2</sub> O- und CH <sub>4</sub> -Emissionen der Landwirtschaft in Baden-Württemberg 1990 bis 2002..	98
Tab. 25:	LF zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg 2005 .....	99
Tab. 26:	Gefährdungskategorien verschiedener Pflanzen- und Tiergruppen nach Roter Liste Baden-Württemberg (Stand 2006).....	102
Tab. 27:	Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft in Baden-Württemberg .....	104
Tab. 28:	Übersicht über die Natura 2000-Meldeflächen, Stand Juni 2006.....	105
Tab. 29:	Einwohner, Fläche und Bevölkerungsdichte im Ländlichen Raum.....	109

Tab. 30:	Nettowanderungsraten im Ländlichen Raum 2004.....	110
Tab. 31:	Altersstruktur der Bevölkerung im Ländlichen Raum am 31.12.2004.....	111
Tab. 32:	Arbeitsplatzdichte und Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen im Ländlichen Raum 2004	113
Tab. 33:	Beschäftigte nach Geschlecht und Alter im Sekundärsektor im Ländlichen Raum 2004	113
Tab. 34:	Beschäftigte nach Geschlecht und Alter im Tertiärsektor im Ländlichen Raum 2004	113
Tab. 35:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alter 2004.....	114
Tab. 36:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen und Frauenbeschäftigtenquote im Ländlichen Raum 2004 .....	115
Tab. 37:	Arbeitslose im Juni 2005 im Ländlichen Raum .....	115
Tab. 38:	Steuerkraft und Schuldenstand der Gemeinden im Ländlichen Raum .....	117
Tab. 39:	Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftssektoren in den Landkreisen Baden- Württembergs 2004.....	117
Tab. 40:	Bildungsabschlüsse in Baden-Württemberg .....	122
Tab. 41:	Ländliche Gebiete mit integrierten Regionalentwicklungskonzepten .....	124
Tab. 42:	Synopse ausgewählter Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der ländlichen Räume	126
Tab. 43:	Zielorientierte Basisindikatoren gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006.....	131
Tab. 44:	Kontextbezogene Basisindikatoren gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006 ...	135
Tab. 45:	Verteilung der EU-Finanzmittel auf die Schwerpunkte im Zeitraum 2007-2013 .....	167
Tab. 46:	Dokumentation der Zusammenarbeit bei der Programmerstellung (ELER 2007-2013) für Baden-Württemberg .....	172
Tab. 47:	Regionale Verteilung der Förderung (Öffentliche Ausgaben - Mittelbindung) in Tsd. € <sup>1)</sup> 175	175
Tab. 48:	Übersicht über die Wirkungen der Fallstudienprojekte.....	179
Tab. 49:	Wirkungsmatrix Nationale Strategie .....	188
Tab. 50:	Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft.....	189
Tab. 51:	Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft.....	190
Tab. 52:	Schwerpunkt 3 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft .....	191
Tab. 53:	Schwerpunkt 4 - LEADER.....	192
Tab. 54:	Erwartete Programmwirkungen des EPLR 2007-2013 .....	202
Tab. 55:	Übersicht der MEPL II - Maßnahmen nach Artikeln und Codes der ELER-VO .....	204
Tab. 56:	Verteilung der förderfähigen AFP-Investitionsvolumina (ohne Regionalprogramm) nach Investitionsbereichen im Programmzeitraum 2000-2004 in Baden-Württemberg (in %)	226
Tab. 57:	Marktstrukturverbesserung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2000-2005.....	238
Tab. 58:	Finanzbedarf der Flurbereinigung in den Jahren 2000 - 2004 .....	251
Tab. 59:	Output der Flurbereinigung in den Jahren 2000 - 2004.....	251
Tab. 60:	Verantwortliche Behörden.....	260

Tab. 61:	<b>Auszahlungsvolumen der Ausgleichszulage .....</b>	<b>272</b>
Tab. 62:	<b>Durch Ausgleichszulage geförderte Unternehmen und Flächen .....</b>	<b>273</b>
Tab. 63:	<b>Höhe der Ausgleichszulage nach Gebietskategorien .....</b>	<b>273</b>
Tab. 64:	<b>Auswirkungen der Ausgleichszulage auf den Gewinn bei unterschiedlichen LVZ- Stufen</b>	<b>274</b>
Tab. 65:	<b>Ausgleichszulage – Förderbeträge nach Gebietstypen .....</b>	<b>279</b>
Tab. 66:	<b>Ausgleichszulage – Förderbeträge nach Gebietstypen .....</b>	<b>286</b>
Tab. 67:	<b>Darstellung der Förderhistorie im Vertragsnaturschutz für den Zeitraum 2000 bis 2005</b>	<b>303</b>
Tab. 68:	<b>Aufteilung der Finanzmittel (MEKA I und II) auf die einzelnen Maßnahmenbereiche des MEKA II in den Antragsjahren 2003 und 2004 .....</b>	<b>336</b>
Tab. 69:	<b>Zuordnung der Untermaßnahmen zu den Ergebnisindikatoren.....</b>	<b>374</b>
Tab. 70:	<b>Quantifizierte Ziele für Maßnahme 214-2 .....</b>	<b>375</b>
Tab. 71:	<b>Umfang der Altverpflichtungen in den Jahren 2007 und 2008.....</b>	<b>376</b>
Tab. 72:	<b>Kombinationstabelle MEKA III (flächenbezogene Untermaßnahmen) .....</b>	<b>379</b>
Tab. 73:	<b>Matrix ELER – Waldprogramm Baden-Württemberg.....</b>	<b>384</b>
Tab. 74:	<b>Matrix ELER – EU-Aktionsplan Forstwirtschaft .....</b>	<b>393</b>
Tab. 75:	<b>Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €).....</b>	<b>463</b>
Tab. 76:	<b>Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €).....</b>	<b>514</b>
Tab. 77:	<b>Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €).....</b>	<b>538</b>
Tab. 78:	<b>Mindestanforderungen an die Bewerbungsunterlagen .....</b>	<b>548</b>
Tab. 79:	<b>Bewertung der fachlichen Qualifikation und organisatorischen Kompetenz der Aktionsgruppen</b>	<b>549</b>
Tab. 80:	<b>Bewertung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts .....</b>	<b>551</b>
Tab. 81:	<b>Bewertung des Konzepts zur Zusammenarbeit ländlicher Gebiete .....</b>	<b>552</b>
Tab. 82:	<b>Zusammenstellung der Art der Vorhaben, die auf Artikel 16a (3)(a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und auf die in Artikel 69(5a) dieser Verordnung genannten Beträge Bezug nehmen. ....</b>	<b>581</b>
Tab. 83:	<b>Jährliche Beteiligung des ELER in Baden-Württemberg (in EUR) (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) .....</b>	<b>609</b>
Tab. 84:	<b>Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum) – Nichtkonvergenzregionen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) .....</b>	<b>609</b>
Tab. 85:	<b>Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum) – Neue Herausforderungen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) .....</b>	<b>610</b>
Tab. 86:	<b>Indikative Mittelausstattung – Neue Herausforderungen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) .....</b>	<b>610</b>
Tab. 87:	<b>Indikative Mittelaufteilung nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums .... .....</b>	<b>611</b>
Tab. 88:	<b>Zusätzliche Nationale Förderung nach Schwerpunkten und Maßnahmen (in EUR, gesamter Zeitraum).....</b>	<b>613</b>
Tab. 89:	<b>Komplementarität des MEPL II zu Instrumenten der 1. Säule der GAP.....</b>	<b>627</b>

<b>Tab. 90:</b>	<b>Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen gemäß Art. 16, i VO (EG) Nr. 1698/2005 .....</b>	<b>648</b>
<b>Tab. 91:</b>	<b>Verwaltungsaufbau der Flurbereinigungsverwaltung.....</b>	<b>655</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Raumkategorien des Landesentwicklungsplans 2002 .....	23
Abb. 2:	Übersichtskarte Baden-Württemberg.....	26
Abb. 3:	Bevölkerungsdichte in den Gemeinden Baden-Württembergs .....	28
Abb. 4:	Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg .....	35
Abb. 5:	Entwicklung der Pachtflächen und Pachtpreise .....	39
Abb. 6:	Qualifizierung in den Berufen der Landwirtschaft .....	44
Abb. 7:	Viehbesatzdichte in Baden-Württemberg 2003.....	54
Abb. 8:	Zahl der Milchkühe je ha LF in Baden-Württemberg 2003 .....	57
Abb. 9:	Zuchtsauenbesatzdichte je ha LF in Baden-Württemberg 2003.....	58
Abb. 10:	Mastschweinehaltung in Baden-Württemberg.....	60
Abb. 11:	Mastschweinebesatzdichte je ha LF in Baden-Württemberg 2003 .....	61
Abb. 12:	Räumliche Verteilung der Waldflächen in Baden-Württemberg 2005.....	67
Abb. 13:	Flächenbilanz Wald .....	70
Abb. 14:	Entwicklung der Baumartenanteile von 1987 bis 2002 im Gesamtwald Baden-Württemberg .....	72
Abb. 15:	Holzeinschlag in Baden-Württemberg .....	74
Abb. 16:	Molkereiunternehmen in Baden-Württemberg 2003.....	77
Abb. 17:	Schlachtstätten mit EU-Zulassung in Baden-Württemberg.....	79
Abb. 18:	Räumliche Verteilung des meldepflichtigen privaten Landhandels und der meldepflichtigen Genossenschaften in Baden-Württemberg .....	81
Abb. 19:	Konzentrationsverteilung von Nitrat in oberflächennahen Grundwässern 2005.....	89
Abb. 20:	Mittlere Nitratkonzentrationen für jährlich beobachtete Messstellengruppen 1994-2005 <sup>1)</sup> .....	90
Abb. 21:	Entwicklung der Nitratbelastung in Fließgewässern an 40 repräsentativen Messstellen .....	92
Abb. 22:	Bevölkerungsentwicklung in den baden-württembergischen Gemeinden 1994-2004	110
Abb. 23:	Indikativer Finanzplan – EU-Beteiligung in Baden-Württemberg – 2000 – 2006 .....	174
Abb. 24:	AFP-Förderfälle in Baden-Württemberg von 2000 bis 2004 .....	223
Abb. 25:	Förderfähige Investitionsvolumina des AFP in Baden-Württemberg von 2000 bis 2004	224
Abb. 26:	Benachteiligte Gebiete (Berggebiet, benachteiligtes Gebiet ohne Berggebiet) in Baden-Württemberg .....	271
Abb. 27:	LEADER-Programmgebiet.....	543
Abb. 28:	Prüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen.....	547
Abb. 29:	Auswahl und Genehmigung der LEADER-Aktionsgruppen .....	553
Abb. 30:	Verfahrensablauf für die Genehmigung von LEADER-Projekten .....	563
Abb. 31:	Verfahrensablauf für die Förderung der Geschäftsstellenkosten .....	580

<b>Abb. 32:</b>	<b>Politik für den ländlichen Raum / Europäische Strukturpolitik in Baden-Württemberg 2007-2013 .....</b>	<b>624</b>
<b>Abb. 33:</b>	<b>Aufbau der Landwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung in Baden-Württemberg .....</b>	<b>655</b>
<b>Abb. 34:</b>	<b>Ablaufschema Gemeinsamer Antrag.....</b>	<b>660</b>
<b>Abb. 35:</b>	<b>Zuständige Kontrollbehörde i.S. Verordnung (EG) Nr. 796/2004 .....</b>	<b>664</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
ALEB	Arbeitsgemeinschaft ländliche Erwachsenenbildung e. V.
AÖL	Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
AZL	Ausgleichszulage Landwirtschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIB	Bruttoinlandsprodukt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Bundeskasse
BLE	Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft
BLHV	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BZW	Bodenzustandserhebung
CC	Cross Compliance
CMEF	Common Monitoring and Evaluation Framework
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DG Agri	Generaldirektion Landwirtschaft
DG ENV	Generaldirektion Umwelt
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVO	Durchführungsverordnung
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V.
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	Europäische Umweltagentur
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELR	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum
EMS	Einzelbetriebliche Managementsysteme
EPLR	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EUREPGAP	Euro Retailer Produce Working Group - Good Agricultural Practice
Ew	Einwohner
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FH	Fachhochschule
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz

Fm	Festmeter
FR	Freiburg
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
FW	Forstwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
GIS	Geographisches Informationssystem
GMO	Gemeinsame Marktorgansation
GPS	Global Positioning System
GQSBW	Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-
GV	Großvieheinheiten
HFF	Hauptfutterfläche
HNV	High nature value
i.e.S.	im engeren Sinn
IFAB	Institut für Agrarökologie und Biodiversität
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMF	Innovative Maßnahmen für Frauen
IUK	Informations- und Kommunikation
IZLBW	Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg
KKS	Kaufkraftstandards
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LAIS	Landschaftspflege-Informationssystem
LBV	Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LEL	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
LEV	Landschaftserhaltungsverbände
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LfU	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKR	Landkreis
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LLM	Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz
LNV	Landesnatorschutzverband Baden-Württemberg e.V.
LOK	Landesoberkasse
LPR	Landschaftspflegerichtlinie
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
LW	Landwirtschaft
LWaldG	Landeswaldgesetz
MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
MELAP	Modellvorhaben zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des in-
MEPL	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg

MJ NEL	Megajoule Nettoenergielaktation
MKS	Maul- und Klauenseuche
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bis 23.02.2010: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
MstrG	Marktstrukturgesetz
MwST	Mehrwertsteuer
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NatSchG	Naturschutzgesetz
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NEL	Nettoenergielaktation
NN	Normal Null
NP-GST	Geschäftsstelle Naturparkträgerverein
OFlurB	Obere Flurneuordnungsbehörde
OP	Operationelles Programm
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PET	Polyethylenterephthalat
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
PSM	Pflanzenschutzmittel
QS	Qualitätssicherung
RDIS	Rural Development Information System
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheiten
RIA	Integrierte Risikoanalyse
RL	Richtlinie
RME	Rapsölmethylester
RP	Regierungspräsidium
SchALVO	Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung
SEU	Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen
SP	Schwerpunkt
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT	strengths, weaknesses, opportunities, threats (Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken)
TA Luft	Technische Anleitung Luft
TG	Teilnehmergeinschaft
TÜ	Tübingen
UFB	Untere Forstbehörde
UFLurB	Untere Flurneuordnungsbehörde
ULB	Untere Landwirtschaftsbehörde
UVM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bis 23.02.2010: Umweltministerium
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UWB	Untere Wasserbehörde
VdAW	Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.
Vfm	Vorratsfestmeter
VO	Verordnung
VTG	Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie

WTO World Trade Organisation  
ZALF Leibniz-Zentrums für Agrarlandschaftsforschung e.V.  
ZID Zentrale InVeKoS-Datenbank

## **1 Titel des Entwicklungsprogramms**

Das baden-württembergische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) trägt die Bezeichnung:

**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II).**

## **2 Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit**

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungseinheit: Baden-Württemberg

### **2.1 Geografischer Geltungsbereich des Plans**

Der geographische Geltungsbereich des Maßnahmen- und Entwicklungsplans umfasst die gesamte Landesfläche Baden-Württembergs.

### **2.2 Konvergenzregionen**

Baden-Württemberg hat keine Konvergenzregionen.

### **3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung**

#### **Inhalt**

<b>3</b>	<b>Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung .....</b>	<b>19</b>
3.1	Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen .....	22
3.1.1.1	Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes .....	25
3.1.1.2	Flächennutzung .....	27
3.1.1.3	Bevölkerungsstruktur und -entwicklung .....	28
3.1.1.4	Wirtschaft und Beschäftigung .....	31
3.1.2	Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft .....	33
3.1.2.1	Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in der Volkswirtschaft .....	33
3.1.2.2	Situation der Landwirtschaft .....	36
3.1.2.2.1	Betriebs- und Produktionsstruktur .....	36
3.1.2.2.2	Beschäftigung, Arbeitskräfte, Hofnachfolge .....	41
3.1.2.2.3	Qualifikation der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft .....	43
3.1.2.2.4	Potenzial für Innovation und Wissenstransfer .....	45
3.1.2.2.5	Faktorproduktivität und landwirtschaftliches Einkommen .....	45
3.1.2.2.6	Bodennutzung und Pflanzliche Erzeugung .....	48
3.1.2.2.7	Viehhaltung und Tierische Erzeugung .....	53
3.1.2.2.8	Ökologische Landwirtschaft .....	62
3.1.2.2.9	Tierschutz .....	64
3.1.2.2.10	Einhaltung von EU-Standards, Cross-Compliance .....	64
3.1.2.3	Situation der Forst- und Holzwirtschaft .....	66
3.1.2.4	Situation der Ernährungswirtschaft .....	74
3.1.3	Umwelt und Landbewirtschaftung .....	84
3.1.3.1	Boden .....	85
3.1.3.1.1	Bodenversiegelung .....	85
3.1.3.1.2	Bodenerosion .....	86
3.1.3.1.3	Stoffeinträge .....	87
3.1.3.2	Wasser .....	88
3.1.3.2.1	Grundwasserqualität .....	88
3.1.3.2.2	Oberflächenwasser .....	92
3.1.3.2.3	Wasserrahmenrichtlinie .....	94
3.1.3.3	Luft .....	95

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

3.1.3.4	Klima	96
3.1.3.5	Biodiversität	100
3.1.4	Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität .....	109
3.1.5	LEADER und weitere Programme zur integrierten Regionalentwicklung.....	123
3.1.6	Zusammenfassende Darstellung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs - (SWOT) .....	125
3.1.7	Basisindikatoren.....	131
3.2	Entwicklungsstrategie .....	139
3.2.1	Allgemeine Ziele und Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung in Baden-Württemberg ..	141
3.2.2	Schwerpunktspezifische Ziele und Strategien .....	144
3.2.2.1	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	144
3.2.2.1.1	Förderung der Kenntnisse und Stärkung des Humankapitals .....	145
3.2.2.1.2	Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung .....	146
3.2.2.1.3	Verbesserung der Qualität .....	149
3.2.2.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	150
3.2.2.2.1	Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.....	152
3.2.2.2.2	Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen.....	155
3.2.2.3	Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	156
3.2.2.3.1	Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.....	158
3.2.2.3.2	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum .....	161
3.2.2.3.3	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.....	163
3.2.2.4	Schwerpunkt 4: LEADER	164
3.2.3	Gewichtung der Schwerpunkte und Maßnahmen.....	166
3.2.4	Verwendung der zusätzlichen ELER-Mittel für "Neue Herausforderungen" gem. Art. 16 a der VO (EG) Nr. 1698/2005 .....	169
3.3	Ex-ante-Evaluierung.....	171
3.4	Auswirkungen des vorangegangenen Förderzeitraums .....	173
3.4.1	Programmbezogene Ergebnisse und Wirkungen der Förderung im Rahmen des MEPL I.	173
3.4.1.1	Ziele des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2000 bis 2006 (MEPL I)	173
3.4.1.2	Finanzielle Ausstattung und Maßnahmen- sowie regionsspezifische Finanzaufteilung	174
3.4.2	Wirkungsschwerpunkte des Gesamtprogramms .....	175
3.4.2.1	Bevölkerung	175
3.4.2.2	Beschäftigung	176
3.4.2.3	Einkommen	176

### **3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung**

3.4.2.4	Marktposition und Wettbewerb	177
3.4.2.5	Umwelt	177
3.4.3	Gesamtbewertung und Synergieeffekte .....	178
3.4.4	Ergebnisse und Wirkungen der LEADER+ Förderung .....	178

### **3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen**

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten eine detaillierte Analyse der aktuellen Ausgangssituation der ländlichen Räume und des Agrarsektors in Baden-Württemberg zur Identifizierung von Entwicklungshindernissen (Schwächen, Risiken) und deren möglichen Ursachen, aber auch zur Abschätzung nutzbarer Potenziale (Stärken, Chancen) für die weitere ländliche Entwicklung. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse wiederum bilden die Grundlage für die Ableitung des politischen Interventionsbedarfs, der sich auf die natürlichen, ökologischen, sozialen und institutionellen Kontextfaktoren des Programmgebietes bezieht. Die anschließend zu formulierenden Entwicklungsziele, Strategien und Maßnahmen sind an diesem „Interventionsbedarf“ ausgerichtet.

#### **Definition Ländlicher Raum**

Trotz hoher Bevölkerungsdichte und einem überdurchschnittlichen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsstand im Vergleich zu anderen Bundesländern (Raumordnungsbericht 2005) ist Baden-Württemberg in weiten Teilen des Landes nach wie vor sehr ländlich geprägt. Die ländlich geprägten Gebiete in Baden-Württemberg sind sehr vielgestaltig und umfassen das ganze in Nummer 2.4 der Entscheidung der Kommission 2006/144/EG (Strategische Leitlinien der Gemeinschaft) genannte Spektrum von abgelegenen ländlichen Gebieten mit Entwicklungsrückstand bis hin zu Stadtrandgebieten, die einem starken und zunehmendem Druck von Ballungsgebieten ausgesetzt sind. Sie bilden keine homogene Einheit, sondern differenzieren sich vielmehr in verschiedene Typen mit unterschiedlichen Strukturen.

Die ländlichen Gebiete in Baden-Württemberg weisen verschiedene Charakteristika auf und sind unterschiedlichen Anpassungserfordernissen, Herausforderungen und Entwicklungen ausgesetzt. Sie unterscheiden sich voneinander durch unterschiedliche Einwohnerdichten, Wirtschaftskraft, Nähe zu Verdichtungsräumen und Verkehrsstraßen sowie durch naturräumliche und kulturhistorische Gegebenheiten (regionale Vielfalt). Hinzu kommt eine unterschiedlich stark ausgeprägte Interaktion mit dem Umfeld von Verdichtungsräumen oder städtischen Bereichen. Diese heterogenen Verhältnisse in den ländlichen Gebieten mit sowohl fließenden als auch abrupten Übergängen hin zu städtischen Bereichen sowie zum Umfeld der großen Verdichtungsräume sprechen gegen eine einfache Definition eines ländlichen Raumes anhand weniger Kenngrößen.

Der MEPL II definiert den ländlichen Raum auf der Grundlage siedlungsstruktureller und funktionsräumlicher Merkmale als Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume. Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten wurden dabei anhand eines Gesamtindikators erfasst, der sich aus den Merkmalen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil, Siedlungsdichte (Gewichtung je 35%), Einwohner-Arbeitsplatzdichte sowie Baulandpreisen (Gewichtung je 15%) zusammensetzt. Der ländliche Raum wird unterteilt in folgende unterschiedlich strukturierte Teilräume:

Ländlicher Raum im engeren Sinne (i.e.S.) als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil,

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umlandbereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung,

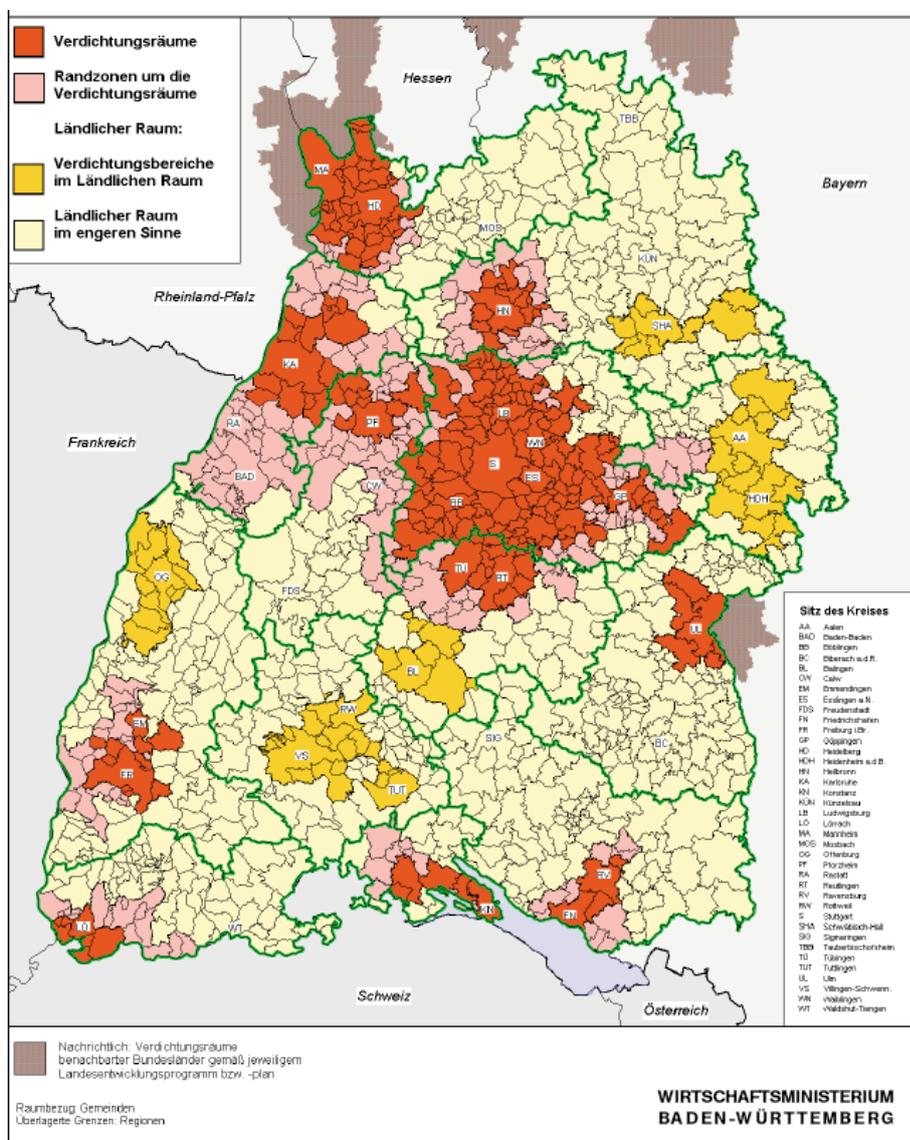
### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung.

Der Ländliche Raum in Baden-Württemberg umfasst nach dieser Abgrenzung rund 83% der Landesfläche und rund 50% der Landesbevölkerung. Sofern in den nachfolgenden Ausführungen vom „Ländlichen Raum“ gesprochen wird, liegt damit die oben genannte Definition zu Grunde.

Die Abgrenzung dieser o.g. Gebietskategorien auf Gemeindebasis ist aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg ersichtlich. Deutlich wird darin der komplexe Aufbau der unterschiedlichen Teilräume in Baden-Württemberg.

**Abb. 1: Raumkategorien des Landesentwicklungsplans 2002**



Quelle: LEL, Abt. II

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Für die Förderfähigkeit der einzelnen Schwerpunkte und Maßnahmen gelten folgende Gebietsabgrenzungen:

Die im Rahmen des MEPL II angebotenen Maßnahmen des Schwerpunktes 1 (Maßnahmen 114, 121, 123, 125) richten sich an die einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist ein horizontales Ziel. Entsprechend müssen auch die Maßnahmen horizontal im ganzen Land angeboten werden.

Die Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile (Maßnahmen 211 und 212) werden nur für die gem. Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 abgegrenzte Gebietskulisse gewährt.

Die Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Maßnahmen 213 und 224) werden nur für die der Europäischen Kommission vom Land Baden-Württemberg gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gemeldeten Gebietskulissen gewährt.

Die Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahme 214) werden horizontal im ganzen Land angeboten, sofern sie nicht spezifisch auf die Verbesserung eines oder mehrerer spezifischer Biotoptypen ausgerichtet sind. Die Förderung des Vertragsnaturschutzes ist zudem auf schützenswerte Flächen mit besonderem Vorkommen an seltenen Wildkräutern, auf besondere Grünlandbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Gewässerauen oder Trockenrasen im Mittelgebirge), Hecken oder Streuobstwiesen begrenzt.

Die Förderung für nicht produktive Investitionen im Forst (Maßnahme 227) wird horizontal im ganzen Land angeboten, da sie auf eine ökologische Verbesserung der Wälder insgesamt abzielt.

Die Förderung der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Maßnahme 311) richtet sich an die einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer der Landwirtschaft und deren Partner. Die Maßnahme, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft darstellt, wird analog zu den Maßnahmen des Schwerpunktes 1 horizontal im ganzen Land angeboten, da innovative Ansätze zur Diversifizierung auch in Verdichtungsräumen gesehen werden. Hierdurch profitiert insgesamt der ländliche Raum, da auch diese Tätigkeiten in den ländlichen Raum ausstrahlen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen (Maßnahme 312), Förderung des Fremdenverkehrs (Maßnahme 313 Teilmaßnahme 1: Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs), Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Maßnahme 321) sowie Dorferneuerung und –entwicklung (Maßnahme 322) ist auf die Förderkulisse „Ländlicher Raum“ beschränkt. Damit wird dem Anliegen der Kommission gemäß der Entscheidung 2006/144/EG Rechnung getragen, dass die ländlichen Regionen im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit in den nächsten Jahren vor besonderen Herausforderungen stehen. Diese Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, die Dienstleistungs-, Freizeit- und Fremdenverkehrsinfrastrukturen zu verbessern und damit die Attraktivität der ländlichen Gebiete als Ort zum Leben und Arbeiten zu erhalten.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Förderung des Fremdenverkehrs Maßnahme 313 Teilmaßnahme 2: Tourismusinfrastruktur in den Naturparks erfolgt in eindeutig nach naturschutzrechtlichen und fachlichen Kriterien abgegrenzten Gebietskulissen, die innerhalb des definierten ländlichen Raums liegen.

Die Förderung der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Maßnahme 323) ist ebenfalls auf die Förderkulisse „Ländlicher Raum“ begrenzt. Abweichend hierzu gilt Folgendes:

Die Förderung für Teilmaßnahme 3: Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft und für Teilmaßnahme 4: Förderung des ländlichen Erbes in Naturparks erfolgt eindeutig nach naturschutzrechtlichen und fachlichen Kriterien abgegrenzten Gebietskulissen, die innerhalb des definierten ländlichen Raums liegen.

Die Förderung der Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparks (Maßnahme 341 Teilmaßnahme 2) erfolgt in eindeutig nach naturschutzrechtlichen und fachlichen Kriterien abgegrenzten Gebietskulissen, die innerhalb des definierten ländlichen Raums liegen.

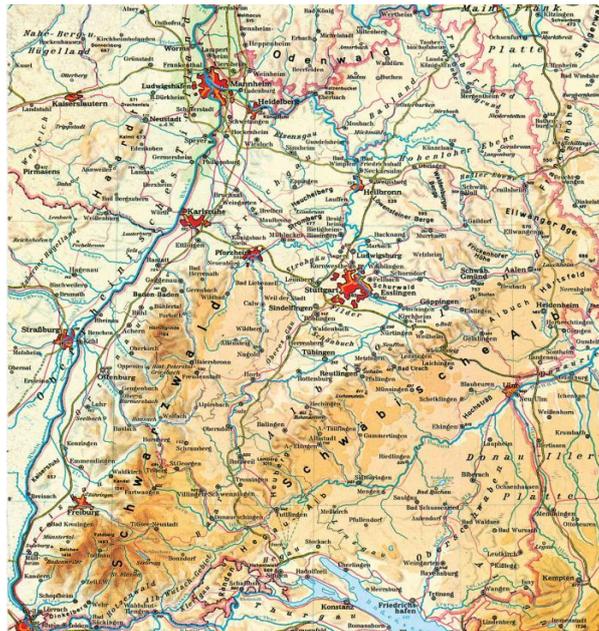
Die LEADER-Regionen (Maßnahmen des Schwerpunkts 4) werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens ermittelt. Die Ausschreibung richtet sich an Gemeinden und Städte innerhalb der Gebietskulisse 'Ländlicher Raum'. Gefördert werden können bis zu 10 LEADER-Regionen. Die Förderung bezieht sich auf zusammenhängende Gebiete mit mehr als 5.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern, wobei die durchschnittliche Bevölkerungsdichte der jeweiligen LEADER-Aktionsgebiete 150 Einwohner/qkm nicht überschreiten soll. In begründeten Fällen kann jedoch von der Ausnahmeregelung gem. Art. 37 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1674/2006 Gebrauch gemacht werden (nähere Ausführungen zur LEADER-Gebietskulisse siehe Kapitel 5.3.4 LEADER).

#### **3.1.1.1 Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes**

##### **Natürliche Verhältnisse**

Baden-Württemberg liegt im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland und ist mit einer Fläche von 35.752 km<sup>2</sup> und 10,7 Mio. Einwohnern sowohl flächen- als auch bevölkerungsmäßig das drittgrößte deutsche Bundesland. Auf einer Länge von 1.124 km hat Baden-Württemberg gemeinsame Grenzen mit den Bundesländern Bayern (860 km), Hessen (171 km) und Rheinland-Pfalz (93 km). Im Westen bildet die Rheinmitte auf einer Länge von 179 km die gemeinsame Grenze mit dem Nachbarn Frankreich. Die Grenzen zu Österreich und der Schweiz sind auf der Bodenseefläche nicht festgelegt. Die Landesgrenze zur Schweiz ist 316 km lang (Abb.1).

**Abb. 2: Übersichtskarte Baden-Württemberg**



Quelle: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Kennzeichen Baden-Württembergs ist seine naturräumliche Vielfalt mit Mittelgebirgs-, Berg- und Beckenlandschaften. Das Landschaftsbild wird geprägt von den beiden sich V-förmig schneidenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Schwäbische Alb. Im Westen fällt der Schwarzwald markant gegen den Oberrheingraben ab. Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb erstreckt sich die Gäulandschaft mit ihren beckenartigen Erweiterungen im Kraichgau und Neckarbecken, sowie das sich anschließende Keuperberg- und Albvorland, alles Teile des südwestdeutschen Schichtstufenlandes. Im Südosten schließt sich Oberschwaben, das Gebiet zwischen Schwäbischer Alb und Bodensee an, das naturräumlich zur Großregion des Alpenvorlands gehört. Die höchste Erhebung des Landes ist der Feldberg im südlichen Schwarzwald mit 1.493 m, der niedrigste Punkt des Landes ist der Rheinpegel bei Mannheim mit 85 m über NN. Die größten Flüsse des Landes sind der Rhein (437 km), der Neckar (367 km), die Donau (251 km), die Jagst (203 km) und der Kocher (182 km). Hinzu kommt der Bodensee als einer der größten Süßwasserseen der Welt mit einer Fläche von 572 km<sup>2</sup>.

**3.1.1.2 Flächennutzung**

In Baden-Württemberg werden insgesamt knapp 85% der Landesfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt (Tab. 1). Die Landwirtschaftsfläche macht mit rund 1,66 Mio. ha fast die Hälfte (46,3%) der Gesamtfläche Baden-Württembergs aus, wobei die regionalen Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Nutzung stark von den jeweiligen geografischen und klimatischen Verhältnissen abhängig sind. Regionen mit besonders hohen Anteilen der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche (> 50%) sind die Gäulandschaften, sowie Oberschwaben und die östliche Alb. Diese Gebiete bilden die Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Nutzung in Baden-Württemberg.

**Tab. 1: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 2004**

	<b>Fläche in Mio. ha</b>	<b>Anteil in %</b>
Landwirtschaftsfläche	1,656	46,3
darunter LF	1,444	40,4
Waldfläche	1,363	38,1
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,487	13,6
Wasserfläche	0,037	1,0
Sonstige Nutzungsarten <sup>1)</sup>	0,032	0,9
<b>Gesamtfläche</b>	<b>3.575</b>	<b>100,0</b>

1) Öd- und Unland, Abbauland, unkultivierte Moorflächen, Brache

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, MLR

Mit rund 1,36 Mio. ha Wald und einem Waldflächenanteil von 38,1% gehört Baden-Württemberg nach Bayern (2,4 Mio. ha) zu den walddreichsten Bundesländern Deutschlands. Waldreiche Regionen befinden sich vor allem im Schwarzwald, Odenwald und Keuperbergland. Insgesamt wird die Kulturlandschaft Baden-Württembergs wesentlich durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt.

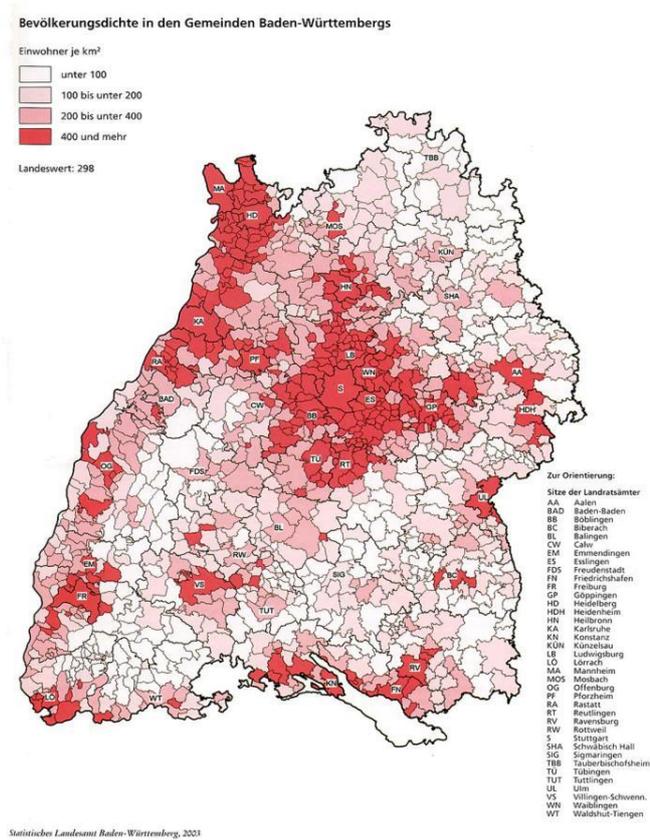
Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasste Ende 2004 insgesamt 0,487 Mio. ha, was einem Anteil von 13,6% an der Landesfläche entsprach. Davon entfielen rd. 0,192 Mio. ha oder etwa 40% auf Verkehrsflächen, weitere 0,260 Mio. ha (53%) waren Gebäude- und Freiflächen und 0,03 Mio. ha oder 6% Erholungsflächen. Regional schwankt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemarkungsfläche von rund 9% in den Landkreisen Sigmaringen und Freudenstadt bis über 21% in den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg und Esslingen. In den Stadtkreisen liegen die vergleichbaren Werte zwischen 15% in Baden-Baden und rund 50% bzw. 56% in Stuttgart bzw. Mannheim. Bei den Siedlungs- und Verkehrsflächen im Ländlichen Raum handelt es sich fast zur Hälfte um Straßen und Bahngelände, da die verkehrsmäßige Erschließung hier in Verbindung mit der Besiedlung, aber auch in Bezug auf den überörtlichen Verkehr einen relativ höheren Flächenbedarf als in den Stadtkreisen nach sich zieht. Dagegen nehmen in den Stadtkreisen Wohngebiete als auch Gewerbe- und Industriezonen einen breiten Raum ein. Die tägliche Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen belief sich 2004 auf 8,8 ha/Tag und lag damit unter den Vergleichsdaten der Vorjahre (2001: 11,8 ha/Tag; 2002: 10,6).

**3.1.1.3 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung**

Zum Jahresende 2004 lebten in den 1.110 Gemeinden Baden-Württembergs rund 10,7 Mio. Einwohner, davon annähernd 8,8 Mio. in den 35 Landkreisen sowie gut 1,9 Mio. (rd. 20%) in den 9 Stadtkreisen des Landes. Die meisten Baden-Württemberger, knapp 60% oder 6,3 Mio., haben ihren Hauptwohnsitz in einer der 500 Kommunen mit zwischen 5.000 und 50.000 Einwohnern. Dagegen lebt nur jeder Siebte oder 1,5 Mio. in einer Kommune mit weniger als 5.000 Einwohnern - obwohl mehr als die Hälfte der Gemeinden zu dieser Größenklasse zählt. Nur 23 Gemeinden (2%) haben mehr als 50.000 Einwohner. An der Spitze steht die Landeshauptstadt Stuttgart mit 591.000 Einwohnern, gefolgt von Mannheim (307.500 Einwohner) und Karlsruhe (284.000 Einwohner).

Bezieht man die Einwohnerzahl auf die Landesfläche Baden-Württembergs ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 300 Einwohnern pro km<sup>2</sup> (Bundesgebiet: 231 E/km<sup>2</sup>). Nach Nordrhein-Westfalen und dem Saarland gehört Baden-Württemberg damit zu den am dichtesten besiedelten Flächenländern im Bundesgebiet. Eine noch höhere Bevölkerungsdichte weisen nur die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen auf.

**Abb. 3: Bevölkerungsdichte in den Gemeinden Baden-Württembergs**



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2003

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die regionale Bevölkerungsverteilung innerhalb Baden-Württembergs ist gekennzeichnet durch ein deutliches Gefälle zwischen den verdichteten Landesteilen und dem Ländlichen Raum (Abb. 3). Mit Abstand am dichtesten besiedelt sind die industriellen Ballungsräume im Land, allen voran die Region Stuttgart. Es folgen die Regionen Unterer Neckar und Mittlerer Oberrhein. Die geringste Bevölkerungsdichte haben die Regionen Franken, Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller. Während in der Region Stuttgart durchschnittlich mehr als 700 Menschen pro Quadratkilometer ( $E/km^2$ ) leben, sind es in der Region Donau-Iller nur rund 170  $E/km^2$ . In allen Stadtkreisen des Landes - mit Ausnahme Baden-Badens - liegt die Bevölkerungsdichte jeweils über 1.000  $E/km^2$ , in den Stadtkreisen Stuttgart mit 2.853  $E/km^2$  und Mannheim mit 2.121  $E/km^2$  sogar noch deutlich darüber. Die landesweit geringste Bevölkerungsdichte weisen der Main-Tauber-Kreis mit 106  $E/km^2$  und der Landkreis Sigmaringen mit 111  $E/km^2$  auf. Insgesamt konzentrieren sich in 18 verdichteten Gebieten Baden-Württembergs mit einem Flächenanteil von 39% rund 74% der Bevölkerung und 80% der Arbeitsplätze.

Die Bevölkerung wächst in Baden-Württemberg auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts weiter an, wobei sich die jährlichen Zuwächse in jüngster Zeit jedoch deutlich verringert haben. Das Bevölkerungswachstum beruht zum ganz überwiegenden Teil ( $> 80\%$ ) auf - insbesondere ökonomisch motivierten - Nettozuwanderungen von Deutschen und Ausländern nach Baden-Württemberg. Der Wanderungsgewinn belief sich im Jahr 2004 noch auf rund 20.000 Personen und war damit nur noch halb so hoch wie im Durchschnitt der vier Vorjahre. Demgegenüber trägt die Bilanz der Geburten- und Sterbefälle nur noch relativ wenig zum Bevölkerungszuwachs bei ( $< 20\%$ ), wenngleich Baden-Württemberg seit 2001 das einzige Bundesland innerhalb Deutschlands mit einem Geburtenüberschuss ist. Ende 2004 lebten knapp 1,3 Mio. Ausländer in Baden-Württemberg, was einem Anteil von 12% der Gesamtbevölkerung entsprach. Auf Baden-Württemberg entfiel damit der höchste Ausländeranteil an den deutschen Flächenländern, gefolgt von Hessen (11,5%) und Nordrhein-Westfalen (10,9%). Regional betrachtet sind die Ausländer sehr unterschiedlich über das Land verteilt. Generell weisen die eher ländlich geprägten Landkreise jedoch einen deutlich unterdurchschnittlichen Ausländeranteil auf.

Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes wird die Bevölkerungszahl in Baden-Württemberg bis 2020 auf etwa 11,2 Mio. ansteigen. Dies entspricht einer Zunahme von 5,3% gegenüber dem Stand von 2001. Allerdings werden die Zuwachsraten für das Land insgesamt, wie auch regional im Prognosezeitraum zurückgehen. Dazu tragen sinkende Wanderungssalden und zunehmend auch Sterbeüberschüsse bei. Im Vergleich zu anderen Bundesländern liegt Baden-Württemberg trotzdem noch in einem günstigen Trend.

In der Altersstruktur hebt sich Baden-Württemberg mit einer vergleichsweise „jungen“ Bevölkerung merklich von den anderen Bundesländern und dem Bundesdurchschnitt ab. Mit einem Durchschnittsalter von 40,8 Jahren wies Baden-Württemberg zum Jahresende 2003 die jüngste Bevölkerung aller Bundesländer auf. Die demographische Entwicklung ist in Baden-Württemberg - genauso wie im Bundesgebiet und in weiten Teilen Europas - jedoch durch einen anhaltenden Alterungsprozess geprägt, der sich auch künftig fortsetzen wird. Die besonderen Merkmale dieses Prozesses sind gravierende Umschichtungen im Altersaufbau zu Gunsten älterer und zu Lasten jüngerer Altersgruppen sowie ein fortschreitender Anstieg des Durchschnittsalters der Landesbevölkerung. Der langfristige Alterungsprozess der Landesbevölkerung hat bereits im Jahr 2000 zu einem markanten Umbruch in der Altersverteilung geführt. Zu diesem

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Zeitpunkt lebten in Baden-Württemberg erstmals mehr über 60-jährige und ältere Menschen als unter 20-jährige und der generelle Trend der Alterung der Gesellschaft setzt sich weiter fort. Bereits zum Jahresende 2004 gab es die historische Zäsur, dass in Baden-Württemberg erstmals weniger jüngere (20 - 40jährige) als ältere Arbeitnehmer (40 - 60jährige) erwerbstätig waren. Ab dem Schuljahr 2006/07 ist ein stetiger Rückgang der Schülerzahlen an allgemein bildenden Schulen zu erwarten, der bis zum Schuljahr 2020/21 rund 20% ausmachen dürfte. Im Grundschulbereich hat der Rückgang der Schülerzahlen bereits eingesetzt. Prognosen gehen davon aus, dass in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2050 der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von heute 55% auf 47% abnimmt. Der Anteil der 60jährigen und älteren Menschen steigt im gleichen Zeitraum von 23% auf 36% an. Hinzu kommt, dass die Zahl hochbetagter Menschen (über 85 Jahre) überdurchschnittlich stark ansteigt und 2050 fast viermal so hoch sein wird wie heute. Der Altersdurchschnitt erhöht sich im Prognosezeitraum bis 2050 dementsprechend um rund 8 Jahre auf 48,6 Jahre.

Der Anteil der Frauen an der Bevölkerung liegt in Baden-Württemberg, ebenso wie in den anderen Bundesländern, seit langem bei über 50 Prozent. Dies resultiert vor allem aus deren höherer Lebenserwartung, welche derzeit knapp sechs Jahre über der der Männer liegt. Die Zahl der Frauen ist vor allem bei den Hochbetagten deutlich überrepräsentiert, was neben der höheren Lebenserwartung auch auf die Folgen des 2. Weltkrieges zurückzuführen ist.

**Tab. 2: Bevölkerung Baden-Württembergs nach Altersgruppen und Geschlecht 2005**

	Männliche Bevölkerung		Weibliche Bevölkerung	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 15 Jahren	861.155	16,1	805.978	14,7
15 - 40 Jahre	1.759.841	33,4	1.720.510	31,5
40 - 65 Jahre	1.839.029	34,9	1.805.274	33,0
65 Jahre und älter	820.881	15,5	1.133.033	20,7
<b>Insgesamt</b>	<b>5.270.906</b>	<b>100,0</b>	<b>5.464.795</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Altersstrukturentwicklung bleibt auch für die regionale Bevölkerungsentwicklung nicht ohne Folgen. Attraktive Gebiete werden allerdings weiterhin vergleichsweise höhere Wachstumsraten aufweisen. Gebiete, die von der Stadt-Umland-Wanderung und vom Zuzug junger Familien bisher stark profitiert haben (z.B. der Ländliche Raum) werden tendenziell geringere Wanderungsgewinne verzeichnen. Die stärksten Verschiebungen in der Altersstruktur sind allerdings in den Randzonen um die Verdichtungsräume (Stadtkreise) und im Ländlichen Raum zu erwarten, weil dort heute relativ häufig junge Familien mit Kindern anzutreffen sind, jedoch die auch dort sinkende Geburtenzahl eine weitere Erhöhung des Altersdurchschnitts zur Folge hat.

#### **3.1.1.4 Wirtschaft und Beschäftigung**

Baden-Württemberg gehört zu den wirtschaftlich leistungsfähigsten Bundesländern und befindet sich im Vergleich zu den anderen bundesdeutschen Flächenstaaten immer in der Spitzengruppe mit

einem überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Einkommen;

einem hohen Lohnniveau;

einer günstigen Beschäftigungsentwicklung;

einer hohen Erwerbstätigenquote;

einer vergleichsweise niedrigen Arbeitslosenquote;

einer überdurchschnittlichen Entwicklung der Produktivität und einem hohen Tempo technologischer Innovation;

einer starken Ausrichtung auf den Weltmarkt, die sich in einer hohen Exportquote niederschlägt;

einer hohen Finanzkraft und damit einem hohen Geberanteil im horizontalen Länderfinanzausgleich.

Die sektorale Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs bewegt sich im Zuge des Strukturwandels immer mehr auf eine Dreiteilung zwischen Produzierendem Gewerbe, unternehmensbezogenen und konsumorientierten Dienstleistungen zu. Der Anteil des Produzierenden Gewerbes an der Bruttowertschöpfung nimmt dabei kontinuierlich ab und betrug 2004 noch rund 31%. Fast gleich auf mit der Industrie liegen die unternehmensbezogenen Dienstleistungen mit einem Anteil von knapp 29%. Mit über 33% entfällt auf die konsumorientierten Dienstleistungen ein weiteres Drittel an der Bruttowertschöpfung. Insgesamt haben die Dienstleistungsbereiche in den letzten Jahren überdurchschnittlich zur wirtschaftlichen Leistung Baden-Württembergs beigetragen und waren die Jobmotoren für die Wirtschaft. Dennoch liegen die Anteile des Dienstleistungsbereichs an Wertschöpfung und Beschäftigung in Baden-Württemberg mit 59% bzw. 62% niedriger als im Bundesdurchschnitt mit einem Anteil von jeweils 70%. Auf die Land- und Forstwirtschaft entfiel im Jahr 2004 nur ein Anteil von 0,8% an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung des Landes (Tab. 3).

**Tab. 3: Strukturdaten von Baden-Württemberg**

<b>Fläche und Bevölkerung</b>	<b>Einheit</b>	<b>1990</b>	<b>2000</b>	<b>2004</b>
Fläche	km <sup>2</sup>	35.751	35.751	35.751
Einwohner (am Jahresende)	1.000	9.822	10.524	10.717
Erwerbstätige				
Erwerbstätige	1.000	4.759	4.910	4.945
Erwerbstätigenquote <sup>1)</sup>	%	69,6	69,2	69,4*
Anteil der Erwerbstätigen:				
Land- und Forstwirtschaft	%	3,2	2,4	2,1
Produzierendes Gewerbe	%	47,2	40,7	39,1
Dienstleistungsbereich	%	49,5	56,9	58,8
Wirtschaftskraft		(1991)		
Bruttoinlandsprodukt <sup>2)</sup>	Mrd. Euro	227	295	319
BIP je Einwohner <sup>2)</sup>	Euro	22.944	28.083	29.840
<b>Anteil an der Bruttowertschöpfung<sup>2)</sup>:</b>				
Land- und Forstwirtschaft	%	1,1	1,0	0,8
Produzierendes Gewerbe <sup>3)</sup>	%	44,4	38,8	37,6
Dienstleistungsbereich	%	54,4	60,3	61,5
Arbeitsmarkt				
Arbeitslosenquote <sup>4)</sup>	%	4,1	6,0	6,4

1) Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter 15 bis unter 65 Jahren

2) in jeweiligen Preisen

3) einschließlich Baugewerbe

4) Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen

\* Eurostat-Daten

Quelle: Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg

Baden-Württemberg weist in weiten Teilen nach wie vor eine historisch gewachsene dezentralisierte mittelständisch geprägte Industrie- und Wirtschaftsstruktur auf. Mehr als 97% der baden-württembergischen Betriebe (insgesamt rd. 421.000) beschäftigen weniger als 50 Mitarbeiter. Von besonderer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor ist hierbei das Handwerk mit 121.000 Betrieben, 540.000 Beschäftigten und einem jährlichen Gesamtumsatz von rund 56 Mrd. Euro. Vorherrschend sind auch hier kleinbetriebliche Strukturen: in mehr als der Hälfte aller Handwerksbetriebe arbeiten höchstens 4 Mitarbeiter, weniger als 2% der Betriebe beschäftigen 50 Mitarbeiter und mehr.

Insgesamt waren in Baden-Württemberg im Jahr 2004 rund 4,95 Mio. Menschen erwerbstätig, davon 2,93 Mio. bzw. 59% im Dienstleistungssektor und 1,95 Mio. bzw. 39% im Produzierenden Gewerbe. Die sektorale Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs hebt sich durch einen stark unterdurchschnittlichen Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor und einer entsprechend überdurchschnittlich hohen Bedeutung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen von allen anderen Bundesländern und vom Bundesdurchschnitt ab. Mit dem niedrigsten Dienstleistungsbeschäftigtenanteil und dem höchsten Industriebeschäftigtenanteil aller Länder ist Baden-Württemberg das am stärksten industriegeprägte Bundesland Deutschlands. Die Land- und Forstwirtschaft bietet nur noch für 105.000 bzw. knapp 2% der Erwerbstäti-

gen in Baden-Württemberg die alleinige oder überwiegende Erwerbsgrundlage, bei weiter rückläufiger Tendenz.

Die Erwerbstätigenquote der 15- bis 65jährigen lag in Baden-Württemberg mit über 69% im Vergleich mit anderen EU-Ländern überdurchschnittlich hoch. Von den Erwerbstätigen insgesamt waren knapp 45% Frauen und 26% arbeiteten als Teilzeitkräfte. Die vergleichsweise hohe Erwerbsbeteiligung der Frauen in Baden-Württemberg ist zumindest teilweise auf das große Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zurückzuführen. Als weitere Faktoren, die die Erwerbsbeteiligung von Frauen beeinflussen, sind unter anderem auch die gesellschaftliche Akzeptanz berufstätiger Frauen und Mütter, die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Arbeitsmarktsituation zu nennen. Der Ländliche Raum hingegen ist eher von einer niedrigen Frauenbeschäftigungsquote aufgrund mangelnder Teilzeitarbeitsplätze und fehlender Infrastruktur geprägt.

Die Arbeitslosenquote der 15- bis 74jährigen lag 2004 laut Eurostat in Baden-Württemberg mit 6,4% deutlich unter dem EU-25-Wert (9,2%) bzw. dem Bundesdurchschnitt (10,3%). Auch die Arbeitslosenquote der Frauen zwischen 15 und 74 Jahren (6,2%) und der Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren (9,2%) lagen unter den jeweiligen Arbeitslosenquoten des EU- und Bundesdurchschnitts (vgl. Tabelle Basisindikatoren im Anhang).

Die Wirtschaftskraft Baden-Württembergs ist - gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Kaufkraftstandards (Durchschnitt der Jahre 2000-2002) in Prozent des EU-25 Durchschnittes - mit 126% überdurchschnittlich hoch und liegt über dem Wert Deutschlands (110,1%). Innerhalb Baden-Württembergs differiert dieser Wert allerdings erheblich zwischen den eher ländlich geprägten Gebieten (z.B. 80,2% im Landkreis Calw) und den städtischen Zentren (z.B. im Stadtkreis Stuttgart 235,3%).

### **3.1.2 Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft**

#### **3.1.2.1 Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in der Volkswirtschaft**

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, gemessen am Anteil der Bruttowertschöpfung und am Anteil der Erwerbstätigen, nimmt in Baden-Württemberg mehr und mehr ab. Der Anteil des Agrarsektors an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung ging in den letzten Jahren stetig zurück und lag zuletzt auf Landesebene mit knapp 0,8% leicht unter dem Bundesdurchschnitt von gut 1%. Dieser Anteil liegt in den ländlichen Gebieten außerhalb des Einzugsbereichs der großen Städte allerdings z.T. deutlich über diesem Durchschnittswert und erreicht in großen Teilen Oberschwabens und des Baulands sogar Werte von über 3%. Unter den Flächenländern weist Baden-Württemberg nach Hessen (0,5%) und Nordrhein-Westfalen (0,7%) damit den geringsten Agraranteil an der Gesamtwirtschaft aus. Im Jahr 2004 erreichte die Bruttowertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg noch knapp 2,5 Mrd. Euro. Dies entsprach einem Anteil von gut 10% an der insgesamt in Deutschland erzielten Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereiches Land- und Forstwirtschaft, Fischerei in Höhe von etwa 24 Mrd. Euro. Unter den Bundesländern lag Baden-Württemberg damit nach Niedersachsen (19%), Bayern (18%) und Nordrhein-Westfalen (15%) an vierter Stelle. Die Ursache für diese Entwicklung liegt vor allem in den begrenzten Marktspielräumen für Agrarprodukte, denen expandierende Märkte im gewerblichen Produk-

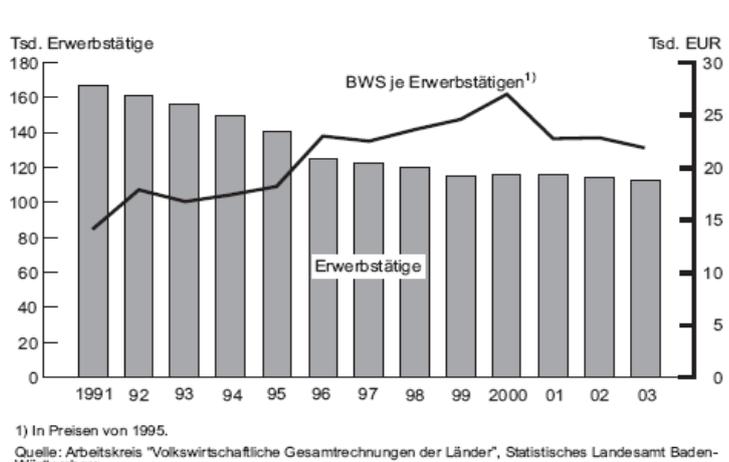
### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

tions- und Dienstleistungsbereich gegenüberstehen. Zudem ist, durch die fortschreitende Spezialisierung in der Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe und durch die weitgehende Trennung zwischen Rohstoffproduktion einerseits und Handel und Verarbeitung andererseits, ein Großteil der Wertschöpfung in den vor- und nachgelagerten Bereich abgeflossen. Vor diesem Hintergrund bildet eine wieder stärkere Integration der Landwirtschaft in die Wertschöpfungskette der Nahrungsmittelproduktion einen wichtigen Ansatzpunkt für die wirtschaftliche Stabilisierung des Agrarsektors und Teile des ländlichen Raums.

Stärker noch als der Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung hat sich in Baden-Württemberg die Anzahl der Erwerbstätigen im Wirtschaftsbereich Landwirtschaft verringert. Nach Angaben von Eurostat arbeiteten im Jahr 2002 im Primärsektor Baden-Württembergs noch 114.400 Erwerbstätige, die eine Bruttowertschöpfung von 2,363 Mrd. Euro generierten. Bis zum Jahr 2005 ging die Anzahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und im Fischereisektor Baden-Württembergs noch weiter zurück und belief sich nach Angaben des Statistischen Landesamtes nur noch auf 100.300, was einem Anteil an den Erwerbstätigen insgesamt von weniger als 2% entsprach. Weil die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit jedoch weitestgehend im Ländlichen Raum stattfindet, ist dort die Beschäftigungswirkung noch von wesentlich höherer Bedeutung.

Der Abbau der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft wurde unter anderem durch die Nutzung des technischen und züchterischen Fortschritts mehr als ausgeglichen. Aufgrund dieser Entwicklung konnte die baden-württembergische Agrarwirtschaft im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Produktivitätsgewinne verzeichnen. So stieg die reale landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen in Baden-Württemberg von 1991 bis 2003 mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 4,3% wesentlich stärker an, als zum Beispiel im Verarbeitenden Gewerbe, das im gleichen Zeitraum lediglich eine jährliche Steigerungsrate von rund 1,3% verbuchen konnte, oder auch in den Dienstleistungsbereichen, die im Durchschnitt nur einen jährlichen Produktivitätszuwachs von unter 0,8% erzielten. Im Jahr 2000 erreichte die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen im Agrarbereich mit rund 27.000 Euro ihren bisher höchsten Stand. Der starke Einbruch des Gesamtwerts der agrarischen Erzeugung aufgrund sinkender Verkaufserlöse für Getreide, Milch und Mastschweine einerseits sowie die gestiegenen betrieblichen Aufwendungen andererseits (insb. für Energie und dauerhafte Betriebsmittel), führten dazu, dass sich in den letzten Jahren die auf die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen bezogene Bruttowertschöpfung wieder deutlich verminderte. Trotz der Aufholendenz besteht nach wie vor ein merklicher Rückstand der Land- und Forstwirtschaft gegenüber den anderen Wirtschaftsbereichen. Verglichen mit der im Jahr 2003 in der Gesamtwirtschaft Baden-Württembergs erzielten realen Wirtschaftsleistung in Höhe von knapp 53.000 Euro je Erwerbstätigen blieb der Agrarbereich mit durchschnittlich weniger als 22.000 Euro je Erwerbstätigen über die Hälfte hinter der allgemeinen Wirtschaftsleistung zurück.

Abb. 4: Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg



Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Agrarsektors lässt sich jedoch nicht allein auf dessen Anteil an der Bruttowertschöpfung und den Anteil an den Erwerbstätigen reduzieren. Die Landwirtschaft ist stark mit den übrigen Wirtschaftsbereichen im Land verflochten. Vor allem bei Unternehmen aus Handel, Handwerk und Gewerbe fragen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Betriebsmittel, Investitionsgüter sowie Dienstleistungen nach – im Jahr 2002 für knapp 2,8 Mrd. Euro, wovon 0,6 Mrd. Euro auf Investitionen in Maschinen, Geräte und Bauten entfielen. In den ländlichen Gebieten bildet die Landwirtschaft ein zentrales Glied regionaler Wertschöpfungsketten und schafft über die alternative Nutzung landwirtschaftlicher Faktorkapazitäten Voraussetzungen für die Erschließung neuer Märkte, wie z.B. im Bereich regenerativer Energien. Darüber hinaus erbringt die Land- und Forstwirtschaft externe Leistungen, die nicht in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingehen und nicht oder nur schwer zu quantifizieren sind, jedoch einen hohen Beitrag zur Lebensqualität unserer Gesellschaft liefern. Zu diesen Leistungen gehören vor allem der Schutz von Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna, die Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft als Lebens-, Freizeit- und Erholungsraum, die Sicherung kultureller Werte sowie die Stärkung ländlicher Gebiete als funktionsfähige Siedlungs- und Wirtschaftsräume.

Im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wächst die Bedeutung dieser externen Leistungen von Land- und Forstwirtschaft kontinuierlich an. Gleichzeitig verstärkt sich damit jedoch auch ein offensichtliches Dilemma dem die Land- und Forstwirtschaft ausgesetzt ist: einerseits steigt die Bedeutung der ländlichen Räume als Ausgleichs- und Erholungsraum für die Bevölkerung weiter an, andererseits ist es den Land- und Forstwirten als Folge unzureichender Einkommensbeiträge aus der Agrarproduktion immer weniger möglich, externe Leistungen kostenlos zu erbringen. Deren nachhaltige Bereitstellung wird demzufolge immer stärker von einer leistungsgerechten Honorierung abhängig.

Vor diesem Hintergrund sind neben der Verbesserung von Vermarktungsmöglichkeiten und einzelbetrieblichen Anpassungshilfen weiterhin auch flächendeckende Angebote für die Bereitstellung ökologischer und landeskultureller Leistungen erforderlich, um die Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft zu sichern. Dies gilt insbesondere für die von Natur aus benachteiligten Gebiete mit zwar geringer Standortproduktivität, jedoch hoher ökologischer Bedeutung, in denen Strategien für einzelbetriebliches Wachs-

tum und damit letztendlich die hauptberufliche Landbewirtschaftung an Grenzen stoßen. Hier bilden die zahlreichen nebenberuflich geführten Betriebe eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Multifunktionalität der Landwirtschaft. Deren Fortbestand hängt jedoch wiederum sehr stark von der Bereitstellung ergänzender regionaler Erwerbsmöglichkeiten und der Gewährung direkter Ausgleichsleistungen ab.

### **3.1.2.2 Situation der Landwirtschaft**

#### **3.1.2.2.1 Betriebs- und Produktionsstruktur**

Im Jahr 2005 wirtschafteten in Baden-Württemberg noch rund 60.600 landwirtschaftliche Betriebe auf einer Fläche von 1,446 Mio. ha LF. Im Zuge des Strukturwandels hat die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der letzten 25 Jahre somit um fast 60% abgenommen. Das Tempo, mit dem der Strukturwandel in der baden-württembergischen Landwirtschaft abläuft, hat sich innerhalb dieses Zeitraums zunehmend verschärft. In den 1980er-Jahren lag die jährliche Abnahmerate der Betriebe bei durchschnittlich 2,3% und in den 1990er-Jahren bei über 3%. Allein seit 1999 sind insgesamt 15.200 landwirtschaftliche Betriebe bzw. gut 20% der Landwirte aus der Produktion ausgeschieden. Durchschnittlich gaben in diesem Zeitraum somit über 2.500 Landwirte pro Jahr ihren Betrieb auf und die Abnahmerate erreichte mit 4% einen neuen Höchstwert. Die Abnahmerate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs variierte im Zeitraum 1999-2005 dabei zwischen 2% im Stadtkreis Pforzheim bis zu über 20% in den Landkreisen Tübingen und Tuttlingen, die einen hohen Anteil an Futterbaubetrieben und einen vergleichsweise niedrigen Anteil an Haupterwerbsbetrieben (< 25%) aufweisen. Demgegenüber waren unterdurchschnittliche Abnahmeraten insbesondere in den Regionen festzustellen, die durch einen hohen Anteil an Sonderkulturen wie Wein- und Obstbau, aber auch durch Gartenbaubetriebe geprägt sind.

**Tab. 4: Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Baden-Württemberg**

	<b>1995</b>	<b>1999</b>	<b>2005</b>
<b>Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt</b>	<b>86.718</b>	<b>75.850</b>	<b>60.617</b>
davon mit:			
unter 2 ha	14.460	12.630	9.747
2 - 10 ha	32.299	26.594	19.333
10 - 20 ha	16.112	13.547	10.879
20 - 50 ha	17.706	15.489	11.960
> 50 ha	6.141	7.590	8.698

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Während immer mehr Betriebe ihre Produktion aufgeben, geht die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) dagegen nur in geringem Maße zurück, wodurch die durchschnittliche Flächenausstattung der verbleibenden Betriebe stetig ansteigt. Bedingt durch den enormen technischen Fortschritt im Agrarsektor und den anhaltenden Anpassungsdruck an die veränderten wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sehen sich viele Landwirte gezwungen, entweder durch Investitionen ihre Produktionskapazitäten auszuweiten oder die Landwirtschaft, z.T. über die Zwischenstufe Nebenerwerb, endgültig aufzuge-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

ben. Dabei ist die Entwicklung in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen und den damit oft im Zusammenhang stehenden betrieblichen Produktionsverhältnissen sowie in Abhängigkeit von den Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt regional sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Bis Ende der 1990er-Jahre waren die Haupterwerbsbetriebe stärker vom Rückgang der Betriebszahlen betroffen als die Nebenerwerbsbetriebe, seitdem scheint sich das Verhältnis jedoch umgekehrt zu haben. So ist seit 1999 die Zahl der im Haupterwerb wirtschaftenden Betriebe um 5.300 und die der Nebenerwerbsbetriebe um 12.400 zurückgegangen. Verglichen mit der allgemeinen Aufgaberate in diesem Zeitraum in Höhe von -21,8% fiel der Rückgang bei den Haupterwerbsbetrieben mit -21% leicht unterdurchschnittlich, bei den Nebenerwerbsbetrieben mit -26% dagegen deutlich überdurchschnittlich aus. Rein rechnerisch hat sich dadurch der seit Jahren sinkende Anteil von Haupterwerbsbetrieben sogar leicht auf 36% (2005) erhöht.

Obwohl die Betriebszahlen besonders stark bei den kleinen Betrieben zurückgegangen sind, prägen noch immer traditionell kleinbetriebliche Strukturen in Form bäuerlicher Familienbetriebe die baden-württembergische Landwirtschaft. So bewirtschafteten im Jahr 2005 nach wie vor knapp 50% der landwirtschaftlichen Betriebe eine LF von unter 10 ha, auf die zusammen allerdings nur ein Anteil von 7,5% der LF des Landes entfiel. Demgegenüber bewirtschafteten lediglich 8.700 größere Betriebe mit einer Flächenausstattung von über 50 ha mehr als die Hälfte der 1,45 Mill. ha LF. Im Zeitraum 1999 bis 2005 zeigte sich erstmals auch ein leichter Rückgang bei den Betrieben mit 50 bis 75 ha LF. Damit hat sich die Wachstumsschwelle, weiter nach oben verschoben und dürfte in Baden-Württemberg inzwischen bei einer Betriebsgröße von etwa 75 ha LF liegen.

Die durchschnittliche Betriebsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes hat zwar im Zeitablauf kontinuierlich zugenommen, liegt im Südwesten mit 23,9 ha LF jedoch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von über 40 ha LF. Baden-Württemberg weist damit die kleinste durchschnittliche Betriebsgröße im Bundesländervergleich auf. Verstärkt wird dieser strukturelle Nachteil durch die in vielen Landesteilen nach wie vor starke Zersplitterung der Flurstücke. Im Wesentlichen bedingt durch die Produktionsausrichtung und die unterschiedliche Erbsitten lassen sich innerhalb Baden-Württembergs jedoch auch regionale Unterschiede in der Flächenausstattung der Betriebe feststellen. So sind die Betriebe auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb und im Schwarzwald eher großflächig, während in den Gunstlagen entlang des Rheintals und im Neckarbecken kleinbetriebliche Strukturen, meist verbunden mit dem Anbau von Sonderkulturen wie Gemüse, Wein und Obstbau, dominieren.

Über 90% der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg werden in der Rechtsform Einzelunternehmen, dem klassischen Familienbetrieb, geführt. Dabei spielt der landwirtschaftliche Nebenerwerb im Südwesten eine ausgeprägte Rolle (Tab. 5). Nach den Ergebnissen der repräsentativen Agrarstrukturerhebung 2005 wurden 35.400 Betriebe<sup>1</sup> bzw. knapp zwei Drittel (64,0%) im Nebenerwerb geführt. Im bundesweiten Vergleich tritt Baden-Württemberg mit einem um gut 10 Prozentpunkte höheren Anteil an Nebenerwerbsbetrieben damit deutlich hervor.

---

<sup>1</sup> Betriebe ab 2 Hektar LF oder mit Mindesterzeugungseinheiten

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Mit durchschnittlich 11 ha LF bewirtschaften die Nebenerwerbsbetriebe jedoch deutlich weniger Fläche als der Durchschnitt der Betriebe in Baden-Württemberg (24 ha). Mit einer durchschnittlichen Flächenausstattung von knapp 44 ha LF bewirtschaftet heute ein Haupterwerbslandwirt rund viermal so viel Fläche wie ein Nebenerwerbslandwirt. Gut jeder vierte Nebenerwerbsbetrieb hat seinen Produktionsschwerpunkt im Dauerkulturanbau (Obst, Wein). Obwohl die Haupterwerbsbetriebe lediglich ein gutes Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen und ihre Zahl seit 1995 um rund ein Drittel von 30.055 auf 19.900 im Jahr 2005 zurückging, dominieren sie bei den Produktionsanteilen nach wie vor deutlich. Die Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften rund 60% der landwirtschaftlichen genutzten Flächen und halten 68% des Rinder-, 70% des Schweine- und 59% des Hühnerbestandes. Trotz dieser deutlichen Konzentration hält noch gut jeder zweite Nebenerwerbslandwirt Vieh, wenn auch in deutlich geringerem Umfang.

Hierbei handelt es sich vor allem um Vieharten, die vornehmlich mit extensiver Bewirtschaftung einhergehen. So wirtschaften 67,3% der Ammenkuhhalter und 73,2% der Schafhalter im Nebenerwerb.

**Tab. 5: Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Baden-Württemberg**

	Anzahl der Betriebe <sup>1)</sup>				LF in ha			
	Haupterwerb		Nebenerwerb		Haupterwerb		Nebenerwerb	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Fläche	%	Fläche	%
<b>1991</b>	37.325	33,8	73.109	66,2	975.403	67,3	467.795	31,1
<b>1995</b>	30.055	31,4	65.812	68,6	958.259	62,9	483.677	32,0
<b>1999</b>	25.235	34,5	47.809	65,5	914.649	62,1	436.447	29,6
<b>2003</b>	22.039	35,8	39.574	64,2	894.910	61,6	390.917	26,9
<b>2005<sup>2)</sup></b>	19.900	36,0	35.400	64,0	868.000	60,0	391.900	27,1

1) ab 1999 lw. Betriebe ab 2 ha LF oder mit Mindesterzeugungseinheiten

2) Repräsentative Agrarstrukturerhebung

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Auf regionaler Ebene haben die Nebenerwerbsbetriebe ihren Schwerpunkt in den ehemaligen Realteilungsgebieten, die sich über die gesamte Oberrheinebene mit dem Nordschwarzwald (Murg- und Albta), die Gäulandschaft, das westliche Albvorland und die Südwestalb erstreckten. An Standorten mit ungünstigen Produktionsbedingungen, wie in den Mittelgebirgen des Landes, übernehmen die Nebenerwerbsbetriebe vermehrt Funktionen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die Haupterwerbsbetriebe sind hingegen in den Gebieten des Anerbenrechts vorherrschend. Ihre Schwerpunkte liegen im Osten und Südosten des Landes bis zum Bodensee sowie im mittleren und südlichen Schwarzwald.

Der durchschnittliche Standard-Deckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg betrug nach Eurostat-Angaben im Jahr 2003 29,6 Europäische Größeneinheiten (EGE; 1 EGE = 1.200 Euro). Damit liegt Baden-Württemberg zwar über dem EU-25-Durchschnitt (14,4 EGE), aber deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (51 EGE).

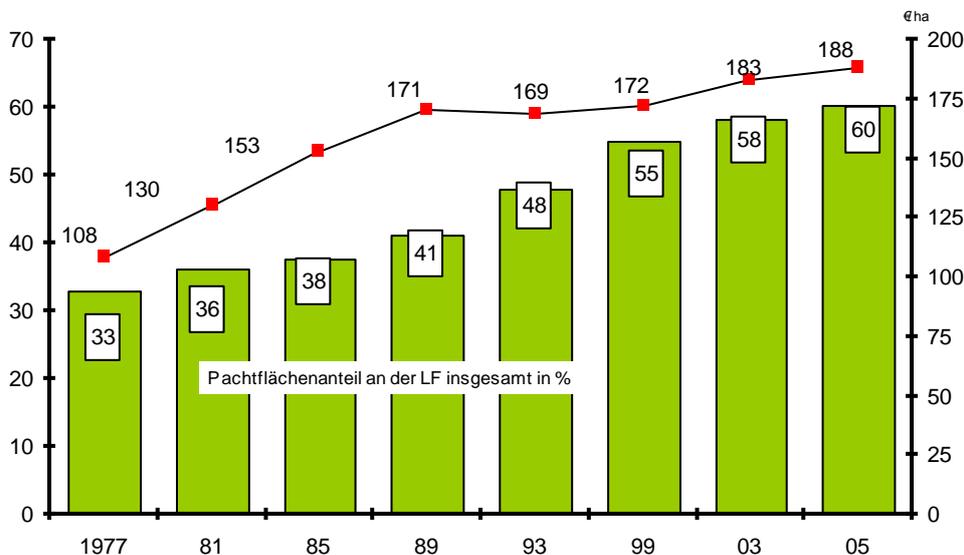
Tab. 6: Standard-Deckungsbeiträge der landwirtschaftlichen Betriebe 2004

	Durchschnittlicher Standard-Deckungsbeitrag (EGE)	Anteil der Betriebe < 2 EGE (%)	Anteil der Betriebe > 2 bis < 100 EGE (%)	Anteil der Betriebe > 100 EGE (%)
<b>Baden Württemberg</b>	<b>29,6</b>	<b>12,1</b>	<b>81,9</b>	<b>6,0</b>
Deutschland	51,0	12,6	75,4	12,0
EU-25	14,4	47,8	49,4	2,8

Quelle: Eurostat, Agrarstrukturerhebung 2003

Vor dem Hintergrund des anhaltenden agrarstrukturellen Wandels und dem damit verbundenen betrieblichen Konzentrationsprozess gewinnen Pacht und Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen weiter an Bedeutung. Der Pachtflächenanteil lag 2005 in Baden-Württemberg bei 60,8%, was einem Flächenumfang von 879.700 ha LF entsprach. Die Bedeutung der Pachtflächen an der Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe steigt dabei mit zunehmender Betriebsgröße an und erreichte 2005 in Unternehmen mit mehr als 50 ha Betriebsgröße bereits einen Anteil von rund 70% (Abb. 5). Gerade die wachsenden Betriebe sind in ihrer Entwicklung, sowohl vom Angebot ausreichender Pachtflächen, als auch von tragbaren Pachtpreisen abhängig.

Abb. 5: Entwicklung der Pachtflächen und Pachtpreise



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Das durchschnittliche Jahrespachtentgelt lag in Baden-Württemberg im Jahr 2005 bei 188 Euro/ha und hat sich damit seit 1999 um 9,3% verteuert (1999: 172 Euro/ha). Für Ackerland waren dabei durchschnittlich 207 Euro/ha und für Dauergrünland 112 Euro/ha zu bezahlen. Neben diesen markanten Preisunterschieden zwischen Ackerland und Grünland sind in der längerfristigen Betrachtung auch gegenläufige Entwicklungen festzustellen: während die Pachtentgelte für Ackerland in den vergangenen zehn Jahren nahezu kontinuierlich anstiegen, zeigten die Pachtentgelte für Grünland eine deutlich rückläufige Preisentwicklung. Die höchsten Pachtpreise werden für Rebflächen gezahlt (1.230 Euro/ha). Zudem variieren die Pachtpreise innerhalb Baden-Württembergs auch regional sehr stark.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Mit dem Ziel einer rationelleren Betriebsorganisation findet zeitgleich mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel in vielen Betrieben auch eine Spezialisierung in der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung statt. Die Spezialisierung auf wenige und größere Produktionsbereiche schafft Voraussetzungen für eine höhere Professionalisierung in der Erzeugung und eine Verbesserung der Kostenstrukturen. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems waren im Jahr 2003 rund 80% der baden-württembergischen Landwirtschaftsbetriebe, den Spezialbetrieben und nur noch rund 20% den Verbundbetrieben zuzuordnen (Tab. 6).

**Tab. 7: Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (Betriebssysteme) 2003**

	Betriebe	Fläche	Anteil HE-Betriebe	Arbeitskräfte/Betrieb <sup>1)</sup>	Arbeitsleistung <sup>1)</sup>	Anteil Vollbeschäftigung <sup>1)</sup>
	Anzahl	ha	%	Personen	AKE/100 ha <sup>2)</sup>	%
Ackerbaubetriebe <sup>3)</sup>	11.076	306.417	20,3	3,4	3,2	8,5
Gartenbaubetriebe <sup>4)</sup>	1.979	7.695	82,0	6,9	91,4	38,0
Dauerkulturbetriebe	14.937	59.103	22,7	4,6	23,1	6,3
Weideviehbetriebe	23.367	579.769	39,8	2,6	4,4	20,6
Veredelungsbetriebe	1.156	34.508	66,5	2,9	5,4	34,4
Pflanzenbauverbundbetriebe	2.936	79.325	45,2	5,8	5,9	11,6
Viehhaltungsverbundbetriebe	2.314	76.701	55,0	3,1	4,3	24,1
Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	7.988	309.164	46,0	2,8	3,2	22,7
<b>Betriebe insgesamt</b>	<b>65.753</b>	<b>1.452.682</b>	<b>35,8</b>	<b>3,5</b>	<b>5,2</b>	<b>15,1</b>

1) Errechnet aus Repräsentativergebnissen. - 2) AKE : Arbeitskrafteinheit. - 3) Einschließlich Hopfenbetriebe. - 4) Einschließlich Baumschulen

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg dominieren deutlich die Weideviehbetriebe mit einem Anteil von 36%, zu denen Milchviehbetriebe, Rinderaufzucht- und -mastbetriebe sowie Schaf- und Pferdehaltungen gezählt werden, wobei Grünlandwirtschaft in diesen Betrieben die Futtergrundlage bietet. Sie konzentrieren sich räumlich auf die Grünlandstandorte und befinden sich daher schwerpunktmäßig im Südschwarzwald, auf der Schwäbischen Alb sowie in der Region Bodensee-Oberschwaben. Gerade in den benachteiligten Gebieten in den Höhenlagen bietet die Grünlandwirtschaft Vorteile gegenüber dem Ackerbau. An zweiter Stelle folgen die Dauerkulturbetriebe (23%) mit Anbau von Obst und Reben, die sich in den klimatischen Gunstlagen Baden-Württembergs, vor allem entlang der Hochrheinschiene, im Raum Stuttgart/Heilbronn und am Bodensee befinden. Ackerbaubetriebe, auf die ein Anteil von 17% entfällt, befinden sich vermehrt in den Regionen Heilbronn-Franken und Stuttgart auf den Standorten mit hochwertigen Böden sowie in der Region Donau-Iller. Auf die Gartenbaubetriebe entfällt ein Anteil von 3%. Neben klimatisch ausgewogenen Verhältnissen ist bei diesen Betrieben auch Kundennähe als Standortfaktor von Bedeutung.

So ist mindestens jeder vierte Gartenbaubetrieb in der Region Stuttgart angesiedelt. Weitere Schwerpunkte der Gartenbaubetriebe sind die Regionen Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee. Die auf Geflügel- bzw. Schweinehaltung spezialisierten Veredelungsbetriebe nehmen mit einem Anteil von gut

1% den letzten Rang ein. Die Veredelungsbetriebe konzentrieren sich im Osten Baden-Württembergs, vor allem in den Regionen Heilbronn-Franken (Hohenlohe) sowie Donau-Iller.

Bei den Haupterwerbsbetrieben sind sowohl die Verbundbetriebe als auch die hochspezialisierten arbeits- und investitionsintensiven Betriebsformen wie Gartenbau und Veredelung deutlich stärker ausgeprägt als im Durchschnitt der Betriebe. Demgegenüber zeigen die Nebenerwerbsbetriebe ein besonderes Interesse an viehloser Bewirtschaftung bzw. reinem Ackerbau, der sich mit einem außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf relativ einfach koordinieren lässt.

#### **3.1.2.2.2 Beschäftigung, Arbeitskräfte, Hofnachfolge**

Der Rückgang der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und die Steigerung der Produktivität blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen. Zu Beginn des Jahres 2005 waren in Baden-Württemberg insgesamt nur noch rund 208.300 Personen in der Landwirtschaft beschäftigt. Im Vergleich zu 1999 bedeutet dies einen Rückgang um 36.900 Personen bzw. um rund 15%. Die Zahl der Familienarbeitskräfte sank im gleichen Zeitraum um 18% auf 128.100 Personen. Allerdings sind nur 2 von 10 Familienarbeitskräften nach ihrem Beschäftigungsumfang mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigt. Ein gewisser Ausgleich ergab sich durch die Fremdarbeitskräfte, deren Zahl sich zuletzt auf insgesamt 80.200 Personen belief. Insgesamt erhöhte sich der Anteil der Fremdarbeitskräfte an den in der Landwirtschaft Beschäftigten damit auf 38,5%, während sich der Anteil der Familienarbeitskräfte auf 61,5% verminderte. Auffallend hoch ist die Zahl der nicht ständig beschäftigten Arbeitskräfte (Saisonarbeitskräfte), deren Arbeitseinsatz weniger als drei Monate dauert. Mit rund 60.000 Personen waren es im Jahr 2005 fast 75% aller Fremdarbeitskräfte. Eine Erklärung für den hohen Anteil an Saisonarbeitskräften liegt in dem verbreiteten Anbau von Sonder- und Dauerkulturen in Baden-Württemberg, bei dem Zusatzkräfte vor allem in betrieblichen Spitzenzeiten benötigt werden. Ebenso spielt eine Rolle, dass es vor dem Hintergrund der familiär geprägten Struktur der baden-württembergischen Landwirtschaft vielen Betrieben wirtschaftlich nicht möglich ist, Dauerarbeitskräfte einzustellen, um jahreszeitliche Arbeitsspitzen zu bewältigen. Die Arbeitskräfteausstattung der Betriebe ist insgesamt stark abhängig von den betrieblichen Produktionsschwerpunkten und dem damit verbundenen anfallenden Arbeitsvolumen (vgl. Tab. 7). Insbesondere in Bezug auf die strukturelle Weiterentwicklung der Haupterwerbsbetriebe ist vor dem Hintergrund eines anhaltenden Größenwachstums und einer weiter zunehmenden Spezialisierung der Betriebe auf einzelne Produktionsbereiche zu erwarten, dass die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften ansteigen wird und diese künftig zunehmend mit ständig beschäftigten Fremdarbeitskräften gedeckt werden wird.

Der Druck zur Aufgabe der Landbewirtschaftung trifft in erster Linie kleinere Betriebe, in denen ein ungünstiges Verhältnis zwischen Produktionskapazität und Einkommensniveau auf der einen, sowie der Arbeits(zeit-)belastung auf der anderen Seite besteht. Deren Ausscheiden aus der Landwirtschaft, aber auch der enorme technische und züchterische Fortschritt hat Produktivitätssteigerungen und Rationalisierungserfolge ausgelöst und sind die Ursache dafür, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte rascher sinkt als die Zahl der Betriebe. Im Ergebnis ging der Arbeitseinsatz je Flächeneinheit (ausgedrückt in Arbeitskrafteinheiten – AKE) seit Anfang der 90er Jahre bis 2005 um ein Drittel auf 4,9 AKE je

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

100 ha LF (Bund: 3,3 AKE) zurück, was einem Arbeitskräftebesatz von nur noch 1,2 Voll-AK je Betrieb entspricht. (Nach Angaben von Eurostat betrug die Anzahl der Arbeitskräfte ausgedrückt in Jahresarbeitseinheiten (Annual Working Units) im Jahr 2003 in Baden-Württemberg 90.600).

Generell ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auch künftig weiter abnehmen wird. Einerseits ist dies ein sichtbarer Ausdruck des weiterhin dynamisch verlaufenden Strukturwandels in der baden-württembergischen Landwirtschaft, andererseits trägt dies, korrespondierend mit einzelbetrieblichen Wachstums- und Rationalisierungsinvestitionen, dazu bei, dass die Produktivität (Betriebseinkommen je AK) in der Landwirtschaft weiter steigt. Der Verlauf des Strukturwandels in der Landwirtschaft (Betriebsaufgabe, Übergang zu Nebenerwerb) hängt jedoch auch davon ab, dass entsprechende außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung zum Betrieb zur Verfügung stehen. Mangelt es daran, werden defizitäre Betriebsstrukturen mangels Einkommensalternative konserviert und Betriebskapital zunehmend aufgezehrt. Gleichzeitig haben benachbarte entwicklungsfähige Betriebe dann das Nachsehen. Auch die rentable Nebenerwerbslandwirtschaft bleibt eine wichtige Stütze für eine flächendeckende Landbewirtschaftung, wenn es gelingt die Betriebsorganisation an die arbeitswirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten.

**Tab. 8: Arbeitskräftebestand und Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg\*)**

Jahr	Zahl der Betriebe	Arbeitskräfte insgesamt	Familienarbeitskräfte		Fremdarbeitskräfte		Arbeitskrafteinheiten (AKE)		
			insgesamt	darunter vollbeschäftigt	insgesamt	darunter vollbeschäftigt	insgesamt	je 100 ha LF	
			in 1.000 Personen						1.000 AKE
	in 1.000								
1991	109,9	273,4	243,0	49,5	30,5	9,0	111,7	7,7	
1995	94,2	222,9	198,4	39,3	24,5	7,2	87,9	5,9	
1999	74,7	245,2	155,5	30,8	89,7	10,2	78,7	5,4	
2003	64,5	226,9	137,9	25,6	89,0	8,7	74,6	5,2	
2005	59,3	208,3	128,1	24,6	80,2	8,7	70,2	4,9	

\*) Ergebnisse der repräsentativen Erhebung

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Altersstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber/innen, ausgedrückt im Verhältnis der Landwirte jünger als 35 Jahre zu denjenigen älter als 55 Jahre lag nach Eurostat-Angaben im Jahr 2004 in Baden-Württemberg mit 52,8% deutlich günstiger als im EU-25-Durchschnitt (17,7%) und auch besser als im Bundesdurchschnitt (48,1%). Trotz der vergleichsweise günstigen Alterstruktur der Betriebsinhaber bestehen aber auch in Baden-Württemberg Probleme bei der Hofnachfolge, die vor allem durch die überwiegend hohen arbeitswirtschaftlichen Belastungen bei gleichzeitig ungünstigen Einkommensperspektiven verursacht werden.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft ein wachsender Bedarf an qualifizierten Fachkräften verbunden ist, stellt die Zahl der Auszubildenden im Beruf „Land-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

wirt/in“ einen geeigneten Indikator für die Beurteilung der Hofnachfolgesituation in Baden-Württemberg dar. Ausgehend vom Durchschnitt der letzten 5 Jahre werden zukünftig mittelfristig rund 250 Ausbildungsabsolventen pro Jahr im Beruf „Landwirt/in“ pro Jahr erwartet. Weitere 100-120 Personen absolvieren jährlich einen Abschluss an einer Fachschule für Landwirtschaft. Da die Ausbildung an den Fachschulen und Meisterschulen als Fort- bzw. Weiterbildung anzusehen ist und somit keine Alternative zur landwirtschaftlichen Ausbildung darstellt, haben deren Absolventenzahlen jedoch nur einen sehr geringen Einfluss auf die Berechnungen zum Ersatzbedarf an qualifizierten Hofnachfolgern. Ähnliches gilt für die akademisch ausgebildeten Absolventen der Fachhochschule Nürtingen und der Universität Hohenheim, die mit nur 2,5% - bei allerdings steigender Tendenz - die kleinste Gruppe der Betriebsinhaber in Baden-Württemberg darstellen. Insgesamt stehen somit jährlich nur etwa 300 ausgebildete potenzielle Hofnachfolger für die spätere Leitung von Betrieben zur Verfügung. Rechnerisch betrachtet und unter Vernachlässigung von künftigen Änderungen der Betriebsgröße würde diese Anzahl an qualifizierten Absolventen bei weitem nicht ausreichen, um die Zahl der Haupterwerbsbetriebe (2005: 19.900) stabil zu halten. Dazu wären, bei einem Generationenintervall von 25-30 Jahren, mindestens 650-700 Betriebsübernehmer pro Jahr erforderlich. Wenn man in den Berechnungen den Strukturwandel der vergangenen Jahre berücksichtigt, relativieren sich die Ergebnisse und die Hofnachfolgeproblematik stellt sich nicht mehr ganz so drastisch dar. Bei einer Fortsetzung des Strukturwandels im gegenwärtigen Tempo (> 4%) würde ein beträchtlicher Teil der ausscheidenden Landwirte nicht durch junge Nachfolger ersetzt werden, da mit dem Ausscheiden des Inhabers zugleich die Betriebsaufgabe erfolgen würde. Dennoch werden die prognostizierten Ausbildungszahlen in den nächsten Jahren zur Sicherung qualifizierter Hofnachfolger nicht ausreichen. Die vielfach unsichere Hofnachfolgesituation ist dabei nicht nur in den direkt betroffenen Betrieben ein entscheidender Bestimmungsfaktor für die weitere Betriebsentwicklung, sondern wirkt sich indirekt auch auf die Entwicklung des Ländlichen Raums insgesamt aus.

#### **3.1.2.2.3 Qualifikation der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft**

Angehts des beschleunigten Wandels der Qualifikationsanforderungen in der Land- und Forstwirtschaft ist die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Aus- und Fortbildungsangebots in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf den permanenten Strukturwandel kommt es darauf an, die in der Landwirtschaft Tätigen zu befähigen, den Strukturwandel zu bewältigen und durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dazu beizutragen, den Strukturwandel zu gestalten.

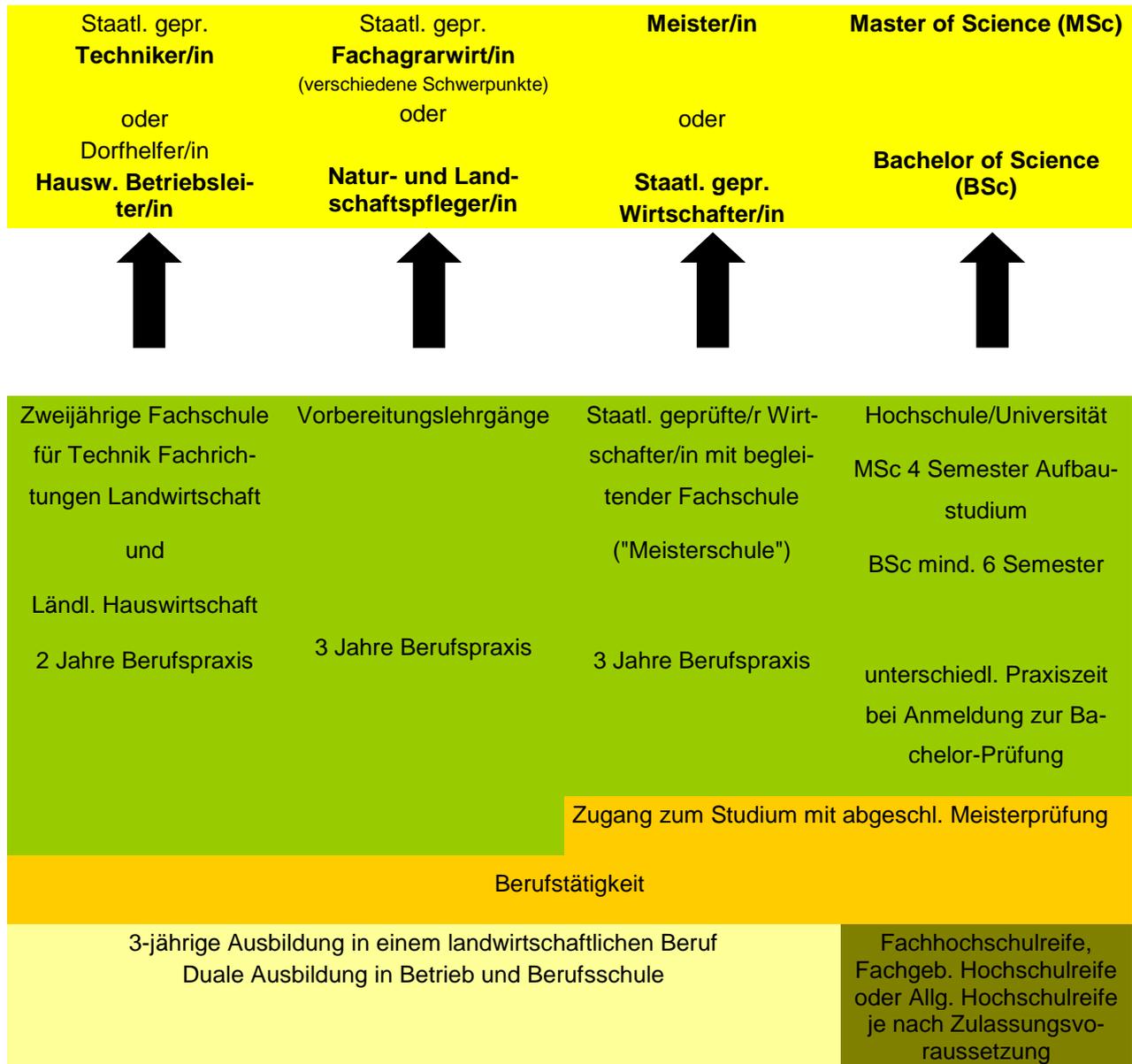
Die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau ist durch ein duales Ausbildungssystem gekennzeichnet, das auf der praktischen Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und einem Netz von fachbezogenen Berufsschulen aufbaut (siehe nachfolgende Abbildung). Die praktische Ausbildung wird durch überbetriebliche Ausbildungsstätten ergänzt, die spezielle Ausbildungsmodulare, z.B. in Agrartechnik und Arbeitssicherheit, anbieten. Die Ausbildung endet mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung.

Nach den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung 2005 hatten in Baden-Württemberg von den rund 55.300 Inhabern eines Agrarbetriebes (Einzelunternehmen) rund 31.800 oder 57,5% eine landwirtschaftliche Ausbildung im weiteren Sinne, im Jahr 1999 waren es lediglich 51% der Betriebsinhaber. Vor allem

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

bei den Haupterwerbslandwirten zeigt sich der Trend zur Höherqualifizierung deutlich: rund 88% der Haupterwerbslandwirte haben eine abgeschlossene Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich. Ein anderer Teil von Betriebsleitern verfügt allerdings zusätzlich oder ausschließlich über eine außerlandwirtschaftliche Berufsausbildung, dies gilt vor allem für Nebenerwerbslandwirte.

**Abb. 6: Qualifizierung in den Berufen der Landwirtschaft**



Quelle: Eigene Darstellung

Auch in der Altersstruktur der selbständigen Landwirte lassen sich deutliche Unterschiede in Bezug auf die Ausbildung erkennen. Unter den jüngeren Betriebsinhabern ist der Anteil derjenigen, die einen Berufsabschluss oder eine darüber hinausgehende Fortbildung zum Landwirtschaftsmeister, Techniker oder Fachagrarwirt an den Fachschulen im Bereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgelegt oder eine Hochschule besucht haben, deutlich höher als in der älteren Generation.

Den Landwirten und den in der Landwirtschaft Tätigen bietet das Land in Verbindung mit privaten Bildungseinrichtungen Fort- und Weiterbildung zur fachlichen Qualifizierung an, die ihnen die Teilhabe am beruflichen Wissen ermöglicht. So ist es möglich, sich das Fachwissen aktuell und z.B. neben einer außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit anzueignen. In Form von Lehrgängen, Seminaren, Workshops und Vorträgen wird die gesamte Bandbreite des Fachwissens praxisgerecht für alle in der Landwirtschaft Tätigen aufbereitet. Das Internetangebot der Landwirtschaftsverwaltung unter [www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de) komplettiert die Möglichkeiten des Wissenstransfers.

#### **3.1.2.2.4 Potenzial für Innovation und Wissenstransfer**

Die Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft hängen entscheidend davon ab, wie schnell neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in die Praxis eingeführt werden. In Baden-Württemberg sind zwei leistungsfähige Agrarforschungseinrichtungen angesiedelt: die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Hohenheim und der Fachbereich Agrarwirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die acht landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz setzen die wissenschaftlichen Erkenntnisse durch ihre anwendungsorientierte Forschung und gemeinsame Projekte mit diesen Hochschulen und Lehr- und Forschungsanstalten anderer Länder in Konzepte um, die unmittelbar in der Praxis eingesetzt werden können. Diese regional adaptierte, praxisorientierte Versuchs- und Forschungsarbeit ermöglicht den raschen Transfer der oft sehr komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis. Unter diesem Aspekt kommt dem Verbund der landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten mit diesen Hochschulen und den Lehr- und Forschungsanstalten anderer Länder eine außerordentliche Bedeutung zu. Die neuesten, praxisrelevanten Erkenntnisse und Ergebnisse werden durch die Bildungs- und Beratungsarbeit der Landwirtschaftsverwaltung allen Landwirten und den in der Landwirtschaft Tätigen umgehend zugänglich gemacht.

Zur Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit werden derzeit Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Universität Hohenheim und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen abgeschlossen.

Damit besteht in Baden-Württemberg ein bewährtes, leistungsfähiges und umfassendes System für den schnellen Wissens- und Innovationstransfer neuester Erkenntnisse in die Praxis.

#### **3.1.2.2.5 Faktorproduktivität und landwirtschaftliches Einkommen**

Trotz Strukturwandel und hoher Produktivitätssteigerung fällt das durchschnittliche Einkommen der Haupterwerbsbetriebe in Baden-Württemberg nach wie vor niedriger aus als im Vergleich zu den Haupterwerbsbetrieben in Deutschland insgesamt. Die Haupterwerbsbetriebe Baden-Württembergs lagen im Wirtschaftsjahr 2004/05 mit einem Gewinn von durchschnittlich 34.676 Euro je Unternehmen nur an 11. Stelle unter den Flächenländern. Bei einem vergleichsweise hohen Arbeitskräftebesatz betrug der Gewinn je Arbeitskraft und Jahr in Baden-Württemberg nur 22.148 Euro und lag damit deutlich unter dem gewerblichen Vergleichslohn.

**Tab. 9: Gewinn je Unternehmen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in Baden-Württemberg nach Betriebsformen**

Betriebsform	Gewinn je Unternehmen in Euro			
	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Ackerbau	38.214	36.225	32.244	36.420
Milchvieh	26.856	22.945	21.964	29.727
Veredlung	45.441	24.868	38.458	59.211
Gemischt	34.233	24.748	24.579	34.545
Gartenbau	53.776	47.506	41.860	40.224
Weinbau	43.054	50.365	35.976	46.794
Obstbau	35.577	36.083	39.082	28.168
<b>Insgesamt</b>	<b>34.957</b>	<b>29.472</b>	<b>27.725</b>	<b>34.676</b>

Quelle: BMVEL, Agrarbericht

Die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe weisen bei den Gewinnen eine breite Streuung auf, wobei die in Baden-Württemberg am meisten verbreitete Betriebsform der Futterbaubetriebe am unteren Ende der Einkommensskala liegt. Diese breite Einkommensstreuung ist u.a. auf unterschiedliche Betriebsgrößen, Betriebsformen und natürliche Standortvoraussetzungen zurückzuführen. Aber auch die Betriebsleiterqualifikation spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Die Arbeitsproduktivität (Betriebseinkommen je Arbeitskraft) steigerte sich in den baden-württembergischen Haupterwerbsbetrieben zwischen den Wirtschaftsjahren 2002/2003 und 2004/2005 um insgesamt rund 9%. Von einem Anstieg betroffen waren nahezu alle Betriebsformen. Lediglich Gartenbau-, Sonderkultur- und Pflanzenbauverbundbetriebe weisen in diesem Zeitraum einen Rückgang der Arbeitsproduktivität auf.

**Tab. 10: Betriebseinkommen<sup>1)</sup> je Arbeitskraft der landwirtschaftlichen Hauptidebetriebe Baden-Württembergs nach Betriebsformen**

Betriebsform	Einheit	Wirtschaftsjahr 2002/2003	Wirtschaftsjahr 2003/2004	Wirtschaftsjahr 2004/2005	3 Jahres-Durchschnitt
Insgesamt	€/AK	24.760	24.060	27.012	25.277
Ackerbau	€/AK	27.360	27.993	28.319	27.891
Gartenbau	€/AK	28.110	26.462	26.777	27.116
Weinbau	€/AK	34.900	26.983	29.630	30.504
Obstbau	€/AK	20.744	22.497	18.053	20.432
Futterbau	€/AK	20.435	20.060	25.148	21.881
Milch	€/AK	20.822	20.223	25.415	22.153
Sonstiger Futterbau	€/AK	18.539	19.242	23.224	20.335
Veredlung	€/AK	23.746	33.334	44.903	33.994
Gemischt (Verbund)	€/AK	23.174	22.915	28.384	24.824
Pflanzenbauverbund	€/AK	26.121	24.991	25.915	25.676
Viehhaltungsverbund	€/AK	17.116	19.068	25.888	20.691
Pflanzenbau-Viehhaltung	€/AK	23.464	22.971	30.351	25.595

1) Betriebseinkommen = Gewinn zuzüglich Personal-, Zins- und Pachttaufwand

Datenbasis: Testbetriebsnetz (Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

Quelle: BMVEL, Agrarbericht, eigene Berechnungen

Der Fremdkapitalanteil lag bei den baden-württembergischen Hauptidebetriebe im Wirtschaftsjahr 2004/05 bei 18%, was auf eine ausreichende Stabilität hinweist. Auf der anderen Seite erlauben die niedrigen Gewinne kaum den Erhalt der Substanz. Eine darüber hinaus gehende Bildung von Eigenkapital findet nur in wenigen Betrieben statt. Im Zeitraum 2001/02 bis 2004/05 lag die mittlere Eigenkapitalbildung nur bei knapp 4.500 Euro je Unternehmen was bei weitem nicht ausreichend ist, um die Existenz eines Hauptidebetriebes langfristig zu sichern. In der Folge ging auch die Investitionsbereitschaft stark zurück.

Die Bruttoanlageinvestitionen<sup>1)</sup> in der Landwirtschaft liegen in Baden-Württemberg nur als Aggregat, zusammen mit den Wirtschaftsbereichen Forstwirtschaft und Fischerei, vor. Sie beliefen sich im Jahr 2003 auf 584,9 Mio. Euro- für Neuanlagen in jeweiligen Preisen, was einem Anteil von 10,2% an den Bruttoanlageinvestitionen in diesem Wirtschaftsbereich auf Bundesebene entsprach. Der Anteil der Bruttoinvestitionen in Wirtschaftsgebäude am entsprechenden Vermögen sank bei den Hauptidebetriebe in Baden-Württemberg seit 2001/02 von einem ohnehin niedrigen Niveau von 2,2% auf nur noch 1,2% in 2004/2005 ab. Dies deutet auf eine sehr lange Nutzungsdauer mit entsprechendem Veralterungsgrad hin. Bei den Maschinen und technischen Anlagen ging das Verhältnis aus Investitionen und Vermögen im

---

<sup>1)</sup> Bruttoanlageinvestitionen umfassen nach der Definition des Statistischen Landesamtes die erworbenen, dauerhaften und reproduzierbaren Produktionsmittel sowie selbst erstellte Anlagen und größere Wert steigernde Reparaturen und den Saldo aus Käufen und Verkäufen von gebrauchten Anlagen. Die Anlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen können nur auf der Grundlage von Neuanlagen dargestellt werden.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Betrachtungszeitraum von 25,2% auf 19,6% zurück. Offensichtlich zwingt der anhaltende technische Fortschritt in diesem Bereich, trotz ungünstiger Einkommenssituation, zu ständigen Investitionen. Die Nettoinvestitionen der Haupterwerbsbetriebe gingen von 2001/02 bis 2004/05 um 75% zurück und erreichten im Durchschnitt gerade noch 27 Euro/ha.

Im Wirtschaftsjahr 2004/05 betrug der Anteil der Direktzahlungen an den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen rund 12 %. Ein Vergleich der Tier- und Flächenprämien der 1. Säule der GAP mit den erzielten Gewinnen zeigt für die Haupterwerbsbetriebe, dass ein erheblicher Teil der Gewinne aus Direktzahlungen stammt. Hinzu kommt, dass die Betriebe über die o.g. Direktzahlungen hinaus zum Teil auch noch Zahlungen aus der 2. Säule der GAP erhalten. Insgesamt ergeben sich aus der vergleichsweise schwierigen Einkommenssituation der baden-württembergischen Betriebe in Verbindung mit den strukturellen Defiziten und den hohen Sozial-, Hygiene-, Umwelt- und Tierschutzstandards im Vergleich zu Mitbewerbern am Markt erhebliche Wettbewerbsnachteile. Für die baden-württembergische Landwirtschaft stehen daher die Fragen zur Verbesserung der Effizienz der Produktionsstrukturen, der betrieblichen Weiterentwicklung und Diversifizierung sowie die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeiten auch weiterhin im Vordergrund.

#### **3.1.2.2.6 Bodennutzung und Pflanzliche Erzeugung**

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg bewirtschafteten 2005 eine Betriebsfläche von 1,656 Mio. ha. Das entsprach rund 46% der gesamten Landesfläche und macht mit 1,446 Mio. ha LF und 0,157 Mio. ha Waldfläche die Bedeutung der heimischen Landwirte für die flächendeckende Pflege der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung eines abwechslungsreichen und vielgestaltigen Landschaftsbilds deutlich. Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes werden rund 836.297 ha (57,8%) ackerbaulich und 560.240 ha (38,7%) als Dauergrünland genutzt, 49.114 ha (3,4%) entfallen auf Dauerkulturen und 813 ha (0,1%) auf Haus- und Nutzgärten.

In Baden-Württemberg entfallen knapp zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf abgegrenzte benachteiligte Gebiete, die sich insbesondere auf die Mittelgebirgslagen von Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Allgäu konzentrieren. Die erschwerten Produktionsbedingungen in diesen Gebieten sind naturbedingt und werden verursacht durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Bedingungen und geringe Bodenqualität.

**Tab. 11: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs**

LF 2005 insgesamt (ha)*	benachteiligte Gebiete insgesamt (ha)**	Anteil LF außerhalb benachteiligter Gebiete	Anteil LF in Berggebieten	Anteil LF in sonstigen benachteiligten Gebieten	Anteil LF in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung
1.446.464	915.707	37%	8%	53%	2%

\* LF in Betrieben mit mehr als 2 ha oder Mindesterzeugungseinheiten

\*\* Fördergebietskulisse, Stand einschließlich der letzten Gebietsabgrenzung 1989

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Anteile von Acker- und Grünland an der LF variieren innerhalb des Landes in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen von nahezu reinen Ackerbaustandorten im Kraichgau bis zu reinen

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Grünlandstandorten im Allgäu. Bevorzugte Ackerbauregionen finden sich vor allem in den Regionen Heilbronn-Franken, Mittlerer Oberrhein und Rhein-Neckar-Odenwald, wo hochwertige Böden und klimatisch günstige und ausgewogene Verhältnisse vorherrschen. Zu den Landkreisen mit den größten Ackerflächen gehören:

Main-Tauber-Kreis	60.100 ha,
Schwäbisch Hall	50.300 ha,
Heilbronn	41.700 ha,
Neckar-Odenwald-Kreis	35.400 ha,
Ostalbkreis	34.900 ha,
Hohenlohekreis	30.900 ha.

Demgegenüber ist das Dauergrünland, oft in Kombination mit Weideviehwirtschaft, die vorherrschende Nutzungsart vor allem in Oberschwaben sowie in den ansteigenden Lagen des Südschwarzwalds und auf der Schwäbischen Alb. Große Dauergrünlandflächen finden sich in den Landkreisen:

Ravensburg	64.300 ha,
Biberach	27.000 ha,
Breisgau-Hochschwarzwald	25.400 ha,
Waldshut	23.800 ha,
Reutlingen	22.700 ha.

Der Anbau auf dem **Ackerland** wird von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen, der Fruchtfolgegestaltung und den Absatzmöglichkeiten am Markt beeinflusst. So haben in den letzten 10 Jahren insbesondere die festgelegte Flächenstilllegungsquote, die Förderung von nachwachsenden Rohstoffen für die Non-Food-Verwendung und die Preisentwicklung die Anbauentscheidungen mitbestimmt. Auch beim Anbau von Getreide (einschließlich Körnermais), der zwei Drittel der Ackerfläche Baden-Württembergs einnimmt, haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Fruchtarten ergeben. Mit dem züchterischen Fortschritt sind vor allem die ertragsstärkeren Wintergetreidearten in den Vordergrund gerückt. Die Brachflächen, deren Ausweitung auf die Einführung einer Flächenstilllegungsquote im Rahmen der EU-Agrarpolitik Anfang der 90er-Jahre zurückzuführen ist, umfassten im Jahr 2005 rund 47.600 ha.

Nach Angaben von Eurostat (2003) gibt es in Baden-Württemberg keine LF mit extensivem Ackerbau, in denen die Weizenernte im 3-Jahresdurchschnitt je ha weniger als 60% des EU-27-Durchschnitts beträgt.

Tab. 12: Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe\*) in Baden-Württemberg

	1995	1999	2005
<b>LF insgesamt in 1.000 ha</b>	<b>1.476,9</b>	<b>1.473,1</b>	<b>1.446,5</b>
<b>Ackerfläche</b>	<b>834,0</b>	<b>849,5</b>	<b>836,3</b>
Getreide	536,4	538,6	550,0
Hülsenfrüchte und Handelsgewächse	64,7	96,9	82,8
Hackfrüchte	34,5	32,5	28,7
Futterpflanzen	116,1	120,1	117,7
Gartengewächse	10,1	11,8	12,1
Stillegung, Brache <sup>1)</sup>	73,0	49,7	47,6
<b>Dauergrünland</b>	<b>563,8</b>	<b>573,7</b>	<b>560,2</b>
Rebland	23,31	23,6	23,9
Obstanlagen	20,5	21,1	21,4
Baumschulen	3,0	2,7	2,1
Weihnachtsbaumkulturen	0,7	1,5	1,7
Haus- und Nutzgärten	2,3	1,0	0,8

\*) Lw. Betriebe in der ab 1999 gültigen Erfassungsgrenze ab 2 ha LF

1) ohne NawaRo

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Neben der Nutzung als Acker- und Grünland spielt in Baden-Württemberg der Anbau von Sonderkulturen - hierzu zählen neben Wein und Obst auch Gemüse, Tabak, Hopfen, Blumen und Zierpflanzen sowie Baumschulerzeugnisse - eine wichtige Rolle und bestimmt in vielen Regionen das Bild der Landwirtschaft. Die Anbauflächen der **Sonderkulturen** umfassen zusammen zwar nur 4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Baden-Württembergs, dennoch sind sie wirtschaftlich für die baden-württembergischen Landwirtschaftsbetriebe von überaus großer Bedeutung. So beziehen die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einen deutlich höheren Anteil ihrer Verkaufserlöse aus der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse. Im Jahr 2003 entfielen mit 1,3 Mrd. Euro rund 46% der Gesamterlöse auf den Verkauf pflanzlicher Produkte. Auf Bundesebene kamen die pflanzlichen Verkaufserlöse dagegen nur auf einen Anteil von weniger als 40%. Über 70% der Verkaufserlöse aus der Pflanzenproduktion erzielten die baden-württembergischen Landwirte dabei mit Sonderkulturerzeugnissen, vor allem mit Wein (353 Mio. €), Blumen und Zierpflanzen (177 Mio. €), Obst (173 Mio. €) und Gemüse (129 Mio. €). Im Bundesdurchschnitt erreichten die Sonderkulturen demgegenüber lediglich einen Anteil von rund 50% am pflanzlichen Verkaufswert.

Baden-Württemberg gehört mit seinen beiden Anbaugebieten Baden und Württemberg zu den bedeutenden **Weinbau** treibenden Bundesländern. Mit einer bestockten Rebfläche von rund 27.500 ha entfällt über ein Viertel der gesamten deutschen Rebfläche auf Baden-Württemberg. Während im Bundesgebiet vor allem Weißweingewächse die Anbaustruktur prägen, dominieren in Baden-Württemberg die roten Rebsorten (55%). Dabei entfallen auf die badischen Anbaugebiete rund drei Fünftel der Ertragsreblächen (16.000 ha) mit den überwiegenden Rebsorten Blauer Spätburgunder (5.800 ha), Müller-Thurgau (3.000 ha) und Ruländer (1.600 ha), gut zwei Fünftel der Rebflächen (11.500 ha) mit eindeutiger Dominanz der Rebsorten Trollinger (2.500 ha), Riesling (2.100 ha), Schwarzriesling (1.800 ha) und Lemberger (1.500 ha) befinden sich im württembergischen Landesteil. Die größten Rebflächen befinden sich in den

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Weinbaubereichen Württembergisches Unterland (9.200 ha), Kaiserstuhl (4.300 ha), Marktgräflerland (3.200 ha) und in der Ortenau (2.800 ha). Allein in diesen Regionen befinden sich über 70% der baden-württembergischen Rebflächen.

Bei den **Gartenbauflächen** insgesamt (Obst, Gemüse, Blumen- und Zierpflanzen, Baumschulprodukte) war in den letzten Jahren in Baden-Württemberg eine deutliche Steigerung zu verzeichnen, wobei die Baumschul- und Zierpflanzenbauflächen minimal rückläufig sind, die Obst- und Gemüsebauflächen aber eine starke Zunahme erfuhren. Nach den Ergebnissen der im Frühjahr 2005 durchgeführten Gartenbauerhebung bewirtschafteten 9.600 (1994: 13.000) Betriebe im Produktionsgartenbau eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 145.900 ha und damit 14.100 ha bzw. 10,7% mehr als zum Zeitpunkt der letzten Erhebung 1994. Die gärtnerische Nutzfläche nahm im gleichen Zeitraum um 5.800 ha bzw. 19,3% auf 35.600 ha zu. Der fortschreitende Konzentrationsprozess bei den gartenbaulichen Betrieben kommt in der Entwicklung der durchschnittlichen Betriebsgröße zum Ausdruck, die bezogen auf die gärtnerische Nutzfläche auf 3,7 ha anstieg. Bei der Größenstruktur der Gartenbaubetriebe ist festzustellen, dass die Wachstumsschwelle inzwischen auf über 5 ha gärtnerischer Nutzfläche angewachsen ist. Insgesamt weisen in Baden-Württemberg 1.700 Betriebe oder 17,9% diese Betriebsgröße auf, die mit zusammen 25.100 ha weit mehr als zwei Drittel der gärtnerischen Nutzfläche bewirtschaften.

Baden-Württemberg ist mit den drei **Obstlandschaften** Bodensee, Rheinebene und Neckar-Tauber das bedeutendste Obstbauland in Deutschland. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass etwa die Hälfte aller obstbauenden Betriebe Deutschlands in Baden-Württemberg angesiedelt sind - im Jahr 2005 waren dies 9.000 Betriebe - und hier je nach Ernteentwicklung zwischen 40 und 60% der deutschen Obsternte erzeugt und vermarktet werden. In Baden-Württemberg besteht neben dem hochspezialisierten Marktbstanbau (ca. 21.000 ha) der traditionell landschaftsprägende Streuobstanbau auf rund 175.000 ha mit über 11,4 Mio. Bäumen aus dem etwa 70% der gesamten Kernobsternte stammen. Im statistischen Durchschnitt bewirtschaften die baden-württembergischen Marktbstbaubetriebe eine Anbaufläche von etwa 2 ha. Hinter dieser Zahl verbergen sich jedoch viele Nebenerwerbsbetriebe. In Abhängigkeit von der Spezialisierung auf eine Obstkultur beträgt die Anbaufläche der Vollerwerbsbetriebe im Durchschnitt zwischen 5 und 40 ha. In der Regel können diese Flächen nicht mehr durch die Familienbetriebe alleine bewirtschaftet werden. Zur Ernte oder zu anderen Arbeitsspitzen müssen daher Saisonarbeitskräfte hinzugezogen werden.

In der Baumobsterzeugung dominiert der Apfelanbau mit einem Anteil von mehr als 80%, wobei auf die drei führenden Tafelapfelsorten Jonagold, Elstar und Golden Delicious zusammen über die Hälfte der Apfelanbaufläche im Marktbstanbau entfallen. In einigen Regionen, insbesondere im badischen Landes- teil, ist der Anbau von Birnen, Zwetschgen, Pflaumen und Süßkirschen stark verbreitet. Baden Württemberg ist innerhalb der Bundesrepublik das wichtigste Anbauland für Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen und Renekloden mit einem Ernteanteil von 45 bis 53% an der inländischen Erzeugung. Die Produktion von Beerenobst (Erd-, Johannis-, Stachel- und Brombeeren) besitzt demgegenüber weniger von der Menge als vielmehr vom Erlös her Bedeutung. Beim Anbau des Beerenobstes ragen die Erdbeeren mit stetig steigenden Anbauflächen heraus.

Der baden-württembergische **Gemüsebau** ist geprägt durch eine außerordentliche Vielfalt an Standortgegebenheiten, Produkten, Betriebs- und Vermarktungsformen sowie einer sehr breiten Produktpalette.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

In Baden-Württemberg wurde 2005 auf einer Fläche von rund 9.500 ha Gemüse angebaut. Mit einem Flächenanteil von 9.000 ha bzw. 95% dominiert dabei der Freilandanbau, während auf den intensiveren Unterglasanbau rund 470 ha bzw. 5% entfallen. Baden-Württemberg stellt damit bundesweit über ein Drittel der Unterglasfläche. Der Gemüseanbau konzentriert sich dank der klimatischen günstigen Verhältnisse und der hohen Bodenqualität in den Großräumen Heilbronn und Stuttgart, längs des Rheins und am Bodensee.

Die auf den Verkauf ausgerichteten Gemüsebaubetriebe unterliegen einem fortlaufenden Strukturwandel. Ausdruck dafür ist ein Rückgang der Betriebszahlen bei gleichzeitig steigender Fläche. In Baden-Württemberg bauen rund 2.000 Betriebe Gemüse auf dem Freiland an. Mit dem Unterglasanbau befassten sich ca. 550 Betriebe. Der Einsatz ausländischer Saison-Arbeitskräfte hat dazu geführt, dass mittlerweile auch sehr große Gemüsebaubetriebe entstanden sind. Im Freilandanbau nimmt der Spargel mit über 2.000 ha die größte Anbaufläche ein. Vorwiegend konzentriert sich der Anbau auf das nordbadische Anbaugebiet. An zweiter Stelle im Freilandanbau von Gemüse folgen Salate. Kohlgemüse war demgegenüber in den letzten Jahren nachfragebedingt durch deutliche Anbaueinschränkungen gekennzeichnet. Für den Unterglasanbau eignen sich nur bestimmte Gemüsearten die zum Beispiel im zeitigen Frühjahr gut nachgefragt werden und hohe Preise erzielen. Mit einem Flächenanteil von rund 31% dominiert hierbei der Anbau von Feldsalat. An zweiter Stelle folgen der Anbau anderer Salate sowie Tomaten und Salatgurken.

Entgegen dem bundesdeutschen Trend verliert der Vertragsanbau von Gemüse für die Verarbeitungsindustrie in Baden-Württemberg weiter an Bedeutung. Grund für den deutlichen Rückgang ist die Aufgabe dieser Geschäftsbereiche durch die Verarbeitungsindustrie bzw. die Betriebsverlagerung in Regionen mit größeren Erzeugungsflächen und einheitlichen Vermarktungsstrukturen. Von 2000 bis 2004 ging die Vertragsanbaufläche in Baden-Württemberg um 18% zurück. Flächenmäßig relevant beim Vertragsanbau sind Spätkohl, Gurken und Möhren.

Innerhalb des baden-württembergischen Gartenbaus spielt der Bereich der **Baumschulen** eine beachtliche Rolle, nicht zuletzt aufgrund der traditionell großen Bedeutung des Obstbaus. Die baden-württembergischen Baumschulen sahen sich in den zurückliegenden Jahren allerdings massiven Veränderungen in den Rahmenbedingungen ausgesetzt. Die erheblichen Verschiebungen in der Kundenstruktur stellen für die Betriebe eine enorme Herausforderung dar. Einzig im badischen Landesteil werden noch in nennenswertem Umfang überwiegend Obstgehölze produziert. Ansonsten war die überwiegende Zahl der Betriebe gefordert, den Einzelhandelsbereich attraktiver zu gestalten und das Marketing zu professionalisieren.

Der **Zierpflanzenbau**, der bundesweit die ökonomisch wichtigste Sparte des Gartenbaus darstellt, trägt in Baden-Württemberg ein gutes Viertel zum Produktionswert des Produktionsgartenbaus bei. Der Großteil der baden-württembergischen Zierpflanzenbaubetriebe ist den Einzelhandelsgärtnereien zuzurechnen. Sie befinden sich überwiegend in den dichter besiedelten Gebieten. Nach den Ergebnissen der Zierpflanzenerhebung produzierten 2003 in Baden-Württemberg über 1.700 Gartenbaubetriebe Zierpflanzen. Die Grundfläche des Zierpflanzenbaus beläuft sich auf knapp 900 ha. Im Bundesvergleich ist Baden-Württemberg mit einer Grundfläche von 520 ha im Freilandanbau und 367 ha im Unterglasanbau nach

Nordrhein-Westfalen sowie neben Niedersachsen und Bayern ein weiterer wichtiger Produzent von Blumen und Zierpflanzen.

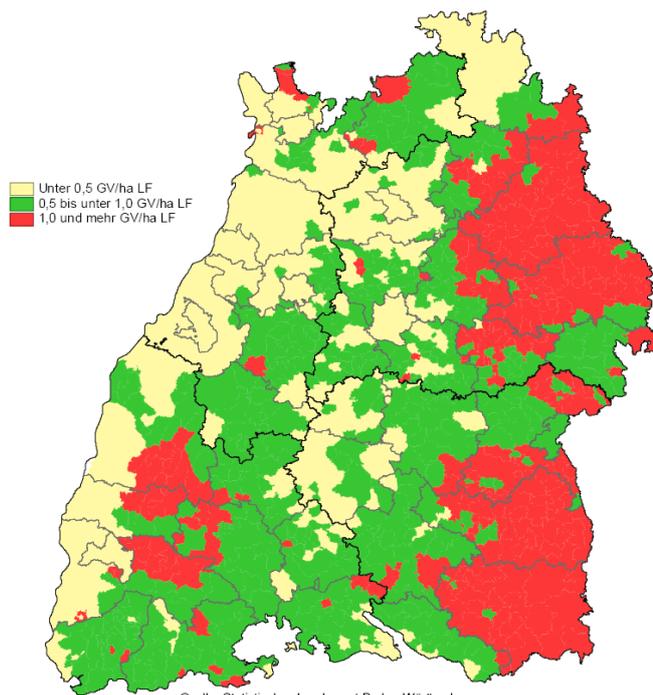
Überdurchschnittlich entwickelten sich im Zierpflanzenbau diejenigen Produktionsbetriebe, die ihre Ware überwiegend über leistungsstarke Absatzorganisationen vermarkteten. Diese Betriebe haben systematisch ihre Glasflächen erweitert, so dass die durchschnittliche Glasfläche auf über 6.600 qm im Jahre 2003 anstieg. Für Schnittblumenbetriebe erweist sich hingegen die große räumliche Entfernung zu großen Absatzeinrichtungen als Wachstumshindernis. Die Nähe zur Schweiz und Frankreich ist für einige Betriebe ein wichtiger Standortvorteil.

#### **3.1.2.2.7 Viehhaltung und Tierische Erzeugung**

Die Entwicklung der tierischen Produktion in Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren durch einen starken Rückgang kleiner Viehhaltungen gekennzeichnet. Im Jahr 2003 hielten noch 42.200 – und damit noch etwa zwei Drittel – der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg Vieh. Allein seit 1999 haben 8.100 Betriebe oder gut 15% der Tierhalter die Viehhaltung eingestellt. Innerhalb Baden-Württembergs ist der Anteil der viehhaltenden Betriebe im östlichen Landesteil besonders hoch. Den höchsten Anteil viehhaltender Betriebe weist der Landkreis Schwäbisch Hall mit 93% auf, gefolgt von den Landkreisen Ravensburg (89%), Ostalbkreis (88%), Biberach (88%) und Alb-Donau-Kreis (86%).

Gleichzeitig mit dem Rückgang der Viehhaltungen stocken die verbleibenden Viehhalter ihre Tierbestände auf, wobei die Entwicklung, differenziert nach Tierarten und Nutzungsrichtungen, unterschiedlich verläuft. Auffallend ist eine anhaltende Zunahme insbesondere bei denjenigen Tierkategorien, die für eine extensive Landschaftsnutzung (Ammen- und Mutterkühe, Schafe) oder für eine an den Freizeitbedürfnissen der Gesellschaft orientierte Landwirtschaft (Pferde) stehen. Im Vergleich zu 1995 nahm die Zahl der Pferde um 22% auf 60.000 zu. Die Zahl der Schafe stieg um gut 67.000 bzw. über 25% auf über 314.000 Tiere an, während die Zahl der Ammen- und Mutterkühe mit 58.300 Tieren auf hohem Niveau weitgehend konstant blieb.

Abb. 7: Viehbesatzdichte in Baden-Württemberg 2003



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Dem steht in den „klassischen“ landwirtschaftlichen Tierhaltungszweigen eine gegenläufige Entwicklung entgegen. Insbesondere der langjährig rückläufige Trend in der Rinderhaltung setzt sich weiter fort. Im Zeitraum 1995 bis 2005 gingen die Rinderbestände in Baden-Württemberg um 336.000 Tiere oder knapp 25% auf einen neuen Tiefststand von 1,06 Mio. Rinder, darunter rund 380.000 Milchkühe, zurück. Die Zahl der Rinderhaltungen verringerte sich im selben Zeitraum um 42% auf 23.000 Betriebe. Innerhalb Baden-Württembergs befinden sich die größten Rinderbestände in den Landkreisen Ravensburg (154.400 Tiere), Biberach (103.200 Tiere), Ostalbkreis (82.200 Tiere) und Schwäbisch Hall (73.300 Tiere). Somit stand 2003 mehr als ein Drittel des gesamten Rinderbestandes allein in diesen vier Landkreisen, in denen sich auch 28% der rinderhaltenden Betriebe befinden.

Die Entwicklung in der Schweinehaltung war in der Vergangenheit ebenfalls durch anhaltende, ausgesprochen starke Konzentrationstendenzen gekennzeichnet. Während sich der Schweinebestand in Baden-Württemberg seit vielen Jahren zwischen 2,2 und 2,3 Mio. Tieren bewegt, hat die Zahl der Schweinehaltungen seit 1995 von gut 34.400 auf nur noch 13.100 Betriebe um fast zwei Drittel abgenommen. Der Schwerpunkt in der Schweinehaltung in Baden-Württemberg liegt dabei eindeutig in der Ferkelproduktion. Über ein Viertel der Schweinehalter und knapp die Hälfte des Schweinebestandes konzentriert sich auf die vier Landkreise Schwäbisch Hall (480.500 Tiere), Alb-Donau-Kreis (290.000 Tiere), Hohenlohekreis (201.700 Tiere) und Biberach (174.900 Tiere). Im Landkreis Schwäbisch Hall allein befindet sich gut ein Fünftel des gesamten Schweinebestandes Baden-Württembergs.

**Tab. 13: Viehhaltung landwirtschaftlicher Betriebe<sup>1)</sup> in Baden-Württemberg**

in 1.000	1995	1999	2003	2005
Rinder insgesamt	1.394	1.269	1.138	1.068
dv. Milchkühe	499	443	398	379
dv. Mastbullen		191	162	140
dv. Mutterkühe		54	63	58
Rinderhalter	40	33	26	23
dv. Milchkuhalter	30	22	16	14
Schweine insgesamt	2.225	2.320	2.302	2.350
dv. Zuchtsauen	313	325	300	280
dv. Mastschweine	612	614	652	687
Schweinehalter	34	23	17	14
dv. Zuchtsauenhalter	10	7	5	4
dv. Mastschweinehalter	27	16	12	-
Schafe	247	295	301	314
Schafhalter	5	5	4	4
Pferde	49	57	64	60
Pferdehalter	9	9	-	-
Hühner	4.775	4.366	4.267	3.827
Hühnerhalter	-	22	17	-

1) Lw. Betriebe in der ab 1999 gültigen Erfassungsgrenze ab 2 ha LF

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Als Ergebnis der rückläufigen Bestands- und Halterzahlen stehen immer mehr Tiere in den Ställen der einzelnen Betriebe. So hat sich der durchschnittliche Rinderbestand in Baden-Württemberg seit 1995 von 35 auf 46 Tiere pro Betrieb (Deutschland: 71) um über ein Fünftel erhöht, die Milchviehbestände sind sogar um die Hälfte von 16 auf 27 Tiere pro Betrieb (Deutschland: 38) angestiegen. Die Mastbullenhaltung ist in Baden-Württemberg demgegenüber noch stärker durch Kleinstbestände geprägt. Bei einem Gesamtbestand von rund 140.000 Mastbullen in 14.500 Betrieben lag der Durchschnittsbestand im Jahr 2005 bei lediglich 10 Tieren je Betrieb. Die Rindermast weist hauptsächlich wegen der kleinbetrieblichen Struktur in Baden-Württemberg eine relativ gleichmäßig auf die landwirtschaftliche Fläche bezogene Verteilung auf. Als Rindermastgebiete mit überdurchschnittlich hohem Mastbullenbesatz heben sich im Nordosten die Landkreise Heidenheim und Göppingen sowie im Südwesten die Landkreise Emmendingen und Waldshut hervor. Den größten Anstieg bei der Anzahl der Tiere pro Betrieb gab es in der Schweinehaltung. Standen 1995 in Baden-Württemberg noch durchschnittlich 65 Schweine auf den Betrieben, ist ihre Zahl zwischenzeitlich um mehr als das Zweieinhalbfache auf 171 Schweine (Deutschland: 303) angestiegen. Trotz des anhaltenden Strukturwandels liegen die durchschnittlichen Bestandsgrößen bei allen Tierarten in Baden-Württemberg allerdings noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und auch erheblich niedriger als im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Strukturwandel in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Baden-Württemberg lässt sich über die fortschreitende einzelbetriebliche Konzentration der Tierbestände hinaus zunehmend auch durch eine räumliche Komponente beschreiben. Neben den natürlichen Standortvorteilen stärken Spezialwissen und eingespielte Bezugs- und Absatzwege vorhandene Produktionsschwerpunkte. Insgesamt zeichnet sich eine funktionale Trennung der Räume innerhalb Baden-Württembergs ab, wobei die Region Hohenlohe

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

seine absolute und relative Bedeutung in der Schweinehaltung Baden-Württembergs immer weiter ausbauen kann, während das Allgäu in der Milcherzeugung an Bedeutung gewinnt. Demgegenüber verlieren sowohl die Rinder- als auch die Schweinehaltung in jenen Gebieten weiter an Bedeutung, in denen sie bereits jetzt nur unterdurchschnittlich vertreten sind.

#### **Milchviehhaltung**

Die Erzeugungsstrukturen in der Milchviehhaltung haben in den letzten Jahren massive Veränderungen erfahren. So ging die Zahl der Milchviehalter von 1995 bis 2005 um über die Hälfte zurück, während gleichzeitig die Zahl der Kühe je Halter um 63% auf 27 Tiere (Deutschland: 38 Tiere) und die durchschnittliche Milchleistung je Kuh um 20% zunahm. Mit der rückläufigen Zahl der Milchviehbetriebe hat sich die Milchviehhaltung zunehmend von den kleineren zu den mittleren und größeren Milchviehbeständen verlagert. So hat sich der Anteil der Kuhhaltungen mit bis zu 30 Milchkühen an der Gesamtzahl der kuhhaltenden Betriebe im Zeitraum 1996 bis 2003 von über 80% auf 69% vermindert, während sich der Anteil größerer Bestände mit über 60 Milchkühen von 2% auf 7% mit allerdings bereits 21% des gesamten Milchkuhbestandes erhöhte. Trotzdem hielten 2003 immer noch die Hälfte der Betriebe in Baden-Württemberg weniger als 20 Milchkühe.

Statistische Daten zum Anteil der Betriebe mit Anbinde- bzw. mit Laufstallhaltung liegen nicht vor. Allerdings lässt sich diese Information hilfsweise über die Größenklassen der Milchviehbestände ermitteln. Unter der Annahme, dass in Betrieben mit < 30 Kühen die Anbindehaltung überwiegt, beläuft sich in Baden-Württemberg der Anteil der Anbindeställe auf 69% aller milchviehhaltenden Betriebe. In diesen Betrieben standen im Jahr 2003 allerdings mit 149.355 Kühen nur noch 38% des gesamten Milchkuhbestandes.

**Tab. 14: Struktur der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg**

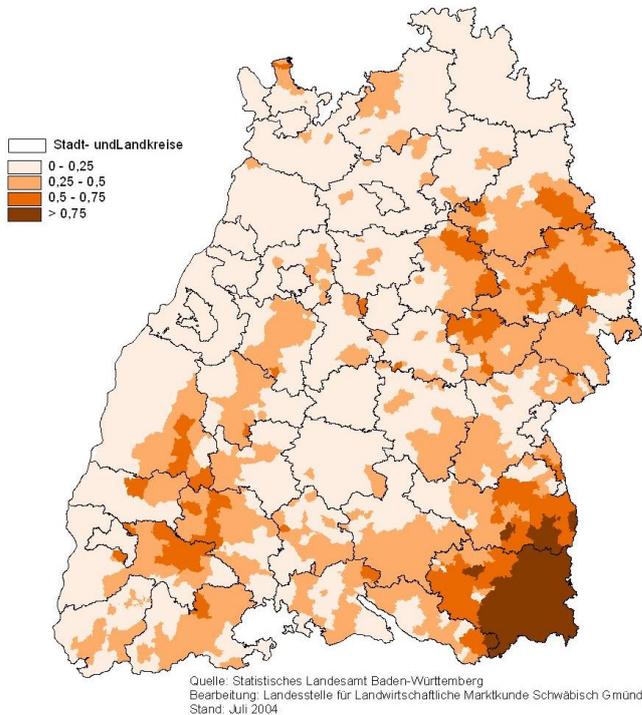
Größenklasse	Halter			Milchkühe		
	1996	2003	2003/1996 in %	1996	2003	2003/1996 in %
1 - 9	10.848	4.401	- 59	48.697	21.201	- 56
10 - 19	7.012	3.814	- 46	98.408	54.380	- 45
20 - 29	4.740	3.077	- 35	113.213	73.774	- 35
30 - 39	2.525	1.893	- 25	85.168	64.343	- 25
40 - 59	2.134	2.101	- 2	100.344	100.908	+ 1
60 - 99	555	996	+ 79	38.151	70.829	+ 83
> 100	46	106	+ 230	5.319	12.855	+ 243
<b>insgesamt</b>	<b>27.860</b>	<b>16.388</b>	<b>- 41</b>	<b>489.300</b>	<b>398.290</b>	<b>- 19</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Agrarstrukturerhebung

Im Jahr 2004 betrug die durchschnittliche Jahresmilchleistung pro Kuh in Baden-Württemberg gut 5.800 kg und die Gesamtmilcherzeugung 2,24 Mio. t. Innerhalb Baden-Württembergs bestehen allerdings beträchtliche strukturelle und leistungsmäßige Unterschiede. Insbesondere im Rheintal, dem Mittleren Neckar und dem Schwarzwald sind die Bestandsgrößen und auch die Milchleistungen nach wie vor niedrig, während in Oberschwaben, Ostwürttemberg, Teilen Frankens und auf der Baar deutlich günstigere

Produktionsstrukturen gegeben sind. Demzufolge findet der Abbau der Milchviehbestände vor allem in den Übergangstandorten mit einem hohen Anteil an Gemischtbetrieben statt. Im Rheintal ging die Zahl der Milchviehhalter in einigen Landkreisen in den letzten Jahren um über 80% zurück.

**Abb. 8: Zahl der Milchkühe je ha LF in Baden-Württemberg 2003**



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bearbeitung: Landesstelle für Landwirtschaftliche Marktkunde

Entsprechend den natürlichen Standortbedingungen liegen die Zentren der Grünlandwirtschaft und der damit verbundenen Rinderhaltung/Milchproduktion im Osten des Landes. Über die Hälfte des gesamten baden-württembergischen Milchaufkommens wird in nur 5 Landkreisen produziert - im Lkr. Ravensburg, Lkr. Biberach, Alb-Donau-Kreis, Ostalbkreis, und Lkr. Schwäbisch Hall. In diesen Landkreisen liegt die Milchdichte (kg Milch / ha LF) als Indikator für die Verteilung der Milcherzeugung deutlich über dem Landesdurchschnitt von knapp 1.600 kg/ha und erreicht im Landkreis Ravensburg mit knapp 5.200 kg/ha einen Spitzenwert. In den letzten Jahren war dabei im Rahmen des Milchquotenhandels eine zunehmende räumliche Verlagerung der Milchproduktion von schlechten zu guten Grünlandstandorten festzustellen.

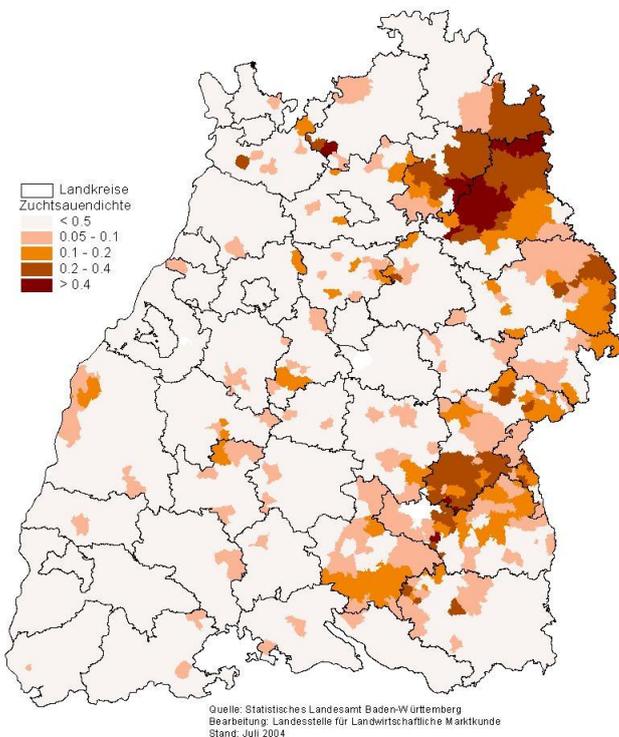
Diese Entwicklung hält an und es ist davon auszugehen, dass sich der Strukturwandel und die Konzentration der Milcherzeugung im Osten Baden-Württembergs weiter fortsetzen werden. Auch spezifisches Know-how bzw. dessen Transfer von der Wissenschaft in die Praxis über Spezialberater sowie eingespielte Bezugs- und Absatzwege bevorzugen die vorhandenen Schwerpunkte. Außerhalb dieser Milchzentren wird die Milcherzeugung in Baden-Württemberg an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Landkreise ohne eigene Milchproduktion erscheinen daher für Baden-Württemberg in naher Zukunft durchaus wahrscheinlich. Durch den Rückgang und die Verlagerung der Milchviehhaltung sowie die anhaltende

Milchleistungssteigerung wird der Trend, dass Dauergrünlandflächen nicht mehr für die Rinderfütterung benötigt werden, weiter verstärkt.

#### **Zuchtsauenhaltung**

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2005 rund 280.000 Zuchtsauen gehalten, was einer durchschnittlichen Zuchtsauendichte von 52 Tieren je 100 ha LF entspricht. Die Ferkelerzeugung bildet regional sehr begrenzte Schwerpunkte. So liegt die Bestandsdichte im Kreis Schwäbisch Hall und im Hohenlohekreis mit 93 bzw. 74 Zuchtsauen je 100 ha LF um ein Vielfaches über dem Landesdurchschnitt. Die Spezialisierung auf die arbeitsintensive Ferkelerzeugung ermöglicht den vergleichsweise flächenarmen Haupterwerbsbetrieben in Baden-Württemberg bessere Einkommenschancen. Durch die regional hohe Produktionsdichte konnte sich parallel hierzu eine effiziente Vermarktungsstruktur entwickeln.

**Abb. 9: Zuchtsauenbesatzdichte je ha LF in Baden-Württemberg 2003**



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bearbeitung: Landesstelle für Landwirtschaftliche Marktkunde

Die betriebliche Konzentration auf größere Bestände ist in der Zuchtsauenhaltung am weitesten fortgeschritten. Gut 180.000 Zuchtsauen bzw. 60% des Sauenbestandes wurden 2003 in Beständen mit über 100 Tieren gehalten, über 80% der Sauen in Beständen mit über 50 Tieren. In Beständen unter 20 Tieren standen nur noch knapp 16.000 Zuchtsauen bzw. 5% des Sauenbestandes. Im Landesdurchschnitt hat sich der Zuchtsauenbestand je Betrieb im Zeitraum 1996 bis 2005 von rund 36 auf 67 Tiere nahezu verdoppelt. Dennoch ist der durchschnittliche Zuchtsauenbestand in Baden-Württemberg gegenüber der Situation auf Bundesebene mit über 75 Tieren nach wie vor unterdurchschnittlich.

Tab. 15: Struktur der Zuchtsauenhaltung in Baden-Württemberg

Größenklasse	Halter			Zuchtsauen		
	1996	2003	03/96 in %	1996	2003	03/96 in %
1 - 9	3.297	1.608	- 51	11.969	6.203	- 48
10 - 19	1.331	709	- 47	18.375	9.709	- 47
20 - 29	789	486	- 38	19.034	11.606	- 39
30 - 49	919	580	- 37	35.178	22.192	- 37
50 - 74	790	530	- 33	48.334	32.649	- 32
75 - 99	609	428	- 30	52.527	37.004	- 30
> 100	808	1.043	+ 29	120.257	180.496	+ 51
<b>insgesamt</b>	<b>8.543</b>	<b>5.384</b>	<b>- 37</b>	<b>305.674</b>	<b>299.859</b>	<b>- 2</b>

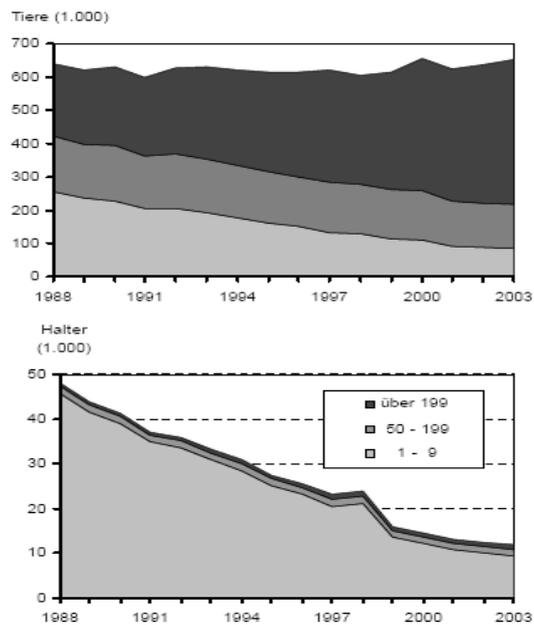
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Allgemeine Viehzählung

In Baden-Württemberg ist das Verhältnis von Ferkelproduktion zu regionaler Mastkapazität nach wie vor sehr unausgeglichen, so dass hier ein außerordentlich hoher Anteil von Ferkeln in Mastbetriebe außerhalb Baden-Württembergs verbracht werden muss. Dieser strukturelle Ferkelüberschuss verringerte sich in den zurückliegenden Jahren infolge des Rückgangs der Zuchtsauenbestände bei gleichzeitigem Ausbau der Mastkapazitäten tendenziell, betrug im Jahr 2005 aber immer noch knapp 1,45 Mio. Ferkel (2003: 1,6 Mio. Ferkel). Bei insgesamt etwa 4,8 Mio. für die Mast erzeugten Ferkeln entspricht dies einem Anteil von 30%. Die größten Ferkelüberschüsse bestehen in den Landkreisen Schwäbisch Hall (+ 725.000 Ferkel), Hohenlohe (+ 284.000 Ferkel), Main-Tauber (+ 274.000 Ferkel) und Ostalbkreis (+ 213.000 Ferkel)

### Mastschweinehaltung

Der Mastschweinebestand (ab 50 kg) stagnierte in den 90er Jahren bei rund 615.000 Tieren. Vor dem Hintergrund des niedrigen Selbstversorgungsanteils an Schweinefleisch (< 50%) und angesichts der Tatsache, dass in Baden-Württemberg ein erheblicher Ferkelüberschuss besteht, wurde 1998 in Baden-Württemberg eine Veredelungsinitiative gestartet mit dem Ziel, die Schweinemast im Land zu stärken und den Ferkelüberschuss zu senken. Durch diese Maßnahme konnten der Schweinemast im Lande merkliche Impulse gegeben werden, die in einem Ausbau der Mastkapazitäten zum Ausdruck kommt. Seitdem erhöhte sich die Mastkapazität um über 6% auf zuletzt über 685.000 Plätze.

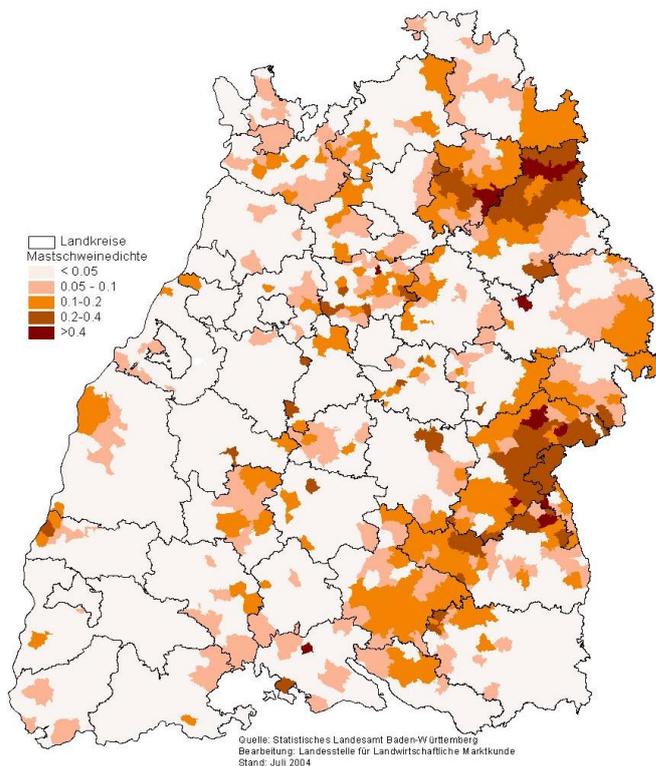
Abb. 10: Mastschweinehaltung in Baden-Württemberg



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Mastschweinehaltung in Baden-Württemberg ist durch zwei regionale Schwerpunkte gekennzeichnet, die gleichzeitig auch Schwerpunkte der Ferkelerzeugung sind, jedoch mit einer größeren räumlichen Ausdehnung. Hochburg der baden-württembergischen Schlachtschweineproduktion sind im Nordosten die Landkreise Hohenlohe und Schwäbisch-Hall mit Bestandsdichten von über 90 Mastschweinen/100 ha LF. Das zweite Zentrum der Mastschweineproduktion befindet sich im Südosten Baden-Württembergs in den Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben. Die regionalen Schwerpunkte haben sich in den letzten Jahren noch weiter verstärkt. Beide Schwerpunktgebiete weisen einen hohen Schweinefleischüberschuss auf, während in den übrigen Landesteilen Baden-Württembergs ein zum Teil deutliches Defizit besteht.

Abb. 11: Mastschweinebesatzdichte je ha LF in Baden-Württemberg 2003



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bearbeitung: Landesstelle für Landwirtschaftliche Marktkunde

Im Gegensatz zur Zuchtsauenhaltung ist die baden-württembergische Schweinemast noch stärker durch Kleinbestände geprägt, wenn auch mit rückläufiger Tendenz. Im Jahr 2003 wurden in Baden-Württemberg noch rund ein Drittel der Mastschweine in Beständen bis 200 Tieren gehalten, ein weiteres knappes Drittel entfiel auf Bestände mit 200 - 400 Tieren. Fast 40% der Mastschweine standen in Beständen mit über 400 Tieren. Im Jahr 2005 belief sich der durchschnittliche Mastschweinebestand in Baden-Württemberg auf 75 Tiere und war damit nicht einmal halb so groß wie im Bundesdurchschnitt (160 Tiere).

#### Legehennenhaltung

Im Jahr 2003 gab es in Baden-Württemberg noch gut 16.700 Legehennenhalter, das waren 11% weniger als im Vorjahr und über die Hälfte weniger als 1996. Der Rückgang der Legehennenhaltung konzentrierte sich dabei vor allem auf Klein(st)betriebe. Der baden-württembergische Legehennenbestand hat sich seit 1996 um gut 17% auf 2,66 Mio. Hennen und die Eierzeugung um 19% auf 692 Mio. Eier verringert. Legt man den durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 212 Eiern/Jahr im Bundesgebiet zugrunde, deckt die Eierzeugung in Baden-Württemberg rund 34% des Bedarfs, im Bundesgebiet sind es etwa 71%.

**Tab. 16: Struktur der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg**

Größenklasse	Halter			Legehennen		
	1996	2000	2003	1996	2000	2003
unter 3.000	36.285	21.243	16.551	1.406.028	1.131.311	1.043.692
3.000 - 5.000	58	67	50	184.951	52.002	153.524
5.000 - 10.000	62	65	51	340.930	87.904	289.810
10.000 - 30.000	51	46	44	630.333	153.966	581.835
über 30.000	11	11	11	592.419	162.944	535.439
insgesamt	36.467	21.432	16.707	3.154.661	2.851.682	2.604.299

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Struktur der baden-württembergischen Eierzeugung hat sich in den letzten Jahren allerdings nur unwesentlich verändert. Rund 60% der in Baden-Württemberg erzeugten Eier stammen aus 165 spezialisierten Hennenhaltungsbetrieben mit jeweils mehr als 3.000 Legehennen und 40% aus Kleinhaltungen. Charakteristisch für die spezialisierten Geflügelbetriebe ist die Käfig- bzw. Batteriehaltung, auf die 2003 noch rund 75% der vorhandenen Hennenhaltungsplätze in diesen Betrieben entfielen, bei allerdings stark rückläufiger Tendenz. Mittlerweile sind knapp 25% der Produktionskapazitäten als Boden-, Auslauf- oder Freilandhaltungen eingerichtet. Viele Betriebe halten inzwischen Hennen in verschiedenen Haltungsverfahren um verschiedene Absatzmärkte mit Eiern bedienen und schrittweise Erfahrungen mit alternativen Haltungsverfahren sammeln zu können. In Betrieben mit weniger als 3.000 Hennenplätzen hat die Volierenhaltung, die Boden-, Auslauf- und Freilandhaltung einen weit höheren, jedoch statistisch nicht erfassten Anteil, als in den spezialisierten Legehennenbetrieben.

### **3.1.2.2.8 Ökologische Landwirtschaft**

Knapp 5% oder rund 3.000 landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg wirtschaften ganz oder in Teilen nach den Kriterien des ökologischen Landbaus (EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91<sup>2</sup>). Über drei Viertel der Ökobetriebe haben ihren Betrieb komplett auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt. Gut ein Fünftel der Betriebe, die in die ökologische Bewirtschaftung eingestiegen sind, bewirtschaften Teile ihrer Flächen auch noch nach konventionellen Kriterien. Im Jahr 2005 bewirtschafteten die Ökobetriebe insgesamt 92.800 ha bzw. 6,4% der LF. Mit durchschnittlich 31 ha LF liegt die Flächenausstattung der Betriebe des ökologischen Landbaus um nahezu 30% höher als die der konventionellen Betriebe (24 ha). Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe lag mit 36,8% in etwa auf demselben Niveau wie im konventionellen Bereich (36%). In den baden-württembergischen Ökobetrieben waren 2005 rund 11.800 Arbeitskräfte (5,7%) beschäftigt.

<sup>2</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 834/2007

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

In insgesamt 11 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs wurden jeweils mehr als 10% der LF nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftet. In folgenden Landkreisen sind die größten Ökoflächenanteile zu verzeichnen:

Waldshut:	16%,
Tübingen:	15%.
Konstanz:	13%,
Tuttlingen:	12%,
Bodenseekreis:	12%.

Die meisten Ökobetriebe waren in den Landkreisen Ravensburg (300), Breisgau-Hochschwarzwald (260), Waldshut (230) und im Bodenseekreis (190) ansässig. Demzufolge hat der ökologische Landbau seinen Verbreitungsschwerpunkt in den südlichen Landesteilen von Baden-Württemberg. Im Mittelpunkt der ökologisch wirtschaftenden Betriebe steht die Vieh- und Grünlandwirtschaft. Da im Ökolandbau die Viehhaltung besonders stark an die Flächenausstattung gekoppelt und die maximale Besatzdichte eingeschränkt ist, wird in diesen Betrieben eine extensive Grünlandwirtschaft bevorzugt. Das Dauergrünland nimmt im ökologischen Landbau rund 60% der bewirtschafteten LF ein. Vor allem in den eher benachteiligten Höhenlagen von Schwarzwald und Schwäbischer Alb bietet sich daher der ökologische Landbau als Wirtschaftsweise an.

Im Jahr 2005 hielten knapp 77% der baden-württembergischen Ökobetriebe Nutztiere. Damit lag der Anteil der viehhaltenden Betriebe um 18 Prozentpunkte höher als im konventionellen Landbau. Die Rinderhaltung - insbesondere die Ammen- und Mutterkuhhaltung - spielt dabei mit Abstand die größte Rolle. Im Gegensatz dazu hat die Veredelungswirtschaft mit ihren meist sehr intensiven Haltungsformen im ökologischen Landbau nur eine relativ geringe Bedeutung.

Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischer Bewirtschaftung werden in Baden-Württemberg in besonderer Weise gefördert:

Im MEKA-Programm werden seit 1994 Betriebe gefördert, die ein ökologisches Landbauverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>3</sup> im gesamten Unternehmen einführen oder beibehalten. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird der ökologische Landbau gefördert, indem diese Betriebe eine höhere Beihilfe für Investitionen erhalten können. Diese verbesserte Förderung wird aber auch gewährt, wenn Betriebe im Bereich des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Verbraucherschutzes besondere Anforderungen erfüllen.

Auch zukünftig erscheint eine Förderung von Betrieben mit ökologischer Landwirtschaft notwendig, um den Anteil der Betriebe mit dieser umweltfreundlichen Produktionsweise aufrechterhalten bzw. steigern zu können.

---

<sup>3</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 834/2007

#### **3.1.2.2.9 Tierschutz**

Der in der baden-württembergischen Verfassung und im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankerte Tierschutz hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Das Tierschutzgesetz regelt die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Haltung von Tieren, weitere Vorschriften enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wenn Tiere als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden. Hier gilt es, über die Anforderungen zeitgemäßer und tiergerechter Haltungssysteme im Zuge von Baugesuchen bei Neu- und Umbauten landwirtschaftlicher Betriebe zu informieren und erforderlichenfalls zu beraten.

Trotz erreichter Verbesserungen muss das Schutzniveau der Tiere weiter verbessert werden. Handlungsbedarf besteht im Zusammenhang mit Schlachttiertransporten und dem Schutz von Tieren bei der Schlachtung und Tötung. Die Landesregierung plant für Schlachttiertransporte eine absolute zeitliche Begrenzung einzuführen. Im Dezember 2005 wurde die EU-Exporterstattung für lebende Schlachtrinder abgeschafft, was zu einer erheblichen Reduzierung belastender Tiertransporte aus der EU insbesondere in den Nahen Osten und nach Nordafrika beitragen wird.

Um den Tierschutz auch außerhalb gesetzgeberischer Maßnahmen zu verankern, hat die Landesregierung den Tierschutzpreis Baden-Württemberg sowie einen Schülerwettbewerb zum Tierschutz ausgelobt, bei denen Personen und Organisationen sowie Schülerinnen und Schüler für ihr vorbildliches Verhalten zum Wohl der Tiere ausgezeichnet werden. Zu den Preisträgern zählen auch landwirtschaftliche Betriebe, die besonders tiergerechte und richtungsweisende Haltungsverfahren haben. Ausgezeichnet wurde beispielsweise 2005 u.a. ein spezialisierter Schweinemastbetrieb, mit einem tiergerechten Außenklimastall mit Liegebereich, Fütterungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien tiergerechterer Haltungssysteme wird in Baden-Württemberg durch die Gewährung von Investitionsbeihilfen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) unterstützt. Besonders tiergerechte Maßnahmen, wie die Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch bauliche und technische Anforderungen, wird eine verbesserte Förderung zuteil. Neben den gesetzgeberischen Vorgaben erscheint auch zukünftig die Förderung tiergerechter Haltungsverfahren als zentrales Instrument zur Verbesserung des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben.

#### **3.1.2.2.10 Einhaltung von EU-Standards, Cross-Compliance**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden die Direktzahlungen an die Einhaltung von Standards des Umweltschutzes, Tierschutzes sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit gebunden (Cross Compliance). Die Einhaltung der Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>4</sup> (Cross Compliance) durch die landwirtschaftlichen Betriebe wird in Baden-Württemberg bei mindestens 1% der betreffenden Betriebe im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

---

<sup>4</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Einhaltung der gesetzlichen Standards der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>5</sup> aufgeführten Rechtsakte bzw. deren nationale Umsetzung wurde auch bereits vor dem Jahr 2005 im Rahmen der Fachrechtskontrollen von den zuständigen Behörden überprüft.

Der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>6</sup> zur Präzisierung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands von Flächen ist in Deutschland durch die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz bundeseinheitlich umgesetzt und damit für die betreffenden Betriebe seit 2005 gesetzlicher Standard.

Im Bereich des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>7</sup>, Erhaltung von Dauergrünland entsprechen in Deutschland die Regionen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 den einzelnen Bundesländern. Der Dauergrünlandanteil verminderte sich in Baden-Württemberg im Jahr 2005 nur minimal um 0,68% gegenüber dem Referenzjahr 2003, d.h. auf einzelbetrieblicher Ebene bestehen keine Einschränkungen, da die Grenzen von 5% bzw. 10%, ab denen eine Genehmigung bzw. eine Wiederanlage erforderlich wäre, weit unterschritten werden.

#### **Ergebnisse der Cross-Compliance-Kontrollen**

Eine Auswertung der Cross-Compliance-Kontrollen ergab Höhere Beanstandungsquoten nur im Bereich der Tierkennzeichnung und (abgeschwächt) bei der Einhaltung der Nitrat- sowie der Pflanzenschutzmittelrichtlinie. Hauptgründe für die höheren Beanstandungsquoten sind zum einen das Veterinärrecht mit Sanktionsregelungen bei Ohrmarkenverlust, Meldefehlern, unvollständigem Bestandregister, fehlerhaften Tierpässen sowie das streng reglementierende Düngerecht mit den Nebenbestimmungen zur Lagerung von Jauche, Gülle- und Sickersaft, die bei den unteren Wasserbehörden zu anlassbezogenen Kontrollen (Cross Checks) geführt haben.

#### **Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an Gemeinschaftsvorschriften**

Bei der Umsetzung und Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen zeigt sich, dass die fortlaufende Einbeziehung weiterer Rechtsbereiche in die Prüfungen gem. der Verordnung Nr. (EG) 1782/2003<sup>8</sup> zunehmend höhere Managementanforderungen an die Betriebsleiter stellt, um die Einhaltung und Dokumentation in den einzelnen Kontrollbereichen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund kann eine Unterstützung durch entsprechende Betriebsberatungsdienste dazu beitragen, die guten Kontrollergebnisse im Bereich der Cross Compliance-Kontrollen zu halten bzw. weiter zu verbessern.

Darüber hinaus wird im Rahmen von flächendeckend und regelmäßig angebotenen Informationsveranstaltungen der Unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg intensiv auf die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingegangen. Daneben wird den Landwirten bereits bei der Antragstellung mittels einer

---

<sup>5</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>6</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>7</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>8</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

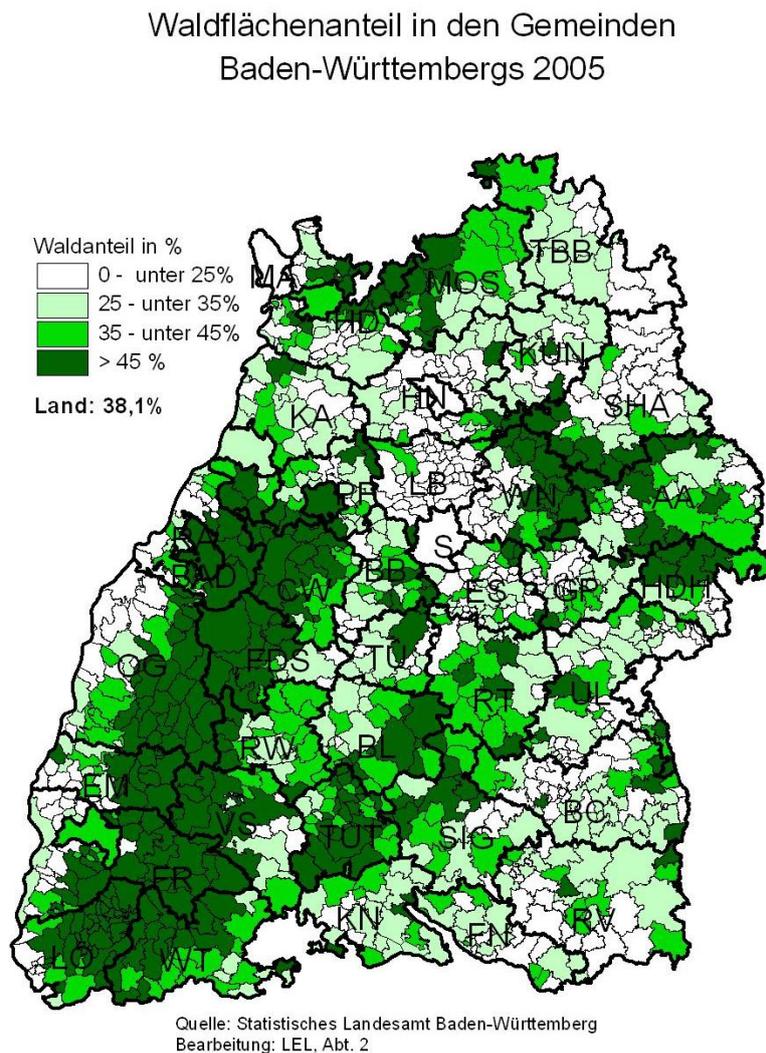
speziellen Informationsbroschüre die Anforderungen der Cross-Compliance-Standards veranschaulicht. Neben der staatlichen Beratung werden auch private Berater speziell in den Cross-Compliance-Anforderungen geschult. Abgerundet wird das umfangreiche Angebot zum Themenbereich Cross-Compliance mit umfassenden Informationen im Internet, wo auch eine Checkliste zu Cross-Compliance heruntergeladen werden kann.

Die Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Berufsaus- und Fortbildung der Landwirte.

#### **3.1.2.3 Situation der Forst- und Holzwirtschaft**

Mit einer Waldfläche von 1,39 Mio. ha steht Baden-Württemberg im Bundesvergleich nach Bayern (2,45 Mio. ha) an zweiter Stelle und gehört mit einem Waldanteil von knapp 40% an der Gesamtfläche zu den waldreichsten Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland. Über einen höheren Waldanteil an der Landesfläche verfügen nur Rheinland-Pfalz (42,1%) und Hessen (41,7%). Im Bundesgebiet liegt der durchschnittliche Waldanteil bei 31%. Vor allem die dicht bewaldeten Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes, des Schwäbisch-Fränkischen Waldes und des Odenwaldes begründen den hohen Bewaldungsanteil und die Stellung des Waldes als ein dominierendes Landschaftselement in Baden-Württemberg. Entsprechend hoch ist in Baden-Württemberg der Wert des Waldes für die Allgemeinheit in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu veranschlagen.

Abb. 12: Räumliche Verteilung der Waldflächen in Baden-Württemberg 2005



Der Wald erfüllt auf seiner ganzen Fläche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die heimische Forstwirtschaft bildet die wichtigste Rohstoffquelle für die ihr nachgelagerte Holzwirtschaft und stellt für große Teile der Bevölkerung Einkommensquelle und Arbeitsplatz dar. Sie beinhaltet die Produktion verschiedener Holz- und Nichtholzprodukte sowie das Angebot von waldbezogenen Dienstleistungen (z.B. Tourismus bzw. Erholungsnutzung im Wald). Aus volkswirtschaftlicher Sicht steht hierbei die Produktion von Rohholz in verschiedenen Sortimenten im Vordergrund. Insbesondere in den strukturschwachen ländlichen Gebieten werden durch die Forstwirtschaft und die Betriebe der Holz- und verarbeitenden Industrie eine große Anzahl von Arbeitsplätzen gesichert. Nach überschlägigen Schätzungen kann insgesamt von einem Anteil der Forstwirtschaft von < 0,5% und der Holzwirtschaft von 2% am Bruttoinlandsprodukt Baden-Württembergs ausgegangen werden. Die Zahl der Beschäftigten in der Forstwirtschaft beträgt rund 25.000, in der Holzwirtschaft werden rund 60.000 Mitarbeiter beschäftigt. Insbesondere die Holzbearbeitung ist stark handwerklich und durch den Mittelstand geprägt. Angaben zur Arbeitsproduktivität (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) und den Bruttoanlageinvestitionen der Forstwirtschaft in Baden-Württemberg werden in der amtlichen Statistik nicht separat ausgewiesen, sondern nur für den Primärsektor insgesamt zusammen mit der Landwirtschaft und dem Fischereisektor (s. diesbezügliche Angaben zur Situation der Landwirtschaft). Nach Angaben von Eurostat betrug im Jahr 2002 die Bruttowert-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

schöpfung je Erwerbstätigen in der Forstwirtschaft im EU-Durchschnitt (EU-10) 38.259 Euro. Angaben zur Produktivität im Forstsektor liegen weder auf Bundes- noch Landesebene vor. Die forstliche Bruttowertschöpfung lag in Deutschland im Jahr 2004 bei rund 1.415 Mio. Euro, die Bruttoanlageinvestitionen beliefen sich auf Bundesebene im gleichen Jahr auf 197 Mio. Euro (für Deutschland hochgerechnete Daten aus dem BMELV-Testbetriebsnetz). In den regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Baden-Württembergs gibt es keine Unterscheidung zwischen den Investitionen der Land- und denen der Forstwirtschaft, beide Bereiche bilden stets einen gemeinsamen Wirtschaftsbereich.

Darüber hinaus sichert der Wald, wenn er naturnah und nachhaltig genutzt wird, eine intakte Umwelt, indem er insbesondere zum Schutz von Klima, Boden und Wasser sowie für den Biotop- und Artenschutz wesentliche Beiträge liefert. In Baden-Württemberg sind 6% der Waldfläche als besonders geschützte Biotope kartiert, 48% der Fläche der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie 56% der Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Wald.

Die großen Waldflächen Baden-Württembergs tragen zudem in erheblichem Umfang zur hohen Lebens- und Wohnqualität im Südwesten bei und bieten einen unverzichtbaren Erholungsraum für die Menschen, die in Baden-Württemberg leben oder Urlaub machen. Kernstück der umweltverträglichen und ökologisch ausgerichteten multifunktionalen Waldbewirtschaftung ist das baden-württembergische Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“, das ein umfangreiches Maßnahmenbündel umfasst, um naturnahe Wälder aufzubauen.

Den Waldbesitz in Baden-Württemberg teilen sich private Personen, Körperschaften (vor allem Kommunen) und der Staat. Der größte Teil des Waldbesitzes entfällt auf den Körperschaftswald (39%) und den Privatwald (37%). Das Land Baden-Württemberg besitzt einen Anteil von knapp 24% am gesamten Waldbesitz. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt durch die Land- und Stadtkreise. Bei den bundeseigenen Flächen (0,6%) handelt es sich vorwiegend um Wälder mit militärischer Zweckbindung (Truppenübungsplätze).

Die Verteilung des Waldbesitzes weist innerhalb Baden-Württembergs regionale Unterschiede auf. Der Anteil des Staatswaldes ist im Rheintal mit über 50% am höchsten, beträgt in verschiedenen Gebieten des Odenwaldes dagegen nur wenige Prozent. Der Anteil des Körperschaftswaldes reicht von über 80% im Großraum Stuttgart und über 50% in manchen Gegenden des Schwarzwaldes bis zu nur wenigen Prozenten im Schwäbisch-Fränkischen Wald. Der Flächenanteil des Privatwaldes ist im Oberland und einzelnen Gebieten des Schwarzwalds mit bis zu über 50% am höchsten.

**Tab. 17: Wald nach Besitzarten in Baden-Württemberg 2004**

	<b>Fläche 1.000 ha</b>	<b>Anteil am Gesamtwald in %</b>
Staatsforsten	337	24
dv. Bund	8	1
dv. Land	329	23
Körperschaftsforsten	536	39
Privatforsten	513	37
dv. Großprivatwald	128	9
dv. mittlerer Privatwald	31	2
dv. Kleinprivatwald	354	26
<b>Summe</b>	<b>1.386</b>	<b>100</b>

Quelle: MLR, Stuttgart

Baden-Württemberg ist mit 536.00 ha das Bundesland mit der größten Körperschaftswaldfläche, wobei rund 525.000 ha auf den Gemeindewald und rund 10.000 ha auf Sonstige Körperschaften (z. B. Landkreise, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts) entfallen. Dementsprechend groß ist daher auch die Bedeutung des Körperschaftswaldes für die Forstorganisation und die Waldbewirtschaftung. Von den 1.110 Gemeinden des Landes besitzen lediglich 38 keinen eigenen Wald. Mit durchschnittlich rund 500 ha Wald je körperschaftlichem Forstbetrieb weist diese Besitzart Strukturen auf, die zwar grundsätzlich geeignet sind, selbstständig oder in Zusammenschlüssen am Markt aufzutreten. Allerdings erschweren die fortschreitende Globalisierung der Märkte und der rasante Strukturwandel in der Holzbe- und verarbeitenden Industrie den kleineren Körperschaftsforstbetrieben zunehmend den Marktzugang.

Der Privatwald ist durch eine sehr große Bandbreite von Betriebsgrößen und -organisationen gekennzeichnet und reicht von der Kleinstfläche eines Ausmärkers bis hin zum spezialisierten Großbetrieb. Der Anteil des Großprivatwaldes mit jeweils mehr als 1.000 ha Waldfläche beträgt rund 25% der Privatwaldfläche und etwa 9% der Gesamtwaldfläche. Der mittlere Privatwald, zwischen 200 und 1.000 ha je Eigentümer, spielt mit 6% der Privatwaldfläche eine Nebenrolle. Der Kleinprivatwaldbesitz bis zu 200 ha nimmt etwa 69% der Privatwaldfläche ein. Kennzeichnend für den Kleinprivatwald ist eine extreme Besitzersplitterung. Rund 260.000 Eigentümer verfügen über eine durchschnittliche Besitzgröße von lediglich ca. 1,3 ha Wald, die sich wiederum im Durchschnitt auf 2,7 zerstreut liegende Einzelflächen (Parzellengröße 0,5 ha) verteilt.

Ein Großteil des sogenannten Kleinprivatwaldes befindet sich traditionell in bäuerlichem Besitz. Während jedoch die landwirtschaftliche Nutzfläche im Zuge des anhaltenden Strukturwandels in der Regel verpachtet oder verkauft werden kann, trifft dies für Waldflächen kaum zu. Außerlandwirtschaftlich tätige Erben sind häufig nicht mehr in der Lage, die notwendigen Waldarbeiten eigenhändig zu verrichten. Langfristig wird daher im Kleinprivatwald ein erhebliches Arbeitsvolumen anfallen, das durch die Waldbesitzer selbst nicht mehr bewältigt werden kann. Die grundsätzliche Problematik in der Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes besteht in der unzureichenden Mobilisierung des Rohholzpotenzials im kleinstparzellierten Privatwald, der zunehmenden Urbanisierung der Waldbesitzer und einer drohenden forstlichen Sozialbrache in dieser Waldbesitzgruppe. Hinzu kommt, dass die starke Besitzersplitterung der Waldflä-

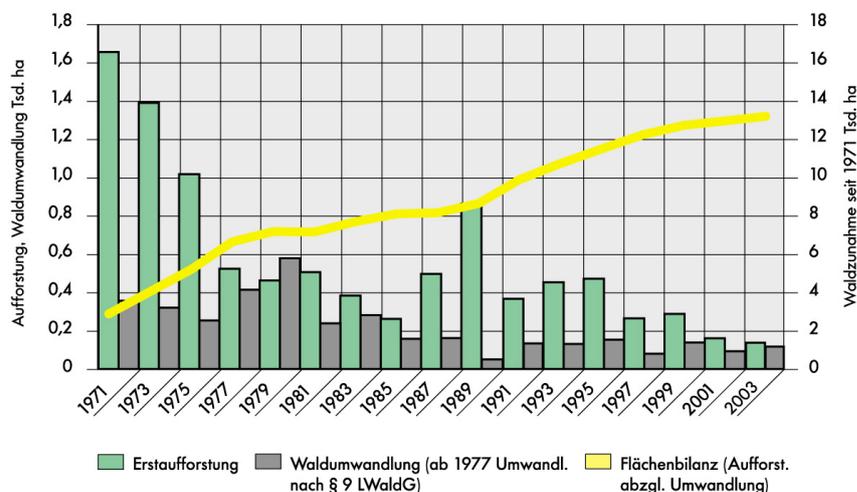
### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

chen beim Einzelbetrieb zu Vermarktungsproblemen führt. Die Einkommensmöglichkeiten aus der Waldbewirtschaftung werden durch diese Entwicklung erheblich beschränkt. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich vor allem der kleinere und mittlere Privatwaldbesitz aus logistischen und ökonomischen Gründen an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Durch die Bündelung forstwirtschaftlicher Arbeiten und der zu vermarktenden Holzmengen sind daher Forstbetriebsgemeinschaften ein geeignetes Instrument, die Strukturnachteile im Kleinprivatwald auszugleichen. Eine zielgerichtete Forstpolitik für Baden-Württemberg benötigt daher weiterhin einen dualen Ansatz in der Betreuung nicht staatlicher Forstbetriebe: -einerseits eine Professionalisierung der Zusammenschlüsse in strukturstarken, privatwaldreichen Regionen - und andererseits die Sicherung eines staatlichen Betreuungsangebotes für strukturschwache Privatwaldregionen im Interesse stabiler Waldökosysteme und der Rohholzmobilisierung im Kleinstprivatwald. In Baden-Württemberg existieren gegenwärtig 175 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ("Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss" ist gemäß Bundeswaldgesetz der Oberbegriff für Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen) mit insgesamt 297.000 Hektar Fläche und rund 29.500 privaten und kommunalen Mitgliedern. Die Hälfte aller Zusammenschlüsse liegen im Regierungsbezirk Freiburg.

Die Waldfläche in Baden-Württemberg nimmt stetig zu. Die Flächenbilanz (genehmigte Aufforstungen abzüglich genehmigter Umwandlungen) weist für den Zeitraum 1971 bis 2003 eine Flächenzunahme von rund 14.000 ha auf. In den vergangenen 10 Jahren waren die Waldflächenzugänge stets wesentlich größer als die Waldflächenabgänge. Allerdings besteht auch hier eine regional unterschiedliche Entwicklung. Während in den Ballungsräumen durch die Ausweitung der Infrastruktur- und Siedlungsflächen die Waldfläche kontinuierlich geringfügig abnimmt, ist in den ohnehin walddreichen Regionen eine weitere Waldflächenzunahme festzustellen. Diese Entwicklung wird sich auch künftig fortsetzen, da gerade in den Verdichtungsräumen die Flächenkonkurrenz zwischen der Forstwirtschaft und der Landnutzung für Siedlung, Verkehr und Gewerbe besonders ausgeprägt ist.

**Abb. 13: Flächenbilanz Wald**

**Erstaufforstung und Umwandlung**  
(ab 2003 qualifizierte Schätzung)



Quelle: MLR, Stuttgart

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Waldzunahme beruht im Wesentlichen auf den nachhaltigen Strukturveränderungen in der Landwirtschaft. Neben den Aufforstungsmaßnahmen führt dabei auch die natürliche Sukzession nach Aufgabe der Landwirtschaft zu einer Zunahme der Waldflächen.

Der baden-württembergische Wald wird im Wesentlichen vom Altersklassenwald (96%) geprägt. Dabei nehmen alte, starkholzreiche Wälder durch die kontinuierliche Anhebung der Umtriebszeiten einen zunehmend höheren Flächenanteil ein. Derzeit sind rund 20% der Wälder älter als 100 Jahre. Plenterwald oder plenterwaldartige Bestockungen sind auf ca. 3,5% der Gesamtwaldfläche anzutreffen. Als Relikte früher weit verbreiteter Waldbewirtschaftungsformen kommen auf etwa 0,4% der Waldfläche landeskulturell und ökologisch besonders wertvolle Niederwald- und Mittelwaldflächen vor.

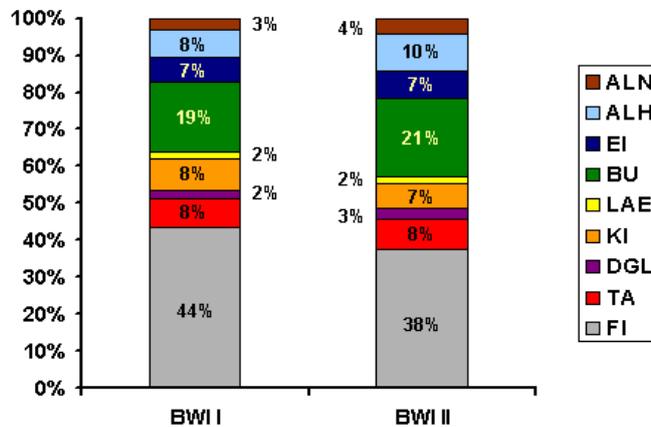
Nach den Ergebnissen der zweiten Bundeswaldinventur 2002 (BWI II) besteht der Gesamtwald Baden-Württembergs zu 23,9% aus Nadelwald, zu 7,5% aus Laubwald und zu 68,6% aus Mischwald. Die Baumartenzusammensetzung des Waldes hat sich in den vergangenen Jahren zugunsten der Laubbäume entwickelt. Ihr Anteil an der Landeswaldfläche hat seit der ersten Erhebung 1987 um 7 Prozentpunkte zugenommen und sich dem langfristigen Bewirtschaftungsziel eines an den standörtlichen Möglichkeiten ausgerichteten ausgewogenen Verhältnisses zwischen Nadel- und Laubbäumen von 50:50 weiter angenähert. Wichtigste Laubbaumart ist die Buche mit einem landesweiten Anteil von 21% sowie die Gruppe der Hartlaubhölzer Esche, Ahorn, Hainbuche, welche zusammen 10% der Waldfläche einnehmen. Die Eichenarten haben ihren Anteil bei etwa 7% halten können. Mit knapp 38% Flächenanteil ist die Fichte zwar nach wie vor die häufigste und wirtschaftlich bedeutendste Baumart, sie hat allerdings in den zurückliegenden Jahren deutlich an Fläche verloren (um ca. 6 Prozentpunkte). Ursache hierfür sind die Stürme von 1990 und 1999 und deren Folgeschäden (Borkenkäfer), aber auch gezielte waldbauliche Maßnahmen mit dem Ziel, Fichten auf ungeeigneten Standorten durch andere Baumarten, vor allem Laubbäume, zu ersetzen. Außer der Fichte ist auch die Kiefer von einem Flächenrückgang betroffen. Landesweit sank ihr Anteil von über 8% auf rund 7%. Der Anteil der Tanne als prägender Baumart des Bergmischwalds und des Schwarzwalds konnte bei 8% gehalten werden.

Die Entwicklung der Baumartenanteile ist in allen Waldeigentumsarten gleichgerichtet, allerdings in unterschiedlicher Intensität. Die Fichte ist nach wie vor die prägende Baumart des Privatwalds, wo ihr Anteil von 53% auf 48% abgenommen hat, während sie im Körperschaftswald nur noch 30% Anteil erreicht (1987: 36%). Im Körperschaftswald nahmen 2002 die Laubbäume 50% der Waldfläche ein (1987: 42%).

Insgesamt haben die Mischbestände deutlich an Fläche zugenommen. Im Jahr 2002 bestanden gut zwei Drittel des baden-württembergischen Forstes aus Mischbeständen mit mindestens drei Baumarten. Dem entsprechend ist der Anteil an Reinbeständen seit der Bundeswaldinventur 1987 um 21% zurückgegangen. Insbesondere Fichten- und Kiefernreinbestände haben an Fläche verloren. Die Stufigkeit des Waldes hat von 1987 bis 2002 ebenfalls zugenommen und auch die Waldverjüngung zeigt eine positive Entwicklung. Auf 28% der Waldfläche kommen junge Bäume vor und bilden einen nennenswerten Verjüngungsvorrat. Rund 80% dieser jungen Waldgeneration wächst noch unter dem Schirm der älteren Bäume. Der Anteil der Naturverjüngung liegt bei 87%. Die junge Waldgeneration besteht zu 65% aus Laub-

bäumen. Die Bundeswaldinventur 2002 bescheinigt fast 50% der Wälder in Baden-Württemberg eine naturnahe oder sehr naturnahe Zusammensetzung.

**Abb. 14: Entwicklung der Baumartenanteile von 1987 bis 2002 im Gesamtwald Baden-Württemberg**



Quelle: Bundeswaldinventur

Die Holzvorräte sind landesweit trotz erheblicher Verluste durch die Sturmkatastrophen von 1990 und 1999 weiter angestiegen. Baden-Württemberg hat nach Bayern die höchsten Vorräte, sowohl absolut als auch flächenbezogen. Der Gesamtvorrat in den Wäldern des Landes erreichte 2002 den Wert von rund 486 Mio. Vorratsfestmetern (Vfm), was einem durchschnittlichen Hektarvorrat von 367 Vfm/ha entspricht. Bezüglich der Vorratshöhen je Hektar bestehen zwischen den Waldeigentumsarten jedoch deutliche Unterschiede. Enorme Vorratshöhen wurden im kleinen und mittleren Privatwald mit 435 bis über 460 Vfm/ha festgestellt. Damit bildet insbesondere der Privatwald bis 200 ha eine wichtige Rohstoffreserve, deren Erschließung bislang nur unzureichend gelungen ist. Demgegenüber haben der Staatswald und der Großprivatwald nach zwei großen Sturmereignissen weniger Holzvorräte als noch vor fünfzehn Jahren.

Die Zusammensetzung des Holzvorrats nach Stärkeklassen ist generell von einer erheblichen Zunahme des Starkholzes geprägt. Über alle Baumarten hat der Starkholzvorrat um fast 60% auf 119 Mio. Vfm zugenommen und macht damit knapp ein Viertel des Gesamtvorrats aus. Die höchsten Starkholzanteile von jeweils 43% erreichen Tanne und Eiche, der Buchenvorrat besteht zu 28% aus Starkholz, beim Douglassienvorrat sind es 30%. Selbst die Fichte, deren Gesamtvorrat 2002 gegenüber 1987 um knapp 8% abgenommen hat, weist beim Starkholz eine Vorratszunahme um 58% auf knapp 39 Mio. Vfm auf. Der enorme Vorrat an Starkholz widerspricht jedoch dem derzeitigen Trend des Holzmarktes, auf dem schwache und mittlere Stämme bevorzugt werden. Deshalb gilt es zum einen, die im Kleinprivatwald vorhandenen und von der Holzindustrie nachgefragten Holzreserven zu mobilisieren und zum anderen durch die Entwicklung neuer Produkte und Verwendungsmöglichkeiten das Nutzungspotenzial von Starkholz stärker auszuschöpfen.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

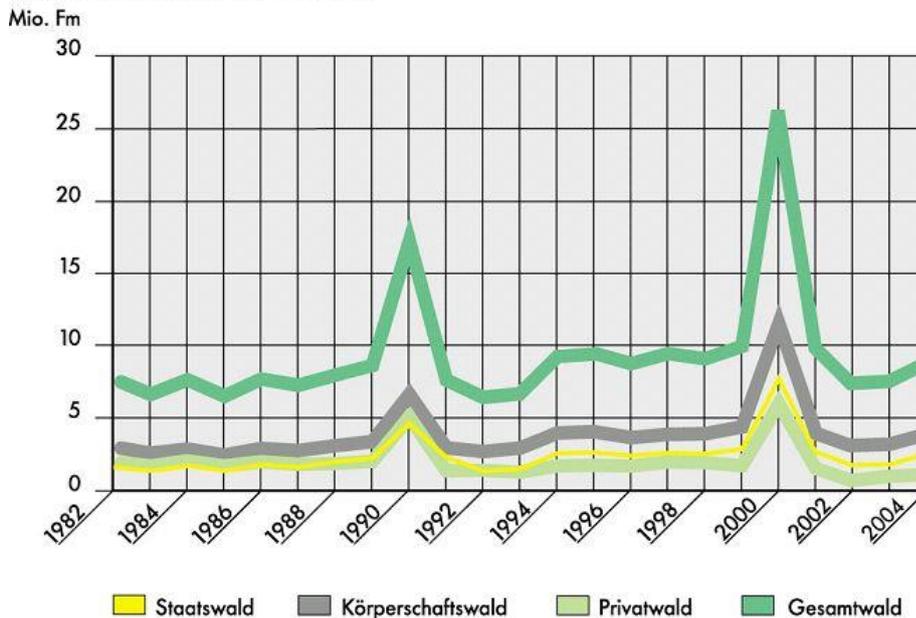
Der Holzzuwachs liegt auf einem hohen Niveau und erreichte in der Periode 1987 bis 2002 über alle Baumarten mit 13,8 Vfm/ha pro Jahr, den bundesweit höchsten Wert. Die jährliche Nutzung liegt demgegenüber nur bei 13,1 Vfm/ha und erreicht im Landesdurchschnitt somit 95% des Zuwachses. Dabei liegt die Vorratsentnahme im Staatswald und im Großprivatwald deutlich über dem Zuwachs, im Körperschaftswald ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen und im kleinen und mittleren Privatwald erreicht die Vorratsentnahme lediglich zwei Drittel des Zuwachses. Als Hauptursachen für die insgesamt geringe Ausnutzung des Holzeinschlagspotenzials sind der schwierige Holzabsatz, unbefriedigende Holzpreise, strukturbedingte Nachteile des Kleinprivatwaldes und die steigenden Bewirtschaftungskosten zu nennen.

Der Rohholzeinschlag lag im Forstwirtschaftsjahr 2004 - nach einigen Jahren mit erheblichen Schwankungen der Einschlagsmenge - mit 8,8 Mio. Festmeter (Fm) über dem langjährigen Durchschnitt von rund 8,0 Mio. Fm. Der Schwerpunkt beim Holzeinschlag in Baden-Württemberg liegt beim Nadelstammholz. Im Jahr 2004 wurden 6,88 Mio. Fm Nadelholz (78%) geschlagen, wobei das Holz von Fichten, Tannen und Douglasien über 90% der geschlagenen Nadelholzmenge ausmachen. Der Holzeinschlag bei Laubholz lag bei 1,9 Mio. Fm (22%).

Die Betriebe der Holzbearbeitung sind neben der Holzstoff- und Zellstoffindustrie sowie der energetischen Holznutzung die unmittelbaren Kunden der Forstbetriebe. Die Holz bearbeitende Industrie besteht in erster Linie aus der Sägeindustrie und der Holzwerkstoffindustrie. Wichtigster Abnehmer für die werttragenden Stammholzsortimente ist die Sägeindustrie, die in Baden-Württemberg durch eine sehr große Bandbreite von Betriebsgrößen und Strukturen gekennzeichnet ist. Das Spektrum reicht vom Nebenerwerbsbetrieb mit weniger als 1.000 m<sup>3</sup> Einschnitt bis zu industriell fertigenden Betrieben mit einer Produktionskapazität von mehreren 100.000 Fm. Wie in anderen Branchen ist auch in der baden-württembergischen holzbe- und verarbeitenden Industrie ein Konzentrationsprozess feststellbar. Die Zahl der Betriebe hat daher in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen.

Abb. 15: Holzeinschlag in Baden-Württemberg

Einschlagsentwicklung seit 1982



Quelle: MLR, Stuttgart

Neben der Vermarktung der Stammholzsortimente spielt auch der Absatz der sogenannten Industrieholzsortimente eine wichtige Rolle, nachdem hier Hölzer vermarktet werden, die schwerpunktmäßig bei der Pflege der heranwachsenden Bestände eingeschlagen werden. Für den baden-württembergischen Waldbesitz sind derzeit 8 Abnehmer aus der Papierindustrie und 10 Produzenten von Werkstoffplatten von Bedeutung. Auf Baden-Württemberg entfallen rund 25% des gesamten Holzeinschlages und etwa 30% der Schnittholzproduktion in der Bundesrepublik Deutschland.

Holz ist der derzeit wichtigste nachwachsende Rohstoff und hat sich im stofflichen und energetischen Sektor etabliert. Aus land- und forstwirtschaftlicher Biomasse wurden 2004 in Baden-Württemberg 5.670 GWh Endenergie bereitgestellt. Dies waren knapp 50% der Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen.

### 3.1.2.4 Situation der Ernährungswirtschaft

Der Ernährungswirtschaft mit ihren beiden Bereichen Ernährungsindustrie und -handwerk kommt in Baden-Württemberg eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft, unter den erläuterten schwierigen Rahmenbedingungen, zu. Dieser Sektor sichert den Absatz der heimischen Rohprodukte, deren Be- und Verarbeitung und trägt zur Versorgung des großen Nachfragepotenzials in den Verbrauchszentren mit regional erzeugten Produkten bei. Darüber hinaus leistet die Ernährungswirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Regionen Baden-Württembergs. Bedeutende Produktbereiche der baden-württembergischen Ernährungswirtschaft sind die Molkerei- und Fleischwirtschaft, die Getreidewirtschaft, die Weinwirtschaft sowie die Obst- und Gemüsewirtschaft mit einem besonderen Gewicht auf der Fruchtsaftherstellung aus dem Markt- und Streuobst-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

bau. Die Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg ist überwiegend durch Klein- und Mittelunternehmen gekennzeichnet. Nur die Molkereiwirtschaft ist von Großunternehmen geprägt.

Angaben der amtlichen Statistik zur Bruttowertschöpfung, zur Arbeitsproduktivität und zu den Bruttoanlageinvestitionen des Ernährungsgewerbes liegen für Baden-Württemberg nicht vor, da dieser Wirtschaftszweig nicht separat ausgewiesen wird. Im Jahr 2003 lag auf Bundesebene die Bruttowertschöpfung im Ernährungsgewerbe bei 37,95 Mrd. Euro und bei 38.804 Euro je Erwerbstätigen (Eurostat) und damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 46.715 Euro/Erwerbstätigen (Eurostat). Die Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft Deutschlands beliefen sich im Jahr 2003 nach Eurostat auf 5,18 Mrd. Euro.

Die Anzahl der Erwerbstätigen im verarbeitenden Ernährungsgewerbe einschließlich Tabakverarbeitung (Wirtschaftszweige 2003, Unterabschnitt DA) belief sich in Baden-Württemberg im Jahr 2003 auf insgesamt 124.500 Personen. Eine Aufgliederung der Erwerbstätigen nach Geschlecht ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

**Tab. 18: Ernährungsgewerbe in Baden-Württemberg 2005**

<b>Wirtschaftszweig</b>	<b>Betriebe</b> (Betriebe über 20 Beschäftigte) <sup>1)</sup>	<b>Beschäftigte</b> <sup>2)</sup>	<b>Umsatz (Mrd. €)</b>
Schlachten und Fleischverarbeitung	179	11.022	2,58
Sonstiges Ernährungsgewerbe (ohne Getränkeherstellung)	427	35.634	5,04
Getränkeherstellung	113	8.515	1,87
Tabakverarbeitung	4	-	-
<b>Ernährungsgewerbe insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>63.424</b>	<b>13,27</b>

1) Meldepflichtig für die Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe sind grundsätzlich alle Betriebe und Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten.

2) Zu den Beschäftigten zählen alle im Betrieb tätigen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, einschließlich der tätigen Inhaber und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

Quelle: Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg; LLM, Schwäbisch Gmünd

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes waren in Baden-Württemberg im Jahr 2005 im Ernährungsgewerbe in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten insgesamt über 63.400 Personen beschäftigt. Der Umsatz dieses Wirtschaftsbereichs belief sich auf 13,3 Mrd. Euro. Die Produktivität in den einzelnen Produktbereichen des Ernährungsgewerbes ist jedoch sehr unterschiedlich: neben kapitalintensiven Produktionsbereichen, wie z.B. in der Milchverarbeitung, mit einer vergleichsweise hohen Arbeitsproduktivität, existieren auch Branchen mit niedrigen Leistungsrelationen (z.B. Backwarenherstellung). Für das produzierende Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung in Baden-Württemberg errechnet sich für das Jahr 2005 ein durchschnittlicher Umsatz je Beschäftigten in Höhe von rund 210.000 Euro.

Ein weiterer bedeutender Bestandteil der mittelständischen Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg ist das Ernährungshandwerk. Von den im Jahr 2004 rund 83.100 in die Handwerksrolle (Anlage A der Handwerksordnung) eingetragenen zulassungspflichtigen Handwerksbetrieben entfielen 8% oder rd.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

6.500 Betriebe mit 76.800 Beschäftigten auf das Nahrungsmittelgewerbe. Diese Betriebe erwirtschafteten einen Umsatz von 4,7 Mrd. Euro.

Im Ernährungsgewerbe sind insbesondere die Klein- und Mittelunternehmen einem verstärkten Anpassungsdruck ausgesetzt. Ursache hierfür ist der fortschreitende Konzentrationsprozess im Lebensmittel Einzelhandel. Er führt zunehmend zu Problemen beim Absatz und erschwert die Durchsetzung der Preisvorstellungen der mittelständischen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen.

Auf Ebene der Landwirtschaft stellt in Baden-Württemberg bereits die rationelle und konzentrierte Erfassung der Rohware z.T. ein Problem dar. Daher wird ein großer Teil der landwirtschaftlichen Rohprodukte zunächst über den Erfassungshandel zu großhandelsfähigen Partien zusammengefasst. Im überwiegend mittelständisch strukturierten Erfassungs- und Vermarktungssektor Baden-Württembergs stehen hierbei private Landhandelsunternehmen, landwirtschaftliche Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften miteinander im Wettbewerb.

Die polypolitische Struktur auf Ebene der Landwirtschaft, aber auch (in etwas schwächerer Ausprägung) des Erfassungshandels und der ersten Verarbeitungsstufe, erschwert es häufig, das Angebot ausreichend zu standardisieren und zu bündeln. Auf Erzeugerseite wird zwar seit Jahren versucht mittels Erzeugergemeinschaften die Angebotsbündelung zu verbessern, eine wirtschaftliche Stärkung der Erzeuger war jedoch nicht immer gegeben. Ziel ist es jedoch weiterhin, mittels Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln für einheitliche Partien und vor allem durch die gemeinsame Andienung sowie durch vertikale Vertragsbindungen mit dem nachgelagerten Verarbeitungsbereich, die Marktstellung der Erzeuger zu verbessern.

Ende 2005 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 249 nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften, darunter 112 im Bereich Wein, 65 im Bereich Getreide und 36 im Bereich Vieh und Fleisch. Zur Bewältigung künftiger Herausforderungen ist die Vereinigung von kleineren Erzeugergemeinschaften zu größeren Erfassungs- und Vermarktungseinheiten sowie eine bessere Kooperation zwischen Erzeugern bzw. Erzeugergemeinschaften und dem Erfassungshandel im Wege vertikaler Kooperationen notwendig.

Nachfolgend wird die Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in Baden-Württemberg in den einzelnen Produktbereichen dargestellt:

#### **Milch**

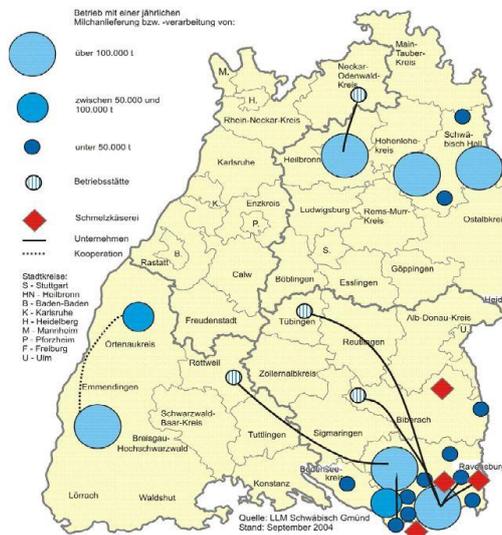
Die baden-württembergische Milcherzeugung lag in den letzten Jahren nahezu stabil bei rund 2,25 Mio. t. Damit werden nur rund 60% des Milchbedarfs in Baden-Württemberg selbst erzeugt. Die erzeugte Milch wird an Molkereien verkauft, im landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht oder direkt an den Verbraucher vermarktet. Im Jahr 2004 wurden von den Erzeugern 2,12 Mio. t Milch an die Molkereien angeliefert, darunter knapp 79.000 t Milch aus ökologischer Landbewirtschaftung. Dies entsprach einer Anlieferungsquote von 95%, die sich in dieser Höhe in den letzten Jahren weiter stabilisierte.

Die Molkereistruktur in Baden-Württemberg ist durch einen vergleichsweise hohen Konzentrationsgrad gekennzeichnet. Im Jahr 2003 verfügten die kleinen Unternehmen mit einer Verarbeitungsmenge von unter 20.000 t pro Jahr nur noch über 1% der Milchmenge, während die Molkereien über 200.000 t pro

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Jahr 84% der Anlieferungsmilch verarbeiteten. Baden-württembergische Molkereien verarbeiteten im Jahr 2003 durchschnittlich rund 118.000 t Milch pro Unternehmen.

**Abb. 16: Molkereiunternehmen in Baden-Württemberg 2003**



Quelle: LLM Schwäbisch Gmünd

Die Molkereistruktur hat im Hinblick auf die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel, aus der sich ein andauernder Rationalisierungs- und Wettbewerbsdruck für die vorgelagerten Vermarktungs- und Verarbeitungsstufen ableitet, eine immer größere Bedeutung. Aus diesem Grund haben die Molkereien in den letzten Jahren versucht durch Fusionen, Zusammenschlüsse und Kooperationen ihre Schlagkraft und Marktstellung zu verbessern. Eine rationelle und kostengünstige Be- und Verarbeitung der Milch zu hochwertigen Erzeugnissen für den Markt ist zudem eine Grundvoraussetzung für die Erwirtschaftung eines angemessenen Milchauszahlungspreises. In Baden-Württemberg konzentriert sich die Milchverarbeitung im Wesentlichen noch auf 7 große Molkereiunternehmen bzw. Gruppierungen. Daneben bestehen noch eine Reihe kleinerer Molkereien, die meist in Familienbesitz Spezialitäten im Bio- und Hartkäsebereich herstellen.

### **Fleisch**

Parallel zur Entwicklung der Viehbestände nahm in Baden-Württemberg die Bruttoeigenerzeugung bei Rindfleisch in den letzten 15 Jahren um ca. 42% ab, während sie bei Schweinefleisch eine leicht steigende Tendenz aufweist. Der Selbstversorgungsgrad lag 2004 in Baden-Württemberg für Rindfleisch bei etwa 85% und für Schweinefleisch nur bei 46%. Somit besteht ein erheblicher Zufuhrbedarf an Schlachtvieh und Fleisch, der durch überregionale Zufuhren ausgeglichen wird.

Der Absatz von Schlachtvieh erfolgt in Baden-Württemberg zum größten Teil über den privaten und genossenschaftlichen Erfassungshandel inklusive der Erzeugergemeinschaften oder auf direktem Wege an die Schlachtbetriebe. Die Transportempfindlichkeit lebender Schlachtschweine, die zunehmende Sensibilität der Verbraucher und damit auch der Politik für Fragen des Tiertransportes sowie technische Verbes-

serungen in der Kühl- und Verarbeitungstechnik haben die Verlagerung bzw. den Ausbau von Schlachttstätten in den Erzeugungsgebieten begünstigt.

**Tab. 19: Schlachtungen und Schlachtmengen von Tieren in- und ausländischer Herkunft in Baden-Württemberg**

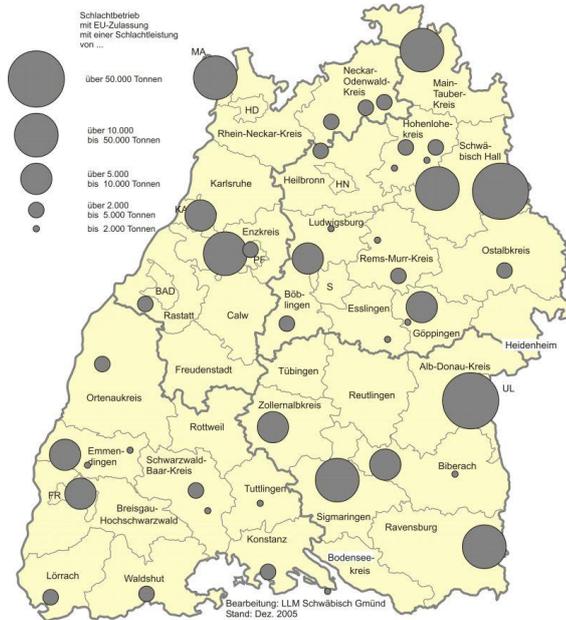
	1995		2000		2004	
	Anzahl	Schlachtmenge (t)	Anzahl	Schlachtmenge (t)	Anzahl	Schlachtmenge (t)
Rinder insgesamt	668.496	210.995	602.933	194.238	640.680	206.804
dv. Bullen	293.887	104.293	244.565	89.001	254.244	91.589
dv. Kühe	255.409	73.677	245.136	73.044	280.311	85.397
Schweine	3.023.607	277.108	3.124.746	274.391	3.216.055	280.861
Schafe	165.704	2.732	186.845	3.074	186.200	3.146
Ziegen	2.742	49	4.465	81	7.035	127
Pferde	1.174	310	1.548	409	1.021	270

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern kommt dem Metzgerabsatz in Baden-Württemberg immer noch eine relativ hohe Bedeutung zu. In der längerfristigen Entwicklung ist der Metzgerabsatz jedoch rückläufig. Da aber seitens des Metzgerhandwerks als auch seitens der Verbraucher immer noch oder wieder eine Präferenz für Fleisch aus regionaler Schlachtung besteht, verfügt Baden-Württemberg auch in Gebieten mit Fleischzuschussbedarf über ein dichtes Schlachthofnetz.

Baden-Württemberg verfügt über 43 Schlachtbetriebe mit EU-Zulassung, wovon die Schlachtbetriebe Birkenfeld, Leutkirch und Tauberbischofsheim ausschließlich auf Rinderschlachtung spezialisiert sind. In der räumlichen Verteilung entspricht die Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg heute weitgehend der hiesigen Erzeugung mit wenigen, aber großen Schlachtkapazitäten in den Schwerpunkterzeugungsregionen und einer größeren Zahl kleiner bis mittlerer Schlachtstätten in Gebieten, in denen der Verbrauch überwiegt oder Erzeugung und Verbrauch annähernd ausgeglichen sind. Der Strukturwandel ist jedoch auch hier bei weitem noch nicht abgeschlossen. Insbesondere größere Metzgereien haben in den letzten Jahren entsprechend ihrer durchgehenden Produktstrategie dem Verbraucher gegenüber wieder in eigene kleinere Schlachtanlagen investiert. Dennoch wird auch künftig die Strukturentwicklung der Schlachtbetriebe hin zu größeren Einheiten, die auf dem insgesamt gesättigten Fleischmarkt im Wettbewerb mit anderen Lieferanten aus anderen Erzeugungsregionen stehen, jedoch weitergehen. Der zunehmende Einstieg der Discounter in den Verkauf von Frischfleisch wird ebenfalls zu einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs beitragen. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Nachfrage des LEH nach (fein-)zerlegter Ware sind weitere Anpassungen der Schlachtbetriebe an die Markterfordernisse notwendig. Im Vordergrund stehen hierbei die gestiegenen hygienischen Anforderungen und die technischen Weiterentwicklungen. Ein weiterer Investitionsbedarf zeichnet sich insbesondere in den Bereichen Feinzerlegung, SB-Frischfleischproduktion sowie für die Herstellung von Convenience- und Tiefkühlprodukten ab.

**Abb. 17: Schlachtstätten mit EU-Zulassung in Baden-Württemberg**



Quelle: LLM, Schwäbisch Gmünd

Zunehmend schwieriger wird dabei die Situation für die Schlachtbetriebe, die zu groß sind, um ausschließlich oder zumindest überwiegend das höherpreisige, aber rückläufige Metzgerhandwerk zu bedienen, andererseits aber aufgrund ihrer hohen Stückkosten für die Preisgestaltung des Lebensmitteleinzelhandels zu teuer sind. Um auch künftig am Markt bestehen zu können, kommt es für diese Betriebe daher vorrangig darauf an, die Kostenstruktur auf der Schlacht- und Verarbeitungsstufe und das Marketing zu verbessern. Dennoch sollte aus fachlichen Gründen (Tierschutz, regionale Versorgung, transparente Preisbildung) auch künftig eine gemischte Größenstruktur bei den Schlachtstätten gesichert werden.

#### **Getreide**

In Baden-Württemberg wird in Normaljahren mit Werten zwischen 45 und 50%, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 60 bis 70%, ein deutlich geringerer Anteil der Getreideernte von den Landwirten am Markt verkauft. Ursache hierfür sind eine stärkere tierische Veredelung und ein vergleichsweise geringer Anteil an spezialisierten Marktfruchtbetrieben.

**Tab. 20: Getreideverkäufe der Landwirtschaft in Baden-Württemberg**

in 1.000 t	1995/96	2000/01	2004/05
Mais	213	372	342
Weizen	646	802	881
Gerste	364	412	486
Hafer/Roggen	113	93	99
<b>insgesamt</b>	<b>1.339</b>	<b>1.685</b>	<b>1.809</b>

Quelle: LLM, Schwäbisch Gmünd

Der Getreideverkauf an die aufnehmende Hand wird in Baden-Württemberg von Weizen (43%) und Gerste (29%) dominiert. Anders als auf Bundesebene spielt auch Körnermais eine größere Rolle und nimmt in manchen Jahren über 20% des Gesamtgetreideverkaufs ein. Andere Getreidearten und deren Gemenge treten dagegen stark in den Hintergrund.

**Tab. 21: Getreideverkäufe der Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach Abnehmergruppen**

	Erfassungshandel		Verarbeitungsbetriebe	
	Privater Landhandel Anteil in %	Genossenschaften Anteil in %	Mühlen Anteil in %	Sonstige Anteil in %
2000/01	28,7	55,2	11,8	4,3
2001/02	29,0	53,8	13,4	3,8
2002/03	33,2	49,3	13,9	3,6
2003/04	31,5	46,8	15,3	6,4
2004/05	29,6	52,9	12,0	5,5

Quelle: LLM, Schwäbisch Gmünd

Als Getreideerfasser stehen den landwirtschaftlichen Erzeugern in erster Linie der genossenschaftlich bzw. privatwirtschaftlich organisierte Getreideerfassungshandel sowie in geringerem Umfang auch die Getreideverarbeiter (Mühlen, Mischfutter-, Teigwarenhersteller etc.) direkt gegenüber. Den Erfassungsunternehmen vorgelagert sind zum Teil Erzeugergemeinschaften, die in vielen Fällen über Liefer- und Abnahmeverträge mit den Vermarktungseinrichtungen verbunden sind. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren jeweils rund 50% des Weizen- und 70% des Braugersteaufkommens im Rahmen von vertraglichen Regelungen erzeugt und vermarktet.

In Baden-Württemberg wurde im Wirtschaftsjahr 2004/05 das Verkaufsgetreide in einem Gesamtvolumen von 1,81 Mio. t zu 52,9% vom genossenschaftlich organisierten Erfassungshandel und zu 29,6% vom privaten Landhandel aufgenommen. Die restlichen 0,32 Mio. t bzw. 17,5% des Verkaufsgetreides wurden von den Erzeugern direkt an Verarbeitungsbetriebe abgegeben. Innerhalb der Gruppe der Verarbeitungsbetriebe erfassen lediglich die Mühlen noch Getreide in nennenswertem Umfang. 2004/05 erreichte der von den Mühlen erfasste Anteil am Verkaufsgetreide in Baden-Württemberg 0,22 Mio. t oder 12%. Bezogen auf die Gruppe der Verarbeitungsbetriebe allein entspricht dies jedoch einem Erfassungsanteil der Mühlen von über 75%.

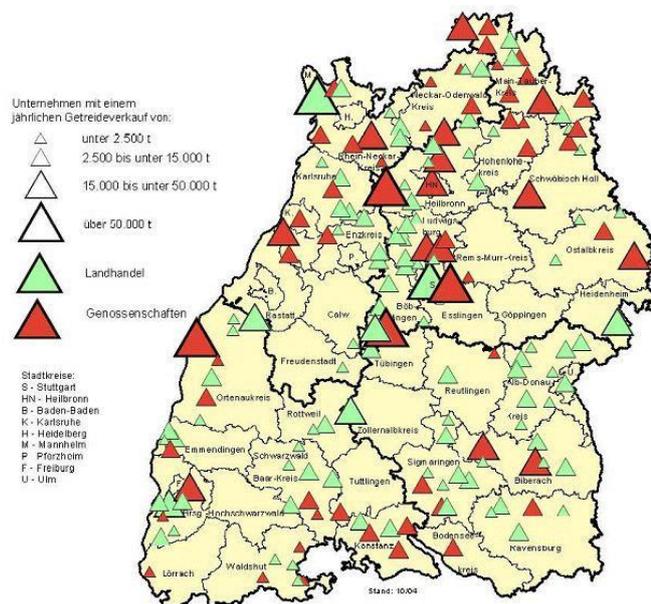
Der kontinuierlich ablaufende Strukturwandel in der Getreidewirtschaft Baden-Württembergs setzte sich auch in jüngster Zeit weiter fort. Die Anzahl der genossenschaftlich organisierten Betriebe im Getreidehandel ist seit 1990 insgesamt um 40% auf zuletzt 65 Betriebe zurückgegangen. Der Rückgang der Be-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

triebe fand dabei fast ausschließlich in der Größenkategorie 2.500 bis 10.000 t pro Jahr statt, während die Zahl der größeren Betriebe weitgehend konstant blieb. Die 13 größten Betriebe handeln rund zwei Drittel des insgesamt genossenschaftlich verkauften Getreides. Die Genossenschaften im Getreidehandel beziehen den Großteil ihres Getreidezukaufs direkt aus der Landwirtschaft.

Die Anzahl der Betriebe des privatwirtschaftlichen Landhandels ging seit 1990 um rund ein Drittel auf 104 Betriebe zurück und nahm damit nicht ganz so stark ab, wie die genossenschaftlich organisierten Betriebe. Im Vergleich zum genossenschaftlich organisierten Getreidehandel gibt es im privatwirtschaftlichen Getreidehandel allerdings deutlich mehr kleinere Betriebe. Der private Landhandel bezieht im Gegensatz zu den Genossenschaften einen größeren Anteil des Getreidezukaufs nicht direkt aus der Landwirtschaft, sondern vom inländischen Handel.

**Abb. 18: Räumliche Verteilung des meldepflichtigen privaten Landhandels und der meldepflichtigen Genossenschaften in Baden-Württemberg**



Quelle: LLM, Schwäbisch Gmünd

Die Getreidevermahlung des von den Mühlen direkt erfassten und vom Handel zugekauften Getreides umfasste 2004/05 in Baden-Württemberg 0,84 Mio. t. Auf Baden-Württemberg entfiel damit ein Anteil von 11% an der gesamten Getreidevermahlung in Handelsmühlen in Deutschland. Die Zahl der Mahlmühlen über 500 t Jahresvermahlung ist seit 1990 um 30% auf 79 Betriebe zurückgegangen. Die durchschnittliche jährliche Getreidevermahlung je Mahlmühle ist seither um ca. 60% auf rund 10.600 t gestiegen. Während die Anzahl der Mahlmühlen mit einer Jahresvermahlung unter 2.500 t bzw. 5.000 t deutlich zurückging, blieb die Anzahl der größeren Mühlen relativ konstant. Die derzeit 11 größten Betriebe (über 10.000 t Jahresvermahlung) vermahlen über 80% der Gesamtvermahlungsmenge des Landes. Die dem Erfassungshandel nachgelagerten Getreideverarbeitungsbetriebe (Mühlen, Mälzereien, Mischfutter- und Teigwarenhersteller) verlangen zunehmend große und einheitliche Partien mit engen Qualitätsabstufungen und Sortenreinheit. Diese Marktanforderung kann bisher aufgrund der kleinbetrieblichen Strukturen auf der Erzeugungs- und Erfassungsebene nur unzureichend erfüllt werden.

**Obst einschl. Fruchtsaft und Gemüse**

Der Verkaufsanteil von Obst liegt in Baden-Württemberg zwischen 44 bis 61% der Erntemenge und damit etwas niedriger als im Bundesdurchschnitt. Bei Kernobst wird in Baden-Württemberg der größere Anteil als Verwertungsobst, im Bundesgebiet dagegen als Tafelobst gehandelt. Bei Stein- und Beerenobst sind die Verhältnisse zum Teil umgekehrt.

Traditionell besitzt in Baden-Württemberg der Direktabsatz bei Obst vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher eine große Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein Viertel der Obstbaubetriebe diesen direkten Absatzweg ab Hof oder über die Wochenmärkte nutzen. Auch Großverbraucher und Einzelhandelsgeschäfte werden z.T. direkt vom Erzeuger beliefert.

**Tab. 22: Absatzmengen der Erzeugerorganisationen 2004 in Baden-Württemberg und in Deutschland**

in 1.000 t	Deutschland	Baden-Württemberg	Anteil Baden-Württembergs in %
Kernobst	516,1	164,0	31,8
dar. Äpfel	501,2	158,3	31,6
Steinobst	78,1	32,5	41,6
Beerenobst	47,2	17,3	36,7
sonstiges Obst	0,6	0,2	33,3
<b>Obst insgesamt</b>	<b>642,0</b>	<b>214,0</b>	<b>33,3</b>

Quelle: ZMP, Bonn

Schwerpunktmäßig wird Obst aus dem Marktobstanbau in Baden-Württemberg jedoch durch 6 Erzeugerorganisationen vermarktet. Diese betreiben entweder eigene Erzeugergroßmärkte, welche die Lagerung, Sortierung und Vermarktung des Obstes übernehmen oder bedienen sich dafür vertraglich gebundener Vermarktungsfirmen. Die baden-württembergischen Erzeugerorganisationen spielen auch auf Bundesebene eine besondere Rolle: So kamen 2004 mengenmäßig 33% und wertmäßig 38% des produzierten Obstes aller deutschen Erzeugerorganisationen aus Baden-Württemberg. In Jahren mit geringer Obsternte liegt dieser Anteil bei über 50%.

Seit 1996 haben die beiden Erzeugerorganisationen am Bodensee ein gemeinsam betriebenes Verkaufsbüro zur Bündelung des Angebots beim Absatz an den Lebensmittelhandel eingerichtet. Über das Verkaufsbüro werden 70% bis 80% der Marktmengen aus der Region abgewickelt bzw. koordiniert. Der Zusammenschluss war eine notwendige Reaktion auf den zunehmenden Konzentrationsprozess im LEH.

Die fortschreitende Globalisierung der Märkte macht auch künftig im Anbieterbereich weitere Anpassungen und Veränderungen in den Strukturen und Strategien erforderlich, um sich am Markt behaupten zu können. Mit der Bündelung des Angebots und einer noch stärkeren Ausrichtung auf den segmentierten Nahrungsmittelmarkt wird versucht, größere Marktanteile im regionalen Bereich zu gewinnen. Durch Sortenwahl, Herkunftsbezeichnung und Aufbau eines Markenimages soll ein Produkt am Markt angeboten werden, das nicht einfach durch Konkurrenzprodukte aus anderen Regionen ersetzt werden kann. Qualitätssicherungssysteme wie QS und EU-REPGAP sind im Aufbau.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Baden Württemberg verfügt mit 175.000 ha und 11,4 Mio. Bäumen zudem über die umfangreichsten Streuobstbestände Deutschlands. Seitens des Landes wird die Bewirtschaftung unter anderem über das MEKA-Programm gefördert. Für die Vermarktung und Verarbeitung des anfallenden Mostobstes gibt es in Baden-Württemberg etwa 120 kleinere, mittlere und große Fruchtsaftunternehmen, die einen Umsatz von insgesamt 500 Mio. Euro erwirtschaften. Das Produktionsvolumen liegt bei 450.000 t Obst, die zu ca.

360.000 t Fruchtsaft verarbeitet werden können. Diese Menge entspricht einem Anteil von etwa 50% des in Deutschland gepressten Apfelsaftes. Bei den Fruchtsaftbetrieben im Südwesten ist ein starker heimischer Warenbezug festzustellen. Zum Teil binden einige Saffthersteller ihre Lieferanten durch Verträge, zum Beispiel wenn es um die Herstellung von Biosäften geht.

Der von den Fruchtsaftherstellern abgefüllte Fruchtsaft wird zu hohen Anteilen über den LEH sowie über den Fachgetränkhandel vermarktet. Die zunehmende Konzentration des LEH macht große Liefermengen erforderlich. Grundsätzlich setzt sich daher auch bei den Fruchtsaftbetrieben im Land der Trend zu größeren Betriebseinheiten fort.

Die Nähe zum Markt und zu den großen Verbraucherzentren war und ist ein wichtiger Standortvorteil, den viele baden-württembergische Gartenbaubetriebe in der Vergangenheit genutzt haben und auch heute noch mit Erfolg nutzen. Die klassische Direktvermarktung, z.B. ab Hof oder über den Wochenmarkt, spielt besonders bei Gemüse nach wie vor eine Rolle. Die Marktnähe zu attraktiven Absatzmärkten verhinderte allerdings auch, dass die beachtlichen Produktionsmengen gebündelt abgesetzt werden. Die Vielzahl an relativ kleinen Absatzorganisationen erhöht die Vermarktungskosten. Gegenwärtig werden in Baden-Württemberg nur ca. 30% des Produktionsvolumens organisiert vermarktet.

Für den Gemüseabsatz in Baden-Württemberg kommt den Erzeugerorganisationen, die im Bereich der Erfassung, Lagerung und Vermarktung tätig sind, eine besondere Bedeutung zu. Hierzu zählen die Märkte Bruchsal, Heidelberg, Oberkirch, Vogtsburg (Oberrotweil) und Reichenau, auf die ca. 74% der mengenmäßigen Umsätze entfallen. Im nordwürttembergischen Teil kommt noch der Erzeugermarkt Vitfrisch (Stuttgart) hinzu. Von den genannten Märkten sind drei zusätzlich auch im Obstbereich tätig. Etwa 45% vom Gesamtumsatz entfallen in Baden auf Gemüse. Umsatzmäßig an erster Stelle steht die Insel Reichenau mit dem Anbauswerpunkten Salat, Gurken und Tomaten. An zweiter Stelle folgt Bruchsal mit den Anbauswerpunkten Spargel und ebenfalls Gurken sowie Tomaten. Insgesamt erreichte der Gemüseumsatz bei den Erzeugerorganisationen in 2003 die Menge von 41.500 t.

Die hohe Präferenz der Verbraucher für Frischgemüse, lässt längerfristig einen weiteren Verbrauchszuwachs erwarten. Um an diesem wachsenden Markt partizipieren zu können, muss das nach wie vor stark zersplitterte Marktangebot an Gemüse, insbesondere beim Absatz an den Groß- und Einzelhandel noch stärker gebündelt werden. Angesichts der Tatsache, dass sich das Einkaufsverhalten des Lebensmittelhandels zum zentralen Einkauf hin verändert hat, muss die baden-württembergische Gemüsewirtschaft ihr Bemühen weiter verstärken, die Vermarktungsstrukturen den Anforderungen des Lebensmittelhandels anzupassen. Hier sind die Erzeugerorganisationen als Bündler besonders gefordert.

#### **Regionalvermarktung**

Die Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels auf wenige, aber leistungsfähige Anbieter trägt dazu bei, dass heimische, in Baden-Württemberg überwiegend mittelständisch erzeugte Nahrungsmittel im zunehmend härteren Wettbewerb mit Produkten aus Ländern stehen, die dort unter anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen erzeugt werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die nachweisbaren Vorteile heimischer Agrarprodukte (Frische, kurze Wege, nachweisbare Herkunft) dem Verbraucher gegenüber noch stärker herauszustellen.

Baden-Württemberg bietet mit dem Qualitätszeichen und dem Biozeichen Baden-Württemberg der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zwei Konzepte zur besonderen Kennzeichnung und Differenzierung innerhalb des Lebensmittelangebotes. Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg wird in 16 Produktbereichen von über 60 Lizenznehmern und rd. 600 Firmen als Zeichennutzer eingesetzt. Das Biozeichen des Landes, das ergänzend zum allgemeinen Biozeichen die Herkunft aus Baden-Württemberg dokumentiert, nutzen inzwischen rd. 60 Erzeuger und Vermarkter von Bioerzeugnissen aus Baden-Württemberg.

#### **3.1.3 Umwelt und Landbewirtschaftung**

Der Schutz von Umwelt und Landschaft ist sowohl aus ökologischer Verantwortung für die kommenden Generationen als auch für einen nachhaltigen ökonomischen Erfolg sowie als Standortfaktor des Wirtschaftsraumes Baden-Württemberg unverzichtbar. Für die Erhaltung und Entwicklung von Umwelt und Landschaft kommt hierbei der Land- und Forstwirtschaft, die den größten Teil (85%) der Gesamtfläche Baden-Württembergs bewirtschaften, eine besondere Bedeutung zu.

Die nachfolgende Analyse der Umweltsituation in Baden-Württemberg konzentriert sich auf die für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung relevanten Aspekte der Natur- bzw. Umweltgüter: Boden, Wasser, Luft, Klima, Biodiversität. Im Rahmen eines Überblicks über die konkrete Belastungssituation und das mögliche Risikopotenzial der Umweltressourcen wird hierbei insbesondere auf die Produktionsintensität der Landwirtschaft und deren Wirkung auf die Umwelt eingegangen. Die mit Steigerung der Produktionsintensität in den letzten Jahrzehnten einhergehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungspotenziale für die Umweltgüter liegen vor allem in folgenden Bereichen:

Regional differenzierter Nähr- und Schadstoffeintrag in Böden, Grund- und Oberflächenwasser,

Bodenverdichtungen und Erosion als Folge der Landbewirtschaftung vornehmlich auf Ackerflächen,

Immissionsbelastung der Luft sowie Emission klimarelevanter Gase durch Düngung und intensive Tierhaltung,

Beeinträchtigung, Verkleinerung und Verlust naturbetonter Biotope und damit die Abnahme der Artenvielfalt und –häufigkeit (Biodiversität),

Abnahme von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

#### **3.1.3.1 Boden**

Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts und erfüllt als Umweltmedium für stoffliche Abbau-, Ausgleichs- und Aufbauprozesse wichtige Funktionen für Pflanzen, Tiere und Menschen. Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird jedoch durch zahlreiche Belastungen beeinträchtigt. Neben der direkten Gefährdung durch Versiegelung und Bodenabtrag (Erosion) werden die Bodenfunktionen vor allem durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus Industrie und Gewerbe, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft und Privathaushalten belastet.

##### **3.1.3.1.1 Bodenversiegelung**

Der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Baden-Württemberg nach wie vor sehr hoch. Zwischen 1997 und 2001 betrug die durchschnittliche Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr 12,0 ha/Tag. Seit 2001 geht die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme je Tag kontinuierlich zurück und lag 2004 bei 8,8 ha. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche Baden-Württembergs erhöhte sich bis zum Jahr 2004 auf 13,6%. Somit wurden in den letzten Jahren jedes Jahr ca. 0,1% der Bodenfläche Baden-Württembergs dem Naturhaushalt entzogen.

Der Flächenverbrauch ist im Wesentlichen auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer Gewerbe- und Industriegebiete zurückzuführen, aber auch auf die Einrichtung von Erholungs- und Freizeitflächen, wie z.B. Sportplätze, Grünanlagen oder Kleingärten. Der Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs geht vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen. Dabei werden der landwirtschaftlichen Produktion nicht nur Grenzertragsböden entzogen, sondern auch Flächen mit sehr hohen Bodenwerten. Für manche Betriebe kann dies im Einzelfall zur Existenzgefährdung oder gar Betriebsaufgabe führen. Diese Betriebe müssen ihre landwirtschaftliche Produktion an die veränderten Bedingungen anpassen, sich ggf. neu orientieren und nach Einkommensalternativen suchen, z.B. im Wege einer Diversifizierung hin zu einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Darüber hinaus wird in manchen Regionen der ohnehin schon hohe Druck auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt weiter verstärkt, insbesondere in den verdichteten Räumen des Landes und in Regionen mit hohem Viehbesatz und/oder hoher Anzahl an Biogasanlagen. Umgekehrt können landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall auch von der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen profitieren, sofern es sich um Eigentumsflächen handelt und diese gewinnbringend verkauft werden können.

Ein erfolgreiches Modell zur Reduzierung des Flächenverbrauchs stellt das in Baden-Württemberg 2002 ausgeschriebene „Modellprojekt Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials“ (MELAP) dar. Ziel des Projektes ist die Entwicklung von Erkenntnissen, wie die Ausweisung von Neubaugebieten in ländlichen Gemeinden zugunsten einer ökonomisch und ökologisch sinnvoller Innenentwicklung erfolgen kann. Die beteiligten Gemeinden realisieren im Rahmen des MELAP hierbei modellhafte Lösungen zur Vermeidung von Neubaugebieten im Außenbereich und erproben Verfahren zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale. Bestandteil dieser Modellvorhaben sind auch Maßnahmen der Bürgerbeteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit. Insgesamt konnten so in 13 Modellgemeinden in zahlreichen leerstehenden und untergenutzten Gebäuden Wohneinheiten modernisiert, ehemals landwirtschaftliche Gebäude umgenutzt und Baulücken zur Belebung der Ortskerne geschlossen werden.

#### **3.1.3.1.2 Bodenerosion**

Eine für die Landwirtschaft, wie für die Umwelt, besondere Gefährdung geht von der Erosion aus. Sie mindert dauerhaft das landwirtschaftliche Ertragspotenzial und verhindert eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Veränderungen in der Landwirtschaft, wie die Zunahme von Kulturpflanzenarten mit später Bodenbedeckung, veränderte Anbautechniken und intensivierete Bodenbearbeitung haben in den letzten Jahrzehnten auf erosionsgefährdeten Standorten zu einem Anstieg des Bodenabtrags geführt. In Baden-Württemberg spielt dabei die Wassererosion die Hauptrolle, die Winderosion ist dagegen von untergeordneter Bedeutung (Rheinebene, Moor- und Anmoorböden im Donauried).

Bodenerosion durch Wasser findet hauptsächlich in den Hanglagen statt. Sie wird gefördert, wenn die Felder, insbesondere die Hanglängen, vergrößert und gleichzeitig natürliche Erosionshindernisse wie Hecken beseitigt werden, aber auch wenn Grün- in Ackerland umgewandelt oder wenn die Bodenstabilität aus anderen Gründen verschlechtert wird. Zu den besonders gefährdeten Landschaften in Baden-Württemberg zählen der Kraichgau (Lößböden mit hohem Schluffanteil), die Vorbergzone des Schwarzwaldes sowie der Bodenseeraum.

Die Landschaften Baden-Württembergs sind sehr vielgestaltig und können selbst auf kleinstem Raum differieren. Dies gilt auch für Gebiete mit erhöhter Erosionsgefährdung. Eine regionale Abgrenzung nach Gefährdungskategorien ist deshalb nicht zweckmäßig. So gibt es innerhalb der nicht erosionsgefährdeten Gebiete Teilflächen, die erosionsgefährdet sind, und in erosionsgefährdeten Gebieten Teilflächen die nicht erosionsgefährdet sind. Erosionsschutzmaßnahmen sollten daher flächendeckend zur Anwendung gelangen.

Die Umstellung von Bewirtschaftungspraktiken wie z.B. die Verlängerung der Bodenbedeckung, die Änderung der Bodenbewirtschaftung oder die generelle Änderung der Nutzung sind geeignete Handlungsstrategien zur Verminderung des Erosionsrisikos. Maßnahmen wie z.B. die Begrünung von Ackerflächen, die Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren und der Verzicht auf Grünlandumbruch tragen in erheblichem Maß zur Vermeidung bzw. Verringerung der Erosion bei und sollten daher im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen weiterhin gefördert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für den Erosionsschutz wurde in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen. Da diese Maßnahmen gleichzeitig sehr positive Wirkungen auf den Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer haben sowie auch einen Beitrag zu Biodiversität und Klimaschutz leisten, ist eine flächendeckende Anwendung geboten. Sobald die landwirtschaftlich genutzten Flächen bezüglich ihrer Erosionsgefährdung auf der Basis der Parameter Bodenerodierbarkeit, Hangneigung und Regenerosivität eingestuft sind, werden ggf. Anpassungen vorgenommen.

Exakte Zahlen zum Anteil der von Erosion betroffenen landwirtschaftlich genutzten Fläche werden zur Zeit im Rahmen von Cross Compliance ermittelt. Im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz ist der Schutz des Bodens vor Erosion ab dem 1. Januar 2009 durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung ergebenden Anforderungen auszurichten haben. Erosionsgefährdete Flächen dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis

15. Februar nicht gepflügt werden. Auf besonders stark gefährdeten Flächen gilt das Pflugverbot bei Reihenfrüchten auch zur Aussaat.

#### **3.1.3.1.3 Stoffeinträge**

Stoffeinträge in den Boden erfolgen sowohl aus diffusen Quellen als auch direkt. Die Stoffe stammen zu unterschiedlichen Anteilen unter anderem aus gewerblichen und industriellen Anlagen, aus dem Straßenverkehr, aus Gebäudeheizungen und Feuerungsanlagen, aus der Verwertung von Klärschlamm, Bioabfällen und anderen Abfällen und aus der unsachgemäßen Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Ein Hauptproblem im Zusammenhang mit Stoffeinträgen stellt die zunehmende Versauerung vieler Böden dar, insbesondere von Waldböden durch frühere Sulfat- und fortwährende Stickstoffeinträge (diffuse Stickstoffeinträge betragen in Deutschland jährlich 5 - 30 kg/ha im Freiland und 10 - 60 kg/ha in Wäldern). Rund 40% der baden-württembergischen Landesfläche sind Waldböden. Aufgrund der Luftschadstoffbelastung des Waldes ist der überwiegende Anteil dieser Waldböden unnatürlich stark versauert und an basischen Nährelementen verarmt. Hierdurch wird die Ernährungsfunktion der Böden für die Wälder und die Filterfunktion für das Trinkwasser gefährdet. Die Vielfalt der Pflanzen und Tiere, die vom Waldboden leben, nimmt immer stärker ab. Gleichzeitig wächst wegen der zu hohen Stickstoffeinträge aus der Luft mehr Holz im Wald nach als je zuvor.

Die Stoffeinträge haben die Waldböden großflächig labiler gemacht und somit die waldbaulichen und betrieblichen Risiken erhöht. Trotz umfassender Luftreinhaltemaßnahmen und aufgrund der Speicherfunktion der Waldböden erreichen die für Boden, Bäume und Grundwasser schädlichen Stoffbelastungen der Wälder weiterhin eine kritische Höhe. An den 15 Stationen des Messnetzes der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Fichten- und Kiefernbeständen liegen die Einträge zwischen 12 und 37 kg Stickstoff je ha und Jahr und damit über den kritischen Belastungen, ab denen das Speichervermögen des Ökosystems überschritten wird.

Die Ergebnisse des aktuellen Waldzustandberichts der Bundesregierung zeigen, dass sich der Kronenzustand der Waldbäume in Baden-Württemberg im Jahr 2005 weiter deutlich verschlechtert hat. Zum Zeitpunkt der Aufnahme lag der Anteil der deutlich geschädigten Waldfläche (Schadstufen 2 - 4) bei 43,3%. Dies ist der höchste Anteil seit Beginn der Waldschadenserhebung 1983 in Baden-Württemberg. Im Vergleich zum Jahr 2003 stellt dies einen Anstieg um 14 Prozentpunkte dar. Der mittlere Nadel-/Blattverlust ist ebenfalls auf seinen bisherigen Höchststand seit Beginn der Waldschadenserhebung angestiegen. Der mittlere Verlustprozentsatz über alle Baumarten lag im Jahr 2005 in Baden-Württemberg bei 26,2%.

Derzeit ist die Bodenschutzkalkung die einzige Möglichkeit, die durch Säureinträge beschleunigte Bodenversauerung und dadurch bedingte Risiken und Schäden in den Waldökosystemen abzumildern. Die Wirksamkeit und ökologische Unbedenklichkeit der Bodenschutzkalkung ist anhand von Wirkungsuntersuchungen in ausgewählten Waldbeständen belegt. Als wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bodenqualität in Wäldern sollte die Bodenschutzkalkung daher weitergeführt werden.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Auch durch die Verwertung von Abfällen auf Böden, z.B. durch das Ausbringen von Klärschlamm und Kompost aus Bioabfällen können Schadstoffe zugeführt werden. Wegen der Schadstoffbelastung von Klärschlamm verfolgt das Land Baden-Württemberg das Ziel, aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm auszusteigen und rät von der landwirtschaftlichen Verwertung ab. Auf politischer Ebene setzt sich Baden-Württemberg für ein generelles Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammanwendung ein. Im Rahmen der Agrarumweltprogramme wird zur Unterstützung dieses Ziels daher eine Förderung an den Verzicht der Ausbringung von kommunalem Klärschlamm als Teilnahmevoraussetzung gekoppelt.

#### **3.1.3.2 Wasser**

Wasser als zentrales Umweltmedium im Naturhaushalt ist zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für eine wirtschaftliche Entwicklung erforderlich. Fließgewässer, Stehende Gewässer, Grund- und Quellwasser dienen u.a. der Gewinnung von Trinkwasser, Kühl- und Prozesswasser für gewerbliche Zwecke, der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, der Erholungsvorsorge und stellen aquatische Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere dar. Baden-Württemberg ist eine Wasserüberschussregion. Zusammen mit den Zuflüssen aus der Schweiz übertreffen die sich jährlich in Baden-Württemberg erneuernden Wasserressourcen, in Höhe von 4.400 - 4.700 m<sup>3</sup> je Einwohner, die Wasserentnahmen für Energiewirtschaft, Industrie, Öffentliche Wasserversorgung und Landwirtschaft um mehr als das Fünffache (Akademie für Technikfolgenabschätzung Baden-Württemberg). In quantitativer Hinsicht ist Baden-Württemberg bei der Wasserversorgung derzeit daher Nachhaltigkeit zu attestieren. Dies gilt auch bei der Entwicklung der Grundwasserstände in Baden-Württemberg, die in den letzten 10 Jahren - mit wenigen Ausnahmen (Trockenjahr 2003) - als steigend einzuordnen sind. Sollten allerdings die mit der globalen Erderwärmung verbundenen steigenden Durchschnittstemperaturen bei geringeren Sommerniederschlägen sich zukünftig weiter verstärken, ist mit einer Ausdehnung der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in Teilen Baden-Württembergs und damit einer stärkeren Inanspruchnahme der Wasserressourcen zu rechnen. Im Jahr 2002 wurden in Baden-Württemberg 6.523 ha landwirtschaftliche Kulturen und Dauerkulturen (ohne gärtnerische Kulturen) bewässert (Statistisches Landesamt). Das entsprach einem Anteil von 0,44% der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

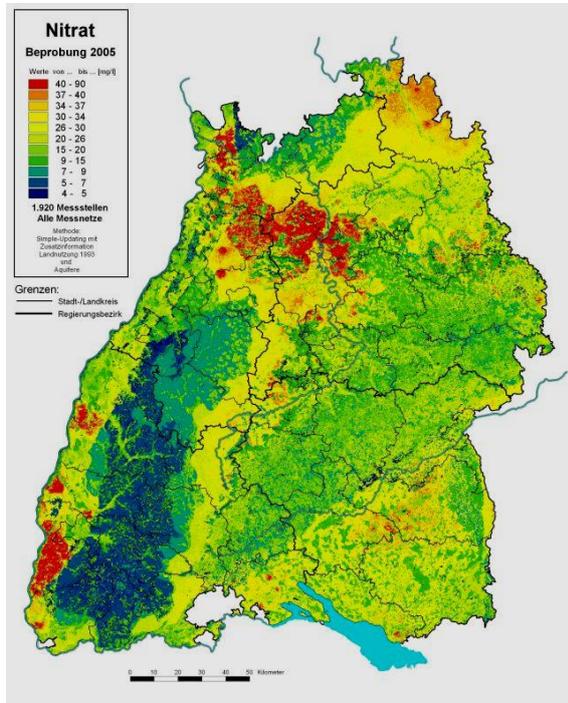
Anders stellt sich die Situation in Bezug auf die Qualität der Wasserressourcen dar. Grund- und Oberflächenwasser sind von zahlreichen anorganischen und organischen Schadstoffen belastet. In Baden-Württemberg werden rund 75% des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Zum Schutz des Grundwassers wurden daher (Stand: 2002) 821.992 ha bzw. 23% der Landesfläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

##### **3.1.3.2.1 Grundwasserqualität**

Baden-Württemberg unterhält ein landesweites Messnetz zur Überwachung der Grundwassermengen und -qualität. Eine flächenhafte Belastung des Grundwassers besteht bei Nitrat (NO<sub>3</sub>). Im Jahr 2005 wurde der Nitratwarnwert des Grundwasserüberwachungsprogramms von 40 mg/l an jeder sechsten Landesmessstelle überschritten, der Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l an jeder neunten

Landesmessstelle. Als Ursache der Nitratbelastung des Grundwassers gelten die Nitratauswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Stickstoffeintrag aus der Luft.

**Abb. 19: Konzentrationsverteilung von Nitrat in oberflächennahen Grundwässern 2005**



Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Trendbeobachtungen der letzten 10 Jahre zeigen, dass die Nitratbelastung des Grundwassers, sowohl im Gesamtmessnetz, als auch im Teilmessnetz Landwirtschaft abnimmt. Die mittlere Nitratkonzentration für konsistente Messstellengruppen hat im gesamten Landesmessnetz von 1994 bis 2005 um etwa 13,0% abgenommen.

Bei der kurzfristigen Nitrat-Entwicklung (ein Jahr) ist das landesweite Mittel jedoch um 0,9 mg/l gestiegen. Der Anstieg wird auf das Trockenjahr 2003 zurückgeführt. Durch die damalige Trockenheit lagen die landwirtschaftlichen Erträge weit unter dem Durchschnitt und damit auch die von den Pflanzen aufgenommenen Nährstoffmengen. Die Landwirte konnten bei der Düngung im Frühjahr den trockenheitsbedingten Minderbedarf nicht abschätzen.

Die in den letzten 10 Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung in der Landwirtschaft (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO, Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich - MEKA) haben zu dieser Abnahme der Nitratkonzentration beigetragen. Dennoch ist die Belastung in Teilen des Landes nach wie vor zu hoch - auch in den zum Schutz des Trinkwassers ausgewiesenen Wasserschutzgebieten Baden-Württembergs. Jedoch war bei den höher belasteten Sanierungs- und Problemgebieten auch im Jahr 2005 eine weitere Abnahme des Nitratwertes festzustellen und nur in den gering belasteten Normalgebieten eine sehr leichte Zunahme zu beobachten. Neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung der Nitratbelastung des Grundwassers sollten daher auch zukünftig die von den Landbewirtschaftern durchgeführten präventiven Maß-

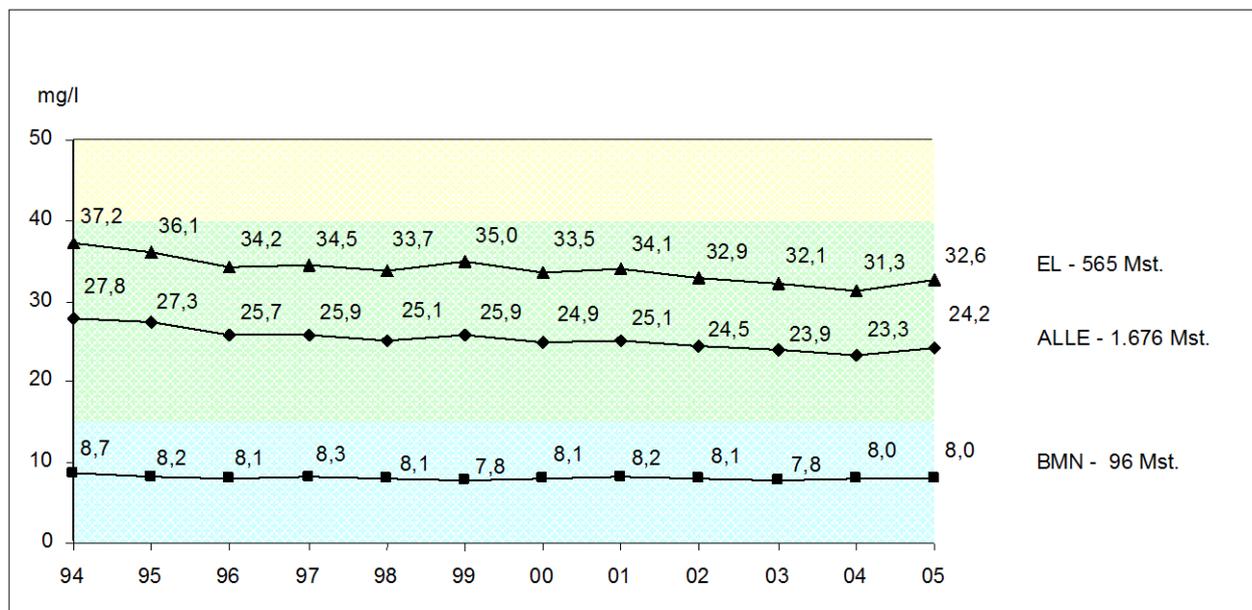
### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

nahmen im Rahmen der Agrarumweltprogramme weiter gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur extensiven Nutzung des Grünlandes, das Grünlandumbruchsverbot und die Verlängerung der Bodenbedeckung durch Mulch- bzw. Direktsaat und die Begrünung im Acker- und Gartenbau. Auch der Bau von Güllelagerstätten sollte im Hinblick auf eine Verringerung des Eintrages unerwünschter Nährstoffeinträge weiterhin gefördert werden.

Schwerpunkte der Nitrateinträge in das Grundwasser aus landwirtschaftlicher Herkunft sind in Baden-Württemberg in der Regel Gebiete mit einem hohen Anteil an Sonderkulturen bzw. mit einer hohen Viehdichte und Gebiete mit durchlässigen Böden. Die regionalen Belastungsschwerpunkte liegen in den Räumen Markgräflerland, Bruchsal-Mannheim-Heidelberg, Kraichgau, Stuttgart-Heilbronn, Main-Tauber-Kreis sowie in der Region Oberschwaben.

**Abb. 20: Mittlere Nitratkonzentrationen für jährlich beobachtete Messstellengruppen 1994-2005<sup>1)</sup>**

EL = Landwirtschaftsmessnetz      ALLE = Gesamtmessnetz      BMN = unbeeinflusste Messstellen



1) = Mittlere Jahres-Nitratkonzentrationen

Datenquelle: Nur Landesmessstellen, sowohl innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten

Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Zur Ermittlung und Darstellung der potenziell umweltbelastenden Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphor (P) werden Nährstoffbilanzen erstellt, die aus dem Saldo der Nährstoffimporte bzw. -zufuhren und Nährstoffexporte bzw. -abfuhren im landwirtschaftlichen Betrieb bzw. auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet werden. Auf Ebene der EU-15 betrug die durchschnittliche Brutto-N-Bilanz nach Eurostat-Angaben im Durchschnitt der Jahre 2002-2004 89 kg/ha, in Deutschland 120 kg/ha. Für Baden-Württemberg liegen Daten aus einem Forschungsbericht der Universität Hohenheim vor "Bilanzen von potenziell umweltbelastenden Nährstoffen (N, P, K und S) der Landwirtschaft in Baden-Württemberg". Diese erstellt jährlich anhand von Buchführungsabschlüssen baden-württembergischer Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe Nährstoffbilanzen auf der Basis von Hoftorbilanzen. Danach errechnet sich aus den gewogenen mittleren Bilanzsalden der untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe, im Durchschnitt der

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

letzten drei Wirtschaftsjahre (2001/02 bis 2003/04), ein N-Überschuss für den Bereich Landwirtschaft (ohne Dauerkultur- und Gartenbaubetriebe, ohne atmosphärische Deposition) von 88 kg/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche/Jahr. Zu den genannten N-Bilanzüberschüssen sind atmosphärische N-Depositionsraten zwischen ca. 10-23 kg N/ha LF in Abhängigkeit von Standort und Pflanzenbedeckung zu addieren. Die N-Bilanzsalden sind in den landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Es zeigt sich, dass hierfür vor allem die Abnahme des N-Inputs in Form von Mineraldünger und Futtermittel verantwortlich ist und weniger die Steigerung des N-Outputs. Trotz der schon erreichten Reduktion des N-Bilanzüberschusses ist eine weitere Reduktion erforderlich, um den Umweltzielen gerecht zu werden.

Mit der Novellierung der Düngeverordnung 2006 wurden insbesondere die Vorgaben zur Ermittlung des Düngebedarfs konkretisiert und die N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft einheitlich auf 170 kg N/ha abgesenkt. Außerdem wurde ein abgestuftes Bewertungsschema für den N-Überschuss, soweit er aus Maßnahmen der Düngung resultiert festgelegt. Neben der Ausweitung der absoluten Verbotzeiträume und der generellen Einschränkung von Ausnahmemöglichkeiten dürfte in diesem Zusammenhang insbesondere die in den Anlagenverordnung neu geregelte Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu einer besseren Verwertung dieser Düngemittel und damit zu einer weiteren Reduktion der N-Überschüsse beitragen. Darüber hinaus enthält die neue Düngeverordnung Vorgaben zu Mindestabständen entlang von Gewässern und zusätzliche Auflagen für die Bewirtschaftung bzw. Düngung von stark geneigten Flächen.

Die Brutto-Phosphor-Bilanz betrug nach Eurostat-Angaben auf EU-15-Ebene im Durchschnitt der Jahre 2002-2004 13 kg/ha, auf Bundesebene 6 kg/ha. In Baden-Württemberg wurde durch die Universität Hohenheim im Mittel der letzten drei Wirtschaftsjahre (2001/02 bis 2003/04) ein Phosphor-Bilanzüberschuss (brutto, ohne atmosphärische Deposition) in Höhe von 6 kg/ha LF errechnet (s.o.). Die atmosphärische P-Depositionsraten schwankt zwischen ca. 0,04 und 0,14 kg/ha LF. Auch für Phosphat wurde in der neuen Düngeverordnung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgelegt.

Bei landesweiten Untersuchungen des Grundwassers auf Pflanzenschutzmittel wurden im Jahr 2003 an nur noch 15 von 2.087 Messstellen positive Befunde der Organochlor-Pestizide Lindan, DDT und Hexachlorbenzol festgestellt. Im Teilmessnetz Landwirtschaft gab es jedoch keinerlei positive Befunde zu diesen bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht nur in der Landwirtschaft eingesetzten Pflanzenschutzmitteln. Das Auftreten dieser Belastungen ist daher offenbar auf Emissionen von Altlasten zurückzuführen. Anders verhält es sich mit dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff Bentazon, dessen Konzentration im Grundwasser an beinahe der Hälfte der 21 untersuchten Messstellen über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 2001 lag.

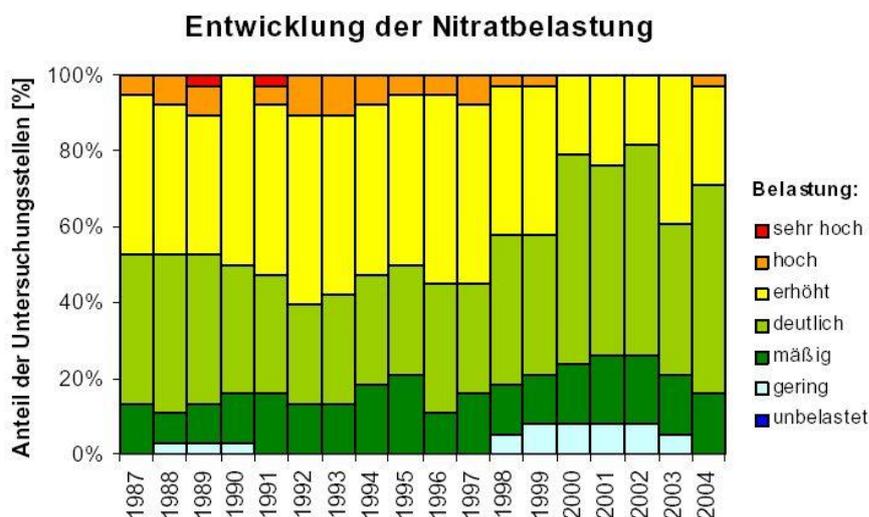
Um die Belastung des Grundwassers mit potenziell für Mensch und Umwelt gefährlichen Pestiziden und anderen Schadstoffen zu reduzieren, sollte daher der Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel bei der Landbewirtschaftung bzw. der Einsatz alternativer Schädlingsbekämpfungsverfahren gefördert werden, dies sowohl auf Grünland, als auch und insbesondere auf Ackerflächen und in Dauerkulturen.

### 3.1.3.2.2 Oberflächenwasser

Die allgemeine Entwicklung der chemischen und biologischen Beschaffenheit der Fließgewässer Baden-Württembergs hat sich nach dem Gütebericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auch im Jahr 2002 positiv fortgesetzt. Besonders auffällig ist der Rückgang der Belastung durch biologisch abbaubare Abwasserinhaltsstoffe, der durch den Bau bzw. Ausbau von Kläranlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen in der Vergangenheit erreicht wurde. Heute ist die Belastung der Gewässer mit biologisch abbaubaren und sauerstoff-zehrenden Abwasserinhaltsstoffen überwiegend nur noch gering bis mäßig erhöht.

Die Belastung der Fließgewässer mit den Pflanzennährstoffen Phosphor und Nitrat hat sich unterschiedlich entwickelt. Während die Phosphorbelastung durch die Verwendung phosphatfreier Waschmittel und die Umsetzung weitergehender Abwasserreinigungsanlagen in den letzten Jahren um 65-70% im Landesdurchschnitt gegenüber 1985 erheblich verringert werden konnte, gingen die Nitratgehalte nur in geringerem Maße zurück (im Neckar um 25% in 2002 gegenüber Anfang der 90er Jahre). In Rhein und Donau stagnieren die Werte bzw. es deutet sich ein leichter Rückgang an. Verbesserungen resultieren aus der Nachrüstung der Kläranlagen mit Verfahrensstufen zur Stickstoffeliminierung. Demgegenüber ist der Stickstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen direkt durch Erosion - oder indirekt über das Grundwasser - nur unmerklich zurückgegangen. Um die Eutrophierung der Fließgewässer und der aufnehmenden Küstengewässer wirksam zurückzudrängen, sind deshalb neben der weitergehenden Reinigung der Abwässer auch Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich erforderlich.

Abb. 21: Entwicklung der Nitratbelastung in Fließgewässern an 40 repräsentativen Messstellen



Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Neben der chemisch-physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Fließgewässer ist deren Struktur d.h. die morphologische Beschaffenheit, für die Ausprägung aquatischer Lebensräume bedeutsam. Von der in Baden-Württemberg erfassten Gewässerstrecke mit einer Länge von 8.500 km sind nur etwa

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

20% als naturnah, jedoch 30% als beeinträchtigt und sogar 50% als naturfern einzustufen. Gründe für diese Bilanz sind u.a. die in der Vergangenheit ergriffenen technischen Maßnahmen zur Landgewinnung, Schiffbarmachung, Energiegewinnung und zum Hochwasserschutz.

Ein weiteres Problemfeld der Wasserwirtschaft ist heute die Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes. In den letzten Jahren - zuletzt 1993, 1994 und 2002 - kam es in Baden-Württemberg durch hohe Niederschlagsereignisse immer wieder zu katastrophalen Überschwemmungen mit Millionenschäden an Gebäuden, durch Produktionsausfall, Bodenerosion und Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser. Besonders betroffen sind die Flüsse Rhein und Neckar mit ihren jeweiligen Einzugsgebieten. Durchgeführte Studien zeigen, dass bei sehr hohen Niederschlägen Hochwasserschäden am Oberrhein in Höhe von 6 Mrd. Euro und am Neckar zwischen 3 und 6 Mrd. Euro zu erwarten wären.

Am 9. Mai 2005 trat in Deutschland das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet u.a. die Bundesländer, Gewässer oder Gewässerabschnitte zu definieren, an denen Hochwasserschäden entstanden bzw. zu erwarten sind. In Abhängigkeit des Schadenpotenzials müssen die Länder innerhalb von 5 bis 7 Jahren Überschwemmungsgebiete ausweisen, sofern noch nicht geschehen. Hierbei ist von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis auszugehen. Nach der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist davon auszugehen, dass in bestimmten Fällen die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt werden wird.

In Baden-Württemberg gelten mit der Novellierung des Wassergesetzes Ende 2003 alle Gebiete zwischen Gewässer und Deich bzw. Hochufer sowie alle Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis durchflossen werden als Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren förmlichen Festsetzung bedarf. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Hochwassergefahrenkarten, die derzeit erstellt werden und flächendeckend im Land bis zum Jahr 2010 für ca. 12.500 km Gewässer vorliegen sollen. Nach deren Auslage treten die Rechtsfolgen in allen Überschwemmungsgebieten ein. Die Anforderungen des Bundesgesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes können somit im vorgegebenen Zeitrahmen erfüllt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder zahlenmäßige noch gebietsbezogene Angaben zu diesen Überschwemmungsgebieten und damit auch zu den Flächen möglich, die eine Konfliktsituation für die Landwirtschaft mit sich bringen. Die Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete kann also bei den 12.500 km Gewässerslänge nur grob auf rd. 200.000 ha geschätzt werden. Nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg gelten landwirtschaftliche Beschränkungen nur in der so genannten Überschwemmungskernzone, dem Bereich, der bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt wird. Dort besteht ein Verbot des Grünlandumbruchs. Legt man den durchschnittlichen Anteil der Ackerfläche an der Landesfläche von rd. 25% zugrunde, wären rd. 50.000 ha Ackerland betroffen. Dies entspräche einem Anteil von rd. 5% an der Ackerbaufläche und rd. 3% an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Geht man weiter davon aus, dass die Überschwemmungskernzone rd. 50% des Überschwemmungsgebietes ausmacht, verringert sich die vorgenannte landwirtschaftliche Betroffenheit um die Hälfte.

#### **3.1.3.2.3 Wasserrahmenrichtlinie**

Die am 22.12.2000 in Kraft getretene EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bildet den Ordnungsrahmen zum Schutz aller Gewässer, sowohl der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers. Die WRRL wurde mit der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22.12.2003 in baden-württembergisches Recht umgesetzt. Die WRRL verfolgt einen flächenhaften, flussgebietsweiten Ansatz. Dies bedeutet, dass alle signifikanten Belastungen im Einzugsgebiet der Gewässer zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Gewässer zu bewerten sind. Vorrangige Ziele sind die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer und die Schaffung eines guten chemischen und quantitativen Zustands des Grundwassers. Eine Bestandsaufnahme zu Merkmalen und Zustand der Gewässer in den zwei Flussgebietseinheiten Rhein (fünf Bearbeitungsgebiete) und Donau (ein Bearbeitungsgebiet) wurde bis Ende 2004 durchgeführt. Mit einem in 2005 begonnenen Pilotvorhaben wird an zwei Standorten (Landkreis Heilbronn und Landkreis Karlsruhe) untersucht, welche Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie an als gefährdet eingestuft Grundwasserkörpern notwendig werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung steht hierbei besonders im Fokus der Wasserwirtschaft. Ab dem Jahr 2007 wird aufgrund der ermittelten Gewässerdefizite ein gewässerspezifischer Maßnahmenkatalog erarbeitet werden (Bewirtschaftungspläne), der ab dem Jahr 2009 umzusetzen ist. Bis zum Jahr 2015 ist die Erreichung eines guten chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Zustandes der Gewässer zu erreichen mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bis max. 2027. Im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen und vergleichbaren Nutzungen wird es dabei insbesondere um die

Reduktion der diffusen Belastungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen und

Verbesserung der Gewässerstrukturen hin zu einer stärker naturnahen Entwicklung der Gewässer gehen. Bei dem für die Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg besonders wichtigen Grundwasser geht die WRRL über den bisherigen Ansatz der Wasserschutzgebiete hinaus und sieht den Schutz des gesamten Grundwassers vor. Die im Land nach den Vorgaben der WRRL vorläufig abgegrenzten 23 in Bezug auf Nitrat gefährdeten Grundwasserkörper umfassen rund 18% der Landesfläche. Im Vergleich hierzu betragen die abgegrenzten Problem- und Sanierungsgebiete der SchALVO gegenwärtig nur rund 5% der Landesfläche.

Bei vielen Oberflächengewässern liegen nach derzeitigem Kenntnisstand die wesentlichen Ursachen für ein Verfehlen des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der WRRL überwiegend in der ökologisch ungünstigen Gewässerstruktur (Durchgängigkeit, Sohlstruktur, Uferverbauung) und damit schlechten Lebensbedingungen für die Gewässerorganismen und in den diffus eingetragenen Nähr- und Schadstoffbelastungen.

Vor allem die großen Flüsse Rhein, Neckar und Donau weisen aufgrund früherer flussbaulicher Maßnahmen im Zuge des Ausbaus für Schifffahrt, Wasserkraft und Hochwasserschutz eine ökologisch ungünstige Gewässerstruktur auf. Dies trifft mit Abstrichen auch auf viele kleinere Gewässer zu. Insbesondere aus der notwendigen Erstellung der Gewässerdurchgängigkeit und aus o.g. diffusen Belastungen ergibt sich ein Handlungsbedarf, der absehbar über das Jahr 2015 hinaus anzugehen sein wird. Die Reaktionszeit von Gewässerökosystemen auf Maßnahmen und damit das Vorkommen der Organismen zu

einem bestimmten Zeitpunkt kann hierbei nicht vorausgesagt werden. Deshalb ist bei der in Baden- Württemberg vorliegenden Belastungssituation, anders als bei stofflichen Punktbelastungen durch z. B. unzureichende Kläranlagen, keine exakte Vorhersage möglich".

Der gute chemische Zustand wird bei weniger als 10 % der Oberflächengewässer verfehlt.

#### **3.1.3.3 Luft**

Wie weite Teile Mitteleuropas ist auch Baden-Württemberg durch Immissionen von Schadgasen anthropogenen Ursprungs betroffen. Für den ländlichen Raum besonders relevant ist der schon im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung (Bundesregierung, 2000) aufgezeigte wechselseitigen Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Luftbelastungen/Klimaschutz. Die Landwirtschaft muss zum einen zu den Emittenten klimarelevanter Gase gerechnet werden und ist zum anderen selbst vom Klimawandel empfindlich betroffen.

Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die nationalen Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe schreibt vor, bis zum Jahr 2010 die vor allem aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniakemissionen ( $\text{NH}_3$ ) auf eine Höchstmenge von 550 kt/Jahr zurück zu führen. Die Belastung Baden-Württembergs mit Luftschadstoffen konnte seit den 80er Jahren durch die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen zum Teil zwar deutlich reduziert werden, dennoch sind die Emissionen von Stickoxiden, Ammoniak, Kohlenwasserstoffen, Ozon und Feinstaub nach wie vor sehr hoch.

Ammoniakemissionen ( $\text{NH}_3$ )

können in unmittelbarer Nähe von Betrieben mit intensiver Tierhaltung akute Schäden an Pflanzen verursachen,

wirken auf Böden versauernd (Hauptproblem: Waldschäden),

führen bei nährstoffarmen, naturnahen Ökosystemen (Moore, Magerrasen etc.) zu einem Stickstoffüberschuss führen,

wirken indirekt klimaschädigend, da ein Teil des  $\text{NH}_3$  zu  $\text{N}_2\text{O}$  umgewandelt wird.

Die  $\text{NH}_3$ -Emissionen haben sich gegenüber 1990 um rund 16% verringert und lagen 2002 noch bei 51.200 t. Hauptemittent von Ammoniak ist nach wie vor die Landwirtschaft insbesondere aus der Tierhaltung und Mineraldüngerverwendung mit einem Anteil von rund 85% (43.300 t). Umweltbelastungen treten daher vor allem in Gebieten mit einer hohen Viehbesatzdichte auf. Weitere Verursacher sind die Haushalte (Abfälle, Abfallentsorgung) sowie Feuerungen und Straßenverkehr.

Das Ziel der Verringerung der Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft wird in Baden-Württemberg - durch verschiedene Instrumente verfolgt. Neben den Vorgaben des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und dessen Konkretisierung in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die bestimmte bauliche und betriebliche Maßnahmen für Tierhaltungsanlagen und einzeln stehende Güllebehälter vorschreibt, werden folgende Maßnahmen in der Beratung und im Vollzug konsequent verfolgt:

- bedarfsgerechte Düngung

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

- bedarfsgerechte (N-reduzierte) Fütterungsverfahren
- Optimierung der Stall- und Entmistungstechnik (Stallklimadienst)
- Minimierung der NH<sub>3</sub>-Verluste bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Abdeckung Güllebehälter, richtiger Zeitpunkt der Ausbringung, unverzügliche Einarbeitung nach Ausbringung, Verwendung emissionsmindernder Ausbringetechniken)

Zur Erreichung des nationalen Ammoniak-Reduktionsziels (573 Kt/a im Jahr 2010) ist es notwendig, die umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in Baden-Württemberg auch zukünftig im Rahmen des Agrarumweltprogrammes MEKA zu fördern.

**Tab. 23: Entwicklung der Luftschadstoffemissionen von 1990 bis 2002**

	Einheit	1990	2002	Entwicklung 1990-2002
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	1.000 t	101,4	40,2	-60%
je Einwohner	kg/E	10,3	3,8	-63%
Stickoxid (NO <sub>x</sub> )	1.000 t	259,5	169,4	-35%
je Einwohner	kg/E	26,4	15,9	-40%
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	1.000 t	60,8	51,2	-16%
je Einwohner	kg/E	6,2	4,8	-23%
Flüchtige Kohlenwasserstoffe (NMVOC)	1.000 t	329,3	182,3	-45%
je Einwohner	kg/E	33,5	17,1	-49%

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

#### **3.1.3.4 Klima**

Der Schutz des Klimas ist jüngster Zeit in den Vordergrund umweltpolitischer Interessen gerückt. Der vom Menschen zusätzlich bewirkte Treibhauseffekt und die damit einhergehenden Risiken für die Erde (Erderwärmung, Anstieg des Meeresspiegels, mehr Überschwemmungen, Dürre- und Hitzeperioden, Unwetter, Hagel etc.) geht vor allem (in Baden-Württemberg zu ca. 90%) auf die Emission des Treibhausgases Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zurück. Kohlendioxid wird bei der Verbrennung fossiler Energieträger freigesetzt. Seit der Industrialisierung stieg die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppmv (Volumenanteile per Million) auf ca. 360 ppmv. Das im Umweltplan Baden-Württemberg verankerte Ziel der Klimapolitik Baden-Württembergs, die CO<sub>2</sub>-Emissionen von insgesamt 77 Mio. t/a im Jahr 2000 auf unter 70 Mio. t/a bis 2005 bzw. auf unter 65 Mio. t/a bis 2010 zu senken, wird voraussichtlich nicht erreicht werden. Im Jahr 2003 betragen die CO<sub>2</sub>-Emissionen (vorläufige Ergebnisse) sogar 82 Mio. t/a. Dies ist mit dem steigenden Energiebedarf durch den Bevölkerungsanstieg sowie durch die Steigerung des Lebensstandards und der Mobilität zu erklären. Allein die durch Straßenverkehr bedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen nahmen von 1987 bis 2003 um 27% zu.

In Baden-Württemberg tragen neben Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), auch Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), bekannt unter dem Namen „Lachgas“ und Methan (CH<sub>4</sub>), als direkt klimawirksame Gase zu ca. 10% zum Treibhauseffekt bei. Lachgas hat eine um den Faktor 310 höhere Klimawirksamkeit gegenüber dem Treibhausgas Kohlendioxid.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

oxid. Die wichtigsten Quellen für N<sub>2</sub>O-Emissionen sind mikrobielle Umsetzungen von Stickstoffverbindungen. Diese erfolgen sowohl unter natürlichen Bedingungen als auch infolge Stickstoffeintrags durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr. Die Emissionen aus der Landwirtschaft sind auf den Einsatz von Mineraldüngern und die Viehhaltung (Wirtschaftsdünger und Verdauung der Tiere) zurückzuführen. Während die Gesamt-N<sub>2</sub>O-Emissionen in Baden-Württemberg im Zeitraum 1990 bis 2002 leicht angestiegen sind (+2%), verminderten sich die landwirtschaftsbürtigen N<sub>2</sub>O-Emissionen im gleichen Zeitraum um 5%. Dennoch entfällt mit 7.539 Tonnen bzw. 71% weiterhin der mit Abstand größte Anteil an den N<sub>2</sub>O-Emissionen Baden-Württembergs auf die Landwirtschaft. Der Anteil der N<sub>2</sub>O-Emissionen aus der Landwirtschaft an den gesamten Klimagasemissionen Baden-Württembergs - gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten - lag 2002 bei 2,6%.

Methan (CH<sub>4</sub>) wird hauptsächlich durch die Landwirtschaft (Viehhaltung - Wirtschaftsdünger und Verdauung der Tiere) und aus Hausmülldeponien emittiert. Methan hat eine um den Faktor 21 höhere Klimawirksamkeit gegenüber dem Treibhausgas Kohlendioxid. Seit dem 1. Juni 2005 dürfen daher unbehandelte Siedlungsabfälle nicht mehr deponiert werden. Mit dem Ende der Deponierung organischer Abfälle werden die Emissionen von Methan aus Hausmülldeponien zukünftig weiterhin deutlich zurückgehen.

Die Methan-Emissionen aus der Landwirtschaft sind in Baden-Württemberg ebenfalls seit Jahren rückläufig und betragen 2002 mit 122.400 Tonnen nur noch 69% des Wertes von 1990. Damit trugen sie 2002 mit rund 55% an den Methan-Emissionen Baden-Württembergs bei. Durch die zu erwartenden Viehbestockungen als Folge der jüngsten Agrarreform sowie durch eine verstärkte Verwertung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen als Folge der eingeführten Energiepflanzenprämie und des NawaRo-Bonus im Rahmen des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) ist mit einem weiteren Rückgang der Methan-Emissionen zu rechnen. Eine Emissionsquelle liegt allerdings im Betrieb von Biogasanlagen selber, da dieser zum Teil noch ohne Verwendung von Nachgärbehältern bzw. gasdichten Abdeckungen derselben zur Nutzung des bei der Nachgärung entstehenden Methans erfolgt. Insbesondere bei Anlagen die ausschließlich bzw. ergänzend zum Wirtschaftsdünger mit pflanzlichen Kofermenten betrieben werden, entstehen hier zusätzliche Methan-Emissionen. Insgesamt beträgt der Anteil der aus der Landwirtschaft stammenden Methan-Emissionen an den gesamten Klimagasemissionen Baden-Württembergs - gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten - 2,9%.

Die Landwirtschaft trägt somit derzeit (2002) durch die Methan- und N<sub>2</sub>O-Emissionen aus Viehhaltung und Mineraldüngereinsatz mit ca. 5,5% zu den menschlich verursachten Treibhausgasemissionen bei (entspricht der Menge von umgerechnet 4.907,49 Kilotonnen CO<sub>2</sub>). Bei dieser Betrachtung sind nur die wesentlichen Treibhausgase CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O und CH<sub>4</sub> berücksichtigt.

**Tab. 24: N<sub>2</sub>O- und CH<sub>4</sub>-Emissionen der Landwirtschaft in Baden-Württemberg 1990 bis 2002**

Jahr	N <sub>2</sub> O-Emissionen			CH <sub>4</sub> -Emissionen		
	insgesamt Tonnen	davon Landwirtschaft Tonnen	1990 = 100	insgesamt 1.000 t	davon Landwirtschaft 1.000 t	1990 = 100
1990	10.450	7.936	100%	393,6	178,6	100%
1996	11.395	8.013	101%	319,8	157,9	88%
2002	10.637	7.539	95%	221,2	122,4	69%

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Während die Landwirtschaft - wie oben dargestellt - den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase mitverursacht, ist sie gleichzeitig in erheblichem Maß selbst von dem sich abzeichnenden Klimawandel betroffen. Temperaturzunahme und die Häufung von Extremwettersituationen wie Fluten, schwere Regenfälle und starke Sommertrockenheit wirken sich vielfach auf Ackerbau und Tierhaltung aus. Schwere Regenfälle und Fluten führen zu einer Zunahme von Pflanzenkrankheiten und beeinträchtigen die Qualität des Erntegutes vor allem durch die Zunahme von Pilzkrankheiten. Außerdem bedingen sie die teure und energieaufwändige Trocknung des Erntegutes. Stärkere Sommertrockenheit kann regional zu stärkeren Ernteausfällen führen, insbesondere auf leichten Böden. Allerdings kann die Sommertrockenheit auch positive Effekte haben: Höhere Erntequalitäten (weniger Pilzbefall, höhere Proteingehalte, geringere Feuchtegehalte). Mögliche Anpassungsstrategien der Landwirtschaft werden einerseits der Einsatz hitze- und trockenheitstoleranter Kulturarten und -sorten sein. Andererseits werden in verstärktem Maß Bewässerungssysteme zum Einsatz gelangen. Zur Optimierung deren Einsatzes sind diese technisch weiterzuentwickeln im Hinblick auf Effizienz, Energie- und Arbeitsaufwand. In der Tierhaltung wirkt sich die Temperaturzunahme vor allem bei Rindern und Geflügel negativ aus. Höhere Wasseraufnahme, Abnahme der Futtermittelaufnahme und eine geringere Milchproduktion sind die unmittelbare Folgen von Hitzestress bei Milchkühen. Eine wichtige Aufgabe wird daher zukünftig die Entwicklung effektiverer, kostengünstiger und energiesparsamer Stallklimaanlagen sein.

In direktem Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen Baden-Württembergs ist auch der weitere Ausbau des Bereiches Nachwachsende Rohstoffe/Bioenergie zu sehen, bei dem die Landwirtschaft sowohl als Zulieferer z.B. durch die Produktion von Biomasse in Form von Energiepflanzen, aber auch als Anlageninhaber/ -betreiber z.B. bei Biogas beteiligt ist. Insbesondere der Produktion von Biomasse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kommt in den letzten Jahren hierbei eine erhebliche Bedeutung zu. Die Biomasseproduktion erreichte 2005 mit 26.110 ha einen Anteil von 1,8% an der LF. Im Mittelpunkt steht dabei die Verwertung der Biomasse in Biogasanlagen zur Stromerzeugung und teilweise kombinierten Wärme- und Stromerzeugung, die seit der Novellierung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) in großer Zahl erstellt wurden. Ende 2005 gab es in Baden-Württemberg 394 Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von rund 54 Megawatt. Allein 2005 kamen 111 Anlagen mit rund 26 Megawatt installierter elektrischer Leistung hinzu.

Grundsätzlich unterliegt der Anbau von Pflanzen zur Biomasseproduktion in Deutschland denselben fachrechtlichen Bestimmungen wie der Anbau zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln (z.B. Düngverordnung, Pflanzenschutzgesetz). Ebenso greifen die Regelungen im Rahmen von Cross Compliance

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

und weitergehende Auflagen bei der Teilnahme an Förderprogrammen oder in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Erzeugungsrichtung. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch entsprechende Kontrollregimes überwacht, sodass die Nachhaltigkeit der Erzeugung bzw. der Schutz der belebten sowie der unbelebten Ressourcen nach dem Stand der vorliegenden Erkenntnisse auf dem vom Gesetzgeber definierten Niveau als gesichert angesehen werden kann.

Grünland unterliegt ohnehin speziellem rechtlichen Schutz; derzeit kann für BW keine Zunahme von Grünlandumbrüchen festgestellt werden, dem soll u.a. auch durch AUM (Basis-Grünlandmaßnahme) entgegengewirkt werden; BW wird die Entwicklung jedoch sorgfältig beobachten, diesem Thema im Jahresbericht einen eigenen Abschnitt widmen und erforderlichenfalls gegensteuern.

Natura 2000 und andere High Nature Value Flächen stehen unter einem speziellen rechtlichen Schutz. Darüber hinaus wurde durch AUM bereits in der Vergangenheit einem etwaigen Grünlandumbruch erfolgreich entgegengewirkt. Der Ansatz der freiwilligen Grünlanderhaltung durch AUM wird auch in der neuen Programmplanungsperiode entsprechend fortgesetzt. Die weitere Entwicklung wird Baden-Württemberg sorgfältig beobachten, diesem Thema im Jahresbericht einen eigenen Abschnitt widmen und erforderlichenfalls gegensteuern.

**Tab. 25: LF zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg 2005**

	Stilllegungs- flächen (ha)	Nichtstilllegungs- flächen (ha)	Flächen insgesamt (ha)
<b>RME-Raps</b>	20.500	180	
<b>Gärsubstrate für Biogas</b>			
Silomais mit Energiepflanzenprämie		1.450	
andere Gärsubstrate mit Energiepflanzenprämie		770	
andere Gärsubstrate	1.840		
<b>Getreide für Bioethanolerzeugung</b>	1.370		
<b>SUMME</b>	<b>23.710</b>	<b>2.400</b>	<b>26.110</b>

Quelle: Landtagsdrucksache 13/4539 (Stand: Mitteilung der BLE vom 7. Juni 2005)

Auch die Nutzung von Waldrestholz oder Holzabfällen zur Befeuerung von Holzhackschnitzelanlagen zur Wärmeproduktion oder der Einbau von Zentralheizungen bzw. die Aufstellung von Einzelöfen mit Holzbeheizung (Pellets, Stückholz) hat in den letzten Jahren mit dem Preisanstieg fossiler Energieträger deutlich zugenommen. Neben der geringeren Brennstoffkosten und der höheren Versorgungssicherheit gegenüber fossilen Energieträgern ist hierbei vor allem der deutlich verringerte Ausstoß klimaschädlicher Emissionen und eine für die Region höhere Wertschöpfung hervorzuheben. Vor allem die Brennstoffbereitstellung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist hierbei von ökonomischer Bedeutung. Vorhandene Maschinen werden besser ausgelastet und es entstehen zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

In Baden-Württemberg wurde in der abgelaufenen Förderperiode die Erstellung von Energieerzeugungsanlagen auf Holz-Hackschnitzelbasis insbesondere aus Waldholz, Sägenebenprodukten oder Landschaftspflegeholz und damit verbundene Nahwärmeversorgungseinrichtungen über die Richtlinie Energieholz gefördert. Seit 1995 wurden durch Holzenergie-Förderprogramme des Landes 175 Anlagen, die in einem Leistungsbereich von 100 bis 5.000 Kilowatt liegen, mit einer Gesamtleistung von 120 Megawatt unterstützt.

Rechnet man die in Baden-Württemberg im Jahr 2004 aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion (Biomasse, biogene flüssige Brennstoffe, Biogas, Biodiesel, Bioethanol und Rapsöl) bereitgestellte Endenergie in Primäräquivalente nach der Wirkungsgradmethode um (6744 GWh), so entspricht diese Energiemenge 579,880 Kilotonnen Rohöleinheiten (1 kg Rohöleinheit entsprechen 11,63 kWh) (Umweltministerium u. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2005).

In Anbetracht der Förderwirkung des EEG und der hohen Wachstumsraten auf dem Bioenergiesektor wird eine weitere, ergänzende Investitionsförderung des Landes für Biogasanlagen für verzichtbar gehalten. Baden-Württemberg folgt damit dem Beispiel der meisten anderen Bundesländer.

#### **3.1.3.5 Biodiversität**

Trotz seiner dichten Besiedlung verfügt Baden-Württemberg über eine charakteristische biologische Vielfalt, die das Ergebnis einer reichhaltigen naturräumlichen Gliederung ist. Sie ist aber auch – in Abhängigkeit von den naturräumlichen Rahmenbedingungen - das Ergebnis einer jahrtausende alten Nutzungsgeschichte. Form und Intensität der Nutzungen nehmen entscheidend Einfluss auf die Biodiversität.

In Baden-Württemberg kommen in rund 350 verschiedenen Lebensraumtypen ca. 50.000 wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor. Eine Ermittlung der Flächen mit hohem Naturwert („High Nature Value areas“, kurz HNV) ist für Baden-Württemberg gegenwärtig noch nicht möglich, da zunächst eine geeignete Definition für diese Flächen gefunden werden muss. Das im Aufbau befindliche HNV-Konzept auf europäischer Ebene ist hierfür nicht geeignet, da dieses auf CORINE-Landcover-Daten beruht und regionale und kleinräumige Strukturen nicht ausreichend berücksichtigt. Ein kurz vor dem Abschluss stehendes Forschungsvorhaben unter dem Titel "Konkretisierung und Stichprobenkonzepte für bioökologische Indikatoren: ‚Artenreichtum‘ und ‚Gebiete mit hohem Naturschutzwert‘“ untersucht diese Fragestellung. Das vom BMVEL und der EU finanzierte Vorhaben ist ein so genanntes TAPAS-Projekt ("Technische Aktionspläne für Agrarstatistik") und wird federführend vom Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V. in Kooperation mit vier weiteren Instituten (FAL Braunschweig, DLR Fernerkundung Neustrelitz, FH Eberswalde und IFAB) erarbeitet. Ziel ist es, die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens als Vorarbeit für eine Definition und Abgrenzung der HNV-Gebiete in Baden-Württemberg zu nutzen.

Für die Ernte 2008 wurde gem. EU-Verordnung die obligatorische Flächenstilllegung zunächst auf 0 % festgesetzt und im Rahmen des Health Check schließlich ab 2009 vollständig abgeschafft. Im Jahr 2007 waren in Baden-Württemberg rund 62.000 ha stillgelegt, davon wurden rund 30.000 ha mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt und waren somit in Produktion.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die freiwillig aus der Erzeugung genommenen Flächen haben sich seit dem Jahr 2007 mehr als verdoppelt, von rund 6.000 ha auf über 13.000 ha. Diese Flächen leisten in der Regel einen höheren Beitrag zur Biodiversität als im Rahmen der obligatorischen Stilllegung stillgelegte Flächen, da es sich bei diesen oft um Grenzertragsflächen bzw. schwierig zu bewirtschaftende Flächen handelt, die einen entsprechenden Pflanzenbestand aufweisen.

Kurzfristig, außerhalb der obligatorischen Stilllegung aus der Produktion genommene Flächen sind vor allem in intensiven Ackerbauregionen wertvolle Rückzugsräume für seltene Tier- und Pflanzenarten und wirken sich positiv auf die Biodiversität aus.

Das umfangreiche Angebot der Förderung von Grünland, einschließlich für Biotop- und FFH-Grünland tragen zusammen mit den zahlreichen Teilmaßnahmen zur Extensivierung im Ackerbau sowie der gezielten Begrünung von Ackerflächen nach der Ernte der Hauptkultur erheblich zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

Im Rahmen des Health Check wird dem Bereich Biodiversität nach Wegfall der obligatorischen Flächenstilllegung insbesondere durch die Änderungen bzw. Prämien erhöhungen im Bereich der Maßnahmen 213 und 214 in besonderem Maße Rechnung getragen. Die mit dem Änderungsantrag beantragte Prämienanhebung im Bereich der Grünlandmaßnahmen, des ökologischen Landbaus und der gezielten Brachebegrünung mit Blütmischungen steigert die Akzeptanz der Maßnahmen und trägt damit erheblich zum Erreichen der in diesem Bereich gesteckten Ziele bei.

Insbesondere die Teilmaßnahme der gezielten Brachebegrünung und die neu aufgenommene Teilmaßnahme "Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau" gem. NRR mit einer mindestens fünfgliedrigen Fruchtfolge bieten vor allem in intensiven Ackerbauregionen Rückzugsräume für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie ein entsprechendes Nahrungsangebot für Bienen, Wildinsekten und sonstige Wildtiere.

Tab. 26: Gefährdungskategorien verschiedener Pflanzen- und Tiergruppen nach Roter Liste Baden-Württemberg (Stand 2006)

Systematische Gruppe	Arten insgesamt	0 (ausgestorben oder verschollen)	1 (vom Aussterben bedroht)	2 (stark gefährdet)	3 (gefährdet)	G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	R (extrem seltene Arten oder Arten mit geogra-phischer Restriktion)	Insgesamt (Kategorien 0-3, G, R) in %
Pilze	4.465	29	187	194	199	283	535	32
Moose	875	40	22	57	113	30	76	39
Farn- und Blütenpflanzen	2.140	89	119	227	235	45	60	36
Schnecken und Muscheln	266	14	25	34	28	1	12	43
Weberknechte	34	0	0	0	2	0	2	12
Spinnen	738	7	6	58	83	31	33	30
Libellen	75	2	12	11	9		1	47
Heuschrecken	68	2	8	9	13			47
Laufkäfer	416	16	27	65	66	4	8	45
Totholzkäfer	1.116	21	31	82	112	92	23	32
Prachtkäfer	74	4	4	7	12	1	4	43
Grabwespen	225	14	20	35	24	24		52
Wegwespen	79	12	9	7	16		5	62
Goldwespen	65	7	9	6	9		2	51
Bienen	460	23	38	87	57		3	45
Köcherfliegen	263	22	64	34	28	0	3	57
Großschmetterlinge	1.212	59	91	99	144			32
Schwebfliegen	379	5	12	19	42	45	4	34
Kriechtiere und Lurche	30	0	5	9	5	1		67
Brutvögel	223	25	23	19	12		8	39
Säugetiere	78	8	6	9	7	5	1	46
<b>insgesamt</b>	<b>13.281</b>						<b>Durchschnitt</b>	<b>42</b>

Quelle: LUBW Baden-Württemberg

Insgesamt ging die Zahl der Arten in den letzten 50 Jahren zurück. Direkter Lebensraumverlust und Verinselung von Lebensgemeinschaften durch die fortschreitende Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen sind wesentliche Ursachen für diesen Rückgang der biologischen Vielfalt. Aber auch die Veränderung bzw. Schädigung von Lebensräumen insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft wie z.B. durch die Verkürzung von Fruchtfolgen, die Verwendung weniger Nutzpflanzen- bzw. Baumarten - zum Teil in Monokultur, die Nutzungsaufgabe historischer Nutzungen bzw. extensiv bewirtschafteter Lebensräume insbesondere auf Grenzertragsböden, die Eutrophierung von Böden und Gewässern durch Stickstoffbilanzüberschüsse bzw. Schadstoffeinträge (Schwermetalle, Pestizide) sind verantwortlich für den Artenrückgang bzw. die Verringerung der Populationsgröße einzelner Arten. Vor allem auf topographisch und klimatisch von Natur aus benachteiligten und daher nur schwer zu bewirtschaftenden Grünlandstandorten besteht ein erhöhtes Risikopotenzial des Brachfallens mit der Folge der natürlichen Sukzession

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

und dem Wegfall von artenreichen Offenlandstandorten, insbesondere in Teilen des Schwarzwaldes. Nach der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind rund 40% der Landesfauna und -flora im Bestand als gefährdet einzustufen.

Vögel eignen sich in besonderem Maße als Bioindikatoren für die Entwicklung der Artenvielfalt in Ökosystemen. Der auf europäischer Ebene in Aufbau befindliche Ansatz zum Monitoring der „Population of farmland birds“ (zielbezogener Basisindikator Nr. 17) weist auf EU-15-Ebene im Jahr 2003 einen Indextrend in Höhe von 96,2, auf Bundesebene von 85,9 aus (2000=100). Für Baden-Württemberg liegen keine Daten vor.

Im Jahr 2004 wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zusammen mit dem Landesverband Baden-Württemberg des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) ein auf ehrenamtlicher Basis getragenes Brutvogelmonitoring gestartet, das nach einem standardisierten Verfahren die Bestände häufiger und weit verbreiteter Vogelarten während der Brutzeit in so genannten Normallandschaften erfasst. Hierbei werden auf für ganz Baden-Württemberg repräsentativen Stichprobenflächen durch vier Begehungen pro Jahr die Brutvogelvorkommen kartiert. Bislang erfolgte allerdings noch keine spezielle Auswertung der Brutvogelvorkommen in den Agrarlandschaften Baden-Württembergs. Ziel ist es jedoch, dieses Brutvogelmonitoring hierfür zukünftig zu nutzen.

Neben den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sind auch einige land- und forstwirtschaftlich genutzte Arten gefährdet. Ihr Schutz ist auch im Hinblick auf die Erhaltung der genetischen Ressourcen für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft wichtig. Neben anderen Faktoren (Rückgang der Hobbyimkerei, Varroatosebefall der Bienenvölker) ist die intensive Landwirtschaft als Ursache dieser Entwicklung zu nennen. Silagewirtschaft im Grünlandbereich, mangelnde Ackerbegleitflora, nicht bienengerechte bzw. fehlende Zwischenfrüchte oder Buntbrachen, vor allem in Ackerbauregionen engen die Bienenstracht ein und bedingen zum Teil Pollenmangel.

Dieser negativen Entwicklung arbeiten Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg mit verschiedenen Instrumenten zum Teil erfolgreich entgegen. Die umweltpolitischen Bestandsaufnahmen und Strategien waren maßgebend für die verbindliche Ausweisung von naturschutzfachlichen Schutzgebieten. Zu diesen zählen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Bann- und Schonwälder, die nach angestrebtem Schutzziel eingerichtet werden. Daneben stehen seit dem Jahr 1992 bestimmte in § 32 Naturschutzgesetz (ehemals § 24a) aufgeführte Biotope unter gesetzlichem Schutz. Der Schutz besteht aus einem Veränderungsverbot, d.h. alle Handlungen die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops führen sind verboten. Zugelassen sind alle Maßnahmen die der Erhaltung und der Pflege der Biotope dienen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie die Biotope nicht beeinträchtigt.

Ein weiteres Instrument für den großflächigen Schutz von Kulturlandschaften für Erholungszwecke ist die Einrichtung von Naturparks. Naturparke sind großflächige, abwechslungsreiche Kulturlandschaften, die durch das menschliche Wirtschaften über Jahrhunderte hinweg geprägt wurden. Wegen ihres besonderen landschaftlichen Reizes, ihrer Vielfalt an Pflanzen und Tieren, Lebensgemeinschaften und Landschaftsteilen und ihrer regionaler Bedeutung eignen sie sich besonders für eine naturnahe Erholung. Dieser Vorrang des Schutzziels "Erholungslandschaft" steht jedoch oft im Konflikt zu anderen Naturpark-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

zielen, wie einer schonenden Landnutzung und Landschaftspflege, sowie dem Erhalt von historischen Stätten und Traditionen. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 7 Naturparke, die mit 1,1 Mio. ha rund 31% der Landesfläche bedecken. Baden-Württemberg verfügt hingegen gegenwärtig weder über Biosphärenreservate noch über Nationalparke zum Schutz großflächiger Kultur- bzw. Naturlandschaften. Allerdings ist die Landesregierung derzeit bestrebt auf der Mittleren Schwäbischen Alb einschließlich des Albtraufs mit dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen als zentralem Bestandteil ein Biosphärengebiet zum Erhalt der Natur, zur Förderung von Tourismus, Umweltbildung und regionaler, nachhaltiger Wirtschaftsweisen einzurichten.

**Tab. 27: Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft in Baden-Württemberg**

Gebietskategorie	Anzahl	Fläche (ha)	in % der Bodenfläche*	Stand
Bodenfläche insgesamt		3.575.168		31.12.2003
Naturschutzgebiete	986	81.584	2,3	1.1.2005
Landschaftsschutzgebiete	1.489	795.910	22,3	1.1.2005
Naturparke	7	1.060.695	29,7	1.1.2005
FFH-Gebiete (ohne Bodensee)	260	414.009	11,6	1.1.2005
Vogelschutzgebiete (ohne Bodensee)	73	174.495	4,9	1.1.2005
Natura 2000 (ohne Bodensee)	333	468.799	13,1	31.12.2005 <sup>1)</sup>
Flächenhafte Naturdenkmale	6.205	6.136	0,2	1.1.2005
Bannwälder	102	6.200	0,2	1.1.2004
Schonwälder	382	17.769	0,5	1.1.2004
PLENUM-Gebiete	5	470.767	13,2	1.1.2005

1) ohne Nachmeldeflächen für Vogelschutzgebiete (befinden sich noch im Konsultationsverfahren)

Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Landesforstverwaltung

Über gezielte **Pflege- und Extensivierungsmaßnahmen, Investitionen** und konsequente Umsetzung von **Artenschutz- und -hilfsprogrammen** konnten die Bestände einiger besonders gefährdeter und für das Land besonders wichtiger Arten stabilisiert oder sogar verbessert werden. So haben sich seit Mitte der 70er-Jahre die Greifvogelbestände in Baden-Württemberg erholt. Die Bestände des Wanderfalken, von denen es 1972 nur noch vier Brutpaare gab, haben sich auf 260 Brutpaare deutlich verbessert. Ein weiteres Beispiel ist das Projekt zur Erhaltung und Wiederansiedlung der Weißstörche. Nachdem der Brutbestand der Weißstörche im Jahr 1984 auf 18 Brutpaare zurückgegangen war, ist die Zahl der einst vom Aussterben bedrohten Störche auf mehr als 200 Storchpaare deutlich angestiegen. Die Arnika war vor 100 Jahren auf mageren Wiesen in großen Teilen des Landes weit verbreitet, die Bestände gingen seither durch Intensivierung der Nutzung oder durch Nutzungsaufgabe stark zurück. Im Rahmen eines Artenhilfsprogramms werden nun in einem Bergbeweidungs-Projekt im Nordschwarzwald Teile der entsprechenden Wiesenflächen entbuscht und dann durch Beweidung offen gehalten. So erholt sich das Arnikavorkommen auf größeren zusammenhängenden Wiesenflächen.

Mit der Schaffung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zur Erhaltung europäisch bedeutsamer Lebensräume sowie seltener Tier- und Pflanzenarten erfährt der Naturschutz in Baden-Württemberg eine neue Qualität. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sollen dazu beitragen, das Na-

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

tureerbe Europas zu bewahren. Die Umsetzung von Natura 2000 ist das bislang größte Naturschutzprojekt des Landes. Für zahlreiche Lebensraumtypen und Arten, die in Süddeutschland einen Verbreitungsschwerpunkt haben, trägt das Land eine besondere Verantwortung, so beispielsweise für Flachland- und Bergmähwiesen, Buchenwälder, Rotmilan oder Dicke Trespe (*Bromus grossus*). Ziel ist es, die Lebensraumtyp- und Artenvorkommen dauerhaft zu sichern.

Baden-Württemberg meldete im Januar 2005 der Europäischen Union 260 Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete auf 11,6% der Landesfläche. Die Gebiete enthalten 51 für die EU bedeutsame oder gefährdete Lebensraumtypen und 54 Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie.

Die Vogelschutzgebiete umfassen in Baden-Württemberg derzeit 4,9% der Landesfläche. Ein Beteiligungsverfahren zur Nachmeldung weiterer Vogelschutzgebiete ist eingeleitet.

Mit der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) für die Natura 2000-Gebiete wurde bereits pilothaft begonnen. In Zusammenarbeit mit Vertretern aus Land- und Forstwirtschaft sowie anderen beteiligten Nutzergruppen werden Empfehlungen für Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Natura 2000-Lebensräume erarbeitet.

**Tab. 28: Übersicht über die Natura 2000-Meldeflächen, Stand Juni 2006**

Schutzstatus	FFH-Richtlinie (260 Gebiete)		Vogelschutzrichtlinie (73 Gebiete)		Natura 2000 (333 Gebiete)	
	ha	%	ha	%	ha	%
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>414.009</b>	<b>11,6</b>	<b>174.495</b>	<b>4,9</b>	<b>468.799</b>	<b>13,1</b>
Davon:						
Naturschutzgebiete	74.385	18,0	39.981	23,0	75.057	16,0
Landschaftsschutzgebiete	161.210	39,0	73.380	42,1	182.756	39,0
Naturparke	51.878	12,5	26.970	15,5	70.923	15,1
Sonstige	126.572	30,6	33.788	19,4	139.726	29,8
Zusätzlich Bodensee	12.201		5.624		12.299	
<b>Meldefläche</b>	<b>426.210</b>		<b>180.119</b>		<b>481.098</b>	

Quelle: LUBW

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden die Bundesländer verpflichtet, ein Netz verbundener Biotop zu schaffen, das mindestens 10% der Landesfläche umfasst und länderübergreifend erfolgen soll. Der **Biotopverbund** ist keine neue Schutzkategorie, sondern kann mit Hilfe bestehender Planungsinstrumente, Schutzkategorien - einschließlich Natura 2000-Gebiete - und sonstiger rechtlicher Sicherungsinstrumente durch die zuständigen Länderbehörden eingerichtet werden. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund wird das europäische Schutznetz Natura 2000 unterstützen. Die bundesrechtlichen Vorgaben wurden in Baden-Württemberg durch § 4 Naturschutzgesetz in Landesrecht umgesetzt. Ergänzend zu den bereits bestehenden Schutzgebieten soll die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes nach dem neuen Natur-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

schutzgesetz Baden-Württemberg in erster Linie durch die Landschaftsplanung (Regional- bzw. Flächennutzungsplanung) erfolgen.

Erhalt und Pflege von Natur und Landschaft erfolgen in Baden-Württemberg aber nicht nur im Wegeordnungsrechtlicher Maßnahmen, sondern werden von freiwilligen Maßnahmen und Förderprogrammen flankiert. Wie oben bereits beschrieben weist Baden-Württemberg eine große Vielfalt an ökologisch wertvollen Lebensräumen mit zahlreichen im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf, die erst durch die extensive Bewirtschaftung des Menschen entstanden sind. Das Ordnungsrecht (z.B. Naturschutzgesetz) kann den Bewirtschaftern die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung zum Erhalt von Lebensräumen bzw. Artenvorkommen nicht vorschreiben, sondern lediglich Beeinträchtigungen oder Zerstörung der Lebensräume verbieten. Um den Fortbestand dieser Lebensräume samt Pflanzen- und Tierarten gewährleisten zu können, ist auch zukünftig eine umweltfreundliche, extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig. Hierzu ist neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen - z. B. im Bereich des Grundwasserschutzes - und speziellen Artenschutzmaßnahmen vor allem die Anwendung von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen notwendig. Nur letztere können auf Dauer die Kulturlandschaft flächendeckend in ihrer heutigen Form erhalten. Zum Schutz der Artenvielfalt sind vor allem Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt extensiv genutzten Grün- und Ackerlandes sowie die Sicherung landschaftsprägender, besonders gefährdeter Nutzungen vonnöten, wie z. B. Steillagenweinbau, Streuobstwiesen, gebietstypische Weiden bzw. die Haltung gefährdeter, regionaltypischer Nutztierassen. Dies gilt in besonderem Maß für die Sicherstellung der Schutzziele von Natura 2000, die in Baden-Württemberg vorrangig über Vertragsnaturschutzmaßnahmen sichergestellt werden sollen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die beiden **Agrarumweltmaßnahmen** Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) und Landschaftspflegerichtlinie (LPR, Teil Vertragsnaturschutz), die in Baden-Württemberg schon lange erfolgreich umgesetzt werden. Die Agrarumweltmaßnahmen senken die Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und verringern damit die Gefahr unerwünschter Einträge von Schadstoffen und tragen somit zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Die Maßnahme Vertragsnaturschutz zielt dabei unmittelbar auf die Erhaltung bestimmter Biotoptypen sowie auf Tier- und Pflanzenarten und damit auf die Erhaltung der Biodiversität ab. Die Ausgleichszahlungen decken die mit der Durchführung der Fördermaßnahmen verbundenen Kosten, Einkommensverluste bzw. Mehraufwand ab. Beiden Maßnahmen gemeinsam ist, dass die Leistungen der Landwirte über den Anforderungen der guten fachlichen Praxis liegen.

Während das Agrarumweltprogramm MEKA je nach naturräumlicher Ausstattung mehr oder weniger flächendeckend zur Anwendung kommt und im Agrarbereich vor allem allgemeine Umweltziele gefördert werden, stellt die **Landschaftspflegerichtlinie** (LPR) mit dem Teilbereich Vertragsnaturschutz ein ziel-spezifisches Instrument zur Umsetzung von Naturschutzziele dar, das nach fachlicher Vorgabe überwiegend von Landwirten auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Auf Initiative und in Absprache mit der Naturschutzverwaltung oder der unteren Landwirtschaftsbehörde werden dabei Verträge abgeschlossen, die Pflegeentgelte bzw. Ausgleichsleistungen vorsehen. Als einzelvertragliches Instrument kann es flexibel und zielorientiert für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden, insbesondere auch zur Sicherung des Netzes Natura 2000 und zur Erhaltung der Biodiversität.

Das **MEKA-Programm** genießt eine hohe Akzeptanz unter den teilnehmenden Landwirten. Im Jahr 2004 wurden von 45.674 Antragstellern auf rund 73% der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) MEKA-Maßnahmen durchgeführt. Ein Schwerpunkt des MEKA sind Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland. Mit der Einführung des MEKA II im Jahr 2000 wurde mit der Förderung „artenreichen Grünlandes“ (MEKA B4) Neuland betreten: Ein neuer, ergebnisorientierter Ansatz wurde in das Agrarumweltprogramm aufgenommen, der auf den Erhalt ökologisch wertvollen Grünlandes abzielt. In einer landesweiten Untersuchung dieses ergebnisorientierten Ansatzes kam OPPERMANN (2006) zum Ergebnis, dass „etwa 25% des über MEKA geförderten Grünlandes in Baden-Württemberg (...) als artenreich im Sinne von MEKA B4 eingestuft werden (können)“. Über 10.000 Landwirte mit etwa 70.000 ha (ca. 12% des baden-württembergischen Grünlandes insgesamt) nehmen an dieser MEKA-Maßnahme teil, die nach Auffassung von OPPERMANN dazu geeignet ist, die Erreichung des Förderzieles „Erhaltung der Biodiversität“ zu unterstützen. Aufgrund dieser positiven Einschätzung empfiehlt er, diese MEKA-Maßnahme uneingeschränkt fortzuführen. Aufgrund dieser positiven Einschätzung sollte diese Fördermaßnahme auch zukünftig angeboten werden. Als weiteres effektives Landesförderprogramm zum Schutz des Grundwassers und somit indirekt oligotropher Lebensräume in Baden-Württemberg ist die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) zu nennen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten Baden-Württembergs (rund 370.000 ha) werden aufgrund der Nitratbelastung des geförderten Rohwassers in Normalgebiete (71%), Problemgebiete (21%) und Sanierungsgebiete (8%) unterteilt. Insbesondere in Problemgebieten (>35 mg Nitrat/l bzw. ansteigender Trend ab 25 mg Nitrat/l) und Sanierungsgebieten (>50 mg Nitrat/l bzw. ansteigender Trend ab 40mg Nitrat/l) bestehen erhöhte Anforderungen, mit denen die ordnungsgemäße Landwirtschaft eingeschränkt wird. Zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen können die Landwirte einen finanziellen Ausgleich beantragen.

Auch der Ökolandbau, in geringerem Maß auch der Integrierte Anbau, tragen zu einer Schonung der natürlichen Ressourcen bzw. zu einer Verringerung der Umweltbelastungen bei. In Baden-Württemberg bewirtschafteten im Jahr 2005 5,9% (2.988) der landwirtschaftlichen Betriebe nach ökologischen Kriterien. Diese bewirtschafteten 6,4% der LF. Nach einer Phase der Stagnation in den letzten Jahren stieg in jüngster Zeit die Nachfrage nach Ökoprodukten an, insbesondere auf Grund des Aufbaus von Ökoschienen durch den Lebensmitteleinzelhandel. Potenziale werden neben einer begrenzten Ausdehnung der Anbauflächen insbesondere in der Bündelung der erzeugten Produkte bzw. der verarbeiteten Ware zur Schaffung größerer und einheitlicher Partien gesehen.

Im **Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt „PLENUM“** wird eine naturschutzorientierte nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Regionen in naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsbereichen angestrebt.

Aufbauend auf der Biotopkartierung und dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg wurde eine Kerngebietskulisse ermittelt (siehe Abbildung im Anhang). Diese naturschutzfachlich begründete Kulisse umfasst 19 repräsentative, besonders wertvolle Räume mit insgesamt 820.000 ha Fläche (22,9% der Landesfläche). Sie entsprechen den charakteristischen, reizvollen Kulturlandschaften Baden-Württembergs und enthalten ca. zwei Drittel der vorhandenen Schutzgebietsflächen. Sie sind Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten und dienen als Erholungs- und Lebensraum.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

PLENUM setzt sich ein für eine nachhaltige Sicherung von Vielfalt, Artenreichtum und Schönheit einer Landschaft sowie den Schutz der abiotischen Naturgüter Wasser, Boden und Luft. PLENUM verfolgt dieses Ziel mit Hilfe eines partizipativen Bottom-up-Ansatzes. Der PLENUM-Ansatz geht damit über den klassischen Naturschutz hinaus, insbesondere auch durch die Verknüpfung der klassischen Naturschutzziele mit nutzungsbezogenen und integrativen Zielen. Dabei erfolgt eine Förderung von Einzelprojekten in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft, Erzeugung und Vermarktung, Tourismus und Umweltbildung.

Derzeit wird PLENUM in fünf anerkannten Projektgebieten umgesetzt, die rund 13% der Landesfläche umfassen: Allgäu, Oberschwaben, Heckengäu, Landkreis Reutlingen, Naturgarten Kaiserstuhl, Westlicher Bodensee (siehe Abbildung im Anhang).

**Wälder** erfüllen unverzichtbare Funktionen für die Gesellschaft. Neben ihrer Funktion als Wirtschaftsgut und Erholungsraum tragen sie zum Erhalt des Naturhaushaltes bei (Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Klimawirkung, naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere). Die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg hat sich daher mit dem **Konzept Naturnahe Waldwirtschaft** zu einer naturnahen und waldfunktionengerechten Waldbewirtschaftung bekannt. Kennzeichen der Naturnahen Waldwirtschaft ist die möglichst weitgehende Ausnutzung natürlicher Abläufe und Selbstregulierungsmechanismen von Waldökosystemen zur Erfüllung forstbetrieblicher Ziele.

Zu den Zielen der Naturnahen Waldwirtschaft gehören heute unter anderem die standortgerechte Baumartenvielfalt mit langen Umtriebszeiten, die Förderung der Laubbäume, die verstärkte Naturverjüngung, der Schutz und die gezielte Nachzucht seltener Baumarten und die Anhebung des Totholzanteils. Die Naturnahe Waldwirtschaft ist eine Mehrzweckforstwirtschaft, die auf großer Fläche multifunktionalen Aufgaben gerecht wird. Die Holzerzeugung auf ökologischer Grundlage berücksichtigt daher in beispielhafter Weise die Ziele des Naturschutzes.

Das in der Forstwirtschaft seit über 200 Jahren praktizierte Prinzip der Nachhaltigkeit hat sich unter dem gesellschaftlichen Wertewandel ebenfalls fortentwickelt. Heute steht die Funktionennachhaltigkeit im den Mittelpunkt der Waldbewirtschaftungskonzepte. Der von der Forstwirtschaft geprägte Begriff der Nachhaltigkeit in der Holznutzung wird inzwischen in einem ganzheitlichen Sinne auch auf die sozialen und ökologischen Funktionen übertragen. Um diese umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen auch außerhalb des öffentlichen Waldes besser gewährleisten zu können, bedarf es gezielter, vertraglicher Waldumweltmaßnahmen auf freiwilliger Basis bei der Bewirtschaftung privater Forstbetriebe.

Auch infolge der durch die Klimaerwärmung bedingten Zunahme von Stürmen werden die Waldbestände zunehmend in Mitleidenschaft gezogen, zuletzt durch den Sturm Kyrill am 18.1.2007, einer der stärksten Stürme in Deutschland, der in Baden-Württemberg allerdings verhältnismäßig wenig Schaden anrichtete im Vergleich zum Sturm Lothar vom 26.12.1999. Um diesen außergewöhnlichen Naturereignissen begegnen zu können, bedarf es Fördermaßnahmen zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials, wie z. B. Beihilfen zur Aufarbeitung, Lagerung und für Kulturmaßnahmen.

Waldgebiete mit hohem Brandrisiko liegen in Baden-Württemberg nicht vor. Einige Wälder im Rheintal sind in die Kategorie "Mittleres Brandrisiko" eingestuft. Ihr Anteil an der Landeswaldfläche beträgt jedoch weniger als 2 %. Die Reduktion des Waldbrandrisikos in Baden-Württemberg ist auch ein Erfolg der kon-

sequenten Erhöhung der Laubbaumanteile in den Wäldern, welche mit Maßnahme 227 aus mehreren Gründen zielgerichtet weiterverfolgt wird. Die Einführung weitergehender vorbeugender Aktionen sind aufgrund des minimalen Brandrisikos im vorliegenden Programm nicht vorgesehen.

### **3.1.4 Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität**

Insgesamt besteht immer noch ein Entwicklungsgefälle zwischen den Ballungszentren und dem Ländlichen Raum, auch wenn einzelne Regionen im Ländlichen Raum in den vergangenen Jahren bereits beachtliche Fortschritte erzielt haben. Die wichtigsten Merkmale des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg werden im Folgenden dargestellt:

#### **Bevölkerung, Bevölkerungsentwicklung**

Ende 2004 lebten im Ländlichen Raum Baden-Württembergs rund 5,3 Mio. Menschen - davon 50,7% Frauen - auf einer Fläche von 29.783 km<sup>2</sup>. Die Bevölkerungsdichte lag im Durchschnitt mit 179 Einwohnern je km<sup>2</sup> rund 40% niedriger als der Landesdurchschnitt (299). Die Bevölkerung hat sich in den letzten 10 Jahren (1994 - 2004) in fast allen Teilen des Landes positiv entwickelt, wenngleich mit geringerer Ausprägung in den verdichteten Landesteilen. Rückgänge sind in den beiden Stadtkreisen Heilbronn und Mannheim sowie im Landkreis Heidenheim zu verzeichnen. Im Ländlichen Raum betrug das durchschnittliche Bevölkerungswachstum in diesem Zeitraum 4,9 %, in den Verdichtungsräumen 3,8% und im Landesdurchschnitt 4,3%. Dennoch gibt es zahlreiche Gemeinden im Ländlichen Raum mit zum Teil deutlich rückläufiger Bevölkerungszahl, die sowohl auf Geburtendefizite als auch auf negative Wanderungssalden zurückzuführen sind. Hiervon betroffen sind vor allem Gemeinden des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb (Zollernalb, Ostalb) und des Main-Tauber-Kreises.

**Tab. 29: Einwohner, Fläche und Bevölkerungsdichte im Ländlichen Raum**

	<b>Einwohner am 31.12.2004</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Frauenanteil in v. H.</b>	<b>Fläche am 31.12.2004 (km<sup>2</sup>)</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Bevölkerungsdichte 2004 (Einw./km<sup>2</sup>)</b>
Verdichtungsräume	5.397.582	50,4	51,1	5.959	16,7	906
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>5.319.837</b>	<b>49,6</b>	<b>50,7</b>	<b>29.783</b>	<b>83,3</b>	<b>179</b>
Baden-Württemberg	10.717.419	100,0	50,9	35.752	100,0	299

\*Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Die Nettowanderungsrate (Zuzüge - Fortzüge je 1.000 Einwohner) belief sich im Ländlichen Raum Baden-Württembergs im Jahr 2004 auf 2,2 und liegt damit deutlich unter dem Wert der Verdichtungsräume (1,5) und unter dem Landesmittel (1,9). Die Nettowanderungsrate junger Menschen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren liegt im Ländlichen Raum mit 6,4 höher, im Gegensatz zur jeweiligen Rate für die Verdichtungsräume (12,1) jedoch vergleichsweise niedrig. Hierin spiegelt sich die relativ niedrige Attraktivität des Ländlichen Raums für junge Menschen wider.

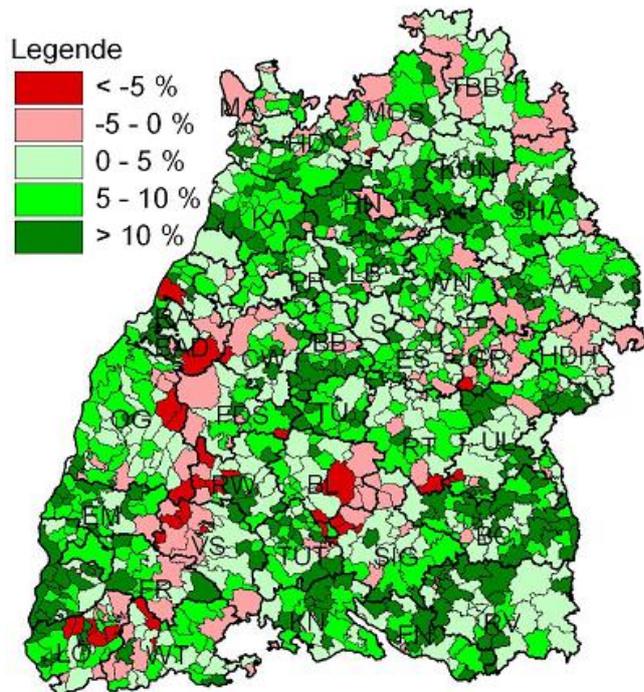
Tab. 30: Nettowanderungsraten im Ländlichen Raum 2004

	Wanderungssaldo insgesamt	Wanderungssaldo 15-bis unter 45jährige	Nettowanderungsrate je 1.000 Einwohner	Nettowanderungsrate 15- unter 45jährige je 1.000 Einwohner gleichen Alters
Verdichtungsräume	8.227	28.422	1,5	12,4
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>11.838</b>	<b>13.864</b>	<b>2,2</b>	<b>6,4</b>
Baden-Württemberg	20.065	42.286	1,9	9,5

\*Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Abb. 22: Bevölkerungsentwicklung in den baden-württembergischen Gemeinden 1994-2004



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Bearbeitung: LEL, Abt. 2

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Ein weiterer Problembereich stellt die ungünstige Altersstruktur der Bevölkerung im Ländlichen Raum dar. Der Anteil der Bevölkerungsgruppen im erwerbsfähigen Alter liegt unter dem entsprechenden Anteil der Verdichtungsräume Baden-Württembergs, während der Anteil der unter 15-jährigen im Ländlichen Raum über dem Wert der Verdichtungsräume liegt. Dies trägt zum einen zur vergleichsweise geringeren Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum bei, zum anderen haben die Gebietskörperschaften im Ländlichen Raum, bezogen auf die Einwohnerzahl, jedoch gleichzeitig höhere Aufwendungen für Schul-, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu verkraften.

**Tab. 31: Altersstruktur der Bevölkerung im Ländlichen Raum am 31.12.2004**

	<b>Bevölkerung &lt; 15 Jahre</b>	<b>in %</b>	<b>Bevölkerung 15 - &lt; 65 Jahre</b>	<b>in %</b>	<b>Bevölkerung 65 und mehr Jahre</b>	<b>in %</b>	<b>Bevölkerung insgesamt</b>
Verdichtungsräume	791.810	14,7	3.654.773	67,7	950.999	17,6	5.397.582
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>897.988</b>	<b>16,9</b>	<b>3.482.889</b>	<b>65,5</b>	<b>938.960</b>	<b>17,7</b>	<b>5.319.837</b>
Baden-Württemberg	1.689.798	15,8	7.137.662	66,6	1.889.959	17,6	10.717.419

\*Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

#### **Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstruktur**

Der Ländliche Raum weist im Bereich der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur teilweise deutliche Defizite auf, die in einer geringeren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, einer schlechteren infrastrukturellen Ausstattung im Vergleich zu Agglomerationsräumen und in einer deutlich unterdurchschnittlichen Ausstattung mit Arbeitsplätzen zum Ausdruck kommen. Die Arbeitsplatzdichte - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner - lag im Ländlichen Raum Baden-Württembergs 2004 mit 288 um rund 17% unterhalb des Landesdurchschnitts (349) und sogar 45% unter dem Wert für die Verdichtungsräume (410). Das unterdurchschnittliche Arbeitsplatzangebot in den ländlichen Räumen wird auch anhand des negativen Pendlersaldos deutlich. So übersteigt die Zahl derjenigen Berufspendler, die über die Gemeindegrenze ihres Wohnortes pendeln (1.191.586) im Ländlichen Raum die Zahl der Einpendler (928.793). Die dadurch erzwungene räumliche Trennung von Wohnort und Arbeitsplatz belastet zum einen die oft ohnehin ungenügend entwickelte regionale Verkehrsinfrastruktur. Zum anderen fließt durch die Pendlerströme auch ein erheblicher Teil der im Ländlichen Raum vorhandenen Kaufkraft in die Verdichtungsgebiete ab und fehlt dem ohnehin nur schwach ausgeprägten Dienstleistungssektor im Ländlichen Raum, vor allem im Hinblick auf die Einrichtungen des Handels und der Grundversorgung.

Charakteristisch für ländliche Räume ist das gegenüber Agglomerationsräumen schwächere Arbeitsplatzangebot im Dienstleistungssektor, während vergleichsweise mehr Beschäftigte noch im produzierenden Gewerbe tätig sind. Während in Baden-Württemberg 2004 im Landesdurchschnitt schon 57% der 3,7 Mio. Beschäftigten im Dienstleistungsbereich tätig waren - in den Verdichtungsräumen sogar schon % -, betrug dieser Anteil der Beschäftigten im Ländlichen Raum nur 52%. Im Ländlichen Raum Baden-Württembergs arbeiteten am 30.6.2004 im Sekundär- und Tertiärsektor 2,711 Mio. sozialversicherungs-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

pflichtig Beschäftigte. Der Anteil der Selbständigen an den Erwerbstätigen lag in den Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2004 mit 470.769 Personen bei 11,9% und damit über dem entsprechenden Landeswert von 10,7% (Berechnung: Erwerbstätige abzüglich Arbeitnehmer, Statistische Ämter des Bundes und der Länder).

Der Ländliche Raum ist Standort für Betriebe des Handels, des Handwerks, des Gewerbes sowie der Industrie und erfüllt im infrastrukturellen Bereich wichtige überregionale Funktionen. Trotz eines Schwerpunkts in den Verdichtungsräumen hat Baden-Württemberg eine historisch gewachsene dezentralisierte Industrie- und Wirtschaftsstruktur. Im Ländlichen Raum bildet das Handwerk mit landesweit 85.000 Betrieben und rund 700.000 Beschäftigten einen bedeutenden Anteil an der mittelständischen Wirtschaft. Dabei überwiegen kleine und mittelgroße Betriebe, die auf der einen Seite zwar oft flexibler auf veränderte Anforderungen des Marktes reagieren können. Auf der anderen Seite sind sie aber aufgrund fehlender finanzieller und personeller Kapazitäten häufig nur auf den Inlandsmärkten präsent und können daher konjunkturelle Schwankungen nicht durch verstärkte Auslandsaktivitäten ausgleichen. Zusätzlich geraten vor allem handwerkliche, ortsgebundene Unternehmen durch Globalisierung und EU-Osterweiterung unter Druck. Darüber hinaus verschlechtert sich die Marktposition dieser Unternehmen zunehmend auch durch starke Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite, auf welche die kleineren Betriebe nicht in angemessener Weise reagieren können. Die kleineren Betriebe sind häufig auch nicht in der Lage, die für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte erforderlichen finanziellen Mittel aus eigener Kraft aufzubringen. Ein Indikator hierfür ist die im Ländlichen Raum deutlich geringere Anzahl von Patentanmeldungen je Einwohner.

Im Dienstleistungssektor ist vor allem der Bereich 'Unternehmensnahe Dienstleistungen' nur schwach ausgeprägt. In diesem Sektor, vor allem auch im Bereich der Kommunikations- und Informationsdienstleistungen, muss die räumliche Nähe zu den Kunden in der Regel gegeben sein. Deshalb wirken sich unzureichende Nachfragepotenziale aufgrund der zu geringen Besiedlungs- und Industriedichte direkt auf diesen Bereich aus. In den vergangenen Jahren konnte der Dienstleistungsbereich im Ländlichen Raum zwar schon stark ausgebaut werden, doch ist das Gefälle zu den Ballungsräumen noch erheblich. Da neue Kommunikationsformen zunehmend eine räumliche Trennung zu den Kunden ermöglichen, bestehen für den Dienstleistungsbereich aber noch erhebliche Entwicklungspotenziale. Voraussetzung ist allerdings eine den Verdichtungsräumen vergleichbare Kommunikationsinfrastruktur.

**Tab. 32: Arbeitsplatzdichte und Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen im Ländlichen Raum 2004**

	Arbeitsplatzdichte zum 30.6.2004*	Land = 100	Beschäftigte am 30.6.2004**	davon Land- u. Forstwirtschaft	in %.	davon Produz. Gewerbe	in %.	davon Dienstleistungen	in %.
Verdichtungs-räume	410	117	2.207.875	11.465	0,3	813.862	36,9	1.382.248	62,6
<b>Ländlicher Raum***</b>	<b>288</b>	<b>82</b>	<b>1.530.096</b>	<b>14.352</b>	<b>0,9</b>	<b>762.052</b>	<b>49,8</b>	<b>753.576</b>	<b>49,3</b>
Baden-Württemberg	349	100	3.737.971	25.817	0,7	1.575.914	42,2	2.135.824	57,1

\* Arbeitsplatzdichte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1000 Einwohner

\*\* Beschäftigte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

\*\*\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

**Tab. 33: Beschäftigte nach Geschlecht und Alter im Sekundärsektor im Ländlichen Raum 2004**

	Beschäftigte insgesamt am 30.6.2004*	davon Frauen	in v. H.	davon junge Menschen (< 20 - 24 Jahre)	in v. H.
Verdichtungs-räume	813.862	201.610	24,8	80.893	9,9
<b>Ländlicher Raum**</b>	<b>762.052</b>	<b>209.401</b>	<b>27,5</b>	<b>93.065</b>	<b>12,2</b>
Baden-Württemberg	1.575.914	411.011	26,1	173.958	11,0

\* Beschäftigte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

\*\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

**Tab. 34: Beschäftigte nach Geschlecht und Alter im Tertiärsektor im Ländlichen Raum 2004**

	Beschäftigte insgesamt am 30.6.2004*	davon Frauen	in v. H.	davon junge Menschen (< 20 - 24 Jahre)	in v. H.
Verdichtungs-räume	1.382.248	766.284	55,4	177.392	12,8
<b>Ländlicher Raum**</b>	<b>753.576</b>	<b>454.635</b>	<b>60,3</b>	<b>108.849</b>	<b>14,4</b>
Baden-Württemberg	2.135.824	1.220.919	57,2	286.241	13,4

\* Beschäftigte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

\*\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Die Auswertung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Geschlecht und Alter zeigt, dass erwartungsgemäß deutlich mehr Männer als Frauen im Sekundärsektor Baden-Württembergs beschäftigt sind. Im Ländlichen Raum waren hier im Jahr 2004 nur 27,5 % der Beschäftigten Frauen, der Anteil junger Menschen (bis 24 Jahre) lag bei 12,2 %. Im Gegensatz dazu arbeiteten im Ländlichen Raum zur selben Zeit im Tertiärsektor mit 60,3 % aller Beschäftigten mehrheitlich Frauen, der Anteil junger Menschen (bis 24 Jahre) lag bei 14,4 %.

Eine Analyse der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der Altersstruktur im Jahr 2004 bestätigt die oben bereits genannte ungünstige Altersstruktur im Ländlichen Raum. Es zeigt sich, dass der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre im Ländlichen Raum mit 95,6% unter dem Landesdurchschnitt (96,3%) bzw. dem Wert der Verdichtungsräume (96,7%) liegt, während der Anteil der unter 20-Jährigen Beschäftigten im Ländlichen Raum (3,9%) deutlich über dem Wert der Verdichtungsräume (2,8%) liegt.

**Tab. 35: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alter 2004**

	<b>Beschäftigte insgesamt 2004</b>	<b>Beschäftigte &lt; 20 Jahre</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Beschäftigte &gt;20 bis &lt; 65 Jahre</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Beschäftigte &gt; 65 Jahre</b>	<b>in v. H.</b>
Verdichtungsräume	2.207.875	62.196	2,8	2.135.693	96,7	9.986	0,5
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>1.530.096</b>	<b>58.950</b>	<b>3,9</b>	<b>1.462.979</b>	<b>95,6</b>	<b>8.167</b>	<b>0,5</b>
Baden-Württemberg	3.737.971	121.146	3,2	3.598.672	96,3	18.153	0,5

\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Der landwirtschaftliche Strukturwandel führt in vielen ländlichen Gebieten dazu, dass die Landwirtschaft als Erwerbs- und Wertschöpfungsfaktor zunehmend an Bedeutung verliert. Im Jahr 2005 arbeiteten in der Land- und Forstwirtschaft und im Fischereisektor Baden-Württembergs nur noch rund 2% (100.300) der Erwerbstätigen, die mit 0,7% zur Bruttowertschöpfung Baden-Württembergs beitrugen. In einigen ländlichen Kreisen tragen Land- und Forstwirtschaft noch bis zu 3% zur Bruttowertschöpfung bei. Trotz dieser Entwicklung sind Land- und Forstwirtschaft unverzichtbare Größen für die Funktionsfähigkeit ländlicher Räume, insbesondere für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln, den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft sowie für die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die Erzeugung regenerativer Energien.

Bei der Betrachtung der Arbeitsmarktsituation wird deutlich, dass die Arbeitslosigkeit in den verdichteten Landesteilen Baden-Württembergs höher ausfällt als in den ländlichen Gebieten. Während in den Verdichtungsräumen im Jahr 2005 39 Arbeitslose auf 1.000 Einwohner kommen, waren es im Ländlichen Raum nur 31. Allerdings gibt es auch hier einige Gemeinden mit strukturellen Problemen, die eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit bedingen, wie z.B. Gemeinden auf der Zollernalb sowie auf der Ostalb und im Odenwald, die in der abgelaufenen Fördergebietskulisse nach Ziel 2 der EU-Strukturfondsförderung lagen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Ländlichen Raum vergleichsweise viele Personen nicht aktiv auf dem Arbeitsmarkt in Erscheinung treten. Einerseits weil sie als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft tätig sind, andererseits weil sie aufgrund fehlender Arbeitsplatzangebote nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv werden. Dies gilt vor allem für Frauen, da Teilzeitarbeitsplätze, die überwiegend von Frauen besetzt werden, im Ländlichen Raum nur in vergleichsweise geringem Umfang vorhanden sind.

**Tab. 36: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen und Frauenbeschäftigtenquote im Ländlichen Raum 2004**

	Beschäftigte am 30.6.2004*	davon Frauen	in v. H.	Einwohnerinnen am 31.12.2004	Frauenbeschäftigtenquote in v. H.
Verdichtungsräume	2.207.875	971.394	44,0	2.757.490	35
<b>Ländlicher Raum**</b>	<b>1.530.096</b>	<b>668.360</b>	<b>43,7</b>	<b>2.699.746</b>	<b>25</b>
Baden-Württemberg	3.737.971	1.639.754	43,9	5.457.236	30

\* Beschäftigte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

\*\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Die Frauenbeschäftigtenquote (Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen an den Einwohnerinnen) liegt im Ländlichen Raum mit rund 25% deutlich unter dem Landesdurchschnitt (30%) bzw. dem entsprechenden Wert der Verdichtungsräume (35%). Überdies lag der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen im Ländlichen Raum zuletzt (Juni 2005) bei 49,5% gegenüber 47,9% im Landesdurchschnitt und 46,7% in den Verdichtungsräumen. Dies zeigt, dass Frauen generell stärker als Männer von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Auch der Anteil jugendlicher Arbeitsloser und Langzeitarbeitsloser liegt im Ländlichen Raum über dem Landesdurchschnitt, während der Anteil arbeitsloser Ausländer deutlich unterdurchschnittlich ist. Die Langzeitarbeitslosenquote (Anteil Langzeitarbeitslose an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) lag im Ländlichen Raum im Jahr 2005 bei 2,4%.

**Tab. 37: Arbeitslose im Juni 2005 im Ländlichen Raum**

	Arbeitslose insgesamt	davon Frauen in v.H.	davon Langzeitarbeitslose** in v. H.	davon unter 25-jährige in v. H.	davon Ausländer in v. H.	Arbeitslose je 1.000 Einwohner
Verdichtungsräume	212.159	46,7	29,3	11,5	29,3	39
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>163.401</b>	<b>49,5</b>	<b>31,8</b>	<b>12,9</b>	<b>17,6</b>	<b>31</b>
Baden-Württemberg	375.560	47,9	30,4	12,1	24,2%	35

\* Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

\*\* Langzeitarbeitslose = Arbeitslose mit einer Arbeitslosigkeit von über 1 Jahr

Quelle: Bundesagentur für Arbeit/ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Probleme für den Arbeitsmarkt gehen auch von den zahlreichen Unternehmensinsolvenzen aus. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2004 bei den Amtsgerichten 3.191 Unternehmenskonkurse entschieden (-1% gegenüber 2003). Bezogen auf die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen waren in Baden-Württemberg somit rund 8 Unternehmen von 1.000 Betrieben insolvent. Von den Insolvenzen waren 25.087 Beschäftigte unmittelbar betroffen. Die Häufigkeit der Insolvenzen ist regional uneinheitlich ausgeprägt. Unter den Kreisen mit der höchsten Insolvenzhäufigkeit sind jedoch auch besonders ländliche und strukturschwache Landkreise vertreten wie der Ostalbkreis, der Landkreis Heidenheim und der Neckar-Odenwald-Kreis. Die Wirtschaftszweige mit den meisten Insolvenzen sind unternehmensnahe Dienstleistungen, der Handel - insbesondere der Einzelhandel - und das Baugewerbe. Besonders auffäl-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

lig ist auch der überdurchschnittliche Anstieg der Insolvenzverfahren im Gastgewerbe (+9,4% gegenüber dem Vorjahr), der auf die anhaltende Konsumzurückhaltung zurückzuführen ist .

Demgegenüber hat die Zahl der Existenzgründungen (96.250) in Baden-Württemberg im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen (+19%). Gründe hierfür sind in der leichten konjunkturellen Erholung in 2004 (freundliches Exportklima) und durch Reformen am Arbeitsmarkt (Existenzgründungsförderung von Arbeitslosen - „Ich-AGs“) zu suchen. Bezogen auf 1.000 Einwohner gab es 2004 somit 9 Existenzgründungen in Baden-Württemberg. Von dieser Entwicklung profitieren die Ballungsräume überdurchschnittlich stark. Während die Stadtkreise mit bis zu 11,7 Existenzgründungen je 1.000 Einwohner fast ausnahmslos die vorderen Plätze belegten, blieben die meisten Landkreise hinter dem Landesdurchschnitt zurück (Schlusslicht ist der Main-Tauber-Kreis mit nur 7 Existenzgründungen je 1.000 Einwohner). Zu berücksichtigen ist jedoch die Tatsache, dass unter den neu gegründeten Betrieben rund 79% Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind, während nur bei 21% der Betriebe eine größere wirtschaftliche Substanz vermutet wird (Unternehmensform als Kapital- oder Personengesellschaft, Eintrag im Handelsregister oder in der Handwerksrolle, Beschäftigung von mindestens einer Person bei Betriebsbeginn). Die regionale Verteilung der Betriebsgründungen mit Substanz zeigt noch deutlicher, dass die verdichteten Landesteile stärker als die ländlichen Gebiete von dieser positiven Entwicklung profitieren. Während die Stadtkreise ausnahmslos über 2,0 Betriebsgründungen mit Substanz je 1.000 Einwohner lagen, (Höchstwert 3,4), blieben die meisten der Landkreise unter dem Landesdurchschnitt mit 1,9 Betriebsgründungen mit Substanz je 1.000 Einwohner (niedrigster Wert: 1,1 im Main-Tauber-Kreis).

#### **Wirtschaftskraft**

Für Untersuchungen zur Wirtschaftskraft von Regionen wird in der Regel das Bruttoinlandsprodukt oder die Bruttowertschöpfung auf die Zahl der Erwerbstätigen bzw. Einwohner bezogen. Näherungsweise kann die Wirtschaftskraft von Regionen auch über die Steuerkraft ihrer Gemeinden bestimmt werden. Die Steuerkraftmesszahl als Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich umfasst neben den Grundsteuern (A+B), die Gewerbesteuer (abzüglich der Gewerbesteuerumlage), den Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die Steuerkraftmesszahl in den Gemeinden des Ländlichen Raums lag in Baden-Württemberg im Jahr 2005 mit 550 Euro je Einwohner um 11% niedriger als der Landesdurchschnitt (619 Euro je Einwohner) und um 20% niedriger als in den Verdichtungsräumen Baden-Württembergs. Dies ist vor allem auf eine niedrigere Arbeitsplatzdichte und einen geringeren Anteil an wertschöpfungsintensiven Wirtschaftsbereichen wie z.B. unternehmensnahe Dienstleistungen, Banken, Versicherungen, chemische Industrie, Maschinenbau etc. im Vergleich zu den verdichteten Landesteilen zurückzuführen.

Die durchschnittliche Wirtschaftskraft der Gemeinden Baden-Württembergs - ausgedrückt in der Steuerkraftmesszahl je Einwohner - hat sich seit 2002 stark rückläufig entwickelt (-9,4% bezogen auf das Jahr 2005). Gründe hierfür liegen im Anstieg der Arbeitslosigkeit, der allgemeinen, anhaltenden Konjunkturschwäche - insbesondere in der mangelnden Binnenmarktnachfrage und den hierdurch bedingten Einnahmeausfällen bei Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Durch die aktuell (2006/2007) verbesserte Konjunkturlage hat sich auch die Situation der Steuereinnahmen in allen Landesteilen positiv entwi-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

ckelt. Allerdings besteht nach wie vor eine deutliche Diskrepanz zwischen der Steuerkraftsumme je Einwohner im Ländlichen Raum im Vergleich zu den Stadtkreisen Baden-Württembergs.

**Tab. 38: Steuerkraft und Schuldenstand der Gemeinden im Ländlichen Raum**

	Steuerkraftmesszahl je Einwohner 2005 (Euro)	Land=100	Entwicklung Steuerkraftmesszahl je Einwohner 2002-2005 in %
Verdichtungsräume	686	111	-10,6
<b>Ländlicher Raum*</b>	<b>550</b>	<b>89</b>	<b>-8,1</b>
Baden-Württemberg	619	100	-9,8

\*Ländlicher Raum = Baden-Württemberg ohne Verdichtungsräume

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs stellt das Land den Kommunen daher einen Ausgleichsbetrag zur Verfügung (2004 ca. 5,2 Mrd. Euro), mit dem Baden-Württemberg zwei gleichwertige Ziele verfolgt. Der Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft und gleichzeitig übermäßige Finanzkraftstrukturen zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Daneben erhalten die Kommunen aus Sonderprogrammen (z.B. Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum / Kommunaler Investitionsfonds) zusätzliche Mittel.

Die Bruttowertschöpfung in den Landkreisen Baden-Württembergs hatte im Jahr 2004 mit 208.856 Mio. Euro einen Anteil von 71,3% an der Bruttowertschöpfung Baden-Württembergs. Die Bruttowertschöpfung im Sekundär- und Tertiärsektor der Landkreise Baden-Württembergs betrug im Jahr 2004 206.421 Mio. Euro und damit 98,9% an der Bruttowertschöpfung der Landkreise insgesamt. Der Anteil der Dienstleistungen (Tertiärsektor) an der Bruttowertschöpfung insgesamt lag in den Landkreisen im Jahr 2004 bei 58,3% (121.558 Mio. Euro), während er auf Landesebene bei 61,4% lag (Statistische Ämter der Länder).

**Tab. 39: Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftssektoren in den Landkreisen Baden-Württembergs 2004**

(in laufenden Preisen)	Insgesamt (Mio. Euro)	%	Primärsektor (Mio. Euro)	%	Sekundärsektor (Mio. Euro)	%	Tertiärsektor (Mio. Euro)	%	Sekundär- und Tertiärsektor (Mio. Euro)	%
Landkreise	208.856	100,0	2.235	1,1	84.863	40,7	121.558	58,3	206.421	98,9
Stadtkreise	84.035	100,0	157	0,2	25.806	30,7	58.072	69,1	83.878	99,8
Baden-Württemberg	292.691	100,0	2.392	0,8	110.669	37,8	179.630	61,4	290.298	99,2

Quelle: Statistische Ämter der Länder

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Kaufkraft je Einwohner ist eine wichtige Größe zur Bestimmung der Standortqualität und des Wohlstands der Bevölkerung in Kommunen, Kreisen sowie Regionen des Landes. Nach den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten zur Kaufkraft für Gemeinden ab 3.000 Einwohner standen im Jahr 2004 jedem Einwohner des Landes rund 14.600 Euro nach Abzug von Lohn- und Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Wohnkosten und Rücklagen für Ersparnisse für den freien Konsum zur Verfügung (rund 1.200 Euro je Monat). Hervorzuheben ist hierbei die überdurchschnittlich hohe Kaufkraft aus außerlandwirtschaftlicher Einkommenserzielung. Dabei gibt es deutliche regionale Unterschiede der Kaufkraft. Zu deren Ursachen zählen insbesondere die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung, die Struktur der Bevölkerung (Anteil jüngerer Menschen, Auszubildende, Studenten, Anteil älterer Menschen), die vorhandene Branchenstruktur und das damit verbundene Lohnniveau. Ebenso beeinflusst das Vermögenseinkommen der privaten Haushalte die Kaufkraft. Weiterhin sinkt mit höherer Siedlungsdichte in den Städten zumeist die Eigentumsquote, so dass höhere Mietausgaben anfallen und damit die ungebundene Kaufkraft sinkt. Dennoch verfügen die verdichteten Landesteile über die höchste Kaufkraft. Dagegen verfügen Gemeinden im Ländlichen Raum zumeist über eine geringere Kaufkraft, da häufig die Einkommensmöglichkeiten geringer sind als in Ballungsgebieten. Beispiele hierfür sind Gebiete in Oberschwaben, Teile im Südschwarzwald und im Nordosten des Landes.

#### **Wohnumfeld, Grundversorgung**

Als Folge der flächenhaften Ausbreitung neuer Wohn- und Gewerbegebiete und der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung treten in den innerörtlichen Bereichen vieler Städte und Gemeinden Entleerungs- und Auszehrungstendenzen auf. Landwirtschaftlicher Strukturwandel und Bevölkerungsrückgang in einigen Gemeinden des Ländlichen Raums verstärken diese Entwicklung. In der Folge kommt es zu Gebäudeleerständen bzw. -brachen mit negativen Folgen für das Wohnumfeld und die wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in besonders abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten. Kleinere Läden, Postfilialen und Banken werden wegen fehlender Rentabilität vermehrt geschlossen; für größere Einheiten reicht die vorhandene Nachfragekapazität nicht aus. Fehlende Einrichtungen der Grundversorgung wiederum wirken sich negativ auf die Attraktivität des Ländlichen Raums als Wohn- und Arbeitsstandort aus. Weitere Defizite bestehen in Teilen des Ländlichen Raums bei Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur. Hinzu kommt, dass durch die zunehmende Verknappung der fossilen Energieträger - insbesondere Erdöl - und den damit verbundenen bzw. noch zu erwartenden höheren Treibstoffkosten die ländlichen Gebiete auf Grund ihrer peripheren Lage überproportional betroffen sind. Höhere Mobilitätskosten verringern jedoch noch stärker die Standortgunst ländlicher Gebiete für Wohnen und Arbeiten.

Der demografische Wandel führt zunehmend zu einer mangelnden Auslastung existierender öffentlicher Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten und Schulen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen verschlechtert sich, zum Teil ist die Tragfähigkeit für die freien Träger bzw. die Kommunen nicht mehr gegeben. Die Schließung wohnortnaher Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und anderer öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Schwimmbäder oder Bibliotheken wird zukünftig die Standortqualität ländlicher Räume weiter verringern. Die älteren Menschen sind jedoch im Vergleich zu früher in vielen Fällen mobil, ökonomisch gut ausgestattet, gesundheitlich auf der Höhe und aktiv. Erst bei den Hochbetagten über

achtzig Jahre ist daher zukünftig mit einem erhöhten Anteil an Pflegebedürftigen zu rechnen. Der Bedarf an neuen Einrichtungen und Dienstleistungen für ältere Menschen wie beispielsweise Seniorenwohnheimen und Pflegeeinrichtungen wird dennoch weiter zunehmen. Für die Gesellschaft ergeben sich jedoch auch Potenziale dadurch, dass ältere Menschen stärker am gesellschaftlichen Leben partizipieren.

#### **Tourismus**

Der Ländliche Raum ist mit mehr als der Hälfte aller Gästeübernachtungen der Kernbereich des Tourismus in Baden-Württemberg. Die ländlichen Gebiete Baden-Württembergs sind durch vielfältige, attraktive Kulturlandschaften mit hohem Natur- und Erholungswert gekennzeichnet, die der lokalen und städtischen Bevölkerung zur Nah- und Wochenenderholung dienen. Gleichzeitig beherbergen diese Gebiete vielfach ein hohes Potenzial an historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, die zum Teil für die einheimische Bevölkerung und Touristen zugänglich gemacht wurden. Einigen ländlichen Regionen wie beispielsweise dem Schwarzwald, der Bodenseeregion und dem Allgäu/Oberschwaben ist es gelungen, sich als überregional bekannte Ferien- und Urlaubsregionen zu etablieren und den Tourismus als wichtigen Erwerbs- und Wertschöpfungsfaktor zu entwickeln. Die hiermit verbundene touristische Infrastruktur trägt überdies mit ihren Freizeit-, Erholungs- und Beherbergungseinrichtungen, der qualitativ hochwertigen Gastronomie und der Landschaftspflege zu den weichen Standortfaktoren dieser Regionen bei.

Neben den klassischen Beherbergungsbetrieben bieten in Baden-Württemberg 2.500 Bauern- und Winzerhöfe „Urlaub auf dem Bauernhof“ an. Für diese Betriebe ist der ländliche Tourismus eine wichtige zusätzliche Einnahmequelle geworden. In den für die Landwirtschaft benachteiligten Gebieten wie im Schwarzwald trägt der Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und höherer Wertschöpfung in der Region bei. Gleichzeitig trägt der Landtourismus dazu bei, die Kulturlandschaft als wichtiges touristisches Potenzial zu begreifen und für deren Erhalt und Pflege einzutreten. In einigen touristischen Schwarzwaldgemeinden mit sehr hohem Bewaldungsanteil hat die Offenhaltung der Landschaft als Existenzgrundlage des Tourismussektor und für die Sicherung der Lebensqualität hohe Bedeutung. Der Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ hat sich in den letzten Jahren nicht nur bei den Übernachtungszahlen, sondern auch hinsichtlich der Qualität der Einrichtungen sowie der Serviceleistungen dynamisch entwickelt und ist vor allem bei Familien mit Kindern beliebt. Das Angebot ist vielfältiger, abwechslungsreicher und hochwertiger geworden. Bei der Art der Unterkunft geht der Trend weiterhin eindeutig weg von Gästezimmern hin zu Ferienwohnungen. Die Mehrzahl der Betriebe ist spezialisiert und zielgruppenorientiert. Seit einigen Jahren ist eine verstärkte Ausrichtung der Angebote in Richtung Gesundheitsvorsorge, Wellness und Radtourismus zu verzeichnen. Allerdings ist diese Entwicklung in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern oder Nordrhein-Westfalen noch nicht sehr ausgeprägt. In der Verbindung von attraktiven Landschaften mit gewachsener ländlicher Kultur, intakter Umwelt und einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Touristen bestehen auch weiterhin günstige Möglichkeiten zur Erschließung neuer Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Deren Erschließung setzt allerdings eine qualifizierte Ausbildung, professionelles Management, hohe Qualitätsstandards und häufig die Mitarbeit in Netzwerken voraus. Ergänzend oder anstelle der Bereitstellung von Unterkünften bieten Betriebe vermehrt auch touristische Dienstleistungen an, wie z.B. Bauernhofgastronomie, Gästeführungen, Kinderbetreuung bzw. Freizeitangebote wie Kutsch-

fahrten oder Bastelkurse mit Naturmaterialien. Gerade im Angebot von Dienstleistungen werden für Baden-Württemberg ebenfalls noch Potenziale gesehen.

Die seit 2001 tendenziell rückläufige Entwicklung des allgemeinen Übernachtungstourismus in Baden-Württemberg konnte im Jahr 2004 gestoppt werden. Die Übernachtungszahlen in Beherbergungsbetrieben nahmen wieder zu, allerdings profitierten hiervon vor allem große Städte mit mehr als 100.000 Einwohner, während kleine Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner zum Teil deutliche Übernachtungsrückgänge verzeichnen mussten. Neben dem zunehmenden Städtetourismus, der vor allem auf den Anstieg ausländischer Übernachtungsgäste zurückgeht, ist auch eine anhaltende Tendenz zu kürzeren Aufenthalten zu verzeichnen. Die Übernachtungsrückgänge in den kleinen Gemeinden - und somit in den eher ländlich geprägten Gebieten Baden-Württembergs - ist daher ausschließlich auf einen Rückgang der Nachfrage deutscher Gäste zurückzuführen. Ursache ist hier oft ein fehlendes oder nicht mehr zeitgemäßes regionales Profil, mit dem sich die einzelnen Regionen als Feriengebiete von anderen Anbietern abheben können. Insbesondere jüngere Altersgruppen ziehen oft andere Feriengebiete vor, nicht zuletzt wegen der vielen Billigflugangebote für Städte- und Fernreisen. Bisherige Aktivitäten waren in den Feriengebieten oft einseitig auf einen Ausbau der Bettenkapazität ausgerichtet und vernachlässigten den qualitativen Ausbau und die erforderliche touristische Infrastruktur. Zudem fehlt es oft an einem gemeinsamen Vorgehen bzw. einer Vernetzung von Gemeinden, Beherbergungsgewerbe, Gastronomie, Land- und Forstwirtschaft sowie Vereinen und sonstigen Gruppierungen, so dass die vorhandenen Potenziale nicht optimal genutzt werden. Die Bettenkapazität (angebotene Schlafmöglichkeiten) im Kalenderjahr 2004 betrug nach der Beherbergungsstatistik für Einrichtungen mit neun und mehr Betten bzw. Schlafmöglichkeiten in den Landkreisen Baden-Württembergs 320.124. Dies entspricht einem Anteil von 86,9% an der Bettenkapazität des Landes (368.370). Kleinbetriebe und somit auch viele Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof sind in dieser Darstellung nicht enthalten. Die Kreise mit der höchsten Bettenkapazität (> 10.000) sind in absteigender Reihung die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Bodenseekreis, Ortenaukreis, Konstanz, Calw, Freudenstadt, Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Lörrach und Ravensburg.

#### **Informations- und Kommunikationstechnologien**

Digitale Technologien sind die Basis moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Ihr Einsatz in ländlichen Räumen trägt dazu bei, die für Wirtschaftsunternehmen und die Lebensqualität des Einzelnen im Vergleich zu Ballungsräumen ungünstigeren Rahmenbedingungen wie räumliche Abgelegenheit, unzureichende Infrastruktur, niedrige Nachfragedichte bzw. niedriges Angebot für Waren und Dienstleistungen zu verbessern. Neben verbesserter Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten werden die für die regionale Entwicklung in besonderem Maße wichtigen Bereiche Bildung, Aus- und Weiterbildung (e-learning), Einkauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen (e-business) sowie e-government begünstigt. In Baden-Württemberg gewinnen die IKT weiter an Bedeutung. So nutzten nach einer Umfrage des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg in privaten Haushalten Anfang 2004 bereits 70% der 9,5 Millionen Einwohner Baden-Württembergs ab 10 Jahre einen PC, 60% surfen im Internet. Am Ort der Ausbildung bzw. in der Schule setzten 18% einen PC bzw. 17% das Internet ein.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Nutzung der IKT am Arbeitsplatz fällt allerdings nach dieser Umfrage jedoch deutlich geringer aus. Nur 40% schalten am Arbeitsplatz ihren PC ein und nur 25% nutzen die Möglichkeit, im Internet zu recherchieren und zu kommunizieren. In den Wirtschaftszweigen, wo Kapitaleinsatz und Wettbewerbsdruck besonders hoch sind - z.B. der Automobilindustrie - schreitet der Einsatz digitaler Medien zur inner- und überbetrieblichen Optimierung von Prozessabläufen, der Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Zulieferern, letztlich zur Steigerung der Wertschöpfung besonders schnell voran. In anderen Wirtschaftszweigen und in den für die ländlichen Räume Baden-Württembergs charakteristischen mittelständischen Unternehmen wird der Einsatz von IKT zur Gestaltung effizienterer Arbeitsabläufe und der Erschließung von neuen Absatzmärkten noch nicht ausreichend genutzt.

Durch die Bereitstellung von Internetzugängen mit hoher Bandbreite - Digital Subscriber Line (DSL) - werden neue Anwendungen und Einsatzgebiete nutzbar gemacht, die für höhere Effizienz, mehr Flexibilität und eine bessere Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sorgen. Betroffen hiervon können interne Optimierungsprozesse, die Steigerung der Produktqualität, die Erschließung neuer Märkte oder die Verbesserung der Kundenkommunikation sein. In vielen Gemeinden Baden-Württembergs ist diese mit Hilfe von Telefonkabel, Breitbandkabel, Funklösungen (WIMAX u.ä.), Satellitenübertragung oder Stromkabel (PLC) mögliche Technologie, allerdings noch nicht flächendeckend verfügbar, insbesondere in ländlichen Gebieten wie Schwarzwald, Schwäbische Alb, Hohenlohe und Oberschwaben. Dies führt dazu, dass in betroffenen Gemeinden existierende Unternehmen, insbesondere KMU zum Teil benachteiligt werden und die Neuansiedlung für Unternehmen weniger attraktiv ist, als in anderen Gebieten mit Breitbandanschluss. Die Probleme beim Ausbau dieser Technologie in ländlichen Gebieten bestehen weniger in der technischen Machbarkeit als darin, dass es nur wenige, räumlich verteilte Nutzer mit geringem Datenaufkommen gibt, die dem Netzbetreiber hohe Kosten für die Leitungsführung - bei geringen Einnahmen - bescheren. Neben einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und weiteren Investitionen durch die Wirtschaft (Realisierung neuer Techniken wie z.B. der ausgelagerten Technik/ Outdoor DSLAM und Änderung des Dämpfungsverhaltens des Kupferkabels von Telefonkabel, Ausbau des Fernseekabels oder verstärkte Nutzung der im Dezember 2006 anstehenden Vergabe der landesweiten WIMAX-Frequenzen durch die Bundesnetzagentur) und die Kommunen ist vor allem eine verbesserte Planung der Kommunikationsinfrastruktur durch die Kommunen erforderlich. So könnten beispielsweise eine Konzentration von Gewerbegebieten oder die Verlegung von Leerrohren die Leitungskosten und damit der Ausbau für Netzbetreiber lohnender sein. Außerdem sollten schon bestehende Glasfasernetze in ländlichen Gebieten für die Allgemeinheit geöffnet werden. Im Rahmen eines Modellversuches in der Gemeinde Sternenfels im Enzkreis konnte z.B. das bestehende Glasfasernetz der Bodenseewasserversorgung für den Anschluss eines ganzen Ortsteils genutzt werden. Die hierbei gewonnen Erkenntnisse sollten auf die Verhältnisse anderer Gemeinden übertragen und nutzbar gemacht werden. Über Veranstaltungen der Akademie Ländlicher Raum wird schon derzeit und soll auch zukünftig über technische Möglichkeiten und Voraussetzungen, z.B. notwendige Erschließungsmaßnahmen informiert sowie Werbung zur Bündelung von Nachfragepotenzial betrieben werden. Die eingerichtete Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum", der Vertreter der Akademie Ländlicher Raum, dem Arbeitskreis Mediendörfer, Gemeindetag, Landesanstalt für Kommunikation und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angehören, unterstützt Gemeinden bei der Suche nach örtlich angepassten Lösungen. Weiterhin soll die Aktionsgemeinschaft "Breitband im Ländlichen Raum" am 23.11.2006 gegründet werden, mit der Politik

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

und Unternehmen die notwendigen Rahmenbedingungen für einen schnelleren Ausbau des Breitbands im Ländlichen Raum ausloten und gemeinsame Initiativen besprechen sollen.

Der Anteil der Bevölkerung in ländlichen Räumen mit DSL-Zugang beträgt in Deutschland 2,4%, auf EU-15-Ebene 3,2% (GD INFSO). Nach einer Erhebung bei den größten Anbietern von DSL-Anschlüssen in Baden-Württemberg lag der Anteil der Haushalte mit DSL-Anschlüssen bei rund 20% (Stand Mai 2005).

In der Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen - beispielsweise durch Telearbeit - werden weitere Potenziale gesehen. Gerade für abgelegene ländliche Gebiete, die in der Regel sehr große Entfernungen zum Arbeitsplatz bedingen - bei unzureichender Ausstattung mit Ganztagesbetreuungseinrichtungen für Kinder - kann der Einsatz von Telematik die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen bzw. verbessern.

Potenziale bestehen in ländlichen Räumen weiterhin in dem verstärkten Einsatz von IKT bei der Vernetzung und Kooperation lokaler und regionaler Wirtschaftsakteure bzw. zur Bewerbung und Vermarktung deren Güter und Dienstleistungen. Mögliche Einsatzgebiete wären die Direkt- und Regionalvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die regionalen Ernährungswirtschaft, Beherbergungs- und Tourismusgewerbe einschließlich Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“, Gastronomie und Handwerk, Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen und die öffentliche Verwaltung.

#### **Ausbildungsniveau/ Lebenslanges Lernen**

In Baden-Württemberg ist in den letzten Jahrzehnten das Ausbildungsniveau der Bevölkerung deutlich gestiegen. Der Anteil junger Menschen im Alter von 30 bis 39 Jahren ohne Schulabschluss oder mit Hauptschulabschluss ist im Vergleich der über 60-jährigen deutlich gesunken, während der Anteil der höherwertigen Schulabschlüsse (Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Hochschulreife sowie Hochschulabschluss) parallel hierzu gestiegen ist. Nach Angaben von Eurostat liegt der Anteil der erwachsenen Bevölkerung Baden-Württembergs im Alter zwischen 25 und 64 Jahren mit mittleren und höherwertigen Bildungsabschlüssen im Mittel sogar zwischen 80,4% im Regierungsbezirk Stuttgart und 81,1% im Regierungsbezirk Karlsruhe und damit sehr hoch.

**Tab. 40: Bildungsabschlüsse in Baden-Württemberg**

Bildungsabschlüsse	30 bis unter 40 Jahre			60 Jahre und älter		
	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
	Angaben in %					
Ohne Abschluss / keine Angabe	7	7	7	15	16	15
Hauptschulabschluss	36	33	40	64	66	61
Realschulabschluss / polytechnische Oberschule	29	35	23	12	12	11
(Fach-) Hochschulreife	28	25	30	9	6	13
Hochschulabschluss	14	11	17	5	2	9

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Mikrozensus 2000, STATIS-BUND)

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

„Lebenslanges Lernen ist zu einem der entscheidenden Faktoren einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geworden“ (Abschlussbericht der unabhängigen Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“). Es gibt in Baden-Württemberg zahlreiche Weiterbildungsangebote öffentlicher und privater Träger, die in der Regel nicht auf den Ländlichen Raum beschränkt sind. Zu den wichtigsten Trägern der Weiterbildung in Baden-Württemberg zählen

Volkshochschulen und kirchliche Organisationen für die allgemeine Weiterbildung,

Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern für die berufliche Weiterbildung,

Hochschulen, Akademien und private Einrichtungen für die wissenschaftliche Weiterbildung der regionalen Wirtschaft entsprechend der Marktnachfrage zu Marktpreisen,

Landeszentrale für politische Bildung - für die politische Weiterbildung.

Darüber hinaus gibt es aber auch Weiterbildungsträger, die sich speziell der ländlichen Weiterbildung widmen. In der „Arbeitsgemeinschaft ländliche Erwachsenenbildung e.V.“ (ALEB) sind 22 Weiterbildungsträger, z.B. Landfrauen, Landjugend, Bauernschulen und Fachschulabsolventen zusammengeschlossen. Sie bieten eine auf den Bedarf der Menschen in ländlichen Gebieten abgestimmte berufliche und allgemeine Weiterbildung. Trotz gelegentlich beklagtem Rückgang der Weiterbildungsbereitschaft erfreuen sich die Angebote dieser Weiterbildungsträger einer hohen Beliebtheit. Im Jahr 2004 konnten über eine Million Teilnehmer an den Bildungsveranstaltungen verzeichnet werden. Diese Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Daten über die soziologische Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angebotenen oder geförderten Weiterbildungsveranstaltungen werden nicht erhoben. Jedoch richten sich z.B. die Angebote der Landjugend schwerpunktmäßig an junge Menschen im Alter von bis zu 30 Jahren. Die Landfrauen richten ihre Angebote gezielt an die Frauen, wobei jedoch die Familien immer einbezogen sind (Landtagsanfrage zum Thema „Weiterbildung und Lebenslanges Lernen in Baden-Württemberg“, Drucksache 13 / 4285“). In Deutschland beteiligten sich nach der Arbeitskräfteerhebung 2004 7,4% der 25- bis 64-jährigen an Trainings- und Bildungsmaßnahmen (Eurostat). Werte für Baden-Württemberg liegen nicht vor.

#### **3.1.5 LEADER und weitere Programme zur integrierten Regionalentwicklung**

In Baden-Württemberg gibt es zurzeit 4 Programme zur modellhaften Förderung der integrierten Entwicklung ländlicher Regionen: die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ - hiervon betroffen sind rund 550.000 Einwohner (5,1% der Landesbevölkerung; LEADER-Jahresbericht 2004), das Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur- und Umwelt (PLENUM), Naturparke und Modellprojekte des Bundesministeriums für Verbraucherschutz (Regionen aktiv). Ihnen allen ist gemeinsam, dass die betroffenen Gebietskörperschaften unter Einbeziehung aller wesentlichen lokalen und regionalen Wirtschafts-, Sozial und Umweltpartner gemeinsam Entwicklungskonzepte entwickeln und umsetzen. Ziele und Schwerpunkte variieren je nach Programm und betreffen häufig die Förderung von Projekten im Bereich ländliche

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Wirtschaft, Tourismus, Regionalvermarktung und Umwelt. Diese Gebiete bedecken zwischen 4 und 31% der Landesfläche und zwischen 4 und 38% der Fläche des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

Die Erfahrungen mit den integrierten Entwicklungskonzepten sind in der Regel positiv. Die Beteiligung aller relevanten Gruppierungen aus Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft führt zwar zu einem höheren Planungs- und Umsetzungsaufwand. Doch die Vernetzung und Zusammenarbeit auf breiter Basis ist insbesondere für die Entwicklung der Bereiche Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und regionale Wirtschaft ein wertvolles und notwendiges Instrument nachhaltiger Regionalentwicklung.

Das Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt (PLENUM) wird in Kapitel 3.1.3.5 eingehend erläutert. Die Zielsetzung von PLENUM ist stark naturschutzorientiert und richtet sich auf die Erhaltung von Natur und Umwelt durch Entwicklung und Stärkung der Regionen.

Daneben dienen die fünf in Baden-Württemberg auf Landkreisebene dauerhaft eingerichteten Landschaftserhaltungsverbände vor Ort zur Organisation der vielfältigen Anforderungen und Aufgaben bei der Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung nachhaltig genutzter Landschaften unter Beteiligung der Landkreise, Kommunen, Landwirte und Naturschutzverbände.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgen auch die Modellprojekte zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, die temporär installiert werden, um Prozesse in Gang zu bringen, die als spätere Selbstläufer unterschiedliche Maßnahmen der Landschaftserhaltung umfassen.

**Tab. 41: Ländliche Gebiete mit integrierten Regionalentwicklungskonzepten**

Gebietstyp	Fläche in km <sup>2</sup>	in % der Landesfläche	in % der Fläche des Ländlichen Raums
<b>LEADER+</b> Brenzregion Hohenlohe-Tauber Oberschwaben Nordschwarzwald Südschwarzwald	6.077	17	20
<b>PLENUM</b> Allgäu-Oberschwaben Westlicher Bodensee Landkreis Reutlingen Naturgarten Kaiserstuhl Heckengäu	4.810	13	16
<b>Naturparke</b> Neckartal-Odenwald Stromberg-Heuchelberg Schwäbisch-Fränkischer Wald Schönbuch Schwarzwald Mitte/Nord Obere Donau Südschwarzwald	11.100	31	38
<b>Regionen aktiv</b> Modellregion Hohenlohe Modellregion Kreis Reutlingen	1.321	4	4

Quelle: Eigene Erhebung

### **3.1.6 Zusammenfassende Darstellung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs - (SWOT)**

Die SWOT-Analyse fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Situationsbeschreibung zusammen und verifiziert den mittel- und langfristigen Handlungsbedarf einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum. Sie betrachtet sowohl interne Stärken und Schwächen des Agrarsektors und des ländlichen Raums in Baden-Württemberg, als auch externe Chancen und Risiken, die sich aus Trends und Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben und die Handlungsfelder des Entwicklungsplans betreffen. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse in den verschiedenen Handlungsfeldern bilden die Grundlage für die Formulierung von Programm- und Maßnahmenzielen sowie für die Entwicklung und Abstimmung von geeigneten Handlungsstrategien, die darauf ausgerichtet sind den Nutzen aus festgestellten Stärken und sich bietenden Chancen zu maximieren und die Verluste aus bestehenden Schwächen und drohenden Risiken zu minimieren.

Die SWOT-Analyse der ländlichen Räume in Baden-Württemberg orientiert sich an der Struktur der Situationsbeschreibung und erstreckt sich auf die Bereiche: Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Landschaft sowie Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität. Für diese Themenbereiche sind nachstehend in tabellarischer Form spezifische Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken herausgearbeitet, strukturiert und gewichtet.

**3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung**

**Tab. 42: Synopse ausgewählter Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der ländlichen Räume**

Landwirtschaft	
Stärken	Schwächen
<p>Hohe berufliche Qualifikation in der Landwirtschaft                      ausgeprägte räumliche Produktionsschwerpunkte                      hohe Produktqualität                      räumliche Nähe zu den kaufkräftigen Verbrauchszentren                      regional günstige Voraussetzungen für Landtourismus (Bodenseeraum, Schwarzwald, Schwäbische Alb)                      z.T. günstige Voraussetzungen für den Anbau von Sonderkulturen (Obst-, Wein-, Gemüseanbau)                      Weinbau regional als prägendes Element der Kulturlandschaft                      Flächendeckende Bewirtschaftung auch der Mittelgebirgslagen (Schwäbische Alb, Schwarzwald, Allgäu), vor allem aufgrund des hohen Anteils an Nebenerwerbslandwirten</p>	<p>niedriges Einkommensniveau infolge niedriger Produktionsintensität und mangelnder Faktorausstattung                      ungünstige Betriebs- und Produktionsstrukturen (Betriebsgröße, Tierbestände)                      Arbeitskräftebesatz höher und Arbeitsproduktivität niedriger als im Bundesdurchschnitt                      Bewirtschaftungerschwernisse und höhere Produktionskosten durch regional kleinparzellierte Flächenstruktur und teilweise ungünstige Wegeverhältnisse                      hoher Anteil nicht wettbewerbsfähiger Betriebe unter hohem Anpassungsdruck                      ungeklärte Hofnachfolge hemmt die wirtschaftliche Weiterentwicklung insbesondere von Haupterwerbsbetrieben                      z.T. mangelhafte Erschließung der Flurstücke und ungünstige Wegeverhältnisse                      hohe Bodenkaufwerte und Pachtpreise                      z.T. ungünstige bauliche Verhältnisse (Innerortslagen)                      geringer horizontaler und vertikaler Kooperationsgrad                      z.T. hohe Erfassungs- und Vermarktungskosten</p>
Chancen	Risiken
<p>forcierter Strukturwandel in der tierischen Produktion                      neue Wertschöpfungsketten im Bereich regenerativer Energien und NaWaRo                      Spezialisierung und Wachstumschancen durch Flächenwachstum, Investition, Kooperation und Qualifizierung                      wachsende Bedeutung unternehmerischer Erwerbskombinationen und Einkommensalternativen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Diversifizierung)                      Versorgung von regionalen Märkten mit Produkten und Dienstleistungen</p>	<p>beschleunigter Strukturwandel mit Gefährdung der flächendeckenden Landbewirtschaftung vor allem in standortbenachteiligten und strukturschwachen Regionen                      weiterer Rückgang bzw. „Freisetzung“ landwirtschaftlicher Arbeitskräfte                      sinkende Bereitschaft zur Betriebsübernahme in der Landwirtschaft                      verstärkter Anpassungsdruck infolge der Agrarreform und aufgrund globaler Veränderungen der Rahmenbedingungen (WTO-Abkommen, Globalisierung der Märkte, Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel)                      wachsende Konkurrenz mit außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüchen                      Zurückdrängen der Landwirtschaft in den Dörfern, Rückgang der Investitionstätigkeit, leer stehende Bausubstanz                      In Bezug auf den Einsatz von neuem Wissen und Innovationskraft droht der Land- und Forstwirtschaft Stagnation bis hin zu Verlust, wenn keine Betriebsnachfolge gefunden werden kann</p>

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

<b>Forstwirtschaft</b>	
<b>Stärken</b>	<b>Schwächen</b>
<p>hoher Waldanteil von rd. 40 % an der Gesamtfläche (1,39 Mio. ha) mit wichtiger Funktion für Klima, Erosionsschutz, Landschaftsbild, Tourismus</p> <p>hohe laufende Holzzuwächse und sehr hohe Holzvorräte, vor allem im Privatwald</p> <p>Hohes nutzbares Biomassepotenzial - Holz als nachwachsender Rohstoff</p> <p>nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder mit zunehmender naturnaher Entwicklung</p> <p>z.T. großflächige und gut erschlossene Waldbestände</p> <p>Holzwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum</p> <p>räumliche Nähe der Forstwirtschaft zur Holzverarbeitenden Industrie</p>	<p>ungünstige Aufwands- / Ertragsrelation in der Forstwirtschaft</p> <p>Belastung durch Immissionen und Klimawandel (Waldschäden)</p> <p>teilweise problematischer Holzverkauf in kleinen Mengen und Losen</p> <p>ungünstige Besitzstrukturen und Besitzzersplitterung v.a. im Privatwald</p> <p>teilweise ungünstige Waldbestandsstruktur mit zu geringem Laub- bzw. Mischwaldanteil v.a. im Privatwald</p> <p>z.T. Defizite in der Wegeerschließung der Wälder</p> <p>hohe Holzvorräte im Privatwald werden wegen kleinteiliger Besitzstruktur und mangelnder Erschließung nicht genutzt</p> <p>Potenziale zur energetischen Nutzung von Holz werden (noch) nicht umfassend genutzt</p>
<b>Chancen</b>	<b>Risiken</b>
<p>Vielseitigkeit und günstige Ökobilanz des Rohstoffes Holz</p> <p>wachsende Nachfrage nach regenerativen Energien, insbesondere im Biomassebereich</p>	<p>Gefahr forstwirtschaftlicher Sozialbrüche infolge zunehmender Urbanisierung der Waldbesitzer</p> <p>vielfach biotische und abiotische Waldschäden</p>

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

<b>Ernährungswirtschaft</b>	
<b>Stärken</b>	<b>Schwächen</b>
<p>Wettbewerbsvorteile aufgrund einer guten Verkehrsinfrastruktur und der Nähe zu großen Verbrauchszentren (Gemüse, Obst, Direktvermarktung lw. Betriebe)</p> <p>überwiegend mittelständisch strukturierte Ernährungswirtschaft mit hoher Marktanpassungsfähigkeit</p> <p>wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum</p> <p>leistungsfähige Erfassungs- und Verarbeitungseinrichtungen in den Produktionszentren</p> <p>Produktion besonderer Nahrungsmittelqualitäten mit Bezug zur Region oder nach speziellen Umweltstandards</p>	<p>z.T. ungünstige Betriebs- und Unternehmensgrößen im Vermarktungs- und Verarbeitungsbereich für den überregionalen und internationalen Absatz</p> <p>z.T. mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und/oder niedrige Auslastung von Kapazitäten in vielen Sektoren</p> <p>z.T. kleine und qualitativ uneinheitliche Erfassungspartien (z.B. Getreide, Schlachtschweine, Gemüse)</p> <p>geringer vertikaler Kooperationsgrad mit der Landwirtschaft</p> <p>in vielen Produktbereichen niedriger Selbstversorgungsgrad</p> <p>relativ geringe Nutzung des angebotenen regionalen Qualitätszeichens</p>
<b>Chancen</b>	<b>Risiken</b>
<p>wachsende Bedeutung von Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz</p> <p>steigende Verbrauchernachfrage nach regionalen Produkten</p> <p>Bündelung und Verbesserung der Vermarktung; Stärkere Integration der Landwirte in Vermarktungssysteme und wertschöpfungskettenübergreifende Qualitätsmanagementsysteme</p> <p>verstärkte Nachfrage nach komplementären Handels- und Verarbeitungsleistungen beim Lebensmitteleinkauf (Convenience-Produkte, Functional Food)</p> <p>Anhaltende Polarisierung der Nachfrage nach Lebensmitteln (Preisgünstige Massenware - hochpreisige Premiumprodukte)</p> <p>wachsender Druck zur Erhöhung der Energieeffizienzen bzw. Einsatz erneuerbarer Energien</p>	<p>Verdrängungswettbewerb durch Preiskampf</p> <p>Vergrößerung des Anpassungsdruck aufgrund globaler Veränderungen der Rahmenbedingungen (WTO-Abkommen, Globalisierung der Märkte, Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel)</p>

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

<b>Umwelt und Landschaft</b>	
<b>Stärken</b>	<b>Schwächen</b>
<p>vielfältige Kulturlandschaften mit hohem Natur- und Erholungswert in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ballungsräumen</p> <p>Kulturlandschaften von Baden-Württemberg weisen vielfach touristische Alleinstellungsmerkmale auf</p> <p>zahlreiche Lebensraumtypen mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten - reiche Biodiversität in Baden-Württemberg</p> <p>etablierte naturschutzorientierte Regionalentwicklung</p> <p>gutes Informations- und Fortbildungsmanagement zur Sensibilisierung für Umwelt und Naturschutz</p> <p>flächendeckendes Angebot von Agrarumweltmaßnahmen</p> <p>Bestand großer zusammenhängender Waldgebiete, hoher Waldanteil an Flächennutzung</p>	<p>hoher Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke in ländlichen Gebieten zu Lasten der Landwirtschaftsfläche</p> <p>Verlust von Lebensräumen, Artenrückgang, Verlust von Biodiversität infolge Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie regional intensiver Landnutzung oder durch Nutzungsaufgabe in Ungunstlagen</p> <p>Belastung der natürlichen Ressourcen durch Landbewirtschaftung:</p> <p>Bodenversauerung durch übermäßige Stickstoffeinträge</p> <p>Bodenabtrag durch Wassererosion</p> <p>Regionale Belastung des Grundwassers mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln (v.a. in Gebieten mit hohem Anteil an Sonderkulturen)</p> <p>Eutrophierung und Verunreinigung von Oberflächengewässern (Fließ- und Stillgewässer)</p> <p>Luftverunreinigungen, u.a. durch die Landwirtschaft (Ammoniak)</p> <p>immissionsbedingte Waldschäden</p> <p>Zielkonflikte zwischen Naturschutz, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft</p> <p>hoher Anteil naturferner Fließgewässer</p>
<b>Chancen</b>	<b>Risiken</b>
<p>zunehmende Bedeutung des „sanften“ Tourismus</p> <p>verstärkte Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien</p> <p>steigende Sensibilität für Umweltbelange in der Bevölkerung</p> <p>Auflösung von Zielkonflikten durch Anwendung integrierter Entwicklungskonzeptionen</p> <p>aktiver Landschafts- und Umweltschutz der Land- und Forstwirte schärft das touristische Profil und kann positiv beim Marketing im Bereich Tourismus eingesetzt werden</p>	<p>intensiv genutzte Gebiete mit Sonderkulturen und intensivem Ackerbau stellen für den Arten- und Biotopschutz, sowie für den Boden- und Wasserschutz eine Belastung dar</p> <p>Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung insbesondere in Gebieten in denen arbeitsintensivere Produktionsverfahren notwendig sind, birgt die Gefahr, dass die Kulturlandschaft nicht in traditioneller Form weiter gepflegt und erhalten werden kann</p> <p>wachsender Flächenverbrauch für Wohn- und Verkehrsinfrastruktur zu Lasten der Landwirtschafts- und Kulturlandschaftsflächen</p>

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

<b>Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität</b>	
<b>Stärken</b>	<b>Schwächen</b>
<p>Nähe der ländlichen Gebiete zu wirtschaftlich bedeutenden und prosperierenden Ballungszentren</p> <p>relativ hoher Ausbildungs- und Qualifizierungsgrad der Erwerbstätigen</p> <p>klein- und mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe vorherrschend</p> <p>Familienfreundliches und kostengünstiges Lebensumfeld</p> <p>vergleichsweise niedrige Umweltbelastung</p> <p>überwiegend attraktive Kulturlandschaften mit hohem Natur-, Erholungs- und Freizeitwert</p> <p>hohes Flächenpotenzial für Landnutzung, Freizeit, Tourismus, Ressourcenschutz, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung</p> <p>historische und kulturelle Potenziale im ländlichen Raum</p> <p>intensive soziale Bindungen (Nachbarschaftshilfe, breites Vereinsleben, ehrenamtliche Tätigkeiten)</p> <p>etablierte naturschutzorientierte Regionalentwicklung</p>	<p>geringes Angebot an adäquaten außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum mit der Folge eines hohen Berufspendleranteils</p> <p>Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen, niedrige Frauenerwerbsquote</p> <p>vergleichsweise geringer Anteil an Dienstleistungsarbeitsplätzen</p> <p>teilweise Abwanderung infolge schlechter Berufsperspektiven, v.a. Jugendliche, junge Erwachsene, junge Familien</p> <p>unzureichende bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen (Grundversorgung, Wasserversorgung, Abwasser, Verkehr, Telekommunikation); z.T. Auslastungsprobleme bei höherwertiger Infrastruktur</p> <p>unzureichende wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen</p> <p>niedrige Bevölkerungsdichte in ländlichen Regionen und ungünstiger Altersaufbau: gebietsweise Überalterung und Abwanderung</p> <p>niedrige Existenzgründerquote</p> <p>unterdurchschnittliches Einkommensniveau</p> <p>unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft der Gemeinden</p> <p>Rückgang der Übernachtungszahlen im ländlichen Tourismus</p>
<b>Chancen</b>	<b>Risiken</b>
<p>Erschließung zusätzlicher Einkommen im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich</p> <p>Wachstumspotenziale aufgrund des demografischen Wandels im hauswirtschaftlichen-pflegerischen Bereich</p> <p>Erschließung neuer Zielgruppen im ländlichen Tourismus</p> <p>zunehmende Bedeutung des „sanften“ Tourismus</p> <p>Stärkung der regionalen Identität / Schärfung des Profils von Tourismusregionen</p> <p>Verstärkter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien</p> <p>verstärkte Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien</p> <p>Aufwertung des ländlichen Raums zu einem eigenständigen „Lebens-, Natur-, Kultur- und Erholungsraum durch Diversifizierung der Wirtschaft und integrierte regionale Entwicklungsstrategien</p>	<p>Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung; Verlust von „Ideenpotenzial“</p> <p>weitere Einschränkungen in der Nahversorgung</p> <p>Zurückdrängen der Landwirtschaft in den Dörfern; Rückgang der Investitionstätigkeit, leerstehende Bausubstanz</p> <p>Rückgang öffentlicher Mittel für die Kulturlandschaftspflege</p> <p>zunehmende Verstädterung der Dörfer (Flächenversiegelung, Verlust sozialer Netzwerke)</p> <p>steigende Umweltbelastung durch Verkehrswachstum</p> <p>Überalterung der Bevölkerung im ländlichen Raum und damit Auslastungsprobleme und mangelnde Tragfähigkeit von Infrastrukturen (Schulen, Kindergärten)</p> <p>Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung</p>

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

#### 3.1.7 Basisindikatoren

**Tab. 43: Zielorientierte Basisindikatoren gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006**

Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU		BRD	BW	Anmerkungen
1	Wirtschaftsentwicklung	Pro-Kopf-BIP	KKS, EU-25=100	2006	Eurostat	25	100	111,6	124,2	
2 a	Erwerbstätigenquote	Erwerbstätigenquote 15 bis 64 Jahre	%	2006	Eurostat	27	64,3	67,2	71,2	StaLa: Bezugsjahr 2006
2 b	Erwerbstätigenquote	Frauen-Erwerbstätigenquote 15 bis 64 Jahre	%	2006	Eurostat	27	57,1	61,5	64,6	BW: Quelle: <a href="http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Indikatoren/ET_ervTaetigenQuoteFr.asp">http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Indikatoren/ET_ervTaetigenQuoteFr.asp</a>
2 c	Erwerbstätigenquote	Jugend-Erwerbstätigenquote 15 bis 24 Jahre	%	2006	Eurostat	27	44,2	50,3	52,3	
3 a	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote 15-74 Jahre	%	2006	Eurostat	25	8,2	10,2	6,3	
3 b	Arbeitslosigkeit	Frauen-Arbeitslosenquote 15-74 Jahre	%	2006	Eurostat	27	9	10,1	6,7	
3 c	Arbeitslosigkeit	Jugend-Arbeitslosenquote 15-24 Jahre	%	2006	Eurostat	27	17,4	13,7	8,6	
4	Ausbildung in der Landwirtschaft	Anteil Landwirte mit Grund- oder Vollausbildung	%	2005	Eurostat	27	19,97	68,47	63	BW: Bezug 2006
5	Alterstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Landwirte < 35 / > 55 Jahre	%	2005	Eurostat	27	12,2	32,9	34,2	
6 a	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	BWS/JAE in der Landwirtschaft (EU-27=100)(100=12252€)	EU-27=100	D. 2004-2006	Eurostat	27	100	205	120,6	BW: Quelle: VGR der Länder Bezug, 2006, Wert beinh. Land- und Forstwirtsch. sowie Fischerei
6 b	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	Betriebseinkommen je AK in der Landwirtschaft	€/AK	2006	BMELV		-	-	26.065	BW: Quelle: Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse und Buchführungsergebnisse, Wirtschaftsjahr
7 a	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Mio. €	2005	Eurostat	27	49.275	6.136	702	BW: Quelle: Statistisches Landesamt BW, "Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder"; Land- und
7 b	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Neuanlagen in jeweiligen Preisen	Mio. €	2006	Stat. Ämter		-	7.140	702	BW: Quelle: Statistisches Landesamt BW, "Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder"; Land- und

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU			BRD	BW	Anmerkungen
8	Entwicklung der Erwerbstätigkeit im Primärsektor	Anzahl der Erwerbstätigen (ab 15 Jahre unabhängig der Wochenstunden)	Tsd.	2006	Eurostat	27	13.381	841	101		
9	Wirtschaftsentwicklung des Primärsektors	Bruttowertschöpfung	Mio. €	2006	Eurostat	27	182.725	17.840	2.053		
10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	Bruttowertschöpfung/Erwerbstätiger	Tsd. €	2005	Eurostat	27	40,94	39,00	30,00	BW: Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (Ernährungsgewerbe); Arbeitskreis Volkswirtschaftliche	
11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	Mio. €	2005	Eurostat	27	34.434	5.201	554	Anlageinvestitionen in jeweiligen Preisen; Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; BW: Quelle VGR der Länder 2006	
12 a	Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Ernährungswirtschaft	Anzahl Erwerbstätige NACE-Code DA	Tsd.	2005	Eurostat	27	5.119	942	83,196	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsgruppen in Deutschland und in Baden-Württemberg am 30.6.2006; Quelle:	
12 b	Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Ernährungswirtschaft	Anzahl weibliche Erwerbstätige NACE-Code DA	Tsd.	2006	Bundesagentur für Arbeit		-	314,961	43,637	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsgruppen in Deutschland und in Baden-Württemberg am 30.6.2006; Quelle:	
13	Wirtschaftsentwicklung in der Ernährungswirtschaft	BWS in der Ernährungswirtschaft (NACE DA)	Mio. €	2005	Eurostat	27	209.588	35.750	99,853	BW: Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder; Stand 2006	
14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	Bruttowertschöpfung/Erwerbstätiger	Tsd. €	2005	Eurostat	19	27,29	66	77,64	BW: Quelle VGR der Länder 2006. Land- und Forstwirtschaft sind hier zusammengefasst.	
15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft	Mio. €	2005	Eurostat	12	1.406	160	702	D: BMELV - FGR, Zahlen basieren auf hochgerechneten Ergebnissen des BMELV-Testbetriebsnetzes. BW: Bezug 2006, Wert	
16	Bedeutung der Semi-Subsistenzwirtschaft in den neuen MS									Nicht relevant für DE/BW	
17	Biodiversität: Vogelpopulationen der Agrarlandschaft	Indextrend	(2000 = 100)	2005	Eurostat		98,5	79,5	79,5	BW: keine Erhebung in Ba- Wü, Bundeswert wird übernommen	
18	Biodiversität: Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert	LFmit hohem Naturwert (indikativ)	ha	1999 / 2000	EEA	23	30.778.285	500.000	500.000	BW: keine Erhebung in Ba- Wü, Bundeswert wird übernommen aus NSP (Fassung 19.6.09)	

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen	
19 a	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen mit Schwerpunkt	%	2005	<a href="#">TBFRA 2000</a>	27	50,0	59,0	23,9	BW: Bundeswaldinventur II 2002, Gesamtwald
19 b	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen mit Schwerpunkt	%	2005	<a href="#">TBFRA 2000</a>	27	37,7	41,0	7,5	BW: Bundeswaldinventur II 2002, Gesamtwald
19 c	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen (gemischt)	%	2005	<a href="#">TBFRA 2000</a>	27	12,3	0,0	68,6	BW: Bundeswaldinventur II 2002, Gesamtwald
20 a	Bruttonährstoffbilanz	(Stickstoffüberschuss)	kg/ha	2004	OECD	27	89	120	78	Stand 2007
20 b	Wasserqualität: Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Brutto-Phosphor-Bilanz	kg/ha	D. 2002-	OECD	27	13	6	5	BW: Uni Hoh., ohne atmosphärische Deposition
21 a	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Nitrat-Konzentration im Grundwasser	mg/l, 1994-1996=100	D. 2005-2007	<a href="#">LUBW</a>		-	-	90,3	mittlere Nitratkonzentration für konsistente Messstellengruppen, Bezug 2005-2007
21 b	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Nitrat-Konzentration im Oberflächenwasser	mg/l, 1992-1994=100	D. 2004-2006	<a href="#">EEA</a>	27	89,1	83,3	83,5	BW: Basis 2004-2006, 2 Messstellen Neckar und Donau, Quelle: LUBW
21 c	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Pestizid-Konzentration im Grundwasser	µg/l, 1994-1996=100	BW 2004-2006	<a href="#">LUBW</a>		-	-	39	Überschreitung des Grenzwertes (bezogen auf die PSM- Wirkstoffe Atrazin, Simazin, Bentazon) von 0,1µg/l, Quelle: LUBW
21 d	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Pestizid-Konzentration im Oberflächenwasser	µg/l, 1994-1996=100	BW 2004-2006	<a href="#">LUBW</a>		-	-	31,0	BW: Anzahl der Messstellen mit mind. 1 Überschreitung des Wertes (bezogen auf 5 PSM-Wirkstoffe ) von 0,1µg/l, Quelle: LUBW
22	Bodenerosion	Bodenabtrag	t/ha/a	2004	<a href="#">JRC</a>	27	1,52	0,892	1,025	
23	Boden: Ökolandbau	LF mit Ökoanbau	Tsd. Ha	2006	Eurostat	27	6.802	826	88,29	BW:Stand 2007 Quelle: Eurostat: (ef_so_mporg)
24 a	Klimawandel: Nawaro-Produktion in der Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	1000 t ÖL Äquivalent	2006	EurObser ER	27	5.295	2.639	182,29	BW: Land- und Forstwirtschaft; Quelle: "UM & WM 2005: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg", eig. Berechnungen
24 b	Klimawandel: Nawaro-Produktion in der Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft (Holz und Holzabfälle)	1000 t ÖL Äquivalent	2006	Eurostat	27	65.908	8.816	398,00	BW: Forstwirtschaft (nur Biomasse); Quelle: "UM & WM 2005: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg", eig. Berechnungen
25	Klimawandel: LF zur Erzeugung erneuerbarer Energien	LF mit Energie- und Biomassepflanzen	Tsd. ha	2006	DG Agri - G2	27	3.697	760	41	BW: Anbaufläche Energiepflanzen, Bezug 2007
26 a	Klimawandel/ Luftqualität: Gas-Emissionen der Landwirtschaft	Treibhausgas-Emissionen der Landwirtschaft	1000 t CO2	2005	Eurostat	27	475,58	52,10	4,56	BW: 2004; Landtag Baden-Württemberg, Stellungnahme MLR 14/1093 (2007)
26 b	Klimawandel/ Luftqualität: Gas-Emissionen der Landwirtschaft	Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft	1000 t	2006	Eurostat	27	3.756	590	92,4	BW: 2004; Landtag Baden-Württemberg, Stellungnahme MLR 14/1093 (2007)
27	Nebenerwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit	%	2007	Eurostat	27	36,4	55,0	63,5	Nebenerwerbsbetriebe

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen
28 a	Entwicklung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft	Erwerbstätigkeit im Sekundär- und Tertiärsektor - Insgesamt	Tsd. Personen	2006	Eurostat	27 202385,1 (ges.)	36535,2 (ges.)	767,8	BW: Ländlicher Raum, Quelle: Statist. Landesamt, eigene Berechnung, Stand: 2006
28 b	Entwicklung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft	Erwerbstätigkeit im Sekundär- und Tertiärsektor - Frauen	Tsd. Personen	2006	Eurostat	27 90796,7 (ges.)	16763,1 (ges.)	459,8	BW: Ländlicher Raum, Quelle: Statist. Landesamt, eigene Berechnung, Stand: 2006
28 c	Entwicklung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft	Erwerbstätigkeit im Sekundär- und Tertiärsektor - Junge Menschen (< 20 bis 24 Jahre)	Tsd. Personen	2006	Eurostat	27 21201,4 (ges.)	4080,2 (ges.)	80,9	BW: Ländlicher Raum, Quelle: Statist. Landesamt, eigene Berechnung, Stand: 2006
29	Wirtschaftsentwicklung außerhalb der Landwirtschaft	Bruttowertschöpfung im Sekundär- und Tertiärsektor	Mio. €	2006	Eurostat	27 2615070,3 (ges.)	529510 (ges.)	142.114	BW: Jahr 2006, Ländlicher Raum auf NUTS 3-Ebene;
30	Entwicklung der Selbständigkeit	Selbständige Erwerbspersonen	Tsd. Personen	2006	Eurostat	27 32574,3 (ges.)	4134,7 (ges.)	281	BW: Ländlicher Raum auf NUTS 3-Ebene, Quelle: Statist. Ämter der Länder, Stand:2006, eigene Berechnung
31	Tourismusbauinfrastruktur in ländlichen Räumen	Anzahl Betten insgesamt	Betten	2006	Eurostat	27 27317822 (ges.)	3329191 (ges.)	255.661	BW: NUTS 3; Ländliche Kreise
32	Internet-Inanspruchnahme in ländlichen Räumen	Anteil der Bevölkerung mit DSL-Internet-Anschluss	%	2007	DG INFSO	27 10,1 (PR)	9,2 (PR)	34 (ges.)	Anteil der Haushalte mit Breitbandzugang in Baden-Württemberg
33	Entwicklung des Dienstleistungssektors	Anteil BWS im Dienstleistungsbereich an der gesamten BWS	%	2005	Eurostat	27 64,9 (PR)	62,8 (PR)	56,89	BW: Mittelwert auf Nuts 3-Ebene, Ländliche Kreise Stand 2006, eigene
34 a	Wanderungsbilanz	Wanderungsbilanz der Bevölkerung	Rate je 1000	2005	Eurostat	27 1,5 (PR)	1,4 (PR)	-0,37	BW: Ländlicher Raum NUTS 3, Statistisches Landesamt, eigene Berechnungen Stand 2007
34 b	Wanderungsbilanz	Wanderungsbilanz der 15- bis unter 45-Jährigen	Rate je 1000	2007	Statist. Landes-	-	-	-1	BW: Ländlicher Raum, Statistisches Landesamt, eigene Berechnungen Stand 2007
35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Räumen	Anteil 25- bis 64-Jährige bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	%	2006	Eurostat	27 6,2 (PR)	5,5 (PR)	8,44 (ges.)	BW: gewichteter Mittelwert der Regierungsbezirke (NUTS 2); eigene
36	Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	Anteil der Bevölkerung in LEADER-Gebieten	%	2007-2013	DG AGRI-F3	27 52,9	n.a.	11,44	BW: MEPL-Jahresbericht 2007/eigene Berechnung

**3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung**

**Tab. 44: Kontextbezogene Basisindikatoren gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006**

Nr.	Indikator	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen	
1	Designation of rural areas	Abgrenzung ländliche Räume	Abgrenzung ländlicher Räume nach OECD-Methode	Mio. ha	2005	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg			2,978	BW: Definition nach MEPL II; Statistische Berichte Baden-Württemberg; Flächenerhebung in Baden-	
2 a	Importance of rural areas	Bedeutung ländlicher Räume	Flächenanteil ländlicher Räume	%	2005	Eurostat	27	52,6	35,5	83,33	BW: Definition nach MEPL II; Statistische Berichte Baden-Württemberg; Flächenerhebung in Baden-
2 b	Importance of rural areas	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bevölkerung in ländlichen Räumen	%	2005	Eurostat	27	16,7	13	49,6	BW: Definition nach MEPL II; Statistische Berichte Baden-Württemberg; Flächenerhebung in Baden-
2 c	Importance of rural areas	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bruttowertschöpfung in ländlichen Räumen	%	2005	Eurostat	27	12	9,7	72	Landkreise aus Baden-Württemberg (keine kreisfreien Städte!) werden addiert, prozentualer Anteil
2 d	Importance of rural areas	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Erwerbstätige in ländlichen Räumen	%	2005	Eurostat	27	17	10,8	73	BW: 2006, Erwerbstätige am Arbeitsort in den Landkreisen, Quelle: Statistische Ämter des
3	Agricultural land use	Landnutzung	Anteil Ackerland/ Dauergrünland/ Dauerkulturen	%	2005	Eurostat	27	59,7/32,1/5,7	70,05/28,75/1,17	58,1/38,4/3,2	landwirtschaftlich genutzte Fläche, Bodennutzungshaupterhebung 2005; Statistisches Landesamt
4 a	Farm structure	Agrarstruktur	Anzahl Betriebe	Anzahl	2005	Eurostat	27	14.482.010	374.514	60.617	Landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur 2005; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
4 b	Farm structure	Agrarstruktur	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	2005	Eurostat	27	171.996.200	16.954.329	1.435.682	landwirtschaftlich genutzte Fläche 2007; Statistisches Landesamt Baden-
4 c	Farm structure	Agrarstruktur	Durchschnittliche Betriebsgröße	ha	2005	Eurostat	27	11,88	43,7	25,0	Landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur 2007; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen	
4 d	Farm structure	Agrarstruktur	Durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße	EGE	2005	Eurostat	27	10,5	49,7	68	Quelle: Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse und Buchführungsergebnisse, Wirtschaftsjahr 2005/2007; durchschn. Standarddeckungsbeitrag der Hauptidektorsbetriebe in BW
4 e	Farm structure	Agrarstruktur	Anzahl Arbeitskräfte	AWU	2005	Eurostat	27	12.715.590	643.230	226.900	Publikation "Arbeitskräfte und Arbeitseinsatz in den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg seit 1981"; 2007; Statistisches Landesamt Baden-
5 a	Forestry structure	Waldstruktur	Waldfläche zur Holznutzung (FAWS)	Tsd. ha	2005	Eurostat (TBFRA 2000)	27	117.644	10.142	1.318	BW: Bundeswaldinventur 2002, zugängliche Holzbodenfläche ohne Nutzungsverbot
5 b	Forestry structure	Waldstruktur	Anteil Kommunalwald an FAWS	%	2005	Eurostat (TBFRA 2000)	27	40,0	19,9	39,7	BW: Körperschaftswald, Bundeswaldinventur 2002
5 c	Forestry structure	Waldstruktur	Anteil Privatwald an FAWS	%	2005	(TBFRA 2000)	27	59,5	46,7	36,6	Kirchenwald, Bundeswaldinventur 2002
5 d	Forestry structure	Waldstruktur	Durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald (FOWL)	ha	2005	MCPFE 2003	27	17,4	14,2	109,4	BW: nur Betriebe ab 10 ha Waldfläche, durchschnittliche Betriebsgröße nach Größenklassen s. Text, Bodennutzungshaupt-
6	Forest productivity	Waldproduktivität	Durchschnittlicher Nettozuwachs (FAWS)	m <sup>3</sup> /ha/a	2000	Eurostat (TBFRA 2000)	27	4,7	8,8	13,8	BW: Bruttozuwachs (ohne Mortalitätsverlust), 1987-2002, Gesamtwald, Vorratsvolumen Derbholz mit Rinde, für Bäume mit Mind.-Durchmesser 10 cm mit Rinde, BWI 2002
7	Land cover	Flächennutzung	Anteil Landwirtschaftsflächen / Waldflächen/ Naturflächen/ Siedlungs- und Verkehrsflächen	%	2000	CLC2000	27	46,7/31,0/16,0/4,0	59,9/29,1/1,8/8,1	46,3/38,1/2,0/13,6	(Stichtag 31.12.2004) Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung; Statistisches Landesamt Baden-
8	Less Favoured Areas	Benachteiligte Gebiete	Anteil LF außerhalb ben. Gebiete/ in Berggebieten/ in sonst. ben. Gebieten/ in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung	%	2005	MS/Eurostat	27	46/15,6/35,5/2,9	48/2,1/48,9/1	36/8/54/2	BW: LF 2007 - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; AZL-Kulisse: MLR; die AZL-Kulisse blieb dieselbe, lediglich die LF von Baden-Württemberg wurde
9 a	Areas of extensive agriculture	Gebiete mit extensiver Landwirtschaft	Anteil LF mit extensivem Marktfreuchtbau	%	2005	Eurostat	27	7,8	0,0	0,0	
9 b	Areas of extensive agriculture	Gebiete mit extensiver Landwirtschaft	Anteil LF mit extensiver Weidehaltung	%	2005	Eurostat	27	21,3	5,3	0,0	

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen
10 a	Natura 2000 area	Natura 2000 Gebiete	Anteil Katasterfläche mit Natura 2000 Gebieten (terrestrisch)	%	2008	DG ENV.	27 13,3	9,9	13,1	Natura 2000 = "SPA" (Vogelschutz) and "SCI" (FFH); BW: 6/2006, nur terrestrisch
10 b	Natura 2000 area	Natura 2000 Gebiete	Anteil LF mit Natura 2000 Gebieten	%	2008	EEA (ETC_NPB)	27 11,3	11,1	4,8	Natura 2000 = "sites of community interest" (FFH-Gebiete); BW: 7/2004, IRENA
10 c	Natura 2000 area	Natura 2000 Gebiete	Anteil Waldfläche mit Natura 2000 Gebieten	%	2008	EEA (ETC_NPB)	27 25,2	28,6	27	BW: Umsetzung von Natura 2000 im Wald Baden-Württembergs, Quelle: FVA
11	Biodiversity: Protected forest	Biodiversität: Geschützte Waldfläche	Anteil geschützte Waldfläche und andere bewaldete Flächen (FOWL) MCPFE-Klasse	%	2005	MCPFE 2007	27 1,36/3,36/4,2 2/11,48	0,0/1,18/23,78/4 4,21	0,5/29,4/59,5	D class 1.3: incl. all Natura 2000 area; BW: = 1.1/1.2+1.3/2, Quelle FVA
12	Development of forest area	Waldflächenentwicklung	Durchschnittliche Jährliche Waldflächenzunahme (FOWL)	1000ha/a	2000-2005	FRA 2005	27 494	0	156	Referenzzeitraum 1987-2002, Bundeswaldinventur 2002 --> aktuellster Wert; basiert auf Stichprobenerhebungen --> nächste BWI ist ab 2010
13	Forest ecosystem health	Gesundheitszustand des Waldes	Nadelbäume/ Laubbäume in Schadstufe 2-4	%	2006	ICP 2005	27 22,9/23,0/23,6	27,9/22,7/37,2	45/ 37,6/ 59,7	BW: Waldzustandsbericht 2006; Quelle: FVA Freiburg
14	Water quality	Wasserqualität	Anteil Katasterfläche mit "Nitrate Vulnerable Zone"-Klassifizierung	%	2006	DG ENV.	27 41,4	100	100	
15	Water use	Wassernutzung	Anteil LF mit Bewässerung	%	2005	Eurostat (FSS)	27 6,8	na	0,44	BW: 2002, ohne gärtnerische Kulturen, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg --> Stand 2002 bleibt stehen. Danach wird die landwirtschaftliche
16	Protective forests concerning primarily soil and water	Boden- und Wasserschutzwald	Anteil Boden- und Wasserschutzwald (FOWL)	%	2005	MCPFE 2003	27 11,3	34,1	19,7	EU+D: nur Forst; BW: 2006, Wasser- und Quellschutzgebiets-zonen I und II bzw. A, B und Gesetzlicher Bodenschutzwald, Anteil am Waldfläche insgesamt, Quelle
17	Population density	Bevölkerungsdichte	Bevölkerungsdichte	Einw./km <sup>2</sup>	2005	Eurostat	27 39,8 (PR)	114,2 (PR)	214,7	BW: Ländlicher Raum NUTS 3_Ebene/Auswertung nach Landkreisen -- eigene
18	Age structure	Altersstruktur	Anteil der Bevölkerung 0-14 Jahre/ 15-64 Jahre/ >=65 Jahre	%	2005	Eurostat	27 16,2/67,4/16,4 (PR)	16/66,7/17,2 (PR)	15,89/67,1/17,01	3_Ebene/Auswertung nach Landkreisen -- eigene Berechnung
19	Structure of the Economy	Wirtschaftsstruktur	Anteil Bruttowertschöpfung im Primär-/ Sekundär-/	%	2005	Eurostat	27 5/31,5/63,5 (PR)	3/32,4/64,6 (PR)	1,1/40,7/58,3	BW: 2004, Landkreise, Statist. Ämter der Länder

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nr.	Indikator	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU	BRD	BW	Anmerkungen
20	Structure of Employment	Erwerbstätigenstruktur	Anteil Erwerbstätige im Primär-/ Sekundär-/ Tertiärsektor	%	2005	Eurostat/GD agri	27 18,5/26,8/54,7 (PR)	4,8/33,4/61,8 (PR)	0,93/49,13/49,93	BW: Ländlicher Raum, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2006, Statistisches Landesamt Baden-
21	Long-term unemployment	Langzeitarbeitslosigkeit	Anteil Langzeitarbeitslose (> 12 Monate) an Erwerbspersonen	%	2006	Eurostat	27 4,2 (PR)	3,2 (PR)	3,4	BW: Langzeitarbeitslose 2005 in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2005, Ländlicher Raum, Statistisches Landesamt
22	Educational attainment	Bildungsabschlüsse	Anteil Erwachsener zwischen 25-64 Jahren mit mittlerem oder höherem Schulabschluss	%	2006	Eurostat	27 70,9 (PR)	81,8 (PR)	53 (männlich) 56,8 (weiblich)	BW: Quelle Stat. Landesamt Ba-Wü, eigene Berechnungen
23	Internet infrastructure	Internet-Infrastruktur	DSL-Internet-Verbreitung nach Raumkategorien (ländlicher Raum/ Stadtrandgebiete/	%	Dez 07	Idate (consultant)	27 na	87,5/94,6/99,2 (PR)	75/75/75/75	BW: Quelle: Stala Ba- Wü, Basis 2008

## 3.2 Entwicklungsstrategie

Der Rat der Europäischen Union hat am 20.09.2005 die VO (EG) Nr. 1698/2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds verabschiedet, die den gemeinsamen Rechtsrahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2007 bis 2013 festlegt. Die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums soll die Reformen der 1. Säule der GAP flankieren und gleichzeitig unter besonderer Einbindung der Land- und Forstwirtschaft einen Beitrag zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung sowie der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg leisten.

Die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verfolgt drei übergeordnete Ziele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Umwelt und Schutz der Landschaft,
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Für den Förderzeitraum 2007 - 2013 sieht die VO (EG) Nr. 1698/2005 einen 3-stufigen Programmplanungsprozess vor. Die **Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft** für die Entwicklung des ländlichen Raums legen auf Gemeinschaftsebene die Prioritäten und Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raums fest und zeigen die wesentlichen Herausforderungen und Handlungsansätze auf. Der **Nationale Strategieplan** für die Entwicklung der ländlichen Räume bildet den Bezugsrahmen für die Programmplanung auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland, dessen Umsetzung durch die **Programme zur ländlichen Entwicklung** auf Ebene der Bundesländer erfolgt. Schwerpunkt übergreifend werden im Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland folgende zentralen Ziele formuliert:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;

Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials;

Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität;

Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung;

Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Der baden-württembergische Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum II (MEPL II) passt sich in diesen Zielrahmen ein, setzt aber gemäß dem föderalen Aufbau in Deutschland und den regionalen Besonderheiten eigene baden-württembergische Schwerpunkte.

Am 20. November 2008 hat der Agrarrat im Rahmen des so genannten Health Check eine Reihe von Anpassungen an der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen und in der Folge die ELER-Verordnung<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der EU L30/100 vom 31.01.2009.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

und die Strategischen Leitlinien der EU<sup>10</sup> geändert sowie die horizontale Direktzahlungs-Verordnung<sup>11</sup> neu gefasst. Hierdurch werden die in den Jahren 2010 bis 2015 (n+2 eingerechnet) an Baden-Württemberg fließenden ELER-Mittel um insgesamt rd. 51,4 Mio. Euro aufgestockt. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlichen Modulationsmitteln (41,7 Mio. Euro) sowie aus nicht verausgabten Restmitteln der Direktzahlungen (9,7 Mio. Euro) zusammen. Mindestens ein Betrag in dieser Höhe zuzüglich nationaler Kofinanzierung ist ab Januar 2010 für die fünf Neuen Herausforderungen Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Biodiversität sowie bestimmte Maßnahmen zur Begleitung des Milchquotenausstiegs einzusetzen.

Am 19./20. März 2009 hat der Europäische Rat beschlossen, über den EU-Haushalt einen Beitrag zum Europäischen Konjunkturpaket zu leisten. Die ELER-Verordnung<sup>12</sup> und der Beschluss des Rates zur Festlegung der Gemeinschaftsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums wurden entsprechend angepasst.

Der MEPL II erhält aus dem EU-Konjunkturpaket rd. 8,3 Mio. Euro, davon 4,9 Mio. Euro 2009 und 3,4 Mio. Euro 2010. Diese Mittel werden ebenfalls für die Neuen Herausforderungen gemäß Health Check verwendet.

Die auf die deutschen Bundesländer entfallenden Beträge des Health Check und des EU-Konjunkturpakets sind im Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume 2007-2013 dargestellt<sup>13</sup>. Aus diesen Übersichten wurden die Beträge, die auf den MEPL entfallen, übernommen.

Baden-Württemberg setzt diese zusätzlichen EU-Mittel in Höhe von 59,85 Mio. Euro aus dem Health Check und aus dem EU-Konjunkturprogramm zur Erfüllung der Neuen Herausforderungen in Code 121 Begleitung des Milchquotenausstiegs / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (26,075 Mio. Euro) sowie in Code 214 Erhaltung der Biodiversität (18,2 Mio. Euro) und Maßnahmen gegen den Klimawandel (15,5 Mio. Euro) (insgesamt 33,7 Mio. Euro) ein.

---

10 Beschluss des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung des Beschlusses 2006/144/EG über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013); Amtsblatt der EU L 30/112 vom 31.01.2009.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003; Amtsblatt der EU L 30/16 vom 31.01.2009.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik; Amtsblatt der EU L 144/3 vom 09.06.2009.

<sup>13</sup> Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Da bereits mit der Umsetzung des am 21.11.2007 genehmigten MEPL in den Codes 121 und 214 weit mehr ELER-Mittel als 59,8 Mio. Euro im Sinne der Neuen Herausforderungen gebunden sind, werden ELER-Mittel in gleicher Höhe frei und können nach landespolitischen Schwerpunkten eingesetzt werden. Sie werden zur Aufstockung der ELER-Mittel in den Maßnahmen 121, 211, 212 und 214 verwendet.

Auf die einzelnen Codes entfallen folgende Anteile:

Code 121 (AFP)	18.109
Code 123 (Markt)	7.966
Code 211 (AZL)	8.636
Code 212 (AZL)	21.144
Code 214 (LPR)	4.000
<b>SUMME</b>	<b>59.855</b>

#### **3.2.1 Allgemeine Ziele und Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung in Baden-Württemberg**

Die Strategie und die daraus abgeleiteten Förderprioritäten zur Entwicklung der ländlichen Räume Baden-Württembergs im Rahmen der 2. Säule der GAP basieren auf der Analyse der Ausgangssituation und den Ergebnissen der damit verbundenen SWOT-Analyse (Kap. 3.1). Als weitere Bestimmungsfaktoren wurden bei der Ausgestaltung der Entwicklungsstrategie

- Erkenntnisse und Empfehlungen aus der vorangegangenen Förderperiode,
- übergeordnete strategische Vorgaben,
- nationale und landespolitische Ziele und Prioritäten sowie
- der im Programmzeitraum zur Verfügung stehende Finanzrahmen

berücksichtigt.

Die ländlichen Räume Baden-Württembergs werden in den nächsten Jahren einem starken Wandel unterliegen. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft spielen hierbei die zunehmende Globalisierung, die Erweiterung der Gemeinschaft, die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft, der demographische Wandel in der Gesellschaft, höhere Ansprüche an die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln und Aspekte des Verbraucherschutzes eine tragende Rolle. Vor dem Hintergrund dieses massiven Anpassungsdrucks für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum insgesamt verfolgt Baden-Württemberg eine innovative und wachstumsorientierte Politik zur ländlichen Entwicklung, die sowohl den ökonomischen, ökologischen als auch den sozialen Herausforderungen Rechnung trägt. Übergeordnetes Leitbild des neuen Entwicklungsprogramms ist das europäische Modell einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie eines vitalen und attraktiven ländlichen Raums insgesamt.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

In Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der EU und dem Nationalen Strategieplan verfolgt Baden-Württemberg mit dem MEPL II schwerpunktübergreifend das Ziel, durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Räumen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umweltaspekten beizutragen. Angestrebt wird eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, die sich an den lokalen Zielen und Bedürfnissen der Menschen orientiert und alle Landesteile angemessen am ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Fortschritt teilhaben lässt und dazu beiträgt, bestehende Entwicklungsunterschiede abzubauen. Der Land- und Forstwirtschaft kommt aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen im Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung und der vollen Erschließung der Wachstums- und Entwicklungspotenziale in den ländlichen Räumen hierbei eine Schlüsselfunktion zu.

Die Gesamtstrategie für die ländliche Entwicklung in Baden-Württemberg setzt auf die Förderung des endogenen Potenzials der ländlichen Räume und die Nutzung der regionalen bzw. lokalen Chancen und Stärken bzw. die Verminderung der festgestellten Schwächen und Risiken. Dies wird nur durch eine integrierte Politik für den ländlichen Raum, die die vielfältigen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft fördert, die Vernetzung mit anderen Wirtschaftsbereichen und Akteuren stärkt und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ländlichen Räume insgesamt beiträgt, möglich sein. Der ländliche Raum muss in die Lage versetzt werden, sich an die sich verändernden wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um seine vielfältigen Funktionen auch in Zukunft erfüllen zu können.

Die Umsetzung der Förderstrategie für die Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg soll dazu beitragen,

- wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende land- und forstwirtschaftliche Familienunternehmen, die umwelt- und tiergerechte Erzeugungsmethoden anwenden in ihrer betrieblichen Entwicklung zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern;
- eine hohe Attraktivität zum Leben, Wohnen und Arbeiten zu sichern und damit verbunden die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern;
- die Nutzung der Offenlandbereiche innerhalb der vielfältigen Kulturlandschaft Baden-Württembergs auch in Zukunft möglichst flächendeckend sicherzustellen. Das Nebeneinander von intensiven und extensiven, großflächigen und kleinteiligen Nutzungsformen ist hierbei Ausdruck der Landbewirtschaftung unter unterschiedlichen natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten;
- den Umwelt-, Natur- und Tierschutz durch die Honorierung von Umwelleistungen und die Anwendung von Agrar- und Forstumweltmaßnahmen auszubauen, um die Belastungen von Boden, Wasser und Luft zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen und die Biodiversität zu sichern;
- die natürlichen, räumlichen und kulturellen Besonderheiten der ländlichen Räume und die Kulturlandschaft mit ihrem hohen Natur-, Erholungs- und Freizeitwert zu erhalten und für den damit zusammenhängenden Tourismus attraktiv zu gestalten;

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

- die Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen durch die Erschließung neuer Einkommenspotenziale und den Ausbau der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu stärken und auf diese Weise zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen;
- der Abwanderung der Bevölkerung in den ländlichen Räumen infolge Mangels an attraktiven Arbeitsplätzen, Wohnraum und Versorgungseinrichtungen entgegenzuwirken und eine Bevölkerungsstruktur in den ländlichen Räumen zu erhalten oder zu entwickeln, die den Ausbau, zumindest aber die Erhaltung einer die Grundversorgung sichernde Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen rechtfertigt und der demographischen Entwicklung gerecht wird;
- den Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung, Qualifikation und Ausbildung voranzutreiben;
- der Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen multisektoraler, partnerschaftlicher, kooperativer und innovativer Politikansätze aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten zu beteiligen.

Bei der Verfolgung dieser Ziele kommen

- der Förderung von Investitionen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- freiwilligen Agrar- und Waldumweltmaßnahmen,
- Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und ordnungsrechtliche Beschränkungen,
- Informations-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie
- sektorübergreifenden Entwicklungsstrategien

eine besondere Bedeutung zu.

In seiner Gesamtheit steht der baden-württembergische Ansatz für die Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume im Einklang mit der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung sowie den Nachhaltigkeitszielen von Göteborg. Die Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung sind ein wichtiges Mittel zur Umstrukturierung des Agrarsektors und zur Förderung der Diversifizierung und Innovation in den ländlichen Gebieten und können dazu beitragen, diesen Prozess im Sinne einer stärker auf Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaft zu gestalten. Zentraler Ansatzpunkt ist, dass es durch die Steigerung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor, die Erschließung von Einkommens- und Innovationspotenzialen und durch den Ausbau der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu einer Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum kommt, und auf diese Weise der dynamisch verlaufende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden kann. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass auch zukünftig in Baden-Württemberg flächendeckend und wettbewerbsstark Land- und Forstwirtschaft betrieben und so die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften Baden-Württembergs durch Landbewirtschaftung gesichert werden kann. Zu diesem Ziel tragen auch die Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.

Die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung in Baden-Württemberg sind mit den Vorgaben der strategischen Leitlinien der EU und des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland kohärent

und werden auch durch andere Förderpolitiken für den ländlichen Raum außerhalb der VO (EG) Nr. 1698/2005 wie z.B. die Strukturfonds (EFRE, EFF und ESF) sowie nationale Förderprogramme komplementär und synergetisch unterstützt. Dies gilt insbesondere für

- die Berufsbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen,
- die Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- die Verringerung des Stickstoffüberschusses,
- die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten (z.B. Tourismus) in ländlichen Gebieten sowie
- die Erhaltung und Gestaltung attraktiver Landschaften.

Mit den z.T. schwerpunkt- bzw. fachübergreifenden Förderpolitiken können Synergien im Rahmen der baden-württembergischen Gesamtpolitik für den ländlichen Raum erschlossen werden. Für weitergehende Ausführungen im Hinblick auf die Komplementarität der MEPL II-Maßnahmen mit den im Rahmen von anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten und EU-Politiken finanzierten Fördermaßnahmen wird auf Kapitel 10 verwiesen.

#### **3.2.2 Schwerpunktspezifische Ziele und Strategien**

Ausgehend von den allgemeinen Zielen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg sind in Anlehnung an die Schwerpunktsetzung der VO (EG) Nr. 1698/2005 und an die Vorgaben der strategischen Leitlinien der EU und des Nationalen Strategieplans für die weitere Programmausrichtung und -umsetzung operationale Ziele und Strategien zu entwickeln. Diese schwerpunktspezifischen Ziele und Strategien tragen alle zur Erreichung der übergeordneten Zielsetzung einer nachhaltigen integrierten Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum bei und sind in gegenseitiger Verzahnung synergiestützend wirksam.

##### **3.2.2.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zielt insbesondere auf eine Steigerung der Wertschöpfung in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und damit auf eine Verbesserung des betrieblichen Einkommenspotenzials durch eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität ab.

Ansatzpunkte zur Steigerung der Wertschöpfung und der Produktivität in der Land- und Forstwirtschaft sind mehrfach gegeben. Ausgehend von der Situationsanalyse und auf der Grundlage der SWOT-Analyse sind in Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der EU und dem Nationalen Strategieplan insbesondere in den Bereichen

Förderung der Kenntnisse und Stärkung des Humankapitals,

Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und Innovationsförderung und

Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Förderprioritäten vorzusehen, wodurch eine Wettbewerbsstärkung der drei zentralen Produktionsfaktoren erreicht werden kann:

- der Arbeitskraft durch Beratung und Ausbildung,
- des Kapitals durch Modernisierung und Innovation sowie
- des Bodens durch Verbesserung und Ausbau von Infrastruktur.

Daraus resultierend können die Wertschöpfung und die Einkommenspotenziale der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft deutlich verbessert werden. Dies wird begleitet durch die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur sowie durch die Weiterentwicklung der Produkt- und Prozessqualität in der gesamten Lebensmittelkette.

Das schwerpunktspezifische Teilziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft“ ist in seiner strategischen Ausrichtung voll kompatibel mit dem Schwerpunkt 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 und kompatibel mit den folgenden Querschnittzielen des Nationalen Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erschließung neuer Einkommenspotenziale,  
Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,  
Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials,  
Verbesserung der Produktqualität.

#### **3.2.2.1.1 Förderung der Kenntnisse und Stärkung des Humankapitals**

Die Förderung von Kenntnissen und die Stärkung des Humanpotenzials sind unabdingbare Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Erschließung von Wachstums- und Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum. Sie tragen dazu bei, die Umstellung auf eine stärker marktorientierte Landwirtschaft zu bewerkstelligen, die Einführung von Innovationen (u.a. Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)) zu forcieren, neue Formen des Verkaufs auf Wettbewerbsmärkten zu fördern sowie die Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung im ländlichen Raum zu steigern.

Die SWOT-Analyse bestätigt eine hohe berufliche Qualifikation in der Landwirtschaft. Dies ist das Ergebnis einer qualitativ hochwertigen, fundierten Aus- und Fortbildung der BetriebsleiterInnen auf Grundlage eines Gesamtkonzepts zur Aus- und Fortbildung, Beratung und angewandter Forschung in der Landwirtschaft. Das mehrstufige staatliche Ausbildungssystem bedarf in Baden-Württemberg daher keiner zusätzlichen Förderung durch Maßnahmen des MEPL II. Notwendig hingegen sind der Ausbau des Bildungs- und Beratungsangebots für BetriebsleiterInnen.

Die Qualifizierung von Humanressourcen durch Wissenstransfer hat für die Zukunft der land- und forstwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe eine hohe Bedeutung, um die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen zu stärken. Die Ausweitung des Bildungs- und Beratungsangebots für BetriebsleiterInnen stellt hierbei einen zentralen Ansatzpunkt für die effiziente Bewältigung des erwarteten Strukturwandels in der Landwirtschaft dar. Als thematische Schwerpunkte stehen hierbei u.a. die

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Nutzung innovativer Technologien, die Ausrichtung der Produktion an den Marktgegebenheiten und an den Anforderungen des Umwelt- und Verbraucherschutzes, die Qualitätssicherung und -verbesserung sowie die beschleunigte Umsetzung von anspruchsvollen Rechtsnormen, wie z.B. Cross Compliance (CC), im Mittelpunkt.

Im Zusammenhang mit Beratung, Information und Qualifizierung von BetriebsleiterInnen gewinnt der Einsatz von qualitäts- und umweltsichernden Managementsystemen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zunehmend an Bedeutung. In Baden-Württemberg soll der Einsatz und die Verbreitung **einzelbetrieblicher Managementsysteme (EMS)** auf Erzeugerebene forciert werden, die so ausgerichtet sind, dass neben fachlichen Kenntnissen auch strategische und organisatorische Fähigkeiten, die letztlich über die Agrarproduktion im engeren Sinne hinausgehen, vermittelt und auf diese Weise die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gestärkt werden. Im Rahmen des MEPL II soll der Einsatz derartiger Managementsysteme (EMS) zur Verbesserung der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie zur Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes in den landwirtschaftlichen Betrieben gefördert werden. Die BetriebsleiterInnen sollen auf freiwilliger Basis durch die Anwendung von betrieblichen Managementsystemen bei der Anpassung an die Cross Compliance-Bestimmungen unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die BetriebsleiterInnen durch den Einsatz derartiger höherwertiger Betriebs- und Umweltmanagementsysteme zum weitergehenden, nachhaltigen und umweltschonenden Verhalten angeregt und qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund kommt der innovativen Weiterentwicklung der Beratungsdienste in Baden-Württemberg eine große Bedeutung zu. Die Förderung der Beratungsdienste erfolgt in Baden-Württemberg außerhalb des MEPL II.

#### **3.2.2.1.2 Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung**

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist die Förderung von Innovations-, Modernisierungs- und Wachstumsinvestitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie im Garten- und Weinbau. Die **Agrarinvestitionsförderung** leistet insbesondere in den arbeits- und kapitalintensiven Produktionsbereichen wie z.B. Tierhaltung durch die Verbesserung der betrieblichen Effizienz, Erhöhung der Wertschöpfung sowie Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus unterstützt sie die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen kann aber auch einen wichtigen Beitrag zum Einsatz umweltund tierschutzfreundlicher Produktionsverfahren und damit zum Oberziel Ressourcenschutz leisten.

Baden-Württemberg braucht weiterhin wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe. Dies gilt nicht nur für die begünstigten Produktionsstandorte, sondern auch für die von der Natur benachteiligten Gebiete, in denen die strukturbelebende Wirkung der Landwirtschaft sogar noch stärker zum Ausdruck kommt. Bei Produkten für die Großvermarktung wie z.B. Getreide, Milch und Fleisch muss sich der zukunftsfähige Betrieb mit Wettbewerbern aus günstigeren Agrarstandorten messen lassen. Um bestehen zu können, muss daher in diesen Produktbereichen die Kostenführerschaft, d.h. die größtmögliche betriebliche Effizi-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

enz angestrebt werden. Bei Produkten mit Alleinstellungsmerkmalen und Chancen zur regionalen Vermarktung muss versucht werden, beste Qualitäten zu erzeugen und die Wertschöpfung zu erhöhen.

Die erforderlichen Wachstums-, Spezialisierungs- und Diversifizierungsschritte langfristig existenzfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden grundsätzlich größer sein als bisher, um gerüstet zu sein für den schärfer werdenden Wettbewerb. Der Weg zur höheren Wettbewerbsfähigkeit führt in den tierischen Produktionsbereichen vor allem über höhere Leistungen und größere Bestände. Der zunehmende Preisdruck in der Landwirtschaft und die unbefriedigende Einkommenssituation lassen jedoch eine Realisierung der erforderlichen Wachstums- und Entwicklungsschritte in den betroffenen Betrieben nur mit Eigenmitteln in den meisten Fällen kaum erwarten.

Ausgehend von den in der SWOT-Analyse herausgearbeiteten strukturellen Defiziten der baden-württembergischen Landwirtschaft, die insbesondere in

unterdurchschnittlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen (Betriebsgröße, Tierbestände), niedriges Einkommensniveau infolge niedriger Produktionsintensität und unzureichender Faktorausstattung, Arbeitskräftebesatz höher und Arbeitsproduktivität niedriger als Bundesdurchschnitt und hoher Anteil nicht wettbewerbsfähiger Betriebe unter hohem Anpassungsdruck zum Ausdruck kommen, wird ein Schwerpunkt der Agrarinvestitionsförderung in der Stärkung der tierischen Produktion (Rinder, Schweine) liegen. Sowohl in der Rinder- als auch in der Schweinehaltung müssen Bestandsgrößen erreicht werden, die eine deutliche Senkung der Produktionskosten und eine Ausnutzung der Kostendegressionseffekte ermöglichen. Insbesondere in entwicklungsfähigen Betrieben sind daher Erweiterungsinvestitionen notwendig, mit denen gleichzeitig auch Belange des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden können. Vor dem Hintergrund der sich im Milchbereich durch die GAP-Reform abzeichnenden Veränderungen sind insbesondere in der Milcherzeugung erhebliche Umstrukturierungen zu erwarten. Wegen der großen Bedeutung der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg und den ausgeprägten Strukturdefiziten in diesem Bereich wird der Förderung der strukturellen Anpassung der Milchproduktion daher eine hohe Priorität eingeräumt. Dies ist auch im Hinblick auf mögliche positive Synergien mit dem Erhalt der Grünlandbewirtschaftung in ertragsarmen bzw. benachteiligten Gebieten zu sehen.

Wie in der Situationsanalyse weiter festgestellt wurde, bestehen in Baden-Württemberg trotz einer relativ günstigen Alterstruktur der BetriebsinhaberInnen Probleme bei der Betriebsnachfolge. Die ungeklärte Hofnachfolge hemmt in vielen Fällen die wirtschaftliche Weiterentwicklung insbesondere von Haupterwerbsbetrieben. Als Anreiz und als Beitrag zur Sicherung der **Hofnachfolge** werden daher Investitionen von fachlich qualifizierten Junglandwirten in zeitlich engem Zusammenhang mit der Hofübernahme besonders gefördert, da diese in der Regel mit einem deutlichen Wachstumsschritt und einer Neuausrichtung der Produktion verbunden ist. Zudem ist in vielen Fällen ein Investitionsstau aufzulösen, der sich in den Jahren vor der Hofübergabe gebildet hat.

Auf globalisierten Märkten ist eine gute Wettbewerbsfähigkeit sowohl für die Erzeuger der Rohwaren als auch für die Verarbeitungs- und Verarbeitungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von zentraler Bedeutung. Die Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sind mehr denn je darauf angewiesen, sich an den Marktbedürfnissen zu orientieren. Um auf diesen Märkten bestehen zu können, ist im Hinblick auf eine Qualitäts- und/oder Kostenführerschaft eine effiziente Produktion sowie die Herstellung

qualitativ hochwertiger Produkte unabdingbar. Die **Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse** ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wie auch der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen. Nur eine hohe Effizienz und Effektivität im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor lassen letztlich auch eine Verbesserung der Erlössituation auf Erzeugerebene zu. Die Förderung des in Baden-Württemberg überwiegend mittelständisch strukturierten Verarbeitungs- und Vermarktungssektors für landwirtschaftliche Erzeugnisse konzentriert sich daher vor allem auf die Schaffung leistungsfähiger Strukturen insbesondere auch durch eine stärkere Bündelung des Angebots und die Erhöhung des vertikalen Kooperationsgrads. Einen Förderschwerpunkt bilden Investitionen zur Erhöhung der betrieblichen Effizienz, zur Rationalisierung und Kostensenkung, zur Qualitätsverbesserung oder zum Auf- oder Ausbau neuer Absatzmärkte (Innovation). Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gilt es, insbesondere für neue Produkte bzw. innovative Verfahren und Technologien in allen Produktbereichen zukünftige Absatzchancen zu erkennen und zu erschließen. Darüber hinaus können Aspekte des Natur- und Umweltschutzes, der Qualitätssicherung und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum ebenfalls Ansatzpunkte sein, die eine Förderaktivität im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor begründen können. Die Förderung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors trägt auch bei den zuliefernden landwirtschaftlichen Betrieben zu einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Position bei, wenn der Wettbewerb auf der Vermarktungsebene zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe im marktwirtschaftlichen Sinne sichergestellt wird. Die Investitionen werden dabei nicht auf bestimmte Produktbereiche beschränkt, um angesichts sich ständig verändernder Märkte Anpassungsprozesse in der Verarbeitung und Vermarktung frühzeitig zu ermöglichen.

Bei der Flächennutzung führt der strategische Ansatz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nur über eine Senkung der Produktionskosten. Dabei stehen die Kosten der Arbeitserledigung im Vordergrund. Aufgrund der in Baden-Württemberg vorherrschenden ungünstigen Betriebsstrukturen und der in vielen Landesteilen starken Zersplitterung der Flurstücke und teilweise ungünstigen Wegeverhältnissen kann die Flurneuordnung durch den **Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft** einen erheblichen Beitrag zur Kostensenkung bei der Flächenbewirtschaftung leisten. Die Flurneuordnung ist daher verstärkt auf das Ziel der Wettbewerbsverbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft zu konzentrieren. Die Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an die Märkte erfordert entsprechende Wachstumsschritte. Wachsende Betriebe benötigen eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen standhält. Auch die Erreichbarkeit von Flächen wird ein zunehmend wichtiger Faktor, um eine Bewirtschaftung von ungünstig gelegenen Flächen sicherzustellen. Der Schaffung größerer Schläge und dem Wegebau kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Die Maßnahmen der Flurneuordnung leisten in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum. Aufgrund ihres integralen Ansatzes trägt die Flurbereinigung gleichzeitig noch zu den Oberzielen Ressourcenschonung und/oder Schaffung attraktiver ländlicher Räume bei, beispielsweise durch integrierte Naturschutzmaßnahmen, als Grundlage für Freizeit- und Erholungsaktivitäten durch Wegebau oder als Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und Naturschutz, Siedlung und Verkehr andererseits. Sie bil-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

det darüber hinaus oftmals die Voraussetzungen für weitergehende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz oder den Gewässerschutz.

Die ebenfalls erforderliche Verbesserung der natürlichen bzw. naturnahen Wasserspeicherung (z.B. durch Verbesserung des Wasserrückhalts auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder in Talauen) sowie Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes werden in Baden-Württemberg außerhalb des MEPL II umgesetzt.

Abgeleitet von den in der SWOT-Analyse herausgearbeiteten strukturellen Defiziten sind in Baden-Württemberg aufgrund der z.T. mangelhaften Wegeerschließung auch **forstwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen** als Voraussetzung für eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Forstwirtschaft notwendig. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Ausbau von Waldwirtschaftswegen insbesondere in schlecht erschlossenen Privatwaldregionen mit überhöhten Rohholzreserven bzw. Pflegemängeln. Der forstwirtschaftliche Wegebau dient insbesondere dazu, bisher nicht zugängliche Waldflächen und die dort vorhandenen Produktionspotenziale erstmalig für nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten zu erschließen. Er ermöglicht den Einsatz moderner Bewirtschaftungssysteme und erhöht den wirtschaftlichen Wert der Wälder, indem er die Holzernte- und Rückekosten senkt und die Voraussetzungen für einen zusätzlichen Einschlag von Holz schafft.

Zudem sollen Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz geschaffen werden mit dem Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Vermeidung des Insektizideinsatzes, der Holzpreis- und Marktstabilisierung sowie der nachhaltigen und kontinuierlichen Holz mengenbereitstellung.

Weitere Ansatzpunkte für eine realisierbare Wertschöpfungsverbesserung in der Forst- und Holzwirtschaft sind neben der Verbesserung der Infrastrukturen insbesondere auf organisatorischer, institutioneller Ebene gegeben. Zur Anpassung der Forstwirtschaft an moderne Produktions- und Vermarktungsmethoden sind insbesondere im Privatwald zur Überwindung struktureller Nachteile durch geringe Flächengröße oder Gemengelage mit anderen Waldbesitzern größere Organisationseinheiten zu bilden. Insbesondere im Kleinprivatwald sollten ungenutzte Holzreserven erschlossen werden. Die Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Privatwald einschließlich einer gemeinsamen Holzvermarktung im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist hier von besonderer Bedeutung. Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird in Baden-Württemberg außerhalb des MEPL II umgesetzt als Maßnahme innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit Kofinanzierung des Bundes.

Die Forcierung des Anbaues und der Nutzung **nachwachsender Rohstoffe** ist für die Land- wie für die Forstwirtschaft ein zunehmend bedeutsamer Bereich zur Verbesserung der Wertschöpfung und damit des betrieblichen Einkommenspotenzials. Die Erschließung neuer Produktionslinien, insbesondere über innovative Verfahren des Anbaus und der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und die Bereitstellung von Rohstoffen für die Energieerzeugung sowie für die stoffliche Nutzung, stehen dabei im Vordergrund.

#### **3.2.2.1.3 Verbesserung der Qualität**

Zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitungserzeugnisse sowie zur Anpassung an anspruchsvolle Normen wird neben investiven Maßnahmen

auch die Beteiligung an Lebensmittelqualitätsregelungen unterstützt. Diese Maßnahme kann ebenfalls zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen, da hochwertige Agrar- und Verarbeitungserzeugnisse ein hohes Nachfrage- und Absatzpotenzial bieten. Baden-Württemberg bietet mit dem Qualitätszeichen und dem Biozeichen Baden-Württemberg der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zwei von der EU notifizierte Konzepte für die Hervorhebung von Agrarprodukten aus Baden-Württemberg an, bei deren Herstellung jeweils mehrere über dem gesetzlichen Standard liegende Erfordernisse erfüllt werden. Alle Aussagen, die mit der Qualitätskennzeichnung verbunden sind, müssen zuverlässig und eindeutig sowie die Kontrollen und Untersuchungen abgesichert sein. Um die Nutzung der angebotenen regionalen Qualitätszeichen für Erzeuger und Vermarkter attraktiv zu machen, unterstützt Baden-Württemberg den Ausbau von Produktion und Vermarktung derartiger Produkte außerhalb des MEPL II durch die Übernahme der Kontrollkosten für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

#### **3.2.2.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft**

Mit der Landbewirtschaftung verbinden sich vielfältige Umwelteffekte. Wie die SWOT-Analyse zeigt, übernehmen die Land- und Forstwirtschaft als größte Flächennutzer eine herausragende Funktion bei der Erhaltung der Kulturlandschaft, unter anderem durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auf bestimmten Marginalstandorten. Auch beim Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen kommt ihr eine entscheidende Rolle zu. Für die Grundwasserneubildung sind Land- und Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Andererseits trägt die Landwirtschaft neben Industrie, Siedlung und Verkehr – wie in der Ausgangsanalyse dargestellt - auch zu Belastungen der Ökosysteme und der Reduzierung der Biodiversität, zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, zu Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern sowie zur Erzeugung klimarelevanter Gase bei.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme kommt es auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ordnungsrecht und Förderpolitik an (s. auch nationaler Strategieplan). Das Ordnungsrecht kann nur ein bestimmtes Mindestniveau an nachhaltiger Landnutzung gemäß den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bzw. gute fachliche Praxis gewährleisten. Auch die Bindung der entkoppelten Direktzahlungen an die Einhaltung von Mindeststandards im Rahmen von Cross Compliance kann nur ein gewisses Mindestmaß an Ressourcenschonung und Erhalt der Kulturlandschaft sicherstellen. Die Erwartungen der Gesellschaft an die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Bereich des Ressourcenschutzes und des Kulturlandschaftserhalts sind jedoch größer und gehen deutlich über das durch Ordnungsrecht und Cross Compliance durchsetzbare Mindestniveau hinaus. Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen, sind als freiwillige Leistungen entsprechend zu honorieren.

Im Rahmen des MEPL II wird den Maßnahmen zur Verbesserung von Umwelt und Landschaft eine zentrale Rolle eingeräumt. Gerade im dichtbesiedelten Baden-Württemberg kommen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung seiner vielfältigen Kulturlandschaften und Ökosysteme mit ihrem hohem Erholungs- und Naturschutzwert eine herausragende Bedeutung zu. Die hohe Sensibilität von Umwelt und Landschaft in Baden-Württemberg einerseits und die gestiegenen Umweltauforderungen der Gesellschaft

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

andererseits sind zunehmend wichtige gesellschaftliche Faktoren, die eine staatliche Förderung von Agrarumweltmaßnahmen einschließlich der Ausgleichszulage Landwirtschaft begründen.

In Baden-Württemberg entfallen rund 85% der Flächennutzung auf die Land- und Forstwirtschaft. Die Kulturlandschaft und mit ihr der größte Teil der Biotope, die heute als schützenswert erachtet werden, sind im Zeitablauf erst durch die verschiedenen Arten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entstanden. So sind in Baden-Württemberg eine Vielzahl von hoch sensiblen Regionen gegeben wie z.B. die Schwarzwald-Täler, die Schwarzwald-Hochflächen, die gesamte Schwäbische Alb, das Donauried, das Rheintal, das Heckengäu und der Hotzenwald. Damit ist im ländlichen Raum fast flächendeckend eine hohe Umweltsensibilität zu dokumentieren. Dies macht deutlich, welche hohe Bedeutung die Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz haben. Andererseits zeigt es aber auch, welche besondere gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Land- und Forstwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft mit ihren Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten zukommt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in vielen Regionen Baden-Württembergs der Land-Tourismus eine wichtige Rolle spielt und daher auch aus wirtschaftlichem Interesse eine Landschaftserhaltung und Umweltschutz-Vorsorge geboten ist. Die Erhaltung einer standortangepassten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen stellt die effektivste Form des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung der Kulturlandschaft dar. Wenn eine ökonomische Flächennutzung nicht mehr möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Ausgehend von den Ergebnissen der SWOT-Analyse sind in Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der EU und dem Nationalen Strategieplan folgenden Bereichen eine besondere Priorität beim Schutz und bei der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Kulturlandschaft im ländlichen Raum einzuräumen:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft (Nitrat, PSM, Ammoniak etc.) durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Sicherung und Verbesserung der Biodiversität,
- Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften,
- Pflege und Entwicklung regionaltypischer Landschaften und Landschaftselemente,
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landwirtschaft,
- Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.

Das schwerpunktspezifische Teilziel „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ ist in seiner strategischen Ausrichtung eingebunden in den Schwerpunkt 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 und kompatibel mit den folgenden Querschnittszielen des Nationalen Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland:

- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung

#### **3.2.2.2.1 Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**

Die Landwirtschaft hat bereits in den zurückliegenden Jahren in vielfacher Weise zur Verminderung von Agrar-Umweltbelastungen und zur Erhaltung attraktiver Kulturlandschaften beigetragen, insbesondere durch:

- Anpassung der Produktionsstrukturen und Verminderung der speziellen Bewirtschaftungsintensität als Reaktion auf die Absenkung der Agrarpreise,
- Verminderung der Bewirtschaftungsintensität in Wasserschutzgebieten,
- Herausnahme ökologisch sensibler Flächen aus der Agrarproduktion,
- Teilnahme an Agrarumweltprogrammen,
- Aufforstung von Flächen,
- Ausweitung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe.

Die Umsetzung der GAP-Reform mit entkoppelten Direktzahlungen und die Bindung dieser Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz (Cross Compliance) sowie die sich verändernde Produktions- und Marktsituation werden zu einem verstärktem Strukturwandel in der Landwirtschaft und in Abhängigkeit vom Standort zu einer weiteren Differenzierung der Bewirtschaftungsintensität führen. Um die Anwendung extensiver Produktionsverfahren und gezielter Umwelt- und Naturschutzleistungen sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt oder regionaltypischer Landschaften zu erreichen, bedarf es weiterhin gezielter Förderangebote. In diesem Zusammenhang kommt den **freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen** und/oder **Ausgleichszahlungen** eine hohe Bedeutung zu.

Der strategische Ansatz Baden-Württembergs zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen stützt sich dabei auf folgende Elemente:

#### **Ausgleichszulage**

Die Aufrechterhaltung einer umwelt- und naturverträglichen standortangepassten Landbewirtschaftung in den von Natur benachteiligten Gebieten stellt einen wichtigen strategischen Ansatzpunkt zur Verbesserung von Umwelt und Landschaft dar. Gerade auf den schlechteren und schwer zu bewirtschaftenden Flächen bis hin zu so genannten Grenzertragsstandorten ist die Ausgleichszulage ein wichtiges Instrument, um die flächendeckende Landbewirtschaftung sicherzustellen. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden. Wie in der SWOT-Analyse festgestellt wurde, würde die Nutzungsaufgabe von Flächen in diesen Gebieten zur Artenreduktion führen, da viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten ihren Verbreitungsschwerpunkt in extensiv genutzten Agrarökosystemen haben. Dieses trifft insbesondere für extensiv genutzte Grünlandregionen zu. Aus diesem Grund kommt der Erhaltung von extensiv genutztem Dauergrünland mit den entsprechenden Betriebszweigen und der Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu.

Das in Deutschland gewählte Modell zur Entkopplung der Prämien von der landwirtschaftlichen Produktion begünstigt grundsätzlich eine flächendeckende Landbewirtschaftung und sichert über Cross-Compliance eine Mindestpflege der Flächen. Diese Mindestpflege reicht jedoch nicht aus, artenreiches, an extensive Bewirtschaftung oder Beweidung gebundenes Grünland zu erhalten

Für die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in von Natur aus benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum ist daher ein Ausgleich vorzusehen. Mit der Ausgleichszulage für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete soll entsprechend der Zielsetzung des nationalen Strategieplans eine tatsächliche Bewirtschaftung dieser Flächen und damit die Erhaltung nutzungsangepasster und abwechslungsreicher Kulturlandschaften sowie die Erhaltung der Artenvielfalt sichergestellt werden. Der Erhalt der typischen Kulturlandschaften ist wiederum Grundlage für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismus in Regionen, die sonst über nur geringe Produktionsalternativen verfügen.

#### **Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen**

Mit der Maßnahme **Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA III)** werden im gesamten Programmgebiet der Verzicht auf maximale Mengenproduktion ausgeglichen, die Nutzung umweltschonender Erzeugungspraktiken, der Erhalt extensiver Bewirtschaftungsformen und zugleich Leistungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft honoriert. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird mit dem MEKA III ein Angebot zur Extensivierung der Produktion unterbreitet, das sie standortangepasst durch die Auswahl von Einzelmaßnahmen, die für die jeweiligen betrieblichen und regionalen Verhältnisse in Betracht kommen, umsetzen können. Diese Orientierung umfasst auch die Erhaltung regional typischer Nutztierassen und die Erhaltung von Flächen des Streuobstbaus. Der MEKA III kommt als freiwillige Maßnahme zur Anwendung, um zusätzliche über die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Art. 39, Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (z.B. gute fachliche Praxis und Cross Compliance-Vorgaben) hinausgehende ökologische und gesellschaftliche Leistungen zu honorieren. Während die Cross Compliance-Verpflichtungen und das nationale Ordnungsrecht grundsätzlich einen allgemein gültigen Standard setzen, werden über Agrarumweltmaßnahmen gezielt zusätzlich erwünschte Umwelleistungen erbracht, die an den in der SWOT-Analyse festgestellten Defiziten im Umweltbereich, wie z.B. der Belastung der natürlichen Ressourcen durch Landbewirtschaftung, ansetzen bzw. dort angeführte Chancen (steigende Umweltsensibilität in der Bevölkerung) nutzen und Risiken (Gebiete mit intensivem Ackerbau, Sonderkulturanbau) vermindern. Unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen sind die Agrarumweltmaßnahmen weiterentwickelt und noch stärker auf konkrete Naturschutz- und Umwelleistungen ausgerichtet worden. Die Ausgleichszahlungen dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen.

Nicht in allen Regionen können die Umweltprobleme allein über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen gelöst werden. So wird in manchen Bereichen z.B. zur weiteren Verringerung des Stickstoffüberschusses auch künftig eine Kombination aus Beratungs- und Informationsmaßnahmen (siehe Schwerpunkt 1), ordnungsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Düngeverordnung, Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung für Wasserschutzgebiete (SchALVO)), Agrarumweltmaßnahmen und freiwilligen Kooperationen (z.B. mit der

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Wasserwirtschaft) notwendig sein. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang vorrangig außerhalb des MEPL II umgesetzt.

In umweltsensiblen Gebieten mit Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der Ziele von Natura 2000 und der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kann die Aufrechterhaltung der nachhaltigen Landwirtschaft durch gezielte Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Einschränkungen nach Art. 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 unterstützt werden. Diese Ausgleichszahlungen sind mit anderen flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen abzustimmen, um Synergieeffekte zu nutzen und Überkompensationen auszuschließen.

#### **Vertragsnaturschutz**

In Ergänzung des flächendeckenden Angebots von Agrarumweltmaßnahmen (s.o. MEKA III), wird als weiterer strategischer Handlungsansatz ebenfalls auf freiwilliger Basis, der Abschluss spezifischer Verträge zur Bewirtschaftung und Pflege von abgegrenzten Flächen des herausgehobenen Naturschutzes angeboten, um besondere Ansprüche zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen und Sonderstandorte zu sichern und ökologisch weiter zu entwickeln. Hierzu zählen insbesondere Feuchtwiesen, Gewässerauen, Grünland in Mittelgebirgslagen und Biotope mit kulturhistorischer Bedeutung. Die besonderen Anforderungen in Natura 2000-Gebieten sind in Fällen, die über die Grundförderung hinausgehen, in entsprechende Vertragsregelungen zum Naturschutz zu integrieren. Im Mittelpunkt dieser Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge stehen die Erhaltung und Verbesserung von wertvollen Biotopen sowie die Neuanlage von Biotopen und deren Verbund in der freien Landschaft (Biotopvernetzung). Zur Erhaltung genetischer Ressourcen kommen auch gezielte Artenschutzmaßnahmen für einzelne Populationen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Betracht. Darüber hinaus sind Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu honorieren, die immer dann zur Anwendung kommen, wenn eine ökonomische Nutzung nicht mehr möglich ist.

#### **Natura 2000**

Essenziell für die lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre und damit für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist u.a. die biologische Vielfalt (Biodiversität). Sie ermöglicht die Stabilität ökologischer Kreisläufe und Funktionen und hat darüber hinaus auch eine wirtschaftliche Bedeutung als genetische Ressource und für die Erholung des Menschen. Ziel ist es, die reichhaltige biologische Vielfalt Baden-Württembergs zu sichern. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und umfasst die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Arten, Lebensräume, genetische Vielfalt) insgesamt oder bestimmter Teile davon (z.B. Feuchtgebiete, Vögel).

Dem Ländlichen Raum kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu, als die Landwirtschaft maßgeblich zur biologischen Vielfalt und zum Entstehen ökologisch wertvoller Landschaftselemente, wie z.B. Hecken, Steinriegel etc. beiträgt. Die Erhaltung dieser Strukturen ist auch ein wesentlicher „weicher Standortfaktor“, da die vielfältige Kulturlandschaft Voraussetzung für die Erholung und die touristische Nutzung ist und zur Erschließung neuer Zielgruppen im ländlichen Tourismus beiträgt. Die im Rahmen umweltspezifischer Einschränkungen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sollen durch Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 ausgeglichen bzw. abgemildert werden.

In diesen Zusammenhang ist auch die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) für Natura 2000-Gebiete einzuordnen, mit denen die naturschutzfachlichen Grundlagen für die Erhaltung der Arten und von natürlichen und naturnahen Lebensräumen geschaffen werden sowie das naturschutzorientierten Regionalentwicklungsprojekt PLENUM (siehe Kapitel 5.3.3.2.3.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen und natürlichen Erbes) umgesetzt werden soll.

#### **3.2.2.2 Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen**

Bei einem Waldanteil an der Landesfläche von rd. 40%, womit Baden-Württemberg zu einem der waldreichsten Bundesländer gehört, sind ökologisch intakte Wälder von entscheidender Bedeutung. Die Nachhaltigkeitsorientierung der Waldwirtschaft in ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Hinsicht ist daher zu erhalten und punktuell weiter auszubauen. Wälder erfüllen neben der Lebensraumfunktion weitere vielfältige Funktionen wie Erosionsschutz, Wasserspeicherung, CO<sub>2</sub>-Bindung sowie Arten- und Biotopschutz. Aber auch die Erholungsfunktion für die Gesellschaft hat ebenso wie die Produktion von Holz einen hohen Stellenwert. Ziel der Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist im Sinne der Daseinsvorsorge die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit der Wälder für die Allgemeinheit und den Naturhaushalt sowie der Schutz der Wälder gegen biotische und abiotische Schädigungen. Die Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen dienen u.a. der Wiederherstellung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und der Pflege bestimmter Biotope und Biozönosen im Forst.

Die **Aufforstung** stellt aus gesamtwirtschaftlicher wie auch einzelbetrieblicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen dar. Denn durch die Strukturentwicklung werden auch weiterhin Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Es ergeben sich direkte positive Effekte im Hinblick auf die Verbesserung der Habitatsvielfalt durch Wechselwirkungen zwischen geförderten Gebieten und umgebender Landschaft. Die Förderung von Erstaufforstungen setzt die Verwendung standortgerechter Baumarten voraus und konzentriert sich ausschließlich auf Standorte, die sich unter Beachtung ökologischer und landschaftsgestalterischer Gesichtspunkten für eine Aufforstung eignen.

Ziel der Förderung von **Waldumweltmaßnahmen** ist es, freiwillige Leistungen der Waldbesitzer zur Biotop- und Habitatpflege im Wald durch die Gewährung von Zuwendungen anzuregen und damit der Wiederherstellung, dem Erhalt oder der Verbesserung von Lebensräumen im Wald beizutragen. Das Spektrum der förderwürdigen Maßnahmen trägt insbesondere dem gesellschaftlichen Interesse an der Verbesserung der Biodiversität der Wälder sowie der Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes bezüglich Wasser, Klima, Luft, Boden und Natur sowie der Erholungsfunktionen Rechnung. Die Ausgleichszahlungen dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen.

Rund 13% der baden-württembergischen Landesfläche (Stand 31.12.2005) sind als FFH- und Vogelschutzgebiete in das Netz **Natura 2000** einbezogen. Betroffen sind mit einem hohen Prozentsatz auch Privat- und Kommunalwälder. Diese Waldbesitzer müssen mit Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und

92/42/EWG rechnen. Durch Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 im Wald sollen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen für Waldbesitzer, die sich aufgrund forstwirtschaftlicher Planungen oder der Umsetzung von Maßnahmenkonzepten ergeben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden.

In der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass die Stabilität der Wälder in den letzten Jahren in Baden-Württemberg z.T. deutlich geschwächt wurde. Natürliche Risikofaktoren wie ausgeprägte Trockenperioden, Windwürfe und Insektenkalamitäten sind dort verstärkt aufgetreten, bedingt auch durch Stressfaktoren wie Luftverunreinigungen oder Klimaveränderungen, die die Vitalität des Waldes beeinträchtigen. Dies stellt neben den negativen ökologischen Folgen zunehmend auch ein erhebliches ökonomisches Problem für die Waldbesitzer dar. Ziel der Förderung im Rahmen des **Wiederaufbaus forstwirtschaftlichen Potenzials** ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Wälder zur Sicherung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen im Sinne der Allgemeinheit. Im Falle eines biotischen oder abiotischen Schadereignisses ist es im allgemeinen Interesse, dass die Funktionsfähigkeit des Waldes möglichst schnell wieder hergestellt wird. Die Fördermaßnahme hat deshalb präventiven Charakter. Die Maßnahme zielt auf einen nicht vorhersehbaren Zeitpunkt und soll im Schadensfall den betroffenen Waldbesitzern unmittelbar zur Verfügung stehen, wie z.B. in Form von Beihilfen zur Aufarbeitung, Lagerung und für Kulturmaßnahmen.

Die **Förderung nichtproduktiver Investitionen** (wie z.B. Maßnahmen des Waldumbaus, Bodenschutzkalkung, Jungbestandspflege) ergänzt die Maßnahmen zur Umsetzung Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen zur Absicherung des NATURA 2000-Netzes und zur Erhöhung der Stabilität und zur Leistungsfähigkeit der Wälder und bringt die ökonomischen Interessen der Forstbesitzer mit den Naturschutzbelangen besser in Einklang. So sollen z.B. zum Ausgleich von schädigenden Stoffeinträgen und damit zum Schutz der Waldböden und der darauf stockenden Waldbestände sowie des Wassers aus Waldgebieten Bodenschutzkalkungen durchgeführt werden. Über die Förderung von Waldumbaumaßnahmen mit dem Ziel der Herstellung naturnäherer Baumartenausstattungen der Wälder werden wesentliche Beiträge zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung geleistet und damit die Stabilität und Multifunktionalität der Wälder unterstützt. Weitere nicht produktive Investitionen dienen gezielten Bestandspflegemaßnahmen mit denen die hochwertige ökologische Ausstattung der Wälder erhalten und weiter verbessert werden soll.

#### **3.2.2.3 Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

Die Agrar- und Strukturpolitik Baden-Württembergs zielt schon seit langer Zeit auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlich geprägten Räumen Baden-Württembergs. Mit Hilfe der Maßnahmen nach Schwerpunkt 3 sollen in den ländlichen Räumen Zukunftschancen gewahrt und dem prognostizierten demografischen Wandel entgegen gewirkt werden. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Rückgang der Beschäftigungsquote und des Wirtschaftswachstums in den ländlichen Räumen vermindert werden und der Strukturwandel im produzierenden Bereich durch mehr selbständige Kleinunternehmen beschleunigt wird. Eine besondere Priorität innerhalb dieses Schwerpunktes hat somit die Erschließung zusätzlicher Einkommenspotenziale im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich, die

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Schaffung von Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum im ländlichen Raum. Strategische Ansatzpunkte für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum liegen in der Förderung von entsprechenden Investitionen, der Qualifizierung und der Organisation der örtlichen strategischen Entwicklung. Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, dass der ländliche Raum auch für junge Erwachsene und junge Familien attraktiv bleibt und die Lebensqualität im ländlichen Raum erhalten bzw. verbessert wird. Den z.T. feststellbaren Abwanderungstendenzen infolge schlechter Berufsperspektiven soll dadurch entgegengewirkt werden. Dabei sind die Bedürfnisse von Frauen und jungen Menschen besonders zu berücksichtigen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen in den ländlichen Gebieten Baden-Württembergs setzt die Förderung am regionalen Entwicklungspotenzial, d.h. an den innerhalb der SWOT-Analyse identifizierten spezifischen regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken an und ermöglicht so eine strategische Förderung des endogenen Potenzials der jeweiligen Regionen. Unterstützt werden insbesondere wirtschaftliche Aktivitäten sowohl im landwirtschaftsnahen, als auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich, die der Entwicklung auf lokaler bzw. regionaler Ebene dienen.

Das strategische Konzept für die Umsetzung der o.g. Entwicklungsziele beruht auf dem flächendeckenden Angebot der vorgesehenen Fördermaßnahmen im ländlichen Raum einerseits sowie auf einer regionalen wie auch sektoralen Verflechtung verschiedener Maßnahmen im Sinne eines integrierten Ansatzes andererseits. Durch das Angebot eines gesamten Maßnahmenbündels wird gewährleistet, dass die vorhandenen vielfältigen Entwicklungspotenziale der jeweiligen Regionen möglichst in ihrer ganzen Breite eine Unterstützung und Entwicklung erfahren. Die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen fügen sich zu einem ganzheitlichen sowohl regional als auch sektoral integrierten Ansatz zusammen. Zur Realisierung solcher Synergieeffekte bedarf es einer engen Koordination und Abstimmung der für die Umsetzung der jeweiligen Fördermaßnahmen zuständigen Behörden und Dienststellen sowie der lokalen Entscheidungsträger.

Bei einer entsprechenden Umsetzung des schwerpunktspezifischen Zieles „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans sind die Vorgaben des Schwerpunkts 3 VO (EG) Nr. 1698/2005 eingehalten und es werden entscheidende Beiträge zu den folgenden Querschnittszielen des Nationalen Strategieplans geleistet:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erschließung neuer Einkommenspotenziale,
- Verbesserung der Qualifikation und des Innovationspotenzials,
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften und Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes,
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

#### **3.2.2.3.1 Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

Die Ergebnisse der SWOT-Analyse machen deutlich, dass die zunehmende Schrumpfung der landwirtschaftlichen Basis, der aktiven Landwirte und Betriebe, eine große Herausforderung für die Gesellschaft darstellt. Für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und die Stabilisierung der Unternehmereinkommen wird es ganz entscheidend sein, ob ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden, um die vielfältigen individuellen, betrieblichen und regionalen Potenziale im Umfeld der Betriebe möglichst optimal zu nutzen. Vor diesem Hintergrund richtet sich die Diversifizierungsstrategie auf die Aufnahme einer selbständigen außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Ergänzung zur Landbewirtschaftung. Durch die Nutzung betrieblicher und persönlicher Ressourcen bietet die Diversifizierung für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Reihe von Vorteilen:

- generell höhere Auslastungsgrade der eingesetzten Produktionsfaktoren,
- Möglichkeit zur Weiternutzung nicht mehr benötigter Kapazitäten (z.B. Altgebäude),
- Möglichkeit der Integration des betrieblichen Umfelds und spezifischer regionaler Potenziale,
- Erleichterung der Nutzung vorhandener außerlandwirtschaftlicher Qualifikationen (z.B. Existenzgründungen von Landfrauen).

Mit der **Diversifizierung** der ländlichen Wirtschaft (z.B. Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen) und der Vernetzung ländlicher Einrichtungen (Tourismus, Handwerk, Ausbildungsstätten) werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschlossen und Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Maßnahmen dieser Art tragen zur stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Ausgewogenheit der ländlichen Räume bei, können wirtschaftliche Impulse setzen und Synergien ermöglichen sowie Wachstumssektoren bzw. Beschäftigung schaffen. Die spezifische Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen schafft hierbei eine Schnittstelle zwischen Unternehmertum, Ausbildung und der Entwicklung eines wirtschaftlichen Gefüges, von dessen Synergieeffekten der ländliche Raum in seiner Gesamtheit profitieren kann.

Initiativen zur Gründung kleiner Unternehmen bzw. örtliche und regionale Initiativen, z.B. im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen, können helfen, den Zugang insbesondere von **Frauen zum Arbeitsmarkt** zu verbessern und dem in der SWOT-Analyse festgestellten Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen und der vergleichsweise niedrigen Frauenerwerbsquote entgegen zu wirken. Hierunter fallen nicht nur Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Einkommenskombinationen und -alternativen, sondern auch Beihilfen für Existenzgründungen sowie Zuschüsse für die Bildung von Netzwerkorganisationen von Frauen im ländlichen Raum. Durch die Fördermaßnahme sollen Frauen angeregt und ermutigt werden, neue kreative Wege und Kooperationsformen, zur Anpassung an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu gehen. Vor allem beim Angebot von Dienstleistungen ist die Einbindung in regionale Netzwerke und die Integration in regionale Entwicklungsstrategien von großer Bedeutung.

Um den Multiplikatoreffekt bei Wachstum und Beschäftigung in vollem Umfang umzusetzen, gilt es bei lokalen Diversifizierungsstrategien, das Potenzial des Agrar- und Lebensmittelsektors in seiner Gesamtheit auszuschöpfen. Die Erschließung neuer Absatzmärkte für Produkte und Dienstleistungen (z.B. Umweltdienstleistungen, Bioenergie) steht hierbei im Vordergrund und kann zur weiteren Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum beitragen und gleichzeitig helfen, den Strukturwandel in der

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Landwirtschaft erfolgreich zu bewältigen. Eine entsprechende Energieinfrastruktur in den Kommunen kann hier den notwendigen Rahmen setzen, um dauerhafte Absatzmärkte zu schaffen und die landwirtschaftliche Wertschöpfung in der Region zu halten.

In Baden-Württemberg, mit seiner vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaft, bietet die **Förderung des Fremdenverkehrs** einen weiteren wichtigen Ansatzpunkt, Wertschöpfungspotenziale zu aktivieren und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern. Im Vordergrund stehen die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Erweiterung und Neuansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich des Fremdenverkehrs. Die regionalen Besonderheiten und die landschaftliche Vielfalt des Landes müssen als Entwicklungschance für den ländlichen Tourismus angesehen und konsequent genutzt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des ländlichen Tourismus zielen in erster Linie auf die Qualitätssicherung, die Steigerung der Anbieterkompetenz und die Verbesserung des Marketings mit dem Ziel neue Zielgruppen für den ländlichen Tourismus zu erschließen.

Im Zusammenhang mit der Steigerung der touristischen Attraktivität in den ländlichen Räumen spielt die Förderung von **Naturparks** ebenfalls eine wichtige Rolle. Verfolgt wird eine integrierte, umweltangepasste touristische Entwicklung sowie eine Erhöhung des Erholungs- und Freizeitwertes von Naturparks, insbesondere durch Einrichtungen der Besucherlenkung. Weiter gehören zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Naturparkförderung die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und von Entwicklungskonzeptionen zur integrierten umweltangepassten und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in den Naturparks sowie natur-, wald- und erlebnispädagogische Veranstaltungen und Einrichtungen. Die Förderung der Naturparke führt zu einer verstärkten Identifizierung der Bevölkerung mit ihrem sozialen und naturräumlichen Umfeld. Daraus können wirtschaftliche und kulturelle Initiativen entstehen, die letztendlich zusätzliches Beschäftigungspotenzial schaffen.

Innerhalb der Umsetzung und Durchführung von Vorhaben im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus besteht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der SWOT-Analyse in der verstärkten Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Marketing, Buchung) eine besondere Entwicklungschance. Darüber hinaus können auf diesem Wege digitale Anbindungen an andere Strukturen, Netze oder Dienstleistungen initiiert werden und so lokale bzw. regionale Gemeinschaftsstrukturen geschaffen werden (IKT-Initiativen auf Dorfbasis), die zur Verbreitung von Wissen und bewährten Praktiken hilfreich sind. Internetbasierte Dienstleistungen wie digitale Hof- oder Gebäudebörsen bzw. kommunale Flächenpools können in diesem Zusammenhang einen Beitrag leisten, den in der Situationsanalyse thematisierten Landschaftsverbrauch einzudämmen und so den Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume insgesamt zu stärken und deren natürliches und kulturelles Erbe zu schützen.

Der flächendeckende Zugang zu Breitbanddiensten hat bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raums. In Baden-Württemberg gibt es keine Regionen, die nicht oder – insgesamt gesehen – nicht ausreichend mit Breitbandanschlüssen versehen sind. Eine nicht immer ausreichende Versorgung ergibt sich allenfalls bei gemeindescharfer Betrachtungsweise, wo zum Teil lediglich 30 bis 40 Prozent der Haushalte eine hinreichende Breitbandigkeit aufweisen. Allerdings lassen sich Gebiete identifizieren, in denen sich eine nicht ausreichende Versorgung einzelner Ortsteile oder Gebiete häuft. Dies sind sehr oft Gemeinden des ländlichen Raums, die in dünner besiedelten Gebieten des Landes liegen.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Landesregierung hat zahlreiche Möglichkeiten ergriffen, um durch Einflussnahme auf wichtige Akteure bzw. auf die Rahmenbedingungen etwas zur Problemlösung beizutragen. Dies geschieht über persönliche Ansprache der wichtigsten Anbieter, durch Veranstaltungen der Akademie Ländlicher Raum für Kommunen, mit dem Wettbewerb Mediendorf, dem Arbeitskreis Mediendörfer, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“, der Aktionsgemeinschaft „Breitband im Ländlichen Raum“ sowie dem Modellversuch in der Gemeinde Sternenfels.

Viele Gemeinden in Baden-Württemberg sind bereit, die Bereitstellung von Breitbanddiensten und Infrastruktur in den unterversorgten Gebieten durch logistische, Marketing- oder finanzielle Anreize zu fördern. Wegen der räumlichen Beschränktheit des Anliegens und Problems ist die Gemeindeebene am ehesten geeignet, das Problem anzugehen und durch ihr Engagement einen echten Mehrwert für die Bürger zu schaffen. Die Kommunen sind auch deswegen daran interessiert, da Standortsicherung und Anwerbung von Wirtschaftsunternehmen für sie eine wichtige Aufgabe darstellt, insbesondere zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Menschen in strukturschwachen Gebieten. Die Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" berät die Gemeinden.

Baden-Württemberg ist in der Breitband-Förderung bundesweit führend. Die interministerielle Arbeitsgruppe Neue Medien im Ländlichen Raum unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, deren Gründung der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum am 29. Januar 2007 beschlossen hat, widmet sich der zentralen Aufgabe der Breitbandversorgung. Ebenfalls 2007 wurde ein Förderprogramm entwickelt, um den ländlichen Kommunen einen Anreiz zur Breitbanderschließung zu geben und den Zugang zum Breitband finanziell zu erleichtern.

Das Land stützt sich bei der Förderung für Breitbandversorgung auf die bereits im Oktober 2007 notifizierte Staatliche Beihilfe Nr. N 57/2007 „Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg“. Ziel ist, in die höherwertige Versorgung von Gewerbebetrieben zu investieren sowie mehr und stärker flächendeckend modellhafte Projekte zur Umsetzung zu bringen. Dabei werden Investitionen in kommunale Glasfaserinfrastrukturen als Lückenschlüsse im Rahmen einer landkreisweiten, fachlich abgestimmten Konzeption getätigt. Weiterhin erfolgt der Aufbau leistungsfähiger kommunaler Glasfasernetze in Gewerbegebieten sowie in anderen Bereichen, in denen mehrere in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen entsprechenden Breitbandbedarf anmelden. Auch andere modellhafte Vorhaben werden gefördert.

Das Landesförderprogramm umfasst im Zeitraum 2008 bis 2010 insgesamt 53 Mio. Euro, die aus nationalen Mitteln finanziert werden. 30 Mio. Euro davon kommen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes. Damit konnte ein wichtiger Beitrag zur Breitbandversorgung geleistet und die förderfähigen Anträge der Gemeinden bedient werden.

Baden-Württemberg wird daher auch weiterhin den Ausbau der Breitbandversorgung nicht über den MEPL umsetzen, sondern weiterhin dafür ausschließlich nationale Fördermittel auf der Grundlage der o.g. Notifizierung einsetzen.

Die von der EU notifizierte Eckpunkte für die Verwendung öffentlicher Mittel zur flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandanschlüssen in Baden-Württemberg (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 vom 23.10.2007) lassen eine Bevorzugung einer bestimmten Breitbandtechnik oder eines be-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

stimmten Breitbandanbieters nicht zu. Selbstverständlich werden in der Umsetzung die EU-wettbewerbsrechtlichen Grundsätze der Transparenz, Anbieter- und Technikneutralität eingehalten.

Die Grenze für eine zulässige Intervention der öffentlichen Hand liegt in Baden-Württemberg bei einer Mindestdatenrate von 1 MBit/s im Download (weißer Fleck). Auch bei dieser hohen Versorgungsrate besteht in Baden-Württemberg kein flächendeckendes Versorgungsproblem in den Siedlungslagen. Es gibt nur wenige Gemeinden, in denen die gesamte Kommune flächig eine Versorgung unter 1 MBit/s vorzugsweisen hat. Die "weißen Flecken" sind ortsteilbezogen oder betreffen einen deutlich höheren Bedarf von Gewerbebetrieben.

Die EU hat am 17.09.2009 die Leitlinien der Gemeinschaft zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit schnellem Breitbandausbau veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Bedingungen unter denen der Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zulässig ist, mit Preisbenchmarking, Rückforderungsmechanismus u.a. ausgeweitet werden. Schon jetzt unterliegen die aus dem MEPL finanzierten Maßnahmen einer Monitoringverpflichtung, die im Bereich Breitband bei den Gemeinden zu einem dauerhaften Erfassungsaufwand der Kundenverträge führen würde. Baden-Württemberg sieht deshalb weiterhin keine Veranlassung für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur EU-Kofinanzierungsmittel in Anspruch zu nehmen.

#### **3.2.2.3.2 Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum**

Die in der Situationsanalyse dargestellten Entwicklungen, erfordern die Anpassung der Infrastrukturen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspekts (demografische Entwicklung) mit dem Ziel weitere Einschränkungen in der Nahversorgung zu verhindern. Hierzu gehören insbesondere innovative Lösungen zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der **Grundversorgung** in den Bereichen Handel, Handwerk und sonstigen Dienstleistungsbereichen einschließlich deren Umstrukturierung und Anpassung an die örtlichen bzw. regionalen Anforderungen. Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ein unverzichtbares Stück Lebensqualität für die Menschen und stellt darüber hinaus einen enorm wichtigen Standortfaktor dar. Maßnahmen zur Sicherung der Grund- und Nahversorgung werden daher auch außerhalb des MEPL II finanziell unterstützt. Voraussetzung für derartige Förderungen sind aussagekräftige Konzepte der betreffenden Gemeinden unter Beteiligung aller Akteure.

Maßnahmen der **Dorfentwicklung** und Dorferneuerung sollen die Strukturen und die Lebensqualität in den ländlichen Räumen verbessern. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und dem Verlust ortsnaher Arbeitsplätze besteht die Gefahr, dass die lokale Identität und die soziale Funktion der Dörfer verloren gehen, ortsbildprägende Bausubstanz leer fällt und auch die Dörfer einen Teil ihrer ökologischen Vielfalt verlieren. Aus diesem Grund bleiben Impulse im Rahmen der Dorferneuerung weiterhin erforderlich. Attraktive Dörfer mit einer eigenständigen Identität sind dabei auch Ausgangsbasis für die Erschließung der Erholungslandschaft und erhöhen die Chancen der ländlichen Gebiete im Wettbewerb um Besucher und Touristen.

Die Dorfentwicklungsmaßnahmen werden in die integrierten Entwicklungskonzepte auf kommunaler bzw. regionaler Ebene eingebunden. Hierzu zählen die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Schaffung von Wohnraum innerhalb von Ortslagen, z.B. durch die Umnutzung bestehender Gebäude. Gleichzeitig leistet die innerörtliche Verdichtung bzw. Umnutzung und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz einen Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Bereitstellung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (z.B. durch umfassende Modernisierungen) bzw. die Verbesserung innerörtlicher Wohngebiete tragen ebenfalls dazu bei, den ländlichen Raum auch für die junge Generation attraktiv zu halten. Durch die Vergabe der damit verbundenen Aufträge an die lokale Wirtschaft wird auch zusätzliches Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenzial geschaffen. Zudem kann auf diesem Wege die Ausbildung junger Menschen (auch in traditionellen ländlichen Fertigkeiten) sichergestellt und mit Blick auf die Anwendung innovativer Verfahren oder Dienstleistungen ausgebaut werden. Die Schaffung vielfältiger und aussichtsreicher Beschäftigungsstrukturen für junge Menschen ist in diesem Zusammenhang als Grundlage für eine nachhaltige soziale Stabilisierung und die Lebensqualität im ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Die Förderung der Dorfentwicklung erfolgt in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig über ein Landesprogramm außerhalb des MEPL II.

Baden-Württemberg ist reich an vielfältigen Kulturlandschaften, die es als natürliches und kulturelles Erbe in den Regionen zu erhalten und verbessern gilt. Zahlreiche Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität zielen daher auch auf die **Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes** ab. Wie in der Situationsanalyse dargestellt hat sich in den letzten Jahrzehnten der Verlust an Lebensräumen, der Artenrückgang und somit der Verlust an biologischer Vielfalt auch in Baden-Württemberg fortgesetzt. Mit der Ausweisung von Schutzgebieten allein kann diesem Prozess jedoch nicht in ausreichendem Maße begegnet werden. Neben der standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten sowie der Aufrechterhaltung bzw. Einführung traditioneller oder alternativer Nutzungssysteme mit entsprechenden Investitionen in Infrastruktur und Geräte spielen die Gestaltung und Verbesserung von wertvollen Biotopen und Gewässern, gezielte Artenschutzmaßnahmen, der Grunderwerb für Naturschutzzwecke sowie Aktionen zur Sensibilisierung für Anliegen des Naturschutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle. Die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und für andere naturschutzwichtige Gebiete ist eine wichtige Grundlage für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele. In den intensiv genutzten Landschaften werden durch Maßnahmen innerhalb von Biotopvernetzungs-konzeptionen das Landschaftsbild bereichert und zugleich neue Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten geschaffen. In Grenzertragslandschaften gilt es, wertvolle Bereiche der Landschaft durch extensive Nutzungssysteme offen zu halten. Für diese Gebiete werden Mindestflurkonzepte erstellt und durch die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet. Sowohl die Biotopvernetzungs-konzeption als auch die Mindestflurkonzeption werden von den Gemeinden nach einem Gemeinderatsbeschluss beauftragt und getragen. Damit unterstützen die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung, die neben dem Erhalt der Biodiversität auch Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Gemeinde hat. Von intakten Landschaften profitieren sowohl das Wohnumfeld als auch der Tourismus.

Insgesamt soll mit den geplanten Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes bzw. der Biotopverbesserung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Im dicht besiedelten Baden-

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Württemberg ist darüber hinaus die Lenkung von Erholungssuchenden und Naturliebhabern zum Schutz der Natur eine besondere Herausforderung. Die Maßnahme bietet daher zahlreiche Ansatzpunkte für Synergieeffekte mit dem Naturschutz und dem ländlichen Tourismus und leistet damit auch einen Beitrag zur Sensibilisierung für den Umweltschutz.

Die Erhaltung des ländlichen Erbes umfasst auch die Verbesserung von Gewässerstruktur, -fauna und -flora zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Bestandsaufnahme in Baden-Württemberg im Jahr 2004 hat aufgezeigt, dass zur Erreichung dieses Ziels umfangreiche Investitionen in den Bereichen naturnahen Gewässerentwicklung und Verbesserung der Gewässerökologie notwendig sind, deren Realisierung die finanziellen Möglichkeiten von Land und Kommunen in vielen Fällen übersteigen. Da die Öffentlichkeit ein großes Interesse an der Realisierung derartiger Maßnahmen hat, müssen die Aktivitäten der Kommunen und des Landes als Eigentümer am Gewässer gefördert werden, um unzumutbare Belastungen für die Träger der Unterhaltungslast zu vermeiden und um die Durchführung von Maßnahmen zu beschleunigen.

Darüber hinaus sind ergänzende Strategien zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft erforderlich. In diesem Zusammenhang sind übergreifende Maßnahmen zu nennen, insbesondere die Verarbeitung und Vermarktung regional und umweltfreundlich erzeugter Qualitätsprodukte. Der Aufbau regionaler Vernetzungs- und Vermarktungsstrukturen trägt zur Stabilisierung der umweltfreundlichen Bewirtschaftung der Kulturlandschaft bei und kann über die Sicherung der Landbewirtschaftung und der Offenhaltung der Landschaft dem Verlust der Artenvielfalt in den naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsausschnitten entgegenwirken.

Nicht zuletzt tragen die genannten Maßnahmen auch zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungswerts bei.

#### **3.2.2.3.3 Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie**

Zur Ausarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien sind integrierte Ansätze zwischen den einzelnen Bereichen zielführend, auch um Synergien strategisch nutzen zu können. Die Unterstützung der Motivation, Weiterbildung sowie Kompetenzsteigerung von Akteuren im ländlichen Raum, die mit dem Ziel initiativ werden, wirtschaftliche, soziale und ökologische oder kulturelle Impulse zu setzen und damit das Lebensumfeld im ländlichen Raum attraktiver zu machen, stellt in diesem Zusammenhang einen effizienten Ansatzpunkt für eine Förderung dar. In Baden-Württemberg sollen derartige lokale Entwicklungsstrategien zur Aussteuerung von drohenden Zielkonflikten zwischen Landnutzern, Naturschutz und Erholungssuchenden, die im Rahmen der SWOT-Analyse als Risikofaktor erkannt wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung von Naturparks eingesetzt werden.

Regionalmanagement auf der Grundlage von Entwicklungskonzepten begleitet und sichert die erforderlichen kommunikativen Prozesse und unterstützt und koordiniert damit die regionalen Akteure. In Baden-Württemberg soll eine nachhaltige und naturschutzkonforme Entwicklung der Kulturlandschaft insbesondere im Rahmen von PLENUM durch regionalen Entwicklungsstrategien unterstützt werden. Ein alternativer Ansatz von Beratung und Management durch nicht-staatliche Organisationen sind die Landschafts-

erhaltungsverbände (LEV) in Baden-Württemberg, die vor Ort zur Organisation und Koordinierung der vielfältigen Anforderungen und Aufgaben bei der Erhaltung oder Wiederherstellung nachhaltig genutzter Landschaft unter Beteiligung der Landkreise, Kommunen, Landwirte und Naturschutzverbände beitragen.

#### **3.2.2.4 Schwerpunkt 4: LEADER**

LEADER ist ein Förderinstrument für die Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind. Mit LEADER werden insbesondere interkommunale integrierte Ansätze gefördert, die von aktiven, auf lokaler Ebene arbeitenden Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. LEADER soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, eigenständige Überlegungen über Entwicklungspotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen und zu realisieren. Gleichzeitig bietet LEADER für die Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit, sich aktiv an der regionalen Entwicklung zu beteiligen. Eine darauf aufbauende, verstärkte Identifikation mit den Belangen des ländlichen Raums, ist deshalb auch als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung in diesem Bereich zu sehen.

Zielgruppen der LEADER-Förderung sind kleinere zusammenhängende Gebiete im ländlichen Raum die sich in der Regel aus ganzen Gemeinden zusammensetzen, unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und Landkreisgrenzen übergreifend angelegt sind. Dabei soll die durchschnittliche Bevölkerungsdichte der jeweiligen Aktionsgebiete 150 E/qkm nicht überschreiten. Damit der lokale Charakter gewährleistet ist, muss die Einwohnerzahl der Aktionsgebiete im allgemeinen zwischen 5.000 und 150.000 Menschen liegen. In Anbetracht der besonderen Struktur des Landes Baden-Württemberg und im Interesse effizienter und handlungsfähiger Aktionsgruppen sind die Aktionsgebiete in Baden-Württemberg so zu wählen, dass hinsichtlich Humanressourcen, Mittelausstattung und wirtschaftlichem Potenzial eine ausreichende kritische Masse von etwa 150.000 Einwohner erreicht wird. Nur in besonders begründeten Fällen ist eine Abweichung hiervon möglich.

Die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sind Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung. Die LAGs müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen. Dabei ist eine Dominanz von Vertretern der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 50% der lokalen Partnerschaft stellen. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass diese Gruppen nachweisen, dass sie fähig und in der Lage sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für Ihr Gebiet auszuarbeiten und durchzuführen. Dabei umfasst die Durchführung ausdrücklich auch die Projektkonzeption, das Controlling (Selbstevaluierung und Jahresberichte) sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bereitschaft und die Fähigkeit, diese Aufgaben effizient wahrzunehmen, ist ein wesentliches Kriterium für die Auswahl und Förderung von Aktionsgruppen. Insbesondere müssen auch die für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben und den Betrieb einer Geschäftsstelle erforderlichen sächlichen und personellen Voraussetzungen bereitgestellt werden.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Die Lokalen Aktionsgruppen unterstützen und steuern den lokalen Entwicklungsprozess, sind Anlaufstelle für Projektideen und Projektanträge und bringen die verschiedenen Akteure in der Region zusammen. Sie können aber auch selbst Projekte initiieren und umsetzen.

Die von den LAGs vorgelegten lokalen Entwicklungskonzepte bzw. Aktionspläne müssen sich an den allgemeinen und den darüber hinaus beschriebenen spezifischen Zielen der ländlichen Entwicklung in Baden-Württemberg orientieren und dabei zum Ausdruck bringen, durch welche Strategien und Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen werden soll. Die Entwicklungskonzepte müssen auf das jeweilige Aktionsgebiet abgestimmt sein, seinen besonderen Stärken und Schwächen Rechnung tragen, auf diesen aufbauen und die Nachhaltigkeit der verfolgten Maßnahmen zum Ausdruck bringen. Durch die Förderung innovativer Ansätze soll ein wichtiger Beitrag zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume geleistet werden. Dies ist in den Entwicklungskonzepten deshalb angemessen und überzeugend darzustellen.

Die lokalen Entwicklungsstrategien müssen eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie umfassen, die jeweils auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen. Maßnahmen zur Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft müssen neben wirtschaftlichen und sozialen Aspekten nicht zuletzt aber auch die Erhaltung und Pflege des natürlichen Erbes zum Ziel haben. Dazu zählt insbesondere auch die Kulturlandschaft. Es wird deshalb erwartet, dass sich die lokalen Entwicklungskonzepte in gleichem Maße diesen Themen widmen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen ist ein unerlässlicher Bestandteil der lokalen Entwicklungskonzepte. Neben den eigentlichen Entwicklungsmaßnahmen sind Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Aktionsgebieten und -gruppen sowohl im In- als auch im Ausland in den Entwicklungskonzepten entsprechend darzustellen. Die Auswahl solcher Aktionsgruppen hat Vorrang, deren Aktionspläne eine gebietsübergreifende Kooperation mit umfassen. Dabei darf sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern muss vielmehr auch die Durchführung gemeinsamer Aktionen umfassen, die durch eine gemeinsame Struktur getragen wird. Kooperationsprojekte, die nicht im Aktionsplan einer Aktionsgruppe enthalten sind, können von der Verwaltungsbehörde für eine Förderung ausgewählt werden.

Darüber hinaus sind alle Aktionsgruppen verpflichtet, sich aktiv an dem von einer auf nationaler bzw. europäischer Ebene eingerichteten Vernetzungsstelle koordinierten Erfahrungsaustausch zu beteiligen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere auch die erforderlichen Informationen über laufende oder abgeschlossene Aktionen sowie über die erzielten Ergebnisse aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug gibt die Vernetzungsstelle Informationen und Hilfestellungen an die jeweiligen Aktionsgruppen.

Die im Rahmen von LEADER zu gewährende Beihilfe betrifft **vorrangig** die Themenbereiche Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft. Sie kann auf der Grundlage der im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen gewährt werden, **darüber hinaus** aber auch weitere Maßnahmen und Projekte betreffen, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Dazu gehören insbesondere naturschutzrelevante Projekte zur Erhaltung des natürli-

chen Erbes und solche Vorhaben, die die Bemühungen des Landes zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und insbesondere zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs unterstützen bzw. den Herausforderungen des demographischen Wandels im Ländlichen Raum Rechnung tragen.

Die LEADER-Beihilfe betrifft zudem die Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit und die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen. Alle im Rahmen der Entwicklungsstrategie finanzierten Projekte werden von den Aktionsgruppen ausgewählt.

Gemäß Artikel 37 der VO 1974/2006 kann die Durchführung von Schwerpunkt 4:LEADER auf einen Teil der Landesfläche beschränkt werden. In Baden-Württemberg sollen die Teilräume, die als strukturell besonders bedürftig bezeichnet werden können, vorrangig von der LEADER-Strategie profitieren. Es können deshalb nur solche Gemeinden Teil eines Aktionsgebiets sein, die Teil des ländlichen Raums gemäß dem vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplan sind und entweder in Gebieten mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil liegen oder zu kleineren Stadt-Umland-Bereichen mit engen Verflechtungen und Siedlungsverdichtung gehören. Grundlage dieser Kategorisierung bildet die vom Wirtschaftsministerium im Jahr 2002 vorgenommene wirtschaftsräumliche Gliederung des Landes.

Die Gebietskulisse für den Schwerpunkt LEADER wird an Hand einer Karte gemeindegrenzförmig dargestellt (vgl. Kapitel 5.3.4).

Gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind von der für die Programmplanung und -durchführung verantwortlichen Verwaltungsbehörde klare Auswahlkriterien und -verfahren festzulegen, die einen echten Wettbewerb zwischen den Aktionsgruppen gewährleisten. Dabei sind auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die den Besonderheiten der LEADER-Zielsetzungen angemessen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Prüfung und die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Auswahl der lokalen LEADER-Aktionsgruppen in 5 Schritten. Das Verfahren wird in Kapitel 5.3.4.4 eingehend erläutert.

Ein wichtiger Aspekt betrifft dabei insbesondere auch die Eignung und Funktionsfähigkeit der Aktionsgruppen. Die Fähigkeit der Partner, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsmechanismen.

### **3.2.3 Gewichtung der Schwerpunkte und Maßnahmen**

<sup>14</sup>Bei der Entwicklung der Gesamtstrategie ist der Spielraum für die Konzipierung und Ausgestaltung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans (MEPL II) gegenüber der Förderperiode 2000-2006 deutlich eingeschränkt. So sind insbesondere folgende maßgebliche Einflussgrößen zu berücksichtigen:

---

<sup>14</sup> Die genannten Beträge beziehen sich auf die Genehmigung des MEPL am 21.11.2007. Die aufgrund des Health Check und des EU-Konjunkturpakets aktualisierten Beträge sind in dem mit dem 2. Änderungsantrag neu eingestellten Kapitel 3.2.4 genannt:

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

- die Vorgabe der finanziellen Mindestausstattung der Schwerpunkte durch die Gemeinschaft gemäß Artikel 17 ELER-VO,
- die Reduktion der Finanzmittel für die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates über die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013,
- ein hoher Anteil von Altverpflichtungen insbesondere bei den Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz.

Durch den Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2005 über die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 stehen Baden-Württemberg erheblich weniger EU-Mittel zur Verfügung als in der vorangegangenen Förderperiode. Durch Umschichtungen von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule der GAP im Wege der obligatorischen Modulation, eines Teils der Tabakprämie (2007-2013 pro Jahr 6 Mio. Euro) und unter Berücksichtigung des am 19.06.2006 beschlossenen Inflationsausgleichs (2% pro Jahr) steht für Baden-Württemberg in der Förderperiode 2007-2013 ein Gesamtrahmen von rd. 611 Mio. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Dies entspricht nominal rund 25% weniger als in der Förderperiode 2000-2006 (821 Mio. Euro). Die durchschnittlichen Jahresbeiträge an EU-Finanzmitteln liegen in der neuen Förderperiode somit bei rund 87 Mio. Euro gegenüber noch 117 Mio. Euro in der Förderperiode 2000-2006. Die EU-Mittel aus dem ELER-Fonds werden durch nationale Mittel und Landesmittel ergänzt.

Neben der Kürzung der Finanzmittel begrenzt vor allem der hohe Anteil an Altverpflichtungen insbesondere bei den Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz aufgrund fünfjähriger Verpflichtungsdauer den Handlungsspielraum. So sind durch Bewilligungen und Verträge aus der Programmperiode 2000-2006 bereits ca. 25 % der verfügbaren EU-Mittel im Planungszeitraum 2007–2013 gebunden.

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gesamtstrategie ist die Aufteilung der zur Verfügung stehenden EU-Finanzmittel auf die einzelnen Förderschwerpunkte und Maßnahmen, wobei die im Art. 17 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vorgegebene Mindestausstattung der einzelnen Schwerpunkte mit EU-Mitteln zu berücksichtigen sind. In Anbetracht der festgestellten Situation und unter Beachtung der Ergebnisse der SWOT-Analyse, der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Update-Evaluierung der vorangegangenen Förderperiode sowie der Zielvorgaben ist für den MEPL II nachfolgende Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die Förderschwerpunkte vorgesehen:

**Tab. 45: Verteilung der EU-Finanzmittel auf die Schwerpunkte im Zeitraum 2007-2013**

	EU-Finanzmittel absolut	EU-Finanzmittel relativ
	in Mio. Euro	in % <sup>1)</sup>
<b>Schwerpunkt 1:</b> Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	103,6	17,0
<b>Schwerpunkt 2:</b> Verbesserung von Umwelt und Landschaft	389,9	63,8
<b>Schwerpunkt3:</b> Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	80,0	13,1

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

<b>Schwerpunkt 4<sup>2)</sup>:</b> LEADER	31,2	5,1
<b>Summe</b>	<b>610,7</b>	<b>100</b>

1) zuzüglich der Technischen Hilfe in Höhe von 1% ergibt sich der Wert 100%

2) Es wird erwartet, dass der größte Anteil der LEADER-Finanzmittel für Maßnahmen des Schwerpunktes 3 eingesetzt werden

Angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks, u.a. aufgrund der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft, der ungünstigen agrar- und forstwirtschaftlichen Strukturen in Baden-Württemberg, der notwendigen Anpassungen infolge der GAP-Reform sowie der steigenden Qualitätsanforderungen der Verbraucher, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Schwerpunkt 1) immer wichtiger. Mit Investitionen sowohl in Human- als auch in Sachkapital soll der Agrarsektor zur Umsetzung der Ziele der Lissabon-Strategie beitragen. Insbesondere durch Investitionen in Bildung sowie in die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und in die Verbesserung der Infrastruktur sollen Impulse für Wachstum und Beschäftigung gegeben, aber auch bestehende Arbeitsplätze gesichert und erhalten werden. In Baden-Württemberg werden insgesamt rd. 17% der ELER-Mittel bzw. knapp 103 Mio. Euro im **Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“** eingesetzt.

Innerhalb des Schwerpunktes 1 konzentriert sich die Förderung im Wesentlichen auf 3 Maßnahmenbereiche. Die höchste Priorität kommt der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) zu, was sich auch in der höchsten Finanzmittelausstattung innerhalb des Schwerpunkts 1 widerspiegelt. An zweiter Stelle folgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Infrastrukturen (Flurbereinigung, forstwirtschaftlicher Wegebau). Ebenfalls von großer Bedeutung sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung). Darüber hinaus werden im Rahmen des Schwerpunkts 1 auf Landesebene bestehende Aktivitäten im Bereich Beratung und Weiterbildung durch die Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)) sinnvoll ergänzt. In Baden-Württemberg wird der Bereich der Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung der Humanressourcen überwiegend mit Maßnahmen außerhalb des MEPL II umgesetzt.

Die Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die Sicherung der Biodiversität, der natürlichen Lebensgrundlagen und wichtiger Naturräume können am besten und kostengünstigsten durch die Landnutzer verwirklicht werden. Dabei kommt der Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Natura 2000, besondere Bedeutung zu. Gerade in einem dichtbesiedelten Land wie Baden-Württemberg mit zunehmenden Anforderungen der Gesellschaft an Umwelt und Landschaft sowie an Natur-, Verbraucher- und Tierschutz können mit den Maßnahmen des Schwerpunktes 2 die Interessen von Gesellschaft einerseits und Landnutzer andererseits in Einklang gebracht werden. Daher bildet der **Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“**, wie auch schon in der vorangegangenen Förderperiode 2000-2006, den finanziellen Schwerpunkt des Maßnahmen und Entwicklungsplans. Dies spiegelt sich entsprechend in der Finanzausstattung mit fast 390 Mio. Euro bzw. knapp 64% der insgesamt zur Verfügung stehenden ELER-Mittel wider. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Mittelausstattung des Schwerpunkts 2 auch den Altverpflichtungen aus den fünfjährigen Verträgen bei den Agrarumweltmaßnahmen (MEKA, Vertragsnaturschutz) Rechnung

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

getragen werden wird. Die Altverpflichtungen machen in Baden-Württemberg rd. 25% der im Zeitraum 2007-2013 insgesamt verfügbaren ELER-Mittel aus. Gegenüber der vorangegangenen Förderperiode bedeutet dies dennoch für Maßnahmen des Schwerpunktes 2, aufgrund der Kürzung des insgesamt zur Verfügung stehenden Mittelvolumens, einen starken Rückgang der Finanzmittel.

Innerhalb des Schwerpunktes 2 nehmen die freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (inkl. der Zahlungen im Rahmen von Natura 2000) hierbei eine herausragende Position ein, gefolgt von der Ausgleichszulage in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten. Für Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von bewaldeten Flächen stehen ebenfalls EU-Finanzmittel Verfügung.

Auch von den Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und dem LEADER-Ansatz werden wichtige Beiträge zur Verbesserung der Situation in den ländlichen Räumen erwartet. Gerade die investiven Maßnahmen des Schwerpunktes 3 sowie die Erschließung der endogenen Entwicklungspotenziale im Rahmen des LEADER-Ansatzes bieten Möglichkeiten für Innovation, Wachstum und Beschäftigung im Sinne der Lisbon-Strategie. Den in der Situationsanalyse dargestellten Entwicklungsproblemen der ländlichen Räume (Arbeitsplatz- und Beschäftigungssituation, Bevölkerungsentwicklung und -struktur, Grundversorgung etc.) soll u.a. durch die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft über den Agrar- und Forstbereich hinaus sowie durch die Verbesserung der Lebensqualität begegnet werden. Für den **Schwerpunkt 3 „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“** sind daher rund 80 Mio. Euro bzw. rund 13% der ELER-Finanzmittel vorgesehen. Gegenüber der vorangegangenen Förderperiode bedeutet dies für Maßnahmen des Schwerpunktes 3 eine deutliche Erhöhung der Finanzausstattung. Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Infrastrukturen und zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

Für die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien nach dem **LEADER-Ansatz (Schwerpunkt 4)** sind rund 5% der ELER-Mittel vorgesehen, die vorrangig zur Verwirklichung der Ziele des Schwerpunktes 3 eingesetzt werden sollen.

#### **3.2.4 Verwendung der zusätzlichen ELER-Mittel für "Neue Herausforderungen" gem.**

##### **Art. 16 a der VO (EG) Nr. 1698/2005**

Baden-Württemberg setzt die zusätzlichen ELER-Mittel, die dem MEPL II aus dem Health Check, dem Europäischen Konjunkturprogramm und der Übertragung ungenutzter Restmittel gem. Art. 69 Abs. 5a der VO (EG) Nr. 1698/2005 in Höhe von 59,85 Mio. Euro zur Verfügung stehen, im Sinne der Neuen Herausforderungen "Abfederung der Umstrukturierung im Milchsektor" (Code 121), "Klimawandel" (Code 214) und "Biodiversität" (Code 214) ein.

Mit den entsprechenden Förderprogrammen des MEPL II werden die Beiträge im Sinne der Neuen Herausforderungen effizient umgesetzt. Die angebotenen Rahmenvorgaben der Europäischen Kommission bilden dafür eine zielorientierte Grundlage.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Angesichts der sich im Bereich Milch überlagernden Effekte aus dem bevorstehenden Auslaufen der Milchquote sowie der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gilt der Neuen Herausforderung "Abfederung der Umstrukturierung im Milchsektor" ein besonderes Gewicht. Über 40 Prozent (26 Mio. Euro) der zusätzlichen Mittel werden dieser Neuen Herausforderung zugeordnet. Die Umsetzung erfolgt über die Fördermaßnahme Einzelbetriebliche Investitionsförderung, um den Betrieben eine wettbewerbsfähige Entwicklung zu ermöglichen.

Die Neue Herausforderung "Biodiversität" ist vor allem auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der obligatorischen Flächenstilllegung, der zunehmenden marktbedingten Einschränkungen der Fruchtfolgen und der Produktionsintensität von Bedeutung. Hierfür werden 18,2 Mio. Euro eingesetzt. Die entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen insbesondere im Bereich der Bewirtschaftung von artenreichem Grünland leisten einen maßgeblichen Beitrag. Einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, für den 15,5 Mio. Euro vorgesehen sind, leistet vor allem die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland.

Im Zuge der Implementierung der HC- und EKP-Mittel in den MEPL II wurden Mittel aus dem Code 214 in 211 und 212 umgeschichtet. Die Umschichtung war zur Fortsetzung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und in Berggebieten auf dem Niveau der Jahre 2007 bis 2013 auch in den verbleibenden vier Jahren der laufenden Förderperiode (2010 bis 2013) erforderlich.

Bei der Programmierung des MEPL II wurde davon ausgegangen, dass ab 2010 die Neuabgrenzung der Förderkulisse zu einer deutlichen Reduzierung des Fördervolumens führen würde. Im Vorgriff darauf wurden in den Jahren 2010 bis 2013 die jeweiligen Jahresplafonds halbiert. Nachdem die Neuabgrenzung in der laufenden Förderperiode nicht mehr umgesetzt wird, war jetzt zur Fortführung des bisherigen Förderniveaus bis zum Ende der Förderperiode (2010 bis 2013) die Erhöhung des ELER-Gesamtplafonds bei den Maßnahmen 211 (rund 9,5 Mio. Euro) und 212 (rund 23,4 Mio. Euro) (insgesamt rund 32,9 Mio. Euro) notwendig.

Der überwiegende Teil des Erhöhungsbetrags von rund 32,9 Mio. Euro wurde mit Mitteln aus Maßnahme 214 finanziert, die frei wurden, nachdem die Zuordnung der HC-Mittel zur Finanzierung der Neuen Herausforderungen "Klimawandel" und "Biodiversität" entsprechenden finanziellen Spielraum in Code 214 schuf. Der Betrag liegt bei rund 29,8 Mio. Euro (211: rund 8,6 Mio. Euro; 212: rund 21,1 Euro). Der Spielraum entstand deshalb, weil bereits mit den seit 2007 umgesetzten Untermaßnahmen des baden-württembergischen Agrarumweltprogramms MEKA III Umweltleistungen im Sinne der gewählten Neuen Herausforderungen erbracht werden.

Aus den zusätzlichen Mitteln, die Baden-Württemberg aus der Erhöhung der bisherigen obligatorischen Modulation und aus der Umverteilung der ELER-Mittel aufgrund des aktualisierten Verteilungsschlüssels erhielt, flossen rund 1,2 Mio. Euro in die Codes 211 (rund 0,4 Mio. Euro) und 212 (rund 0,9 Mio. Euro).

Darüber hinaus wurde ein Betrag von rund 1,9 Mio. Euro von Code 214 in die Codes 211 (rund 0,5 Mio. Euro) und 212 (rund 1,3 Mio. Euro) umgeschichtet. Dieser Betrag wurde in Code 214 durch die Nachberechnung und marginale Korrekturen des 2007 genehmigten indikativen Finanzplans in diesem Code frei.

### **3.3 Ex-ante-Evaluierung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Art. 16 und 85) gibt die Durchführung einer Ex-ante-Evaluierung mit den damit verbundenen Aufgaben vor. Für das Land Baden-Württemberg wurde der Weg der begleitenden Bewertung gewählt, d.h. die Evaluatoren - Forschungs-, Industrie- & Umweltberatungsgesellschaft mbH (FIB) - haben die Programmerstellung schrittweise begleitet und im Dialog die einzelnen Programmbausteine durch ihre Anmerkungen mit gestaltet (vgl. Gesamtbericht im Anhang).

Die Ex-ante Evaluation hat somit die Programmentwicklung in allen Schritten begleitet und in einem interaktiven Prozess mit den Programmentwicklern Vorschläge zur Anpassung einzelner Programmteile unterbreitet. Hinsichtlich der Ergebnisse und Empfehlungen der Ex-ante-Evaluation wird auf den Gesamtbericht im Anhang verwiesen.

Nachfolgende Übersicht der Besprechungen und Veranstaltungen dokumentiert die Zusammenarbeit zwischen Programmverantwortlichen und Bewertern:

**Tab. 46: Dokumentation der Zusammenarbeit bei der Programmerstellung (ELER 2007-2013) für Baden-Württemberg**

Datum	Ort	Teilnehmer	Inhalt
22.03.2005	Weinsberg	Gr, MLR	Information der WISO-Partner
07.06.2005	Weinsberg	Do, MLR	MEKA-Hearing mit Umwelt- und Naturschutzpartnern
08.07.2005	MLR	Gr, MLR	Struktur des EA-Berichtes
26.-30.09.2005	MLR	Do,Gr,KHK, MLR	UD-Maßnahmenempfehlungen für Programmerstellung
18.10.2005	MLR	Gr, MLR	Ziele, SWOTAnalyse
20.10.2005	MLR	Gr, MLR	Ziele
26.10.2005	MLR	Gr, MLR	Stand der Programmierung
15.11.2005	MLR	Gr, MLR	Stand der Programmierung
17.11.2005	MLR	Gr, MLR	Ziele
21.11.2005	MLR	Do, MLR	Projektgruppe MEPL II
15.12.2005	MLR	KHK, MLR	Projektgruppe MEPL II
20.12.2005	MLR	Gr, MLR	Ziele
17.01.2006	UniHoh	Do, MLR	Bericht der EU-Gespräche und Zeitplan Ex ante BW
20.01.2006	MLR	KHK, MLR	Projektgruppe MEPL II
16.02.2006	MLR	Do, MLR	Kleine Konsultation mit Umwelt- , Naturschutzpartnern
17.02.2006	MLR	Gr, MLR	Stand der Programmierung
29.03.2006	MLR	Do, Gr, MLR	Indikatoren, SUP
04.04.2006	MLR	Do, Gr, MLR	Maßnahmendiskussion
05.04.2006	MLR	KHK, MLR	Maßnahmendiskussion
27.04.2006	Fulda	Do, MLR	ELER-Arbeitsgruppe süddeutsche Bundesländer
17.05.2006	Schw.Gm.	Do,GR,MLR	Diskussion mit EU-KOM
30.05.2006	MLR	Gr,MLR	Maßnahmendetails
12.06.2006	MLR	Do,Gr,MLR	Maßnahmendetails
14.06.2006	MLR	Do,MLR	SUP mit Umweltministerium
18.6.2006	MLR	Do,Gr,OP	SUP
20.06.2006	Fulda	Do,MLR	ELER-Arbeitsgruppe süddeutsche Bundesländer
04.07.2006	Weinsberg	Do,Gr,MLR	Wirtschafts- und Sozialpartner
31.08.2006	MLR	OP,MLR	SUP
27.09.2006	MLR	OP,MLR	SUP
06.10.2006	MLR	KHK, MLR, EU-KOM	MEPL II - Besprechung mit KOM-Vertreter
26.10.2006	MLR	OP,MLR	SUP
27.10.2006	MLR	Gr,MLR	Zeitplan, Beihilferegelungen
08.11.2006	MLR	OP, MLR	SUP

Abkürzungen:

MLR = Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sowie Mitarbeiter des Ministeriums und der LEL;

UniHoh = Universität Hohenheim

Mitarbeiter der FIB = Do = R.Doluschitz; Gr = W.Grosskopf;

KHK = KH. Kappelmann, OP R. Oppermann

### **3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Förderzeitraums**

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL I) war im Zeitraum 2000 bis 2006 der wesentliche Teil der Förderpolitik für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Ländlichen Raum in Baden-Württemberg. Nahezu alle diesbezüglichen Förderprogramme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden in dieses Programm integriert. Daneben erfolgte in einem deutlich geringeren Umfang noch eine Förderung des Ländlichen Raums im Rahmen von LEADER+, des baden-württembergischen Ziel-2-Programms und der Programme Plenum und MELAP.

Die Evaluierung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL I) wurde federführend von der FIB (Forschungs-, Industrie- und Umweltberatungsgesellschaft) durchgeführt. Zwei Evaluierungsberichte liegen bislang vor. Eine Halbzeitbewertung aus dem Jahr 2003 und eine Aktualisierung der Halbzeitbewertung vom Dezember 2005. Das LEADER+-Programm wurde durch den EFLR (Europäischer Forschungsschwerpunkt Ländlicher Raum) ebenfalls in zwei Schritten (Halbzeitbewertung und Aktualisierung der Halbzeitbewertung) evaluiert. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Bewertungen vorgestellt, wobei im Kapitel 3.4.1 die übergreifenden Ziele im Mittelpunkt stehen. Eine Darstellung der maßnahmenspezifischen Ergebnisse und Wirkungen für den Zeitraum 2000 bis 2004 erfolgt im Kapitel 5.3 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibungen für die ELER-Schwerpunkte 1 bis 4.

#### **3.4.1 Programmbezogene Ergebnisse und Wirkungen der Förderung im Rahmen des MEPL I**

##### **3.4.1.1 Ziele des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2000 bis 2006 (MEPL I)**

Das flächendeckend angebotene Entwicklungsprogramm unterstützt die nachhaltige Entwicklung des Ländlichen Raums Baden-Württembergs und fördert insbesondere eine ökologisch und ökonomisch stabile Landwirtschaft. Der MEPL I ist von den allgemeinen Zielen der baden-württembergischen Agrarpolitik geleitet und legt folgende programmatischen Zielsetzungen zugrunde:

- Ausräumung von Strukturdefiziten,
- Nutzung des Wertschöpfungspotentials im ländlichen Raum,
- Sicherung benachteiligter Gebiete,
- Erhaltung einer vielfältigen, umweltschonenden Landbewirtschaftung für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt und zum Schutz der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser sowie zur Pflege und zum Erhalt der abwechslungsreichen baden-württembergischen Kulturlandschaft.

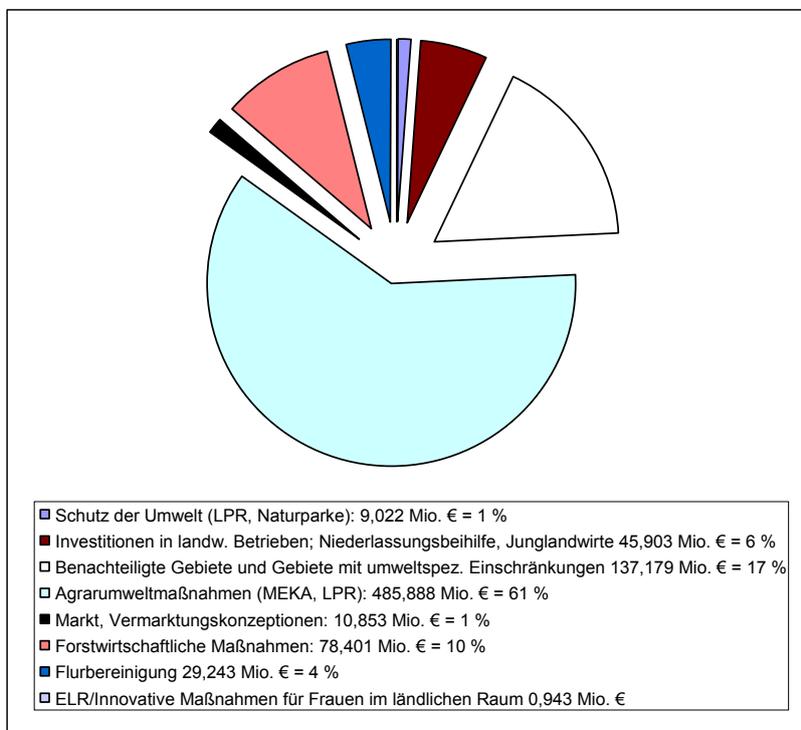
Der programmatische Schwerpunkt des MEPL I liegt somit auf sektoralen Zielsetzungen und entspricht aus Sicht der Evaluatoren der Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT). Die Umsetzung der angebotenen Maßnahmen lassen eine Stärkung und Nutzung der vorhandenen Entwicklungspotentiale erwarten.

#### **3.4.1.2 Finanzielle Ausstattung und Maßnahmen- sowie regionsspezifische Finanzaufteilung**

Der finanzielle Schwerpunkt des MEPL I liegt auf dem Agrarsektor, wobei v.a. auf die flächenbezogenen Maßnahmen ein Großteil der EU-Mittel entfällt. Für den gesamten Programmzeitraum ist ein EU-Mittelansatz in Höhe von 796 Mio. € eingeplant für den nationale Mittel im Umfang von 2.167 Mio. € zur Verfügung stehen. Somit beläuft sich das gesamte eingeplante Fördervolumen an öffentlichen Mitteln für den MEPL I auf insgesamt fast 3 Mrd. €. Für den bisher evaluierten Zeitraum 2000 bis 2004 beläuft sich das bewilligte Fördervolumen auf rund 568 Mio. € EAGFL-Mittel. Damit sind bis Ende 2004 rund 71% der ursprünglich eingeplanten EU-Mittel ausgezahlt worden..

Das Programm baut auf 2 Förderschwerpunkten auf, die insgesamt 13 Maßnahmen umfassen. Gemessen am Fördervolumen stehen hierbei die Agrarumweltmaßnahmen mit einem Anteil von über 80% an erster Stelle.

**Abb. 23: Indikativer Finanzplan – EU-Beteiligung in Baden-Württemberg – 2000 – 2006**



Quelle: Aktualisierte Halbzeitbewertung MEPL I; Gesamtvolumen: 796 Mio. €)

In den Ziel-2 Gebieten sind relativ geringe Volumen eingesetzt worden - mit 3,4% des gesamten Förderansatzes. Bezogen auf den Flächenanteil dieser Regionen war die Förderung jedoch als adäquat anzusehen.

Der Schwerpunkt der Förderung (96,6%) lag außerhalb der Ziel-2 Gebiete und hier wiederum in den benachteiligten Regionen. Die Relation der Verteilung der Fördermittel auf die Benachteiligten Gebiete im Vergleich zu den Normalen Gebieten beläuft sich im Durchschnitt der Maßnahmen auf 70:30. Ausnahmen davon bilden die Förderung im Marktstrukturbereich und naturgemäß die Förderung durch die Ausgleichszulage. Innerhalb der Benachteiligten Gebiete wurden am Flächenanteil gemessen sehr deutlich die Berggebiete in die Förderung einbezogen (vgl. nachfolgende Tabelle). In den Ziel-2 Gebieten selbst

sind nur Finanzmittel im Umfang von 3,4% des gesamten Mittelansatzes eingesetzt worden. Bezogen auf den Flächenanteil dieser Regionen ist die Förderung jedoch als adäquat anzusehen.

**Tab. 47: Regionale Verteilung der Förderung (Öffentliche Ausgaben - Mittelbindung) in Tsd. € <sup>1)</sup>**

Gebietskategorien	Ziel 2	außerhalb Ziel 2	Normales Gebiet	Berggebiete	Sonstige benachteiligte Gebiete	Benachteiligte Gebiete insgesamt
2000	6.737	220.363	52.583	45.139	129.378	174.515
2001	7.784	223.836	60.525	36.564	134.531	171.095
2002	10.600	305.367	90.032	43.648	182.287	225.935
2003	9.915	291.099	85.090	37.851	178.073	215.924
2004	10.187	290.166	88.363	39.717	172.273	211.991
Insgesamt	45.223	1.330.831	376.593	202.919	796.542	999.460

1) Ohne Altverpflichtungen

Quelle: MLR, EPLR-Monitoring

Die Fördermittel verteilten sich im Betrachtungszeitraum räumlich unterschiedlich in Baden-Württemberg. Dies war in den Jahren 2000 bis 2004 nicht auf eine gezielte programmseitige Steuerung von Mitteln in bestimmte Regionen zurückzuführen. Die Mittelverteilung war vielmehr abhängig von regional unterschiedlichen Bedarfsstrukturen, Maßnahmeninhalten und Gebietskulissen.

Der MEPL I setzte einen eindeutig sektoralen Schwerpunkt. Die Mehrheit der angebotenen Maßnahmen der zwei Förderschwerpunkte richteten sich an land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Diese Zielgruppe profitierte mit rund 90% der verausgabten öffentlichen Mittel am deutlichsten von der Förderung. Es wurden dabei keine expliziten Schwerpunkte auf Programmebene, z.B. nach Erwerbscharakter, Produktionsausrichtung oder Regionen gesetzt. Die Förderung zeichnete somit die heterogene Agrarstruktur Baden-Württembergs nach.

### **3.4.2 Wirkungsschwerpunkte des Gesamtprogramms**

Auf Programmebene waren in der Evaluierung fünf thematische Fragen (Bevölkerung, Beschäftigung, Einkommen, Marktposition und Umwelt) zu untersuchen. Für alle Untermaßnahmen erfolgte eine qualitative Einschätzung hinsichtlich ihrer Programmwirkungen.

#### **3.4.2.1 Bevölkerung**

Für das Bundesland Baden-Württemberg hat die Sicherung der Bevölkerung und der Besiedlung im Ländlichen Raum nur geringe Problemrelevanz, da zumindest auf Landkreisebene die Beobachtung einer deutlichen Abwanderung aus ländlichen Räumen nicht bestätigt werden konnte.

Allen Maßnahmen des MEPL I können stabilisierende Einflüsse auf die Bevölkerungssituation in ländlichen Räumen zugeordnet werden. Abwanderungsbewegungen aus dem Ländlichen Raum sind in globaler Sicht nicht erkennbar; z.T. ist sogar auch durch die Steigerung der Attraktivität des Ländlichen Rau-

mes Zuwanderungsbewegung zu beobachten. Als gesicherte Aussage gilt, dass das Programm zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Dörfern beigetragen und damit eine Verringerung der Abwanderung bewirkt hat.

#### **3.4.2.2 Beschäftigung**

Durch den MEPL I wurden etwa 10.000 Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten oder geschaffen. Diese ergaben sich überwiegend in den nicht landwirtschaftlichen Bereichen. Insgesamt konnten durch die Umsetzung des Gesamtprogramms in der Land- und Forstwirtschaft selbst 3.600 Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten oder geschaffen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die EPLR-Förderung im Rahmen der Maßnahmen des EPLR das Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben erhöht und damit der Druck zur Abwanderung verringert werden konnte. Eine direkte Förderung für Frauen ist nur im IMF gegeben. Hier konnten rund 20 Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

In Verbindung mit den „supplier“- oder auch „Vorleistungs“-Effekten sind durch die Förderung rd. 7.200 Beschäftigungen außerhalb der Landwirtschaft und innerhalb des Landes Baden-Württemberg erhalten und geschaffen worden.

Maßgeblich haben sicherlich insbesondere die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Agrarumweltmaßnahmen und auch die Gewährung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft beigetragen. Da aber insgesamt die landwirtschaftliche Beschäftigungslage nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Gesamtbeschäftigungssituation im ländlichen Raum ist, und in diesem ohnehin partiell eher Zuwanderung zu beobachten ist, hat die Umsetzung des EPLR auf die Zahl und die Struktur der ländlichen Bevölkerung keinen prägenden Einfluss.

#### **3.4.2.3 Einkommen**

Das gesamte Einkommen durch die Förderung im Rahmen des MEPL I wird bei den direkt Begünstigten, die in der Landwirtschaft tätig sind, auf 475 Mio. € in der Betrachtungsperiode geschätzt. Dieses ist ein unterer Wert, da eine Reihe von weiteren Einkommenswirkungen aus der Investitionsförderung erst nach Jahren positiv und erkennbar sind.

Das Einkommen durch die direkte wie indirekte Förderung von Begünstigten, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, wird auf über 1,2 Mrd. € in der Betrachtungsperiode veranschlagt. Insbesondere in den investiven Fördermaßnahmen waren Notwendigkeiten gegeben, umfangreiche Leistungen des regionalen Handwerks nachzufragen. Insgesamt wird von einer entsprechenden Nachfrage in den Analysejahren von etwa 300 Mio. € ausgegangen. Ein großer Teil hiervon ist Arbeitseinkommen im Handwerk und Baugewerbe.

Insgesamt ist durch die Programmumsetzung ein deutlicher Einkommensschub im ländlichen Raum ausgelöst worden. Dieser ist wesentlich größer als das öffentlich eingesetzte Mittelvolumen und wird auf fast 2 Milliarden € geschätzt. Die Hebelwirkung der EU-Förderung ist mit 1:3 gegeben, d.h. dass durch die EU-Kofinanzierung ausgelöst, noch einmal entsprechend dreifach nationale Fördermittel zum Einsatz

gekommen sind.

#### **3.4.2.4 Marktposition und Wettbewerb**

Die direkten Auswirkungen des Programms auf die Wettbewerbsfähigkeit hängen größtenteils mit den Investitionsbeihilfen und Maßnahmen der Flurbereinigung zusammen. Eine Verringerung der Produktionskosten stärkt sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei den Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Marktposition.

Die geförderte Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete wird sich weniger direkt, jedoch in der Tendenz auch positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auswirken können. Insgesamt wurde eine Wettbewerbsverbesserung der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft erreicht. Damit einhergehend wurde ein Beitrag zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Strukturen im Ländlichen Raum initiiert.

#### **3.4.2.5 Umwelt**

Der überwiegende Teil der innerhalb des Programms angebotenen Maßnahmen war mit Haupt- oder Nebenzielen im Bereich der Verbesserung der Umweltsituation verbunden. Dabei kam insbesondere den Agrarumweltmaßnahmen eine hohe Wirkungsintensität zu. Die Flurneuordnung und die forstlichen Maßnahmen entfalteten dabei eine mittlere Umweltwirkung.

Das Programm hat ohne Einschränkung die Intensität der Landnutzung verringert und damit zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft beigetragen. Eine Schwierigkeit stellt jedoch die geringe Akzeptanz von Maßnahmen zur extensiven und umweltschonenden Pflanzenerzeugung in Intensivregionen dar, die insbesondere dem Schutz des Grundwassers dienen. Gerade im Ackerbau treten größere Probleme durch Grundwasserverunreinigung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln sowie Erosion auf. Das angebotene Maßnahmenpektrum muss vor allem auch in diesen Gunstregionen durch eine intensive Beratung flankiert werden, um die Akzeptanz für den Agrarumweltbereich zu steigern. Allerdings sind hier der Ausdehnung der Agrarumweltmaßnahmen Grenzen gesetzt, da in diesen Gebieten die wirtschaftliche Vorzüglichkeit der intensiveren Produktion außer Frage steht. Innerhalb von Wasserschutzgebieten greift in Problemfällen das Ordnungsrecht im Rahmen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchalVO), mit der die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung zugunsten des Grundwasserschutzes eingeschränkt werden kann. Außerdem wurde die Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft Baden-Württembergs sowie die Arten- und Habitatvielfalt durch das Programm positiv unterstützt. Dieses hat auch dazu beigetragen, dass Tierrassen, die sich nicht rentabel in der Wirtschaftlichkeit darstellen, erhalten werden konnten.

Wird pro Jahr davon ausgegangen, dass im Rahmen des MEPL I um 120.000 Förderungen bewilligt worden sind, so sind insbesondere die Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, aber auch in der Forstwirtschaft und zum Teil die Investitionsförderungen sowie die Flurneuordnung zu den direkt umweltbezogenen Bereichen zu zählen. Die Mehrzahl der geförderten Fälle und, am Fördervolumen gemessen, der größere Anteil der Förderung zielt direkt oder mit deutlichen indirekten Nebenwirkungen auf den Umwelt-, Natur- und Tierschutz.

Der Anteil der Fördermaßnahmen, die direkt, zielorientiert den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Ziel hatten, wird auf über 80% in Bezug auf die Programmkosten (bewilligte Mittel) und auf 75% in Bezug auf die Zahl der Fälle, eingeschätzt.

Die verbleibenden Maßnahmen mit indirekten Umweltwirkungen haben einen Anteil von ca. 20% bezogen auf das Bewilligungsvolumen und von ca. 25% bezogen auf die Zahl der Förderfälle. Hiervon sind geringe Anteile zu reduzieren von Maßnahmen, die weder direkt noch indirekt Bezug zum Umweltschutz haben; z.B. die Niederlassungsbeihilfe. So sind als Nettowerte 20% des Bewilligungsvolumens und 24% der Förderfälle als indirekt umweltwirksam einzuordnen.

#### **3.4.3 Gesamtbewertung und Synergieeffekte**

Grundsätzlich kann vor dem Hintergrund der SWOT-Analyse aus der EPLR-Dokumentation und der Ex-ante-Evaluierung herleitend eine ziel- und damit problemorientierte Ausrichtung der Förderung bescheinigt werden. Die Besonderheiten des Landes Baden-Württemberg werden in dem Ziel-/Maßnahmen-Katalog des EPLR situations- und problemgerecht gewichtet berücksichtigt. Die beiden Förderschwerpunkte mit ihren insgesamt 13 Maßnahmenbereichen sind zielorientiert ausgerichtet und in ihren Mittelzuweisungen zutreffend ausgeprägt. Es wurden von den Evaluatoren eine Reihe von beachtenswerten Modifikationsnotwendigkeiten in den einzelnen Maßnahmenbereichen vorgeschlagen.

In global bewertender Einordnung ist, so weit messbar, der Programmumsetzung ein hoher Grad an Zielerreichung zuzuordnen. In der Balance zwischen Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, Entwicklung des Ländlichen Raumes insgesamt und der Verbesserung des Erhalts der Umweltgüter sind die Programmmaßnahmen, sich zum Teil gegenseitig unterstützend, zielführend positioniert worden.

Die Maßnahmen des MEPL I boten eine Reihe von Ansatzmöglichkeiten für Synergieeffekte. Der Großteil der Effekte entstand zwar zwischen Maßnahmen innerhalb der Förderschwerpunkte, hier besonders im umweltbezogenen Schwerpunkt II, aber es gab durchaus auch Effekte zwischen den beiden Schwerpunkten.

Durch die Stärkung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode könnten auch regionale Ansätze weiter an Bedeutung gewinnen.

#### **3.4.4 Ergebnisse und Wirkungen der LEADER+ Förderung**

Die LEADER+ Förderung trug ebenfalls zur Entwicklung in ländlichen Räumen bei. Sie hatte z.T. komplementären Charakter zum EPLR. Bis zum Juni 2005 waren in Baden-Württemberg im Rahmen der LEADER+ Förderung insgesamt 240 Projekte der 5 LEADER+ Aktionsgruppen beschlossen, davon 213 bewilligt und 127 – zumindest teilweise – ausgezahlt worden. Zusätzlich zu diesen 240 Projekten sind noch sechs Projekte im Rahmen der Technischen Hilfe beschlossen, bewilligt und zu einem großen Teil ausgezahlt worden.

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Inklusive der Technischen Hilfe wurden bislang an öffentlichen Mitteln insgesamt 22 Mio. € beschlossen, 18 Mio. € bewilligt und 8 Mio. € ausgezahlt. An privaten Mitteln wurden bislang 7 Mio. € beschlossen und 6 Mio. € bewilligt.

Durch die bisher bewilligten Projekte werden in den Aktionsgebieten insgesamt fast 3.000 Arbeitsplätze gesichert und 224,5 neue Arbeitsplätze geschaffen. Der Frauenanteil liegt sowohl bei den geschaffenen als auch bei den gesicherten Arbeitsplätzen deutlich über 50%, d.h. das Programm LEADER+ leistet einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen in ländlichen Räumen, die in allen Aktionsgebieten als eines der wesentlichen Problemfelder identifiziert wurde.

Durch die bisher bewilligten Projekte wurde weiterhin eine breite Beteiligung der regionalen Akteure erreicht. So sind insgesamt 123 Betriebe an den geförderten Projekten beteiligt, außerdem sind rund 359.000 Einwohner an den Maßnahmen beteiligt bzw. profitieren von den geförderten Projekten. Die Anzahl der beteiligten Gemeinden ist ebenfalls sehr hoch. Damit kann festgestellt werden, dass die geförderten Maßnahmen in Baden-Württemberg in großem Umfang dem Bottom-up Ansatz und dem territorialen Ansatz vollauf Rechnung trugen.

Der bereits in der Regionalanalyse des Landesprogramms konstatierte Entwicklungsrückstand hat sich innerhalb der LEADER+ Aktionsgebiete trotz einiger erfreulicher positiver Entwicklungen bis heute jedoch nicht gravierend verändert. Dort, wo es Veränderungen gab, waren diese nie so bedeutsam, dass die in der Halbzeitbewertung für die LEADER+ Aktionsgebiete bereits formulierten Handlungsnotwendigkeiten abgeändert oder sogar als überflüssig bezeichnet werden müssten.

Die wichtigsten Wirkungskriterien der LEADER+-Projekte werden in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst.

**Tab. 48: Übersicht über die Wirkungen der Fallstudienprojekte**

	Pilotcharakter bzw. Übertragbarkeit	Nachhaltigkeit	Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie	Vernetzung regionaler Akteure bzw. der regionalen Angebote	gebietsübergreifende Zusammenarbeit	Multiplikatoreffekte	Beschäftigungseffekte	Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben
<b>Brenzregion</b>								
Höhlencentrum Charlottenhöhle	++	+	++	+	0	+	+	0
Internetportal Lonetal.net	++	++	++	+	0	+	+	+
<b>Hohenlohe-Tauber</b>								
Hochseilgarten	++	++	+	0	0	+	+	0
Zukunfts- und Entwicklungskonzept	++	++	++	+	0	0	0	+
<b>Nordschwarzwald</b>								
Regionalthater Simmersfeld	+	+	++	++	0	+	0	0
Fachtagung Holzvermarktung	++	++	++	++	+	+	0	+

### 3 Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluierung

Oberschwaben								
Museen an die Schulen	++	+	+	+	0	0	0	+
Museumsnetzwerk Donau	+	+	++	0	++	+	+	0
Südschwarzwald								
Jugend Aktiv	++	+	+	+	0	0	0	+
Schnapsmuseum Bärental	++	++	+	0	0	+	+	+
gebietsübergreifend (Hohenlohe-Tauber, Nordschwarzwald, Südschwarzwald)								
Transinterpret II	++	+	++	0	++	0	0	+

++ hohe Wirkung  
 + Wirkung gegeben  
 0 keine Wirkung

## **4 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den Nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Evaluierung erwarteten Auswirkungen**

### **Inhalt**

<b>4</b>	<b>Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den Nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Evaluierung erwarteten Auswirkungen .....</b>	<b>181</b>
4.1	Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den Nationalen Strategieplan .....	182
4.1.1	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft .....	182
4.1.2	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit dem Nationalen Strategieplan .....	187
4.1.3	Finanzielle Ausstattung der Schwerpunkte im Vergleich zum Nationalen Strategieplan ....	192
4.2	Erwartete Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung in Bezug auf die gewählten Prioritäten .....	194
4.2.1	Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung .....	194
4.2.2	Berücksichtigung der Empfehlungen der Ex-ante-Evaluierung im MEPL II .....	198
4.2.3	Erwartete Wirkungen der Programmumsetzung .....	199

## **4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den Nationalen Strategieplan**

Die für den MEPL II gewählten Prioritäten, Förderschwerpunkte und Maßnahmen sind in Kapitel 3.2 beschrieben und begründet worden. Sie basieren schwerpunktmäßig auf den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen (Kap. 3.1). Darüber hinaus wurden bei der Prioritätensetzung und der Maßnahmenauswahl aber auch der EU-Finanzrahmen 2007-2013, die finanziellen Altverpflichtungen des MEPL I aus der Förderperiode 2000-2006 sowie die Evaluierungsergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung dieser Förderperiode berücksichtigt.

Im Ergebnis führt Baden-Württemberg im Programmzeitraum 2007-2013 im Wesentlichen die breit angelegte Maßnahmenpalette der vorangegangenen Förderperiode fort, da diese sich als überaus wirksam und zielführend erwiesen hat, und entwickelt diese vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen weiter (s. Kap. 3.2.2).

### **4.1.1 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft**

In der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind der Zweck und die Anwendungsbereiche der Förderung aus dem ELER festgelegt. Durch den Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2007 - 2013 wurden die strategischen Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung festgelegt.

Die strategischen Leitlinien sind auf die Integration der wichtigsten politischen Prioritäten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und Göteborg ausgerichtet. Für jede Gruppe von Prioritäten werden in den strategischen Leitlinien beispielhaft mögliche Kernaktionen bzw. Handlungsansätze vorgestellt, auf die die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Prioritäten konzentrieren sollen.

Die in den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft aufgestellten Leitlinien finden ihren Niederschlag im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL II), wie die folgenden Aufstellungen zeigen.

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

### Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors

Priorität der Gemeinschaft	Strategischer Förderansatz im MEPL II	Zuordnung gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors	Investitionsförderung, Marktstrukturverbesserung Flurneuordnung	121, 123 125
Bessere Integration der Lebensmittelkette	Investitionsförderung	121, 123
Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu Forschung und Entwicklung (FuE)	Eine zentrale Aufgabe des Landes besteht darin, die in Baden-Württemberg bestehenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen leistungsfähig zu erhalten und für einen funktionierenden Technologietransfer, vor allem in kleine und mittlere Unternehmen, zu sorgen. Diese Aufgabe wird in Baden-Württemberg vorrangig über das Wirtschafts- und das Wissenschaftsministerium wahrgenommen. Baden-Württemberg unterstützt Wissenschaft und Forschung im Land - neben der ständigen Finanzierung von Hochschulen und Kunsteinrichtungen - mit zahlreichen Förderprogrammen.	-
Förderung der Einführung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	Das Land nutzt die Möglichkeit durch Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen die Einführung und Verbreitung von IKT weiter voranzutreiben. Dies geschieht beispielhaft über folgende Wege:  - Veranstaltungen der Akademie Ländlicher Raum - Wettbewerb InternetDorf - Arbeitskreis Mediendörfer - Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" - Aktionsgemeinschaft "Breitband im Ländlichen Raum" - Interministerielle Arbeitsgruppe Neue Medien im Ländlichen Raum unter Federführung des MLR	-
Förderung eines dynamischen Unternehmertums	Fachliches Know how sicherstellen durch Förderung der Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten;	114
Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	Fachliches Know how sicherstellen durch berufliche Weiterbildung, Förderung der Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten  Unterstützung bei Erarbeitung und Umsetzung von betrieblichen Konzepten Investitionsförderung	114  311 121, 123
Verbesserung der Umweltbilanz der Land- und Forstwirtschaft	Investitionsförderung (z.B. bei Bau von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger) Flurneuordnung leistet auch Beitrag zum Ausgleich von Landnutzung und Naturschutz Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	121  125

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	211, 212
	214
	213, 224
	227

#### **Verbesserung von Umwelt und Landschaft**

<b>Priorität der Gemeinschaft</b>	<b>Strategischer Förderansatz im MEPL II</b>	<b>Zuordnung gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmengcode</b>
Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung	Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz, Investitionsförderung besonders artgerechter Tierhaltung	214
	Beihilfen für nicht produktive Investitionen	121
	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	227
		323
Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile	211, 212
	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	213, 224
	Nachhaltige Waldwirtschaft	221
	Waldumweltmaßnahmen	225
Bekämpfung des Klimawandels	Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz	214
Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus	Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz	214
	Investitionsförderung zur Erhöhung der Wertschöpfung	123
Förderung von Initiativen, die sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft von Vorteil sind	Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung als integrierter Ansatz nach der LEADER-Methode	421, 431
Förderung der räumlichen Ausgewogenheit	Baden-Württemberg hat vergleichsweise heterogene ländliche Räume (siehe SWOT-Analyse). Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen sind in der Regel aufgrund von EU- oder nationalem Recht räumlich differenziert.	211, 212
		213
		214
		224
		227
	323	

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

### **Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

<b>Priorität der Gemeinschaft</b>	<b>Strategischer Förderansatz im MEPL II</b>	<b>Zuordnung gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode</b>
Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft	Know how-Vermittlung, Unterstützung bei Erarbeitung und Umsetzung von betrieblichen Konzepten, Investitionsförderung für den Aufbau neuer Betriebszweige	311, 312, 313
Förderung des Zugangs von Frauen zur Arbeitsmarkt	Investitionsförderung, Qualifizierung	311, 312, 313, 321, 322, 331
Neubelebung der Dörfer	Investitionsförderung	312, 321, 322
Förderung von Mikrounternehmen	Investitionsförderung	312
Förderung der für die Diversifizierung erforderlichen Fertigkeiten	Auf die spezifische Diversifizierung zugeschnittene Bildungs- und Beratungsaktivitäten	331
Förderung der Einführung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien	Das Land nutzt die Möglichkeit durch Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen die Einführung und Verbreitung von IKT weiter voranzutreiben. Dies geschieht beispielhaft über folgende Wege: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen der Akademie Ländlicher Raum</li> <li>- Wettbewerb InternetDorf</li> <li>- Arbeitskreis Mediendörfer</li> <li>- Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum"</li> <li>- Aktionsgemeinschaft "Breitband im Ländlichen Raum"</li> <li>- Interministerielle Arbeitsgruppe Neue Medien im Ländlichen Raum unter Federführung des MLR</li> </ul>	-
Innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Investitionsförderung	311
Förderung des Fremdenverkehrs	Investitionsförderung Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung (LEADER) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	313 421, 431 323
Modernisierung der örtlichen Infrastrukturu	Investitionsförderung	321, 322

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

##### **Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung**

<b>Priorität der Gemeinschaft</b>	<b>Strategischer Förderansatz im MEPL II</b>	<b>Zuordnung gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmengcode</b>
Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften, Werbung und Unterstützung für Kompetenzerwerb	Förderung der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	431
Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft	Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung (LEADER) sowie Förderung der Entwicklung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie mit integriertem Ansatz	431
Förderung von Zusammenarbeit und Innovation	Transnationale und Gebietsübergreifende Zusammenarbeit der LEADER-Aktionsgruppen	421
Verbesserung der lokalen Verwaltung	Arbeit der lokalen Aktionsgruppen verbessert die Vernetzung der verschiedenen Bereiche der lokalen Verwaltung	431

Die o.g. Aufstellungen hinsichtlich der Komplementarität des MEPL II mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums zeigen deutlich, dass erhebliche Synergien zwischen den Schwerpunkten und Maßnahmen bestehen und die einzelnen Maßnahmen so aufeinander abgestimmt sind, dass

- Zielkonflikte so weit wie möglich vermieden werden,
- die einzelnen Maßnahmen möglichst positive Beiträge für mehrere Ziele und Prioritäten leisten und
- Doppelförderungen eindeutig ausgeschlossen sind.

Die Kohärenz der Schwerpunkte und Maßnahmen lässt sich im Übrigen auch aus der Zielstruktur des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum ablesen (vgl. Kapitel 3.2). Die einzelnen Maßnahmen des Programms leisten in der Regel Beiträge zur Erreichung mehrerer Ober- und Unterziele. Darüber hinaus leisten die Maßnahmen auch Beiträge zu anderer Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft (z.B. zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls, des Aktionsplans für die ökologische Landwirtschaft, des EU-Forstaktionsplans, zur Umsetzung der Nitratrichtlinie oder zum Erhalt der biologischen Vielfalt).

#### 4.1.2 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit dem Nationalen Strategieplan

Der Nationale Strategieplan ist das Bindeglied zwischen den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den Entwicklungsprogrammen der Länder. In ihm werden die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und deren Entwicklungspotenziale analysiert. Damit bildet der Nationale Strategieplan den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programme zur Entwicklung der ländlichen Räume auf Ebene der Bundesländer. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 2006 den Nationalen Strategieplan zur Notifizierung vorgelegt.

Das strategische Gesamtkonzept des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1698/2005 zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ab. In Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien werden mit dem Nationalen Strategieplan Schwerpunkt übergreifend insbesondere folgenden zentralen Ziele verfolgt:

Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit**, Erschließung neuer **Einkommenspotenziale** sowie Sicherung und Schaffung von **Arbeitsplätzen** innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;

Verbesserung des **Bildungsstandes**, der **Kompetenz** und des **Innovationspotenzials**;

Stärkung des **Umwelt-, Natur- und Tierschutzes** sowie Verbesserung der **Produktqualität**;

Sicherung und Entwicklung der **Kulturlandschaften** vor allem durch Landbewirtschaftung;

Erhaltung und Verbesserung der **Lebensqualität im ländlichen Raum**.

Bei der Verfolgung dieser Schwerpunkt übergreifenden Ziele stehen folgende Maßnahmen im Mittelpunkt:

- Förderung von Investitionen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- freiwillige Agrar- und Waldumweltmaßnahmen,
- Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und ordnungsrechtliche Beschränkungen,
- Informations-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie
- sektorübergreifenden Entwicklungsstrategien.

In nachfolgender Tabelle ist das Beziehungsgeflecht zwischen den o.g. ausgewählten Maßnahmen und den Schwerpunkt übergreifenden Zielen des Nationalen Strategieplans in Form einer Wirkungsmatrix dargestellt.

**Tab. 49: Wirkungsmatrix Nationale Strategie**

		Schwerpunktübergreifende Ziele des Nationalen Strategieplans				
		Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials	Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität	Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landwirtschaft	Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
Investitionen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	✓		✓	(✓)	(✓)	
freiwillige Agrar- und Waldumweltmaßnahmen			✓	✓	(✓)	
Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und ordnungsrechtliche Beschränkungen	(✓)		✓	✓	(✓)	
Informations-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen	✓	✓		(✓)		
sektorübergreifenden Entwicklungsstrategien	✓	✓	(✓)	✓	✓	
✓	Bezug gegeben					
(✓)	Bezug möglich					

Aufgrund der inhaltlichen Breite der VO (EG) Nr. 1698/2005 und der sich daraus ableitenden zentralen Ziele sind Zielkonflikte nicht auszuschließen. Die im MEPL II angebotenen Maßnahmen sind daher aufeinander abgestimmt und tragen in ihrer Gesamtheit dazu bei, im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, Synergien zu erschließen. Die Ziele zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums werden auch durch andere Förderpolitiken (z.B. EFRE, EFF, ESF, nationale und Landesprogramme) außerhalb des ELER komplementär und synergetisch unterstützt.

Nachfolgend ist für die einzelnen Förderschwerpunkte das potenzielle Wirkungsgeflecht für die im MEPL II angebotenen Fördermaßnahmen in Bezug zu den jeweiligen schwerpunktspezifischen Zielen des Nationalen Strategieplans in Form einer Wirkungsmatrix dargestellt. Dabei zeigt sich deutlich, dass die Prioritäten des MEPL II auf der Grundlage der SWOT-Analyse gesetzt sind und gleichzeitig die strategischen Vorgaben auf EU- und Bundesebene berücksichtigen. Die Auswahl der Förderprioritäten des MEPL II ist kongruent mit den übergeordneten Zielen der strategischen Leitlinien der EU und des Nationalen Strategieplans.

**4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung**

**Tab. 50: Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

Code		Schwerpunktspezifische Ziele des Nationalen Strategieplans				
		Verbesserung der Produktivität / Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft	Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur	Verbesserung der Produktqualität	Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes	Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes
	<b>Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials</b>					
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	(✓)		(✓)	✓	
	<b>Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung</b>					
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	✓	(✓)	✓	(✓)	
123	Erhöhung der Wert-schöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	✓	✓	(✓)		
125-1	Flurbereinigung	✓			(✓)	(✓)
125-2	Ausbau der forstlichen Infrastruktur	✓				

✓	Bezug gegeben
(✓)	Bezug möglich

**Tab. 51: Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft**

Code		Schwerpunktspezifische Ziele des Nationalen Strategieplans				
		Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten	Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen	Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landbewirtschaftung	Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder
	<b>Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen</b>					
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	✓	(✓)	✓	✓	
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	✓	(✓)	✓	✓	
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	✓	(✓)	✓		
214-1	Vertragsnaturschutz	✓	(✓)	✓		
214-2	Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen	✓	(✓)	✓	✓	
	<b>Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen</b>					
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	✓	(✓)	✓		✓
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	✓	(✓)	✓		✓
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	✓	(✓)	✓		✓
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials	✓	(✓)	✓		✓
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	✓	(✓)	✓		✓

✓	Bezug gegeben
(✓)	Bezug möglich

**Tab. 52: Schwerpunkt 3 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

Code		Schwerpunktspezifische Ziele des Nationalen Strategieplans				
		Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes	Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume
	<b>Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>					
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	✓	✓	(✓)		
312-1	Förderung von Kleinunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk	✓	✓	✓		(✓)
312-2	Förderung von Kleinunternehmen, die von Frauen gegründet und weiterentwickelt werden	✓	✓	✓		(✓)
313-1	Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs	✓	✓			(✓)
313-2	Tourismusinfrastruktur in den Naturparks	(✓)	✓		✓	(✓)
	<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum</b>					
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	✓	✓	✓		
322	Dorferneuerung und -entwicklung	(✓)	✓	(✓)	(✓)	✓
323-1	Naturnahe Gewässerentwicklung		✓		✓	(✓)
323-2	Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes	✓	✓		✓	(✓)
323-3	Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft		✓		✓	(✓)
323-4	Förderung des ländlichen Erbes in Naturparks	(✓)	✓		✓	(✓)
	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen					
331	Ausbildung und Information	✓	✓	✓		
	<b>Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie</b>					
341-1	Nachhaltige naturschutzorientierte Entwicklungskonzepte	(✓)	(✓)		(✓)	✓
341-2	Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparks	(✓)	(✓)		(✓)	✓

✓	Bezug gegeben
(✓)	Bezug möglich

**Tab. 53: Schwerpunkt 4 - LEADER**

Code		Schwerpunktspezifische Ziele des Nationalen Strategieplans		
		Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen	Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure	Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze
421	Durchführung von Ko-operationsprojekten	✓	✓	✓
431	Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (Lokale öffentlich-private Partnerschaften)	✓	✓	✓

✓	Bezug gegeben
(✓)	Bezug möglich

### 4.1.3 Finanzielle Ausstattung der Schwerpunkte im Vergleich zum Nationalen Strategieplan

In einem hochtechnisierten Bundesland wie Baden-Württemberg leistet die Land- und Forstwirtschaft nur noch einen sehr geringen Beitrag zur Bruttowertschöpfung. Gleichzeitig steigt im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung jedoch die Bedeutung der externen Leistungen von Land- und Forstwirtschaft, die nicht in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingehen, kontinuierlich an. In dieser Situation müssen, insbesondere im dichtbesiedelten Baden-Württemberg mit hohen Ansprüchen der Gesellschaft Umwelt und Landschaft, Natur-, Verbraucher- und Tierschutz, die Interessen der Bevölkerung hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung der Ausgleichs- und Erholungsfunktionen der ländlichen Räume mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden. Dies gelingt jedoch nur, wenn sowohl die ordnungsrechtlichen Beschränkungen, als auch die freiwilligen ökologischen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, ausgeglichen werden. Die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“ umfassen daher mit knapp 64% der insgesamt für den MEPL II zur Verfügung stehenden ELER-Mittel einen deutlich höheren Anteil als in den meisten anderen Bundesländern (25 bis 65%, siehe Übersicht 1 des Nationalen Strategieplans). Die freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen nehmen hierbei eine herausragende Position ein. Hinzukommt, dass bei der Mittelausstattung des Schwerpunkts 2 auch den Altverpflichtungen (in Baden-Württemberg rd. 25% der gesamten ELER-Mittel) aus den fünfjährigen Verträgen bei Agra-

#### **4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung**

Umweltmaßnahmen der Förderperiode 2000-2006 Rechnung getragen werden muss und die Ausgleichszulage in den Mittelgebirgsregionen der Schwäbischen Alb und des Schwarzwalds ein hohes Mittelvolumen bindet. Die finanzielle Ausstattung mit ELER-Mitteln fällt in den anderen Schwerpunkten entsprechend geringer aus.

Der Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ hat im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen des Agrarsektors infolge der GAP-Reformen und der fortschreitenden Globalisierung der Märkte in Baden-Württemberg mit seinen ungünstigen agrar- und forstwirtschaftlichen Betriebs- und Flächenstrukturen ebenfalls eine große Bedeutung. Die Mittelausstattung im Schwerpunkt 1 ergibt sich aus den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode und entspricht dem erwarteten Finanzbedarf um die operativen Ziele (Kap. 5.3.1) in den Maßnahmenbereichen Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), Infrastrukturverbesserung (Flurbereinigung, Wegebau), Marktstrukturverbesserung und Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS) zu erreichen. Insgesamt sind für den Schwerpunkt 1 rd. 17% der ELER-Mittel vorgesehen. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern (15 bis 45%, siehe Übersicht 1 des Nationalen Strategieplans) entspricht dies allerdings nur einem unterdurchschnittlichen Anteil.

Den in der SWOT-Analyse dargestellten Entwicklungsproblemen in den ländlichen Räumen (Beschäftigungssituation, Bevölkerungsentwicklung und -struktur, Grundversorgung etc.) soll u.a. mit Maßnahmen des Schwerpunkts 3 „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ begegnet werden. In Baden-Württemberg stehen für den Schwerpunkt 3 deshalb rd. 14% der ELER-Mittel zur Verfügung. Dies entspricht einer relativ deutlichen Erhöhung der Finanzausstattung gegenüber der vorangegangenen Förderperiode 2000 - 2006. Im nationalen Vergleich (10 bis 45%, siehe Übersicht 1 des Nationalen Strategieplans) bedeutet dies eine unterdurchschnittliche Finanzausstattung des Schwerpunkts 3 mit ELER-Mitteln, die allerdings durch Fördermittel außerhalb des ELER (z.B. Strukturfonds) ergänzt wird. Hinzu kommt, dass die LEADER-Mittel aus Schwerpunkt 4 ebenfalls vorrangig zur Verwirklichung der Ziele des Schwerpunkts 3 verwendet werden sollen.

Für die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien nach dem LEADER-Ansatz (Schwerpunkt 4) sind rd. 5% der ELER-Mittel vorgesehen.

## **4.2 Erwartete Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung in Bezug auf die gewählten Prioritäten**

### **4.2.1 Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung**

In der Summe ist festzustellen, dass die Maßnahmen des Entwicklungsplans konsequent auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse aufbauen. Dies gilt gleichermaßen für die daraus abgeleitete Strategie des Landes. In dieser Form ist der Entwicklungsplan gut geeignet, einen positiven Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes entsprechend der Zielsetzung der vier Schwerpunkte zu leisten. Der Plan wird damit sowohl der Göteborg-, wie auch der Lissabonstrategie gerecht. Seitens der Evaluatoren bestehen damit keine Bedenken bezüglich der Umsetzung des Plans.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung konnten die Umweltwirkungen aufgrund der vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen größtenteils entnommen und die Umweltsituation und -wirkung somit beurteilt werden.

Die Ergänzungsnotwendigkeiten wurden in der Situationsanalyse zur Umweltsituation eingearbeitet. Die Entwicklungsstrategie des Landes hinsichtlich der Umweltziele ist eindeutig erkennbar und baut konsequent auf der SWOT-Analyse auf.

Die vorgelegten Maßnahmen für das ELER-Programm Baden-Württembergs sind aus Sicht der Strategischen Umweltprüfung weit überwiegend als positiv einzustufen. Auf die eindeutig und direkt stark umweltpositiven Maßnahmenbereichen entfällt ein deutlicher Anteil des Finanzvolumens; nach dem indikativen Finanzplan handelt es sich dabei um ca. 70%. Auf weitere aus Umweltsicht insgesamt positive Maßnahmen (Beratungssysteme, Forstumweltmaßnahmen und die Erhaltung des Ländlichen Erbes) entfallen weitere ca. 15% der EU-Gesamtmittel. Kritische Aspekte wurden bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, bei der Flurneuordnung, bei dem Forstwegebau und der Diversifikation angesprochen.

Die Darstellungen zu den Kapiteln 6 bis 10 des Plandokumentes führen nach den vorgenommenen Anpassungen zu keinen nennenswerten Anpassungsempfehlungen seitens der Ex-ante-Evaluatoren.

Insgesamt liegt ein zielorientierter und gegenüber dem Vorgängerprogramm deutlich fokussierter Planentwurf für Baden-Württemberg vor. Abschließend ist deshalb nochmals zu betonen, dass es sich bei den obigen Vorschlägen der Evaluatoren um Anregungen zu wenigen Detailänderungen in einzelnen Maßnahmen handelt, welche die Grundstruktur des Programms nicht in Frage stellen. Den vom Land angeführten Argumenten zur Beibehaltung der Maßnahmenausprägungen kann aber auch in diesen Fällen gefolgt werden unter der Beachtung, dass die zu verfolgenden Ziele mehrdimensional sind und auch der Akzeptanzgrad der potenziellen Förderempfänger im Blick zu behalten ist.

Die ursprünglich vorgelegten Fassungen der **Situations- und der SWOT-Analyse** für das Bundesland Baden-Württemberg hatten eine Reihe von Ergänzungsnotwendigkeiten aufgewiesen. Die Anregungen der Evaluatoren wurden aufgenommen und umgesetzt. Insbesondere wurde der Bericht zu Natur und Umwelt komplettiert. Es liegt jetzt eine komplette, aktuelle und mit zutreffenden Daten unterlegte Beschreibung der gegenwärtigen Situation vor, die die Charakteristika Baden-Württembergs herausstellt und insbesondere auf die regional vielfältigen Unterschiedlichkeiten eingeht. Die Bedürfnisse („needs“) des Landes werden klar erkennbar und sind Grundlage für die Erarbeitung der SWOT.

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

Eine Herausarbeitung der Stärken und Schwächen und darauf aufbauend der Risiken und Chancen hat eine tragbare Datenbasis zur Definition der Politiknotwendigkeiten eines ELER-Programms geschaffen, definiert durch die Einzelmaßnahmen und deren finanzielle Gewichtung. Es wird deutlich und klar erkennbar, warum das Finanzgewicht auf den Schwerpunkt 2 zentriert wird. Insofern ist die SWOT-Analyse für Baden-Württemberg nach einer Reihe von Anregungen und von verschiedener Seite genannten Hinweisen noch in einigen Punkten weiter entwickelt worden und jetzt vollauf aussagefähig.

Auch die Gesamtstrategie baute in weiten Teilen schon im Erstentwurf auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse und den Empfehlungen der Up-date-Bewertung auf. Allerdings wurde seitens der Evaluatoren angemerkt, dass die Zielstruktur und -priorisierung noch deutlicher herauszuarbeiten ist. Dabei sollten auch die aufgelisteten Schwächen und genannten Chancen im Detail noch stärker als Grundlage für die Strategie und die daraus abgeleiteten Maßnahmen herangezogen werden. Auch die Kompatibilität mit den Leitlinien der EU und mit der nationalen Strategie war in den Grundsätzen gewährleistet, hätte jedoch im Detail noch deutlicher gegenseitig in Beziehung gesetzt werden können. Diese Ergänzungsempfehlung wurden in der jetzt vorliegenden Programmfassung umgesetzt, so dass die Zielvorgaben und die daraus entwickelten Strategien die Fördernotwendigkeiten im vorgegebenen Finanzrahmen abdecken, allerdings ergänzt durch zusätzliche Landesmittel und weitere, zuvor genannte Landesprogramme.

Nach Überarbeitung von SWOT-Analyse und dem Kapitel zur Gesamtstrategie ist nun eindeutig und klar erkennbar, dass sich durch gezielte Maßnahmen des baden-württembergischen Entwicklungsplanes für den Ländlichen Raum deutliche Verbesserungen im Sinne der Lissabon- und der Göteborg-Strategie ergeben werden. Auch die Prioritäten in den einzelnen Schwerpunkten werden jetzt herausgestellt. In der Summe lässt sich somit feststellen, dass durch die intensiven Diskussionen zwischen den Evaluatoren und den Vertretern des Ministeriums die Situations- und SWOT-Analyse sowie die Ziele und Strategien in einzelnen Punkten noch weiter konkretisiert und ergänzt werden konnten und dabei offene Fragen geklärt wurden.

Zusammenfassend beinhaltet die vorgelegte **SWOT-Analyse** für Baden-Württemberg eine vollständige, aktuelle und mit zutreffenden Daten unterlegte Beschreibung der gegenwärtigen Situation. Die Stärken und Schwächen sind sachgerecht aus der Beschreibung entwickelt worden. Aus der Analyse lassen sich damit die Schwerpunkte für die Strategien des Landes der Programmierung ab 2007 logisch konsistent ableiten.

Bei der Erstellung der SWOT-Analyse hat ein intensiver und äußerst zielführender Meinungs-austausch zwischen den Evaluatoren und dem Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum stattgefunden. Dies ist in den einzelnen Kapiteln entsprechend dokumentiert. Die Zusammenarbeit im Rahmen der SWOT-Analyse hat damit zur Steigerung der Effizienz der gesamten Programmierung beigetragen.

Die **Maßnahmen** des Planes sind überwiegend sehr gut ziel- und strategiebasiert und greifen, die Ergebnisse der SWOT-Analyse auf. Dies gelingt in aller Regel ohne Einschränkung.

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

Einzelne Punkte werden von den Evaluatoren allerdings weiterhin noch kritisch beurteilt. Dabei wird von ihnen unterstellt, dass durch die im Folgenden aufgelisteten geringfügigen Änderungen die Effizienz des Plans noch erhöht werden könnte.

Zunächst ist festzustellen, dass die Indikatoren zur Messung von Effizienz und Effektivität zutreffend benannt worden sind. Allerdings ist bei einigen wichtigen Wirkungsindikatoren keine Quantifizierung vorgenommen worden. Dies gilt für die Arbeitsproduktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und Einkommensentwicklung im Schwerpunkt 1. Im Schwerpunkt 2 sind es beispielsweise der Indikator „Erhalt/Verbesserung der Biodiversität“ und im Schwerpunkt 3 der der „Wertschöpfung“. Es wird damit begründet, dass diese Indikatoren ex-ante noch nicht quantifiziert werden können, sondern erst durch gezielte Erhebungen nach Durchführung der Maßnahme verfügbar sind. Die Aussage ist in dieser Form richtig. Dennoch könnten im Vorfeld Vorstellungen darüber entwickelt werden, in welchem Ausmaß bei diesen Indikatoren später ein Programmbeitrag erwartet werden kann, zumindest in relativer Form. Ansonsten wird es bei einer späteren Evaluierung nicht möglich, bei diesen Größen den Erfolg zu beurteilen.

Weiterhin ist mit einem Anteil des Finanzvolumens von ca. 85% auf die starke Betonung der Göteborg-Strategie hinzuweisen. Dieser hohe Anteil wird mit den besonderen Bedürfnissen („needs“) in Baden-Württemberg begründet. Dieses ist zutreffend. Dennoch sollte die reale Entwicklung aufmerksam beobachtet werden, um im Laufe der Programmumsetzung bis 2013 durch Umschichtungen auch die Lissabon-Strategie, falls sich dieses als notwendig ergibt, verstärken zu können.

Im Einzelnen bestehen bei folgenden Maßnahmen noch unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Ausgestaltung:

#### **121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Art.26 VO (EG) Nr. 1698/2005)**

Nach wie vor wird die Festlegung der Mindestinvestitionssumme auf 50.000 Euro präferiert, die Gründe dafür wurden benannt. Allerdings kann die Argumentation des Ministeriums nachvollzogen werden, dass Anpassungen nicht überproportional sein können.

#### **123 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstlichen Erzeugnissen (Art.28 VO (EG) Nr. 1698/2005)**

Positiv ist die generelle Einführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen einzuordnen. Ebenso wird es für richtig erachtet, dass im Rahmen der Förderorientierung der Gedanke des Wettbewerbes stärker betont wird.

#### **125 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005)**

Kritisch wird nach wie vor die Förderhöhe angesehen. Die Gründe dafür wurden ausführlich vorgetragen. Den Argumenten für die Beibehaltung der Förderhöhe kann nur bedingt gefolgt werden.

#### **211, 212 Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen (Art. 37 VO (EG) Nr. 1698/2005)**

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

Nach wie vor kritisch wird die Gewährung von 25 Euro AZL für den Ackerbau angesehen. Sie wird unabhängig von der LVZ gewährt. An dem Einkommensziel gemessen, reicht dieser Betrag in deutlich benachteiligten Ackerbaustandorten zum Ausgleich bei weitem nicht aus. Er wird aber auch selbst bei einer Bewirtschaftung von 50 ha nicht die Entscheidung über den Verbleib in der landwirtschaftlichen Tätigkeit beeinflussen. Und ein Brachfallen von Ackerland ist zumindest für die nächsten acht Jahre ohnehin nicht zu erwarten. Die Pachtpreise sprechen zu diesem Punkt auch in den benachteiligten Ackerbaustandorten eine deutliche Sprache. Eine klare Zielorientierung ist somit nicht gegeben.

Der Argumentation des Ministeriums kann nur bedingt gefolgt werden.

#### **221 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Art. 43 VO (EG) Nr. 1698/2005)**

Ein Programmbeitrag zum SP2 wird hier nicht erwartet, da sich positive und negative Umwelteffekte in etwa ausgleichen. (SUP)

#### **Durchgeführte Konsultationen mit der Öffentlichkeit und mit den Umweltbehörden bei der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Ein erster Entwurf der SUP zur Abstimmung mit dem MLR und den Ex-ante-Evaluatoren wurde am 31. Mai 2006 vorgelegt. Nach Abstimmung mit den Ex-ante-Evaluatoren und in Absprache mit dem MLR fanden am 12.06.2006 Gespräche mit den Fachreferaten des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) (Flurneuordnung, Forst, Agrarinvestitionsförderung) sowie ein Gespräch mit dem Umweltministerium (UM) statt (14.06.2006). Dabei wurden kritische Punkte erläutert und Verbesserungen angeregt und seitens des MLR und des UM die entsprechenden Fachreferate eingebunden. Der Entwurf der SUP wurde vom Evaluator am 20.06.2006 vorgelegt und diskutiert mit:

Öffentliche Institutionen

Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum des Landes Baden-Württembergs, Umweltreferate

Ministerium für Umwelt des Landes Baden-Württembergs, Referate für Natur und Landschaft, Wasserschutz

Wissenschaftliche Einrichtungen

Professur für Umweltökonomie FH Nürtingen: Prof. Dr. Kappelmann

Institut für Agrarumweltmanagement der Universität Hohenheim, Prof. Dr. Doluschitz

Ende Juni 2006 wurde der Entwurf des MEPL II und der darauf basierende vorliegende SUP-Entwurf in das Internet eingestellt und die Wirtschafts- und Sozialpartner darüber informiert. Eine öffentliche Vorstellung des MEPL II, der Ex-ante-Evaluierung und der SUP fand am 04.07.2006 in Weinsberg statt. Darüber wurde auch in der Fachpresse berichtet. Bei dieser Veranstaltung waren zahlreiche Verbände der Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten, insbesondere waren auch alle führenden Umweltverbände sowie Vertreter der Landwirtschafts- und der Umweltverwaltung anwesend. Speziell zur SUP gab es keinerlei Rückmeldungen.

Folgende Umweltverbände waren einbezogen:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesgeschäftsstelle, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Nach Vorlage der überarbeiteten MEPL II -Dokumente seitens des MLR wurde eine Überarbeitung der SUP vorgenommen. Eine Abstimmung über noch offene Fragen mit dem MLR und dem UM erfolgte am 25.09.2006 sowie in der Folge in mail- und Telefonkontakten bis 8.11.2006. Seitens der Umweltverwaltung waren insbesondere die Kontakte mit der Wasser- und Bodenschutzverwaltung intensiv. In der am 15.11.2006 vorgelegten SUP stellt neben der Bewertung des MEPL II aus Umweltsicht u.a. auch dar, wo und in welchem Umfang Verbesserungen aus Sicht der SUP gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommen wurden. Dies entspricht dem vereinbarten iterativen Planungsprozess.

#### **4.2.2 Berücksichtigung der Empfehlungen der Ex-ante-Evaluierung im MEPL II**

Dieser Entwurf ist in der Zusammenarbeit zwischen der programmerstellenden Behörde und den Ex-ante-Evaluatoren entwickelt worden. In 28 gemeinsamen Sitzungen, im Austausch schriftlicher Stellungnahmen und in Fachgesprächen mit den Fachbearbeitern der einzelnen Referate konnten eine Vielzahl von Abstimmungen erreicht werden.

Im Generellen wurden folgende Eingaben der Ex-ante Evaluatoren von der programmerstellenden Behörde aufgenommen und in das Programm eingearbeitet:

- Die Ex-ante Evaluatoren hatten in der Darstellung der Status-quo-Analyse auf eine Reihe fehlender Aspekte und Ergänzungsnotwendigkeiten hingewiesen. Diese wurden eingearbeitet.
- Die Ex-ante Evaluatoren haben darauf aufmerksam gemacht, dass eine enge inhaltliche Verknüpfung zwischen der Status-quo-Analyse, der Stärken-Schwächen-Beschreibung und den Programmstrategien gegeben sein muss. Diese Verzahnung wurde nach vielfältigem Gedankenaustausch erstellt.
- Die Ex-ante Evaluatoren sahen von Anfang an den Göteborg Ansatz in Relation zur Lissabon Strategie als zu deutlich betont. Hier ist Laufe der Programmerstellung eine leichte Umgewichtung zugunsten der Lissabon-Strategie erfolgt.
- Die Ex-ante Evaluatoren haben angeregt, die ursprünglich vielfältigen Einzelmaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) stärker zu bündeln. Das ist erfolgt.
- Die Ex-ante Evaluatoren haben darauf aufmerksam gemacht, dass mehrere Maßnahmen gegeben sind, die gleiche Zielsetzungen und gleiche Förderansätze verfolgen, aber unterschiedlich

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

Förderbedingungen vorsehen. Hier wurden Zusammenfassungen und Vereinheitlichungen vorgesehen.

- Die Ex-ante Evaluatoren haben angeregt, dass bei investiven Maßnahmen grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorweg gegeben sein sollte, die den wirtschaftlichen Erfolg dokumentieren kann. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Im Rahmen der Programmierung der einzelnen Maßnahmen wurde eine Reihe von Detailanregungen der programmerstellenden Behörde offeriert. Diese sind in der im Anhang beigefügten, ausführlichen Ex-ante-Analyse Punkt für Punkt aufgeführt. Die Mehrzahl der Anregungen wurde von der programmerstellenden Behörde aufgenommen und in die Maßnahmenausprägungen eingearbeitet. Insgesamt war ein sehr intensiver Austausch zwischen der programmerstellenden Behörde und den Ex-ante Evaluatoren gegeben, der die Richtigkeit der deutlichen Institutionalisierung der Ex-ante Evaluierung im Rahmen der Vorgaben der EU bestätigte. Die Zusammenarbeit mit der programmerstellenden Behörde war stets ergebnisorientiert, zügig und effizient.

#### **4.2.3 Erwartete Wirkungen der Programmumsetzung**

Entsprechend Art. 16b, VO (EG) Nr. 1698/2005 ist eine Einschätzung der erwarteten Wirkungen der Programmumsetzung vorzunehmen. In der nachfolgenden Ex-ante Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmen ist somit parallel, eine Beantwortung der Fragen zu erwarteten Wirkungen, als auch eine Einordnung des Erreichungsgrades der landesspezifischen Zielsetzung vorzunehmen. In der nachfolgenden Tabelle sind erwartete Programmwirkungen aufgelistet, deren Eintritt zumindest in der Wirkungsrichtung und -intensität fixiert werden konnten.

Die Prioritäten leiten sich aus der Förderstrategie für die Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg ab. Diese soll dazu beitragen,

wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende land- und forstwirtschaftliche Familienunternehmen, die umwelt- und tiergerechte Erzeugungsmethoden anwenden, in ihrer betrieblichen Entwicklung zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern und neu zu schaffen;

eine hohe Attraktivität zum Leben, Wohnen und Arbeiten zu sichern und damit verbunden die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern;

die Nutzung der Offenlandbereiche innerhalb der vielfältigen Kulturlandschaft Baden-Württembergs auch in Zukunft möglichst flächendeckend sicherzustellen. Das Nebeneinander von intensiven und extensiven, großflächigen und kleinteiligen Nutzungsformen ist hierbei Ausdruck der Landbewirtschaftung unter unterschiedlichen natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten;

den Umwelt-, Natur- und Tierschutz durch die Honorierung von Umweltleistungen und die Anwendung von Agrar- und Forstumweltmaßnahmen auszubauen, um die Belastungen von Boden, Wasser und Luft zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen und die Biodiversität zu sichern;

die natürlichen, räumlichen und kulturellen Besonderheiten der ländlichen Räume und die Kulturlandschaft mit ihrem hohen Natur-, Erholungs- und Freizeitwert zu erhalten und für den damit zusammenhängenden Tourismus attraktiv zu gestalten;

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

die Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen durch die Erschließung neuer Einkommenspotenziale und den Ausbau der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu stärken und auf diese Weise zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen;

der Abwanderung der Bevölkerung infolge Mangels an attraktiven Arbeitsplätzen, Wohnraum und Versorgungseinrichtungen entgegenzuwirken und eine Bevölkerungsstruktur in den ländlichen Räumen zu erhalten oder zu erreichen, die den Ausbau, zumindest aber die Erhaltung einer die Grundversorgung sichernde Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen rechtfertigt und der demographischen Entwicklung gerecht wird;

den Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung, Qualifikation und Ausbildung voranzutreiben;

der Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen multisektoraler, partnerschaftlicher, kooperativer und innovativer Politikansätze aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten zu beteiligen.

Es wird deutlich, dass zentrale Wirkungsparameter, deren Eintritt erwartet werden, auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wirtschaftlichkeit in der Land- und Forstwirtschaft, auf die Sicherung einer flächendeckenden und nachhaltigen Nutzung in der Landbewirtschaftung, auf die Sicherung von Arten, Biotopen und den zentralen Umweltschutzgütern sowie auf eine Steigerung der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität im ländlichen Raum zentriert sind. Die Wirkungsparameter in der nachfolgenden Tabelle zeigen die hohe Bedeutung und den ausgeprägten Stellenwert des Programms für den Schutz von Umwelt und Natur auf. Die nachhaltige Bodennutzung und die Erhaltung und Sicherung von Arten und Biotopen stehen deutlich im Vordergrund. Hier stimmt das Programm und die mit seiner Umsetzung erwarteten Wirkungen mit den zentralen Zielsetzungen des baden-württembergischen EPLR voll- auf überein.

Unter Beachtung der fünf globalen Wirkungsfelder eines EU-kofinanzierten Förderprogramms für den Ländlichen Raum: „Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigungsniveau, Einkommenswirkungen, Wettbewerb und Marktposition sowie Umwelt- und Naturschutz“ sind die erwarteten Programmwirkungen wie folgt zu charakterisieren:

#### **Bevölkerungsentwicklung**

Für das Bundesland Baden-Württemberg hat die Sicherung der Bevölkerung und der Besiedlung im ländlichen Raum zwar nur geringe Problemrelevanz, da zumindest auf Landkreisebene die Beobachtung einer deutlichen Abwanderung aus ländlichen Räumen nicht bestätigt werden kann.

Zusammenfassend können aber allen Maßnahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 stabilisierende Einflüsse auf die Bevölkerungssituation in ländlichen Räumen zugeordnet werden. Es ist zu erwarten, dass das Programm zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gemeinden beiträgt und damit eine Abwanderung aus dem Ländlichen Raum ausschließt.

#### **Beschäftigungsniveau**

Es wird erwartet, dass durch das Programm um 8.000 Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten oder geschaffen werden können. Diese werden zwar überwiegend in den nicht landwirtschaftlichen Bereichen

#### 4 Begründung der gewählten Prioritäten, Auswirkungen nach der Ex-ante-Evaluierung

gegeben sein, aber auch innerhalb der Land- und Forstwirtschaft werden in deutlichem Maße Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten oder geschaffen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die Förderung im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans das Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben erhöht und damit der Druck zur Abwanderung verringert werden kann.

#### **Einkommenswirkungen**

Insgesamt wird durch die Programmumsetzung ein deutlicher Einkommensschub im ländlichen Raum ausgelöst. Dieser wird wesentlich größer sein, als das öffentlich eingesetzte Mittelvolumen. Genaue Schätzungen sind ex-ante nicht möglich, da hier nicht schätzbare Parameter (wie z.B. das Sparverhalten) deutlichen Einfluss haben können.

#### **Marktposition und Wettbewerb**

Die direkten Auswirkungen des Programms auf die Wettbewerbsfähigkeit hängen größtenteils mit Umfang und Ausrichtung der Investitionsbeihilfen und mit den Maßnahmen der Flurneuordnung zusammen, denn eine Verringerung der Produktionskosten stärkt sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei den Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Marktposition.

Insgesamt wird durch die Programmumsetzung eine Wettbewerbsverbesserung der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft erreicht werden können.

#### **Umwelt**

Der überwiegende Teil der innerhalb des Programms angebotenen Maßnahmen ist mit seinen Haupt- oder Nebenzielen im Bereich der Verbesserung der Umweltsituation verbunden. Dabei kommt insbesondere den Agrarumweltmaßnahmen eine hohe Wirkungsintensität zu. Der Anteil der Fördermaßnahmen, die direkt und zielorientiert den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben, wird auf über 75% der Programmkosten eingeschätzt. Detailaussagen sind hierzu in der SUP gegeben.

Insgesamt liegt ein zielorientierter und gegenüber dem Vorgängerprogramm deutlich fokussierter Planentwurf für Baden-Württemberg vor.

Tab. 54: Erwartete Programmwirkungen des EPLR 2007-2013

EU – Code	S U M M E +	114	121 311	123	125	211 212	213 214	224 225	221 226 227	311 312 313 323 331 341	312 313 321 322 323	323	421 431
<b>Wirkungsfelder</b>													
Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsstellung in der LW und FW	8	+	++	++	++	0	0	0	+	0	0	0	0
Erhaltung einer vielfältigen Agrar- und Forststruktur	13	+	++	++	+	++	+	+	+	+	0	0	+
Vermeidung großflächiger Brachflächen	7	+	+	0	+	++	+	0	0	+	0	0	0
Sicherung einer nachhaltigen Nutzung von Land und Forst	8	+	+	0	+	++	++	0	0	+	0	0	0
Sicherung von Artenvielfalt und Biotopen	12	+	0	0	+	+	++	++	++	++	0	+	0
Sicherung der Qualität von Wasser	7	+	0	0	+	0	0	++	+	0	0	++	0
Schaffung/ Erhaltung von Arbeitsplätzen	13	+	++	+	0	+	+	+	+	+	++	0	++
Erhalt des dörflichen Gemeinwesens	9	0	+	0	0	+	0	+	+	++	+	0	++
Steigerung der touristischen Attraktivität	10	0	0	0	0	0	+	+	+	++	++	+	++
Verbesserung regionaler Eigenversorgung	7	0	+	+	0	0	+	0	+	+	++	0	++
Stabilisierung der ländlichen Bevölkerung	13	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	0	++
Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort	5	0	0	0	0	+	0	0	+	++	++	++	++

Erläuterung: ++: Hohe Wirksamkeit; +: Wirksamkeit erwartet; 0: Keine deutliche Wirkung erwartet

Quelle: Eigene Einschätzung der erwarteten Wirkungen

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### Inhalt

5.1	Allgemeine Anforderungen .....	204
5.2	Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen.....	212
5.3	Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen .....	214
5.3.1	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft... 215	
5.3.1.1	Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	
5.3.1.2	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	220
5.3.1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	267
5.3.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft .....	268
5.3.2.1	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	268
5.3.2.2	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen	380
5.3.3	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft .....	435
5.3.3.1	Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	435
5.3.3.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	467
5.3.3.3	Ausbildung und Information	518
5.3.3.4	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	530
5.3.4	LEADER.....	542
5.3.4.2	Beschreibung der Maßnahmen	554
5.3.5	Zusammenstellung der Art von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung .....	581
5.4	Zusammenfassende Darstellung der Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren .....	583

## 5.1 Allgemeine Anforderungen

Die nachfolgende Übersicht ordnet die MEPL II - Maßnahmen den Artikeln und Codes der ELER-VO zu. Es sind nur diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die in Baden-Württemberg zur Anwendung gelangen:

**Tab. 55: Übersicht der MEPL II - Maßnahmen nach Artikeln und Codes der ELER-VO**

Cod e	Artikel	Maßnahmenbezeichnung	Angewandte Förderrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung lediglich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
<b>Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>						
114	Art. 20 a) iv) i.V.m. Art. 24	<b>Inanspruchnahme von Beratungsdiensten</b>	Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	4.1.1.4	Entspricht NRR	
121	Art. 20 b) i) i.V.m. Art. 26 Abs.1 a)	<b>Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe</b>	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	4.1.2.1	Entspricht NRR mit Abweichungen	
123	Art. 20 b) iii) i.V.m. Art. 28	<b>Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen</b>	Marktstrukturverbesserung	4.1.2.3	Entspricht NRR mit Abweichungen	
125	Art. 20 b) v) i.V.m. Art. 30	<b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft</b> 125-1 Flurbereinigung	Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)	4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2	Entspricht NRR	
		<b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft</b> 125-2 Ausbau der forstlichen Infrastruktur	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	4.1.2.5.4	Entspricht NRR	

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
<b>Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>						
211	Art. 36 a) i) i.V.m. Art. 37	<b>Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nach- teile zugunsten von Landwirten in Berge- gebieten</b>	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	4.2.1.1	Entspricht NRR	
212	Art. 36 a) ii) i.V.m. Art. 37	<b>Zahlungen zugunsten von Landwirten in be- nachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind</b>	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	4.2.1.2	Entspricht NRR	
213	Art. 36 a) iii) i.V.m. Art. 38	<b>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusam- menhang mit der Richt- linie 2000/60/EG</b>	Landschaftspflegericht- linie (LPR)  MEKA III			ja
214	Art. 36 a) iv) i.V.m. Art. 39	<b>Zahlungen für Agra- rumweltmaßnahmen</b> 214-1 Vertragsnaturschutz	Landschaftspflegericht- linie (LPR)			ja
		<b>Zahlungen für Agra- rumweltmaßnahmen</b> 214-2 Flächenhafte Agrarum- weltmaßnahmen	MEKA III	4.2.1.4	Ent- spricht NRR  <b>N-B2</b> Extensive Bewirtschaftung des Dauer- grünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF (B1 der NRR)  <b>N-B4</b> Extensive bewirtschaftung von be- stimmten grünlandflächen zur Erhal- tung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (B3.2 der NRR)  <b>N-D2</b> Förderung ökologischer Anbauverfah- ren – außer im Bereich Gartenbau aufgrund der Beihilfehöhe - (C der NRR)	

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbezeichnung	Angewandte Förderrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung lediglich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
				4.2.1.4	Entspricht NRR mit Abweichungen <b>N-A1</b> Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A4 der NRR) <b>N-E4</b> Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren (A3 der NRR)	
						ja <b>N-A2</b> Viergliedrige Fruchtfolge <b>N-B1</b> Extensive Grünlandbewirtschaftung <b>N-B3</b> Bewirtschaftung von steilem Grünland <b>N-C1</b> Erhaltung von Streuobstbeständen <b>N-C2</b> Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen <b>N-C3</b> Erhaltung gefährdeter Nutztierassen <b>N-C4</b> Gebietstypische Weiden <b>N-D1</b> Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel <b>N-E1</b> Verzicht auf Wachstumsregulatoren <b>N-E2</b> Begrünung im Ackerbau, Gartenbau und in Dauerkulturen <b>N-E3</b> Brachebegrünung mit Blümmischungen <b>N-E5</b> Herbizidverzicht <b>N-F</b> Anwendung biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes <b>N-G1</b> Extensive Nutzung wertvoller Lebensräume
221	Art. 36 b) i) i.V.m. Art. 43	<b>Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen</b>	Einkommensverlustprämie; Nachhaltige Waldwirtschaft (EVP)	4.2.2.1	Entspricht NRR mit Abweichungen	
224	Art. 36 b) iv) i.V.m. Art. 46	<b>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000</b>	Umweltzulage Wald (UZW)			ja
225	Art. 36 b) v) i.V.m. Art. 47	<b>Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen</b>	Umweltzulage Wald (UZW)			ja

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
226	Art. 36 b) vi) i.V.m. Art. 48	<b>Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials</b>	Nachhaltige Waldwirt- schaft (NWW)			ja
227	Art. 36 b) vii) i.V.m. Art. 49	<b>Beihilfen für nichtpro- duktive Investitionen</b>	Nachhaltige Waldwirt- schaft (NWW)	4.2.2.7	Entspricht NRR mit Abweichungen	
<b>Schwerpunkt 3- Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>						
311	Art. 52 a) i i.V. m. Art. 53	<b>Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftli- chen Tätigkeiten</b>	AFP-Diversifizierung	4.3.1.1.1	Entspricht NRR	
312	Art. 52 a) ii) i.V.m. Art. 54	<b>Förderung von Unter- nehmensgründung und -entwicklung</b>  <u>Teilmaßnahme 1:</u>  Förderung von Kleinstun- ternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)			ja
		<b>Förderung von Unter- nehmensgründung und -entwicklung</b>  <u>Teilmaßnahme 2:</u>  Förderung von Kleinstun- ternehmen, die von Frau- en gegründet und weiter- entwickelt werden	Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)			ja

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
313	Art. 52 a) iii) i.V.m. Art. 55	<b>Förderung des Frem- denverkehrs</b>  <u>Teilmaßnahme 1:</u>  Steigerung der wirtschaft- lichen Bedeutung des Fremdenverkehrs	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)			ja
		<b>Förderung des Frem- denverkehrs</b>  <u>Teilmaßnahme 2:</u> Tourismusinfrastruktur in den Naturparks	Naturparkförderung			ja
321	Art. 52 b) i) i.V.m. Art. 56	<b>Dienstleistungseinrich- tungen zur Grundver- sorgung für die ländli- che Wirtschaft und Be- völkerung</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)			ja
322	Art. 52 b) ii)	<b>Dorferneuerung und - entwicklung</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)			ja
323	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57	<b>Erhaltung und Verbes- serung des ländlichen Erbes</b>  <u>Teilmaßnahme 1:</u>  Naturnahe Gewässerent- wicklung	Förderrichtlinien Was- serwirtschaft (FrWw)	4.3.2.3.1	Entspricht NRR mit Abweichung	

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
		<b>Erhaltung und Verbesse- rung des ländlichen Erbes</b>  <u>Teilmaßnahme 2:</u>  Wirtschaftliche Inwertset- zung des ländlichen Erbes	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)			ja
323	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57	<b>Erhaltung und Verbesse- rung des ländlichen Erbes</b>  <u>Teilmaßnahme 3:</u>  Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kultur- landschaft	Landschafts- pflegerichtlinie (LPR)			ja
		<b>Erhaltung und Verbesse- rung des ländlichen Erbes</b>  <u>Teilmaßnahme 4:</u>  Förderung des ländlichen Erbes in Naturparks	Naturparkförderung			ja
331	Art. 52 c) i.V.m. Art. 58	<b>Ausbildung und Infor- mation</b>  <u>Teilmaßnahme 1:</u>  Berufsbildungs- und In- formationsmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum	Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)			ja

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
		<b>Ausbildung und Infor- mation</b>  <u>Teilmaßnahme 2:</u>  Schaffung von Transpa- renz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lern- ort Bauernhof	Förderung der Landju- gend			ja
341	Art. 52 d) i.V.m. Art. 59	<b>Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen, Durchführung Entwick- lungsstrategien</b>  <u>Teilmaßnahme 1:</u>  Nachhaltige naturschutz- orientierte Entwick- lungskonzepte	Landschafts- pflegerichtlinie (LPR)			ja
		<b>Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen, Durchführung Entwick- lungsstrategien</b>  <u>Teilmaßnahme 2:</u>  Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparks	Naturparkförderung			ja
<b>Schwerpunkt 4 - LEADER</b>						

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Cod e	Artikel	Maßnahmenbe- zeichnung	Angewandte För- derrichtlinie	Entspricht in der NRR der Ziffer	Bezug zur Nationalen Rahmenregelung (NRR)	Nationale öffentliche Finanzierung ledig- lich aus Landesmitteln
<b>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>						
41	Art. 61 i.V.m. Art. 63 a)	<b>Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für Lebensqualität/ Diversifizierung</b>	siehe Maßnahmen im Schwerpunkt 3 weitere Maßnahmen und Pro- jekte, von denen positi- ve Auswirkungen auf die Ziele des Schwer- punkts 3 ausgehen können			
421	Art. 61 i.V.m. Art. 63 b)	<b>Durchführung von Ko- operationsprojekten</b>	--			ja
431	Art. 61 i.V.m. Art. 63 c)	<b>Arbeit der Lokalen Akti- onsgruppe, Kompeten- entwicklung und Sensi- bilisierung in dem be- treffenden Gebiet (Loka- le öffentlich-private Partnerschaften)</b>	--			ja

Die Benennung der Gründe für die Förderung, der Ziele, der Tragweite und Aktionen, Indikatoren, quantitativen Zielen und Angaben zu den Begünstigten sind in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen (Kapitel 5.3) enthalten.

## **5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen**

### **Altverpflichtungen**

In den Maßnahmenbeschreibungen (Kap. 5.3) wird jeweils unter dem Gliederungspunkt IV ‚Altverpflichtungen und Übergangsregelungen‘ auf die weiterlaufenden Projekte/Verträge aus der vorangegangenen Förderperiode, einschließlich der finanziellen Bestimmungen und der Verfahren/Regeln, welche sich darauf beziehen, verwiesen. Die in der Förderperiode 2000 - 2006 bewilligten, aber bis zum 01.01.2007 noch nicht abgeschlossenen Projekte/Verträge werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1320/2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in die neue Förderperiode übertragen.

### **Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen**

Für Maßnahmen gemäß Art. 25 und 52 der VO (EG) Nr. 1698/2005 und für Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Art. 28 und 29 der VO (EG) Nr. 1698/2005, die nicht unter Art. 36 des Vertrags fallen, ist die Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen und der wichtigsten Vereinbarkeitskriterien, insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt gemäß Art. 87 - 89 des Vertrages gewährleistet.

### **Cross-Compliance-Anforderungen**

Die Cross-Compliance-Anforderungen, welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum betreffen, stimmen mit den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>15</sup> überein.

### **Investitionsmaßnahmen**

Bei den im MEPL II angebotenen Investitionsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) ist die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet, die den aus der SWOT-Analyse abgeleiteten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen. Die Entwicklungsziele und die Kriterien für die Projektauswahl sind in den Maßnahmenbeschreibungen beschrieben. Bei einzelnen Maßnahmen (z.B. Flurbereinigung, LEADER, Dorferneuerung) ist die Vorlage eines umfassenden Entwicklungskonzepts als Zuwendungsvoraussetzung erforderlich. Dadurch ist sichergestellt, dass die bewilligten Förderprojekte einen Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Entwicklungsziele leisten.

### **Ausschluss von Doppelförderung**

Der bestmögliche Einsatz knapper Fördermittel verlangt die Kohärenz der Fördermaßnahmen des MEPL II untereinander, mit den EU-Politiken, mit der baden-württembergischen Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik sowie mit der 1. Säule der GAP und mit anderen politischen Vorgaben. Die Fördermaßnahmen sind u.a. so aufeinander abgestimmt, dass Doppelförderungen vermieden werden.

---

<sup>15</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Umsetzung der vorgeschriebenen Konsistenz und Kohärenz mit den EU-Gemeinschaftspolitiken wird durch die Einhaltung mehrerer Arbeitsschritte auf nationaler und regionaler Ebene sichergestellt. Im Einzelnen sind folgende Abläufe und Kriterien festgelegt:

Beteiligung der Vertreter anderer EU-Förderprogramme im MEPL II-Begleitausschuss,

Festlegung von inhaltlichen, sektoralen, räumlichen oder größenabhängigen Abgrenzungskriterien oder Verfahren, die Überschneidungen der Förderaktivitäten oder Doppelförderungen aus verschiedenen Finanzquellen vermeiden.

Konzentration der Bewilligungsverfahren auf wenige Stellen.

### **Plausibilität von Prämienberechnungen**

In den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen sind jeweils die methodische Vorgehensweise, die Annahmen und Parameter sowie die verwendete Datengrundlage für die Prämienberechnungen beschrieben, die als Ausgangspunkt zur Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung verwendet werden. Auf dieser Grundlage kann die EU-Kommission die Konsistenz und die Plausibilität der Berechnungen überprüfen.

Die Berechnung der Höhe des Ausgleichs bei den einzelnen Untermaßnahmen wurde von der Landesanstalt für Entwicklung der Ländlichen Räume vorgenommen (LEL). Die Landesanstalt ist funktional unabhängig von der programmkonzipierenden und verfahrensmäßig begleitenden Stellen im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württembergs. Die die Berechnung erstellenden Stellen der Landesanstalt sind in keiner Weise in die Programmerstellung bzw. -umsetzung einbezogen. Dadurch ist Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 erfüllt. Die Berechnungen wurden vom Ex-ante-Evaluator als unabhängige Stelle bestätigt.

### **Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen**

Im Falle von Zinszuschüssen und damit zusammenhängenden Kapitalisierungssystemen sowie sonstigen finanztechnischen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck werden Kontrollregelungen festgelegt, die gewährleisten, dass die Förderkriterien und die sonstigen Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Angemessenheit und Korrektheit der Berechnungen der Zahlungen im Rahmen der Artikel 31, 38, 39, 40 und 43 bis 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wird von funktional unabhängigen Einrichtungen überprüft und bestätigt.

Die Vereinbarungen gemäß Art. 49 bis 52 der VO (EG) Nr. 1974/2006 werden eingehalten.

### 5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen

#### Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006

Für alle nachfolgenden Maßnahmencodes gilt bezüglich der ELER-Beteiligung folgendes, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmencodes getroffen werden:

1. Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.
2. Vorhaben öffentlicher Begünstigter
  - Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>16</sup> für die Berechnung der ELER-Beteiligung<sup>17</sup> herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER entspricht insofern 100 % der öffentlichen Ausgaben, für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben getätigt wurden.
  - In den einzelnen Maßnahmencodes können Einschränkungen der öffentlichen Ausgaben vorgesehen werden, die in die Bemessungsgrundlage eingehen. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Ausgaben, die der öffentliche Begünstigte leistet. In den betreffenden Maßnahmencodes (313-2, 323-1, 323-3, 323-4, 341-1 und 341-2) wird die abweichende Bemessungsgrundlage für die ELER-Beteiligung angegeben.
3. Vorhaben privater Begünstigter
  - Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben<sup>18</sup>.
  - Die ELER-Förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt IV „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zu-

---

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

<sup>17</sup> Berechnungsformel: 100 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben multipliziert mit dem angewendeten Kofinanzierungssatz = ELER-Beteiligung (siehe auch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006).

<sup>18</sup> Berechnungsformel: ELER-zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

wendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.“

4. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des MEPL II festgelegt.
5. In den jeweiligen Abschnitten IV „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung<sup>19</sup>“ wird –sofern es sich beim Begünstigten um eine öffentliche Stelle handelt - die innerhalb Deutschland getroffene und entschiedene Lastenverteilung der öffentlichen Haushalte dargestellt. In der NRR handelt es sich hierbei um die finanzielle Beteiligung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die Darstellung der Lastenverteilung hat keinen Einfluss darauf, dass für die Beteiligung des ELER 100 % der öffentlichen Ausgaben als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Ausnahmen werden in den Maßnahmebeschreibungen ausdrücklich beschrieben.
6. Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

### **5.3.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

Der Zusammenhang zwischen den geplanten Maßnahmen des Schwerpunktes 1 und den nationalen / subnationalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten und mit der Forststrategie bzw. des Forstaktionsplans der Gemeinschaft (vgl. Nr. 5.3.1 des Anhangs II.A der VO (EG) Nr. 1974/2006) ist gemeinsam mit den Maßnahmen des Schwerpunktes 2 in Kapitel 5.3.2.2, Tabellen 75 und 76 dargestellt.

#### **5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials**

##### **5.3.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

##### **5.3.1.1.2 Niederlassung von Junglandwirten**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

##### **5.3.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

---

<sup>19</sup> Zuwendung ist die finanzielle Unterstützung, die ein Begünstigter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 von öffentlichen Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, erhält

**5.3.1.1.4 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	217
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	217
III	Entwicklungsziele und Strategien	217
IV	Beschreibung der Maßnahme	218
V	Begleitung und Bewertung	219
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	219
VII	Sonstiges/Besonderheiten	219

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Inanspruchnahme von Beratungsdiensten</b>
<b>Bezug</b>	Art. 20 a) iv) i. V. m. Art. 24 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	114
<b>Förderrichtlinie</b>	Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)
<b>Maßnahmenziele</b>	Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung von Rechts- und Qualitätsstandards einer modernen und qualitätsbetonten Landwirtschaft Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft Unterstützung der Landwirte bei der Dokumentation und Optimierung der Produktionsprozesse
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Gem. Kapitel 4.1.1.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gem. Kapitel 4.1.1.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Gem. Kapitel 4.1.1.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Gem. Kapitel 4.1.1.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht im Rahmen des MEPL angeboten.

Im Rahmen der Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume wurden im Jahre 2005 erste Erfahrungen gesammelt. Die Entwicklung des im Jahr 2004 als Modell in Baden-Württemberg getesteten Systems wurde weitergeführt. Sie unterstützen den Landwirt bei der Eigenkontrolle seines Unternehmens und sind Grundlage für die Beratung.

Im Jahr 2005 wurden die Beratungsleistungen in ca. 1.000 landwirtschaftlichen Betrieben national gefördert. Dies zeigt das Interesse der Landwirte an dieser Information und die auch aus ihrer Sicht notwendige Unterstützung durch Beratung bei der Erfüllung der Cross Compliance-Bestimmungen.

### III Entwicklungsziele und Strategien

Durch die Bindung der gemeinschaftlichen Direktzahlungen an die Einhaltung der Verpflichtungen des europäischen Gemeinschaftsrechts (Cross Compliance) und des in Baden-Württemberg geltenden landwirtschaftlichen Fachrechts besteht ein besonderes Interesse, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ein anerkanntes Managementsystem mit systematischer Dokumentation und Auswertung nutzen. Die Maßnahme hat insbesondere zum Ziel:

den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten die Einhaltung der Verpflichtungen des europäischen Gemeinschaftsrechts (Cross Compliance) und des in Baden-Württemberg geltenden landwirtschaftlichen Fachrechts zu erleichtern.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Landwirte bei der Einhaltung der Anforderungen an die Betriebsführung gemäß der Artikel 4 und 5 sowie der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>20</sup> (Cross Compliance) durch entsprechend fortgebildete Beratungskräfte und den Einsatz anerkannter Managementsysteme zu unterstützen.

durch die Beratung die Umsetzung neu eingeführter Rechtsnormen zu beschleunigen, die Dokumentation entsprechend der gültigen Rechtsnormen zu systematisieren und eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben zu erreichen.

Die Maßnahme soll den Einsatz qualitäts- und umweltsichernder Betriebsmanagementsysteme in der Landwirtschaft zur Verbesserung der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze, sowie der Verbesserung der Umwelt und des Tierschutzes erleichtern. Insbesondere sollen die Betriebe auf freiwilliger Basis bei der Erfüllung der Cross Compliance-Bestimmungen unterstützt werden.

Durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung soll eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in den landwirtschaftlichen Betrieben erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg geleistet.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.1.4 Abschnitt A).

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.1.4 Abschnitt B).

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.1.4 Abschnitt C).

In Baden-Württemberg gelten ferner folgende Besonderheiten:

Gemäß VO (EG) 1782/2003<sup>21</sup>, Art. 14 Abs. 2 werden Betriebe, die Direktzahlungen von über 15.000 € beziehen, bei der Förderung vorrangig berücksichtigt.

#### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

---

<sup>20</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>21</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.1.4 Abschnitt D).

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der unterstützten Landwirte: ca. 580 in Stufe 1 und ca. 16 in Stufe 2

#### Ergebnis:

- Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe: 0\*
- Zulassung und Einsatz einzelbetrieblicher Managementsysteme in landwirtschaftlichen Betrieben: 4
- Anzahl zertifizierter landwirtschaftlicher Betriebe: 20

\*Der gemeinsame Indikator „Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden programmspezifische Indikatoren festgelegt.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Altverpflichtungen sind keine vorhanden, eine Übergangsregelung ist daher nicht erforderlich.

### **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Entfällt.

#### **5.3.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### **5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung**

#### **5.3.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe**

##### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	221
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	223
III	Entwicklungsziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen	227
IV	Beschreibung der Maßnahme	230
V	Begleitung und Bewertung	233
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	235
VII	Sonstiges/Besonderheiten	235

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe</b>
<b>Bezug</b>	Art. 20 b) i) in Verbindung mit Art. 26 Absatz 1 Buchstabe a, VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	121
<b>Förderrichtlinie</b>	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
<b>Maßnahmenziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Einkommens in geförderten landwirtschaftlichen Betrieben</li> <li>- Sicherung der Arbeitsplätze in geförderten landwirtschaftlichen Betrieben</li> <li>- Verbesserung der Haltungsbedingungen</li> <li>- Positiver Beitrag zum Klimaschutz (bei Förderung von Energieeinsparungsmaßnahmen)</li> </ul>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bei knappen Fördermitteln werden vorrangig Investitionen in Milchvieh und Schweine haltenden Betrieben gefördert.</li> <li>+ Vorhaben, die die Grenzen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</li> <li>+ Der Landkauf und Maschinen werden nicht gefördert.</li> <li>+ Die Förderung von Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung &gt; 25 % (Hangspezialmaschinen) ist bis zum 31.12.2011 befristet.</li> <li>+ Der Tierbesatz darf 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Bei Überschreiten dieser Grenze ist anhand von Dungabnahmeverträgen darzulegen, dass der anfallende Dung entsprechend verwertet werden kann.</li> </ul> <p>Sektor Wein (Traubenerzeugung):</p> <p>Förderfähig sind Investitionen in unbewegliche Anlagen für die Traubenerzeugung bis zur Ernte außer ortsfesten Installationen von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Rebflächen.</p> <p>Die Förderung von Investitionen in bewegliche Anlagen ist ausgeschlossen.</p> <p>Ausgeschlossen ist die Förderung von materiellen und immateriellen Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein sowie in die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.</p> <p>Die Förderung der Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinbergsanlage durch Sortenanpassung und/oder Verbesserung der Bewirtschaftung ist ausgeschlossen.</p> <p>Sektor Obst und Gemüse:</p> <p>Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich keine Beihilfen für Investitionen in Erzeugerbetrieben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;</li> </ul>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation im betreffenden Antragsjahr jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind.</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gem. Kapitel 4.1.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Förderung von Investitionen bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 2 Mio. € war bis zum 31.12.2011 befristet. Ab 2014 beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen maximal 750.000 €, für Betriebszusammenschlüsse maximal 1,5 Mio. €. Die Änderung tritt nicht vor Einreichung des 8. Änderungsantrags am 04.03.2014 in Kraft.</li> <li>-</li> <li>- Die Gewährung einer Zuwendung zur Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von insgesamt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben war bis zum 31.12.2011 befristet. Für Investitionen in Betrieben, die in den Jahren 2007 - 2009 mindestens 3 ha Tabak angebaut haben, betrug die Zuwendung max. 35 %. Diese Regelung galt nicht für Investitionen im Bereich der Tierhaltung und war bis zum 31.12.2011 befristet.</li> <li>- In den Jahren 2012 und 2013 wurde der Regelfördersatz der Nationalen Rahmenregelung in Höhe von 25 % nicht überschritten. Ab dem Jahr 2014 werden die Fördersätze der Nationalen Rahmenregelung angewendet.</li> <li>- Für Investitionen in Betrieben, die in den Jahren 2007 - 2009 mindestens 3 ha Tabak angebaut haben, beträgt die Zuwendung max. 35 %. Diese Regelung gilt nicht für Investitionen im Bereich der Tierhaltung und ist bis zum 31.12.2011 befristet.</li> <li>- Einstellung der besonderen Förderung für Junglandwirte ab 2014. Die Änderung tritt nicht vor Einreichung des 8. Änderungsantrags am 04.03.2014 in Kraft.</li> </ul>
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✚ Die Verpflichtung zur Buchführung beträgt 7 Jahre.</li> <li>✚</li> <li>✚ Bei hohen Einkünften wird keine Förderung gewährt. Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100.000 €/Jahr bei Unverheirateten und 120.000 €/Jahr bei Verheirateten nicht übersteigen.</li> </ul>
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neu in die VO (EG) Nr. 1974/2006 eingefügten Art. 41 b um ein Jahr (2014) verlängert, längstens jedoch bis zur Übermittlung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) an die EU-Kommission. Ab diesem Zeitpunkt gelten für neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten die Grundlagen des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Auszahlungen werden vom Land vorfinanziert. Erstattungen werden von der EU erst nach Genehmigung des MEPL III geleistet.

--	--

## II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

### Umfang und Struktur der Förderung

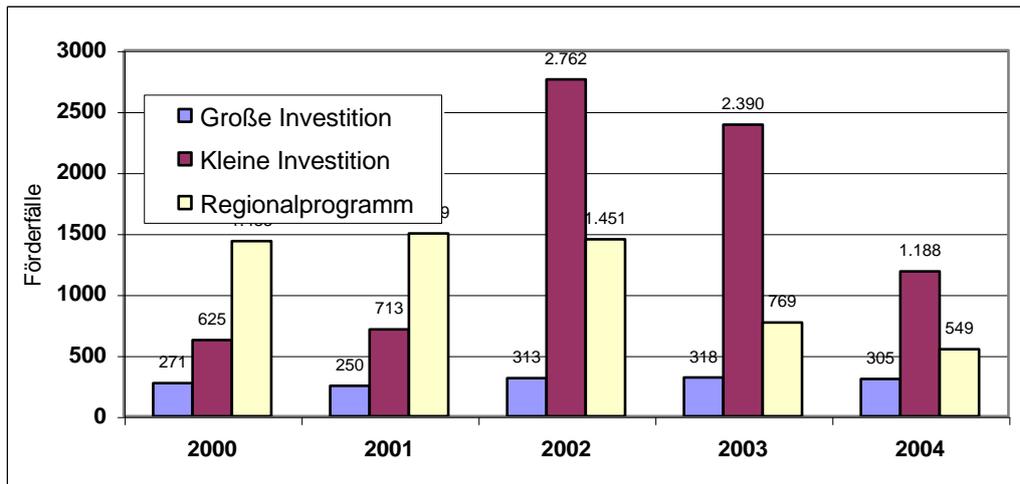
Im Mittelpunkt der Agrarinvestitionsförderung stand im Förderzeitraum 2000-2006 die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe, die Modernisierung landwirtschaftlichen Einrichtungen, Ausrüstungen und Systeme sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung. In der zweiten Hälfte des Förderzeitraums (GAK-Rahmenplan 2002-2005) wurde allerdings die ursprünglich nahezu vollständig ökonomisch und strukturell geprägte Zielsetzung der Agrarinvestitionsförderung durch eine stärkere Orientierung auf umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion teilweise neu ausgerichtet und der Fördermitteleinsatz stärker in Richtung einer wettbewerbsfähigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft gelenkt.

Im Zeitraum 2000-2004 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 9.142 AFP-Förderfälle mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 774 Mio. € bewilligt (ohne Regionalprogramm). Das Regionalprogramm war ein Programm des Landes Baden-Württemberg, das schwerpunktmäßig auf umweltpolitische Belange ausgerichtet war. Wichtige Fördermaßnahmen waren z. B. die Förderung von Güllebehältern einschl. Abdeckungen, Anlagen zur Biomasseverfeuerung sowie Spezialmaschinen zur emissionsarmen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Pflanzenschutzmitteln.

Die Anzahl der Bewilligungen war dabei in den Einzeljahren sehr unterschiedlich. Während in den Jahren 2000 und 2001 jeweils weniger als 1.000 Förderfälle bewilligt wurden, verdreifachte sich diese Zahl im Jahr 2002, was eine Folge der durch den GAK-Rahmenplan 2002-2005 erweiterten Fördermöglichkeiten für die Bereiche Umweltschutz, Tierschutz und Diversifikation war. Der Zuwachs der Förderfälle ab dem Jahr 2002 resultierte fast ausschließlich aus der Zunahme sogenannter Kleiner Investitionen. Im Jahr 2003 und insbesondere in 2004 ging die Zahl der Kleinen Investitionen dann wieder deutlich zurück, während die Zahl der Großen Investitionen mit rund 310 bewilligten Förderfällen pro Jahr im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant blieb. Die investiven Maßnahmen des rein national finanzierten Regionalprogramms von Baden-Württemberg, das in Baden-Württemberg das AFP vor allem bei der Erreichung umweltbezogener Belange (v.a. Ressourcenschutz) und bei der Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung in Problemgebieten (Schwarzwald, Schwäbische Alb) ergänzt, umfassten im Betrachtungszeitraum 2000-2004 insgesamt 5.703 Förderfälle mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 110 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2004 wurde das Regionalprogramm in das AFP integriert

### Abb. 24: AFP-Förderfälle in Baden-Württemberg von 2000 bis 2004

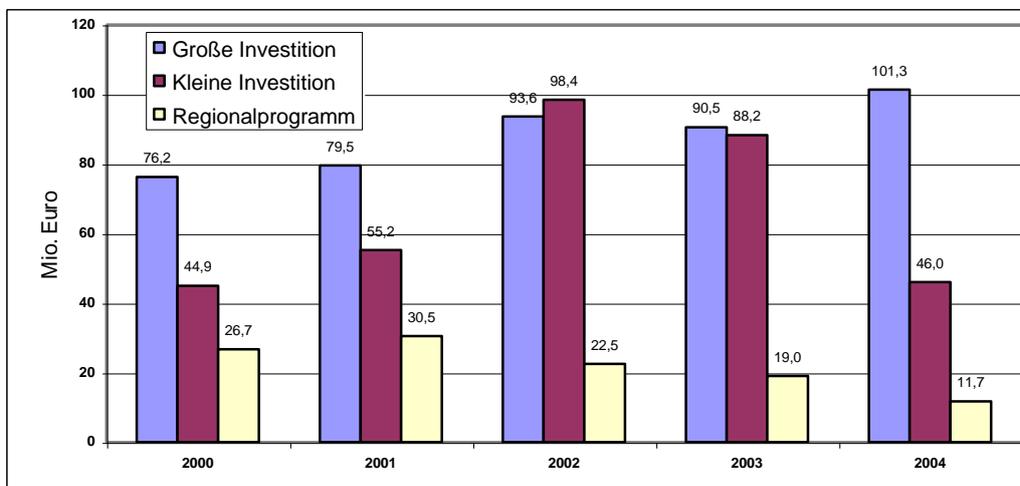
## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen



Quelle: MLR, EPLR-Monitoring

Die geförderten Investitionsvolumina folgten zwar tendenziell der Anzahl der Förderfälle. Aufgrund der vergleichsweise hohen Investitionssummen bei den Großen Investitionen schwankte das insgesamt geförderte Investitionsvolumen zwischen den einzelnen Jahren jedoch wesentlich weniger stark. Insgesamt war das Gesamtvolumen der geförderten Investitionen seit 2002 wieder rückläufig, wobei dies ausschließlich aus dem Rückgang der Anzahl Kleiner Investitionsmaßnahmen zurückzuführen war. Demgegenüber stieg das förderungsfähige Investitionsvolumen der Großen Investitionen im Betrachtungszeitraum 2000-2004 ausgehend von 76 Mio. € bis auf über 100 Mio. € an. Während sich das durchschnittliche Investitionsvolumen je Förderfall bei den Großen Investitionen im Betrachtungszeitraum relativ stabil um rund 300.000 € bewegte, hat das Investitionsvolumen bei den Kleinen Investitionen im Durchschnitt von über 75.000 € in den Jahren 2000 und 2001 auf rund 37.000 € in den Folgejahren abgenommen. Bei den Maßnahmen des Regionalprogramms lag das durchschnittliche Investitionsvolumen mit rund 20.000 € je Förderfall nochmals deutlich niedriger.

**Abb. 25: Förderfähige Investitionsvolumina des AFP in Baden-Württemberg von 2000 bis 2004**



Quelle: MLR, EPLR-Monitoring

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die im Zeitraum 2000-2004 geförderten AFP-Investitionen konzentrierten sich mit 89% des Investitionsvolumens auf landwirtschaftliche Gebäude. Der Großteil davon waren Stallbauten, wobei die Rinderställe dominierten. Einen weiteren Schwerpunkt bei den baulichen Investitionen bildeten die sonstigen landwirtschaftlichen Gebäude, zu denen Mehrzweckhallen, Lagerhallen/-räume ebenso wie Biomasseanlagen, Brennereien sowie sonstige bauliche Anlagen (Silageräume, Güllelager) gerechnet werden.

Dagegen waren Investitionen in den Bereichen Direktvermarktung und sonstige Diversifizierung nur von vergleichsweise geringer Bedeutung. Investitionen in Maschinen und Geräte kamen hinsichtlich des Fördervolumens im Durchschnitt der Jahre ebenfalls keine große Bedeutung zu, haben aber aufgrund der in den meisten Fällen vergleichsweise geringen Investitionssumme jedoch einen erheblichen Anteil an der Zahl der Förderfälle eingenommen.

Im Jahr 2002 entfiel rund ein Viertel aller AFP-Förderfälle mit rund 10% der förderfähigen Investitionsvolumina auf den Maschinen- und Technikbereich.

**Tab. 56: Verteilung der förderfähigen AFP-Investitionsvolumina (ohne Regionalprogramm) nach Investitionsbereichen im Programmzeitraum 2000-2004 in Baden-Württemberg (in %)**

Investitionsbereiche	2000	2001	2002	2003	2004	2000-2004
Gebäude insgesamt	92,8	91,7	81,8	91,0	90,7	89,1
- Rinderställe	37,5	21,4	22,3	26,4	21,9	25,4
- Schweineställe	15,0	34,0	13,9	16,5	4,4	16,4
- sonst. Ställe	6,8	6,2	3,7	5,1	5,9	5,4
- Gewächshäuser	5,0	7,5	6,7	1,5	1,8	4,5
- sonst. Idw. Gebäude	28,6	22,5	35,2	41,4	56,7	37,5
Geräte & mobile Technik	3,2	3,0	9,8	2,6	1,3	4,3
Direktvermarktung	1,3	2,2	3,9	3,4	4,1	3,1
sonst. Diversifizierung	2,0	3,0	4,2	2,7	2,7	3,0
sonstige	0,7	0,2	0,3	0,3	1,2	0,5
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: MLR, EPLR-Monitoring

## Ergebnisse

In der aktualisierten EPLR-Halbzeitbewertung (Update 2005) wurden für den untersuchten Evaluierungszeitraum folgende Wirkungen der Agrarinvestitionsförderung festgestellt:

Die geförderten Betriebe realisierten im Zuge der Investitionsmaßnahme in der großen Mehrzahl der Fälle erhebliche betriebliche Wachstums- und Produktivitätssteigerungen. Allerdings gibt es auch Betriebe, die in dieser Hinsicht trotz erheblicher Investitionen stagnieren.

Die große Mehrzahl der geförderten Investitionen hatte deutliche positive Wirkungen in den Bereichen Arbeitsbedingungen und Tierschutz zur Folge. Gleichwohl wurde aber festgestellt, dass diese Wirkungen ganz überwiegend als Koppelprodukte der Investition zu werten sind.

Die mit Hilfe der Investitionen realisierten Einkommenseffekte ließen sich aufgrund der Datenlage zum Zeitpunkt der Halbzeit- bzw. Updatebewertung nur sehr vage ermitteln. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung zeigte die Evaluierung jedoch, dass gut die Hälfte der geförderten Betriebe ihren Gewinn steigern konnte, wobei allerdings wiederum nur 58% der Betriebsleiter dies unmittelbar der geförderten Investition zuschrieben. Andererseits gab es auch Betriebe, deren Einkommen nach Durchführung einer Großen Investition stagnierte (39%) oder sogar einen Rückgang des Gewinns (11%) hinnehmen mussten.

Von den Kleinen Investitionen gingen insgesamt kaum Initialwirkungen und nur geringe strukturelle Wirkungen aus. Überwiegend handelte es sich bei diesen Investitionen um solche, die auch ohne Förderung durchgeführt worden wären und somit erhebliche Mitnahmeeffekte beinhalteten. Im Gegensatz dazu würden Große Investitionen in vielen Fällen ohne Förderung nicht stattfinden, da der aus der Fremdkapitalaufnahme resultierende Kapitaldienst dann nicht tragbar oder die Rentabilität der Investition zu gering wäre.

Die Junglandwirteförderung zeigte in Baden-Württemberg kaum strukturpolitische Wirkungen, wenngleich ein gewisser Vorzieheffekt hinsichtlich der Hofübergabe bzw. der Einbeziehung des Hofnachfolgers in die Betriebsleitung festzustellen war.

Positive Beschäftigungseffekte der Investitionsförderung waren in den geförderten Betrieben nur in äußerst geringem Umfang festzustellen. Der Arbeitsmarkt stabilisierende Effekt der Investitionsförderung wurde als relativ gering eingeordnet.

### **Empfehlungen aus dem Update**

Aufbauend auf den Evaluierungsergebnissen und vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen (v.a. Agrarreform, WTO, Mittelknappheit) wurden von den Bewertern im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Investitionsförderung nachfolgende Empfehlungsansätze abgeleitet:

Konzentration der Agrarinvestitionsförderung auf größere Investitionen mit deutlichen Struktureffekten.

Keine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Produktbereiche, sondern Prüfung der Förderbereiche im Hinblick auf ihre Relevanz (Anpassungsbedarf, Entwicklungschancen) sowie zeitliche und regionale Begrenzung mit Blick auf die prospektive Anpassungsdynamik.

Anhebung des Mindestfördervolumens, um Mitnahmeeffekte zu minimieren und die Investitionsförderung schwerpunktmäßig in wettbewerbsfähige Betriebe zu lenken. Auf eine Förderung von mobilen Maschinen und Geräten sowie von Anlagen zur Energieerzeugung sollte künftig verzichtet werden.

Lockerung der bestehenden Kapazitätsbeschränkungen im Rahmen der Förderung, da diese sich auf den strukturellen Anpassungsbedarf kontraproduktiv auswirken.

Aufrechterhaltung der besonderen Förderung für Junglandwirte, da im Rahmen der Hofübernahme auch Investitionen zur Betriebsanpassung an die neue Betriebsführung notwendig sind.

Beibehaltung der bestehenden Prosperitätsregelung, aber ohne Prüfung des Vermögens.

Die Anforderungen einer formalen Berufsqualifikation sollten entfallen, solange die vorgelegten Unterlagen überzeugen.

Alle nicht mit der landwirtschaftlichen Produktion in direkter Beziehung stehenden Einkommensmöglichkeiten (Diversifizierung) sollten nicht in die AFP-Förderung integriert werden, sondern sollten im Maßnahmenbereich der Schwerpunktachse 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ihren Förderniederschlag finden.

Einstellung der besonderen Förderung für Junglandwirte ab 2014. Die Änderung tritt nicht vor Einreichung des 8. MEPL-Änderungsantrags am 04.03.2014 in Kraft.

### **III Entwicklungsziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen**

#### **Problembeschreibung**

Die in der SWOT-Analyse festgestellten strukturellen Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft bedingen in nahezu allen Produktionsbereichen Kosten- und Produktivitätsnachteile, was sich unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auswirkt. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft korrespondiert zudem mit einem hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Nur 36% der Betriebe werden im Haupterwerb geführt. Zwar war der Strukturwandel mit rund 3% pro Jahr im langjährigen Durchschnitt beträchtlich, es bestehen im Vergleich mit den meisten anderen Bundesländern jedoch nach wie vor erhebliche Strukturdefizite. Es muss daher weiterhin mit einem deutlichen Strukturwandel und den damit verbundenen Investitionen gerechnet werden. Dies trifft insbesondere auf die Milchviehhaltung zu.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Seit 1999 ist die Zahl der Milchviehhalter um ca. 45 % zurückgegangen. Bei einer konstanten Produktion von 2,2 - 2,3 Mio. Tonnen Milch ging die Zahl der Milchkühe aufgrund der Leistungssteigerung im gleichen Zeitraum um 18 % zurück. 2008 waren noch ca. 12.000 Betriebe mit ca. 365.000 Kühen tätig.

Der Anteil der Milchvieh haltenden Betriebe mit Anbindeställen beträgt noch über 60 %. Diese Betriebe hielten im Jahr 2007 noch ca. 1/3 des gesamten baden-württembergischen Milchkuhbestandes. Im Jahr 2007 wurden erst 55 % der Kühe in Beständen über 40 Kühen gehalten.

Mit einer durchschnittlichen Bestandsgröße von 29 Kühen (Deutschland 40 Kühe) liegt Baden-Württemberg vor Bayern am unteren Ende im bundesweiten Vergleich. Dasselbe gilt für die Milchleistung der Kühe, wobei ein Teil der geringeren Leistung auf die jeweiligen Rassen zurückzuführen ist.

Bei mittleren Beständen sind die festen Kosten je Produktionseinheit deutlich höher als bei größeren Beständen und die Nutzung von Techniken mit hoher Arbeitsproduktivität ist erschwert. Wegen der Rückführung der Preisstützung im Rahmen der EU-Agrarreform ist von einem weiteren Rückgang der Marktpreise auszugehen ist. Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Beträge ab 2010 erhöht den wirtschaftlichen Druck auf die Milcherzeugung zusätzlich. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Milchquotenregelung (2015) wird eine Beschleunigung des Strukturwandels erwartet, der mit größeren Wachstumsschritten ablaufen wird. Dies führt insgesamt zu einem deutlich erhöhten Investitionsbedarf.

In der Schweinehaltung besteht in Baden-Württemberg ein ausgesprochenes Ungleichgewicht zwischen der Ferkelerzeugung und der Schweinemast. Zwar wurde die Schweinemast in jüngster Zeit deutlich ausgebaut, dennoch besteht nach wie vor ein hoher Zufuhrbedarf an Schlachtschweinen und Schweinefleisch. In der Ferkelerzeugung besteht demgegenüber ein erheblicher Ferkelüberschuss, der außerhalb des Landes in den Erzeugungsregionen für Mastschweine vermarktet werden muss. Die Strukturdefizite in der Ferkelerzeugung sind nicht so ausgeprägt wie in der Mastschweinehaltung. Die Vermarktung von Ferkeln aus kleineren und mittleren Beständen bereitet jedoch zunehmend Probleme, da die Anforderungen der Mäster hinsichtlich Hygiene, Genetik, Gesundheitsstatus und Gruppengröße der Ferkel gestiegen sind. Kleinpartien müssen daher Preisabschläge in Kauf nehmen, die die Wirtschaftlichkeit der Ferkelerzeugung in Frage stellen.

Im Sonderkulturbereich stehen die baden-württembergischen Erzeuger mit den Schwerpunkten Wein-, Obst- und Feldgemüsebau im starken Wettbewerb mit anderen Erzeugungsregionen. Die in den Erzeugerbetrieben vorhandenen Lager-, Verarbeitungs-, und Vermarktungseinrichtungen bedürfen der Anpassung an den technischen Fortschritt und an die Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels.

### **Ziele und Zielquantifizierung**

Aus den geschilderten Problembereichen ergibt sich für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm als zentrales Ziel die "Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe". Es deckt sich mit den Empfehlungen der Evaluatoren und der Grundintention der Förderung des ländlichen Raumes.

Die Änderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen erfordert von der Landwirtschaft in der Förderperiode 2007 - 2013 einen hohen Anpassungsbedarf. Dabei ist die Landwirtschaft einem zunehmenden Preisdruck ausgesetzt, der die Realisierung der notwendigen Entwicklungsschritte landwirtschaftlicher Betriebe aus eigener Kraft kaum erwarten lässt. Dazu sind die notwendigen Investitionen vielfach zu

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

groß. Die investive Förderung soll daher diesen Prozess unterstützen und Anreize geben für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft im den Bereichen Umwelt-, Verbraucher- und Tier-schutzes sowie der Tierhygiene. Zielkonflikte sind nicht zu erwarten.

Es wird erwartet, dass die Agrarinvestitionsförderung in den geförderten Betrieben einen Beitrag zur Stabilisierung oder Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen leistet. Zudem trägt eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auch zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums bei. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage und der Heterogenität der Betriebe ist eine Quantifizierung der spezifischen und der übergeordneten Ziele (vgl. 5. Begleitung und Bewertung) kaum möglich. Qualitative Aussagen sind jedoch auch auf Ebene des Einzelbetriebs möglich. Der wichtigste Indikator ist dabei die Gewinnentwicklung des Betriebes. Auf sektoraler Ebene lässt sich die qualitative Zielerreichung über die Entwicklung der Bestands- und Betriebsgrößen bewerten.

### **Strategien**

Im Bereich der Tierhaltung sind die Bestandsgrößen in Baden-Württemberg zu klein. Es müssen Bestandgrößen erreicht werden, die eine deutliche Senkung der Produktionskosten erlauben. Wegen des Nachholbedarfs gegenüber anderen Erzeugungsregionen sind Erweiterungsinvestitionen in entwicklungs-fähigen Betrieben notwendig.

In der Milchviehhaltung wird das beschlossene Auslaufen der Milchquotenregelung (2015) bei den zukunfts-fähigen Betrieben weitergehende Investitionen zur Steigerung der Bestandsgrößen auslösen. Im Wettbewerb hat die Milchviehhaltung in modernen Laufställen und größeren Beständen klare Vorteile beim Management und bei den Produktionskosten.

Aufgrund der landesweit unterschiedlichen Ausgangsgrößen und Bewirtschaftungsbedingungen sind unterschiedliche Modelle der Entwicklung der Milchviehbetriebe möglich. Das Spektrum der Lösungen reicht von kleineren, arbeitswirtschaftlich optimierten Laufställen mit Einkommenskombinationen bis hin zu großen spezialisierten Betrieben oder Kooperationen. Mit den notwendigen Erweiterungsinvestitionen kann in vielen Fällen gleichzeitig auch ein höheres Maß an Tiergerechtigkeit erreicht werden.

Wegen der großen Bedeutung der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg und den ausgeprägten Strukturdefiziten haben Investitionen in diesem Bereich eine hohe Priorität. Diesem prioritären Stellenwert wird durch die Erhöhung der ELER-Mittel aus Mitteln des Health Check und des EU-Konjunkturprogramms Rechnung getragen. Damit erfolgt gleichzeitig eine Mittelverwendung im Sinne der Neuen Herausforderung "Begleitmaßnahmen zum Auslaufen der Milchquote", die vor dem Hintergrund des Auslaufens der Milchquote 2015 einen hohen Stellenwert einnimmt.

In der Schweinehaltung soll die Mastschweinehaltung weiter ausgebaut werden. Trotz gestiegener Schweinebestände besteht nach wie vor ein hoher Zufuhrbedarf. In landwirtschaftlich geprägten Regionen sind die Voraussetzungen für die Schweinemast günstig. Ein weiterer Ausbau ermöglicht kurze Vermarktungswege und erschließt zusätzliche Absatzalternativen für die Ferkelproduktion. In der Ferkelproduktion stoßen die größeren Betriebe an die arbeitswirtschaftliche Grenze. In vielen Betrieben führt die Gebäudeausstattung zu einer eingeschränkten Arbeitsproduktivität. Hier lassen sich die Ziele durch eine Modernisierung, die teilweise mit einer Erweiterung verbunden ist, erreichen. Ferkelerzeuger mit mittleren

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Beständen sind auf Erweiterungsinvestitionen zwingend angewiesen, da bei der Abnahme von Ferkeln Mindestgruppengrößen erreicht werden müssen.

Der Geflügelbereich hat in Baden-Württemberg eine untergeordnete Bedeutung. Dennoch besteht sowohl bei der Legehennenhaltung als auch bei der Geflügelmast ein Modernisierungsbedarf. Für einige Betriebe stellt die Geflügelhaltung eine Produktionsalternative dar. Die Geflügelhaltung soll daher in die Förderung mit einbezogen werden.

Ähnliches gilt auch für die Schaf- und Ziegenhaltung. Beide Produktionsbereiche sind in Baden-Württemberg zwar von untergeordneter Bedeutung, können aber für Unternehmen in benachteiligten Gebieten insbesondere in Verbindung mit einer Direktvermarktung einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Unternehmenseinkommens führen. Zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Sie sollen daher ebenfalls gefördert werden.

Im Bereich der Sonderkulturen (Wein, Obst, Feldgemüse, Gartenbau) ist die Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur erforderlich. Investitionen dienen stärker als in den anderen Bereichen der Einführung innovativer Techniken und der Anpassung an geänderte Marktbedingungen. In der Regel ist mit den Investitionen auch eine Senkung der Produktionskosten verbunden.

Die notwendigen Entwicklungsschritte in der originären landwirtschaftlichen Produktion sind nicht für alle Betriebe durchführbar. Um dennoch ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, bieten sich für eine Reihe von Betrieben Diversifizierungsmaßnahmen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten als eine Alternative an (siehe Maßnahme 311. Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft).

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.1 Abschnitt I).

In Baden-Württemberg gelten ferner folgende Besonderheiten:

Die Förderung bezieht sich auf alle Bereiche der landwirtschaftlichen Urproduktion, wobei ein besonderer Bedarf in den Milchvieh- und Schweine haltenden Betrieben (s. Ausführungen unter Ziffer III) besteht.

Vorhaben, die die Grenzen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Landkauf und Maschinen werden nicht gefördert.

Die Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung > 25 % (Hangspezialmaschinen) ist bis zum 31.12.2011 befristet.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

*Der Tierbesatz darf 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Bei Überschreiten dieser Grenze ist anhand von Dungabnahmeverträgen darzulegen, dass der anfallende Dung entsprechend verwertet werden kann.*

Sektor "Wein":

Förderfähig sind Investitionen in unbewegliche Anlagen für die Traubenerzeugung bis zur Ernte außer ortsfesten Installationen von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Rebflächen.

Die Förderung von Investitionen in bewegliche Anlagen ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von materiellen und immateriellen Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein sowie in die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.

Die Förderung der Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinbergsanlage durch Sortenanpassung und/oder Verbesserung der Bewirtschaftung ist ausgeschlossen.

Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich keine Beihilfen für Investitionen in Erzeugerbetrieben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:

- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation im betreffenden Antragsjahr jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind.

Bei der Investitionsförderung wird darauf geachtet, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Umweltsituation kommt. Bei allen Baumaßnahmen, die baurechtlich zu genehmigen sind, wird durch die Beteiligung der Naturschutzbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt, dass die Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben. Durch die Einhaltung der geltenden naturschutz-, tierschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird gewährleistet, dass die Investitionen nicht zu einer stärkeren Belastung von Natur und Umwelt führen.

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden außerdem anhand einer Düngebilanz dargelegt. Die Baugenehmigung wird erst erteilt, wenn dargelegt werden kann, dass die Nährstoffzufuhr aus der Tierhaltung nicht größer ist als der Nährstoffentzug durch die Pflanzenproduktion auf eigenen und gepachteten Flächen. Bei der Bilanzierung können auch Gülleabnahmeverträge berücksichtigt werden.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Im Übrigen sind durch die Investitionsförderung keine potenziell negativen Effekte auf die Umweltressourcen zu erwarten, da mit der Erweiterung des Tierbestandes in der Regel auch die bewirtschafteten Flächen aufgestockt werden und somit keine intensivere, sondern eine standortangepasste Nutzung erfolgt. Die umweltgerechte Bewirtschaftung wird durch die Einhaltung der Fachgesetze sichergestellt und muss auch nach der Investition der guten fachlichen Praxis entsprechen.

Im Rahmen des Baurechtsverfahrens wird auch sichergestellt, dass bei genehmigungspflichtigen Stallbauten die geltenden technischen Standards in den Bereichen Umwelt, Hygiene und artgerechter Tierhaltung eingehalten werden. Die Vorlage des genehmigten Baugesuchs ist Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendungen.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.1 Abschnitt II).

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.1 Abschnitt III).

In Baden-Württemberg gelten ferner folgende Besonderheiten:

Die Förderung von Investitionen bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 2 Mio. € war bis zum 31.12.2011 befristet. Ab 2014 beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen maximal 750.000 €, für Betriebszusammenschlüsse maximal 1,5 Mio. €. Die Änderung tritt nicht vor Einreichung des 8. Änderungsantrags am 04.03.2014 in Kraft

Die Gewährung einer Zuwendung zur Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von insgesamt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben war bis zum 31.12.2011 befristet. Für Investitionen in Betrieben, die in den Jahren 2007 - 2009 mindestens 3 ha Tabak angebaut haben, betrug die Zuwendung max. 35 %. Diese Regelung galt nicht für Investitionen im Bereich der Tierhaltung und war bis zum 31.12.2011 befristet.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde der Regelfördersatz der Nationalen Rahmenregelung in Höhe von 25 % nicht überschritten. Ab dem Jahr 2014 werden die Fördersätze der Nationalen Rahmenregelung angewendet.

Für Investitionen in Betrieben, die in den Jahren 2007 - 2009 mindestens 3 ha Tabak angebaut haben, beträgt die Zuwendung max. 35 %. Diese Regelung gilt nicht für Investitionen im Bereich der Tierhaltung und ist bis zum 31.12.2011 befristet.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Bei einer Verknappung von Fördermitteln sollen Investitionen in den Milchvieh und Schweine haltenden Betrieben nach den unter Abschnitt III beschriebenen Entwicklungszielen vorrangig gefördert werden. In begründeten Fällen sollen auch notwendige Anpassungen infolge von agrarpolitischen Änderungen (z.B. Änderung der Tabakmarktordnung) berücksichtigt werden.

Einstellung der besonderen Förderung für Junglandwirte ab 2014. Die Änderung tritt nicht vor Einreichung des 8. Änderungsantrags am 04.03.2014 in Kraft.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.1 Abschnitt IV).

In Baden-Württemberg gelten ferner folgende Besonderheiten:

Zur Evaluierung der Förderung müssen sich die Zuwendungsempfänger verpflichten, die Buchführung auch nach Bewilligung für mindestens 7 Jahre fortzusetzen.

Bei hohen Einkünften wird keine Förderung gewährt. Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100.000 €/Jahr bei Unverheirateten und 120.000 €/Jahr bei Verheirateten nicht übersteigen.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe: ca. 3.000
- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 634 Mio. €
- Vorhaben mit Erfüllung besonderer Anforderungen im Bereich Tierschutz: ca. 700

#### Ergebnis:

- Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben: 16.500€/ Betrieb
- Anzahl der Betriebe, die neue Erzeugnisse bzw. Verfahren einführen: 7
- Zahl der gesicherten Arbeitsplätze: ca. 9.600
- Erhöhung der Arbeitsproduktivität: 4.000€/ AK

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- Tierhaltungssystem nach der Förderung - Anzahl Förderfälle Änderung von Anbinde- zu Boxenlaufstall:  
175 Betriebe
- Anzahl Schweinehalter (Förderfälle) die sich an die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung anpassen:  
105 Betriebe

Hinweis: Die Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen auf den geförderten Betrieben einschl. der Auswertung der Buchführungsergebnisse ermittelt (Datengrundlage: z.B. Testbetriebsnetz der Bundesregierung).

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 bewilligten aber bis zum 31.12.2006 noch nicht abgeschlossenen Fördervorhaben werden auf der Grundlage der Übergangsverordnung VO (EG) Nr. 1320/2006 in die neue Förderperiode übertragen. Danach können Bewilligungen aus der laufenden Förderperiode mit Auszahlungen nach dem 31.12.2006 bis zum 31.12.2008 nach den bisherigen Förderbedingungen bedient werden. Im Hinblick auf diese Befristung wird das Ressort verstärkt auf den Abschluss der laufenden Fördervorhaben bis spätestens Dezember 2008 hinwirken.

Die Altverpflichtungen belaufen sich - einschließlich der Diversifizierungsmaßnahmen - auf rd. 3.150 Förderfälle (einschließlich der ausschließlich national finanzierten) und ein Finanzierungsvolumen von insgesamt rd. 53 Mio. € (Stand Oktober 2006). Davon wird ein Teil mit maximal 14 Mio. € aus EU-Mitteln in den Jahren 2007 und 2008 –je zur Hälfte – kofinanziert. Die Verpflichtungen ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden der Förderperiode 2000 bis 2006, die auf den jeweils geltenden Richtlinien des Landes beruhen.

### **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Die Durchführung der Maßnahme in diesem Bereich steht in Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, wie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt, und ist kohärent mit den Maßnahmen und Zielen des Lissabon-Prozesses.

Die Agrarinvestitionsförderung ergänzt die GAP der 1. Säule. Sie unterstützt den Anpassungsprozess für landwirtschaftliche Unternehmen, die für ihre Unternehmen Wachstumschancen erkennen, indem sie die Investitionsbereitschaft landwirtschaftlicher Unternehmer positiv beeinflusst. Sie führt dazu, dass die Kapitalkosten gesenkt bzw. die Rentabilität der Investition gesteigert und die Liquidität verbessert wird. Die Agrarinvestitionsförderung steht nicht im Widerspruch zu anderen Maßnahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

#### **5.3.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

**5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	237
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	238
III	Entwicklungsziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen	241
IV	Beschreibung der Maßnahme	245
V	Begleitung und Bewertung	246
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	247
VII	Sonstiges / Besonderheiten	247

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen</b>
<b>Bezug</b>	Art. 20 b) iii) i. V. m. Art. 28 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	123
<b>Förderrichtlinie</b>	Marktstrukturverbesserung
<b>Maßnahmenziele</b>	Anpassung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Menge, Qualität und Angebotsstruktur an die Markterfordernisse zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe um zur Absatzsicherung für die erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zu bestmöglichen Konditionen beizutragen. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und / oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Gemäß Kapitel 4.1.2.3 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gemäß Kapitel 4.1.2.3 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Gemäß Kapitel 4.1.2.3 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung. Die für Baden-Württemberg vorgesehenen Höchstfördersätze liegen unterhalb der in der Nationalen Rahmenregelung vorgesehenen Höchstfördersätze.  Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 50.000 €.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Gemäß Kapitel 4.1.2.3 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung. Besonderheit in Baden-Württemberg: Der Sektor Wein ist von der Investitionsförderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung ausgenommen. Die Förderung der Vermarktung und Verarbeitung im Sektor Wein erfolgt nach der VO (EG) Nr.479 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.  Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Marktstrukturförderung grundsätzlich keine Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und/oder Gemüse durchgeführt werden, es sei denn, die zuwendungsfähigen Ausgaben der betreffenden Maßnahmen liegen über 0,5 Mio. Euro und es erfolgt keine Förderung im Rahmen des operationellen Programms der Erzeugerorganisation. Eine Doppelförderung wird durch entsprechende Verfahrensbestimmungen ausgeschlossen.
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neu in die VO (EG) Nr. 1974/2006 eingefügten Art. 41 b um ein Jahr (2014) verlängert, längstens jedoch bis zur Übermittlung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) an die EU-Kommission. Ab diesem Zeitpunkt gelten für neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten die Grundlagen des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Auszahlungen werden vom Land vorfinanziert. Erstattungen werden von der EU erst nach Genehmigung des MEPL III geleistet.

## II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

### Umfang und Struktur der Zuwendung

Das Ziel der Vermarktungsförderung in Baden-Württemberg bestand im Förderzeitraum 2000-2006 in der Anpassung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Menge, Qualität und Angebotsstruktur an die Markterfordernisse, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu leisten. Zielpriorität hatte dabei die mittelbare Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. In Baden-Württemberg wurden im Zeitraum 2000-2005 im Maßnahmenbereich Marktstrukturverbesserung insgesamt 258 Investitionsvorhaben in 12 Produktbereichen bewilligt mit zuwendungsfähigen Investitionskosten in Höhe von knapp 177 Mio. EUR. Die Gesamtinvestitionskosten summierten sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf 217 Mio. EUR.

**Tab. 57: Marktstrukturverbesserung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2000-2005**

Produktbereich	Projekte	Gesamtinvestitionskosten		Zuwendungsfähige Investitionskosten		Öffentliche Ausgaben	
	Anzahl	Mio. Euro	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %
Vieh und Fleisch	19	54,81	25,2	44,06	24,9	11,02	24,9
Geflügel	2	12,00	5,5	9,43	5,3	2,36	5,3
Getreide	34	47,30	21,8	40,43	22,9	10,11	22,9
Wein und Alkohol	128	37,02	17,1	26,81	15,1	6,70	15,1
Obst & Gemüse	26	25,27	11,6	21,53	12,2	5,38	12,2
Fruchtsaft	29	22,21	10,2	17,43	9,9	4,36	9,9
Blumen & Zierpflanzen	4	6,90	3,2	6,61	3,7	1,65	3,7
Saat- und Pflanzgut	2	3,14	1,5	2,88	1,6	0,72	1,6
Kartoffeln	6	4,47	2,1	4,16	2,4	1,04	2,4
Nachw. Rohstoffe	1	1,80	0,8	1,53	0,9	0,38	0,9
Regional erzeugte Produkte	2	0,95	0,4	0,92	0,5	0,23	0,5
Ökolog. erzeugte Produkte	5	1,38	0,6	1,13	0,6	0,28	0,6
<b>insgesamt</b>	<b>258</b>	<b>217,25</b>	<b>100,0</b>	<b>176,92</b>	<b>100,0</b>	<b>44,23</b>	<b>100,0</b>

Anmerkung:

Gesamtinvestitionskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung; zuwendungsfähige Investitionskosten und öffentliche Ausgaben wurden jeweils nach Abschluss der Maßnahme korrigiert.

Quelle: MLR

Der größte Anteil an den zuwendungsfähigen Investitionskosten entfiel mit 44,1 Mio. EUR bzw. rund 25% auf den Produktbereich Vieh und Fleisch, gefolgt vom Produktbereich Getreide mit zuwendungsfähigen Investitionskosten in Höhe von 40,4 Mio. EUR und einem Anteil von knapp 23%. An dritter Stelle folgte der Produktbereich Wein und Alkohol mit 26,8 Mio. EUR und einem Anteil von 15%. Diese drei Produktbereiche realisierten damit knapp zwei Drittel der gesamten zuwendungsfähigen Investitionskosten im Zeitraum 2000-2005. Von Bedeutung waren weiterhin der Produktbereiche Obst und Gemüse mit einem Anteil von 12% sowie Fruchtsaft mit 10%.

### **Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Update nach Produktbereichen**

#### **Getreide**

Bis zum Jahresende 2005 wurden 34 Projekte im Produktbereich Getreide bewilligt mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von 40,4 Mio. Euro. Entsprechend der Förderstrategie im Produktbereich Getreide handelte es sich dabei überwiegend um Investitionen, die Leistungsfähigkeit der Transport-, Erfassungs- und Einlagerungstechnik erhöhen. Investitionen in Neubauten dienten vorrangig der getrennten Aufnahme und Lagerung verschiedener Getreidesorten und -qualitäten. Die geförderten Vorhaben tragen auch dazu bei, dass den Qualitätsanforderungen des Marktes (z.B. sortenreine Partien mit definierten Inhaltsstoffen und Prozesskontrollen) besser entsprochen werden kann. Von diesem Förderkonzept profitierten auch die landwirtschaftlichen Erzeuger direkt, weil rationelle, schlagkräftige Erfassungsanlagen erstellt wurden, die gut erreichbar sind und geringere Wartezeiten erfordern. Daneben wurde mit der vorgesehenen Vertragsbindung ein Anreiz für den weiteren Ausbau vertikaler Kooperationen gegeben und die Absatzsicherheit für die Erzeuger erhöht.

Eine Fortführung der Förderungsstrategie in diesem Produktbereich wird als notwendig erachtet, da weiterhin ein hoher Anpassungsbedarf besteht. Bei rund 40 beantragten Fördervorhaben und mehr als 160 überwiegend mittelständischen Getreideerfassungsunternehmen in Baden-Württemberg ist im Zuge des sich auch in diesem Bereich fortsetzenden Konzentrationsprozesses noch ein hohes Investitionspotenzial gegeben.

#### **Vieh und Fleisch**

Der Sektor Vieh und Fleisch ist die wichtigste Erlösquelle der baden-württembergischen Landwirtschaft. Eine erfolgreiche Verarbeitung und Vermarktung von Vieh und Fleisch dient der Sicherung des Einkommens der Landwirte, erhält Arbeitsplätze und trägt zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Im Förderzeitraum 2000-2006 konnte nach der Richtlinie Marktstrukturverbesserung die Zerlegung und Verarbeitung von Fleisch, nicht aber die Schlachtung - mit Ausnahme von Geflügel – gefördert werden. Das Marktstrukturgesetz (MStrG) sowie die Richtlinien für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugte Produkte gestatteten demgegenüber auch die Förderung der Schlachtung. Die Option der Verarbeitung wurde ausgesprochen restriktiv gehandhabt und daher bisher nicht genutzt.

Im Produktbereich Vieh und Fleisch wurden bis Ende 2005 insgesamt 19 Projekte bewilligt, davon 12 nach der RL Marktstrukturverbesserung und 7 nach der RL Marktstrukturgesetz. Die zuwendungsfähigen Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 44,1 Mio. Euro. In den geförderten Betrieben waren vor allem die Feinzerlegung, die Erweiterung und Modernisierung von Kühlkapazitäten sowie (SB)-Verpackungen dringliche Investitionsmaßnahmen. Insgesamt hat sich die zugrundeliegende Förderstrategie bewährt und wurde durch die Investitionsbereitschaft der Unternehmen bestätigt.

In den nächsten Jahren zeichnet sich weiterhin ein Investitionsbedarf ab, weil hygienische Anforderungen und technische Weiterentwicklungen dies erfordern. Zudem dürfte es zu einem verstärkten Strukturwandel in der Fleischwirtschaft, insbesondere in der Schlachthofstruktur kommen.

### **Wein und Alkohol**

Bis Ende 2005 wurden Fördermittel für 128 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 26,8 Mio. Euro bewilligt. Die Förderung im Weinbereich konzentrierte sich hauptsächlich auf die Einführung von innovativen Techniken zur Qualitätsverbesserung beim Transport und der Verarbeitung von Trauben auf der Grundlage einer Positivliste der Fördergegenstände. Daneben wurden Aktivitäten zur Angebotsbündelung und auch Techniken zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Kellerei gefördert.

Durch die exklusive Förderung der Toptechnologie anhand einer Positivliste wurden hohe Anreize gegeben und die Implementierung innovativer Verfahren in kleinen und mittelständischen Betrieben erheblich beschleunigt. Durch die selektive Förderung wurde im Sektor Wein vielfach eine außerordentlich hohe Hebelwirkung entfaltet, da die gesamte Produktionskette Schritt für Schritt auf Qualitätsverbesserung ausgerichtet werden muss. Die Strategie der vergangenen Förderperiode hat sich bewährt und wurde von der hohen Investitionsbereitschaft bestätigt und soll daher fortgesetzt werden.

### **Fruchtsaft**

Die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hat in Baden-Württemberg hohe Priorität. Der Streuobstanbau prägt das Landschaftsbild in vielen Landesteilen. Die Fruchtsaftkellereien nehmen außer dem Streuobst auch als Tafelobst nicht verkäuflicher Früchte aus dem Marktobstbau auf. Insbesondere wurden die Herstellung und Lagerung von Direktsaft sowie qualitätsverbessernde Maßnahmen gefördert. Die Ausdehnung der Lagerkapazitäten wurde von den Unternehmen vorrangig behandelt, um dem Preisdruck im Konzentratsbereich auszuweichen und der anhaltend hohen Nachfrage nach Direktsaft nachzukommen.

Bis Ende 2005 wurden im Produktbereich Fruchtsaft 29 Projekte mit zuwendungsfähigen Investitionskosten von 17,4 Mio. Euro bewilligt. Die hohe Investitionsbereitschaft bestätigt den Bedarf im Sektor Fruchtsaft. Die Erzeuger profitieren durch eine Vertragsbindung, die zumeist zwischen den Sammelstellen für Streuobst bzw. den Marktobsterzeugern und den Verarbeitern besteht.

Eine Förderung im Sektor Fruchtsaft wird auch zukünftig für erforderlich erachtet, weil die Flächenprämie nicht ausreichen wird, um die Erhaltung der Streuobstwiesen zu gewährleisten. Eine für die Erzeuger lohnende Verwertung des Obstes aus Markt- oder Streuobstanbau ist jedoch eine notwendige Voraussetzung für deren Erhaltung. Aus internationaler Sicht ist der Wettbewerbsdruck für die mittelständische baden-württembergische Fruchtsaftindustrie insbesondere dann groß, wenn importierte Fruchtsaftkonzentrate billiger zu beschaffen sind als heimisches Mostobst. Daher stellt die Direktsaftherstellung mit hohem Qualitätsanspruch eine wesentliche Absatznische im regionalen Markt dar.

### **Obst und Gemüse**

Die Förderstrategie im Zeitraum 2000-2006 war in diesem Produktbereich schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet. Dazu wurden Maßnahmen zur Bündelung des Angebotes sowie zur Rationalisierung der Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung gefördert.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Daneben waren die Verbesserung der Qualität und des Umweltschutzes ebenso wie die Erhöhung der Qualitäts- und Produktsicherheit weitere wichtige Förderziele.

Bis Ende 2005 wurden 26 Projekte mit einem Umfang von 21,5 Mio. Euro förderfähigen Investitionskosten bewilligt. Ein kleinerer Teil der Projekte betraf mit einem Finanzvolumen von 5,5 Mio. Euro die Verarbeitung von Obst und Gemüse (Wasser- und Energieeinsparung), der größere Teil entfiel mit 16 Mio. Euro auf den Bereich frisches Obst und Gemüse (Sortier- und Abpackeinrichtungen, Lagerungstechnik).

Von den sieben anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse im Land führten sechs ein operationelles Programm durch und waren nach VO (EG) Nr. 2200/96 über die Gemeinsame Organisation für Obst und Gemüse förderfähig. Von diesen Erzeugerorganisationen wurden weitere 28 Mio. Euro (2000 – 2005) investiert und mit einem Fördersatz von 50% aus dem EAGFL bezuschusst.

Die VO (EG) Nr. 1698/2005 wird vermutlich große Auswirkungen für diesen Sektor haben, zumal weitere Kooperationen zu erwarten sind. Während in der Obstvermarktung in Baden-Württemberg durchaus angemessene Strukturen existieren, ist die Gemüsevermarktung bisher nur in geringem Maße gebündelt und es besteht ein hoher struktureller Anpassungsbedarf.

Die Halbzeit- und Updateevaluierung für den Förderzeitraum 2000-2006 stellte in den geförderten Obst- und Gemüsevermarktungsunternehmen eine gestiegene Wettbewerbsfähigkeit fest. Dies wirkte sich in der Folge auch positiv auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Rohwaren aus.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen**

#### **Problembeschreibung**

Die Situation des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors in Baden-Württemberg (vgl. SWOT-Analyse) ist gekennzeichnet durch ungünstige Strukturen im Erzeugungsbereich und einen fortschreitenden Strukturwandel in Ernährungshandwerk und -industrie angesichts der fortschreitenden Konzentration und der Marktmacht des Lebensmittelhandels (LEH). In der Verarbeitung und Vermarktung selbst sind in Baden-Württemberg im nationalen und internationalen Vergleich überwiegend kleine und mittlere Betriebe tätig.

Die Anforderungen des Lebensmittelhandels hinsichtlich Preis, Menge, Qualität und Sicherheit der Produkte steigen weiter an. Wachsende Qualitätsanforderungen sind in allen Bereichen festzustellen. Der Markt verlangt innovative Entwicklungen im Verarbeitungsbereich, d.h. neue und bessere Lager-, Verarbeitungs-, Verpackungs- und Herstellungstechniken. Aktuelle Beispiele sind die anhaltend starke Zunahme „SB-verpackter“ Produkte (Fleisch) und das weitere Wachstum bei Convenience-Produkten.

Der intensive Wettbewerb auf den Agrarmärkten, sowie stetige Kostensteigerungen (Energie, Transport (Maut), Verpackung) haben einen erhöhten Rationalisierungs- und Standardisierungsdruck auf allen Ebenen der Produktion zur Folge und wirken sich auch auf die Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur aus. Bei dem gegebenen und zu erwartenden weiteren Preisdruck sind weitere Kostensenkungsmaßnahmen notwendig. Hierzu kann auch eine stärkere Konzentration der Standorte beitragen.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Der Fachhandel und der Absatz auf kurzem Wege haben in Baden-Württemberg eine traditionell starke Stellung beim Absatz. Insbesondere Produkte mit geringer Verarbeitungstiefe, wie z.B. Obst, Gemüse, Fruchtsaft gehen in diesen Absatzkanal. Aber auch hier ist ein starker Wandel weg vom Fachhandel und hin zum LEH und Discounter festzustellen. Traditionelle Absatzkanäle verlieren zunehmend an Bedeutung. Der Fachhandel leidet unter stetigen Absatzrückgängen. Mehr und mehr ernährungswirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg sind auf Grund der Absatzverschiebungen und ihrer zunehmenden Größe auf den organisierten Lebensmitteleinzelhandel als Abnehmer angewiesen.

In einzelnen Sektoren sind darüber hinaus folgende produktspezifischen Entwicklungen zu beobachten:

Bei Schlachtvieh, Fleisch und Geflügel wächst die Absatzform „SB-verpacktes“ Fleisch mit dem Einstieg der Discounter in den Fleischabsatz stark an. Die Schlacht- und Zerlegeunternehmen müssen sich verstärkt auf diese Absatzform einrichten. Andererseits darf das Potenzial guter regionaler Vermarktungsmöglichkeiten ebenfalls nicht vernachlässigt, sondern sollte weiterentwickelt werden.

Die Molkereien in Baden-Württemberg sind mittelständisch strukturiert, der Großteil der Milch wird in Unternehmen mit 100 – 800 Mio. kg Jahresmenge verarbeitet. Die Milch wird zu fast 90 % in genossenschaftlich organisierten Molkereien verarbeitet. Die Molkereien in Baden-Württemberg zeichnen sich durch eine hohe Marktorientierung und ein sehr vielfältiges Produktspektrum aus. Öko-Milchprodukte werden erfolgreich vermarktet.

Bei frischem Obst und Gemüse besteht weiterhin eine Präferenz der Verbraucher für heimische Ware, einzelne Segmente wie das Beerenobst wachsen an. Für die Sicherung der Marktposition besteht Investitionsbedarf vor allem im Bereich der Schaffung neuer Lagerkapazitäten mit verbesserter Lagertechnik und fortschrittlicher Sortiertechnik.

Bei Gemüse bestehen nach wie vor erhebliche Defizite in der Vermarktungsstruktur. Um am wachsenden Frischgemüsemarkt partizipieren zu können, muss das nach wie vor stark zersplitterte Marktangebot, insbesondere beim Absatz an den Groß- und Einzelhandel stärker gebündelt werden. Die Erzeugerorganisationen sind hier besonders gefordert. Daneben sind auch gezielte Investitionen zur Modernisierung, Rationalisierung, Energieeinsparung und Reststoffverwertung notwendig, um Wettbewerbsnachteile ausgleichen zu können.

Bei Kartoffeln verschieben sich die Vermarktungswege vom Absatz auf kurzem Wege zum Absatz an den LEH und Discounter. Die Nachfrage nach Convenience-Produkten (Schälkartoffeln, Püree, Salat) nimmt kontinuierlich zu. Entsprechend zeichnet sich ein hoher Investitionsbedarf im Veredelungsbereich ab. Unabhängig davon sind im Frischkartoffelbereich weiterhin qualitätsorientierte Maßnahmen im Lager-, Aufbereitungs- und Verpackungsbereich erforderlich.

Bei verarbeitetem Gemüse ist ein stetiger Rückgang des Anbaus für die Verarbeitung zu beobachten. Der Vertragsanbau liegt nur noch bei rund 10% gegenüber noch 25% vor 10 Jahren. Verarbeitungsware kommt zunehmend aus dem Ausland. Die Herstellung von Convenience-Produkten fehlt fast völlig, hier ist ein erheblicher Investitionsbedarf gegeben.

Bei Fruchtsaft wächst der Druck vom Weltmarkt (China). Zunehmend sind Billigstgetränke, vertrieben von Brauereien und Mineralwasserfirmen (Schorle) gefragt. Der Trend geht weg von der Mehrwegflasche, hin

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

zu Tetrapack und PET. Die Direktsaffherstellung mit hohem Qualitätsanspruch stellt eine wesentliche Absatznische im regionalen Markt dar.

Bei Getreide, Raps und Körnerleguminosen ist unabhängig von der Entwicklung der Produktionsmenge eine stärker auf Qualitätserhaltung und Rückverfolgbarkeit ausgerichtete Lagerung erforderlich. Aus Kostengründen ist auch eine stärkere Konzentration der Standorte mit entsprechendem Investitionsbedarf notwendig. Die Getreideverarbeiter (Mühlen) erfassen weniger direkt aus der Landwirtschaft, dadurch kommt mehr Getreide auf den Erfassungshandel zu. Daneben sind auch Investitionen aus Emissionsgründen (Lärm, Staub) und wegen dem BImSch (Explosionsschutz) weiterhin notwendig.

Bei Saat- und Pflanzgut sind viele Anlagen überaltert und räumlich weit verstreut. Die Vermehrung in Baden-Württemberg (16.000 ha Getreide, dar. 2.000 ha Mais) sollte wegen der räumlichen Nähe im Land gehalten werden. Der Wechsel von Sackware zu losem Saatgut bedingt Investitionen.

Bei Wein sind weitere Investitionen in qualitätsfördernde Annahme-, Verarbeitungs- und Kellereitechnologien notwendig (Gärsteuerung, Trubminderung, energiesparende Erhitzung). Die Förderung aus dem ELER wird mit Inkrafttreten des Struktur- und Qualitätsprogramms Weinbau Baden-Württemberg gemäß VO (EG) Nr. 479/2008 eingestellt.

Bei Blumen und Zierpflanzen sind weitere starke Konzentration der Abnehmer und eine Umstellung der Vermarktung vom Fachhandel hin zu Discountern, Gartencentern und Baumärkten festzustellen. Der Bedarf steigt, die Anbaufläche unter Glas in Baden-Württemberg geht dagegen zurück. Im Freiland ist sie dagegen deutlich gestiegen. Die bisherige Orientierung in Richtung Fachhandel verliert in Baden-Württemberg an Absatzpotenzial, da der Blumenfachhandel rückläufig ist. Fusionen zur Erhöhung der Schlagkraft sind deshalb erforderlich.

Bei ökologisch erzeugten Produkten sowie regional erzeugten Produkten wird von einem weiteren Anstieg des Marktanteils ausgegangen.

Für den in Baden-Württemberg traditionell überwiegend mittelständisch strukturierten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor resultiert im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebots somit in allen Produktbereichen weiter ein erhöhter Anpassungsbedarf an die Markterfordernisse.

### **Ziele und Strategien der Förderung im Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich**

Eine wettbewerbsfähige Erzeugung benötigt schlagkräftige Vermarktungseinrichtungen. Auch auf dem Verarbeitungs- und Vermarktungssektor muss daher die Schaffung leistungsfähiger Strukturen weiter nachhaltig unterstützt werden. Ansatzpunkte zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Baden-Württemberg sind vor allem in nachfolgenden Bereichen gegeben:

Ausrichtung von Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung an die Erfordernisse des Marktes

Ausbau der Angebotsbündelung und Vertiefung der vertikalen Kooperation,

Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen,

Verbesserung der Produktqualität (auch durch ökologisch und regional erzeugte Produkte) und

Erschließung und Sicherung von Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (u.a. durch die Entwicklung und Markteinführung neuer innovativer Produkte und den Aufbau neuer Absatzwege),

Verbesserung im Bereich Umweltschutz.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Förderung zielt darauf ab, das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und so die Gesamtleistung der Betriebe zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung und/oder Erlössicherung auf Ebene der landwirtschaftlichen Erzeuger beizutragen.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und / oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Gesamtleistung der Unternehmen soll insbesondere verbessert werden durch:

- Steigerung von Menge und Qualität der erfassten, verarbeiteten und vermarkteten Erzeugnisse (z.B. durch Schaffung von verbesserten Lagerbedingungen, ausgerichtet auf Qualitätserhaltung, Sortenreinheit und Rückverfolgbarkeit. Rationalisierung und Modernisierung im Verarbeitungsprozess, Einführung von neuen Technologien, Anwendung von Qualitätsregelungen und Qualitätssicherungssystemen),
- marktgerechte Aufbereitung der Erzeugnisse (z.B. zu Convenience-Produkten, Einführung von innovativen Produkten),
- vermehrter Einsatz von natur-, umwelt-, klima- und rohstoffschonenden Verfahren (z.B. wasser- und energiesparende Reinigungsverfahren, Umstellung auf regenerative Energien),
- kostensparende Produktionsmethoden (z.B. durch Erhöhung der Stückzahlen und Einsparung von Ressourcen).

Nicht ganz unberücksichtigt darf auch der sich für die Verbraucher ergebende Nutzen bleiben. Durch die Investitionsmaßnahmen erhält der Verbraucher die Möglichkeit ganzjährig qualitativ hochwertige, heimische Lebensmittel einzukaufen.

Die Förderung wird grundsätzlich nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt, um angesichts der sich ständig verändernden Märkte den Unternehmen alle Handlungsmöglichkeiten offen zu halten. Förderschwerpunkte werden insbesondere jedoch in den Bereichen Obst und Gemüse einschließlich Fruchtsaft und Kartoffeln, Getreide, Vieh und Fleisch mit Geflügel sowie im Öko-Bereich gesehen.

Die Molkereibetriebe müssen sich auf zukünftig stärker schwankende Marktpreise einstellen und sich im nationalen wie internationalen Wettbewerb behaupten. Der Wettbewerb bei Milchprodukten im Lebensmittelbereich ist durch eine sehr hohe Konzentration bei den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels bestimmt.

Eine leistungsfähige Molkereistruktur, die angepasst an regionale Betriebsstrukturen regionale, nationale und internationale Vermarktungschancen nutzt, ist für den Erhalt einer wettbewerbsfähigen Milcherzeugung unabdingbar.

Ein Teil der Health Check-Mittel bzw. Mittel aus dem EU-Konjunkturprogramm wird zur Erhöhung der Mittelausstattung im Bereich Marktstrukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft eingesetzt. Schwerpunkte der Förderung bilden innovative Investitionen, qualitäts- und den Herstellungsprozess verbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Mit Inkrafttreten des Struktur- und Qualitätsprogramms Weinbau Baden-Württemberg gemäß VO EG Nr. 479/2008 wird die bisherige Förderung innovativer Kellereitechnik im Rahmen der Marktstrukturförderung Baden-Württemberg eingestellt.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

Grundlage für die Förderung ist die "Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.3).

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.3). Der Sektor Wein ist ausgenommen.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.3).

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.3).

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 50.000 €.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.3).

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Marktstrukturförderung grundsätzlich keine Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und/oder Gemüse durchgeführt werden, es sei denn, die zuwendungsfähigen Ausgaben der betreffenden Maßnahmen liegen über 0,5 Mio. Euro und es erfolgt keine Förderung im Rahmen des operationellen Programms der Erzeugerorganisation. Eine Doppelförderung wird durch entsprechende Verfahrensbestimmungen ausgeschlossen.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden.

#### Output:

- Anzahl der geförderten Unternehmen: ca. 300 darunter ca. 220 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung und ca. 80 Erzeugergemeinschaften/- zusammenschlüsse
- Gesamtinvestitionsvolumen insgesamt: ca. 466 Mio. €

#### Ergebnis:

- Anstieg Bruttowertschöpfung in den geförderten Unternehmen: 200.000€/ Förderfall
- Anzahl der Unternehmen, die neue Produkte / neue Techniken einführen: ca. 100
- Anteil vertraglich gebundener Ware im Rahmen der geförderten Vorhabens: mind. 40 %

Hinweis: Die Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen auf den geförderten Betrieben ermittelt.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 bewilligten aber bis zum 31.12.2006 noch nicht abgeschlossenen Fördervorhaben werden auf der Grundlage der Übergangsverordnung VO (EG) Nr. 1320/2006 in die neue Förderperiode übertragen. Danach können Bewilligungen aus der Förderperiode 2000 - 2006 mit Auszahlungen nach dem 31.12.2006 bis 31.12.2008 nach den bisherigen Förderbedingungen bedient werden.

Die Altverpflichtungen aus Mitteln des EAGFL aus der Förderperiode 2000 – 2006 belaufen sich für neun Fördervorhaben auf rund 2 Mio. Euro. Die Altverpflichtungen werden voraussichtlich je zur Hälfte in den Jahren 2007 und 2008 ausgezahlt werden.

Die Verpflichtungen ergeben sich aus den erlassenen Zuwendungsbescheiden mit EU-Kofinanzierung der Förderperiode 2000 – 2006, die auf den jeweils gültigen Richtlinien des Landes beruhen.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Durchführung der Maßnahme in diesem Bereich steht im Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, wie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt, und ist kohärent mit den Maßnahmen und Zielen des Lissabon-Prozesses.

Die Förderung der Marktstrukturverbesserung ergänzt die GAP der 1. Säule. Die Förderung der Marktstrukturverbesserung steht nicht im Widerspruch zu anderen Maßnahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

Im Rahmen der Förderung der Marktstrukturverbesserung werden auch staatliche Beihilfen zu den Organisationskosten von Erzeugergemeinschaften nach Marktstrukturgesetz sowie Erzeugerzusammenschlüssen zur Öko- und Regionalvermarktung gewährt. Diese Förderung von Organisationskosten ist nicht durch die VO (EG) Nr. 1698/2005 abgedeckt, sie erfolgt nach der Freistellungsverordnung für kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen.

### **5.3.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

**5.3.1.2.5 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

**5.3.1.2.5.1 Flurbereinigung**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	249
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	250
III	Entwicklungsziele und Strategien	253
IV	Beschreibung der Maßnahme	257
V	Begleitung und Bewertung	260
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	261
VII	Sonstiges / Besonderheiten	261

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft</b>
<b>Bezug</b>	Art. 20 b) v) i. V. m. Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	125-1
<b>Förderrichtlinie</b>	Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung -Integrierte Ländliche Entwicklung - (FördR-ILE)
<b>Maßnahmenziele</b>	<p>Verbesserung der Produktionsbedingungen - Neuordnung des Grundbesitzes für eine bessere und rationellere Nutzung.</p> <p>Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Sicherung der Attraktivität der ländlichen Räume als Natur-, Kultur- und Erholungsraum.</p> <p>Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung.</p> <p>Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen</p>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</p> <p>Die Förderung von Rebflurbereinigungen schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ländliche Bodenordnung einschl. Nutzungs- und Pachttausch</li> <li>- ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Entwicklungspotenziale (z.B. Infrastruktur für Bewässerungsanlagen in gemeinschaftlichen Anlagen bis zur privaten Flurstücksgrenze der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wege</li> </ul> <p>Bei Rebflurbereinigung ist ausgeschlossen:</p> <p>Die Wiederbestockung nach einer Flurbereinigung, Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren</p>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gem. Kapitel 4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</p> <p>Für Vorhaben der Flurbereinigung gem Kapitel 4.1.2.5.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung:</p> <p>Die Mehrwertsteuer für Teilnehmergeinschaften ist gem. Art 71 Abs. 3a der VO (EG) 1698/2005 EU-kofinanzierbar.</p> <p>Für Vorhaben der Flurbereinigung gem Kapitel 4.1.2.5.2 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung:</p> <p>Eine Pachtprämie wird nicht gewährt.</p>
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<p>Gem. Kapitel 4.1.2.5 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</p> <p>Für Vorhaben der Flurbereinigung gem Kapitel 4.1.2.5.1 der "Nationalen Rahmen-</p>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

	regelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung:  Bewilligung von Zuschüssen erst nach Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG, bzw. der Ausbaukarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan.
--	--

## **II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

### **Umfang und Struktur der Förderung**

Die Flurbereinigung ist eines der ältesten landwirtschaftlichen Förderprogramme in Baden-Württemberg. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Struktur der landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere in den Realteilungsgebieten durch eine starke Zersplitterung gekennzeichnet ist. Die Flurbereinigung ist damit eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und stellt vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs im europäischen und internationalen Maßstab für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe einen bedeutenden Faktor dar. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen werden Aspekte der Landschaftsentwicklung in den Planungen berücksichtigt. Die Landentwicklungsstrategie muss gewährleisten, dass die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum sowie als Natur- und Erholungsraum gesichert ist. Dabei soll die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden. Damit einher geht die Unterstützung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Einen Überblick über die angefallenen Kosten, die zugewiesenen Zuschüsse und den Output in Flurneuerungen aus den Jahren 2000 bis 2004 geben die nachstehenden Tabellen.

Mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Kostenbeiträgen Dritter sowie Beiträgen der Beteiligten wurden in den letzten Jahren folgende agrarstrukturelle Ziele erreicht, bzw. nachstehende gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen hergestellt:

**Tab. 58: Finanzbedarf der Flurbereinigung in den Jahren 2000 - 2004**

<b>Maßnahme</b>	<b>2000 [Tsd. €]</b>	<b>2001 [Tsd. €]</b>	<b>2002 [Tsd. €]</b>	<b>2003 [Tsd. €]</b>	<b>2004 [Tsd. €]</b>
Wegebau	28.335	22.274	26.550	19.014	20.117
Wasserbau	1.042	1.039	844	1.405	683
Bodenverbesserungen	2.633	3.701	3.137	3.635	2.847
Landschaftspflege	697	1.276	1.137	1.190	1.322
Dorferneuerung	103	1.275	867	918	977
Bodenordnung	4.736	3.476	3.319	4.488	4.266
Verwaltungsausgaben der TG	3.334	3.616	3.960	2.998	2.657
Unwetterschäden	3.473	5.254	5.225	2.887	2.247
Ausführungskosten ges.	44.353	41.911	45.039	36.535	35.177
Nicht zuwendungsfähig	227	130	57	167	276
Abfindungen für Land	6.015	5.705	10.367	11.105	7.416
Gesamtausgaben	50.595	47.746	55.463	47.807	42.809
Zuwendung aus Nationaler Rahmenregelung + EU-Mittel	33,4 Mio €	28,8 Mio €	30,9 Mio €	29,6 Mio €	23,8 Mio €

Quelle: MLR, Stuttgart

**Tab. 59: Output der Flurbereinigung in den Jahren 2000 - 2004<sup>1)</sup>**

<b>Output</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
Abgeschlossene Verfahren	38	21	25	23	42
Begonnene Verfahren	28	27	25	15	39
Abgeschlossene Verfahren [ha]	17.583	13.781	20.247	20.934	40.786
Besitzeingewiesene Flächen (LF, FF) [ha]	15.770	17.741	15.994	21.584	13.779
Zusammenlegungsverhältnis (Alt:Neu)	2,8:1	3,0:1	3,6:1	4,0:1	4,0:1
Wegebau (km)	491	473	550	538	516
Dorferneuerungsmaßnahmen	60	58	52	68	95
Bereitstellung von Infrastrukturflächen [ha]	97	156	181	158	67
Biotop- und Artenschutz [ha]	421	241	817	121	62

1) inkl. Unternehmensverfahren

Quelle: MLR, Stuttgart

## Ergebnisse

Die Flurneueordnung ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg. Darüber hinaus hat sie einen hohen Stellenwert als Instrument zur Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum. Die Wirkungen der Flurbereinigungsmaßnahmen im Förderzeitraum 2000-2006 können wie folgt zusammengefasst werden:

Im Mittelpunkt der Flurbereinigung steht die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Die Vorteile flurbereinigter Gebiete liegen vorwiegend in der Arbeitszeiterparnis und damit in der Erhöhung der Arbeitsproduktivität. Aus den Erfahrungen des zurückliegenden Förderzeitraumes kann auf eine Einsparung von über 6 Std./ha und Jahr verwiesen werden.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Flurbereinigung dient der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den jeweiligen Regionen. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ergibt sich in den Regionen ein konjunktureller Beschäftigungseffekt. Überwiegend profitieren die Handwerksbetriebe vor Ort von der Bautätigkeit.

Die Flurbereinigung unterstützt in ausgewählten Kommunen die Herstellung von Infrastrukturanlagen. Durch die Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen wird die Möglichkeit geboten, neue Arbeitsplätze in den Kommunen zu schaffen. Im Rahmen von Flurbereinigungen werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt.

Flurbereinigungsmaßnahmen erhöhen in aller Regel den Freizeitwert und fördern den Tourismus in den Kommunen. Neu angelegte Wege werden zusätzlich für Freizeit Zwecke genutzt. Das Rad- und Wanderwegenetz wird häufig ausgebaut, Verbindungen zwischen einzelnen Kommunen werden geschaffen, Rastplätze werden angelegt sowie Spiel- und Sportanlagen ausgebaut.

Die Flurbereinigung ermöglicht eine flächendeckende Landbewirtschaftung und dient damit dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Dies gilt insbesondere in Weinbergregionen und Verfahren im Schwarzwald. In bestimmten Regionen kann durch die ungünstige Flächenstruktur verbunden mit der Hanglage der Weinbau nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden, die Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen. In vielen Regionen ist eine solche Entwicklung unerwünscht, da solcherlei Landschaftsbild als störend empfunden wird und nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sind. Durch eine Rebflurbereinigung können die Betriebe den Weinbau weiterhin wirtschaftlich betreiben und damit die Kulturlandschaft in der Region erhalten. Die gleiche Argumentation gilt für den Wegebau in Schwarzwaldverfahren, in denen die bessere Erreichbarkeit der Gewanne eine Grünlandnutzung ermöglicht und damit die Offenhaltung der Landschaft erreicht wird.

Die Flurbereinigungsverfahren dienen verstärkt auch dem Natur- und Landschaftsschutz, z.B. durch die Erstellung von linien- und flächenhaften Pflanzungen, die Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen und durch Biotopvernetzung. Das gezielt eingesetzte Bodenmanagement löst vielfach Nutzungskonflikte.

### **Empfehlungen**

Die aktualisierte Halbzeitbewertung enthält folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Flurbereinigung für den Zeitraum 2007-2013:

Erhöhung des Finanzierungsanteils der Teilnehmergeinschaften und Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung zum teilweisen Ausgleich der erwarteten Haushaltskürzungen.

Verstärkte Konzentration der Verfahren auf den Wegebau unter Beachtung der Transportkapazitäten der Landwirtschaft durch befestigte Ringverbindungen. Neuordnung der Flächennutzungsstruktur vorrangig durch freiwilligen Land- und Nutzungstausch. Förderung möglichst beschränken auf die Kostenübernahme der administrativen Abwicklung.

Der neuen Flächenutzungsstruktur angepasster Ausbau der Biotopvernetzung durch Hecken und Randstreifen über freiwillige Programme und verstärkte Kontrolle der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum.

Stärkung des Ansatzes der integrierten ländlichen Entwicklung durch Einbeziehung der Dorferneuerung und weiteren Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung in das Programm mit dem Ziel die Attraktivität des Wohnumfeldes zu erhöhen.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

#### **Problembeschreibung**

In Baden-Württemberg besteht nach wie vor Bedarf an der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes. Durch die starke Besitzersplitterung beträgt die durchschnittliche Größe der Besitzstücke in Baden-Württemberg vor einer Flurneuordnung nur etwa 0,5 ha. Dadurch haben die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere in Realteilungsgebieten, immer noch erhebliche Wettbewerbsnachteile sowohl im europäischen Vergleich als auch im Vergleich mit andersartig strukturierten deutschen Bundesländern wie z.B. Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die geringe Größe der Besitzstücke ist für eine kostenoptimierte Produktion und damit eine konkurrenz- und leistungsfähige Landwirtschaft völlig unzureichend. Vor diesem Hintergrund kommt der Flurbereinigung in Baden-Württemberg eine wichtige Bedeutung zu, die durch den anhaltenden Strukturwandel noch verstärkt wird. Die Neuordnung von Grundbesitz führt zu einer besseren und rationelleren Flächennutzung und erhöht damit die Konkurrenzfähigkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Durch eine Flurbereinigung können Einsparungen bei der Arbeitszeit um bis zu 30 % und in ähnlicher Größenordnung auch bei den Betriebsmitteln erreicht werden. Die Arbeits- und Bewirtschaftungskosten und die Kosten für Betriebsmittel werden wesentlich gesenkt. Dies trägt zur Einkommenssteigerung der Landwirte bei. Die frei werdenden Ressourcen können auf vielfältige Art und Weise wieder in den Betrieb investiert werden. Dank der Zusammenlegung von Flurstücken verringern sich Randstreifenverluste, wodurch wiederum Arbeitszeit und Energie eingespart werden können. Ferner sind durch den verringerten Randstreifenanteil und dem deshalb verminderbaren Einsatz von Spritzmitteln umweltfreundlichere Bewirtschaftungsmethoden möglich. Die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs im nationalen, europäischen und globalen Maßstab zwingend erforderlich, um die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg zu sichern. Unter diesem Aspekt ist noch rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche Baden-Württembergs neu zu ordnen.

In weiten Teilen des Landes sind die landwirtschaftlichen Grundstücke ungenügend durch Wege erschlossen und das Wegenetz ist nur unzureichend ausgebaut. Wachsende Betriebe benötigen eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen standhält. Hierzu gehört auch das Ausdünnen kleinteiliger Wegenetze. Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg wird erheblich gesteigert, indem größere und durch ein optimiertes Wegenetz schnell erreichbare Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden.

Der außerlandwirtschaftliche Nutzungsdruck auf die land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen als Produktionsfaktor der Betriebe nimmt im bevölkerungsreichen Baden-Württemberg ständig zu. Vor diesem Hintergrund gewinnt ein vorausschauendes Bodenmanagement immer mehr an Gewicht. Es schafft die Voraussetzung, dass Planungen überhaupt umgesetzt werden und damit auch die Attraktivität und

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

weitere Entwicklung der ländlichen Gemeinden durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Infrastruktur- und Bauflächen für Dienstleistungs-, Handwerks- oder Gewerbebetriebe unterstützt werden können. Mittels der ländlichen Bodenordnung können durch das Bodenmanagement Planungen optimiert, aufeinander abgestimmt und Nutzungskonflikte minimiert werden. Gleichzeitig kann somit ein Beitrag zur Minderung des Verbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen geleistet werden.

Gleichzeitig trägt die Landentwicklung auch zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Die Flurneueordnung kann die Erhaltung und Aufwertung der besonders geschützten Biotop- und FFH-Lebensräume unterstützen und vorantreiben sowie dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche zu sichern. Durch ein verbessertes Verfahren der Bilanzierung der flurneueordnungsrelevanten ökologischen Ressourcen werden sowohl der Planung wie auch der Umsetzung solidere Grundlagen an die Hand gegeben. Durch die neben dem Wegebau durchgeführten Neupflanzungen sowie die Bereitstellung von Flächen für Natur- und Landschaftsschutzzwecke sowie die besondere Berücksichtigung von Landschaftselementen, Gewässern, Verbundstrukturen, Flora und Fauna wird in Flurbereinigungen als Nebeneffekt ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität sowie zum Schutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet.

Durch die Vielzahl der im Rahmen von Flurbereinigungen erhaltenen und neu angelegten Landschaftselemente wie Gewässerrandstreifen, Baumreihen, Gehölz- und Gebüschgruppen sowie anderen topographischen Objekten wird die Attraktivität der ländlichen Räume als Natur-, Kultur- und Erholungsraum gesichert und durch neu geschaffene Freizeiteinrichtungen wie Rad- und Wanderwege, Rastplätze oder Spiel- und Sportanlagen der Tourismus im ländlichen Raum gefördert.

### **Strategie**

Die Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an die Märkte und der fortlaufende Strukturwandel erfordern entsprechende Wachstumsschritte. Wachsende Betriebe benötigen eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen standhält. Auch die Erreichbarkeit von Flächen wird ein zunehmend wichtiger Faktor, um eine Bewirtschaftung von ungünstig gelegenen Flächen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Mittelgebirgsregionen mit seiner Vielzahl an extensiv nutzbaren Flächen. So kann z.B. im Zuge des Wegebaus in Schwarzwaldverfahren durch Hoferschließung vielfach der Bestand und die Weiterbewirtschaftung traditioneller Schwarzwaldhöfe gesichert werden. Durch eine bessere Erreichbarkeit der Gewanne wird eine Grünlandnutzung langfristig gewährleistet und damit die Offenhaltung der Landschaft erreicht. Die Hoferschließung durch ganzjährig befahrbare Wege im Zuge von Flurbereinigungsverfahren gestattet den Hofbewirtschaftern, ihre Produkte unabhängig von der Jahreszeit zu vermarkten. Auch "Urlaub auf dem Bauernhof" wird durch eine solche Maßnahme ganzjährig möglich gemacht.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung leisten in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum und damit gleichzeitig auch zum Erhalt und zur Entwicklung der kulturellen Besonderheiten und der Kulturlandschaft:

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- bodenordnerisch: Die Neuordnung von Grundbesitz trägt zu einer besseren und rationelleren Flächennutzung bei und erhöht damit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.
- infrastrukturell: Die Anlage eines am jeweiligen Bedarf ausgerichteten Wege- und Gewässernetzes schafft die Grundlage, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen.
- rechtlich: Durch die Regelung der Eigentumsverhältnisse wird die Rechtssicherheit geschaffen, die für die Investitionsbereitschaft im öffentlichen und privaten Bereich erforderlich ist. Grundstücke, die Eigentümer von sich aus zum Kauf anbieten, können im Rahmen der Flurstücksneuordnung zur Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Bereitstellung für die Verwirklichung öffentlicher Anlagen gezielt von der Flurneuordnung verwendet werden.

Aufgrund ihres integralen Ansatzes trägt die Flurneuordnung gleichzeitig zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung attraktiver ländlicher Räume bei, z.B. durch integrierte Naturschutzmaßnahmen, als Grundlage für Freizeit und Erholungsaktivitäten durch Wegebau oder als Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten.

In zurückliegenden Jahren wurden während der Dauer eines Flurbereinigungsverfahrens von der Teilnehmergeinschaften hergestellte und mit öffentlichen Zuschüssen geförderte gemeinschaftliche Anlagen zum Teil durch Unwetter (z.B. Starkregenfälle, Stürme, Erdbeben, extreme Fröste), Hochwasser oder Rutschungen beschädigt. Die Behebung derartiger an den gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken entstandenen Schäden, bei denen die Schadensbehebung zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung notwendig ist, ist auch weiterhin bei Eintreten eines zerstörerischen Naturereignisses während der Dauer eines Flurbereinigungsverfahrens erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebten Ziele und Wirkungen auch nach einem unvorhersehbaren Naturereignis, wie z.B. Sturm "Lothar", noch erreicht werden. Eine Quantifizierung von Unwetterschäden im Voraus ist nicht möglich, die entsprechende Maßnahme wird im Einzelfall nach Bedarf bearbeitet.

Eine künftigen Generationen verpflichtete Landentwicklung ist auf den Vollzug von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen auszurichten. In diesem Sinne sind Kulturlandschaften z.B. durch Weiterführung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung zu erhalten, Landschaftsplanungen z.B. durch Flächenbereitstellung und Bodenordnung umzusetzen, Flächen für die Wasserrückhaltung bereit zu stellen und Erosionsgefährdungen auf Grund der stark wechselnden Topografie in Baden-Württemberg zu vermindern sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht eigentumsverträglich an geeigneter Stelle umzusetzen. Die Neuanlage von Baum- und Gehölzstreifen und die Bereitstellung von Flächen für Gewässerrandstreifen im Sinne einer Biotopvernetzung fördern die Entwicklung der Kulturlandschaft.

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme Flurbereinigung ergibt sich in den Regionen ein konjunktureller Beschäftigungseffekt. Handwerksbetriebe vor Ort profitieren von der Bautätigkeit an Infrastrukturmaßnahmen, dadurch werden deren Arbeitsplätze gesichert.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Aus dem Spektrum der möglichen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz wird dabei diejenige ausgewählt, mit der die jeweilige Aufgabenstellung möglichst effizient, schnell und kostengünstig gelöst werden kann. Die Flurbereinigung bietet Hilfe bei der Lösung von Bodennutzungskonflikten und der eigentums-, sozial- und umweltverträglichen Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume. Zur Lösung von Nutzungskonflikten im kleinen Rahmen und ohne die Möglichkeit zur Verbesserung des Wegenetzes können auch Freiwillige Nutzungstausche, die nicht durch das Flurbereinigungsgesetz geregelt sind, angewandt werden.

Die Flurbereinigungsverfahren werden in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes in Trägerschaft der Teilnehmergeinschaft (Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer) und unter Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der anerkannten Naturschutzvereine durchgeführt. Maßgebend ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) des Bundes, das nach Inkrafttreten des Föderalismusreformgesetzes in die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg übergeht.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) erstellt für die anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren ein nach Prioritäten geordnetes, jährliches landesweites Arbeitsprogramm, welches durch den Ministerrat genehmigt wird. Für die Anordnung und Durchführung dieser Verfahren sind die oberen und unteren Flurbereinigungsbehörden zuständig.

Die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) und die Führung der Kassengeschäfte übernimmt der Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg (VTG) für seine Mitglieder, die einzelnen Teilnehmergeinschaften. Er untersteht der Aufsicht des Landesamts für Flurneuordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart.

EU-kofinanziert werden die laufenden anfallenden Ausgaben in allen Flurneuordnungsverfahren bis zum Erreichen des für die Maßnahme Flurbereinigung im indikativen Finanzplan vorgesehenen jährlichen Finanzplafonds. Die darüber hinaus gehenden Ausgaben werden aus rein nationalen Mitteln finanziert. Das Mehraugenprinzip wird zur Überwachung der Ausgaben in Flurneuordnungsverfahren eingesetzt. Dies gewährleistet eine umfassende Kontrolle über die Verwendung aller eingesetzten Haushaltsmittel. Zusätzlich finden regelmäßige Überprüfungen durch Zweitkontrollen statt.

Das MLR nutzt in Zusammenarbeit mit der oberen Flurbereinigungsbehörde das Controlling zur Qualitätssicherung. Dazu werden auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms zwischen vorgesetzter und nachgeordneter Behörde Zielvereinbarungen getroffen. In Besprechungen mit den einzelnen unteren Flurbereinigungsbehörden, die zweimal im Jahr stattfinden, findet eine Überprüfung der Durchführung statt. Diese Besprechungen werden ergänzt um regelmäßige Controllingberichte. Das Ziel ist die laufende Verbesserung und effiziente Abwicklung der Flurbereinigungsverfahren.

### **Ziele und Zielquantifizierung**

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, für eine Erschließung und infrastrukturelle Grundausstattung ländlicher Räume zu sorgen und somit die Regionen integriert und nachhaltig zu entwickeln. Mit den Maßnahmen der Flurbereinigung soll ein Beitrag zu folgenden Zielen geleistet werden:

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Sicherung bzw. Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen

Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung

Arten- und Biotopschutz

Gewässerschutz

Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale

Im einzelnen werden mit den Maßnahmen der Flurbereinigung folgende operationelle Ziele verfolgt:

im Wegebauprogramm der Flurbereinigungsverfahren ca. 3.150 km neue Wege auszuweisen, davon ca. 1.750 km Wirtschaftswege mit Asphalt- und Schotterbefestigung und ca. 1.400 km als Grünwege;

die Randstreifenverluste um etwa 10% zu verringern;

im Förderzeitraum ca. 140 neue Flurbereinigungsverfahren anzuordnen;

70.000 ha LN und FN neu zu ordnen;

ein Zusammenlegungsverhältnis von 2 : 1 zu erreichen;

die Auflösung von Nutzungskonflikten und die Neugestaltung mit einer hohen Vorort-Akzeptanz im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren weiter zu führen und dabei weiterhin eine Klagerate von weniger als 0,3 % aller Rechtsbehelfsmöglichkeiten zu erreichen;

Land in ausreichendem Maße für entsprechende öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

im Land Baden-Württemberg die Erhaltung und Aufwertung der besonders geschützten Biotop- und FFH-Lebensräume zu unterstützen und voranzutreiben sowie den landesweiten Biotopverbund auf 10% der Landesfläche sichern zu helfen;

Durchführung von Bilanzierungen der flurneuerungsrelevanten ökologischen Ressourcen in von den oberen Flurbereinigungsbehörden als repräsentativ ausgewählten neuen Verfahren;

Hinweis: Eine Messbarkeit der Wirkungen ist in der laufenden Förderperiode nicht zu erwarten, sondern wegen der Langfristigkeit der Flurneuerungsmaßnahmen frühestens in einer Dekade.

ca. 1.750 ha Flächen für den Biotop- und Artenschutz bereit zu stellen;

jährlich zur Sicherung von insgesamt ca. 800 ha erhaltungswürdiger Gebiete durch Zuweisung der Flächen zur Nutzung und Unterhaltung an einen geeigneten Träger beizutragen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Für Vorhaben zur Flurbereinigung gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.1).

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Für Vorhaben zur Flurverbesserung (freiwilliger Nutzungstausch) gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.2).

Bei der Förderung von Rebflurbereinigungen gilt folgende Besonderheit:

Die Förderung schließt ein:

- ländliche Bodenordnung einschl. Nutzungs- und Pachttausch
- ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Entwicklungspotenziale (z.B. Infrastruktur für Bewässerungsanlagen in gemeinschaftlichen Anlagen bis zur privaten Flurstücksgrenze, der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wegen).

Ausgeschlossen ist die Wiederbestockung nach einer Flurbereinigung, Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Für Vorhaben zur Flurbereinigung bzw. zur Flurverbesserung (freiwilliger Nutzungstausch) gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2).

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für Vorhaben zur Flurbereinigung bzw. zur Flurverbesserung (freiwilliger Nutzungstausch) gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.1 bzw. 4.1.2.5.2).

In Baden-Württemberg gelten ferner folgende Besonderheiten:

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.

Als Maßstab für den Grundzuschuss gilt der von den Finanzämtern festgestellte durchschnittliche Hektarsatz für die jeweilige Gemeinde. Hinzu kommen unter bestimmten Umständen Zuschläge bis zu 15%. Dem zufolge werden Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren je nach Hektarsatz zwischen 55 und 85% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bezuschusst.

Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach Artikel 4 Absatz 5 der VO (EG) 388/1977 gelten Körperschaften des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige im Sinne der EU. Tatsächlich sind die Teilnehmergeinschaften in Deutschland aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt und nehmen auch nicht wie Gemeinden am Steuerrückfluss im Rahmen eines Finanzausgleichsverfahrens teil. Daher ist die bei Ausgaben der Teilnehmergeinschaften in Flurneuordnungsverfahren anfallende Mehrwertsteuer gem. Art 71 Abs. 3a der VO (EG) 1698/2005 EU-förderfähig.

Sind Gemeinden oder andere vorsteuerabzugsberechtigte Organisationen Empfänger von Zuwendungen, so ist die Mehrwertsteuer nicht EU-kofinanzierbar.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Behebung von Unwetterschäden wird, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, in der Höhe des für das entsprechende Verfahren geltenden Zuwendungssatzes gefördert.

Für Vorhaben zur Flurverbesserung (freiwilliger Nutzungstausch) gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.2).

In Baden-Württemberg gilt ferner folgende Besonderheit:

Eine Pachtprämie wird nicht gewährt.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Für Vorhaben zur Flurbereinigung gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.1),

In Baden-Württemberg gilt ferner folgende Besonderheit:

Eine Bewilligung von Mitteln erfolgt erst nach Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG bzw. der Ausbaukarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan durch die obere Flurbereinigungsbehörde

Die Wirkung des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft ist zu dokumentieren. Dies erfolgt i.d.R. durch eine Erfassung der flurneuordnungsrelevanten ökologischen Ressourcen (Boden, Wasser, Flora, Fauna und Biotopvernetzung) des Verfahrensgebietes zu Beginn des Verfahrens und einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan/Ausbauplan mit Bilanzierung der voraussichtlichen Änderungen. Insgesamt darf die Situation der in Flurneuordnungen relevanten ökologischen Ressourcen nach dem Verfahren nicht schlechter sein als vor Durchführung des Verfahrens (für alle flurneuordnungsrelevanten ökologischen Ressourcen). Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wird von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin erörtert.

Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde entweder fest zu stellen oder zu genehmigen, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Bei der Aufstellung ist insbesondere der Aspekt der Kostensenkung, des fortschreitenden agrarstrukturellen Wandels und der Nachhaltigkeit zu beachten. Danach ist eine möglichst an Raumkanten orientierte Wegeführung vorzusehen, wobei die jeweils mögliche Maschinenteknik entsprechend den künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen maßgebend ist.

Dabei wird auch dargestellt, welche Änderungen sich durch die Planung auf den Bestand der ökologischen Ressourcen ergeben und werden auch Fragen der Umweltverträglichkeit behandelt. Der Plan wird mit den Naturschutz- und Wasserbehörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den anerkannten Naturschutzvereinen abgestimmt und von der oberen Flurbereinigungsbehörde festgestellt bzw. genehmigt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Bei beschleunigten Zusammenlegungen tritt an die Stelle des Plans nach § 41 FlurbG (siehe oben) die Ausbaukarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Unter den oben aufgeführten Voraussetzungen können Mittel verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten in Verfahren nach dem FlurbG, für Vorarbeiten und zum Zwischenerwerb von Land.

Für Vorhaben zur Flurverbesserung (freiwilliger Nutzungstausch) gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.1.2.5.2).

### Zusätzliche Informationen

Grundlage für die Förderung von Flurbereinigungsverfahren sind der § 18 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes Baden-Württemberg ("Die Flurneuordnung ist so zu fördern, dass die finanziellen Lasten für die Grundeigentümer tragbar sind. In den Verfahren nach dem FlurbG ist anzustreben, dass die Belastung der Teilnehmer durch Eigenleistung im Durchschnitt 25 vom Hundert nicht übersteigen.") sowie das "Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und die dazu beschlossenen Fördergrundsätze. Die Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung der Nationalen Rahmenregelung wurden übernommen.

Verantwortliche Behörden in Baden-Württemberg sind nach dem Flurbereinigungsgesetz:

**Tab. 60: Verantwortliche Behörden**

Oberste Flurbereinigungsbehörde	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Obere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise Obere Flurbereinigungsbehörde für die Landkreise	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Landesamt für Flurneuordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart
Untere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise Untere Flurbereinigungsbehörde für die Landkreise	Die vier Regierungspräsidien Die jeweiligen Landratsämter

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der geförderten Maßnahmen: ca. 520

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- Anzahl der neu angeordneten Verfahren: 140
- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 200 Mio. €
- Fläche der neu angeordneten Verfahren (ha): 70.000

### Ergebnis:

- Anstieg Bruttowertschöpfung bei den zu geförderten Teilnehmergeinschaften gehörenden landwirtschaftlichen Betrieben: 0\*
- Erhöhung der durchschnittlichen Schlaggröße auf 2 ha
- Verbesserung des Wegenetzes und der Infrastruktur: 3.150 km, davon 1.750 km Wirtschaftswege und 1.400 km Grünwege
- Zusammenlegungsverhältnis im Ziel: 2:1
- Fläche der neu in den Besitz eingewiesenen Verfahren: 91.000 ha
- Fläche für landschaftspflegerische und ökologische Zwecke: 1.750 ha
- Zeitersparnis durch Flurbereinigung: 2,5 Akh/ ha
- Kostenersparnis durch Flurbereinigung: 60€/ ha

\* Der gemeinsame Indikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden 2 programmspezifische Indikatoren (Zeitersparnis durch Flurbereinigung und Kostenersparnis durch Flurbereinigung) festgelegt.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Aus der Maßnahme Flurbereinigung werden keine Altverpflichtungen aus dem vorhergehenden in den neuen Förderzeitraum übergehen. Übergangsregelungen sind deshalb nicht zu treffen.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

entfällt

**5.3.1.2.5.2 Nachhaltige Waldwirtschaft - Ausbau der forstlichen Infrastruktur**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	263
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	263
III	Entwicklungsziele und Strategien	264
IV	Beschreibung der Maßnahme	264
V	Begleitung und Bewertung	266
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	266
VII	Sonstiges / Besonderheiten	266

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft</b>
<b>Bezug</b>	Art. 20 b) v) i. V. m. Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	125-2
<b>Förderrichtlinie</b>	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
<b>Maßnahmenziele</b>	Verbesserung der forstlichen Infrastruktur Erhaltung der forstlichen Infrastruktur (insbesondere nach außergewöhnlichen Naturereignissen) Werterhaltung von Rundholz (insbesondere nach außergewöhnlichen Naturereignissen)
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurden im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebau 127 km neue Wirtschaftswege mit 1,782 Mio. EUR öffentlicher Mittel (davon 0,204 Mio. EUR aus dem EAGFL) gefördert.

Im gleichen Zeitraum wurden 10.129 km Wege infolge der Orkanschadensbewältigung grundinstandgesetzt (14,463 Mio. EUR, davon 3,963 Mio. EUR aus dem EAGFL) und 184 Holzkonservierungsanlagen eingerichtet (2,505 Mio. EUR, davon 0,936 aus dem EAGFL).

Die Maßnahme senkt die Rückekosten, verbessert gleichzeitig die Bereitstellung und Bündelung des Holzangebotes und trägt damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe bei. Der forstwirtschaftliche Wegebau schafft zusätzlich die Voraussetzung für die Pflege bislang nicht oder schlecht erschlossener Waldbestände und trägt durch die Reduzierung der Rückeentfernung zur Verringerung von Rückeschäden und dadurch zur Qualitätsverbesserung bei. Im Falle großer biotischer oder abiotischer Schadensfälle werden ein schneller Zugang zu den Flächen und die Regulierung der Schäden gesichert. Eine positive Tendenz ist auch für die Naherholung anzunehmen.

Die Halbzeitbewertung spricht sich für eine Fortsetzung der Maßnahme im Interesse der Verbesserung der Holzbereitstellungslogistik aus und prognostiziert ein Holzmobilisierungspotenzial von gut 100.000 Kubikmeter Rundholz.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Der Rohstoff Holz erfährt eine steigende Nachfrage seitens der Säge-, Papier- und Zellstoffindustrie sowie zur energetischen Nutzung. Zur Befriedigung dieser Nachfrageprogression ist die Erschließung ungenutzter Holzreserven erforderlich, welche die letzte Bundeswaldinventur in allen Waldbesitzarten, insbesondere aber im Kleinprivatwald nachgewiesen hat (vgl. SWOT-Analyse).

Die Erschließung dieser Waldflächen bzw. Rohholzreserven bietet den Forstbetrieben die Möglichkeit, die Holzerntekosten zu reduzieren, zusätzliche Einnahmen zu generieren und so ihre Liquidität zu optimieren.

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Die SWOT-Analyse sieht in den außergewöhnlichen Naturereignissen und den biotischen und abiotischen Schäden besondere Risiken für die Forstwirtschaft. Daher sollen auch Infrastrukturen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz geschaffen werden mit dem vorrangigen Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie der kontinuierlichen und nachhaltigen Holz mengenbereitstellung. Positive Nebeneffekte sind ferner die Vermeidung des Insektizideinsatzes zur Holz konservierung.

Die hier genannten Entwicklungsziele, welche sich in den Strategischen Leitlinien der Europäischen Union, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie den allgemeinen Entwicklungszielen dieses Programms widerspiegeln, werden flankiert durch staatliche Beihilfen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (z.B. Holzmobilisierungsprämie) im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung, die jedoch nicht Bestandteil der VO (EG) Nr.1698/2005 sind.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

In Baden-Württemberg gilt folgende Besonderheit:

### Umweltgerechte Projektplanung

Bei der Planung und Durchführung der Wegebaumaßnahmen sind die behördenverbindlichen Fachpläne sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit gemeldeten oder bereits geschützten NATURA 2000 – Schutzgebieten sowie weiteren Schutzgebieten und Biotopen nach Landesnaturschutzgesetz, für die noch kein behördenverbindlicher Fachplan vorliegt, wird auf das Verschlechterungsverbot bzw. den vorläufigen Schutz (§§ 37 und 40 NatSchG) hingewiesen und bei Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung eine Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bei der Planung und Durchführung von Holzkonservierungsanlagen ist die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Nasskonservierung von Rundholz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### Eigenleistung

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers und seiner Familienangehörigen sind förderungsfähig bis zur Höhe des Verrechnungssatzes für Landschaftspflegearbeiten des Landesverbands der Maschinenringe in Baden-Württemberg (Stand 01.01.2007: 18 EUR/h). Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

## **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Entspricht Nr. 4.1.2.5.4 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der geförderten Maßnahmen:300, darunter Neubau von Wegen:200; Grundinstandsetzung<sup>1)</sup> von Wegen:100, Holzkonservierungsanlagen<sup>1)</sup>: 0
- Länge des forstlichen Wegebbaus: 210km, davon 200 km Neubau und 10 km Grundinstandsetzung von Wegen
- Gesamtinvestitionsvolumen der getätigten Investitionen: 10,3 Mio. €, davon Neubau von Wegen: 2,1 Mio. €, Grundinstandsetzung von Wegen: 7,6 Mio. €, Holzkonservierungsanlagen: 0,6 Mio. €
- Holzkonservierungsanlagen: 0

### Ergebnis:

- Anstieg Bruttowertschöpfung in geförderten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben: 6.000 €/ Betrieb (nur bei Wegeneubau)

1) insbesondere nach außergewöhnlichen Naturereignissen

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Besondere Bestimmungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich. Es werden keine weiteren Zahlungen mehr erwartet.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

entfällt

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### **5.3.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

### **5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

#### **5.3.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

#### **5.3.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

#### **5.3.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

## **5.3.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft**

### **5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**

#### **5.3.2.1.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten**

#### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	269
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	269
III	Entwicklungsziele und Strategien	275
IV	Beschreibung der Maßnahmen	278
V	Begleitung und Bewertung	280
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	281
VII	Sonstiges / Besonderheiten	281

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten
<b>Bezug</b>	Art. 36 a) i) i. V. m. Art. 37 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmcodes (ELER)</b>	211
<b>Förderrichtlinie</b>	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
<b>Maßnahmenziel</b>	Ausgleich der natürlichen Benachteiligung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Offenhaltung der Landschaft durch flächendeckende Landwirtschaft Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum Sicherung einer standortangepassten und nachhaltigen Bewirtschaftung
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1).
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1).
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Prämie je Hektar zuwendungsfähiger Fläche, differenziert nach Gebietskategorie. Berggebiet bis zu 150 €/ha. Bei Flächen in der Handarbeitstufe bis zu 200 €/ha. Für Ackerland wird ab dem Antragsjahr 2012 keine Prämie gewährt.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1). Besonderheiten in Baden-Württemberg: vgl. IV.D
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch VO (EU) Nr. 335/2013, Art 1, Abs. 9 eingefügten neuen Art. 41 b (1) der VO(EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013 der 2013 nicht ausgezahlten Anträge des Antragsjahrs 2013 auch 2014 erfolgen.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

#### II.A Umfang und Struktur der Förderung (Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete)

Durch die Ausgleichszulage soll die natürliche Benachteiligung in den abgegrenzten Gebieten ausgeglichen werden. Die Benachteiligungen dieser Gebiete basieren insbesondere auf der Höhenlage, der Hangneigung, den schlechten klimatischen Bedingungen, dem hohen Grünlandanteil und der geringen Bodenqualität. Die vor allem von den Mittelgebirgen wie dem Schwarzwald, der Schwäbischen Alb aber auch dem Allgäu geprägte Topographie und Klimabedingungen Baden-Württembergs führte dazu, dass knapp zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes als benachteiligte Gebiete abgegrenzt sind. Die ursprüngliche Gebietsabgrenzung des Jahres 1975 wurde im Rahmen von verschiedenen notwendigen und durch die EG genehmigten Erweiterungen bis zum Jahr 1989 angepasst, sie um-

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

fasst 915.707 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), davon 119.130 ha bzw. 13% in den abgegrenzten Berggebieten. Diese Gebietsabgrenzung hat sich bewährt und wurde seither nicht mehr verändert.

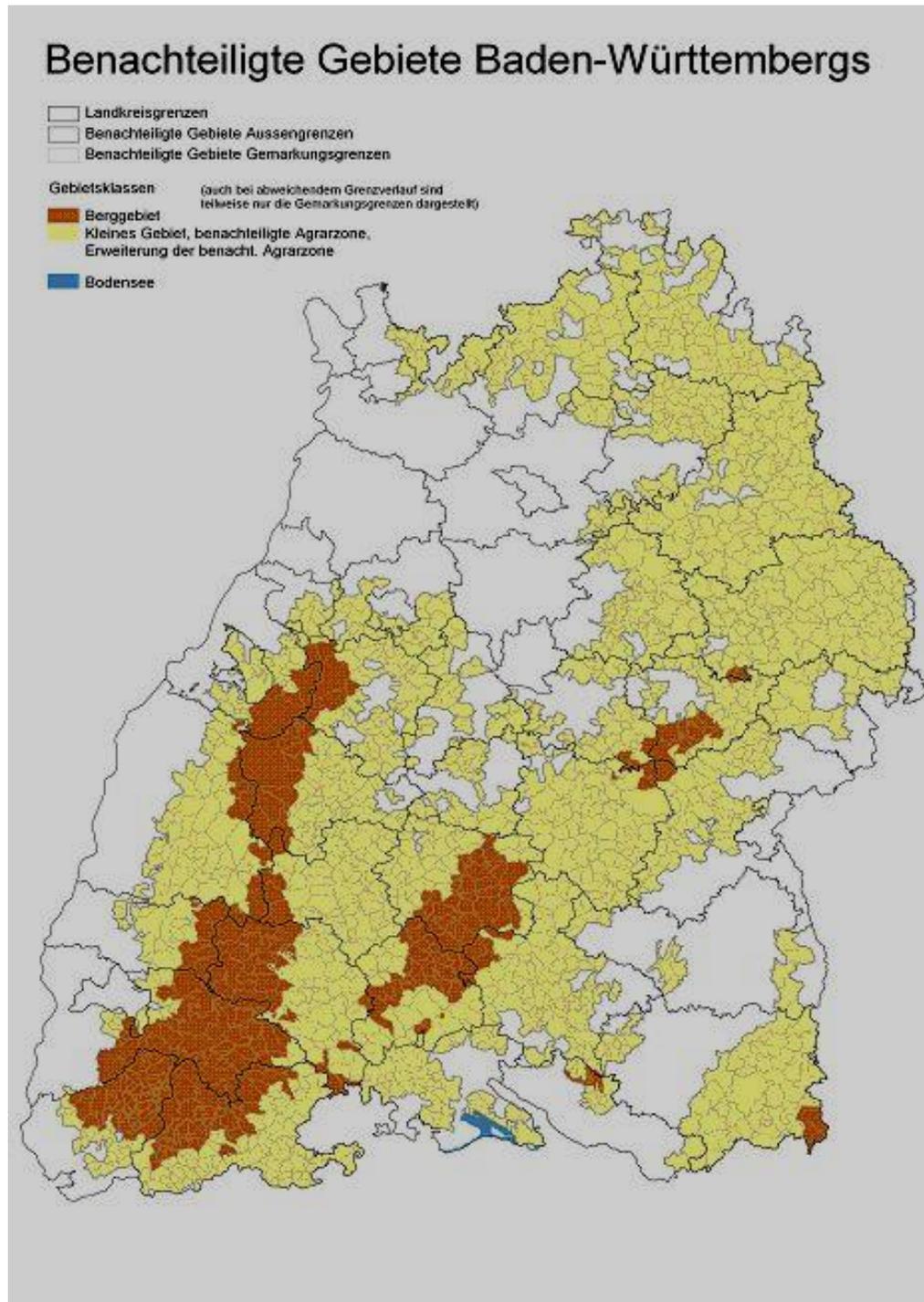
## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Im Rahmen der Förderung wird zwischen folgenden Gebietskategorien unterschieden:

Berggebiet

sonstige benachteiligte Gebiete (= benachteiligte Gebiete ohne Berggebiet)

**Abb. 26: Benachteiligte Gebiete (Berggebiet, benachteiligtes Gebiet ohne Berggebiet) in Baden Württemberg**



Quelle: MLR

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Ziel der Förderung ist es, in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten nach dem genannten Gebietsverzeichnis eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Durch die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet

der ländliche Lebens- und Erholungsraum erhalten sowie

nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere dem Umweltschutz Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile.

Das Auszahlungsvolumen für die Förderung von Betrieben mit Ausgleichszulage ist in Baden-Württemberg im Zeitraum 2001-2004 relativ konstant geblieben. Die Steigerung des Mittelvolumens ab dem Jahr 2001 rührte von einer zielorientierten Anpassung der Förderung her. Im Jahr 2005 ging das Auszahlungsvolumen aufgrund notwendiger Anpassungen (Erhöhung des Sockelbetrags, Absenkung des Förderhöchstbetrages etc.) an die veränderte Finanzsituation um rd. 5,8 Mio. Euro auf 52,59 Mio. Euro zurück. Die Verteilung der Mittel zwischen sonstigen benachteiligten Gebieten und Berggebieten spiegelt die Bedeutung der Berggebiete in Baden-Württemberg wider und ist den gegebenen Naturräumen Schwarzwald, Schwäbische Alb und Allgäu begründet. Der Anteil am Mittelvolumen bewegt sich um 25% bei einem Flächenanteil von lediglich 13,5%.

**Tab. 61: Auszahlungsvolumen der Ausgleichszulage**

Antragsjahr	Ausgaben AZL insgesamt	davon Anteil der sonstigen benachteiligten Gebiete	davon Anteil Berggebiet
	in Mio €	in %	in %
2000	52,66	73,5	26,5
2001	57,52	74,4	25,6
2002	57,73	74,9	25,1
2003	59,58	74,6	25,4
2004	58,43	74,5	25,5
2005	52,59	74,9	25,1

Quelle. MLR, EPLR-Monitoring

Die über die Ausgleichszulage geförderte Fläche insgesamt (s. nachfolgende Tabelle) unterlag bis einschließlich 2004 nur geringfügigen Schwankungen. Der Unterschied zwischen tatsächlich geförderter Fläche und theoretisch möglicher Förderfläche rührt vorwiegend von den Einschränkungen bei den Prämienvoraussetzungen (ausgeschlossene Kulturen, Mindestfläche, Sockelbetrag etc.) her.

**Tab. 62: Durch Ausgleichszulage geförderte Unternehmen und Flächen**

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl geförderter Unternehmen</b>	<b>geförderte Fläche in ha</b>
2000	28.759	653.103
2001	30.451	671.263
2002	29.332	663.156
2003	28.789	670.564
2004	27.927	651.546
2005	24.737	625.649

Quelle. MLR, EPLR-Monitoring

Die durchschnittliche Fördersumme je Betrieb nahm seit 2000 kontinuierlich zu. Während sie im Jahr 2000 noch bei 1.831 € lag, betrug sie im Jahr 2005 bereits 2.112 €. Hinsichtlich der Ausgleichszulage je ha geförderter Fläche ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Der Anstieg kann zum einen auf Modifizierungen in der Ausgestaltung der Förderung und zum anderen auf steigende Betriebsgrößen im Rahmen des Strukturwandels zurückgeführt werden. Die höchsten Fördersummen je Betrieb und je Hektar LF entfallen auf die Betriebe in Berggebieten. Im Vergleich zu den sonstigen benachteiligten Gebieten liegt die durchschnittliche Ausgleichszulage hier um über 1.000 € höher. Dieser Abstand hat im Verlauf des Förderzeitraums tendenziell zugenommen.

**Tab. 63: Höhe der Ausgleichszulage nach Gebietskategorien**

<b>Jahr</b>	<b>Ausgleichszulage je Betrieb</b>		<b>Ausgleichszulage je ha geförderter Fläche</b>	
	Berggebiet	sonstiges benachteiligtes Gebiet	Berggebiet	sonstiges benachteiligtes Gebiet
2000	2.671	1.639	141	70
2001	2.838	1.639	149	75
2002	3.045	1.796	148	76
2003	3.190	1.881	155	78
2004	3.225	1.869	155	78
2005	2.991	1.923	142	73

Quelle. MLR, EPLR-Monitoring

## **II.B Ergebnisse**

Im Rahmen der aktualisierten Halbzeitbewertung (EPLR-Update 2005) wurde nachgewiesen, dass die strukturellen Entwicklungen und die Nutzungsentwicklungen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete relativ parallel verlaufen. Es konnten keine deutlichen Unterschiede festgestellt werden. Dies deutet zumindest auf einen anteiligen Ausgleich der natürlichen Benachteiligung durch die Förderung mittels der Ausgleichszulage hin. Die Ausgleichszulage erweist sich hier als geeignetes und wirksames Mittel die natürliche Benachteiligung auszugleichen, um so die Fortführung der Betriebe auch in den benachteiligten Gebieten zu ermöglichen.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Ausgleichszulage bietet im Durchschnitt der Betriebe nur einen Teilausgleich im Hinblick auf die Kompensation der natürlichen Nachteile, die sich in höheren Produktionskosten und einem geringerem Produktionspotenzial niederschlagen. Der Anteil der Ausgleichszulage an der Gewinndifferenz von Unternehmen in und außerhalb von benachteiligten Gebieten bewegt sich in einer Bandbreite von 50% bis über 60%. Ohne eine Förderung über die Ausgleichszulage würde diese Gewinndifferenz erheblich deutlicher ausfallen. Am Gewinn insgesamt hat die Ausgleichszulage für die Betriebe in den benachteiligten Gebieten einen Anteil zwischen 10% und 20%. Die Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit, aber auch die Wirksamkeit der Ausgleichszulage für den Fortbestand der Betriebe und damit für die Offenhaltung der Landschaft durch eine landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere in den schwer zu bewirtschaftenden Grünlandregionen enger Täler und in Berggebieten.

Die Staffelung der Förderung entsprechend der LVZ stellte sich als ein geeignetes Instrument zur Anpassung an die natürliche Benachteiligung dar. Erwartungsgemäß fällt der Einkommensabstand zwischen geförderten Betrieben mit sehr geringer LVZ und nicht geförderten Betrieben relativ groß aus. Je höher die LVZ der geförderten Betriebe, um so mehr verringert sich dieser Abstand. In der Gruppe von Betrieben mit einer LVZ über 26 wurde sogar kein Einkommensrückstand gegenüber den nicht geförderten Betrieben festgestellt. Insgesamt zeigte sich, dass die Betriebe mit besonders geringer LVZ durch die hohe Ausgleichszulage und Betriebe mit vergleichsweise hoher LVZ eine bessere Kompensationswirkung aufweisen.

**Tab. 64: Auswirkungen der Ausgleichszulage auf den Gewinn bei unterschiedlichen LVZ- Stufen**

Betriebstyp	Jahr	Gewinndifferenz zu nicht benachteiligten Betrieben		gewährte AZL	Anteil AZL am Gewinn	Anteil AZL an der Gewinndifferenz
		in € <sup>1</sup>		in €	%	%
		je Betrieb	je ha	je ha		
Futterbaubetriebe < 16 LVZ	03/04	- 11.620	-221	137,8	30,1	62,4
Futterbaubetriebe 16-21 LVZ	03/04	-17.271	-360	100,4	35,6	27,9
Futterbaubetriebe 21-26 LVZ	03/04	-7.563	-138	77,9	16,2	56,5
Futterbaubetriebe > 26 LVZ	03/04	4.297	61	49,5	7,6	-81

Quelle: Up-date der Halbzeitbewertung des EPLR Baden-Württemberg 2000-2004

1) Um die AZL korrigierter Gewinn

### **II.C Empfehlungen**

Aufbauend auf den o.g. Evaluierungsergebnissen und vor dem Hintergrund der künftigen Rahmenbedingungen (v.a. Agrarreform, WTO, Mittelknappheit) wurden im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Ausgleichszulage von den Evaluatoren nachfolgende Empfehlungsansätze abgeleitet:

#### Kompensationsgrad

Im Grundsatz stellt die LVZ einen guten Abbildungsmaßstab für die Standortgüte und damit für den Grad der Benachteiligung dar. Da der bisher der Förderung zugrunde liegende lineare Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe jedoch nicht in allen Fällen zu belegen ist, erscheint eine Aktualisierung und Weiterentwicklung dieses Normmaßes erforderlich.

#### Offenhaltung

In Regionen, in denen bei einer Reduzierung oder Aussetzung der Ausgleichszulage die Gefahr eines großflächigen Brachfallens real ist, ist, um sie offen und in Bewirtschaftung zu halten, die Ausgleichszulage nicht nur beizubehalten, sondern zu modifizieren und zu ergänzen.

Auf besonders benachteiligten Grünland-Standorten, hierbei spielt insbesondere die Hängigkeit eine besondere Rolle, könnte mit einer zusätzlichen Förderung ein Mindesttierbesatz von 0,5 GV/ha verknüpft werden. Für diese Flächen ist ebenso eine Förderung vorzusehen, wenn sie bewirtschaftet und nicht gemulcht werden. Mulchen wird in entsprechender Einschätzung als wenig attraktiv für das Landschaftsbild und für die Flächenbeschaffenheit angesehen.

#### Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und den Veränderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollte eine Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

#### **III.A Problembeschreibung**

Die landschaftliche Vielgestaltigkeit Baden-Württembergs mit ihren regional schwierigen klimatischen Verhältnissen, infolge der Höhenlage, verkürzter Vegetationsperiode, teilweise starken Hangneigungen sowie geringer Ertragsfähigkeit der Böden in einigen Bereichen des Landes (insbesondere in den benachteiligten Gebieten einschließlich der Berggebiete) führt zu erheblichen Benachteiligungen der in diesen Gebieten wirtschaftenden Landwirte. Zu diesen von der Natur benachteiligten Gebieten gehören vor allem die höheren Lagen der Mittelgebirge, weil dort eine vergleichsweise kurze Vegetationsperiode die Auswahl der Kulturen einengt, keinen Zwischenfruchtanbau zulässt und sich häufig durch höhere Anteile steilen Reliefs Nachteile ergeben. So sinkt mit zunehmender Höhe nicht nur die durchschnittliche Monats-temperatur um durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Grad je 100 m, mit ihr geht gleichzeitig eine Verkürzung der Vegetationsperiode einher, wodurch sich die Zahl der rentabel anzubauenden Kulturpflanzen verringert. Ein Anbau von ertragreichen Kulturen wie Zuckerrüben, Körnermais, Reben, Obst und Gemüse ist ausge-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

schlossen. Aber auch auf dem Grünland sinken die Erträge durch die kürzere Vegetationszeit. Darüber hinaus wird die Rinderhaltung mit deutlich mehr Stallhaltungs- bzw. Winterfüttertagen belastet als in tieferen Lagen.

Hinsichtlich der Niederschlagsmengen (im Schwarzwald bis zu 1800 mm/m<sup>2</sup> und Jahr) gibt es ebenfalls erhebliche räumliche Differenzierungen. Während die Luvseite und die Hochlagen der Gebirge durch hohe Niederschlagsmengen benachteiligt sind, erhalten die Leeseiten der Gebirge weniger und seltener Niederschläge. Dies hat zur Folge, dass die Hochlagen und die Luvseite der Gebirge mit rund 60% einen wesentlich höheren Grünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) aufweisen als die agrarischen Gunstgebiete Baden-Württembergs mit einem Grünlandanteil von 14%. Ähnlich hohe Niederschlagsmengen im Allgäu (mit bis zu 1600 mm/m<sup>2</sup> und Jahr) schränken auch dort die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten erheblich ein. In weiten Bereichen dieser Region beträgt der Grünlandanteil über 80%, daneben ist nur noch Ackerfutterbau möglich. Generell ist in allen benachteiligten Gebieten ein überdurchschnittlicher Grünlandanteil zu verzeichnen. In diesen Gebieten ist daher der Futterbaubetrieb mit Rinderhaltung der vorherrschende Betriebstyp, zu dem sich kaum Alternativen bieten. Allerdings ist die Milchviehhaltung gerade an diesen extensiven Standorten auf dem Rückzug, da aus Gründen der Kostenreduktion die Milchviehhaltung zunehmend in die Ackerbauregionen abwandert. Durch diesen Effekt und durch die Verringerung des Rinder- und Schafbestands zur Fleischproduktion aufgrund der GAP-Reform werden zunehmend Grünlandflächen frei, für die kaum eine Nutzungsalternative besteht. Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung stellen die insbesondere am Westrand des Schwarzwaldes auftretenden steilen Hanglagen dar. Eine Bewirtschaftung ist dort vielfach nur mit Sonderausstattungen an den herkömmlichen Geräten bzw. mit Spezialmaschinen oder in Handarbeit möglich. Ackerbau ist auf diesen Flächen nicht mehr möglich, so dass hier ein weit überdurchschnittlicher Grünlandanteil zu verzeichnen ist.

In weiten Bereichen der Schwäbischen Alb und in Hohenlohe liegt eine Benachteiligung durch die in diesen Naturräumen vorherrschenden schlechteren Ertragsvoraussetzungen vor. Oft erschweren auch die strukturellen und topographischen Nachteile die Erreichbarkeit der Flächen für die Betriebe erheblich und erhöhen den Aufwand bei der Zulieferung und Abfahrt der Produktionsmittel und der Ernteprodukte.

Die Landwirtschaft kann in den benachteiligten Gebieten auf Grund ihrer ungünstigen Produktionsbedingungen, der eingeschränkten Bandbreite landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten und Betriebstypen sowie ihrer unterdurchschnittlichen Einkommenssituation und Entwicklungsmöglichkeiten ein ausreichendes Einkommen nicht oder nur sehr begrenzt erwirtschaften. Einen wichtigen Bereich in diesen von Natur aus benachteiligten Gebieten stellt der Fremdenverkehr dar. Der besondere Reiz dieser Fremdenverkehrsregionen liegt dabei vor allem in ihrer landschaftlichen Vielfalt und Schönheit, die - überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung erst entstanden - letztendlich nur durch die Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Tätigkeit bewahrt werden kann. Eine flächendeckende Landbewirtschaftung ist in diesen Gebieten daher unverzichtbar um die Landschaft weiterhin für den Fremdenverkehr attraktiv zu halten.

### **III.B Ziele und Zielquantifizierung**

Die Ausgleichszulage ist für die Berggebiete zwingend erforderlich. In diesen Gebieten, mit ihrem hohen Grünlandanteil ist durch die Ausgleichszulage einem großflächigen Brachfallen von Flächen entgegenzuwirken. In extremen Lagen, die häufig durch starke Beeinträchtigung aufgrund schwieriger topographischer und klimatischer Voraussetzungen geprägt sind, werden die Flächen durch die Ausgleichszulage in Bewirtschaftung gehalten. Für diese oft touristisch geprägten Regionen ist auch das ledigliche Mulchen des Aufwuchses zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Cross Compliance keine Alternative. Die Bedeutung des Tourismus für diese Regionen erfordert eine Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die natürliche Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion ist auszugleichen. Nur durch einen entsprechenden Ausgleich kann hier die notwendige Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Landwirtschaft gehalten und die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit gesichert werden.

Deutlich weniger betroffen hiervon sind die Ackerflächen, die in den Berggebieten eine untergeordnete Rolle spielen. Auch in den Berggebieten zeigt sich eine deutlich höhere Nachfrage nach Ackerflächen als nach Grünland. Einerseits wandert die Tierhaltung zunehmend auf die Ackerbaustandorte und andererseits bieten sich durch Nachfrage nach nachwachsenden Rohstoffen für die energetische Verwertung im Ackerbau Produktionsalternativen. Zu dem bedingt die in den Berggebieten sehr begrenzt vorhandene Ackerfläche eher eine Verknappung dieser Flächen.

### **III.C Strategien**

Aufgrund der natürlichen Benachteiligungen und den damit einhergehenden erschwerten Produktionsbedingungen ist auch für die neue Programmplanungsperiode keine Anpassung bzw. Änderung der Gebietskulisse erforderlich. Eine weitere Differenzierung des Ausgleichs in den Berggebieten ist neben den Flächen in der Handarbeitsstufe beim Berggebiet Allgäu erforderlich. Die übrigen Berggebiete sind im Grad ihrer Benachteiligung sehr homogen. Im Berggebiet Allgäu ist die natürliche Benachteiligung geringer, so dass hier der Ausgleich entsprechend abgesenkt wird. Die geringere Benachteiligung rührt von der höheren Bodengüte und den höheren Niederschlägen her.

Für die Ackerflächen wird keine Förderung gewährt. Die Problematik der Nichtbewirtschaftung ist hier nicht zu erwarten. Durch entsprechend extensivere und rationellere Bewirtschaftung werden die Flächen in der Produktion bleiben. Gerade auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an nachwachsenden Rohstoffen wird die Nutzung und die Nachfrage nach Ackerflächen auch künftig gegeben sein. Die energetische Verwertung bietet auch in den benachteiligten Gebieten wettbewerbsfähige Alternativen zumal hierzu keine marktfähigen Produktqualitäten erreicht werden müssen. Durch die Ernte des Getreides als Ganzpflanzensilage für die Biogasproduktion kann der Erntezeitpunkt nach vorne verlegt werden, was vor allem in den Höhenlagen erhebliche Vorteile bringt. Die energetische Verwertung von Grünland scheidet hingegen oft an der geringeren Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Ackerkulturen wie Getreide und Silomais.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Eine Förderung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen kann unterbleiben, da durch den Verzicht auf die Produktion kein finanzieller Nachteil gegenüber nicht benachteiligten Standorten entsteht.

### **IV Beschreibung der Maßnahmen**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht dem der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1).

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1)

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1).

Besonderheiten in Baden-Württemberg:

Die Förderung wird in den benachteiligten Berggebieten grundsätzlich als einheitlicher Fixbetrag für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen außer für Ackernutzung gewährt. Eine Abstufung erfolgt durch die abweichenden Fördersätze für Flächen der Handarbeitstufe und für Flächen im Berggebiet Allgäu.

Die Summe der Zahlungen für die Maßnahmcodes 211 und 212 ist auf 12.000 € je Zuwendungsempfänger im Sinne der oben genannten Definition und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 48.000 €, jedoch nicht mehr als 12.000 € je Zuwendungsempfänger. Der Höchstbetrag von 12.000 € je Zuwendungsempfänger gilt nicht für Weidegemeinschaften, die ausschließlich oder überwiegend anerkannte Allmendweiden bewirtschaften. Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

Die Staffelung der Förderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

**Tab. 65: Ausgleichszulage – Förderbeträge nach Gebietstypen**

Gebietstyp	Nutzung	Prämie je ha
Berggebiet Allgäu	Grünland und Ackerfutter	bis zu 142,- €
Berggebiet	Grünland und Ackerfutter	bis zu 150,-€
Handarbeitsstufe	Grünland	bis zu 200,- €
<i>Handarbeitsstufe: Kartierte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 50 %</i>		

### IV.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.1)

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg

Mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens müssen im benachteiligten Gebiet einschließlich Berggebiet in Baden-Württemberg oder in den benachbarten Bundesländern liegen.

Für Schläge unter 0,1 ha wird keine Ausgleichszulage gewährt.

Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche.

Der Antragsteller muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Sinne der Zielsetzung des Programms ab der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre auszuüben. Im Falle einer genehmigten Aufforstung wird er von dieser Verpflichtung befreit. Eine in der Vorperiode gewährte Ausgleichszulage ist hierbei zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Betriebsflächen infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren bzw. im öffentlichen Interesse auf andere Personen übergehen und im Falle der Bodenordnungsverfahren eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtung auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist oder der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Die Berücksichtigung von anteiligen Gemeinschaftsweideflächen ist möglich. Der beim einzelnen Bewirtschafter zu berücksichtigende Anteil an der Weidefläche entspricht dem Verhältnis aus dem Weidevieh des Bewirtschafters an dem insgesamt aufgetriebenen Weidevieh. Der GV-Schlüssel entspricht dem Schlüssel in der Anlage 3.

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Bundesländer können berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen seinen Unternehmenssitz in Baden-Württemberg hat, antragsberechtigt ist und alle übrigen Bedingungen erfüllt.

Der Mindestauszahlungsbetrag (Maßnahmcodes 211 und 212) beträgt 250 € je Unternehmen.

Beträge bis 100 € (Maßnahmcodes 211 und 212) werden nicht zurückgefordert.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Zahl der geförderten Betriebe in Berggebieten: ca. 5.000
- Umfang der geförderten landwirtschaftlichen Fläche in Berggebieten: ca. 90.000 ha

### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 90.000 ha
  - b) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 90.000 ha
- Gewinnentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der Berggebiete
- Entwicklung der Anzahl der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der Berggebiete
- Veränderung der LF innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der Berggebiete

Hinweis: Inwieweit die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung (Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) erreicht wird, lässt sich aus der InVeKoS-Datenbank ermitteln. Danach darf gem. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>22</sup> der Anteil der Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, nicht wesentlich ansteigen.

---

<sup>22</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Restabwicklung von Einzelfällen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum. Es handelt sich dabei um Einzelfälle, die im Rahmen des Verfahrens (Widerspruch, Gerichtsverfahren oder dergleichen) nachträglich zur Auszahlung kommen.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

Entfällt.

**5.3.2.1.2 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	283
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	283
III	Entwicklungsziele und Strategien	284
IV	Beschreibung der Maßnahmen	285
V	Begleitung und Bewertung	287
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	288
VII	Sonstiges / Besonderheiten	288

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
<b>Bezug</b>	Art. 36 a) ii) i. V. m. Art. 37 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmcodes (ELER)</b>	212
<b>Förderrichtlinie</b>	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
<b>Maßnahmenziel</b>	Ausgleich der natürlichen Benachteiligung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Offenhaltung der Landschaft durch flächendeckende Landbewirtschaftung Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum Sicherung einer standortangepassten und nachhaltigen Bewirtschaftung
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2). Besonderheiten in Baden-Württemberg: Prämie je Hektar zuwendungsfähiger Fläche, differenziert nach Gebietskategorie und landwirtschaftlicher Vergleichszahl sonstiges benachteiligtes Gebiet abhängig von der LVZ zwischen bis zu 50 €/ha und 120 €/ha bei Flächen in der Handarbeitstufe bis zu 200 €/ha Für Ackerland wird ab dem Antragsjahr 2012 keine Prämie gewährt.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2) Besonderheiten in Baden-Württemberg: vgl. IV D
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch VO (EU) Nr. 335/2013, Art 1, Abs. 9 eingefügten neuen Art. 41 b (1) der VO(EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013 der 2013 nicht ausgezahlten Anträge des Antragsjahrs 2013 auch 2014 erfolgen.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Bzgl. des maßnahmenspezifischen Rückblicks wird auf die Maßnahmenbeschreibung zu Code 211 verwiesen. Die Förderung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete erfolgte in der Vergangenheit in einem gemeinsamen Programm, der Ausgleichszulage Landwirtschaft. Auch künftig wird die Förderung für beide Gebiete wieder in einem Programm umgesetzt.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

#### **III.A Problembeschreibung**

Bzgl. der Problembeschreibung wird ebenfalls auf die Maßnahmenbeschreibung zu Code 211 verwiesen.

#### **III.B Ziele und Zielquantifizierung**

In den benachteiligten Gebieten, insbesondere an Standorten mit einem hohen Grünlandanteil, ist durch die Ausgleichszulage einem großflächigen Brachfallen von Flächen entgegenzuwirken. In extremen Lagen, die häufig durch starke Beeinträchtigung aufgrund schwieriger topographischer und klimatischer Voraussetzungen geprägt sind, werden die Flächen durch die Ausgleichszulage in Bewirtschaftung gehalten. Für diese oft touristisch geprägten Regionen ist auch das ledigliche Mulchen des Aufwuchses zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Cross Compliance keine Alternative. Die Bedeutung des Tourismus für diese Regionen erfordert eine Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die natürliche Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion ist zumindest anteilig auszugleichen. Nur durch einen entsprechenden Ausgleich kann hier die notwendige Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben in der Landwirtschaft gehalten und die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit gesichert werden.

Deutlich weniger betroffen hiervon sind die Ackerflächen. Gerade in Gebieten mit geringerer Benachteiligung (LVZ > 25), wo die Ackerflächen vorwiegend zu finden sind, zeigt sich eine hohe Nachfrage nach Ackerland im Vergleich zu Grünland. Einerseits wandert die Tierhaltung zunehmend auf die Ackerbaustandorte und andererseits bieten sich im Ackerbau Produktionsalternativen durch Nachfrage nach nachwachsenden Rohstoffen für die energetische Verwertung.

#### **III.C Strategien**

Aufgrund der natürlichen Benachteiligungen und den damit einhergehenden erschwerten Produktionsbedingungen ist auch für die neue Programmplanungsperiode keine Anpassung bzw. Änderung der Gebietskulisse erforderlich.

In den sonstigen benachteiligten Gebieten ist die LVZ auch weiterhin ein geeignetes Instrument zur Abstufung der Höhe der Ausgleichszulage. Für die neue Planungsperiode ab dem Jahr 2007 ist die von der Finanzverwaltung für das Jahr 2006 ermittelte LVZ der Gemeinde/Gemarkung zugrunde zu legen. Ferner ist eine Anpassung der Höhe des Ausgleichs in den LVZ- Stufen erforderlich, um den Besonderheiten der benachteiligten Gebiete gerecht zu werden. Vor allem bei höherer LVZ kann die Förderhöhe reduziert werden. Tendenziell wurde im Up-date der Halbzeitbewertung für diese Betriebe eine eher überdurchschnittliche Kompensation der Gewinndifferenz durch die Ausgleichszulage festgestellt. Insgesamt ist die Förderung der benachteiligten Gebiete, unabhängig von der entsprechenden Ausgestaltung der Stufung des Ausgleichs, an das geringere Finanzvolumen anzupassen.

Bei den Ackerflächen ist die Problematik der Nichtbewirtschaftung nicht zu erwarten. Durch entsprechend extensivere und rationellere Bewirtschaftung werden die Flächen in der Produktion bleiben. Gerade auch

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an nachwachsenden Rohstoffen wird die Nutzung und die Nachfrage nach Ackerflächen auch künftig gegeben sein. Die energetische Verwertung bietet auch in den benachteiligten Gebieten wettbewerbsfähige Alternativen zumal hierzu keine marktfähigen Produktqualitäten erreicht werden müssen. Durch die Ernte des Getreides als Ganzpflanzensilage für die Biogasproduktion kann der Erntezeitpunkt nach vorne verlegt werden, was vor allem in den Höhenlagen erhebliche Vorteile bringt. Die energetische Verwertung von Grünland scheidet hingegen oft an der geringeren Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Ackerkulturen wie Getreide und Silomais.

Eine Förderung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen kann unterbleiben, da durch den Verzicht auf die Produktion kein finanzieller Nachteil gegenüber nicht benachteiligten Standorten entsteht.

### **IV Beschreibung der Maßnahmen**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Der Gegenstand der Förderung entspricht dem der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).

Besonderheiten in Baden-Württemberg:

In den sonstigen benachteiligten Gebieten erfolgt der Ausgleich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Gemeinde-/Gemarkungs-LVZ (auf der Grundlage der Daten der Finanzverwaltung des Jahres 2006) mit einer Degressionszone zwischen LVZ 15 und 25. Bei Flächen in der Handarbeitsstufe werden unabhängig von der LVZ bis zu 200 €/ha gewährt.

Für Ackerflächen wird keine Prämie gewährt.

Die Staffelung der Förderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die Summe der Zahlungen für die Maßnahmcodes 211 und 212 ist auf 12.000 € je Zuwendungsempfänger im Sinne der oben genannten Definition und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 48.000 € jedoch nicht mehr als 12.000 € je Zuwendungsempfänger. Der Höchstbetrag von 12.000 € je Zuwendungsempfänger gilt nicht für Weidgemeinschaften, die ausschließlich oder überwiegend anerkannte Allmendweiden bewirtschaften. Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen An-

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

tragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

**Tab. 66: Ausgleichszulage – Förderbeträge nach Gebietstypen**

Gebietstyp	Nutzung	Prämie je ha
Gemarkungs LVZ bis 14,9	Grünland und Ackerfutter	bis zu 120,- €
Gemarkungs LVZ 15,0 – 15,9		bis zu 113,- €
Gemarkungs LVZ 16,0 – 16,9		bis zu 106,- €
Gemarkungs LVZ 17,0 – 17,9		bis zu 99,- €
Gemarkungs LVZ 18,0 – 18,9		bis zu 92,- €
Gemarkungs LVZ 19,0 – 19,9		bis zu 85,- €
Gemarkungs LVZ 20,0 – 20,9		bis zu 78,- €
Gemarkungs LVZ 21,0 – 21,9		bis zu 71,- €
Gemarkungs LVZ 22,0 – 22,9		bis zu 64,- €
Gemarkungs LVZ 23,0 – 23,9		bis zu 57,- €
Gemarkungs LVZ ab 24,0		bis zu 50,- €
<b>Handarbeitsstufe</b>	Grünland	bis zu 200,- €

*Handarbeitsstufe: Kartierte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 50 %*

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.2).

Besonderheiten in Baden-Württemberg:

Mindesten 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens müssen im benachteiligten Gebiet einschließlich Berggebiet in Baden-Württemberg oder in den benachbarten Bundesländern liegen.

Für Schläge unter 0,1 ha wird keine Ausgleichszulage gewährt.

Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche.

Der Antragsteller muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Sinne der Zielsetzung des Programms ab der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre auszuüben. Im Falle einer genehmigten Aufforstung wird er von dieser Verpflichtung befreit. Eine in der Vorperiode gewährte Ausgleichszulage ist hierbei zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Betriebsflächen infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren bzw. im öffentlichen Interesse auf andere Personen übergehen und im Falle der Bodenordnungsverfahren eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtung auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist oder der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Die Berücksichtigung von anteiligen Gemeinschaftsweideflächen ist möglich. Der beim einzelnen Bewirtschafter zu berücksichtigende Anteil an der Weidefläche entspricht dem Verhältnis aus dem Weidevieh

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

des Bewirtschafters an dem insgesamt aufgetriebenen Weidevieh. Der GV-Schlüssel entspricht dem Schlüssel in der Anlage 3.

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Bundesländer können berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen seinen Unternehmenssitz in Baden-Württemberg hat, antragsberechtigt ist und alle übrigen Bedingungen erfüllt.

Der Mindestauszahlungsbetrag (Maßnahmcodes 211 und 212) beträgt 250 € je Unternehmen.

Beträge bis 100 € (Maßnahmcodes 211 und 212) werden nicht zurückgefordert.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten Betriebe in sonstigen benachteiligten Gebieten: ca. 20.000
- Umfang der geförderten Fläche in sonstigen benachteiligten Gebieten: ca. 530.000 ha

#### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 530.000 ha
  - b) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 530.000 ha
- Gewinnentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der benachteiligten Gebiete
- Entwicklung der Anzahl der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der benachteiligten Gebiete
- Veränderung der LF innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete: parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der benachteiligten Gebiete

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Hinweis: Inwieweit die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft (Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) erreicht wird, lässt sich aus der InVeKoS-Datenbank ermitteln. Danach darf gem. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>23</sup> der Anteil der Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, nicht wesentlich ansteigen.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Restabwicklung von Einzelfällen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum. Es handelt sich dabei um Einzelfälle, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens (Widerspruch, Gerichtsverfahren oder dergleichen) nachträglich zur Auszahlung kommen.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Entfällt.

---

<sup>23</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

**5.3.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	290
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	290
III	Entwicklungsziele und Strategien	291
IV	Beschreibung der Maßnahmen	291
V	Begleitung und Bewertung	297
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	298
VII	Sonstiges / Besonderheiten	298

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG
<b>Bezug</b>	Art. 36 a) iii) i. V. m. Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	213
<b>Förderrichtlinien</b>	MEKA III Landschaftspfegerichtlinie 2007 (LPR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erhaltung von Natura 2000 Lebensraumtypen mindestens in ihrem derzeitigen Zustand
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Flächen auf Grünland LPR <ul style="list-style-type: none"><li>– Extensive Nutzungsformen der Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210), artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (FFH-LRT 6410)</li><li>– Extensive Nutzungsformen (Beweidung) der Lebensraumtypen Europäische trockene Heiden (FFH-LRT 4030), Wacholder-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (FFH-LRT 5130), Subkontinentale Blau-Schillergrasrasen (FFH-LRT 6120), Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210) und artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230)</li></ul> MEKA: <ul style="list-style-type: none"><li>– N-G2.1 FFH (Natura 2000) - Extensive Nutzung</li><li>– N-G2.2 FFH (Natura 2000) - Messerbalkenschnitt</li></ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Jährliche Prämie je Hektar ausgedrückt in Euro
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem derzeitigen Zustand Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem der Kommission vom Land Baden-Württemberg gemeldeten Natura 2000 Gebiet liegen

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Bezüglich des maßnahmenspezifischen Rückblicks wird auf die Ausführungen in der Maßnahmenbeschreibung 214-2 verwiesen.

Teile der Maßnahme wurde in der vorangegangenen Förderperiode nicht angeboten. Im Update der Halbzeitbewertung wird empfohlen, die Natura 2000-Schutzgebietskulisse und das damit verbundene Verschlechterungsverbot durch Erweiterung um Maßnahmen für Natura 2000 aufzunehmen.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Die Maßnahme dient zur Sicherung der Erhaltungsziele durch entsprechende Bewirtschaftung auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten.

Dem Bewirtschafter von Flächen in FFH-Gebieten entstehen Nachteile durch das im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg für die Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien verankerte, für diese Flächen bestehende allgemeine Verschlechterungsverbot. Die Bewirtschafter sind gezwungen, diese Flächen im derzeitigen Zustand zu erhalten. Eine Verschlechterung des Zustands der Flächen darf nicht eintreten. Eine Nutzung der Flächen ist damit oft nur über eine extensive Heuwerbung möglich. Den Bewirtschaftern entstehen hierdurch finanzielle Nachteile, da sich das extensive Heu in der leistungsgerechten Rinderfütterung nur noch sehr begrenzt einsetzen lässt. Die heutige Tierhaltung mit den erforderlichen hohen Tierleistungen verlangt nach früh geschnittenem und intensiv gedüngtem Grundfutter mit einer hohen Nährstoffkonzentration. Die Verwertung über den Heuverkauf stellt seit dem Verfall des Heupreises keine wirtschaftliche Alternative mehr dar. Ohne einen finanziellen Ausgleich schwindet bei den Bewirtschaftern die Akzeptanz für den besonderen gesetzlichen Schutz dieser Flächen.

Andererseits sind Lebensraumtypen zu erhalten, die ehemals durch eine extensive Bewirtschaftung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind. In der Regel sind dies sehr magere, trockene oder feuchte Standorte. Die Bewirtschaftung solcher Flächen ist unter Berücksichtigung der Natura 2000-Auflagen kaum rentabel, die Nutzung würde deshalb unter heutigen Bedingungen aufgegeben. Auf solchen nutzungsabhängigen Lebensraumtypen muss trotzdem eine pflegende Bewirtschaftung durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand zu gewährleisten und einer Verschlechterung vorzubeugen. Die dadurch entstandenen Kosten sollen ausgeglichen werden.

Für diese Lebensraumtypen wird ein Ausgleich gewährt für die Verpflichtung, die Flächen mindestens in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten. Durch den finanziellen Ausgleich der gesetzlichen Benachteiligungen steigt die Akzeptanz für die Erhaltung der Flächen bei den Bewirtschaftern. Dadurch ist die Erhaltung der Flächen im derzeitigen Zustand weitaus besser sicher gestellt, als wenn dies ausschließlich über den gesetzlichen Zwang des Verschlechterungsverbots bewerkstelligt würde.

Da die einzelnen Biotoptypen individuell sehr unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung und Bewirtschaftung stellen, wurde für die Umsetzung der Maßnahme ein ergebnisorientierter Ansatz gewählt. D.h. es werden keine Auflagen zur Bewirtschaftung vorgegeben, der Antragsteller muss jedoch durch seine Bewirtschaftung sicherstellen, dass der Biotop mindestens in seinem, bei der Erfassung festgestellten Zustand erhalten bleibt. Als Hilfestellung werden dem Landwirt Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben. Bei der Überprüfung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird anhand der Kartieranleitung geprüft, ob die naturschutzfachliche Qualität der Fläche mindestens beibehalten wurde.

### **IV Beschreibung der Maßnahmen**

Mit der Maßnahme sollen Nachteile, die den Bewirtschaftern durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 92/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum

Verschlechterungsverbot nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg entstehen, ausgeglichen werden.

### **Beschreibung der Untermaßnahmen**

#### **IV.1 Extensive Nutzungsformen der Lebensraumtypen Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiese (FFH-LRT 6520) (N-G2.1 FFH (Natura 2000) - Extensive Nutzung)**

Der Ausgleich kann für Flächen der Lebensraumtypen Flachlandmähwiese und Bergmähwiese von FFH-Gebieten beantragt werden. Für diese Lebensraumtypen liegt eine flächendeckende Kartierung in Baden-Württemberg inklusive Zustandsbeschreibung in den Natura 2000-Gebieten vor. Die Flächen sind gemäß Naturschutzgesetz in dem derzeitigen kartierten Zustand zu erhalten (Verschlechterungsverbot). Ein Ausgleich wird gewährt für die im Naturschutzgesetz aufgeführten (nationale Umsetzung von Natura 2000 – RL 92/43/EWG) allgemeinen Schutzvorschriften und Vorschriften zum Verschlechterungsverbot – was den Anforderungen bei der Maßnahme entspricht. Als Hilfestellung werden dem Antragsteller Empfehlungen für eine geeignete Bewirtschaftung gegeben. Diese Bewirtschaftungsempfehlungen beruhen auf den für das jeweilige Gebiet vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen. Typische Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 6510 sind:

- angepasste Schnittnutzung
- Mahd mit Abräumen des Mähgutes (ggf. alternativ extensive Beweidung)
- angepasste Düngung, bis hin zu völligem Düngungsverzicht im Einzelfall.

Aus dieser, nicht abschließenden Aufzählung leiten sich im Einzelfall keine unmittelbar verpflichtenden Auflagen für den Bewirtschafter der Fläche ab. Die Kontrolle der Bewahrung des bereits kartierten Erhaltungszustandes beruht auf einem Vergleich mit dem IST-Zustand zum Kontrollzeitpunkt.

Die Lebensraumtypen werden in FFH-Gebieten erfasst. Aufgenommen werden dabei die kennzeichnenden Pflanzen- und Pflanzengesellschaften in den jeweils naturräumlichen Ausprägungen.

Beispiel: Flachland-Mähwiesen (6510)

Kennzeichnende Pflanzenarten, die kartiert werden: Glatthafer, Wiesensalbei, Margarite, Klappertopf, Wiesenglockenblume und weitere charakteristische Pflanzenarten.

Bei der Kontrolle wird durch Fachpersonal die Präsenz von Pflanzenarten der jeweiligen naturtypischen Ausprägung überprüft.

#### **IV.1.A Gegenstand der Zuwendung**

Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Flächen auf den Grünland-Lebensraumtypen Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiese (FFH-LRT 6520).

### **IV.1.B Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### **IV.1.C Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

150 €/ ha ab dem Jahr 2009. Der Ausgleich wird für ganze Schläge gewährt.

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

### **Beihilfekalkulation:**

Die Beihilfekalkulation beruht auf der Reduktion der Häufigkeit der Schnittnutzung mit späterem ersten Schnitt. Der Nährstofftrag reduziert sich daher um 30%. Der Ausgleich berechnet sich anhand des geringeren Ertrags und der durch die spätere Nutzung geringeren Nährstoffgehalte sowie der aufgrund der Bewirtschaftung erschwerten höheren Arbeitskosten (manuelle Unkrautbekämpfung) abzgl. der geringeren Kosten durch die verminderte Intensität (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

### **IV.1.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen der Lebensraumtypen Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiese (FFH-LRT 6520) – Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Kartierung festgestellten Zustand

### **IV.2 Extensive Nutzungsformen der Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210), artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (FFH-LRT 6410)**

Durch die Maßnahme werden Möglichkeiten geschaffen, die genannten Lebensraumtypen, die ehemals durch eine extensive Bewirtschaftung entstanden sind, durch Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer angepassten Nutzung zu erhalten.

Die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind vielfach Lebensraumspezialisten, die auf eine Veränderung der Lebensbedingungen durch Belichtung oder Beschattung, Trockenheit, Feuchtigkeit, Nährstoffversorgung oder Veränderung der Nutzungsintensität empfindlich reagieren.

Einerseits handelt es sich um Standorte, auf denen ohne Intensivierung der Nutzung nach heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine kostendeckenden Erträge erwirtschaftet werden können. Deshalb wird für die Beibehaltung der extensiven Nutzung der Ausgleich gewährt.

Andererseits handelt es sich um Flächen, die mangels Rentabilität ganz aus der Nutzung fallen würden. Die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung sowie die Pflege dieser unwirtschaftlich gewordenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zur Sicherung der Lebensräume erforderlich.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Auf solchen nutzungsabhängigen Lebensraumtypen wird ein Ausgleich für den Aufwand und die dabei entstehenden Kosten gewährt, die durch die pflegende Bewirtschaftung entstehen, um den Erhaltungszustand zu gewährleisten und einer Verschlechterung vorzubeugen. Dabei werden aus verpflichtenden Bestimmungen resultierende Kosten und erhöhte Aufwände abgegolten.

Für diese Lebensraumtypen liegt noch keine flächendeckende Kartierung vor. Der derzeitige Zustand der Flächen wird, solange die entsprechenden Managementpläne noch nicht vorliegen, von der Naturschutzverwaltung erfasst bzw. begutachtet. In diesem Zusammenhang werden als Hilfestellung Empfehlungen für eine geeignete Bewirtschaftung gegeben. Diese Bewirtschaftungsempfehlungen beruhen auf den für das jeweilige Gebiet vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen. Typische Erhaltungsmaßnahmen sind:

- angepasste Schnittnutzung
- 1-schürige Mahd
- angepasste Düngung bis zum völligen Düngungsverzicht im Einzelfall.

Auf dieser nicht abschließenden Aufzählung leiten sich im Einzelfall keine unmittelbar verpflichtenden Auflagen für den Bewirtschafter der Fläche ab. Die Kontrolle der Bewahrung des bereits kartierten Erhaltungszustandes beruht auf einem Vergleich mit dem IST-Zustand zum Kontrollzeitpunkt.

Die Lebensraumtypen werden in FFH-Gebieten erfasst. Kartiert werden dabei die kennzeichnenden Pflanzen- und Pflanzengesellschaften in den jeweils naturräumlichen Ausprägungen.

Beispiel: Pfeifengraswiesen (6410)

Kennzeichnende Pflanzenarten, die kartiert werden: Blaues Pfeifengras, Enzianarten, Großer Wiesenknopf und weitere charakteristische Pflanzenarten.

Bei der Kontrolle wird durch Fachpersonal die Präsenz von Pflanzenarten der jeweiligen naturtypischen Ausprägung überprüft.

### **IV.2.A Gegenstand der Zuwendung**

Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zur extensiven Bewirtschaftung und pflegenden Bewirtschaftung von Natura 2000-Flächen auf den Grünland-Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210), artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (FFH-LRT 6410).

### **IV.2.B Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### **IV.2.C Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

Ausgleichszahlung in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Bewirtschaftern.

- 185 €/ha ab dem Antragsjahr 2010 für extensive Grünlandbewirtschaftung
- 200 €/ha für pflegende Grünlandbewirtschaftung

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

### **Beihilfekalkulation:**

Bei extensiver Grünlandbewirtschaftung wird der Ausgleich auf der Grundlage des durch die extensive Nutzung entgangenen Ertrags (geringerer Energiegehalt des Aufwuchses, geringere Aufwuchsmenge aufgrund der reduzierten Häufigkeit der Schnittnutzung) berechnet. Es ergibt sich ein höherer Aufwand sowie eine schlechtere Futterqualität (Ausgleich eines geringeren Ertrags).

Bei pflegender Bewirtschaftung wird der für die Bewirtschaftung entstandene Aufwand berechnet, abzüglich der Kosten eines Mulchgangs und des Restertrags bei Verwertung des Aufwuchses, da in der Regel eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung auf diesen Flächen nicht gegeben ist (Ausgleich für den Aufwand).

### **IV.2.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen der Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210), artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (FFH-LRT 6410)– Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Erfassung festgestellten Zustand.

Aufrechterhaltung bzw. Einführung einer pflegenden Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen der Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210), artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (FFH-LRT 6410)– Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Erfassung festgestellten Zustand.

### **IV.3 Extensive Nutzungsformen (Beweidung) der Lebensraumtypen Europäische trockene Heiden (FFH-LRT 4030), Wacholder-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (FFH-LRT 5130), Subkontinentale Blau-Schillergrasrasen (FFH-LRT 6120), Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210) und artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230)**

Diese Maßnahme wird für Flächen mit ähnlichen, wie unter IV.2. beschriebenen Eigenschaften angeboten, mit dem Unterschied, dass sie durch eine traditionelle Beweidung entstanden sind. Die Bewirtschaftungsempfehlungen beruhen auf den für das jeweilige Gebiet vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen. Typische Erhaltungsmaßnahmen sind:

- angepasste Extensive Beweidung
- angepasste Düngung bis zum völligen Düngungsverzicht im Einzelfall.

Auf dieser nicht abschließenden Aufzählung leiten sich im Einzelfall keine unmittelbar verpflichtenden Auflagen für den Bewirtschafter der Fläche ab. Die Kontrolle der Bewahrung des bereits kartierten Erhaltungszustandes beruht auf einem Vergleich mit dem IST-Zustand zum Kontrollzeitpunkt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Lebensraumtypen werden in FFH-Gebieten erfasst. Kartiert werden dabei die kennzeichnenden Pflanzen- und Pflanzengesellschaften in den jeweils naturräumlichen Ausprägungen.

Beispiel: Trockene Heiden (4030)

Kennzeichnende Pflanzenarten, die kartiert werden: Heidekraut, Heidelbeere, Preiselbeere, Heideginster und weitere charakteristische Zwergstraucharten.

Bei der Kontrolle wird durch Fachpersonal die Präsenz von Pflanzenarten der jeweiligen naturtypischen Ausprägung überprüft.

### **IV.3.A Gegenstand der Zuwendung**

Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zur extensiven Beweidung von Natura 2000-Flächen auf Grünland-Lebensraumtypen Europäische trockene Heiden (FFH-LRT 4030), Wacholder-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (FFH-LRT 5130), Subkontinentale Blau-Schillergrasrasen (FFH-LRT 6120), Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210) und artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230).

### **IV.3.B Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### **IV.3.C Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

Ausgleichszahlungen in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Bewirtschaftern.

195 €/ha ab dem Antragsjahr 2010.

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

### **Beihilfekalkulation:**

Den Ausgleichsleistungen (Beihilfe) liegen kalkulierte Rahmensätze zugrunde. Dabei wird die Höhe des Ausgleichs zwar handlungsorientiert kalkuliert, die entsprechenden Verträge aber über rein maßnahmenbezogene Auflagen hinaus ziel- bzw. ergebnisorientiert abgeschlossen.

Bei Beweidung wird der für die Bewirtschaftung entstandene Aufwand berechnet, abzüglich der Kosten eines Mulchgangs und des Restertrags bei Verwertung des Aufwuchses, da in der Regel eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung auf diesen Flächen nicht gegeben ist.

### **IV.3.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Angepasste Beweidung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume der Lebensraumtypen Europäische trockene Heiden (FFH-LRT 4030), Wacholder-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (FFH-LRT 5130), Subkontinentale Blau-Schillergrasrasen (FFH-LRT 6120), Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-LRT 6210) und artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230)–Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Erfassung festgestellten Zustand.

#### **IV.4. Zulage: Mahd mit dem Messerbalken (N-G2.2 FFH (Natura 2000) - Messerbalkenschnitt)**

Die zusätzliche Maßnahme "Messerbalkenschnitt", als gegenüber den heute üblichen Kreiselmäähwerken ökologisch günstigere Mähvariante kann vom Antragsteller für diese Flächen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde beantragt werden, was zu einer deutlichen Vereinfachung beiträgt.

##### **IV.4.A Gegenstand der Zuwendung**

Mahd mit dem Messerbalken im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung von Natura 2000- Grünlandflächen bei der Untermaßnahme IV.1.

##### **IV.4.B Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

##### **IV.4.C Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

50 €/ ha bei Mahd mit dem Messerbalken

##### **Beihilfekalkulation:**

Als Referenz dient die Mahd mit dem wesentlich schlagkräftigeren Kreiselmäähwerk. Der Ausgleich errechnet sich aus den höheren Arbeitskosten (38 €/ha) und den höheren variablen Maschinenkosten (12 €/ha) bei der Mahd mit dem Messerbalken.

##### **IV.4.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Mahd der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume ausschließlich mit dem Messerbalken

##### **Weitere Bestimmungen für die Zuwendungen**

Ein Ausgleich wird nur für Flächen in Natura 2000-Gebieten in Baden-Württemberg gewährt.

Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche.

Die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Für Flächen, die freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweils aktuelle bzw. darauf folgende Kalenderjahr der Antragstellung bzw. erfolgt über einen öffentlichrechtlichen Vertrag.

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 € je Unternehmen bzw. 50 € je Vertrag.

Beträge bis 100 € je Förderrichtlinie werden nicht zurückgefordert.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Zahl der geförderten Betriebe in Natura 2000-Gebieten: ca. 2.500
- Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Natura 2000-Gebieten: ca. 8.500 ha

### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 8.500 ha
  - b) Wasserqualität: ca. 8.500 ha
  - c) Abschwächung des Klimawandels: ca. 8.500 ha
  - d) Bodenqualität: ca. 8.500 ha
  - e) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 8.500 ha

Hinweis: Inwieweit die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung (Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) erreicht worden ist, lässt sich aus der InVeKoS-Datenbank ermitteln. Danach darf gem. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>24</sup> der Anteil der Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, in den Natura 2000-Gebieten nicht wesentlich ansteigen.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Entfällt

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

**Für alle Untermaßnahmen gelten folgende allgemeine Rahmenbedingungen:**

### **Allgemeine Pflichten**

---

<sup>24</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>25</sup> oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, während des Beihilfezeitraums im gesamten Unternehmen einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Unternehmens beantragt oder gewährt wird.

### **Festlegung der Beihilfebeträge**

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der für diese Flächen bestehenden gesetzlichen Vorgaben aus der nationalen Umsetzung von Natura 2000 und den daraus resultierenden Bewirtschaftungerschwernissen festgelegt.

Die Kalkulationen für die Prämienfestlegungen wurden von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt. Wo es angebracht war, griff die LEL auf die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erstellten Berechnungen zurück. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Die agrarökonomischen Grunddaten sind in Anlage 6 dargestellt.

Die Datengrundlagen bilden die Kalkulationsdaten für die Beratung der LEL. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Beurteilungsmaßstab Deckungsbeitrag (DB) entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der DB wird je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bestimmt. Es wurden aktuelle durchschnittliche Deckungsbeiträge unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die jüngste Agrarreform verwendet.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden der folgenden Datensammlung entnommen: Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/2005, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2004, 19. Auflage, 576 S. inkl. CD.

Die Bruttoerzeugung wird aus dem Haupterzeugnis (Grundfutter) ermittelt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

Düngemittel,

Pflanzenschutzmittel,

variable Maschinenkosten,

sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (MwSt) ermittelt.

---

<sup>25</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Lohnkosten wurden angesetzt, wenn die Maßnahme zu einem Mehraufwand an Arbeit gegenüber dem Referenzverfahren führt. Eine Einsparung an Arbeit wurde hingegen nicht berücksichtigt, weil im Familienbetrieb eine Verwertung freigesetzter Arbeit nur in Einzelfällen möglich ist.

Grundlage für die fachliche Ausgestaltung der Maßnahmen sind die unabdingbaren Erhaltungsmaßnahmen, die für FFH-Lebensraumtypen und -Arten in der Broschüre „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ (LUBW 2002) beschrieben sind. Die dort genannten Maßnahmen decken in der Regel die Grundanforderungen an die Erhaltung der entsprechenden Natura 2000-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie ab.

### **Kombinationstabelle MEKA III:**

s. „VII Sonstiges / Besonderheiten“ in Maßnahme 5.3.2.1.4.2 „Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen“

### **Literatur:**

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis, Natura 2000. Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2005): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete. In: Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2005 und Ramsar-Gebiet „Oberrhein“ (CD-ROM). Karlsruhe.

### **Zitierte nationale Gesetze:**

#### **1. Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), § 26 LLG Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht**

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.

#### **2. Naturschutzgesetz (NatSchG)**

##### **2.1. § 21 NatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen**

Enthält Bestimmungen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft.

##### **2.2. §§ 36 ff NatSchG Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"**

Enthält Bestimmungen zur Ausweisung von Schutzgebieten, zu allgemeinen Schutzvorschriften und zum Verschlechterungsverbot von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

**5.3.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**

**5.3.2.1.4.1 Vertragsnaturschutz**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	302
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	303
III	Entwicklungsziele und Strategien	305
IV	Beschreibung der Maßnahme	309
V	Begleitung und Bewertung	327
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	328
VII	Sonstiges / Besonderheiten	328

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen</b>
<b>Bezug</b>	Art. 36 a) iv) i. V. m. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	214-1
<b>Förderrichtlinie</b>	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
<b>Maßnahmenziel</b>	Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora und des Landschaftsbilds Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht, Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zu Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung 3. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 4. Naturschutzgerechte Beweidung 5. Naturschutzgerechte Pflege von aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallenen Flächen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 Personen des öffentlichen Rechts Personen des Privatrechts Gebietskörperschaften
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Der Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren einzugehen Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar Bezüglich Verlängerung von Verträgen gem. Art. 39 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1698/2005 und Neuverträgen gem. VO (EG) Nr. 1974/2006 bestehen folgende Möglichkeiten: Verlängerungen um zwei Jahre bzw. ein Jahr bei Verträgen, deren Fünfjahresverpflichtungen 2011 bzw. 2012 auslaufen. Die Verpflichtungen enden spätestens am 31.12.2013. Abschluss von neuen Verträgen mit Fünfjahresverpflichtungen, wenn die bestehenden Fünfjahresverpflichtungen 2011 oder 2012 auslaufen oder ein Neueinstieg in Fünfjahresverpflichtungen erfolgen soll. In beiden Fällen ist gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Revisionsklausel aufzunehmen.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung auf der Basis einer Fachkonzeption oder in Zusammenhang mit dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen. Der Empfänger der Förderung muss seinen Betriebssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Ziff. 9, neu in die VO (EG) Nr. 1974/2006 eingefügten Art. 41 b um ein Jahr (2014) verlängert, längstens jedoch bis zur Übermittlung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) an die EU-Kommission. Ab diesem Zeitpunkt gelten für neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten die Grundlagen des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Auszahlungen auf der Grundlage der ad-hoc-VO sind erst nach Inkraftsetzung der ad-hoc-VO möglich. Die Zahlungen werden vom Land vorfinanziert. Erstattungen von Zahlungen im Jahr 2014 werden von der EU erst nach Genehmigung des MEPL III (Förderperiode 2014-2020) geleistet.

## II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Maßnahmen der Extensivierung werden seit 1993, der Pflege seit 1999 und der Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftung seit 2000 von der EU kofinanziert.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wurden bis zum Jahre 2000 die Verträge nach der VO (EG) 2078/92 abgeschlossen, ab 2001 mit Verträgen nach der VO (EG) 1257/99 ergänzt und mit diesen im Umfang des jeweiligen Bewilligungszeitraums parallel geführt.

**Tab. 67: Darstellung der Förderhistorie im Vertragsnaturschutz für den Zeitraum 2000 bis 2005**

Förderperiode/Jahr	Förderfläche in ha	Förderhöhe in €	Anzahl der Verträge	Anzahl der Flächen
2000	14.765	5.911.558	10.211	37.234
2001	14.985	6.394.141	10.054	37.470
2002	15.690	6.890.078	9.996	39.339
2003	16.250	7.369.635	10.216	42.518
2004	16.734	7.767.036	10.400	44.836
2005	18.465	8.190.505	10.863	50.435
2006	18.916	8.523.693	11.127	51.673

### II.A Ergebnisse der Evaluation

Die Ergebnisse aus den Evaluationen im Rahmen der Halbzeitbewertung und des Updates hierzu lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Insgesamt ist seit dem Jahr 2000 eine leichte Zunahme der Förderfläche sowie eine Zunahme der Förderhöhe bei leicht gestiegener Flächenzahl festzustellen.

Im Großen und Ganzen dominieren die beiden Kategorien „Acker-Umstellung auf Grünland“ sowie „extensive Grünlandbewirtschaftung“, gefolgt von „Aufgabe der Ackernutzung“ sowie „Pfleßmaßnahmen“.

Die Regionen mit reichhaltigerer Naturlausstattung (Mittel- und Nordschwarzwald, westliche Schwäbische Alb sowie das östliche Allgäu) weisen eine relativ höhere Maßnahmendichte und größere Flächen als andere Regionen auf. Dies hängt unter anderem auch mit erschwerten Produktionsbedingungen bei teilweise ertragsschwachen Standorten zusammen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Rahmenziel erreicht ist. Durch die kleine Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen und der Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sind relativ kleine Förderbeträge und damit eine Vielzahl von Verträgen bereits aus sachlichen Gründen erforderlich.

### **II.B Wirkungen**

Extensivierungs- und Pflegemaßnahmen fördern generell die Artenvielfalt, und da diese eher auf weniger produktiven, aber häufig auf potenziell artenreichen Standorten stattfinden, sind hier durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes positive Auswirkungen gegeben. Vor dem Hintergrund, dass ca. 40% der schutzwürdigen Biotoptypen auf eine angepasste Nutzung angewiesen bzw. durch eine Intensivierung gefährdet sind, wird zwar nur auf ca. 1% der landwirtschaftlich genutzten Fläche, aber jedoch ausschließlich auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen ein wesentlicher Beitrag geleistet. In welcher Form durch diese Maßnahmen speziell Arten gefördert werden, die entsprechend der Roten Listen als besonders gefährdet eingestuft werden, kann anhand von Fallstudien beurteilt werden, wie dies z. B. in der Evaluation der Landschaftspflegeleitlinie Baden-Württemberg, Zeitraum 1992-1997, für 19 ausgewählte Untersuchungen (z.B. zum Schutz von Ackerwildkräutern oder einzelnen Tierarten wie Braunkehlchen oder Brachvogel) geschehen ist.

Ohne Förderung würden die derzeit durch Verträge gesicherten Flächen entweder wieder intensiviert oder aufgeforstet bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass die darauf lebenden Tier- und Pflanzenarten verschwinden würden.

Folgende Bewertungskriterien wurden im Rahmen des Updates zur Halbzeitbewertung herangezogen:

Der Einsatz landwirtschaftlicher Produktionsmittel ist zum Vorteil von Flora und Fauna verringert oder nicht erhöht worden.

Anbaumuster, die von Vorteil für die Flora und Fauna sind, wurden erhalten oder wieder eingeführt.

Die Fördermaßnahmen sind erfolgreich auf die Erhaltung schutzbedürftiger Arten konzentriert worden.

Wichtige Habitate sind auf landwirtschaftlichen Flächen erhalten worden.

Ökologische Infrastrukturen (z. B. Hecken) sind geschützt oder verbessert worden.

Wertvolle Feuchtgebiete sind (vor Einträgen etc.) geschützt worden.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass alle Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Habitat- und Artenvielfalt leisten, da die Maßnahmen gezielt für den Naturschutz und die Landschaftspflege eingesetzt werden. Die gesteckten Ziele wurden im Bereich des Vertragsnaturschutzes weitestgehend erreicht.

Empfehlungen aus dem Update der Halbzeitbewertung

Insgesamt lässt sich die Evaluation des Maßnahmenbereichs Vertragsnaturschutz wie folgt zusammenfassen:

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes hat sich grundsätzlich bewährt und sollte ausgebaut werden.

Die Ausgestaltung hinsichtlich Freiwilligkeit und Auszahlungsbetrag macht das Programm grundsätzlich zu einem breit akzeptierten Instrument mit hoher regionaler und einzelbetrieblicher Differenzierbarkeit und erlaubt damit andererseits vergleichsweise einfach erforderliche Anpassungen.

Die Maßnahmen zeigen kurz-, mittel- und langfristig nachhaltig strukturbildende Wirkungen, bedingt durch die Dimension des Programms allerdings nur in verhältnismäßig geringem Umfang.

Angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung insbesondere extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen ist der landesweite Flächenumfang des Vertragsnaturschutzes relativ gering und kann den Ar-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

tenrückgang kaum aufhalten. Daher sollte die Natura 2000-Schutzgebietskulisse und das damit verbundene Verschlechterungsverbot aufgenommen werden.

Es sollte geprüft werden, ob ein Erfolgsbezug eingeführt werden kann, was zudem die Kontrollierbarkeit der Wirkungen und die Akzeptanz der Landwirte für den Naturschutz verbessert. Die Kontrollen könnten insbesondere über so genannte Erfolgsprämien sowie die Kopplung an Natura 2000-Monitoringerfordernisse durchgeführt werden.

Ebenso sollte geprüft werden, inwieweit flexiblere Termingestaltungen von Maßnahmen (Mahd u.ä.) zur Erhöhung der Naturschutzeffizienz ermöglicht werden können.

Das Programm sollte (etwas) vereinfacht, noch vorhandene Überschneidungen weiter reduziert werden.

Die Aufwandsentschädigungen sollten von den Flurbilanzeinordnungen getrennt sowie die Vorrangflurbewertung vollständig ausgesetzt werden, da sie indirekt zur Unterfinanzierung schlechter und zur Überfinanzierung guter landbaulicher Standorte beiträgt und damit die Naturschutzeffizienz schmälert.

Durch die starke Einzelmaßnahmen-Orientierung der Verträge scheint es sinnvoll, die Leistungen, dort wo sachlich gerechtfertigt, nach einem Ausschreibungsverfahren zu vergeben.

Es wird empfohlen, weitere naturschutzwirksame Effekte einzufügen (z.B. Beratung der Landwirte im Bereich Naturschutz zur weiteren Erhöhung der Akzeptanz).

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

#### **III.A Grundlagen, Strategie und Ziele**

Die Maßnahme dient der Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora und des Landschaftsbilds.

Baden-Württemberg weist eine sehr ausgeprägte unterschiedliche naturräumliche Ausstattung auf, die durch gezielte Fördermaßnahmen in ihrer Struktur und Vielfalt zu erhalten ist. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind die unterschiedlichen Landschaften von der Oberrheinischen Tiefebene über den Schwarzwald, die Schwäbische Alb bis hin zum Alpenvorland durch regional differenzierte Ansätze entsprechend der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung zu berücksichtigen. Von den 268 Biotoptypen, die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW, früher Landesanstalt für Umweltschutz) aufgelistet wurden, sind ca. 50% (zum Vergleich: bundesweit ca. 69%) als gefährdet angesehen. Dabei ist von Bedeutung, dass davon fast 40 % auf eine Tätigkeit oder Bewirtschaftung des Menschen angewiesen sind. Umgekehrt sind ca. 40% aller Biotoptypen durch Nutzungsintensivierung und ca. 10% durch eine Nutzungsaufgabe gefährdet. Der Vertragsnaturschutz stellt ein speziell für Naturschutzanliegen konzipiertes Fachprogramm dar. Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden flächenbezogen mit den Bewirtschaftern vereinbart mit dem Ziel, die Bewirtschaftung zu extensivieren bzw. bestimmte extensive Bewirtschaftungsformen beizubehalten oder die Pflege von aus der Nutzung gefallen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Dass dies für den Naturschutz insgesamt von hoher Relevanz ist, wurde in vorhergehenden Evaluationsberichten dargelegt. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bewirtschaftungsverträge können somit konkrete Leistungen für den Naturschutz definiert und entschädigt werden.

Zur Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora und des Landschaftsbildes in Schutzgebieten und bestimmten Biotopvernetzungs- und Projektgebieten werden Extensivierungs- und Pflegeverträge auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Der Vertragsnaturschutz stellt ein zielgerichtetes Instrumentarium der Landschaftspflege dar, das in der Regel auf Initiative der zuständigen Behörde mit den Bewirtschaftern auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Als einzelvertragliches Instrument kann es flexibel und zielorientiert für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

In diesen Maßnahmenbereich werden auch besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verbesserung bzw. Aufwertung der Natura 2000-Gebiete integriert. Gesichtspunkte der Erhaltung und Verbesserung wertvoller Biotope oder schutzbedürftiger Arten spielen eine wichtige Rolle. Aber auch gezielte Artenschutzmaßnahmen für einzelne Populationen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind von Bedeutung. Die Maßnahmen dienen somit nicht zuletzt auch der Sicherung des Netzes Natura 2000 und der Erhaltung der Biodiversität.

### **III.B Förderbedarf**

#### ***III.B.1 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zu Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope***

Die extensive Ackerbewirtschaftung trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland bei. Beispielsweise gilt dies für zahlreiche der gefährdeten, sehr selten gewordenen Ackerwildkräuter, für die eine freiwillige extensive Ackerbewirtschaftung eine sehr effektive Schutzmaßnahme darstellt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Verträgen grundsätzlich nicht erlaubt. Damit sollen negative Auswirkungen dieser Mittel auf wild lebende Tiere und Pflanzen verhindert werden. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig auch einen positiven Einfluss auf den Boden- sowie auf den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

Ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht kann erforderlich und sinnvoll sein im Zusammenhang mit der Anlage von Biotopen bzw. von Strukturelementen im Zusammenhang mit der Biotopvernetzung oder bei der Einrichtung ungenutzter Pufferstreifen zu störungsempfindlichen Biotopen.

#### ***III.B.2 Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung***

Durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung wird eine ökologische Verbesserung und Sicherung naturschutzwichtiger Flächen in der Kulturlandschaft erreicht.

Empfindliche Biotoptypen sollen zur Vermeidung von Eutrophierung vor Beeinträchtigungen durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel oder zum Schutz vor Verlandung von Gewässern vor Bodeneintrag geschützt werden. Somit tragen diese Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten sowie von Lebensräumen bei.

Diese Maßnahmen haben gleichzeitig auch einen positiven Einfluss auf den Boden- sowie auf den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

### **III.B.3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung**

Über Bewirtschaftungshinweise (z.B. Mahd in bestimmten Zeiträumen, Verzicht auf Düngung) sollen Standortverhältnisse erreicht oder erhalten werden, die gezielt zum Erhalt oder zur Förderung bestimmter Lebensräume oder Lebensgemeinschaften für Pflanzen- oder Tierarten notwendig sind. Auch sollen empfindliche Biotoptypen zur Vermeidung von Eutrophierung vor Beeinträchtigungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder zum Schutz vor Verlandung von Gewässern vor Bodeneintrag geschützt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Verträgen grundsätzlich nicht erlaubt. Damit sollen negative Auswirkungen dieser Mittel auf wild lebende Tiere und Pflanzen verhindert werden. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig auch einen positiven Einfluss auf den Boden- sowie auf den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

Ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht kann erforderlich und sinnvoll sein im Zusammenhang mit der Anlage von Biotopen bzw. von Strukturelementen im Rahmen der Biotopvernetzung oder bei der Einrichtung ungenutzter Pufferstreifen zu störungsempfindlichen Biotopen.

### **III.B.4 Naturschutzgerechte Beweidung**

Durch die Maßnahmen werden Möglichkeiten geschaffen, Lebensräume, die ehemals durch eine extensive Beweidung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind, durch Reaktivierung bzw. Beibehaltung der ursprünglichen Nutzung zu erhalten und so die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

Dies sind in der Regel sehr magere, trockene, steile oder feuchte Standorte, auf denen ohne Veränderung der Boden- oder Wasserverhältnisse nach heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine kostendeckenden Erträge erwirtschaftet werden können. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden solche Flächen zunehmend weniger bewirtschaftet. Gleichzeitig handelt es sich dabei mit um die naturschutzfachlich bedeutsamsten Biotoptypen in Baden-Württemberg. Die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind vielfach Lebensraumspezialisten, die auf eine Veränderung der Lebensbedingungen durch Belichtung, Beschattung, Trockenheit, Feuchtigkeit, Nährstoffversorgung oder Nutzungsintensivierung empfindlich reagieren.

Dem wird Rechnung getragen durch die finanzielle Unterstützung der Aufrechterhaltung bzw. der Wiedereinführung extensiver Beweidungssysteme.

### **III.B.5 Naturschutzgerechte Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen Fläche**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird auf Flächen aufgegeben, die aufgrund ihrer natürlichen oder agrarstrukturellen Standortbedingungen keine Wirtschaftlichkeit mehr gewährleisten. Damit sind die unterschiedlichen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen dieser Flächen gefährdet. Für diese – oft kleinen – Flächen bestehen keine rechtlichen Verpflichtungen zur Pflege.

Um einer Verbrachung, Verbuschung oder Wiederbewaldung solcher Flächen mit der Folge einer negativen Veränderung des Artenspektrums entgegenzuwirken, wird deshalb durch die Pflege dieser Flächen versucht, den Bestand des Lebensraums mit seiner Flora und Fauna zu sichern. Es werden damit auch

Pflegemaßnahmen honoriert, die immer dann greifen, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vollständig aufgegeben wurde, weil sie wirtschaftlich nicht mehr kostendeckend oder kein Bewirtschafter mehr vorhanden ist. Dabei handelt es sich um naturschutzwichtige Flächen – wie etwa NATURA2000-Gebiete – deren Erhaltung nur über bestimmte Pflegemaßnahmen gesichert werden kann. Beispielhaft müssen nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Streuwiesen im Alpenvorland oder steile Kalkmagerrasen im Kocher- und Jagsttal einmal jährlich gemäht und abgeräumt werden. Dies gilt allgemein für alle Pflanzen- und Tierarten, die auf eine regelmäßige Entfernung des jährlichen pflanzlichen Aufwuchses angewiesen sind.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.1 Beihilfekalkulation**

##### **IV.1.A Festlegung der Beihilfebeträge**

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>26</sup> (Entkopplung der Prämien und Cross Compliance- Vorgaben) und deren nationaler Umsetzung festgelegt.

Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

##### **IV.1.B Methodik der Beihilfekalkulationen**

Sämtliche Kalkulationen für Prämienfestlegungen wurden von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt. Wo es angebracht war, griff die LEL auf die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erstellten Berechnungen zurück. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kostenvergleichen. Die agrarökonomischen Grunddaten sind in Anlage 6 dargestellt.

Die Datengrundlagen bilden die Kalkulationsdaten für die Beratung der LEL. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Beurteilungsmaßstab Deckungsbeitrag (DB) entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der DB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh bestimmt. Es wurden aktuelle durchschnittliche Deckungsbeiträge unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die jüngste Agrarreform verwendet.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

---

<sup>26</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/2005, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2004, 19. Auflage, 576 S. inkl. CD,

Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD,

Datensammlung Ökologischer Obstbau 2004/05, Daten für den Ökologischen Obstbau, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2005, 116 S. inkl. CD,

Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, Daten für die Betriebsplanung, Ausgabe 2004, 12. Auflage, 95 S.,

Datensammlung Freilandgemüsebau, Daten zur Kalkulation der Arbeitswirtschaft und der Deckungsbeitrags- und Gewinnermittlung, Ausgabe 2002, 6. Auflage, 120 S., inkl. CD.

Ferner wurden Versuchsergebnisse und aktuelle Daten der einzelnen Landesanstalten Baden-Württembergs verwendet.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z.B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z.B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z.B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),

Düngemittel,

Pflanzenschutzmittel,

verschiedene anteilige Spezialkosten, wie

Wasser für Bewässerung,

Heizung,

Trocknung,

Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,

Spezialversicherungskosten und

sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (MwSt) ermittelt.

Lohnkosten wurden angesetzt, wenn die Maßnahme zu einem Mehraufwand an Arbeit gegenüber dem Referenzverfahren führt. Eine Einsparung an Arbeit wurde hingegen nicht berücksichtigt, weil im Familienbetrieb eine Verwertung freigesetzter Arbeit nur in Einzelfällen möglich ist.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Den Ausgleichsleistungen (Beihilfe) liegen kalkulierte Rahmensätze zugrunde. Dabei wird die Höhe des Ausgleichs zwar handlungsorientiert kalkuliert, die entsprechenden Verträge aber über rein maßnahmenbezogene Auflagen hinaus ziel- bzw. ergebnisorientiert abgeschlossen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen dabei lediglich als Grundlage für die Kalkulationen, um das erwünschte Ergebnis zu erzielen. Sie stellen jedoch keine absoluten Vorgaben dar, sondern haben lediglich den Charakter von Empfehlungen für den Vertragspartner zur Zielerreichung.

Die Maßnahmen zielen auf die Erhaltung und Entwicklung spezifischer Lebensräume und auf die Standort- bzw. Lebensraumansprüche bestimmter Tier- und Pflanzenarten auf landwirtschaftlich genutzten oder aufgegebenen Flächen ab. In der Regel sind die Maßnahmen mit ökonomischen Nachteilen oder zusätzlichem Aufwand für die Bewirtschafter verbunden. Der finanzielle Ausgleich dient dazu, diese zusätzlichen Leistungen der Landwirte zum Schutz, zur Pflege und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft zu honorieren.

Zum einen richtet sich die Förderhöhe nach dem Einkommensverlust und den durch Bewirtschaftungsauflagen verbundenen zusätzlichen Kosten, zum anderen nach dem zusätzlichen Aufwand der durch Maßnahmen entsteht, die zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind.

Wenn eine Anpassung an den Einzelfall fachlich notwendig ist, kann der Rahmensatz durch Berechnung nach objektiven Kriterien angepasst werden.

Die Ermittlung der Kosten kann dann anhand von Flächensätzen (€/ha) oder Stundensätzen (€/h) erfolgen.

Flächensätze sind auf der Grundlage der aktuellen „Verrechnungssätze für Baden-Württemberg der Maschinenringe“ (Maschinenringsätze) ggf. in Verbindung mit der aktuellen „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ zu ermitteln.

Als Stundensätze sind die aktuellen Maschinenringsätze zu verwenden. Arbeiten nach Stundensätzen sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Personal und Maschinen zu ermitteln. In diesem Fall sind dem Verwendungsnachweis bzw. der Rechnungslegung Rapportzettel beizufügen.

Die Höchstsätze nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können dabei, insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in Baden-Württemberg überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend Art. 88 (4) VO (EG) Nr. 1698/2005 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren.

### **IV.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Untermaßnahmen**

#### **IV.2.A Allgemeine Pflichten**

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

während des Beihilfezeitraums im gesamten Unternehmen einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Unternehmens beantragt oder gewährt wird.

### **IV.2.B Anforderungen gemäß Cross-Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften**

Nach Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 betreffen die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen, die über die Anforderungen von Cross Compliance hinausgehen. Die Anforderungen von Cross Compliance entsprechen denen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.1.4).

Die Darstellung, inwieweit die Maßnahmen über die verpflichtenden Bestimmungen hinausgehen, ist Anlage 7 zu entnehmen.

### **IV.2.C Gebietskulisse**

Die Maßnahmen sind ausschließlich in nach naturschutzfachlichen Kriterien abgegrenzten Gebieten förderfähig. Eine Förderung erfolgt nur in einem der nachfolgend genannten Gebiete (Gebietskulisse):

Natura 2000-Gebiet, besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatSchG, gesetzlicher Biotopverbund nach § 4 NatSchG, Gewässerrandstreifen nach § 68b Wassergesetz;

Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand, Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG (Satzung der Gemeinde); die genannten Gebiete müssen ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt sein, oder es muss das Verfahren der Ausweisung eingeleitet worden sein;

Projektgebiet für Artenschutz, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete; Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten;

ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz;

Gebiet für die Entwicklung einer Biotopvernetzung auf der Grundlage einer anerkannten Biotopvernetzungskonzeption oder für den Erhalt der Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption zur Sicherung der Mindestflur.

### **IV.2.D Fachliche Kriterien für die Projektauswahl**

Ein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags besteht nicht. Vielmehr werden die Verträge mit den Bewirtschaftern auf Initiative und in Absprache mit der Naturschutzbehörde oder der Landwirtschaftsbehörde abgeschlossen.

Die zuständigen Behörden können somit eine Priorisierung und Gestaltung des Vertragsinhalts entsprechend den naturschutzfachlichen Notwendigkeiten vornehmen und flexibel und zielorientiert Naturschutzmaßnahmen umsetzen.

#### **IV.2.E Weitere Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung erfolgt über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahrs beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahrs endet.

Bezüglich Verlängerung von Verträgen gem. Art. 39 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1698/2005 und Neuverträgen gem. VO (EG) Nr. 1974/2006 bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verlängerungen um zwei Jahre bzw. ein Jahr bei Verträgen, deren Fünfjahresverpflichtungen 2011 bzw. 2012 auslaufen. Die Verpflichtungen enden spätestens am 31.12.2013.
- Abschluss von neuen Verträgen mit Fünfjahresverpflichtungen, wenn die bestehenden Fünfjahresverpflichtungen 2011 oder 2012 auslaufen oder ein Neueinstieg in Fünfjahresverpflichtungen erfolgen soll. In beiden Fällen ist gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Revisionsklausel aufzunehmen.

Die jährliche Auszahlung ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags anzufordern. Die darin festgelegten Fristen und Bestimmungen sind einzuhalten.

Eine flächenbezogene Maßnahme ist nur möglich, wenn die betroffene Fläche in Baden-Württemberg liegt.

Der Empfänger der Förderung muss seinen Betriebssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.

Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche.

Die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>27</sup> sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder der nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Die Förderung für eine Maßnahme auf einer nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 bzw. Art. 54 (2) der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>28</sup> stillgelegten Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Naturschutzes weitergehende Maßnahmen vertraglich vereinbart werden. In diesen Fällen ist nur die Zusatzleistung förderfähig.

Bei flächenbezogenen Maßnahmen ist die Größe der Fläche exakt festzulegen und die Flurstücksnummer anzugeben. Die Lage von Teilflächen ist durch einen Plan oder eine Skizze zu belegen.

Bei einer Maßnahme in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren oder in einer im Arbeitsplan aufgenommenen Flurneuordnung ist § 34 FlurbG zu beachten.

Bei Pflegemaßnahmen ist das Vorliegen einer Pflegepflicht nach § 26 LLG zu berücksichtigen.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und § 21 BNatSchG sowie Maßnahmen, die auf einer anderen gesetzlichen Vorgabe beruhen, werden nicht gefördert.

---

<sup>27</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>28</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, können nicht auf ein Ökokonto (§ 22 NatSchG) angerechnet werden.

Ein Betrag unter 50 € je Antrag wird nicht ausgezahlt.

Ein Betrag unter 100 € (Code 213 und 214-1) wird entsprechend Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Artikel 73 nicht zurückgefordert.

Die zuständige Stelle kann auf schriftlichen Antrag entsprechend Art. 27 (11) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 die Umwandlung einer Verpflichtung in eine andere Verpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraums genehmigen, sofern eine solche Umwandlung unzweifelhafte Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen ist dann nicht erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt in der Regel fünf Jahre.

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss entsprechend Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006VO (EG) der Begünstigte selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt oder unter außergewöhnlichen Umständen, die für diese Flächen im aktuellen Verpflichtungszeitraum erhaltene Ausgleichszahlung vollständig zurückerstaten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer für die Restlaufzeit der 5-jährigen Verpflichtung nicht eingehalten werden oder vom Zuwendungsempfänger keine geeigneten betrieblichen Ersatzflächen für die entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden können.

Dies gilt gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 nicht, wenn

- es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren auf andere Personen übergehen und im Falle der Bodenordnungsverfahren eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist, wobei sich für die Restlaufzeit die Ausgleichszahlung entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Von einer Erstattung kann ferner abgesehen werden, wenn diese zu unangemessenen und nicht verhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Eine Erstattung kann insbesondere unterbleiben, sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche um nicht mehr als 5 % unterschritten wird.

In Fällen höherer Gewalt und unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist.

### **IV.3 Beschreibung der Untermaßnahmen**

#### **IV.3.1 Untermaßnahme Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zu Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope;**

##### **IV.3.1.A Gegenstand der Zuwendung**

Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung:

- ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- ohne Stickstoffdüngung
- mit angepasster Stickstoffdüngung

Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope

Zulagen:

- für die Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen
- für Maßnahmen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand

##### **IV.3.1.B Zuwendungsempfänger**

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

- Personen des öffentlichen Rechts
- Personen des Privatrechts
- Gebietskörperschaften

Auf bewirtschafteten Flächen sind vorrangig Verträge mit Landwirten als Bewirtschafter der Flächen zur Durchführung der Maßnahmen abzuschließen. Auf nicht oder nicht mehr bewirtschafteten Flächen, auf denen keine Landwirte zur Bewirtschaftung gewonnen werden können, weil es für sie trotz der Zahlungen nicht rentabel ist, eine Bewirtschaftung aber aus naturschutzfachlichen Gründen erwünscht ist, besteht die Möglichkeit, dass neben Landwirten auch andere Landbewirtschafter die Bewirtschaftung übernehmen. Nicht zuletzt auch aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft stehen vielfach nicht mehr im erforderlichen Maß Landwirte zur Pflege bzw. Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen zur Verfügung, um die Umweltziele auf den Flächen zu erreichen. Daher ist eine Erweiterung der möglichen Zuwendungsempfänger entsprechend Art. 39 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1698/2005 erforderlich. Gemeint sind in erster Linie Naturschutzvereine oder andere Nichtregierungsorganisationen, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten oder Maschinenringe bzw. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus.

##### **IV.3.1.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Umfang und Höhe der Zuwendung:

		Höchstsätze in €/ha
<b>1.</b>	<b>Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung</b>	
1.1	Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung	305
1.2	Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung	140
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	145
<b>2.</b>	<b>Zulagen Ackerbewirtschaftung</b>	
2.1	Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen	130
2.2	Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)	65
<b>3.</b>	<b>zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten</b>	
3.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	220
3.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	160

Kombinationsmöglichkeiten:

	1.1	1.2	1.3	2.1.	2.2	3.1	3.2
1.1		-	-	+	+	+	+
1.2	-		-	+	+	+	+
1.3	-	-		+	+	+	+
2.1	+	+	+		+	+	+
2.2	+	+	+	+		+	+
3.1	+	+	+	+	+		-
3.2	+	+	+	+	+	-	

Ein zusätzlicher Arbeits- bzw. Beratungsaufwand ergibt sich z.B. durch das Aussparen von Teilflächen aus der Bewirtschaftung, pfluglose, flache Bodenbearbeitung auf der gesamten Fläche, Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung, Verzicht auf die Ernte von Getreide auf Teilflächen, Stehenlassen von Getreidestoppeln bis zur Neueinsaat, Mehraufwand durch zusätzliche Fahrten für zusätzlichen Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung, Ernte nur tagsüber, veränderte, betriebswirtschaftlich ungünstigere Fruchtfolge oder durch die mehrmalige Begehung mit dem Bewirtschafter zur Abstimmung der Bewirtschaftungsmodalitäten. Das Vorliegen eines hohen oder geringen zusätzlichen Aufwands bestimmt sich anhand des dafür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwands für den Bewirtschafter bzw. der Art und des Umfangs der zusätzlichen Maßnahmen, die durchzuführen sind.

Auf Flächen mit einer Ackerzahl über 60 ergeben sich höhere Opportunitätskosten.

Je nach den besonderen Umständen im Einzelfall, die sich aus dem Aufwand ergeben, der zum Schutz von Tier- bzw. Pflanzenarten erforderlich ist, können die Obergrenzen im Anhang der VO (EG) 1698/2005 überschritten werden. So sind beispielsweise für besondere Artenvorkommen, wie etwa Wiesenbrüter, Bewirtschaftungerschwernisse aufgrund von Vorgaben (z.B. abschnittsweise(s) Beweidung oder Mähen;

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

an die Brutzeiten bestimmter Arten angepasste Mäh- oder Beweidungstermine; an dem Lebenszyklus von Orchideen orientierte Beweidungs- oder Mähtermine; spezielle Vorgaben zur Einrichtung von Pferchflächen) verbunden, die einen hohen Bewirtschaftungsaufwand bedingen. Die höheren Prämien sind notwendig, um die Akzeptanz und damit das naturschutzfachliche Ziel zu erreichen.

### **IV.3.1.D. Zuwendungsvoraussetzungen:**

#### **Teilbereich Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung:**

Schonende Bodenbearbeitung,  
dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht,  
keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche,  
keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe,  
keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe,  
keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung.

#### **Teilbereich Aufgabe der Ackernutzung zur Schaffung höherwertiger Biotop:**

Keine Bewirtschaftung, möglich bleibt Wanderbeweidung im Winterhalbjahr,  
keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhalten einer bestehenden Anlage nach Vorgabe,  
keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,  
ggf. Pflege nach Vorgabe.

#### Referenzverfahren für die Beihilfekalkulation:

Ertragseinbuße (Deckungsbeitragsausfall infolge geänderter Fruchtfolge mit höherem Anteil Getreide und Belassen der Stoppelbrache bis zur Neueinsaat, aufgrund geringerer Düngung bzw. Düngungsverzicht, zusätzlich mechanische Beikrautbekämpfung) gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag einer durchschnittlichen baden-württembergischen Fruchtfolge mit Ackerzahl 40.

Höhere Arbeitskosten und damit Zuschläge ergeben sich durch das Aussparen von Teilflächen aus der Bewirtschaftung bzw. durch differenzierte Bearbeitung von Teilflächen oder Randstreifen.

Bei Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl über 60) ergeben sich höhere Opportunitätskosten.

Bei Aufgabe der Ackerbewirtschaftung wird der Deckungsbeitragsausfall gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag einer durchschnittlichen Kultur in Baden-Württemberg berechnet.

Bei zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten entsteht ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde, insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen etc.

### **IV.3.2. Untermaßnahme Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung**

#### **IV.3.2.A. Gegenstand der Zuwendung**

Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandnutzung

- ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- ohne Stickstoffdüngung
- mit angepasster Stickstoffdüngung

Zulagen:

- für die Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen
- für Maßnahmen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem bzw. geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmäher, Zwillingsbereifung usw.)
- bei Hangneigung > 25%

### **IV.3.2.B. Zuwendungsempfänger**

siehe Untermaßnahme IV.3.1

### **IV.3.2.C. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Umfang und Höhe der Zuwendung:

		Höchstsätze in €/ha
<b>1.</b>	<b>Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>	
1.1	Ohne Stickstoffdüngung	405
1.2	mit angepasster Stickstoffdüngung	220
<b>2.</b>	<b>Zulagen</b>	
2.1	Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen	130
2.2	Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)	65
<b>3.</b>	<b>zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten</b>	
3.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	220
3.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	160
3.3	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung usw.)	50
3.4	Hangneigung > 25%	120

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten:

	1.1	1.2	2.1.	2.2	3.1	3.2	3.3	3.4
1.1		-	+	+	+	+	+	+
1.2	-		+	+	+	+	+	+
2.1	+	+		+	+	+	+	+
2.2	+	+	+		+	+	+	+
3.1	+	+	+	+		-	+	+
3.2	+	+	+	+	-		+	+
3.3	+	+	+	+	+	+		+
3.4	+	+	+	+	+	+	+	

Ein zusätzlicher Arbeits- bzw. Beratungsaufwand ergibt sich z.B. durch eine gesonderte Behandlung von Streifen bzw. Teilflächen (Stehenlassen von Altgrasbeständen), wodurch ein Mehraufwand durch zusätzliche Fahrten für jeden Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung entsteht oder der mehrmaligen Begehung mit dem Bewirtschafter zur Abstimmung der Bewirtschaftungsmodalitäten. Das Vorliegen eines hohen oder geringen zusätzlichen Aufwands bestimmt sich anhand des dafür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwands für den Bewirtschafter bzw. der Art und des Umfangs der zusätzlichen Maßnahmen, die durchzuführen sind.

Je nach den besonderen Umständen im Einzelfall, die sich aus dem Aufwand ergeben, der zum Schutz von Tier- bzw. Pflanzenarten erforderlich ist, können die Obergrenzen im Anhang der VO (EG) 1698/2005 überschritten werden. So sind beispielsweise für besondere Artenvorkommen, wie etwa Wiesenbrüter, Bewirtschaftungserschwerisse aufgrund von Vorgaben (z.B. abschnittsweise(s) Beweidung oder Mähen; an die Brutzeiten bestimmter Arten angepasste Mäh- oder Beweidungstermine; an dem Lebenszyklus von Orchideen orientierte Beweidungs- oder Mähtermine; spezielle Vorgaben zur Einrichtung von Pferchflächen) verbunden, die einen hohen Bewirtschaftungsaufwand bedingen. Die höheren Prämien sind notwendig, um die Akzeptanz und damit das naturschutzfachliche Ziel zu erreichen.

### **IV.3.2.D Zuwendungsvoraussetzungen:**

Schonende Bodenbearbeitung,

dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht,

keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche,

keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe,

keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe,

keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung,

Begrünung nach Vorgabe,

Vorgaben zur Anzahl der Schnitte,

Vorgaben zu Schnittzeiträumen.

Referenzverfahren für die Beihilfekalkulation:

Ertragseinbuße einer durchschnittlichen Zweischnittwiese bzw. einer Dreischnittwiese gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag einer durchschnittlichen baden-württembergischen Fruchtfolge mit Ackerzahl 40. Es ist sichergestellt, dass die in Grünland umgewandelten Flächen nicht entsprechend Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>29</sup> anrechenbar sind, da diese Flächen ihren "Ackerstatus" auch während der Vertragslaufzeit behalten. Der Bewirtschafter hat nach Ablauf des Vertrags die Möglichkeit, auf der Fläche wieder die Nutzung vor Vertragsabschluss aufzunehmen.

### **IV.3.3 Untermaßnahme Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung**

#### **IV.3.3.A Gegenstand der Zuwendung**

Grünlandbewirtschaftung

- einschürige Mahd ohne Stickstoffdüngung
- zweischürige Mahd ohne Stickstoffdüngung
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland
- zweischürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung
- mehr als zweischürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung

Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope

Zulagen

- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung usw.)
- bei Hangneigung > 25 %

#### **IV.3.3.B Zuwendungsempfänger**

siehe Untermaßnahme IV.3.1

---

<sup>29</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

### IV.3.3.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Umfang und Höhe der Zuwendung:

		Höchstsätze in €/ha
<b>1.</b>	<b>Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>	
1.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	200
1.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	280
1.3	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland	300
1.4	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	200
1.5	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	185 ab 2010
1.6	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	140
1.7	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	160 ab 2010
<b>2.</b>	<b>Zulagen Grünlandbewirtschaftung</b>	
	<b>zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten</b>	
2.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	150
2.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	90
2.3	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung usw.)	50
2.4	Hangneigung > 25%	120

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten:

	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	2.1.	2.2	2.3	2.4
1.1		-	-	-	-	-	-	+	+	+	+
1.2	-		-	-	-	-	-	+	+	+	+
1.3	-	-		-	-	-	-	+	+	+	+
1.4	-	-	-		-	-	-	+	+	+	+
1.5	-	-	-	-		-	-	+	+	+	+
1.6	-	-	-	-	-		-	+	+	+	+
1.7	-	-	-	-	-	-		+	+	+	+
2.1	+	+	+	+	+	+	+		-	+	+
2.2	+	+	+	+	+	+	+	-		+	+
2.3	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
2.4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

Ein zusätzlicher Arbeits- bzw. Beratungsaufwand ergibt sich z.B. durch eine gesonderte Behandlung von Streifen bzw. Teilflächen (Stehenlassen von Altgrasbeständen), wodurch ein Mehraufwand durch zusätzliche Fahrten für jeden Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung entsteht oder der mehrmaligen Begehung mit dem Bewirtschafter zur Abstimmung der Bewirtschaftungsmodalitäten. Das Vorliegen eines hohen oder geringen zusätzlichen Aufwands bestimmt sich anhand des dafür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwands für den Bewirtschafter bzw. der Art und des Umfangs der zusätzlichen Maßnahmen, die durchzuführen sind.

Je nach den besonderen Umständen im Einzelfall, die sich aus dem Aufwand ergeben, der zum Schutz von Tier- bzw. Pflanzenarten erforderlich ist, können die Obergrenzen im Anhang der VO (EG) 1698/2005 überschritten werden. So sind beispielsweise für besondere Artenvorkommen, wie etwa Wiesenbrüter, Bewirtschaftungerschwernisse aufgrund von Vorgaben (z.B. abschnittsweise(s) Beweidung oder Mähen; an die Brutzeiten bestimmter Arten angepasste Mäh- oder Beweidungstermine; an dem Lebenszyklus von Orchideen orientierte Beweidungs- oder Mähtermine; spezielle Vorgaben zur Einrichtung von Pferchflächen) verbunden, die einen hohen Bewirtschaftungsaufwand bedingen. Die höheren Prämien sind notwendig, um die Akzeptanz und damit das naturschutzfachliche Ziel zu erreichen.

### **IV.3.3.D Zuwendungsvoraussetzungen:**

Schonende Bodenbearbeitung,

dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht,

keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche,

keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe,

keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe,

keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung,

Vorgaben zur Anzahl der Schnitte,

ggf. Vorgaben zu Schnittzeiträumen,

Umbruchverbot.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### Referenzverfahren für die Beihilfekalkulation:

Bei der Extensivierung von Grünland wird die Ertragseinbuße infolge des geringeren Futterwerts (Energiegehalt) und der geringeren Futtermenge gegenüber dem Ertrag von durchschnittlichem Intensivgrünland in Baden-Württemberg mit höherem Futterwert berechnet.

Bei der extensivsten Nutzung von Grünland ohne Düngung wird davon ausgegangen, dass eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht möglich ist. Deshalb wird hier der Aufwand berechnet, der für die Maßnahme erforderlich ist, abzüglich der Kosten für einen Mulchgang und des Restfutterwerts.

Der Umbruch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt, dadurch ergibt sich ein höherer Aufwand für die Bekämpfung von Problemunkräutern sowie schlechtere Futterqualität.

Zusätzliche Kosten werden entsprechend dem Mehraufwand für den Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalken anstatt zapfwellengetriebenes Mähwerk, Zwillingsbereifung anstatt Normalbereifung) berechnet.

Bei der Aufgabe der Bewirtschaftung wird der Deckungsbeitragsverlust gegenüber einem durchschnittlichen Grünlandertrag in Baden-Württemberg angenommen.

Bei zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten entsteht ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde, insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen etc.

### **IV.3.4 Untermaßnahme Naturschutzgerechte Beweidung**

#### **IV.3.4.A Gegenstand der Zuwendung**

Standweide oder Koppelweide ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne zusätzliche Düngung  
Hütehaltung, ein bis zwei Beweidungsgänge ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne zusätzliche Düngung

Hütehaltung, mehr als zwei Weidegänge ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne zusätzliche Düngung

Zulagen:

- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
- für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
- bei Hangneigung > 25 %
- für mechanische Nachpflege

#### **IV.3.4.B Zuwendungsempfänger**

siehe Untermaßnahme IV.3.1

#### IV.3.4.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Umfang und Höhe der Zuwendung:

		Höchstsätze in €/ha
<b>1</b>	<b>Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln</b>	
1.1	Standweide, Koppelweide oder ein bis zwei Beweidungsgänge in Hütehaltung	195 ab 2010
1.2	mehr als zwei Weidegänge in Hütehaltung	320 ab 2010
<b>2</b>	<b>Zulagen Beweidung</b>	
	<b>zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten</b>	
2.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	150
2.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	90
2.3	mechanische Nachpflege	85
2.4	Hangneigung > 25%	120

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

Kombinationsmöglichkeiten:

	1.1	1.2	2.1.	2.2	2.3	2.4
1.1		-	+	+	+	+
1.2	-		+	+	+	+
2.1	+	+		+	+	+
2.2	+	+	+		+	+
2.3	+	+	+	+		+
2.4	+	+	+	+	+	

Ein zusätzlicher Arbeits- bzw. Beratungsaufwand ergibt sich z.B. durch das Auszäunen kleiner Flächen mit besonderen Tier- oder Pflanzenvorkommen mit mobilen Koppelzäunen, die Beweidung von Teilflächen zu unterschiedlichen Zeiten oder der mehrmaligen Begehung mit dem Bewirtschafter zur Abstimmung der Beweidungsmodalitäten. Das Vorliegen eines hohen oder geringen zusätzlichen Aufwands bestimmt sich anhand des dafür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwands für den Bewirtschafter bzw. der Art und des Umfangs der zusätzlichen Maßnahmen, die durchzuführen sind.

Je nach den besonderen Umständen im Einzelfall, die sich aus dem Aufwand ergeben, der zum Schutz von Tier- bzw. Pflanzenarten erforderlich ist, können die Obergrenzen im Anhang der VO (EG) 1698/2005 überschritten werden. So sind beispielsweise für besondere Artenvorkommen, wie etwa Wiesenbrüter, Bewirtschaftungerschwernisse aufgrund von Vorgaben (z.B. abschnittsweise(s) Beweidung oder Mähen;

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

an die Brutzeiten bestimmter Arten angepasste Mäh- oder Beweidungstermine; an dem Lebenszyklus von Orchideen orientierte Beweidungs- oder Mähtermine; spezielle Vorgaben zur Einrichtung von Pferchflächen) verbunden, die einen hohen Bewirtschaftungsaufwand bedingen. Die höheren Prämien sind notwendig, um die Akzeptanz und damit das naturschutzfachliche Ziel zu erreichen.

### **IV.3.4.D Zuwendungsvoraussetzungen:**

Düngeverzicht,

keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche,

keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe,

keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung,

Aufnahme von mindestens 2/3 des Aufwuchses pro Weidegang,

ggf. Vorgaben zu Beweidungszeiträumen,

ggf. Aussparung von bestimmten Teilflächen zu bestimmten Zeiten,

Einrichtung von Pferchen nur außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Biotope zulässig.

#### Referenzverfahren für die Beihilfekalkulation:

In der Regel ist eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht gegeben. Dementsprechend wird der entstehende Aufwand (Auf- und Umstellen mobiler Weidezäune, Kosten für Hütehaltung), abzüglich der Kosten für Mulchen und des Restfutterwerts kalkuliert.

Zuschläge für Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten entstehen durch zusätzlichen Aufwand für z. B. temporäre Auszäunung bestimmter weiterer Flächen sowie durch erhöhten Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde, insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) gemeinsame Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen usw.

### **IV.3.5 Untermaßnahme Naturschutzgerechte Pflege von aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen Flächen**

#### **IV.3.5.A Gegenstand der Zuwendung**

Pflegemaßnahmen nach naturschutzfachlicher Vorgabe, ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

#### **IV.3.5.B Zuwendungsempfänger**

siehe Untermaßnahme IV.3.1

#### **IV.3.5.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg“ (in der jeweils geltenden Fassung), flächenbezogen ermittelt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Diese Verrechnungssätze enthalten Arbeitskraft, Treib- und Schmierstoffe, Hin- oder Rückfahrt (ohne Transport von Grüngut o. ä.) bis zu je 2 km. Die Verrechnungssätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte enthalten einen Zuschlag von 50% aufgrund schwieriger Aufwuchsverhältnisse und wegen der hohen Gefahr der Beschädigung der Maschinen durch Fremdkörper. In den Fällen, die durch diese Verrechnungssätze nicht abgedeckt sind, kommt die "KTBL Datensammlung Landschaftspflege" (in der jeweils geltenden Fassung) zur Anwendung.

Weichen die örtlichen Bedingungen von den unterstellten Bewirtschaftungsbedingungen ab, so kann die Höhe der Zuwendung angepasst werden. Dabei darf kein pauschaler Zuschlag auf tatsächlich bestimmte Pflegekosten berechnet werden. Konkrete Anpassungen können auf der Grundlage der "Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg" in Verbindung mit der "KTBL Datensammlung Landschaftspflege" oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der "Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutzes (in den jeweils geltenden Fassungen) oder nach exakten und objektiven Berechnungen der zuständigen Stellen erfolgen.

Kosten oder Erträge für andere Arbeiten der Biotop- und Landschaftspflege sind nach dem zu erwartenden Aufwand für Arbeit und Maschinen zu berechnen.

Gemäß Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 kann die Zahlung der Verpflichtung, die gewöhnlich in einer anderen Einheit als Fläche gemessen wird, auf der Grundlage dieser Einheit berechnet werden. Hierbei handelt es sich abweichend von der flächenbezogenen Berechnung um die leistungsbezogene Berechnung von Kosten die bei der Bewirtschaftung oder Pflege einer Fläche anfallen. Die Maßnahme mit nicht flächenbezogener Berechnung wird angewendet auf Einzelstrukturen wie Bäume oder Felsköpfe oder auf Flächen, deren Biotopstruktur eine ausreichend genaue Abgrenzung oder Flächenbemessung nicht zulässt.

Bei der Anwendung der verschiedenen Verfahren können die Höchstsätze nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 dabei, insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in Baden-Württemberg überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend Art. 88 (4) VO (EG) Nr. 1698/2005 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren. EU-Mittel werden aber lediglich bis zu der im Anhang festgelegten Höchstgrenze zur Kofinanzierung eingesetzt.

Die Sätze für die einzelnen Verfahren nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg" sind in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) hinterlegt. Im Folgenden werden einzelne typische Verfahren aufgeführt.

### **Verfahren für Pflegemaßnahmen**

<b>Nr.</b>	<b>Verfahren</b>
500	Mähen oder Mulchen
551	Schwaden
582	Bergen
622	Transport
629	Entsorgung des Mähgutes

#### **IV.3.5.D Zuwendungsvoraussetzungen:**

Für diese Flächen können keine Zahlungen gem. Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>30</sup> in Anspruch genommen werden.

Pflege der Fläche nach naturschutzfachlichen Vorgaben, insbesondere Vorgaben zur Anzahl der Schnitte, zu Schnittzeiträumen, zur Aussparung von bestimmten Flächen zu bestimmten Zeiten, Abräumen des Mähguts von der Fläche, Verwendung boden- und vegetationsschonender Technik,

keine Bodenbearbeitung,

keine Düngung,

keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche,

keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

keine Entwässerung,

keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung,

Umbruchverbot.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten Betriebe: ca. 4.300
- Geförderte landwirtschaftliche Fläche: ca. 45.000ha

---

<sup>30</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- Anzahl der Verträge: ca. 13.000
- Geförderte physische Fläche: 26.000ha

### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 26.000ha
  - b) Wasserqualität: ca. 5.000 ha
  - c) Abschwächung des Klimawandels: ca. 3.000 ha
  - d) Bodenqualität: ca. 5.000 ha
  - e) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 15.000 ha

Hinweis: Neben den aufgeführten Hauptwirkungen sind mit den Maßnahmen in aller Regel weitere Nebenwirkungen verbunden.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Aus der Programmplanungsperiode 2000 - 2006 bestehen noch Altverpflichtungen nach VO (EWG) 2078/92 (zehnjährige Verpflichtungen) und VO (EG) 1257/1999, die in der neuen Programmplanungsperiode weiterlaufen. Verträge, die bis 2004 abgeschlossen wurden, werden entsprechend den Bestimmungen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans 2000 - 2006 durchgeführt.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verträge</b>	<b>öffentliche Ausgaben gesamt (€)</b>	<b>EU-Anteil (€)</b>
<b>2007</b>	5.086	5.005.400	3.000.135
<b>2008</b>	3.085	2.995.570	1.797.225
<b>2009</b>	1.340	1.442.450	865.470
<b>2010</b>	924	750.155	450.100

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

### **Bezug, Abgrenzung, Kohärenz**

Die Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen nach Code 214-2. Während die dort aufgeführten Maßnahmen auf die umweltgerechte Bewirtschaftung eines möglichst großen Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgerichtet ist, wird der Vertragsnaturschutz zielgerichtet in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten sowie für spezifische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt. Die Förderung gleich gearteter Maßnahmen auf derselben Fläche ist ausgeschlossen.

### ***Kontrollierbarkeit***

Die Verträge werden entsprechend den Empfehlungen aus dem Update der Halbzeitbewertung ziel- bzw. ergebnisorientiert abgeschlossen. Dabei werden die Ausgleichssätze zwar handlungsorientiert kalkuliert, die Kontrolle erfolgt aber - neben rein maßnahmenbezogene Auflagen - entsprechend der vereinbarten Ziele. Hierzu werden zum einen Auflagen formuliert, zum anderen entsprechende Behandlungshinweise gegeben, wie die naturschutzfachlichen Ziele erreicht werden können. Die Beratung der Bewirtschafter und die Kontrolle erfolgt durch fachlich qualifiziertes Personal der zuständigen Fachbehörden. Vertragsspezifische Vor-Ort-Kontrollen werden von fachkundigem Personal der Naturschutz- oder Landwirtschaftsbehörden insbesondere bei den Maßnahmen "Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht" und "Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke" erfolgsorientiert durchgeführt.

Aufgrund der fachlichen Kompetenz der Prüfer kann die Einhaltung der mit den Maßnahmen eingegangenen Verpflichtungen geprüft und beurteilt werden.

Eine Kontrolle erfolgt dahingehend, dass nicht ausschließlich geprüft wird, inwieweit die vereinbarten Maßnahmen durchgeführt wurden, sondern auch, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Dies geschieht insbesondere über die Begutachtung des Zustands der Flächen, über den (jahreszeitabhängigen) Direktnachweis bestimmter Pflanzen- oder Tierarten auf der Fläche bzw. die Prüfung, ob bestimmte Habitatstrukturen oder Lebensstätten vorzufinden sind. Die Kontrollen erfolgen dabei im Allgemeinen visuell, in Verdachtsfällen werden auch Pflanzenproben und Bodenproben entnommen und im Labor auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert.

Bei der Maßnahme "Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche" wird bei der Vor-Ort-Kontrolle neben der Flächengröße geprüft, ob die vereinbarten Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden.

### ***Zitierte nationale Gesetze:***

1. § 34 FlurbG, § 26 LLG, § 21 BNatSchG, § 21 NatSchG, § 22 NatSchG

siehe Maßnahmenbeschreibung zu Code 213-1

2. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg:

2.1 § 4 NatSchG Biotopverbund

Enthält Regelungen zu einem zu entwickelnden Biotopverbund, der mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll.

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund unterstützt das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 2.2 § 32 NatSchG Besonders geschützte Biotope

Die folgenden Biotope sind besonders geschützt:

1. Moore, Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Streuwiesen, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen;
2. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Quellbereiche, naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte, jeweils einschließlich ihrer Staudensäume, Krummholzgebüsche;
4. offene Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände;
5. Höhlen, Dolinen;
6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.

### 2.3 § 42 NatSchG Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten wird ein Arten- und Biotopschutzprogramm erstellt und fortgeschrieben.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere

1. Verzeichnisse der im Landesgebiet vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen sowie ihrer wesentlichen Populationen einschließlich ihrer Veränderungen, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind,
2. Zustandsbewertungen für die besonders geschützten und die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und für die europäischen Vogelarten unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Vorschläge für Schutzmaßnahmen und Grunderwerb und
4. Richtlinien und Hinweise für Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung.

### 3. Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

#### § 25a LLG Aufforstungsgebiete, Nichtaufforstungsgebiete

Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete festsetzen, die aufgeforschet (Aufforstungsgebiete) oder nicht aufgeforschet (Nichtaufforstungsgebiete) werden dürfen.

4. Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

§ 68b WG, Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Im Außenbereich umfassen die Gewässerrandstreifen die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 m.

Das Land gewährt Ausgleichsleistungen für nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Gewässerrandstreifen und anderen gewässernahen Bereichen.

**5.3.2.1.4.2 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	333
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	335
III	Entwicklungsziele und Strategien	339
IV	Beschreibung der Maßnahmen	343
V	Begleitung und Bewertung	372
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	376
VII	Sonstiges / Besonderheiten	378

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
<b>Bezug</b>	Art. 36 a) iv) i. V. m. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	214-2
<b>Förderrichtlinie</b>	MEKA III
<b>Maßnahmenziele</b>	<p>Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Erzeugungspraktiken und Schutz der natürlichen Ressourcen. Wobei die Ziele folgendermaßen untergliedert werden können:</p> <p>Erhaltung von extensiv genutztem Grünland  Erhaltung der Kulturlandschaft, von gefährdeten Nutzungen und der genetischen Vielfalt  Schutz erhaltenswürdiger Lebensräume  Erhaltung und Sicherung der Biodiversität  Verminderung der Produktionsintensität  Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln  Schutz von Wasser, Boden und Luft</p>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<p>Maßnahmenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• N-A1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren</li> <li>• N-A2 Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen</li> <li>• N-A3 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau</li> <li>• N-B1 Extensive Nutzung von Grünland</li> <li>• N-B2 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF</li> <li>• N-B3 Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland</li> <li>• N-B4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation</li> <li>• N-C1 Erhaltung von Streuobstbeständen</li> <li>• N-C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen</li> <li>• N-C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen</li> <li>• N-C4 Gebietstypische Weiden</li> <li>• N-D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel</li> <li>• N-D2 Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren</li> <li>• N-E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren</li> <li>• N-E2.1 Herbstbegrünung Ackerbau/ Gartenbau</li> <li>• N-E2.2 Begrünung in Dauerkulturen</li> <li>• N-E3 Brachebegrünung</li> <li>• N-E4 Anwendung von Mulchsaat oder Direktsaat im Ackerbau</li> <li>• N-E5.1 Herbizidverzicht im Ackerbau</li> <li>• N-E5.2 Herbizidverzicht in Dauerkulturen (Bandspritzung)</li> <li>• N-F1 Biologische Bekämpfung Ackerbau</li> <li>• N-F2 Biologische Bekämpfung Gartenbau – unter Glas</li> <li>• N-F3 Biologische Bekämpfung Obstbau</li> <li>• N-F4 Biologische Bekämpfung Weinbau</li> <li>• N-G1.1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebens-</li> </ul>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

	<p>räume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• N- G1.2 Messerbalkenschnitt</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <sup>31</sup>
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<p><b>Jährliche Prämie je Hektar bzw. Muttertier bzw. Baum in Euro.</b></p> <p>Für die Maßnahmen N-A1, N-A2, N-B2, N-B3, N-B4, N-C1, N-C2, N-C3, N-C4, N-D1, N-D2, N-E2, N-E3, N-E5, N-F und N-G1, deren jeweiliger 5-jähriger Verpflichtungszeitraum 2011 bzw. 2012 endet, sind gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Art.39 (Absatz 3) auf Antrag Verlängerungen um 2 Jahre bzw. 1 Jahr möglich. Die Verpflichtung bei der jeweiligen Maßnahme endet spätestens am 31.12.2013. Bei der Maßnahme N-D2 ist der Neueinstieg möglich. Bei Verträgen zum Neueinstieg ist gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Revisionsklausel aufzunehmen.</p>
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<p>Die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen sind bei den Untermaßnahmen aufgeführt.</p> <p>Grundvoraussetzung ist, dass die Flächen in Baden-Württemberg liegen.</p>
<b>Zusätzliche Information</b>	<p>Folgende Einzelmaßnahmen entsprechen der „Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ in der jeweils geltenden (Ziffer 4.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen; („MSL- Maßnahmen“);):</p> <p>N-A3 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau (A1 der NRR)</p> <p>N-B2 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV /ha HFF (B1 der NRR)</p> <p>N-B4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (B3.2 der NRR)</p> <p>N-D2 Förderung ökologischer Anbauverfahren – außer Höhe des Ausgleichs beim Gemüsebau (C der NRR)</p> <p>mit Abweichungen:</p> <p>N-A1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A4 der NRR)</p> <p>N-E4 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat (A3 der NRR)</p>
<b>Laufzeit</b>	<p>Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Ziff. 9, neu in die VO (EG) Nr. 1974/2006 eingefügten Art. 41 b um ein Jahr (2014) verlängert, längstens jedoch bis zur Übermittlung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) an die EU-Kommission. Ab diesem Zeitpunkt gelten für neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten die Grundlagen des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Auszahlungen auf der Grundlage der ad-hoc-VO sind erst nach Inkraftsetzung der ad-hoc-VO möglich. Die Zahlungen werden vom Land vorfinanziert. Erstattungen von Zahlungen im Jahr 2014 werden von der EU erst nach Genehmigung des MEPL III (Förderperiode 2014-2020) geleistet.</p>

<sup>31</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Bereits 1992 hat das Land Baden-Württemberg mit dem MEKA-Programm ein Agrarumweltprogramm eingeführt, welches zum Ziel hat, die Besonderheiten und die Vielfalt der Landschaft, der Landwirtschaft und der Umwelt in Baden-Württemberg angemessen zu erhalten und zu fördern. 1992 wurde MEKA in Baden-Württemberg als Pilotprogramm der EU durchgeführt. Nach der Pilotphase wurde das MEKA-Programm mit der Richtlinie von 1993 in leicht modifizierter Form notifiziert und in die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren eingebunden. In der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zum MEKA II vom 12.09.2000 (Az. 65-8872.53) werden strukturelle und zum Teil auch inhaltliche Programmmodifikationen vorgestellt und den Landwirten angeboten. Maßnahmen aus MEKA I und MEKA II liefen bis Ende 2003 parallel nebeneinander her.

In der „Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugerpraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA II)“ vom 12.09.2000 werden unter Nummer 1.1 folgende Zielsetzung genannt:

"Zielsetzung des MEKA ist es, die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft sowie spezielle, dem Umweltschutz und der Marktentlastung besonders dienende Erzeugungspraktiken auszugleichen (Ausgleichsleistung). Zugleich sollen Voraussetzungen für die Existenz einer ausreichenden Anzahl bäuerlicher Betriebe zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft verbessert werden."

Als Agrarumweltprogramm sollen mit dem MEKA umweltrelevante Effekte erreicht werden. Die Ziele des MEKA implizieren Effekte auf abiotische und biotische Ressourcen:

Die **Ressource Boden** wird über die Minderung der Erosion und des Humusabbaus sowie durch die Reduktion der Bodenverdichtungen geschont. Außerdem erfolgt durch bestimmte Maßnahmen eine Förderung des Bodenlebens.

Die **Ressource Wasser** (Grundwasser und Oberflächengewässer) wird durch die Minderung des Nährstoff- (bes. Nitrat) bzw. Pflanzenschutzmitteleintrages geschützt.

MEKA-Maßnahmen bewirken eine **Verringerung der Belastung** der Biosphäre mit Pflanzenschutzmitteln sowie eine Reduktion klimarelevanter Emissionen.

Mit der **Erhaltung und Verbesserung naturnaher Lebensräume** geht die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt einher.

### II.A Programmstruktur des MEKA II

Das MEKA-Programm wird in Baden-Württemberg flächendeckend für landwirtschaftliche Unternehmer angeboten. Der MEKA II bietet den Betriebsleitern die Möglichkeit, aus 29 Einzelmaßnahmen diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die für ihre betrieblichen und regionalen Verhältnisse in Betracht kommen. Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Die Freiwilligkeit und die Kombinationsmöglichkeiten der Einzelmaßnahmen erlauben den Landwirten eine flexible Anpassung an ihre betrieblichen Verhältnisse.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahmen des MEKA II sind in sieben Maßnahmenbereiche untergliedert:

- A Umweltbewusstes Betriebsmanagement,
- B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen,
- D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel,
- E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung,
- F Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren,
- G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume.

Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Maßnahmenbereiche des MEKA ist bezogen auf die Antragsjahre 2003 und 2004 in nachfolgender Tabelle dargestellt.

**Tab. 68: Aufteilung der Finanzmittel (MEKA I und II) auf die einzelnen Maßnahmenbereiche des MEKA II in den Antragsjahren 2003 und 2004**

Maßnahmenbereich des MEKA II		Antragsjahr 2003		Antragsjahr 2004	
		Mio. €	%	Mio. €	%
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement	9,71	6,53	9,60	6,53
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	57,56	38,70	56,99	38,77
C	Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen	3,63	2,44	3,54	2,41
D	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	14,86	9,99	14,71	10,01
E	Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung	58,17	39,11	56,96	38,75
F	Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren	2,67	1,8	3,02	2,05
G	Erhaltung besonders geschützter Lebensräume	2,12	1,43	2,16	1,47
	Gesamt	148,72	100,00	146,98*)	100,00

\*) Stand Up-date der Halbzeitbewertung des EPLR Baden-Württemberg

Die Tabelle zeigt Schwerpunktförderungen in den Maßnahmenbereichen „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“ (Grünlandförderung; ca. 39%) sowie „Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung“ (Acker-, Gartenbau und Dauerkulturen; ca. 39%).

Die breite Akzeptanz lässt sich am Anteil der Teilnahme ablesen, rund 70% der landwirtschaftlichen Betriebe Baden-Württembergs nehmen auf ca. 73% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Baden-Württembergs am MEKA II teil.

### **II.B Ausgestaltung des MEKA II**

Generell bedingt die Teilnahme am Programm die Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 2,5 GV/ha LF. Bei einem Viehbesatz von über 2,0 GV/ha LF ist der Nachweis einer ausgeglichenen Wirtschaftsdüngerbilanz erforderlich (Gülleabnahmeverträge können einbezogen werden).

Mit den **Maßnahmen aus dem Bereich A „Umweltbewusstes Betriebsmanagement“** werden Produktionspraktiken finanziell gefördert, die im Sinne eines Controllings umweltbewusstes Verhalten auslösen und dokumentieren.

Hierzu zählen

die Durchführung regelmäßiger Bodenanalysen,

Prognoseverfahren im Obstbau,

Kontroll- und Überwachungsmethoden im Wein- und Hopfenbau,

die schlagbezogene Dokumentation umweltrelevanter Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind jedoch geprägt von einem hohen Aufwand bei der Administration.

Darüber hinaus wird auch honoriert, wenn durch Etablierung einer viergliedrigen Fruchtfolge eine Extensivierung erreicht und wenn Wirtschaftsdünger umweltfreundlich (Gülle z. B. über Schleppschläuche oder Gülleinjektoren) ausgebracht wird. Im Maßnahmenbereich sind somit direkt umweltwirksame Auflagen und solche mit indirekter Wirksamkeit miteinander kombiniert. Gerade die zuletzt genannten Maßnahmen zeichnen sich sowohl durch eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung wie auch durch eine klare Wirksamkeit der Förderung aus.

Die **Maßnahmen des Bereiches B „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“** zielen zum einen auf die Erhaltung von Grünlandflächen durch Umbruchverzicht sowie auf die Fortführung der Bewirtschaftung sukzessionsbedrohter bzw. von der Nutzungsaufgabe bedrohter Grünlandflächen und zum anderen auf die extensivere Nutzung des Grünlandes mit einem mittleren bis geringen Viehbesatz ab. Die Aufrechterhaltung der Nutzung auf steilen Grünlandflächen wird dabei noch zusätzlich honoriert. Auch die nachgewiesene Erhaltung einer Vielfalt an Pflanzenarten auf Grünland wird ergebnisorientiert gefördert, wie die extensive Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen. Auch in diesem Maßnahmenbereich sind direkte und indirekte Wirkungen miteinander kombiniert.

Die Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Grünland ist von besonderer Bedeutung für die Bewahrung belebter und unbelebter Ressourcen.

Im Rahmen des **Maßnahmenbereiches C „Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen“** geht es in Baden-Württemberg um die gezielte Erhaltung traditioneller Streuobstbestände, des Weinbaus in Steillagen und von gefährdeten regionaltypischen Nutztierassen wie Hinterwälder und Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtichtung sowie von Schwarzwälder Füchsen und Altwürttem-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

berger Pferden. Um die Rassenvielfalt als bedeutendes Kulturgut des Landes zu erhalten und genetische Ressourcen für die Zukunft zu sichern, hat das Land Baden-Württemberg bereits in den 70er Jahren entsprechende Fördermaßnahmen durchgeführt. Diese Förderpraxis wurde 1993 erstmals in den MEKA integriert. Mit der Entwicklung bzw. Erhaltung tragfähiger Populationen werden diese Rassen in ihrer natürlichen Umgebung bewahrt und können dort aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leisten.

Diese Fördermaßnahmen sind - im Vergleich mit anderen Maßnahmen - sehr direkt an den Fördertatbestand gebunden. Durch die Förderung konnten diese einzigartigen Bestandteile der Kulturlandschaft und die genetische Vielfalt erhalten bzw. zumindest stabilisiert werden.

Im **Maßnahmenbereich D** geht es um die sehr deutliche Minderung der Produktionsintensität und des Gefährdungspotentials für Boden und Wasser durch Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Unternehmen ohne Auflagen für den Bereich der Viehhaltung oder ganzheitlich im pflanzlichen und tierischen Bereich durch Praktizierung des Ökologischen Landbaus, wobei hier eine Differenzierung nach Acker-, Grünland-, Gartenbau- oder Dauerkulturflächen erfolgt. Zusätzlich wird durch den Nachweis entsprechender Kontrollen von ökologisch wirtschaftenden Betrieben durch anerkannte Kontrollstellen die Einhaltung der Maßnahmen gewährleistet. Mit Blick auf das Maßnahmenziel Boden- und Wasserschutz handelt es sich dabei eher um indirekt, jedoch beabsichtigte und im Sinne der EU-Bewertungsfragen eindeutig positiv wirkende Maßnahmen mit durchaus wesentlichem Beitrag zur Zielerreichung.

Die Maßnahme „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb“ kann nur für die gesamte Acker-, Grünland- und Dauerkulturfläche des Betriebes durchgeführt werden. Für Schafweiden und Flächen von Weidgemeinschaften werden keine Ausgleichsleistungen gewährt, da diese in der Regel schon immer extensiv bewirtschaftet wurden. Durch den Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird eine mögliche Umweltbelastung durch diese Stoffe verhindert. Die Maßnahme dient besonders dem Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Artenvielfalt.

Der Ökologische Landbau („Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb“) verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Unter dem Begriff „Ökologische Anbauverfahren“ werden diejenigen Landbewirtschaftungsformen zusammengefasst, die nicht nur auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, sondern auch auf den prophylaktischen Einsatz von Tierarzneimitteln und auf den Zukauf von bestimmten Futtermitteln verzichten. Die Tierhaltung ist in Betrieben, die nach ökologischen Richtlinien produzieren, zusätzlichen Restriktionen unterworfen. Diese MEKA-Maßnahme wird seit 1994 angeboten. Die Maßnahme „Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb“ ist auch im Gemüsebau und bei Dauerkulturen möglich. Die größte Bedeutung innerhalb der Dauerkulturen hat dabei der Ökologische Weinbau.

Die **Maßnahmen des Bereiches E „Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung“** konzentrieren sich auf die Extensivierung des Ackerbaus durch

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren bei Weizen sowie Roggen und Triticale,  
Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20%,  
Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen,  
Praktizierung von Mulchsaatverfahren,  
Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden,  
Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide in Verbindung mit einem teilweisen Fungizidverzicht.

Das Ziel des Schutzes natürlicher Ressourcen wird dabei vorwiegend auf indirektem Wege erreicht; darüber hinaus wird auch ein Beitrag zum Nebenziel der Marktentlastung geleistet. Teilweise erfordern die Maßnahmen einen erheblichen Aufwand bei der Administrierung oder werden seitens der Praxis nur in geringem Umfang angenommen, so dass ein Teil der Maßnahmen aus diesem Bereich künftig nicht mehr angeboten wird.

Der **Maßnahmenbereich F „Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren“** zielt auf die Substitution von vorwiegend auf der Basis chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durchgeführter Maßnahmen im Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau durch biologische Verfahren (Nützlinge, Bakterienpräparate) und biotechnische Verfahren (u.a. Netze, Pheromonverwirrverfahren). Diese Maßnahmen führen vorwiegend auf indirektem Wege zum Ziel des Schutzes von Boden und Wasser.

Durch die Maßnahme wird der Pflanzenschutzmitteleinsatz deutlich reduziert und es werden v. a. unschädliche Insekten geschützt.

Die **Maßnahmen des Bereiches G „Erhaltung besonders geschützter Lebensräume“** sind überwiegend direkt an den Fördertatbestand (Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume, zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen wie Erhaltung von Hecken oder Schnitt mit Messerbalken) geknüpft. Die Naturschutzverwaltung ist in das bisherige Verfahren fest mit eingebunden. Zur Antragstellung ist eine Bescheinigung der Naturschutzverwaltung erforderlich. Insgesamt ist der Maßnahmenbereich G durch die Möglichkeit der individuellen Auflagen recht umfangreich und kompliziert.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Aus den derzeitigen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion ergibt sich folgender Förderbedarf im Bereich Agrarumwelt:

Der wirtschaftliche Druck zwingt die Betriebe verstärkt zur Ausschöpfung aller produktionstechnischen Reserven, um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können. Trotz höherer Aufwendungen sind in aller Regel die intensiveren Produktionsverfahren und die arbeitswirtschaftlich rationelleren Verfahren wirtschaftlicher als extensivere Produktionsverfahren.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

So zwingt die arbeitswirtschaftliche Situation die Betriebe dazu in der Tierhaltung auf Gülle umzustellen, um große Tierbestände rationell bewirtschaften zu können. Ein Problem dabei ist die Ammoniakemission v.a. bei der Ausbringung durch einfache und Emissionen auslösende Ausbringtechnik. Damit trägt die Landwirtschaft zu einem nicht unerheblichen Teil zur Belastung der Atmosphäre mit Ammoniak bei.

Aufgrund der Marktsituation für Ackerkulturen gehen die Betriebe vermehrt zu einseitigen Fruchtfolgen mit wenigen rentablen Kulturarten über. Um diesen Trend, der derzeit durch die energetische Verwertungsmöglichkeit für Silomais noch verstärkt wird, entgegenzuwirken, ist ein Ausgleich für vielfältige aber betriebswirtschaftlich benachteiligte Fruchtfolgen erforderlich. Vielfältige Fruchtfolgen erfüllen ihren Zweck sowohl für die Kulturlandschaft wie auch im Bereich der phytosanitären Wirkung, so dass weniger Pflanzenschutzmittel einzusetzen sind.

Eine weitere Folge der Spezialisierung auf wenige Fruchtfolgen und der Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung ist die Verarmung der Landschaft an Blühflächen. Nach der Rapsblüte und nach dem ersten Schnitt, der durch die überwiegende Silagenutzung noch vor der Blüte der Wiesenpflanzen erfolgt, stehen den Bienen und den Wildinsekten kaum mehr Blüten zur Verfügung. Durch eine gezielte Ansaat von Blühflächen könnte hier Abhilfe geschaffen werden. Neben der positiven Wirkung für die Insekten werten die Flächen die Kulturlandschaft auf und bieten auch für das Niederwild und Bodenbrüter entsprechende Rückzugsmöglichkeiten von Sommer bis Herbst.

Grünland hat eine große Bedeutung für den Schutz von Boden und Wasser z.B. als "Nitratbremse". Es ist ein wichtiger Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft in besonderer Weise. Grünland bedarf auch zukünftig eines Schutzes sowohl vor Umbruch als auch vor Nutzungsaufgabe. Durch Cross Compliance ist zwar die Dauergrünlandfläche insgesamt für Baden-Württemberg zu erhalten, aber einzelbetrieblich werden die Auflagen aus der ersten Säule erst mit Erreichen der Grenze von 5 bzw. 10% relevant. Bis zu diesen Grenzen ist der Einzelbetrieb an keine Grenzen für den Umbruch gebunden. Durch die Entkoppelung der Beihilfen der ersten Säule wird die Verwertung des Grünlands durch Rinder und Schafe tendenziell abnehmen, was zu einer Freisetzung von Grünlandflächen führt. Die Nutzung über die energetische Verwertung wird dies nur bedingt auffangen können, da auch hier wie in der Milchproduktion der Ackerstandort eindeutige Kostenvorteile aufweist. Darüber hinaus erfordert eine energetische Nutzung der Flächen eine intensive Nutzung, um den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Biogasproduktion gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung in diesem Bereich erforderlich. Dies wird sowohl mit der Maßnahme " Extensive Grünlandbewirtschaftung" wie auch mit der Maßnahme "Einhaltung eines geringen Viehbesatzes" erreicht. Die Problematik wird bei steilen Grünlandflächen um ein Vielfaches verschärft. Dieses Grünland ist wegen seiner erschwerten Nutzung und der dadurch wesentlich höheren Bewirtschaftungskosten besonders sukzessionsgefährdet. Ohne einen entsprechenden Ausgleich der höheren Kosten werden diese Flächen zuerst aus der Produktion genommen, mit allen negativen Folgen für die Umwelt und die Landschaft. Zumal die meisten steilen Flächen in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwalds liegen, wo derzeit bereits ein erheblicher Waldanteil zu verzeichnen ist. Die Gefahr der Sukzession besteht trotz der geänderten Voraussetzungen durch die Agrarreform mit Einführung von Cross Compliance immer dann, wenn die Prämienhöhe der ersten Säule nicht die Aufwendungen für die

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Pflege bzw. Nutzung der Flächen abdeckt. Daneben erfordert die erste Säule lediglich eine Pflege der Flächen, aber keine Nutzung.

Ein besonders anfälliger Bereich ist die Bewirtschaftung von extremen Nutzungsformen: der Streuobstanbau, der Steillagenweinbau, die Haltung gefährdeter Nutztierassen und die Bewirtschaftung von Allmendweiden.

Vor allem die Streuobstbestände sind wertvolle Lebensräume und in vielen Regionen Baden-Württembergs ein wichtiges Element in der Kulturlandschaft. Eine wesentliche Ursache für den Rückgang der Streuobstbestände ist in der Rodung von Baumbeständen zu suchen, die mit dem Ziel geschieht die Flächen mit der heutigen Technik schlagkräftig bewirtschaften zu können. Aber auch der Ausweitung der Bebauung in den dörflichen Randgebieten fallen die meist ortsnahen Streuobstbestände zum Opfer. Streuobstbestände haben für den Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eine große Bedeutung.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Steillagenweinbau, der sich in Baden-Württemberg vor allem auf den württembergischen Landesteil konzentriert. Trotz ihres mittlerweile relativ geringen Flächenumfanges haben unbereinigte Weinbausteillagen in verschiedenen Regionen einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild. Dies ist in Württemberg besonders im Bereich der Flussläufe von Neckar, Kocher und Jagst und punktuell in Teilen des Anbaugebietes Baden der Fall. Bekannte Einzellagen sind im Anbaugebiet Württemberg z.B. der Mundelsheimer Käsberg oder die Esslinger Neckarhalde und im Anbaugebiet Baden der Durbacher Plauelrain oder der Ihringer Winklerberg. Die Erhaltung von Weinbausteillagen hat eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die an diese Standorte angepassten Tier- und Pflanzenarten sowie das Landschaftsbild mit kulturhistorischer Bedeutung. Die Maßnahme ist unbedingt fortzuführen, da nur so die Bewirtschaftung dieser Weinberge aufrechterhalten werden kann. Die Flächen verlieren durch die fortschreitenden Technisierung des Weinbaus (vor allem bei der Ernte durch Vollernter) zunehmend an Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu Gunststandorten mit geringer Hangneigung. Es besteht die Gefahr, dass diese Flächen der Sukzession anheim fallen und damit als ökologische und landeskulturelle Besonderheit unwiederbringlich verloren gehen.

Die gefährdeten regionaltypischen Nutztierassen stellen ein einzigartiges genetisches Reservoir dar, das es unbedingt zu erhalten gilt. Daneben sind diese alten Rassen direkt mit der jeweiligen regionalen Kulturlandschaft verbunden und tragen indirekt wie auch direkt zum Erhalt des Landschaftsbildes bei. Da die Rassen jedoch in ihrer Zuchtausrichtung nicht mehr den heutigen Anforderungen einer wirtschaftlichen Tierproduktion oder der modernen Sportpferdezucht genügen, drohen sie durch Verdrängungskreuzung mit leistungsfähigen Rassen langsam aber sicher verloren zu gehen.

Vor allem im Südschwarzwald gibt es noch häufig die so genannten Allmendflächen, ein Gemeineigentum, das von den berechtigten Gemeindemitgliedern durch den Auftrieb von Vieh genutzt werden kann. Heute werden Allmendflächen in der Regel als selbstständige Unternehmen, so genannte Weidegemeinschaften betrieben. Es handelt sich hier um absolute Weidestandorte vor allem im Bereich des südlichen Schwarzwalds mit äußerst ungünstigen topographischen Voraussetzungen. Die normale Grünlandförderung führt in diesen Bereichen nicht zum Ziel der Erhaltung der Weiden durch eine entsprechende Nutzung. Die Weiden werden durch Auftrieb von Pensionsvieh über die Sommermonate genutzt. Durch die

sich ändernden Rahmenbedingungen nimmt der Viehauftrieb in den vergangenen Jahren erheblich ab, wodurch eine ausreichende Nutzung künftig nicht mehr sichergestellt ist. Ohne Förderung dieser Bewirtschaftungsmethode würden die Flächen aus der Nutzung fallen mit allen negativen Folgen für die Kulturlandschaft in diesen Regionen.

Der wirtschaftliche Druck zwingt die Betriebe zu hohen Erträgen, die nur mit einem erheblichen Einsatz an chemisch-synthetischen Produktionsmitteln zu erreichen sind, was zu einer entsprechenden Belastung der Umwelt führt. Ein Bereich ist diesem Zusammenhang beispielsweise der Eintrag von Nitrat ins Grundwasser. In der pflanzlichen Produktion kann durch extensivere und umweltschonende Produktionsverfahren ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der natürlichen Ressourcen vor allem von Wasser und Boden geleistet werden. Ein weiterer Punkt ist der Schutz des Bodens vor Erosion. Die Erosion spielt nicht nur im Ackerbau sondern auch im Bereich Sonderkulturen eine Rolle. Vor allem bei intensiver Bodenbearbeitung und der Saat in den blanken Boden besteht hier ein Risikopotenzial, zumal die Standortbedingungen noch erosionsbegünstigend wirken.

### **III.A Ziele der flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen (MEKA III)**

Das derzeitige MEKA II hat ohne Einschränkung die Intensität der Landnutzung verringert und damit zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft beigetragen. Außerdem wurde die Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft Baden-Württembergs sowie die Arten- und Habitatvielfalt durch das Programm positiv unterstützt. Dieses hat auch dazu beigetragen, dass Tierrassen, die sich nicht rentabel in der Wirtschaftlichkeit darstellen, erhalten werden konnten (Ergebnis des Updates zur Halbzeitbewertung des EPLR Baden-Württemberg). Vor diesem Ergebnis können die Intention und die Ziele des MEKA II direkt für das Folgeprogramm, MEKA III übernommen werden. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, die Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Erzeugungspraktiken und der Schutz der natürlichen Ressourcen.

### **III.B Strategie der Zielumsetzung**

Aus dem dargestellten Förderbedarf und den benannten Zielen ergibt sich für die Fortentwicklung des MEKA folgendes Bild:

So sind die bewährten Maßnahmen beizubehalten und nur in Einzelfällen anzupassen. Insgesamt wird das Baukastensystem beibehalten, um eine möglichst hohe Flexibilität für den Teilnehmer zu bieten. Insgesamt ist der MEKA jedoch zu verschlanken, um das Programm zu vereinfachen. Vor allem von den Teilnehmern wurde der Wunsch nach Vereinfachung vorgebracht. Darüber hinaus sind aufgrund des unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwands Maßnahmen aus dem Programm zu nehmen. Maßnahmen, deren Akzeptanz und Fördervolumen gering sind, können ohne größere Einschnitte für die Zielerreichung aus dem Programm genommen werden. Bei einzelnen Maßnahmen sind entsprechende Korrekturen u.a. aufgrund der obligatorischen Auflagen von Cross Compliance erforderlich. Daher werden die betreffenden Maßnahmen nicht mehr angeboten bzw. entsprechend angepasst.

Das Ziel des Schutzes der natürlichen Ressourcen kann entweder direkt oder indirekt erreicht werden. Direkt wirken Maßnahmen, die den Einsatz von Produktionsmitteln begrenzen oder gar ausschließen, wie z.B. die Einführung und Beibehaltung von Verfahren des ökologischen Landbaus. Indirekt wirken Maß-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

nahmen, die den Eintrag von Produktionsmitteln, z.B. von Nitrat in das Grundwasser vermeiden, wie es bei der Begrünung bzw. der Mulchsaat der Fall ist. Beide Wege sind effizient, auch die indirekt wirkenden Maßnahmen, gerade wenn man bedenkt, dass diese oft ein breites Wirkungsspektrum aufweisen (vgl. Mulchsaat, Begrünungsmaßnahmen). Eine Beschränkung der Maßnahmen zum Erosions- und Grundwasserschutz würde eher kontraproduktiv wirken, da mit multifunktional wirkenden Maßnahmen, wie zum Beispiel der Mulchsaat bzw. der Begrünung, mit einer Maßnahme mehrere Ziele verfolgt werden.

Durch die Konzentration auf wenige, aber umfangreiche ziel- und bedarfsorientierte Maßnahmen wird dem Anliegen der Straffung des Programms Rechnung getragen, und die reduzierten Finanzmittel werden gezielt eingesetzt. Die Teilnahmemöglichkeit bleibt jedoch für ein weites Spektrum von Betriebstypen bestehen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die Beibehaltung von Maßnahmen, die aufgrund des Flächenumfangs nur eine geringe Ausdehnung haben (v.a. im Maßnahmenbereich "F"), erforderlich.

### **IV Beschreibung der Maßnahmen**

#### **IV.1 Allgemeine Rahmenbedingungen für die flächenhafte Agrarumweltmaßnahme (MEKA III):**

##### **IV.1.a Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung desselben Sachverhaltes auf gleicher Fläche führen können nicht kombiniert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in der Tabelle am Ende dieser Maßnahmenbeschreibung dargestellt.

Im gesamten Unternehmen darf kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht werden.

Ein Ausgleich wird nur für Flächen in Baden-Württemberg gewährt.

Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche.

Eine Kumulierung von MEKA, LPR und Maßnahmen der Schutzgebietsausgleichsverordnung (SchALVO – rein nationales Programm Baden-Württembergs) ist ausgeschlossen. Die drei genannten Maßnahmen werden alle über ein Antragsverfahren, den Gemeinsamen Antrag abgewickelt. Über standardisierte EDV-Prüfungen kann zuverlässig eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Von den Wasserversorgungsunternehmen werden keine Ausgleichsleistungen gezahlt.

Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms MEKA III grundsätzlich keine Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:

- bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
- bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation im betreffenden Antragsjahr jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind oder bereits eine Verpflichtung für eine relevante Maßnahme im MEKA III besteht. Im letzteren Fall ist der Betrieb

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

von der Förderung über die VO 1234/2007 ausgeschlossen (bei den relevanten Maßnahmen) es sei denn, es handelt sich um eine höherwertige Teilmaßnahme.

Für Flächen, die freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, wird grundsätzlich keine Ausgleichsleistung gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Maßnahmentatbestand im beantragten Umfang für die Dauer von mindestens fünf Jahren im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres endet.

Für die Maßnahmen N-A1, N-A2, N-B2, N-B3, N-B4, N-C1, N-C2, N-C3, N-C4, N-D1, N-D2, N-E2, N-E3, N-E5, N-F und N-G1, deren jeweiliger 5-jähriger Verpflichtungszeitraum 2011 bzw. 2012 endet, sind gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Art.39 (Absatz 3) auf Antrag Verlängerungen um 2 Jahre bzw. 1 Jahr möglich. Die Verpflichtung bei der jeweiligen Maßnahme endet spätestens am 31.12.2013. Bei der Maßnahme N-D2 ist der Neueinstieg möglich. Bei Verträgen zum Neueinstieg ist gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Revisionsklausel aufzunehmen.

Die Verpflichtung geht der Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmen mit der ersten Antragstellung im Gemeinsamen Antrag ein (Sammelantrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004). Eine jährliche Antragstellung im Verpflichtungszeitraum ist zwingend erforderlich. Wird kein Antrag gestellt gilt dies als Kündigung der eingegangenen Verpflichtung.

Vergrößert der Beihilfeempfänger während der Dauer der Verpflichtung seine Betriebsfläche bzw. den Flächenumfang der Maßnahmen wird hinsichtlich des Verpflichtungsumfangs gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 verfahren. Bei Verpflichtungen zur Haltung gefährdeter Nutztierassen bzw. zur Erhaltung von Streuobstbeständen gilt entsprechendes für Muttertiere bzw. Bäume.

Die Verpflichtung ist grundsätzlich an die Parzellen des MEKA-Erstantrags gebunden. Dies gilt nicht für Parzellen, die in eine Fruchtfolge einbezogen sind und für Flächen, die im Rahmen der üblichen Pachtfluktuation ausgetauscht werden.

Die Verpflichtung, auf den Grünlandumbruch zu verzichten, gilt nicht, soweit dieser bei einem öffentlichen Bodenordnungsverfahren zugelassen ist oder im Rahmen des innerbetrieblichen Tausches vom Landratsamt genehmigt oder sonst im öffentlichen Interesse ist. Eine Genehmigung kann erfolgen, wenn mindestens derselbe Flächenumfang wieder als Dauergrünland angelegt wird und keine Gründe des Erosions- und Grundwasserschutzes oder anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss der Begünstigte selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen im aktuellen Verpflichtungszeitraum erhaltene Ausgleichszahlung gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer für die Restlaufzeit der 5-jährigen Verpflichtung nicht eingehalten werden oder vom Zuwendungsempfänger keine geeigneten betrieblichen Ersatzflächen für die entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 nicht, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren auf andere Personen übergehen und im Falle der Bodenordnungsverfahren eine

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist bzw. die Erfüllung der Verpflichtung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht mehr möglich ist. Für die Restlaufzeit verringert sich die Ausgleichszahlung in diesen Fällen entsprechend dem Umfang der auscheidenden Flächen. Hat der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt, gibt er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf und erweist sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar, kann ebenfalls auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

Von einer Erstattung kann ferner abgesehen werden, wenn diese zu unangemessenen und nicht verhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Eine Erstattung kann insbesondere unterbleiben:

1. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Anzahl der Muttertiere/Bäume um nicht mehr als 2 Muttertiere/Bäume bzw. ab einem Verpflichtungsumfang von 20 Muttertieren/ Bäumen um nicht mehr als 10% unterschritten wird.
2. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche bei nicht fruchtfolgebedingten Maßnahmen um nicht mehr als 5% unterschritten wird.
3. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche bei fruchtfolgebedingten Maßnahmen um nicht mehr als 30% unterschritten wird.

Hinsichtlich der weiteren Ausnahmemöglichkeit für die Anbindehaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden für Baden-Württemberg aufgrund der strukturellen Besonderheiten kleine Betriebe als Betriebe mit einer Größe von bis zu 35 Kühen zuzüglich der anteiligen Nachzucht definiert.

In Fällen höherer Gewalt und unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist.

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweils aktuelle bzw. darauf folgende Kalenderjahr der Antragstellung.

Bei Kumulation verschiedener Untermaßnahmen dürfen die im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Höchstsätze nicht überschritten werden.

Für laufende Verträge gelten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie und Durchführungsrichtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung und Erhaltung der Kulturlandschaft und Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen, vom 12.09.2000.

Es werden nicht mehr als 40.000 € je Unternehmen gewährt, bei Kooperationen erhöht sich der Betrag auf maximal 160.000 € bei maximal 40.000 € je Mitglied. Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 € je Unternehmen.

Beträge bis 100 € werden nicht zurückgefordert.

Die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Die Grundanforderungen sind nachfolgend dargestellt.

### **Beschreibung der Anforderungen gemäß Cross-Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften**

Nach Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 betreffen die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen, die über die Anforderungen von Cross Compliance hinausgehen. Die Anforderungen von Cross Compliance entsprechen denen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.1.4).

Die Beihilfe begründenden Anforderungen sowie die relevanten Grundanforderungen sind in Anlage 8 dargestellt, die auf die Ausführungen in den Anlagen 5 und 6 der NRR Bezug nimmt.

Bei den im Folgenden dargestellten Untermaßnahmen werden die maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen sowie die Beihilfen begründenden Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen, jeweils in Anlage 8 aufgeführt. Werden dort keine Angaben über Grundanforderungen gemacht, bestehen für die jeweilige Untermaßnahme keine spezifischen, die Beihilföhe beeinflussenden Grundanforderungen.

Durch die Teilnahme an einer MEKA III -Teilmaßnahme schränkt sich der Antragsteller bei seinen Handlungsoptionen auf der betreffenden Fläche über die Grundanforderungen hinaus ein und erbringt dadurch freiwillig eine weitergehende positive Umweltleistung. Der zusätzliche Aufwand, der mit der Beihilfe ausgeglichen wird, besteht darin, dass er die mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen eingeht und die damit verbundenen Einkommensverluste erleidet bzw. zusätzlichen Kosten trägt.

#### **IV.1.b Festlegung der Beihilfebeträge**

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>32</sup> (Entkopplung der Prämien und Cross Compliance- Vorgaben) und deren nationaler Umsetzung festgelegt.

Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

#### **Beihilfekalkulation**

Sämtliche Kalkulationen für Prämienfestlegungen wurden von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt. Wo es angebracht war, griff die LEL auf die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erstellten Berechnungen zurück. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen,

---

<sup>32</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

basieren die Kalkulationen auf Kostenvergleichen. Die agrarökonomischen Grunddaten sind in Anlage 6 dargestellt.

Die Datengrundlagen bilden die Kalkulationsdaten für die Beratung der LEL. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Beurteilungsmaßstab Deckungsbeitrag (DB) entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der DB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh bestimmt. Es wurden aktuelle durchschnittliche Deckungsbeiträge unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die jüngste Agrarreform verwendet.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/2005, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2004, 19. Auflage, 576 S. inkl. CD,

Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD,

Datensammlung Ökologischer Obstbau 2004/05, Daten für den Ökologischen Obstbau, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2005, 116 S. inkl. CD,

Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, Daten für die Betriebsplanung, Ausgabe 2004, 12. Auflage, 95 S.,

Datensammlung Freilandgemüsebau, Daten zur Kalkulation der Arbeitswirtschaft und der Deckungsbeitrags- und Gewinnermittlung, Ausgabe 2002, 6. Auflage, 120 S., inkl. CD.

Ferner wurden Versuchsergebnisse und aktuelle Daten der einzelnen Landesanstalten Baden-Württembergs verwendet.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),

Düngemittel,

Pflanzenschutzmittel,

verschiedene anteilige Spezialkosten, wie

Wasser für Bewässerung,

Heizung,

Trocknung,

Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,

Spezialversicherungskosten und

sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (Mwst.) ermittelt.

Lohnkosten wurden angesetzt, wenn die Maßnahme zu einem Mehraufwand an Arbeit gegenüber dem Referenzverfahren führt. Eine Einsparung an Arbeit wurde hingegen nicht berücksichtigt, weil im Familienbetrieb eine Verwertung freigesetzter Arbeit nur in Einzelfällen möglich ist.

### **IV.2 Beschreibung der Untermaßnahmen**

#### **IV.2.A Umweltbewusstes Betriebsmanagement**

Die beiden bewährten Verfahren, die umweltfreundliche Wirtschaftdüngerausbringung und die Einhaltung der viergliedrigen Fruchtfolge, werden fortgesetzt und um eine weitere Teilmaßnahme "Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau" mit einer fünfgliedrigen Fruchtfolge ergänzt.

IV.2.A.1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (N-A1)

Durch eine entsprechende Ausbringungstechnik, wie z.B. Schleppschlauchverteiler oder Gülleinjektoren lassen sich die Ammoniakemissionen bei der Gülleausbringung deutlich reduzieren. Dies leistet einen erheblichen Beitrag zur Verminderung des Ausstoßes von klimarelevanten Gasen aus der Landwirtschaft in die Atmosphäre. Es kann entweder die gesamte betriebliche Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger oder eine Teilmenge gefördert werden. Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der GV (mit Produktion von flüssigem Wirtschaftsdünger) und 0,5 ha, wobei die Fläche nicht größer als die Betriebsfläche sein darf.

IV.2.A.1.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A4).

IV.2.A.1.B Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A4).

IV.2.A.1.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A4).

Beihilfeshöhe in Baden-Württemberg

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- 30 €/ ha

### IV.2.A.1.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A4).

Besonderheiten in Baden-Württemberg:

Die Beibehaltung des Grünlandumfangs wird nicht gefordert, da die zusätzliche Anforderung auch in der NRR nicht prämienbegründend ist.

### IV.2.A.1.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient die Ausbringung mit einem herkömmlichen Gülleverteiler (z.B. Schwanenhalsverteiler, Schwenkkopfverteiler). Ausgeglichen werden die Mehrkosten durch die aufwendigere und kostenintensivere Verteiltechnik und durch den höheren Arbeitszeitbedarf bei einer Ausbringmenge von 20 m<sup>3</sup>/ha (Vergleich der Verfahrenskosten).

### IV.2.A.2 Viergliedrige Fruchtfolge (N-A2)

Die viergliedrige Fruchtfolge trägt durch die erweiterte Fruchtfolge zu einer Einsparung an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei. Aufgrund der weiten Fruchtfolge mit unterschiedlichen Kulturen wird der Krankheitsdruck verringert und es können Fungizide eingespart werden. Der zwangsläufige Anbau von Sommerungen bei der viergliedrigen Fruchtfolge ermöglicht im Herbst vor den Sommerungen eine intensive mechanische Unkrautbekämpfung, die Einsparungen beim Herbizideinsatz ermöglichen. Eine Begrenzung des Maisanteils nach oben scheint erforderlich aufgrund der Selbstverträglichkeit von Mais. Ein Absenken der Obergrenze unter 40% würde jedoch den Flächenumfang der Maßnahme stark herabsetzen, da Futterbaubetriebe auf einen entsprechenden Maisanteil in der Fruchtfolge angewiesen sind. Bei einer niedrigeren Obergrenze könnten diese Betriebe nicht an der Maßnahme teilnehmen, so dass deren Flächen für die Maßnahmen verloren wären. Die Betriebe würden in diesem Fall auf eine drei- oder gar zweigliedrige Fruchtfolge umsteigen und die bisherigen positiven Wirkungen der von diesen Betrieben durchgeführten Maßnahme kämen folglich nicht zum Tragen. Auch bei einem Maximalanteil von 40% Mais in der Fruchtfolge sind die angestrebten Vorteile der viergliedrigen Fruchtfolge für die Umwelt noch gegeben. Aus Natur- und Umweltschutzgründen werden auch zeitweise aus der Erzeugung genommene Flächen als Fruchtfolgeglied angerechnet. Nur so werden die Betriebe veranlasst Flächen aus der Erzeugung zu nehmen, die in der Landschaft wichtige Nahrungs- und Rückzugsflächen für zahlreiche Insekten- und Wildtierarten bieten.

Aufgrund der Ertrags- und Preissituation bei den Ackerkulturen bieten drei- oder zweigliedrige Fruchtfolgen die höchste Wirtschaftlichkeit, da nur eine begrenzte Anzahl von wettbewerbsfähigen Kulturen zur Verfügung steht (im wesentlichen sind dies Winterweizen, Körnermais und Winterraps). Gängige Fruchtfolgen sind in klimatisch begünstigten Lagen der Fruchtwechsel Winterweizen/ Körnermais und in ungünstigeren Lagen der Fruchtwechsel Wintergerste/ Winterraps/ Winterweizen. Eine viergliedrige Fruchtfolge bedingt die Aufnahme von weniger lukrativen Kulturen, vor allem von nicht wettbewerbsfähigen Sommerungen in die Fruchtfolge. Dies führt daher zu einem wirtschaftlichen Verlust gegenüber den betriebswirtschaftlich optimierten engen Fruchtfolgen. Bei einer fünfgliedrigen Fruchtfolge nehmen die nicht

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

wettbewerbsfähigen Kulturen in der Fruchtfolge einen solch bedeutenden Anteil ein, dass es in der Praxis bei einer derartigen Maßnahmenausgestaltung zu erheblichen Akzeptanzproblemen kommen würde. Mit einer viergliedrigen Fruchtfolge ist dagegen eine entsprechende Akzeptanz und damit Flächenwirkung zu erzielen, was auch die Erfahrungen der Vergangenheit belegen. Landesweit betrachtet lässt sich mit der viergliedrigen Fruchtfolge mit einem entsprechenden Flächenumfang eine deutlich höhere Umweltwirkung erzielen, als nur mit einer fünfgliedrigen Fruchtfolge, die von der Praxis weniger in Anspruch genommen wird.

### IV.2.A.2.A Gegenstand der Zuwendung

Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes.

### IV.2.A.2.B. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.A.2.C. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 20 € / ha

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wird kein Ausgleich gewährt.

### IV.2.A.2.D Zuwendungsvoraussetzungen

- Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. Zeitweise aus der Erzeugung genommene Flächen zählen als Fruchtfolgeglied.
- Der Anteil von Mais darf 40 % der Ackerfläche nicht überschreiten

### IV.2.A.2.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dienen zwei- bzw. dreigliedrige Fruchtfolgen mit intensiven und wirtschaftlichen Kulturen. Für bessere Standorte wurde eine Fruchtfolge mit Winterweizen und Körnermais herangezogen. Für schwächere Standorte stellt die dreigliedrige Fruchtfolge mit Winterweizen, Wintergerste und Winterraps die Referenz dar. In die viergliedrige Fruchtfolgen wurde Hafer bzw. Sommergerste aufgenommen. Der Ausgleich ergibt aus der geringeren Wirtschaftlichkeit der viergliedrigen Fruchtfolge aufgrund der Kulturen mit geringem Deckungsbeitrag (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

### IV.2.A.3 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau (ab dem Antragsjahr 2010)

Die Teilmaßnahme N-A3 zielt wie Untermaßnahme N-A2 auf eine Verbreiterung des Anbauspektrums im Ackerbau. Die Vorgabe der fünfgliedrigen Fruchtfolge erhöht die Wirkung, bringt aber für die Betriebe höhere Einbußen durch die zusätzliche Aufnahme von ertrags- und erlöschwachen Kulturen in die Fruchtfolge.

### IV.2.A.3.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A1).

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### IV.2.A.3.B. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A1).

### IV.2.A.3.C. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A1).

Bei Kombination der Untermaßnahme mit N-D2 beträgt der Förderbetrag 45 €/ ha.

### IV.2.A.3.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A1).

### IV.2.A.3.E Beihilfekalkulation

Es wird auf die Beihilfekalkulation der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A1) verwiesen.

## **IV.2.B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft**

### IV.2.B.3 Extensive Grünlandbewirtschaftung (N-B1)

Aufgrund der Anforderung nach Cross Compliance zur Erhaltung des Dauergrünlands ist die Maßnahme "Extensive Nutzung von Grünland" entsprechend neu zu bewerten. Der ursprüngliche Ausgleich für das Umbruchverbot ist zum Teil in der Cross Compliance-Auflage enthalten. Allerdings besteht derzeit für den Einzelbetrieb noch kein Umbruchverbot für Dauergrünland nach Cross Compliance. Daher übersteigt die Auflage des Verzichts auf Umbruch von Dauergrünland im Einzelbetrieb die Anforderungen nach Cross Compliance. Die geforderte Bewirtschaftung stellt die Nutzung auf den beantragten Flächen sicher. Ohne ein Ausgleich bestünde die Gefahr, dass die Flächen nur noch entsprechend den Auflagen der ersten Säule "gepflegt", aber nicht mehr genutzt werden - mit allen negativen Folgen für die Biodiversität und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft - vor allem auch in nicht benachteiligten Gebieten, die keine Förderung durch die Ausgleichzulage erfahren. Der Verzicht auf die flächige Herbizidanwendung führt zu einem höheren Arbeitsbedarf durch die Einzelpflanzenbehandlung und zu einem geringeren Ertrag v.a. durch den erhöhten Ampferbesatz. Durch die GV-Begrenzung ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftung der beantragten Flächen mit einem angepassten Viehbesatz erfolgt. Durch den späten Schnittzeitpunkt auf mindestens 5 % der beantragten Grünlandfläche wird ein zusätzlicher Beitrag zur Extensivierung der Bewirtschaftung erreicht. Ohne einen Ausgleich für die extensive Grünlandbewirtschaftung würden die Flächen aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation der Rinder- und Schafhalter entweder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen oder intensiviert um eine wirtschaftliche Tierhaltung bzw. künftig auch zunehmend eine energetische Nutzung des Grünlands zu ermöglichen. Durch die Gewährung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Änderungen in den Marktordnungen und durch den seither produktionsbezogenen Ansatz der Ausgleichsleistungen in der ersten Säule wird lediglich einem Brachfallen von Flächen entgegengewirkt. Die Bewirtschaftung und damit die Verwertung des Aufwuchses wird durch die Entkopplung von der Produktion in der ersten Säule nicht gefördert.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### IV.2.B.3.A Gegenstand der Zuwendung

Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen des Unternehmens.

### IV.2.B.3.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.B.3.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 50 € / ha

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Unternehmen, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro Hektar und Jahr und nach § 4 Absatz 4 der Düngeverordnung i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S1, erteilt worden ist.

### IV.2.B.3.D Zuwendungsvoraussetzungen

mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandfläche ist nicht vor dem 15.06. zu nutzen\*)

für die in die Förderung einbezogenen Flächen ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Termin aufzuzeichnen\*)

Bei einem Viehbesatz von  $\leq 0,3$  RGV/ha Hauptfutterfläche ist die Nutzung nachzuweisen

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Durchführung der erforderlichen Weidepflege sofern keine Schnittnutzung erfolgt

lediglich umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung

Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von max. 2,0 GV/ ha LF

\*) wird ab 2008 gefordert

### IV.2.B.3.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient die intensive Grünlandbewirtschaftung zur Erzielung von höchsten Nährstoffträgen je Hektar. Hier ist es erforderlich, die durch intensive Nutzung geförderten Unkräuter vorwiegend Ampfer, regelmäßig zu bekämpfen und durch Umbruch und Neuansaat alle 10 Jahre einen leistungsfähigen Grünlandbestand anzulegen. Bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung ist der Umbruch grundsätzlich ausgeschlossen und eine Ampferbekämpfung kann nicht flächig erfolgen. Der Ausgleich ergibt sich aus dem höheren Zeitaufwand für die Einzelpflanzenbekämpfung (1,3 AKh/ha), aus dem geringeren Nährstofftrag von ca. 10% durch den schlechteren Bekämpfungserfolg bei der Einzelpflanzenbekämpfung und aus dem Verzicht auf Grünlanderneuerung durch Umbruch und Neuansaat. Zusätzlich führt der späte Schnittzeitpunkt zu entsprechenden Ertrags- und Nährstoffverlusten (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### IV.2.B.4 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (N-B2)

Die Maßnahme "Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche" fördert gezielt die extensive Nutzung von Grünland im Tierhaltungsbetrieb. Der geringere Deckungsbeitrag aufgrund des geringeren Tierbesatzes bezogen auf die Hauptfutterfläche ist entsprechend auszugleichen. Durch den Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche wird eine Bewirtschaftung der Flächen über die Tierhaltung sichergestellt. Dies gewährleistet eine besonders umweltgerechte und standortangepasste Bewirtschaftung der Flächen und eine Verwertung des Aufwuchses innerhalb des Betriebes.

#### IV.2.B.4.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B1).

#### IV.2.B.4.B Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B1).

#### IV.2.B.4.C. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B1).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg

- 100 €/ ha ab dem Jahr 2009

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

#### IV.2.B.4.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B1).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg:

Die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten; Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens; Verbot der Beregung von Grünland und der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen, Durchführung der erforderlichen Weidepflege sofern keine Schnittnutzung erfolgt).

#### IV.2.B.4.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient der Viehbesatz von 2,0 RGV/ha Hauptfutterfläche. Die Extensivierung wird bei gleich bleibender Fläche durch Reduktion des Milchviehbestands erreicht. Der Ausgleich berechnet

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

sich aus dem geringeren Deckungsbeitrag (104 €) durch die Extensivierung und einem Wertansatz von 0,0544 €/kg und Jahr für die freiwerdende Milchreferenzmenge.

### IV.2.B.5 Bewirtschaftung von steilem Grünland (N-B3)

Die Bewirtschaftung der Steilflächen erfüllt zahlreiche umweltrelevante Funktionen. hinsichtlich der Erhaltung der aufgrund der je nach Hangneigung und –ausrichtung unterschiedlichen Bestrahlungsintensität und damit einzigartigen Artenvielfalt. Unverzichtbar ist hier aber auch die Filterfunktion des Grünlands in den vorwiegend niederschlagsreichen Mittelgebirgslagen und die positive Beeinflussung des Kleinklimas in den oftmals engen Taleinschnitten. Der erforderliche Luftaustausch ist nur bei einer Nutzung der Hangflächen als Grünland gewährleistet.

Bei der extensiven Nutzung von Hangflächen wird die Bewirtschaftungserschwerung von Flächen mit großer Hangneigung ausgeglichen. Gerade bei Flächen mit erheblicher Erschwerung der Bewirtschaftung durch Hangflächen stellt sich die Frage der Nutzung. Bei der Bewirtschaftung ergeben sich durch die erschwerten Arbeitsbedingungen am Hang höhere Kosten, die ausgeglichen werden. Zur Vereinfachung des Antragsverfahren wird die Förderung auf eine Hangneigungsstufe reduziert. Künftig wird hier eine einheitliche Förderung für Flächen ab einer Hangneigung von 25% gewährt.

#### IV.2.B.5.A Gegenstand der Zuwendung

Bewirtschaftung von steilen Grünlandflächen.

#### IV.2.B.5.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

#### IV.2.B.5.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

120 €/ ha

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt.

Der Ausgleich erfolgt flurstücksbezogen. Der Ausgleich für die auf dem Flurstück liegende Hangfläche ab 25 % Hangneigung wird auf die Grünlandfläche des gesamten Flurstücks umgelegt.

#### IV.2.B.5.D Zuwendungsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung von 25 % und mehr

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandfläche ist nicht vor dem 15.06. zu nutzen\*)

für die in die Förderung einbezogenen Flächen ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Termin aufzuzeichnen\*)

Durchführung der erforderlichen Weidepflege sofern keine Schnittnutzung erfolgt

lediglich umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung

Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von max. 2,0 GV/ ha LF

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

\*) wird ab 2008 gefordert

### IV.2.B.5.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient die Bewirtschaftung von Grünland (Heuproduktion zum Verkauf) in der Ebene. Der Ausgleich berechnet sich im wesentlichen über den höheren Arbeitszeitbedarf von 30%, den geringeren Ertrag von 5 % und die höheren Maschinenkosten von 65 je ha bei der Bewirtschaftung am Hang (vergleichende Kosten- Leistungsrechnung).

### IV.2.B.6 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (N-B4)

Die Maßnahme "Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland" hat sich bewährt und wird in analoger Form fortgeführt. Der Effekt der Grünlandförderung wird durch die Maßnahme "artenreiches Grünland" nicht nur ergänzt und abgerundet sondern wesentlich aufgewertet. Bei dieser Maßnahme werden die Ziele nicht durch direkte Beschränkungen und Auflagen erreicht, sondern vielmehr ist der Erhalt der betreffenden Kennarten auf der Fläche die direkte Fördervoraussetzung. Traditionell wird der Aufwuchs dieser Flächen über den Heuverkauf verwertet, was einen späteren Nutzungszeitraum mit sich bringt. Durch den zunehmenden Verfall des Heupreises stehen diese Flächen ohne Förderung zur Intensivierung oder zur Nutzungsaufgabe an.

#### IV.2.B.6.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B 3.2).

#### IV.2.B.6.B Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B 3.2).

#### IV.2.B.6.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B 3.2).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg

60 €/ ha ab dem Jahr 2009

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

#### IV.2.B.6.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 B 3.2).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg:

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkt\*)

\*) wird ab 2008 gefordert

### IV.2.B.6.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient die intensivere Dreischnittnutzung. Die Extensivierung beruht auf der Reduktion auf zwei Schnitte mit späterem ersten Schnitt und auf um 25% reduzierter Düngung. Der Ausgleich berechnet sich durch den geringeren Ertrag und die geringeren Nährstoffgehalte (insgesamt – 20 % beim Nährstoffertrag) aufgrund der späteren Nutzung abzgl. der geringeren Kosten durch die verminderte Intensität (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

## **IV.2.C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen**

### IV.2.C.7 Erhaltung von Streuobstbeständen (N-C1)

Der Streuobstbau ist in vielen Gebieten Baden-Württembergs auch heute noch stark verbreitet. Streuobstbestände sind kulturhistorisch entstandene, traditionell extensive Nutzungsformen des Obstbaus. Diese ökologisch wertvollen, das Landschaftsbild prägenden Baumbestände robuster Obstarten und Obstsorten können wegen fehlender wirtschaftlicher Attraktivität nur noch durch entsprechende Fördermaßnahmen erhalten werden. Die traditionellen Streuobstbestände bieten zahlreichen Pflanzen- und vor allem Tierarten einen Lebensraum und tragen somit ganz erheblich zu Förderung der Biodiversität bei. Streuobstbestände sind durch einen Bestand von in der Regel 100 Bäumen je Hektar (Hochstämme) gekennzeichnet. Wegbegleitende und andere Reihenpflanzungen werden in diese Maßnahme ebenfalls miteinbezogen. Durch die Förderung werden die bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen auftretenden Erschwernisse ausgeglichen. Die Streuobstförderung wird zur eindeutigeren Abgrenzung von der Förderung der Fläche auf die Förderung der Bäume umgestellt, wobei auch abgestorbene, aber noch stehende Bäume aufgrund der Bedeutung für den Vogelschutz förderfähig sind. Die Pflege der Streuobstbäume ist nicht in der Förderung enthalten.

#### IV.2.C.7.A Gegenstand der Zuwendung

Bewirtschaftung von Streuobstflächen.

#### IV.2.C.7.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

#### IV.2.C.7.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2,50 €/ Baum

#### IV.2.C.7.D Zuwendungsvoraussetzungen

Erhalt von typischen Streuobstbeständen (Bestände mit i.d.R. einer Bestanddichte von bis zu 100 Bäumen je ha und Bäumen mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von i.d.R. mehr als 1,4 m)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Verpflichtende Bewirtschaftung/Pflege zwischen/unter den Bäumen

Auch abgestorbene Bäume sind förderfähig, sofern sie noch stehen

Abgängige Bäume sind mit Hochstammsorten zu ersetzen

### IV.2.C.7.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient eine Grünlandfläche ohne Baumbewuchs. Der Ausgleich errechnet sich aus den höheren Arbeitskosten durch die Bewirtschaftungserschwerung (2 h Mehraufwand bei einem Baumbestand von 50 Bäumen je ha) und dem um 20% geringeren Ertrag (vergleichende Kosten - Leistungsrechnung).

### IV.2.C.8 Erhaltung der abgegrenzten Weinbausteillagen (N-C2)

Nachdem diese Standorte der Weinbausteillagen sowohl durch Flurbereinigungsmaßnahmen im Verlauf der 70er Jahre als auch durch Bewirtschaftungsaufgabe stark abgenommen haben, wurde der Restbestand zu Beginn der 80er Jahre von der Landwirtschaftsverwaltung parzellenscharf erfasst und abgegrenzt und aktuell entsprechend angepasst, um auf dieser exakten Datenbasis Maßnahmen zum Erhalt dieser Flächen einleiten zu können. Weinbau-Steillagen weisen eine wesentlich größere ökologische Vielfalt auf, als die sonstigen Rebflächen. Sie beinhalten auch eine hohe Zahl von Strukturelementen wie Böschungen und Trockenmauern. Da diese Steillagen nach Süden orientiert sind, kommen sie in den Genuss einer besonders hohen Strahlungsintensität und speichern Wärmeenergie. Sie sind ausgesprochene Wärmeinseln in der Landschaft und damit abgegrenzte Bereiche innerhalb des Naturraumes. Sie beherbergen viele seltene Pflanzen und Tierarten. So bieten Trockenmauern zum Beispiel den Lebensraum von sonst kaum vertretenen Pflanzenarten, z. B. Hauswurz, Schwertlilie, Mauerpfeffer, Fetthenne, Weinraute und Osterluzei sowie seltener Tierarten wie Mauereidechse, Schlingnatter, Schwalbenschwanz und Weinhähnchen. Hinsichtlich der Feuchteverhältnisse sind die Weinbausteillagen extrem variabel. Dicht neben typischen Trockenrasenstandorten treten oft Quellen aus, die auf eng begrenztem Raum extrem feuchte Verhältnisse schaffen. Weinbausteillagen sind deshalb nicht nur ein Refugium vieler seltener Arten sondern können auch sehr artenreiche Biotope sein. Nicht zuletzt dadurch tragen sie zur genetischen Diversität bei.

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Weinbausteillagen ist aus ökonomischen Gründen vielerorts nicht gewährleistet, da sie im Vergleich zu "Normallagen" einen zwei- bis dreimal höheren Arbeitsaufwand erfordern. Ohne entsprechende Förderung würden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet.

#### IV.2.C.8.A Gegenstand der Zuwendung

Bewirtschaftung von kartierten Weinbausteillagen

#### IV.2.8.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

#### IV.2.C.8.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

350 €/ ha

#### IV.2.C.8.D Zuwendungsvoraussetzungen

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Bewirtschaftung der von den Regierungspräsidien in den Rebenaufbauplänen abgegrenzten Weinbausteillagen mit Lebensräumen mit "mediterrane" Charakter.

Abgrenzungskriterien: Steile durch Mauern und Wasserstaffeln abgestützten Steillagen, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung nicht erlauben bzw. steile nicht terrassierte Lagen, die aufgrund ihrer extremen Exposition sowie Bewirtschaftung Lebensräume mit mediterranem Charakter darstellen und denen dadurch eine besondere ökologische Wertigkeit zukommt bzw. Lagen mit Lössterrassen, die insgesamt ein starkes Gefälle aufweisen, deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist und deren Terrassen jeweils nur mit wenigen Zeilen bestockt sind.

Erhalt von Trockenmauern

Nützlingsschonung: Maßnahmen zum Erhalt der Raubmilbenpopulation zur Bekämpfung von Schadmilben (z.B. Einsatz von raubmilbenschonenden Fungiziden).

Die zu fördernden Rebflächen müssen innerhalb der kartierten Steillagen liegen.

Durchführung von Bodenuntersuchungen

Eine Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist nur im Rahmen der in Unterkapitel VII Sonstiges / Besonderheiten dargestellten Tabelle der Kombinationen möglich.

IV.2.C.8.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient die Pflege der gerodeten Steillagen durch Mulchen. Bei der Bewirtschaftung entstehen v.a. durch den erhöhten Arbeitsaufwand deutliche Nachteile beim Steillagenweinbau (auch durch den Erhalt der Trockenmauern). Der Ausgleich berechnet sich v.a. aus den deutlich höheren Arbeitskosten (zusätzlich 1088 Akh/ ha gegenüber Mulchen) und den höheren Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsschonung) bei der Bewirtschaftung dieser Flächen, die durch die Leistungen des Verfahrens (16.250 €/ha) nicht ausgeglichen werden.

IV.2.C.9 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (N-C3)

Die all-gemeinen gesellschaftlichen und agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahrzehnte haben bestimmte Nutztierassen begünstigt. Andere Rassen haben ihre Wettbewerbsfähigkeit verloren, da sie zwar den regionalen Standortbedingungen hervorragend angepasst sind, jedoch aufgrund ihrer geringeren Milch- und Fleischleistung nicht mit den modernen Rassen konkurrieren können. Aufgrund der zunehmenden Leistungsdifferenz ist es erforderlich, den Ausgleich entsprechend anzupassen. Für eine Förderung müssen die Muttertiere im Zuchtbuch eingetragen sein.

IV.2.C.9.A Gegenstand der Zuwendung

Haltung von gefährdeten Nutztierassen.

IV.2.C.9.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

IV.2.C.9.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

120 € je Muttertier (*Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Schwarzwälder Fuchs, Altwürttemberger Pferd*)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

70 € je Muttertier (Vorderwälder Rind)

### IV.2.C.9.D Zuwendungsvoraussetzungen

Haltung der beantragten Mindestanzahl, an im Zuchtbuch eingetragenen Muttertieren, mindestens für die Dauer der 5-jährigen Verpflichtung

Abgehende Tiere sind zu ersetzen.

### IV.2.C.9.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient bei den Rindern die moderne Zweinutzungsrasse Fleckvieh mit einem an besonderen Standortbedingungen angepassten Leistungsniveau. Der Ausgleich basiert im Wesentlichen auf der deutlich geringeren Milchleistung dieser Rassen, wobei allerdings zwischen Vorderwäldern – mit einem höheren Leistungsniveau – und den übrigen Rinderrassen zu unterscheiden ist. Daher unterscheidet sich auch der Ausgleich. Bei den Pferderassen basiert der Unterschied vorwiegend auf den geringeren Erlösen beim Verkauf der Jungtiere. Die gefährdeten Rassen erzielen hier deutlich geringere Erlöse aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Rassen im Pferdesport (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

### IV.2.C.10 Gebietstypische Weiden (N-C4)

Durch die Förderung sollen diese typischen früheren Allmendweiden mit ihrer klassischen Weidenutzung erhalten werden. Es handelt sich hierbei um selbstständig geführte Betriebe, so genannte Weidegemeinschaften. Durch einen ausreichenden Viehbesatz in der Weideperiode ist sicherzustellen, dass die Flächen entsprechend erhalten und genutzt werden. Ohne Ausgleich würden die Flächen aufgrund des zurückgehenden Viehauftriebs aus der Nutzung fallen. Die Maßnahme schließt die Kombination mit den übrigen Maßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahme "Bewirtschaftung von steilem Grünland", aus. Daher ist die Förderung an den Erhalt der Flächen und die typische Nutzungsform durch Beweidung zu binden. Die Förderung beinhaltet auch etwaige zusätzlich notwendige, nutzungsbedingte Pflegemaßnahmen.

Die Aufrechterhaltung der extensiven Allmendbeweidung ist unerlässlich für den Schutz und die Pflege der in aller Regel in Steillagen bzw. in schwierigen topographischen Lagen befindlichen Weidfelder. Die Beweidung erfolgt traditionell mit Rindern. Erfolgt keine Mindestnutzung mehr, breitet sich der Adlerfarn als Problempflanze und ertser Sukzessionszeiger aus. Diese Allmendweiden, die vorwiegend im südlichen Schwarzwald vorkommen, weisen erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften und -arten auf, die nur auf diesen Standorten und nur bei dieser Nutzungsform vorkommen. Sie können nur durch das historisch überkommene, extensive Weidemanagement erhalten werden.

Im Wesentlichen können folgende erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften unterschieden werden:

#### 1. Schweizer Löwenzahn-Borstgrasrasen, *Leontodonto-Nardetum* (über 1200 m ü.NN.)

Typische Arten: Bortgras, Blutwurz, Feld-Hainsimse, Arnika, Pillen-Segge, Schweizer Löwenzahn, Scheuchzers Glockenblume, Gold Fingerkraut, Rotschwengel, Zartes Straußgras, Höswurz, Weißzunge, Alpen-Ruchgras, Gelber Enzian, Bärwurz, Harzer Labkraut.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 2. Flügelginster-Magerweiden, Festuco-Genistetum sagittalis (unter 1200 m ü.NN.)

Typische Arten: Flügelginster, Färberginster, Silberdistel, Gewöhliches Ruchgras, Niedriges Labkraut, Hunsveilchen, Feldthymian, Dreizahn, Kleines Habichtskraut, Rotschwengel, Zartes Straußgras, Weiches Honiggras.

Da diese Pflanzengesellschaften nur durch eine sehr extensive Bewirtschaftung zu erhalten sind, liefern diese Flächen futterbaulich weder einen nennenswerten Ertrag noch einen entsprechenden Futterwert. D.h. auch bei einer Nutzung der Flächen zur Sommerweidehaltung von Aufzuchtrindern, die traditionell auf den Flächen erfolgt, treten hier deutliche finanzielle Nachteile gegenüber einer den heutigen Erfordernissen der Milchviehhaltung entsprechenden intensiven Jungviehaufzucht auf.

#### IV.2.C.10.A Gegenstand der Zuwendung

Bewirtschaftung der Allmendflächen durch Beweidung.

#### IV.2.C.10.B Zuwendungsempfänger

Von den Regierungspräsidien anerkannte Weidegemeinschaften

#### IV.2.C.10.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

150 €/ ha ab dem Jahr 2009

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämien-niveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämien-niveaus erfolgt alle zwei Jahre.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt.

#### IV.2.C.10.D Zuwendungsvoraussetzungen

Erhalt der typischen Allmendweideflächen durch extensive Beweidung

Viehbesatz bei der Beweidung muss eine ausreichende Bewirtschaftung sicherstellen

Durchführung der erforderlichen Weidepflfegemaßnahmen

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

#### IV.2.C.10.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren wird die Jungviehaufzucht auf einem günstigen Grünlandstandort in Stallhaltung herangezogen. Der Ausgleich berechnet sich aus dem geringeren Nährstofftrag, dem höheren Arbeitszeitbedarf (Zaunerstellung, Wasserversorgung, Tierkontrolle/ Tierbetreuung) und den geringeren Gewichtszunahmen der Tiere bei extensiver Weidenutzung und der daraus resultierenden geringeren Anzahl und mit höheren Kosten aufgezogenen Färsen. Die Differenz der Deckungsbeiträge wird ausgeglichen (vergleichende Kosten – Leistungsrechnung).

#### **IV.2.D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel**

Die Maßnahmen "Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb" und "Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb" zeichnen sich durch eine Reihe positiver Umweltwirkungen aus. Diese sind insbesondere im Bereich Gewässerschutz, Bodenschutz, Reduktion klimarelevanter Emissionen und bei der Artenvielfalt zu konstatieren.

##### IV.2.D.11 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (N-D1)

Der Betrieb verzichtet im Pflanzenbau auf chemisch-synthetische Produktionsmittel. In der Tierhaltung gelten keine gesonderten Anforderungen. Die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit konventionellen Herbiziden ist möglich. Die erbrachten Umwelleistungen sind vergleichbar mit denen des ökologischen Landbaus. Die Untermaßnahme bietet sich u.a. für Betriebe an, die die strengen Tierschutzvorgaben des ökologischen Landbaus, aufgrund der vorhandenen Gebäudesubstanz nicht erfüllen können.

##### IV.2.D.11.A Gegenstand der Zuwendung

Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

##### IV.2.D.11.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

##### IV.2.D.11.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

90 €/ ha ab dem Jahr 2009

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

Für Schafweiden außer Koppelschafweiden wird kein Ausgleich gewährt

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wird kein Ausgleich gewährt

##### IV.2.D.11.D Zuwendungsvoraussetzungen

Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen (zulässig sind lediglich die im Anhang I und II der VO (EWG) Nr. 834/2007 genannten Präparate)

Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland möglich

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### IV.2.D.11.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient eine konventionelle Getreidefruchtfolge bzw. die Bewirtschaftung von Intensivgrünland. Im Getreidebau ist von einem Ertragsrückgang von 20% und im Grünland von 15% auszugehen. Da es sich nicht um ökologischen Landbau handelt, können die Produkte nicht zu einem höheren Preis ab-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

gesetzt werden. Die Produkte werden zu herkömmlichen Preisen für konventionelle Ware abgesetzt. Der Ausgleich basiert auf der Ertragsdifferenz und den höheren Arbeitskosten bei gleichen Produktpreisen.

### IV.2.D.12 Verfahren des ökologischen Landbaus (N-D2)

Betriebe, die ökologisch wirtschaften, nehmen erhebliche Nachteile in Kauf. Die Aufwendungen durch den erhöhten Arbeitsbedarf und die geringeren Erträge werden nur zum Teil durch die höheren Erzeugerpreise ausgeglichen. Ohne Förderung würden zahlreiche Betriebe wieder auf den konventionellen Landbau umsteigen.

#### IV.2.D.12.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Zuwendung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 C).

#### IV.2.D.12.B Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 C).

#### IV.2.D.12.C. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 C).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg

Bei der Förderung wird nicht zwischen Neueinstieg (Umstellung) und Beibehaltung des ökologischen Landbaus unterschieden.

#### **190 €/ ha Acker- und Grünland**

**550 €/ ha Gartenbaufläche** (außerhalb des Rahmens der NRR für die Beibehaltung der Untermaßnahme)

#### **700 €/ ha Dauerkulturfläche**

Jeweils ab dem Jahr 2009.

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

Für Schafweiden außer Koppelschafweiden wird kein Ausgleich gewährt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 und zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 40 €/ ha, jedoch höchstens um 400 € je Unternehmen.

Die Kontrolle der Anforderungen gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich deren Einhaltung durch den Beihilfeempfänger erfolgt durch amtlich zugelassene Kontrollstellen. Das Ergebnis der Kontrollen wird der zuständigen Bewilligungsbehörde vorgelegt.

### IV.2.D.12.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 C).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg

Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)

### IV.2.D.12.E Beihilfekalkulation

Beim ökologischen Landbau sind die Ertragseinbußen höher aufgrund des fehlenden Nährstoffzukaufs über das Futter. Im Grünland sind die Erträge um 25%, im Ackerbau um bis zu 50% geringer. Allerdings sind die Verkaufspreise auch entsprechend höher als im konventionellen Bereich. Referenz ist der intensive Ackerbau (Getreide und Raps) und die intensive Grünlandbewirtschaftung. Neben den geringeren Erträgen sind v.a. die höheren Arbeitskosten für Unkrautbekämpfung und organische Düngung zu bewerten. Im Ackerbau erfolgt der Vergleich auf Basis eines Ackerbaubetriebes, d.h. im ökologischen Verfahren ist zur Stickstoffanreicherung ein Klee grasanteil von 30% erforderlich, dessen Aufwuchs aber nicht in der Rindviehhaltung verwertet werden kann. Im Sonderkulturbereich ist mit entsprechenden Ertragsnachteilen und höherem Arbeitszeitbedarf (im Gemüsebau 317 A kh/ha und im Kernobstbereich 656 A kh/ha zusätzlich) zu kalkulieren. Exemplarisch wird der Ausgleich an gängigen Verfahren wie dem Anbau von Möhren und dem Kernobstanbau berechnet. Der Ausgleich ermittelt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

## **IV.2.E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung**

Die Maßnahmen "Verzicht auf Wachstumsregulatoren", "Begrünung", "Mulchsaat", "Verzicht auf Herbizide im Ackerbau" und "Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen, außer im Bereich der Reihe" werden aufgrund der hohen Akzeptanz und der hohen Wirksamkeit der Maßnahmen weiter angeboten.

### IV.2.E.13 Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen, Dinkel und Roggen (N-E1)

Wachstumsregulatoren bewirken eine Verdickung und Verkürzung der Getreidehalme und dadurch eine bessere Standfestigkeit. Die Anwendung von Wachstumsregulatoren eröffnet die Möglichkeit zu intensiveren Anbauverfahren, d.h. einer höheren Stickstoffdüngung, die wiederum einen verstärkten Fungizideinsatz nach sich zieht. In Verbindung mit der MEKA-Maßnahme „Verzicht auf Wachstumsregulatoren“ kommt es zu einem verringerten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoff. Die Umweltwirkung ergibt sich beim Verzicht auf Wachstumsregulatoren indirekt durch die verminderte Anbauintensität. Die Maßnahme kann auch für Teilflächen beantragt werden.

#### IV.2.E.13.A Gegenstand der Zuwendung

Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren.

#### IV.2.E.13.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

IV.2.E.13.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung

- 50 € / ha

IV.2.E.13.D Zuwendungsvoraussetzungen

- Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren auf den Weizen-/Dinkel-/Roggenflächen gemäß dem Verpflichtungsumfang

IV.2.E.13.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient der intensive Anbau mit dem obligatorischen Einsatz von Wachstumsregulatoren. Der Ausgleich errechnet sich aus dem geringeren Ertrag von 1,5 dt/ha durch die verminderte Intensität im Anbau und durch ein erhöhtes Lagerrisiko von 5% (vergleichende Kosten – Leistungsrechnung).

IV.2.E.14 Begrünung (N-E2)

N-E2.1 Begrünung im Acker- und Gartenbau

Hinsichtlich ihrer Umweltwirkung ist die Maßnahme "Begrünung" äußerst positiv zu sehen. Ein wesentliches Resultat ist die mit der Reduzierung der Stickstoffverluste verbundene Senkung der Nitratwerte im Grundwasser. Die Herbstbegrünung im Ackerbau erfüllt den Zweck der Nitratbindung bei einem Umbruch nicht vor Ende November. Die Herbstbegrünung mit ihrer großen Akzeptanz in der Praxis bringt flächig den gewünschten Erfolg. Ein Teil der Betriebe nutzt die Herbstbegrünung auch flexibel als Bodenschutzmaßnahme bis ins Frühjahr z.B. als Grundlage für eine Mulchsaat bei der Frühjahrsbestellung. Die Herbstbegrünung ist unabhängig von der Auflage zur Vermeidung von Erosion gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>33</sup> zu sehen. Die nationale Umsetzung sieht hier vor, dass im entsprechenden Zeitraum 40% der Ackerfläche in nicht gepflügtem Zustand vorliegen müssen. Eine Verpflichtung zur Begrünung der Flächen besteht nicht.

N- E2.2 Begrünung in Dauerkulturen

Bei der Begrünung im Dauerkulturbereich können auch mehrjährige Begrünungen gefördert werden. Es müssen jedoch zumindest die Anforderungen der Herbstbegrünung erfüllt werden. Ohne den Ausgleich der Saatgutkosten und der Saatkosten würde die Begrünung der Flächen stark eingeschränkt werden. Die Begrünung von 100%, 70% bzw. 40% der Fläche kommt im Bereich Weinbau und Dauerkulturen zum Einsatz. Häufig erfolgt die Begrünung dabei nicht ganzflächig sondern lediglich zwischen den Reihen (70%) bzw. zwischen jeder zweiten Reihe (40%). Als Ausgleich werden in diesen Fällen 70% bzw. 40% der Prämie je Hektar Dauerkulturfläche gewährt. Die Begrünung in Dauerkulturen und im Weinbau leistet einen wichtigen Beitrag zum Erosionsschutz aber auch zum Grundwasserschutz bei diesen Kulturarten.

IV.2.E.14.A Gegenstand der Zuwendung

Durchführung von Begrünungsmaßnahmen im Acker-/ Gartenbau oder in Dauerkulturen.

---

<sup>33</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

### IV.2.E.14.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.E.14.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 90 €/ ha bei N-E2.1
- 90 €/ ha, anteilig entsprechend dem Begrünungsanteil bei N-E2.2

### IV.2.E.14.D Zuwendungsvoraussetzungen

- Durchführung von Begrünungsmaßnahmen gemäß Verpflichtungsumfang
- Begrünungsaussaat bis Mitte September
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche
- Zur Begrünung dürfen, außer in Dauerkulturen keine landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Anhang IX nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>34</sup> in Reinsaat verwendet werden
- Einarbeiten/Mulchen nicht vor Ende November

#### Besonderheit bei N-E2.2

- Begrünung auf 100% der Fläche oder zwischen jeder Reihe (70%) oder zwischen jeder zweiten Reihe (40%).
- Dauerbegrünung oder einjährige Begrünung, die aber mindestens die Anforderungen der Herbstbegrünung (allerdings ohne Einschränkung bei den Begrünungspflanzen) erfüllt - ein mehrmaliges Mulchen bei Begrünung im Frühjahr ist möglich.

### IV.2.E.14.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient der Ackerbau ohne Begrünung. Die Begrünung erfordert zusätzlichen Aufwand für die Aussaat und das Saatgut, wobei allerdings auch die Einsparungen beim Stickstoff von 20 kg/ha gegen gerechnet werden (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

### IV.2.E.15 Brachebegrünung mit Blümmischungen (N-E3)

Neu aufgenommen wird die Maßnahme der "Brachebegrünung mit Blümmischungen". Die aus der Erzeugung genommenen bzw. stillgelegten Flächen sind mit vorgegebenen Ansaatmischungen von Blümmischungen in der Zeit vom 15.05. bis Ende November zu begrünen (Ausnahme zur Ansaat von Winterkulturen). Die Mischungen werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vorgegeben. Die Ansaat von Blümmischungen auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wertet die Kulturlandschaft erheblich auf und bringt für die Nutz- und Wildinsekten ein zusätzliches Nahrungsangebot in der Zeit, in der die landwirtschaftlich genutzten Flächen keine entsprechende Nahrung bieten. Für die aus der Erzeugung genommenen Flächen ist gemäß den Auflagen

---

<sup>34</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

von Cross Compliance keine gezielte Begrünung durch Ansaat vorgeschrieben. Durch die gezielte Ansaat von geeigneten Blümmischungen können diese Flächen relativ einfach und mit großen Nutzen für die Kulturlandschaft und für die Lebensbedingungen von Insekten und Niederwild aufgewertet werden. Ein Ausgleich ist erforderlich, um die Kosten für Aussaat und Saatgut zu kompensieren.

### IV.2.E.15.A Gegenstand der Zuwendung

Gezielte Brachebegrünung mit bestimmten Blümmischungen.

### IV.2.E.15.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>35</sup> erhalten.

### IV.2.E.15.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 500 €/ ha ab dem Jahr 2009

Es wird für maximal 5 ha je Unternehmen ein Ausgleich gewährt.

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

### IV.2.E.15.D Zuwendungsvoraussetzungen

- Ansaat von einjährigen Blühflächen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen
- Ansaat bestimmter, vorgegebener Saatmischungen
- Aussaat bis 15.05.
- Einarbeiten nicht vor Ende November bzw. ab September zur Einsaat einer Winterkultur
- Mulchen ab September ist möglich

### IV.2.E.15.E Beihilfekalkulation

Aufgrund des endgültigen Wegfalls der obligatorischen Stilllegung mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist zusätzlich zu den Kosten für das Saatgut der speziellen Blümmischung und den Aussaatkosten der entgangene Deckungsbeitrag bei der Brachebegrünung auszugleichen. (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

### IV.2.E.16 Anwendung von Mulch-oder Direktsaat im Ackerbau (N-E4)

Die Mulchsaat ist das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Minderung der Erosion, die Förderung des Bodenlebens und die Minderung der Nährstoffauswaschung in das Grundwasser und in Oberflächengewässer. Besonders in den erosionsgefährdeten Gebieten sollte der Umfang der Mulchsaat noch erhöht werden. Eine Förderung ist unbedingt fortzuführen, um die Maßnahme weiter in der Praxis einzuführen, da teilweise noch Vorbehalte gegenüber dem Verfahren bestehen. Auszugleichen ist die Ertragsminder-

---

<sup>35</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

rung durch die reduzierte Bodenbearbeitung sowie das Risiko "Fusarienbefall" und der erhöhte Aufwand für die Unkrautbekämpfung. Die gemachten Aussagen treffen für die Direktsaat noch in stärkerem Maße zu. Auch bei höherem Herbizideinsatz überwiegen bei dem Verfahren die positiven Effekte für die Umwelt in Bezug auf den Erosions- und Wasserschutz.

### IV.2.E.16.A Gegenstand der Zuwendung

Der Gegenstand der Förderung entspricht der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A3).

### IV.2.E.16.B Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A3).

### IV.2.E.16.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A3).

### Besonderheiten in Baden-Württemberg

- 60 €/ ha

### IV.2.E.16.D Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.2.1.4.2 A3).

### Besonderheiten in Baden-Württemberg

Die Beibehaltung des Grünlandumfangs im gesamten Unternehmen und der Mindestanteil von 5 % Mulch- bzw. Direktsaat wird nicht gefordert, da die zusätzlichen Anforderungen auch in der NRR nicht prämienbegründend sind.

### IV.2.E.16.E Beihilfekalkulation

Als Referenz dient der Ackerbau mit wendender Bodenbearbeitung (Pflug) mit seinen idealen Saatbedingungen. Bei der Mulchsaat kommt es zu 5% Ertragseinbußen aufgrund der schwierigeren Saatbedingungen. Gleichzeitig bedingt die Mulchsaat einen höheren Aufwand bei der Unkrautbekämpfung. Der Ausgleich basiert auf diesen Punkten, dem Ertragsverlust, den höheren Aufwendung für Herbizide unter Berücksichtigung der geringeren variablen Maschinenkosten (vergleichende Kosten – Leistungsrechnung). Um eine höhere Akzeptanz zu erreichen, kann die Maßnahme auch für Teilflächen in Anspruch genommen werden.

### IV.2.E.17 Verzicht auf Herbizideinsatz (N-E5)

#### IV.2.E.17.1 Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau (N-E5.1)

Der Verzicht auf Herbizideinsatz auf Ackerflächen führt zu einer Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln und zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die geringe Akzeptanz ist auf die mit dem Herbizidverzicht verbundenen Ertragseinbußen und den höheren Arbeitsaufwand zurückzuführen. Die Maßnahme ist im Ackerbau beizubehalten, um ein Signal an die Praxis zu geben, dass ein Verzicht auf Herbizide und die damit einhergehende Umweltwirkung entsprechend ausgeglichen wird und so für Einzelflächen im Betrieb interessant sein kann. In der Regel wird eine mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Striegel, der Hackmaschine oder verschiedenen Eggen bzw. eine thermische Unkrautbekämpfung durch Erhitzung durchgeführt. Die mechanische Unkrautbekämpfung basiert auf dem Verschütten, Ausreißen oder Abschneiden der Unkräuter. Da die verschiedenen Unkräuter unterschiedliche Entwicklungsstadien haben, sind meist mehrere Arbeitsgänge nötig. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist außerdem stärker witterungsabhängig und daher aufwendiger. In der Regel sind die mechanischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen weniger wirksam als eine Herbizidbehandlung. Die Maßnahme kann auch für Teilflächen im Rahmen der Fruchtfolgerotation beantragt werden.

### IV.2.E.17.1.A Gegenstand der Zuwendung

Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau.

### IV.2.E.17.1.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.E.17.1.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 70 €/ ha

Ausgenommen sind Kulturen in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt (z.B. Klee, Luzerne, Futtergemenge, Zwischenfrüchte).

Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind erhalten keinen Ausgleich.

### IV.2.E.17.1.D Zuwendungsvoraussetzungen

Kein Einsatz von Herbiziden auf Flächen gemäß eingegangenem Verpflichtungsumfang.

### IV.2.E.17.1.E Beihilfekalkulation

Die Referenz bildet der Ackerbau mit Herbizideinsatz. Der Ausgleich errechnet sich daher im Wesentlichen aus dem Ertragsverlust von 11% und den höheren Arbeitsaufwand für die mechanische Unkrautbekämpfung durch den Striegel und die manuelle Unkrautbekämpfung. Letzteres ist vorwiegend bei Wurzelunkräutern wie der Distel erforderlich (vergleichende Kosten - Leistungsrechnung).

### IV.2.E.17.2 Herbizidverzicht bei Dauerkulturen mit Ausnahme im Bereich der Reihe -Bandspritzung (NE5.2)

Im Dauerkulturbereich spielt die Bandspritzung eine gewisse Rolle. Herbizide werden dabei nur in den Reihen angewendet, wo eine maschinelle mechanische Unkrautbekämpfung nur bedingt durchgeführt werden kann.

### IV.2.E.17.2.A Gegenstand der Zuwendung

Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in Dauerkulturen mit Ausnahme im Bereich der Reihe.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### IV.2.E.17.2.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.E.17.2.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 40 €/ ha

### IV.2.E.17.2.D Zuwendungsvoraussetzungen

Verzicht auf Herbizideinsatz zwischen den Reihen (Bandspritzung) gemäß dem eingegangenen Verpflichtungsumfang.

### IV.2.E.17.2.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient die flächige Herbizidanwendung. Bei der Bandspritzung wird zwischen den Reihen begrünt oder alternativ der Bereich mechanisch gepflegt. Die Begrünung erfordert ein viermaliges Mulchen. Der Ausgleich ergibt sich aus den höheren variablen Maschinenkosten und dem höheren Arbeitszeitbedarf bei der Bandspritzung für die mechanische Pflege abzgl. der um 30% geringeren Herbizidkosten (vergleichende Kostenrechnung).

## **IV.2.F Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

Der Einsatz der Schlupfwespe Trichogramma im Maisanbau zur Bekämpfung des Maiszünslers ist ein bewährtes Verfahren zur Reduktion des Insektizideinsatzes im Ackerbau. Aber vor allem auch im Gemüsebau und im Bereich der Dauerkulturen kann durch den Einsatz von biologischen und biotechnischen Bekämpfungsverfahren der Insektizideinsatz und damit die Belastungen für Boden, Wasser und Luft erheblich verringert werden. Der Ausgleich erfolgt für die höheren Aufwendungen sowohl für die eingesetzten Produkte wie auch für den höheren Arbeitsaufwand für die Ausbringung. Im Weinbau erfolgt die Antragstellung aufgrund der klein strukturierten Flächen vorwiegend im Rahmen von Pheromongemeinschaften. Hierbei stellt die Pheromongemeinschaft zentral die Anträge für die Flächen der Mitgliedsbetriebe.

### IV.2.F.18.A Gegenstand der Zuwendung

Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes

### IV.2.F.18.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten.

### IV.2.F.18.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

60 € bis 2500 €/ ha (vgl. nachfolgende Zusammenstellung)

### IV.2.F.18.D Zuwendungsvoraussetzungen

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Anwendung biologischer/ biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen entsprechend der folgenden Zusammenstellung.

<b>N-F Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren</b>		Pflanzenschutzmaßnahmen	Höhe der Förderung
<b>N-F1</b>	Ackerbau, Mais	Zweimaliger Einsatz von Trichogramma bei Mais	60 € / ha
<b>N-F2</b>	Gartenbau- unter Glas	Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gemäß Verpflichtungsumfang bei derjenigen Kultur für die eine Förderung beantragt wird Ein Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt	2500 € / ha  Der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannte Beihilfemaximalbetrag wird überschritten, da es sich bei der Untermaßnahme ausschließlich um Unterglasflächen mit speziellen und sehr teuren Bekämpfungsverfahren (u.a. Schlupfwespen) handelt. Der im Anhang genannte Betrag für Freilandflächen ist für Unterglasflächen zu niedrig um die deutlich höheren Kosten auszugleichen.
<b>N-F3</b>	Obstbau	Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart	100 €/ ha
<b>N-F4</b>	Weinbau	Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung des Traubenwicklers Antragstellung vorwiegend über Pheromongemeinschaften	100 €/ ha

### IV.2.F.18.E Beihilfekalkulation

Als Referenzverfahren dient jeweils die Bekämpfung der Schädlinge mit Insektiziden. Beim Trichogrammaeinsatz errechnet sich der Ausgleich aus den höheren Kosten für die Nützlinge und die höheren Kosten für die Ausbringung gegenüber der Spritzung. Die Ausbringung erfolgt über den Lohnunternehmer mit Spezialgerät (vergleichende Kostenrechnung).

Beim Einsatz von Nützlingen unter Glas werden die beiden Produktionsverfahren von Gurken und Tomaten für die vergleichende Berechnung herangezogen. Der Ausgleich errechnet sich aus den höheren Kosten für die Nützlinge und die höheren Kosten für die Ausbringung gegenüber der Spritzung (vergleichende Kostenrechnung). Bei der Untermaßnahme Nützlingseinsatz unter Glas muss die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannte maximale Höhe des Ausgleichs aufgrund der hohen Kosten je ha des Verfahrens überschritten werden. Die Maximalsätze, die sich an den normalen Flächenkulturen orientieren, können nicht auf den intensiven Unterglasanbau übertragen werden.

Der Einsatz der Pheromonverwirrmethode im Wein- und Obstbau erfordert einen Ausgleich aufgrund der höheren Kosten für die Pheromondispenser und aufgrund der höheren Arbeitskosten für die Ausbringung der Dispenser auf der Fläche.

### **IV.2.G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume**

#### IV.2.G.19 Erhalt besonders geschützter Biotop (N-G1)

##### N-G1.1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume

Die MEKA-Maßnahme "Erhalt besonders geschützter Biotop" hat zum Ziel, diese seltenen Lebensräume für die Flora und Fauna durch die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu sichern. Sie hat damit einen hohen ökologischen Wert. Bei den Biotopen handelt es sich um im § 32 des Landesnaturschutzgesetzes definierte und besonders gesetzlich geschützte Biotop wie z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen mit besonderer Ausprägung. Die § 32 Biotop liegen für Baden-Württemberg kartiert und erfasst vor. Das Naturschutzgesetz kann die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung zum Erhalt von Lebensräumen bzw. Artenvorkommen nicht vorschreiben, sondern lediglich Beeinträchtigungen oder Zerstörung der Lebensräume verbieten. Um den Fortbestand dieser Lebensräume samt Pflanzen- und Tierarten gewährleisten zu können, ist auch zukünftig eine umweltfreundliche, extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig, was v.a. über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen gewährleistet wird.

Da die einzelnen Biotoptypen individuell sehr unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung und Bewirtschaftung stellen, wurde für die Umsetzung der Maßnahme ein ergebnisorientierter Ansatz gewählt., D.h. es werden keine Auflagen zur Bewirtschaftung vorgegeben, der Antragsteller muss jedoch durch seine Bewirtschaftung sicherstellen, dass das Biotop in seinem, bei der Kartierung festgestellten Zustand mindestens für den Verpflichtungszeitraum erhalten bleibt. Als Hilfestellung werden dem Landwirt Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben. Bei der Überprüfung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird anhand der Kartieranleitung geprüft, ob die naturschutzfachliche Qualität der Fläche mindestens beibehalten wurde.

Eine Kombination mit anderen Teilmaßnahmen des aus dem Maßnahmencode 214-2 ist auf diesen Flächen, mit Ausnahme der Maßnahme "Bewirtschaftung von steilem Grünland", ausgeschlossen. Wird im selben Unternehmen gleichzeitig die Maßnahme "Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus" beantragt, wird für die Biotopflächen der höhere Ausgleich gewährt.

Zur Abgrenzung gegenüber der Landschaftspflegeleitlinie wird hier nur das "Standardverfahren" zur Erhaltung von Biotopen durch extensive Bewirtschaftung über den MEKA abgewickelt. Sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht individuelle Pflegeverträge erforderlich, werden diese Flächen im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie gefördert. Bzgl. der Förderung von Natura 2000 - Flächen wird auf die Maßnahmenbeschreibung zu Artikel 38 (Maßnahmencode 213) verwiesen.

##### N-G1.2 Messerbalkenschnitt

Die zusätzliche Maßnahme "Messerbalkenschnitt", als ökologisch günstigere Mähvariante gegenüber den heute üblichen Kreiselmähwerken, kann vom Antragsteller für diese Flächen ohne besondere Genehmi-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

gung der zuständigen Behörde beantragt werden, was zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung beiträgt.

### IV.2.G.19.A Gegenstand der Zuwendung

Angepasste Bewirtschaftung der Biotope zu deren Erhaltung.

### IV.2.G.19.B Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2007 erhalten.

### IV.2.G.19.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

150 €/ ha ab dem Jahr 2009 bei N-G1.1

Den Begünstigten wird mitgeteilt, dass bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst werden können. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.

50 €/ ha bei N-G1.2

Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen in Natura 2000-Gebieten, für die ein Ausgleich nach Maßnahmencode 213 gewährt werden kann.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt.

### IV.2.G.19.D Zuwendungsvoraussetzungen

Angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen – Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Kartierung festgestellten Zustand (N-G1.1)

Mahd der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume ausschließlich mit dem Messerbalken (N-G1.2)

### IV.2.G.19.E Beihilfekalulation

Als Referenz dient die intensivere Dreischnittnutzung. Die Extensivierung beruht auf der Reduktion auf zwei Schnitte mit späterem ersten Schnitt. Der Nährstofftrag reduziert sich daher um 30%. Der Ausgleich berechnet sich durch den geringeren Ertrag und durch die geringeren Nährstoffgehalte aufgrund der späteren Nutzung und durch die höheren Arbeitskosten aufgrund der Bewirtschaftungsschwierigkeit abzgl. der geringeren Kosten durch die verminderte Intensität (vergleichende Kosten-Leistungsrechnung).

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung: 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Zahl der geförderten Betriebe: ca. 35.000
- Geförderte landwirtschaftliche Fläche: ca. 1.574.000 ha
- geförderte physische Fläche: ca. 900.000 ha
- Anzahl der Verträge: 126.000

### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 1.209.000 ha
  - b) Wasserqualität: ca. 1.573.000 ha
  - c) Abschwächung des Klimawandels: ca. 1.094.000 ha
  - d) Bodenqualität: ca. 1.446.000 ha
  - e) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 806.000 ha

### Hinweis:

Bei der geförderten Gesamtfläche muss berücksichtigt werden, dass einige Untermaßnahmen auf derselben Fläche gefördert werden können (Kombination von Maßnahmen). Die geförderte physische Fläche gibt Aufschluss über die tatsächlich geförderte Fläche ohne Doppelzählungen der durch unterschiedliche Maßnahmen belegten Fläche (Flächen werden nicht kumuliert). Die Werte sind gerundet. In nachfolgender Tabelle sind die Untermaßnahmen den jeweiligen Indikatoren zugeordnet.

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

**Tab. 69: Zuordnung der Untermaßnahmen zu den Ergebnisindikatoren**

	Maßnahme	Ergebnisindikatoren				
		Biodiversität	Wasser	Klima	Boden	Landnutzungsaufg.
<b>N- A1</b>	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger		x	x		
<b>N-A2</b>	Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	x	x		x	x
<b>N-A3</b>	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	x	x	x	x	x
<b>N-B1</b>	Extensive Nutzung von Grünland	x	x	x	x	x
<b>N-B2</b>	Ext. Bew. Dauergr. mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF	x	x	x	x	x
<b>N-B3</b>	Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland	x	x	x	x	x
<b>N-B4</b>	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandfl.	x	x	x	x	x
<b>N-C1</b>	Erhaltung von Streuobstbeständen	x				
<b>N-C2</b>	Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	x			x	x
<b>N-C3</b>	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	x				
<b>N-C4</b>	Gebietstypische Weiden	x	x	x	x	x
<b>N-D1</b>	Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzen.	x	x	x	x	
<b>N-D2</b>	Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	x	x	x	x	
<b>N-E1</b>	Verzicht auf Wachstumsregulatoren		x		x	
<b>N-E2.1</b>	Herbstbegrünung Ackerbau/Gartenbau	x	x	x	x	
<b>N- E2.2</b>	Begrünung in Dauerkulturen	x	x	x	x	
<b>N-E3</b>	Brachebegrünung	x	x	x	x	
<b>N-E4</b>	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat im Ackerbau		x	x	x	
<b>N-E5.1</b>	Herbizidverzicht im Ackerbau	x	x		x	
<b>N- E5.2</b>	Herbizidverzicht in Dauerkulturen (Bandspritzung)	x	x		x	
<b>N-F1</b>	Biologische Bekämpfung Ackerbau	x	x			
<b>N-F2</b>	Biologische Bekämpfung Gartenbau – unter Glas	x	x			
<b>N-F3</b>	Biologische Bekämpfung Obstbau	x	x			
<b>N-F4</b>	Biologische Bekämpfung Weinbau	x	x			
<b>N-G1.1</b>	Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume	x	x	x	x	x
<b>N- G1.2</b>	Messerbalkenschnitt	x				

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Neben den aufgeführten Hauptwirkungen sind mit den Maßnahmen in aller Regel weitere Nebenwirkungen verbunden.

**Tab. 70: Quantifizierte Ziele für Maßnahme 214-2**

	<b>Maßnahme</b>	<b>Ziel-quantifizierung Antragsteller</b>	<b>Zielquantifizierung (Umfang in ha/ Bäume/ Tiere)</b>
<b>N- A1</b>	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	1.500	100.000
<b>N-A2</b>	Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	9.000	300.000
<b>N-A3</b>	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	560	35.000
<b>N-B1</b>	Extensive Nutzung von Grünland	20.000	210.000
<b>N-B2</b>	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF	6.000	135.000
<b>N-B3</b>	Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland	10.000	53.000
<b>N-B4</b>	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation	5.000	65.000
<b>N-C1</b>	Erhaltung von Streuobstbeständen	15.000	1.200.000
<b>N-C2</b>	Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	500	380
<b>N-C3</b>	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	1.500	6500
<b>N-C4</b>	Gebietstypische Weiden	30	3.000
<b>N-D1</b>	Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel	4.000	50.000
<b>N-D2</b>	Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	4.450	90.000
<b>N-E1</b>	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	10.000	125.000
<b>N-E2.1</b>	Herbstbegrünung Ackerbau/ Gartenbau	18.000	180.000
<b>N- E2.2</b>	Begrünung in Dauerkulturen	8.000	25.000
<b>N-E3</b>	Brachebegrünung	1.600	3.800
<b>N-E4</b>	Anwendung von Mulchsaat oderDirektsaat im Ackerbau	6.000	140.000
<b>N-E5.1</b>	Herbizidverzicht im Ackerbau	1.500	6.500
<b>N- E5.2</b>	Herbizidverzicht in Dauerkulturen (Bandspritzung)	5.000	20.000
<b>N-F1</b>	Biologische Bekämpfung Ackerbau	1.000	10.300
<b>N-F2</b>	Biologische Bekämpfung Gartenbau – unter Glas	100	90
<b>N-F3</b>	Biologische Bekämpfung Obstbau	300	2.300
<b>N-F4</b>	Biologische Bekämpfung Weinbau	4.000	15.000
<b>N-G1.1</b>	Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume	1.100	4.500
<b>N- G1.2</b>	Messerbalkenschnitt	100	100

Die Anzahl der teilnehmenden Betriebe steht in direktem Zusammenhang mit dem Flächenumfang, wird aber durch den Strukturwandel beeinflusst.

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Aus dem MEKA II bestehen noch Altverpflichtungen, die in der neuen Programmplanungsperiode weiterlaufen. Bei den noch in den Jahren 2005 und 2006 neu abgeschlossenen fünfjährigen Verpflichtungen im Maßnahmenbereich G erfolgte die Antragstellung mit entsprechender Anpassungsklausel, d.h. die Untermaßnahmen werden ab 2007 an den neuen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angepasst. Die in den Jahren 2007 und 2008 auslaufenden Verpflichtungen sind für die einzelnen Untermaßnahmen in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Tab. 71: Umfang der Altverpflichtungen in den Jahren 2007 und 2008**

Maßnahme		2007		2008	
		Antragsteller	Auszahlung in 1000 €	Antragsteller	Auszahlung in 1000 €
A1	Regelmäßige Bodenanalysen	188	16	-	-
A3	Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung	126	83	-	-
A4	Förderung von Nützlingen durch Prognoseverfahren und nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel im Obstbau	7	3	-	-
A5	Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden zur Feststellung des Infektionsdruckes von Pilzkrankheiten im Weinbau und Hopfenbau	18	2	-	-
A6	Dokumentation umweltrelevanter Bewirtschaftungsmaßnahmen	128	8	-	-
A7	Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	34	5	-	-
B1	Extensive Nutzung von Grünland	1623	1.020	-	-
B2	Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 - 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	312	123	-	-
B3	Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland mit 25-35% Hangneigung über 35% Hangneigung	961	156	-	-
		674	142		
B4	Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland	378	74	-	-
B5	Schnittzeitpunkt frühestens Anfang Juli	11	1	-	-
B5	Schnitt mit Messerbalken	15	2	-	-
B5	Sonstige Auflagen (z.B. Streuegewinnung, Festmistausbringung)	15	3	-	-
C1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2228	153	-	-
C2	Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	71	7	-	-
C3	Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen	421	154	-	-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Maßnahme		2007		2008	
		Antragsteller	Auszahlung in 1000 €	Antragsteller	Auszahlung in 1000 €
D1	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- u. Düngemittel im gesamten Betrieb	986	532	-	-
D2.1	Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb	541	845	-	-
D2.2	Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle (max. 40 Punkte/Unternehmen)	161	34	-	-
E1.1	Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen	8987	3.959	-	-
E1.2	Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Roggen/Triticale	705	100	-	-
E2	Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung	35	71	-	-
E3	"Herbstbegrünung	5901	1.937	-	-
	Winterbegrünung	222	113	-	-
E4	Mulchsaat	2124	2.237	-	-
E5	Ganzflächiger Verzicht Gartenbau und Dauerkulturen	200	77	-	-
E5	Ganzflächiger Verzicht Ackerbau	599	127	-	-
E5	Ganzflächiger Verzicht mit Ausnahme eines schmalen Behandlungsbandes	410	21	-	-
E5	Ganzflächiger Verzicht bei Dauerkulturen mit Ausnahme des unmittelbaren Stammbereiches	65	12	-	-
E6	Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm	2517	1.802	-	--
F1	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Ackerbau	21445	74	-	-
F2.1	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Gartenbau - Freiland	6	1	-	--
F2.2	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Gartenbau - unter Glas	80	79	-	-
F3	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obstbau	123	58	-	-
F4	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Weinbau	3885	600	-	-
G1	Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume	213	35	112	135
G2	Zusätzlich für weitere Bewirtschaftungsauflagen:	105	4	112	27
G2.1	Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen	119	5	-	-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Durch die Auszahlung im auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr erfolgt im Jahr 2007 die Auszahlung des Antrags 2006 (MEKA II) in Höhe von ca. 65 Mio. €. Der Umfang der in den Jahren 2007 und 2008 bestehenden Altverpflichtungen aus dem MEKA II beträgt insgesamt ca. 15 Mio. € (2007) bzw. ca. 160.000 € (2008).

Die Auszahlung der restlichen Mittel aus der fakultativen Modulation aus den Jahren 2003 und 2004 (Programmplanungsperiode 2000 bis 2006) erfolgt verfahrensbedingt aufgrund der nachschüssigen Zahlung für die entsprechenden Untermaßnahmen des Antrags 2006 (MEKA II) ebenfalls im Jahr 2007. Insgesamt stehen hier noch ca. 297.000 € zur Verfügung. Eingesetzt werden Modulationsmittel in den Untermaßnahmen ökologischer Landbau und Mulchsaat.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

s. nächste Seite

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**Tab. 72: Kombinationstabelle MEKA III (flächenbezogene Untermaßnahmen)**

Nr.	Nr.	N-A1	N-A2	N-A3	N-B1	N-B2	N-B3	N-B4	N-C1	N-C2	N-C4	N-D1	N-D2	N-E1	N-E2	N-E3	N-E4	N-E5	N-F	N-G
Nr.	Maßnahme	Umweltgerechte Gülleausbringung	4-gliedrige Fruchtfolge	Fruchtartendiversifizierung)**	Extensive Grünlandbewirtschaftung	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha	Bewirtschaftung von steilem Grünland	artenreiches Grünland	Streuobstbestände	Steillagenweinbau	gebietstypische Weiden	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	Ökologischer Landbau	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	Begrünungsmaßnahmen	Brachebegrünung mit Blühmischungen	Mulchsaat	Verzicht auf Herbizide	Biologische Verfahren	Nutzung von Biotopen/ Natura Flächen
N-A1	Umweltgerechte Gülleausbringung		+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
N-A2	4-gliedrige Fruchtfolge	+		-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-
N-A3	Fruchtartendiversifizierung)**	+	-		-	-	-	-	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-
N-B1	Extensive Grünlandbewirtschaftung	+	-	-		-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N-B2	Grünland –Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha	+	-	-	-		+	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-
N-B3	Bewirtschaftung von steilem Grünland	+	-	-	+	+		+	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	+
N-B4	Artenreiches Grünland	+	-	-	+	+	+		+	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-
N-C1	Streuobstbestände	+	+	+	+	+	+	+		-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
N-C2	Steillagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-		-	+	+	-	+	-	-	+	+	-
N-C4	Gebietstypische Weiden	+	-	-	-	-	+	-	+	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
N-D1	Verzicht auf chem.- synth. Prod.-mittel	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-		-	-	+	-	+	-	-	-
N-D2	Ökologischer Landbau	+	+	+	-	-	+	+	+	+	-	-		-	+	-	+	-	-	-
N-E1	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	+	+	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-		+	-	+	+	+	-
N-E2	Begrünungsmaßnahmen	+	+	+	-	-	-	-	+	+	-	+	+	+		-	+	+	+	-
N-E3	Brachebegrünung mit Blühmischungen	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-
N-E4	Mulchsaat	+	+	+	-	-	-	-	+	-	-	+	+	+	+	-		+	+	-
N-E5	Verzicht auf Herbizide	+	+	+	-	-	-	-	+	+	-	-	-	+	+	-	+		+	-
N-F	Biologische Verfahren	+	+	+	-	-	-	-	+	+	-	-	-	+	+	-	+	+		-
N-G	Nutzung von Biotopen/ Natura Flächen	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

+ Kombination möglich

- Kombination nicht möglich

)\* Bei Kombination von N-B2 und N-D1, lediglich 50 €/ha bei N-B2

\*\* Bei Kombination mit N-D2, lediglich 45 €/ ha bei N-A3

**5.3.2.1.5 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen**

Maßnahme wird nicht angeboten.

**5.3.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen**

Maßnahme wird nicht angeboten.

**5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen**

**Waldprogramm Baden-Württemberg**

Weltweit werden seit der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 Strategien und Leitbilder für die Erhaltung und Pflege des Waldes im 21. Jahrhundert diskutiert. Im Rahmen des forstpolitischen Dialogs im Rio-Folgeprozess wurde das Konzept "Nationaler Waldprogramme" ("national forest programmes") entwickelt.

Der Dialogprozess nationaler Waldprogramme ist Gegenstand internationaler Vereinbarungen und Aktivitäten. Beispiele sind:

die Forderungen der G-8-Staaten in ihrem Aktionsprogramm von 1998 zu den Wäldern,

die Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder Europas (MCPFE),

die EU-Forststrategie von 1998 in Verbindung mit dem EU-Aktionsplan Forstwirtschaft des Jahres 2006

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Vereinbarungen auf hoher politischer Ebene mitgetragen und ist damit auch zur Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet. In Deutschland ist die Kompetenz für Forstwirtschaft den Bundesländern zugewiesen. Die Länder waren daher aufgerufen, die Umsetzung für diesen Bereich selbständig zu gestalten.

In der Folge fanden seit 1998 in Baden-Württemberg bereits 3 Dialogphasen statt. Die Ergebnisse der ersten und zweiten Dialogphase wurden am 19.09.2000 und 10.12.2002 dem Ministerrat vorgestellt.

Beteiligt sind Vertreter einer Vielzahl von Verbänden und Institutionen, die alle ein Interesse am Wald und der Ausgestaltung der Forstpolitik haben (Vertreter von Waldbesitz, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaft und Berufsverbänden, Forschung, Landesforstverwaltung sowie weiterer berührter Ressorts und Fachverwaltungen auf Bundes- bzw. Landesebene).

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Themen der 1. Dialogphase (1998 - 2000) waren:

Wald und Klima,  
Natürlicher Rohstoff Holz,  
Wald und Biodiversität,  
Wald und Gesellschaft.

In der sich anschließenden 2. Dialogphase (2001 / 2002) wurden auf Wunsch der Teilnehmer im Rahmen des Runden Tisches und der Arbeitsgruppen folgende Themen behandelt:

Walderhaltung und -mehrung sowie Offenhaltung der Landschaft,  
Gesellschaftliche Ansprüche an den Wald: Grenzen der Sozialpflichtigkeit (wobei zunehmende Belastungen im Vordergrund stehen),  
Wald und Holz: Förderung der Nutzung des nachhaltigen Rohstoffes Holz (vor dem Hintergrund absehbarer Verschiebungen in der Angebotspalette).

Im Jahr 2003 (3. Dialogphase) wurden die Themen  
Klimafolgen für den Wald und ihre Abschätzung sowie  
Wald und Biodiversität  
diskutiert.

Im Unterschied zur 1. Dialogphase, in der unter "Wald und Klima" die Frage im Mittelpunkt stand, welche positiven Auswirkungen der Wald auf das Klima hat und wie diese gesteigert werden können, wurde in der 3. Dialogphase diskutiert, welche Auswirkungen ein Klimawandel auf Wälder hat und wie sich die Forstwirtschaft darauf einstellen kann.

Entsprechend wurden in der 1. Dialogphase unter dem Thema "Wald und Klima" folgende Ziele definiert (Verdichtung durch die AG Konkretisierung):

1. Wälder auf der Fläche erhalten und stabilisieren,
2. Optimierung der ökologischen Produktion und Nutzung von Holz,
3. Waldvermehrung,
4. Holznutzung und -verarbeitung steigern,
5. Ausbau der Forschung zur Klimarelevanz Wald / Holz,
6. Ausrichtung und Harmonisierung von Sektorpolitiken.

In der 3. Dialogphase wurde dagegen die Frage erörtert, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Forstwirtschaft hat und wie darauf von Seiten der Forstwirtschaft reagiert werden kann bzw. muss. Hierbei wurde insbesondere die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität herausgear-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

beitet, um die Anpassungsfähigkeit der Waldökosysteme an den fortschreitenden Klimawandel zu stärken.

Das Thema "Wald und Biodiversität" wurde ebenfalls bereits in der 1. Dialogphase bearbeitet und in der 3. Dialogphase nochmals aufgenommen, jedoch unter einem anderen Blickwinkel erörtert.

Wurden in der 1. Dialogphase die Ziele

1. Situation der Biodiversität sowie den menschlichen Einfluss überprüfen und darstellen,
2. Umsetzung des Konzepts Naturnahe Waldwirtschaft,
3. Ausgleich zwischen Wald und Wild,
4. Ergänzung durch spezielle Naturschutzmaßnahmen,
5. Zerschneidung und Umwandlung entgegenwirken,
6. Vernetzung fragmentierter Waldflächen,
7. Natürliche Grundwasserstände und Überschwemmungsgebiete erhalten und wiederherstellen,
8. Sensibilisierung der Bevölkerung und Bewusstseinsbildung

definiert (Verdichtung durch die AG Konkretisierung), wurde der Diskussionsschwerpunkt in der 3. Dialogphase auf die Spannungsfelder "Artenschutz versus Prozessschutz" und "segregativer versus integrativer Naturschutz" gelegt.

Zu jedem Themenkomplex der drei Dialogphasen wurden Hintergründe, Problembereiche sowie Diskussionsergebnisse und Handlungsempfehlungen der am Waldprogrammprozess teilnehmenden Institutionen und Verbände formuliert.

Die im Waldprogrammprozess entwickelten Diskussionsergebnisse und Handlungsempfehlungen stellen eine forstpolitische Leitlinie für die nächsten Jahre dar. Die Landesforstverwaltung und die beteiligten Verbände sind aufgerufen, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zur konkreten Umsetzung beizutragen.

Der bisherige Prozessverlauf hat gezeigt, dass dem forstpolitischen Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit hohe Bedeutung zukommt. Der Dialog in einem Waldprogrammprozess ermöglicht, bei den Beteiligten Verständnis für die gegenseitigen Belange zu wecken und einen gesellschaftlichen Konsens im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung unserer Wälder unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten zu finden.

Unter den am Waldprogrammprozess teilnehmenden Verbänden und Institutionen besteht Einvernehmen darüber, dass der Dialogprozess weiter fortgeführt werden soll.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Eine Flankierung dieses Dialogprozesses erfolgt durch die Umsetzung der forstlichen Maßnahmen der ELER-Verordnung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen des vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplans 2007 – 2013. Die Mehrzahl der in den drei Dialogphasen herausgearbeiteten Ziele und Handlungsfelder wird durch konkrete Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2 unterstützt. Darüber hinaus dienen weiter Staatsbeihilfen sowie nicht forstliche Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und die hoheitliche Beratung der Landesforstverwaltung im Bereich der Daseinsvorsorge den im Waldprogramm formulierten Zielen. In der nachfolgenden Tabelle wird die enge Verzahnung zwischen Waldprogramm einerseits und Maßnahmenplan andererseits dargestellt.

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**Tab. 73: Matrix ELER – Waldprogramm Baden-Württemberg**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslaarbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverrückung	227 Junbestandssoflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtaebiete / Fließgew.	227 Landsch./Biotop-/Habitatofl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründunas-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmodernisierungspr.	STB Energieholz Baden-Würt.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)	
<b>Konkretisierung der Dialogphase 1 (1998 – 2000)</b>																																
<b>Wald und Klima</b>																																
Wälder auf der Fläche erhalten und stabilisieren	J	X	X												X	X	X	X	X	X									X			
Optimierung der ökologischen Produktion und Nutzung von Holz	J	X	X					X		X					X	X	X	X	X		X					X		X	X			
Waldmehrung	J				X	X	X													X												
Holznutzung und -verarbeitung steigern	J																						X	X	X	X		X				
Ausbau der Forschung zur Klimarelevanz Wald / Holz	N																															
Ausbau und Harmonisierung von Sektorpolitiken	N																															
<b>Wald und Holz</b>																																
Steigerung von Angebot und Qualität des Produktsegments Nadelholz schwach / mittel	J				X	X	X																	X	X	X		X				

STB = Staatsbeihilfen; FWZ = Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; PW = Privatwald

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkuna	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtraebeiete / Fließgew.	227 Landsch./Biotop-/Habitatofl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründunas-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Württ.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)
Steigerung von Angebot und Qualität des Produktsegments Nadelholz stark	J																							X	X	X		X			
Steigerung von Angebot und Qualität des Produktsegments Laubholz schwach / mittel	J				X	X	X																	X	X	X		X			
Steigerung von Angebot und Qualität des Produktsegments Laubholz stark	J																							X	X	X		X			
Weiterentwicklung des forstlichen GIS-Systems unter Einbindung aller Waldbesitzarten	N																														
Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Holzbereitstellung	N																								X						
Objekt- und projektbezogene Energieholzbereitstellung	N																														
Professionalisierung von Forstbetriebgemeinschaften	N																							X	X	X					
Erhöhung der Liefersicherheit durch entsprechende Vertragsgestaltung	N																														
Förderung der Entwicklung spezieller Einschnitt- und Bearbeitungstechnik für Starkholz	N																														
Einrichtung kooperativ betriebener Starkholzsörtierplätze	J																							X	X						
Förderung des Schnittholzexports	N																														
<b>Wald – Tourismus / Erholung</b>																															
Walderholung stärker an den aktuellen gesellschaftlichen Ansprüchen ausrichten	J																														
Walderholung als Produktivbereich mit Vermarktung durch Forstwirtschaft entwickeln	J								X																						

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtraumgebiete / Fließgew.	227 Landschaft-/Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Würt.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)
Offensivere Konfliktlösung durch die Forstwirtschaft im Bereich Wald und Erholung	J								X																						
Entwicklung von Instrumentarien und Mechanismen zur adäquaten Bewertung der Erholungsleistungen	N																														
<b>Wald und Biodiversität</b>																															
Situation der Biodiversität sowie den menschlichen Einfluss überprüfen und darstellen	N																														
Umsetzung des Konzeptes Naturnahe Waldwirtschaft	J		X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X								
Ausgleich zwischen Wald und Wild	N																														
Ergänzung durch spezielle Naturschutzmaßnahme	J						X	X	X	X												X	X								
Zerschneidung und Umwandlung entgegenwirken	N																														
Vernetzung fragmentierter Waldflächen	J			X	X	X																									
Natürliche Grundwasserbestände und Überschwemmungsgebiete wiederherstellen	J									X											X	X									
Sensibilisierung der Bevölkerung und Bewusstseinsbildung	J								X																						
<b>Wald und Gesellschaft</b>																															
Hohes ökologisches Niveau der Waldbewirtschaftung auf der Gesamtfläche sichern	J		X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X			
Umfassende Bewertung der Leistungen des Waldes unter Einbeziehung externer Effekte	J						X	X	X	X																					
Strukturerhalt und Entwicklung im ländlichen Raum	J																						X	X	X						X
Förderung von Kleinprivatwald und Holzabsatz	J																							X	X		X	X			

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkuna	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtaebiete / Fließgew.	227 Landsch./Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Württ.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzverbund	(313 Tourismus)
Nachhaltige Erholungsnutzung und Vermarktung von Erholungsleistungen	J								X																						X
Öffentlichkeitsarbeit / Gesellschaftlicher Konsens	N																														
Waldflächenerhalt und -mehring unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Ansprüche					X	X	X																								
Bereitstellung und Nutzung von Trinkwasser sowie deren Inwertsetzung										X										X											
<b>Dialogphase 2 (2001 – 2002)</b>																															
<b>Walderhaltung und -mehring sowie Offenhaltung der Landschaft</b>																															
Lösung der Konflikte zwischen der Waldmehring und der Offenhaltung der Landschaft durch landschaftsbezogene Regelungen auf kommunaler Ebene	N																														
Nutzung der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Steuerung der räumlichen Verteilung von Erstaufforstung	J				X	X	X																								
Qualitative Steuerung der Waldmehring durch Förderung der Erstaufforstung	J				X	X	X																								
Schaffung innovativer Finanzierungsmodelle für Waldmehring, Walderhaltung und Offenhaltung der Landschaft (z. B. Ökokonto)	N																														
Zunehmende Bedeutung der Walderhaltung und -mehring	J				X	X	X																								
Langfristige planerische Bindung bei Offenhaltung und Waldmehring	J				X	X	X																								

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtraumgebiete / Fließgew.	227 Landschafts-/Biotop-/Habitatofl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Würt.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)
Fortsetzung der Formulierung übergeordneter Ziele der Landschaftsplanung	N																														
<b>Gesellschaftliche Ansprüche an den Wald: Grenzen der Sozialpflichtigkeit</b>																															
Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums darf nicht über das bereits bestehende hohe Niveau kontinuierlich angehoben werden.	N																														
Zusätzliche Belastungen des Waldeigentums aus der Verkehrssicherungspflicht dürfen nicht weiter verschärft werden.	N																														
Um den sich ändernden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald gerecht werden zu können, sind abgesicherte Informationen zu den Ansprüchen der Gesellschaft erforderlich.	N																														
Die vom Waldbesitz erbrachten Leistungen für das Gemeinwohl sollen abgegolten werden, soweit sie über der Grenze der Sozialpflichtigkeit liegen.	J						X	X	X																						
Viele Leistungen des Waldes werden unabhängig von der Besitzart erbracht. Weiterentwicklung der Ausgleichszulage Wald.	J							X	X	X																					
<b>Wald und Holz: Förderung der Nutzung des nachhaltigen Rohstoffes Holz</b>																															
Umsetzung der Konzeption "Naturnahe Waldwirtschaft"	J													X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Forcierung der Holzverwendung in allen Bereichen	N																													X	
Unterstützung der Holzbe- und -verarbeitung	N																												X		
Verbesserung der Holzbereitstellung und Transportoptimierung	J	X	X	X								X	X	X																	

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtraubgebiete / Fließgew.	227 Landschaft-/Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Würt.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)
Energetische Verwendung von Holz	J																											X			
<b>Dialogphase 3 (2003)</b>																															
<b>Wald und Klima</b>																															
Klimadaten - Klimavariablen Lufttemperatur und Niederschlag an forstlich relevante Kriterien anpassen	N																														
Klimadaten - Intensivierung der Kooperation und Koordination fachspezifischer Institutionen	N																														
Waldbau – Baumartenvielfalt sichern und Dominanz von suboptimalen Baumarten (Standort, Schadorganismen) vermeiden	J														X	X	X	X	X												
Waldbau – Veränderte Baumartenkonkurrenz beobachten und bewerten	J															X	X	X	X												
Waldbau – Arten im standortsökologischen Optimum fördern	J															X	X	X	X												
Waldbau – Berücksichtigung geeigneter "Gastbaumarten"	J															X	X	X													
Waldbau – Beratung der Waldbesitzer im Hinblick auf Klimawandel	N																													X	
Waldbau – Einbeziehung der Waldbesitzerziele	N																													X	
Waldbau – Aufklärung über wirtschaftliches Risiko	N																													X	
Waldbau – Beachtung der wirtschaftlichen Nachfrage nach einzelnen Baumarten	N																														
Waldbau – lfd. Beobachtung langfristiger Auswirkungen auf Nutzungsmöglichkeiten	N																														
Waldschutz – Kausalanalyse Schädlinge – Witterungsverlauf	N																														
Waldschutz – Ausbau der Monitoringsysteme	N																														

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junbestandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtaebiete / Fließgew.	227 Landsch./Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Württ.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzverbund	(313 Tourismus)
Waldschutz – Verwertung unerschlossener, verwertbarer Restholzreserven	J																				X					X	X				
Waldschutz – Differenzierte Betrachtung von Totholz	N																														
Waldarbeit / Holzernte – Einflüsse auf Holzernte (Starkregen, Orkanereignisse, Hitzeperiode) und Holzqualität	J		X								X	X	X																		
<b>Wald und Biodiversität</b>																															
Prozessschutz – Instrument zur Integration natürlicher Abläufe in die Waldbewirtschaftung (statt statisches Oberziel)	N															X															
Artenschutz – auf großer Fläche verfolgen	J						X														X	X									
Artenschutz – Konzentration auf europaweit oder global gefährdete Arten	N																														
Artenschutz – Abwägung spezifischer Maßnahmen für Randpopulationen mit anderen Artenschutzaspekten	N																														
Segregation und Integration – gegenseitige Ergänzung auf der Fläche	N																														
Segregation und Integration – kein genereller Verzicht auf geschützte Flächen	N																														
Segregation und Integration – Wechselwirkung zwischen dynamischen und statischen Elementen zulassen	N																														
Segregation und Integration – Schaffung von Akzeptanz beim Waldeigentümer z.B. durch Ausgleich	J						X	X	X	X																					
Segregation und Integration – gleichrangige Förderung von Sukzession und Pflanzung	J															X															

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Dialogphase Themenfelder Zielforderungen / Handlungsempfehlungen	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverlängerung	227 Junobstandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtraumgebiete / Fließgew.	227 Landsch./Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>36</sup> FWZ <sup>37</sup> Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Würt.	Beratung und Betreuung PW <sup>38</sup>	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)	
Segregation und Integration – Weiterentwicklung der Naturschutzstandards in Richtung Biodiversität	N																															
Gute fachliche Praxis – Grenze der Sozialpflichtigkeit nicht weiter anheben; Nutzung des Vertragsnaturschutz und der Förderung	J						X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Gute fachliche Praxis – Verbesserung der ökonomischen Nachhaltigkeit im Interesse der ökologischen Nachhaltigkeit	J	X	X										X										X						X			
Gentechnik – nach derzeitigem Kenntnisstand: Verzicht	N																															
Fremdländische Baumarten – kein flächiger oder dominierender Anbau	J			X	X										X	X	X			X												
Fremdländische Baumarten – Verzicht auf generelle Regelungen, Mischungsanteile so bemessen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind	N																															
Schutzgebiete – Umsetzung auf der Basis naturschutzfachlicher Kriterien	N																															
Schutzgebiete – Prozessschutzziele durch Bannwaldausweisung, Artenschutz- oder Lebensraumziele durch Schonwaldausweisung oder NSG verfolgen	N																															
Schutzgebiete – historischer Mangel an Großschutzgebieten durch Ausdehnung und ggf. Vernetzung vorhandener Schutzgebiete kompensieren	N																															
Schutzgebiete – Mindestgröße beachten	N																															

### **EU-Forststrategie / EU-Aktionsplan Forst**

Im Frühjahr 2005 hat die Europäische Kommission die Multifunktionalität europäischer Forstwirtschaft und die Notwendigkeit einer engen Koordination der Sektorenpolitiken der Gemeinschaft mit den nationalen Forstpolitiken als Kernelemente der EU-Forststrategie aus dem Jahr 1998 bestätigt. Als Ergänzung zur EU-Forststrategie hat der Agrarrat die Kommission mit der Erstellung eines EU-Aktionsplans für eine nachhaltige Forstwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beauftragt. Der Agrarrat hat am 19.06.2006 die Mitteilung der Kommission über einen EU-Aktionsplan für eine nachhaltige Forstwirtschaft angenommen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union legen Wert auf ihre forstpolitische Zuständigkeit im Rahmen des in der EU geltenden Subsidiaritätsprinzips. Baden-Württemberg leitete aus dieser politischen Zuständigkeit auch die Verantwortung ab, die Kommission bei der Erstellung des EU-Aktionsplans Forst konstruktiv zu unterstützen. Dies erfolgte konkret im Februar 2006 mit einem weiteren Forstkolloquium in der Landesvertretung Baden-Württembergs bei der EU, bei dem der EU-Aktionsplan Forst in einer entscheidenden Gestaltungsphase mit rund 100 Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Vertretern der Europäischen Kommission diskutiert wurde.

Die wichtigsten Anliegen Baden-Württembergs bei der Erstellung des Forstaktionsplans waren die bessere Koordinierung forstrelevanter Sektorenpolitiken und die Sicherung der Funktionennachhaltigkeit europäischer Forstwirtschaft. Während die Verbesserung der Koordination und der Kommunikation forstrelevanter Politikbereiche und Akteure nicht Gegenstand der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sein können, sind die Sicherung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Kernbestandteile des vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplans. Von den 4 Unterzielen des Forstaktionsplans werden mit den für Baden-Württemberg geplanten Forstmaßnahmen insbesondere die Ziele 1 - 3 und die dort formulierten Schlüsselaktionen angesprochen. Das Zusammenwirken des Forstaktionsplans einerseits und des Maßnahmenplans andererseits wird in der folgenden Tabelle visualisiert.

### **Waldschutzpläne für Gebiete mit Waldbrandrisiko**

Beschreibung entfällt, da solche Pläne und Gebiete in Baden-Württemberg nicht vorliegen bzw. ausgewiesen sind.



**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Schlüsselaktion	ELER-Relevanz (Ja/Nein)	125 Wegeneubau	125 Wegegrundinstandsetzung	125 Holzkonservierungsanlagen	221 Erstaufforstung lw. Flächen	223 Erstaufforstung nicht lw. Fl.	221 Einkommensverlustprämie	224 NATURA 2000	225 Bodenschutzwald	225 Erholungswald	225 Wasserschutzwald	226 Lagerbeschickungsbeihilfe	226 Nasslagerbeihilfe	226 Aufarbeitungsbeihilfe	227 Vorkarbeiten, Gutachten etc.	227 Wiederaufforstung	227 Vor- und Unterbau	227 Naturverjüngung	227 Jungbestandspflege	227 Bodenschutzkalkung	227 Waldränder	227 insektizidfreier Waldschutz	227 Feuchtgebiete / Fließgewässer	227 Landsch./Biotop-/Habitatfl.	STB <sup>39</sup> FWZ Erstinvestitionen	STB FWZ Gründungs-/Vw-Kosten	STB FWZ Holzmobilisierungspr.	STB Energieholz Baden-Württ.	Beratung und Betreuung PW	Holzabsatzwerbung	(313 Tourismus)			
	Einrichtung eines Europäischen Waldüberwachungssystems	N																																
Verbesserung des Schutzes der Wälder in der EU	N																																	
Förderung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen im Umweltbereich	J																												X					
Erhaltung und Erweiterung der Schutzfunktionen der Wälder	J						X	X	X	X													X											
Untersuchung des Potentials von Wäldern in und im Umfeld von Städten	N																																	
Stärkung der Rolle des Ständigen Forstausschusses	N																																	
Stärkung der Koordination zwischen den verschiedenen forstpolitischen Maßnahmenbereichen	N																																	
Anwendung der offenen Koordinierungsmethode (OMC) auf nationale Forstprogramme	N																																	
Stärkung des Profils der EU in internationalen Forstfragen	N																																	
Förderung der Verwendung von Holz und anderen Forsterzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern	J																														X			
Verbesserung von Informationsaustausch und Kommunikation	N																																	

**5.3.2.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	396
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	396
III	Entwicklungsziele und Strategien	397
IV	Beschreibung der Maßnahme	397
V	Begleitung und Bewertung	399
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	399
VII	Sonstiges / Besonderheiten	400

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen</b>
<b>Bezug</b>	Art. 36 b) i) i. V. m. Art. 43 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	221
<b>Förderrichtlinie</b>	Nachhaltige Waldwirtschaft (Anlegungskosten), Einkommensverlustprämie
<b>Maßnahmenziele</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.  (Hinweis: auf die Gewährung einer nationale Beihilfe oberhalb der maximalen Beihilfeintensität gemäß Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 wird verzichtet)
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung.  Es gelten folgende Präzisierungen: Eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) muss vorliegen, sofern es sich nicht um ein Aufforstungsgebiet nach § 25 b LLG handelt (die Rechtsquelle ist in der Maßnahmenbeschreibung erläutert). Mischkulturen und Tannenmischwald: Die Laubbaumbeimischungen müssen mindestens 40% der Fläche umfassen. Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil jeweils mindestens 30% betragen. Laubbaumkulturen: Der Laubbaumanteil muss mindestens 80% der Fläche umfassen.  Einschränkung der NRR: Der Höchstbetrag für Aufforstungen von Ackerflächen bis 35 Bodenpunkte sowie Grünlandflächen beträgt max. 300 EUR/ha (NRR 350 EUR/ha)

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

#### II.1 Anlegungskosten / Investitionszuschuss

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurden 609 ha erstaufgeforstete Misch- und Laubbaumkulturen mit 2,328 Mio. EUR öffentlicher Mittel (davon 0,313 Mio. EUR aus dem EAGFL) gefördert.

Die Halbzeitbewertung sieht in dieser Waldflächenzunahme günstige Effekte sowohl hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung als auch der Holzvorratspotenziale. Langfristig werden ferner positive Einkommens-

effekte erwartet. Der Ausschluss von Nadelbaumkulturen mit einer Beimischung von weniger als 40% Laubbäumen wird hervorgehoben.

### **II.2 Einkommensverlustprämie**

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurden 7528 ha (brutto; aufgelaufener Stand) Erstaufforstungen mit 1,868 Mio. EUR öffentlicher Mittel (davon 0,567 Mio. EUR aus dem EAGFL) gefördert.

Die Halbzeitbewertung sieht in dieser Waldflächenzunahme günstige Effekte sowohl hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung als auch der Holzvorratspotenziale. Langfristig werden ferner positive Einkommenseffekte erwartet. Der Ausschluss von Nadelbaumkulturen mit einer Beimischung von weniger als 40% Laubbäumen beim vorgeschalteten Investitionszuschuss wird hervorgehoben.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Durch die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft scheiden permanent Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Der Aufbau standortgerechter Laubbaum- und Mischwälder stellt eine umweltangepasste Folgenutzung dar mit positiven Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Gewährung von Zuwendungen für Laubbaum- und Mischkulturen – unter Ausschluss von Nadelbaumkulturen mit Laubbaumanteilen < 40% - bildet den notwendigen Anreiz für qualitativ hochwertige Ökosysteme. Erstaufforstungen können in Einzelfällen auch geeignet sein, der zunehmenden Fragmentierung von Waldflächen entgegenzuwirken. Die SWOT-Analyse stellt ferner die steigende Nachfrage nach dem Rohstoff Holz heraus – sowohl als Baustoff wie auch als Energieträger - und betont dessen günstige Ökobilanz.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird diese Strategie mit einer Komponente zur Kompensation des landwirtschaftlichen Ertragsausfalls ergänzt, da die Entscheidung für einen Nutzungsartenwechsel durch Aufforstung neben den hohen Investitionen mit einem langjährigem Einkommensausfall verknüpft ist. Die SWOT-Analyse weist auf das niedrige Einkommensniveau in den Betrieben hin und betont die wachsende Bedeutung unternehmerischer Erwerbskombinationen und sieht die flächendeckende Landbewirtschaftung gefährdet. Die Einkommensverlustprämie soll die finanzielle Dimension der betrieblichen Entscheidung zur Anlage von Wald abfedern und somit die grundsätzliche Zielsetzung unterstützen.

Die hier genannten Entwicklungsziele leiten sich ab aus den Strategischen Leitlinien der Europäischen Union, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie den allgemeinen Entwicklungszielen dieses Programmes.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten folgende Präzisierungen:

#### **Eigenleistung**

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers und seiner Familienangehörigen sind förderungsfähig bis zur Höhe des Verrechnungssatzes für Landschaftspflegearbeiten des Landesverbands der Maschinenringe in Baden-Württemberg (Stand 01.01.2007: 18 EUR/h). Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

#### **Arbeitskräfte des Antragsstellers**

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung (aktueller Stand aus 2005: 27 EUR/h) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Standardkosten**

Die Verwendung von Arbeitskostenpauschalen ist zulässig für die Arbeitskosten bei Maßnahmenausführung in Eigenleistung oder durch Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers, nicht jedoch bei Unternehmereinsatz und dergleichen.

Bei Anwendung der Arbeitskostenpauschale sind die Sachkosten (z. B. Pflanzen) dennoch mit Einzelbelegen nachzuweisen. Die insgesamt nachgewiesenen Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der vom Ministerium für diese Maßnahmen festgelegten maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten berücksichtigungsfähig.

#### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Entspricht Nr. 4.2.2.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten folgende Präzisierungen:

Eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) muss vorliegen, sofern es sich nicht um ein Aufforstungsgebiet nach § 25 b LLG handelt (die Rechtsquelle ist in der Maßnahmenbeschreibung erläutert).

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Mischkulturen und Tannenmischwald: Die Laubbaumbeimischungen müssen mindestens 40% der Fläche umfassen. Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil jeweils mindestens 30% betragen.

Laubbaumkulturen: Der Laubbaumanteil muss mindestens 80% der Fläche umfassen.

Der Höchstbetrag für Aufforstungen von Ackerflächen bis 35 Bodenpunkte sowie Grünlandflächen beträgt max. 300 EUR/ha (NRR 350 EUR/ha)

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der Begünstigten, die eine Erstaufforstungsbeihilfe erhalten: ca. 700
- Geförderte Aufforstungsfläche: ca. 350 ha

#### Ergebnis:

- Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 350 ha
  - b) Abschwächung des Klimawandels: ca. 350 ha
  - c) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 350 ha

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Besondere Bestimmungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich. Es werden keine Zahlungen mehr erwartet.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

### **Umwelteignung nach Art. 50 Absatz 6 der VO (EG) Nr.1698/2005 bzw. Nr. 5.3.2.2.1 des Anhanges II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006**

Die Umwelteignung der Aufforstung wird in jedem Einzelfall durch ein interdisziplinäres Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) geprüft, an dem die Kommune, die untere Naturschutzbehörde, die untere Forstbehörde und die untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt sind. Danach ist eine Aufforstungsgenehmigung zu versagen, wenn:

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Einer Genehmigung nach § 25 bedarf es nicht, wenn das Grundstück in einem Aufforstungsgebiet nach § 25 b liegt. Solche Gebiete kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen. Hierbei müssen die für eine einzelne Aufforstung dargestellten Voraussetzungen (s.o.) für das ganze Aufforstungsgebiet vorliegen. Ebenso verfügt die Gemeinde über die Möglichkeit, Nichtaufforstungsgebiete durch Satzung auszuweisen, sofern einer der oben genannten Versagungsgründe vorliegt.

Sofern die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG versagt wird, kann keine Zuwendung gewährt werden. Dieses Genehmigungsverfahren berücksichtigt somit die Anforderungen von Art. 50 Absatz 6 der VO (EG) Nr.1698/2005 und begünstigt insbesondere Aufforstungen zum Schutz vor Bodenerosion, zur Verstärkung der Biodiversität und zum Schutz der Wasserressourcen (vgl. Art. 34 der VO (EG) Nr. 1974/2006).

### **Definition landwirtschaftlicher Fläche nach Art. 31 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1974/2006**

Als landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, oder mit landwirtschaftlichen Dauer- oder Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

#### **5.3.2.2.2 Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

#### **5.3.2.2.3 Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen**

##### **„Nachhaltige Waldwirtschaft - Investitionszuschuss Erstaufforstung“**

Maßnahme wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

**5.3.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	402
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	402
III	Entwicklungsziele und Strategien	402
IV	Beschreibung der Maßnahme	403
V	Begleitung und Bewertung	405
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	406
VII	Sonstiges / Besonderheiten	406

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000
<b>Bezug</b>	Art. 36 b) iv) i. V. m. Art. 46 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	224
<b>Förderrichtlinie</b>	Umweltzulage Wald (UZW)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars hinsichtlich der Ausstattung mit lebensraumtypischen Gehölzarten, sowie Gewährleistung lebensraumtypischer Habitatstrukturen, insbesondere durch Belassen von Totholz- und Habitatbäumen
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Gewährung einer flächenbezogenen Ausgleichszahlung zur Sicherung der Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebietenkonzeption Natura 2000 im Wald
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Natürliche Personen oder Personengemeinschaften (auch Erbengemeinschaften) des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg Realgenossenschaften nach § 56 Landeswaldgesetz
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung Umweltzulage N: 50 €/ha Mindestauszahlungsbetrag 150 €
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Waldfläche muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. im Rahmen der vorweggenommenen pachtweise Hofübergabe bewirtschaftet werden.
<b>Zusätzliche Information</b>	Landesmaßnahme

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Es handelt sich um eine neue Maßnahme.

### III Entwicklungsziele und Strategien

Über 60% der Natura 2000 – Lebensräume Baden-Württembergs liegen im Wald. Die mit den ordnungsrechtlichen Verfügungen einhergehenden dauerhaften Bewirtschaftungseinschränkungen in den Natura 2000-Gebieten führen zu Einkommenseinbußen für die betroffenen forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Einschränkungen und Einkommensnachteile gehen insbesondere für private Waldbesitzer und deren Vereinigungen weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und sind von diesen nicht beeinflussbar.

Zur Erhaltung des dabei festgestellten günstigen Erhaltungszustandes der einzelnen Lebensraumtypen sind die Durchführung bzw. Unterlassung vielfältiger forstlicher Maßnahmen zwingend notwendig. Grundlage sind entsprechende Fachkonzepte und forstliche Planungen. Dabei ergeben sich für den Waldbesitzer Mehraufwendungen und Mindereinkünfte kurz-, mittel und langfristiger Art.

Ziel der Maßnahme ist es, die auflagenbedingten Einkommenseinbußen auszugleichen. Die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen ersetzen mögliche Entschädigungen und binden den jeweiligen Eigentümer aktiv in die Durchführung der gewünschten Maßnahmen ein.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahme dient der Umsetzung von NATURA 2000. Ziel ist es, einen zusammenhängenden Verbund von Schutzgebieten aus bedeutenden Rückzugsgebieten und Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere zu schaffen, wobei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars hinsichtlich der Ausstattung mit lebensraumtypischen Gehölzarten, sowie die Gewährleistung lebensraumtypischer Habitatstrukturen im Vordergrund steht.

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen können in der Regel im Rahmen einer Projektförderung auf der Grundlage der Maßnahmen nach Code 227 unterstützt werden. Ergänzend hierzu ist es erforderlich, dauerhafte Ertragseinbußen aufgrund der Limitierung des Anteils gesellschaftsfremder Baumarten auszugleichen sowie den Nutzungsverzicht insbesondere durch Belassen von Totholz- und Habitatbäumen anzuerkennen. Die Ausgleichszahlung ist langfristig angelegt. Sie dient dazu, dem Waldbesitzer eine sinnvolle Bewirtschaftung seiner Wälder auch unter den Rahmenbedingungen einer Schutzgebietsausweisung zu ermöglichen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es wird eine flächenbezogene Ausgleichszahlung zur Sicherung der Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten im Wald gewährt. Die Zahlung resultiert aus der folgenden Auflage für private Forstbetriebe in allen FFH-Waldlebensraumtypen:

#### **Art der Verpflichtung**

Erhalt der vorhandenen Natura 2000-Waldlebensraumtypen hinsichtlich

- ihres lebensraumtypischen Arteninventars und
- ihrer lebensraumtypischen Habitatstrukturen in ihrer vorhandenen Ausprägung, Qualität und
- räumlichen Ausdehnung in einem günstigen Zustand (= max. 25% Fremdbaumarten).

Mit dieser Umweltzulage sind sowohl die Kosten für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes als auch die Einkommensverluste, die durch ein solches Vorgehen entstehen, abgegolten.

Die Umweltzulage N kann in Gebieten gewährt werden, die vom Ministerium auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG und nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 NatSchG<sup>40</sup> der Europäischen Kommission gemeldet worden sind. Die Existenz eines Managementplans ist nicht Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage. Mit zunehmendem Arbeitsfortschritt bei der Erstellung der Managementpläne wird jedoch die gemeldete Kulisse durch die im Managementplan abgegrenzte Gebietskulisse abgelöst.

Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzu-

---

<sup>40</sup> Bestimmungen zur Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

lässig (§ 37 NatSchG). Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und die Forstchefkonferenz (FCK) haben länderübergreifende Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen im Wald (Bewertungsmatrix) mit Empfehlungscharakter für die Länder erstellt. Diese dienen zugleich als Rahmen für die Definition erheblicher Beeinträchtigungen. Darauf aufbauend sind in einer Bewertungsmatrix für Baden-Württemberg die guten Erhaltungszustände für NATURA 2000 – Gebiete definiert. Für die FFH-Waldlebensraumtypen in Baden-Württemberg liegt nach dieser Bewertungsmatrix die Grenze des tolerierbaren Fremdbaumartenanteils bei maximal 25 %. Die daraus resultierende Ertrags- einbuße ist Gegenstand dieser Zahlung.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen oder Personengemeinschaften (auch Erbengemeinschaften) des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg; Realgenossenschaften nach § 56 Landeswaldgesetz. Kommunale und staatliche Waldbesitzer sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Umweltzulage wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer Zuwendung gewährt und jährlich nach der Waldflächenausstattung ("gemeinte Fläche" des jeweiligen Natura 2000 - Gebietes) zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

Umweltzulage N	EUR / ha	50,00
----------------	----------	-------

Quelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg 06.05.2003. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Statistik Holzerlöse 07.08.2008

Die Umweltzulagen bzw. Verpflichtungen können mit den Maßnahmen des Codes 225 kumuliert werden. Die Mindestauszahlung je Antragsteller beträgt 150 EUR. Umweltzulagen unterhalb dieses Schwellenwertes werden nicht bewilligt und ausbezahlt.

### **Kalkulationsmethode**

Zur Herleitung der Umweltzulage N wird der Holzeinschlag nach Sorten (Stamm-, Industrie-, Brenn- und Derbholz) aufgegliedert und die holzerntekostenfreien Erlöse (Durchschnittserlös abzüglich Aufarbeitungskosten) für die Baumartengruppen Buche, Eiche und Fichte ermittelt. Hieraus leiten sich die Deckungsbeiträge bestimmter standörtlich möglicher Waldgesellschaften bzw. der jeweiligen Waldlebensraumtypen ab. Anhand von Durchschnittssätzen wird die Differenz zwischen dem standörtlich möglichen Deckungsbeitrag und dem Waldlebensraum spezifischen Deckungsbeitrag ermittelt.

Diese Differenz stellt den aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars entgangenen Deckungsbeitrag dar und ist Bemessungsgrundlage für die Umweltzulage N.

### **IV.D Fördervoraussetzungen**

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die begünstigten Waldflächen müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübernahme bewirtschaftet werden. Sonstige Pachtflächen sind nicht zuwendungsfähig. Es muss sich um Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 -3 LWaldG41 handeln.

Exemplarische, typische Bewirtschaftungsanleitungen:

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung durch ggfs. Zurückdrängen lebensraumtyp-fremder Baumarten oder Nachpflanzen lebensraumtyp-spezifischer Baumarten
- Verzicht auf Ertragsoptimierung durch Einbringung standortgerechter, aber lebensraumtyp-fremder Baumarten.
- Erhalt der für den jeweiligen Wald-Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen durch ggfs Nutzungsverzicht

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe in Natura 2000-Gebieten: ca. 800
- Geförderte (forstwirtschaftliche) Fläche in Natura 2000-Gebieten: ca. 10.000 ha

#### Ergebnis:

Geförderte Waldflächen, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,

Biodiversität: ca. 10.000 ha

---

<sup>41</sup> Jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, z. B. auch verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungstreifen, Lichungen, Waldwiesen, sowie Moore, Heiden Ödflächen etc.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die Ergebnisse werden im Rahmen von Erhebungen ermittelt ggf. unter Hinzuziehung weiterer Datenquellen. Stichprobenerhebung zu den Erhaltungszuständen der begünstigten Flächen:

- Stufe A, B, C
- ausgeschlossene Flächen

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme wird erstmalig angeboten. Regelungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind daher nicht erforderlich.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Entfällt.

**5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	408
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	408
III	Entwicklungsziele und Strategien	409
IV	Beschreibung der Maßnahme	409
V	Begleitung und Bewertung	416
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	417
VII	Sonstiges / Besonderheiten	417

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen
<b>Bezug</b>	Art. 36 b) v) i. V. m. Art. 47 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	225
<b>Förderrichtlinie</b>	Umweltzulage Wald (UZW)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität Erhaltung hochwertiger Waldökosysteme in Erholungsschwerpunkten Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, die durch freiwillige vertragliche Waldumweltverpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bodenschutz-, Wasserschutz- und Erholungswäldern entstehen und über die einschlägigen verbindlichen Anforderungen hinausgehen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Natürliche Personen oder Personengemeinschaften (auch Erbengemeinschaften) des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg Realgenossenschaften nach § 56 Landeswaldgesetz Natürliche Personen oder Personengemeinschaften des privaten Rechts für die im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübernahme bewirtschafteten Waldflächen
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung Umweltzulage B: 40 €/ha Umweltzulage E: 20 €/ha Umweltzulage W: 20 €/ha Mindestauszahlungsbetrag 150 €
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	freiwillige Verpflichtung des Waldbesitzers Waldfläche muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübergabe bewirtschaftet werden Waldfläche (in Baden-Württemberg) max. 200 ha Dauer der Verpflichtung 5 – 7 Jahre
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Ziff. 9, neu in die VO (EG) Nr. 1974/2006 eingefügten Art. 41 b um ein Jahr (2014) verlängert, längstens jedoch bis zur Übermittlung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) an die EU-Kommission. Ab diesem Zeitpunkt gelten für neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten die Grundlagen des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Auszahlungen auf der Grundlage der ad-hoc-VO sind erst nach Inkraftsetzung der ad-hoc-VO möglich. Die Zahlungen werden vom Land vorfinanziert. Erstattungen von Zahlungen im Jahr 2014 werden von der EU erst nach Genehmigung des MEPL III (Förderperiode 2014-2020) geleistet.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurden auf rund 168.000 ha (33.600 ha per annum) Maßnahmen zur Erhaltung besonderer Schutz- und ökologischer Funktionen im Wald (Umweltzulage Wald, vormals Ausgleichszulage Wald) gefördert. Im Gesamtzeitraum waren dies 12,082 Mio. EUR öffentliche Mittel (davon 6,041 Mio. EUR aus dem EAGFL).

Die Halbzeitbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltzulage Wald ein geeignetes Instrument ist, die Eigentümerzielsetzungen und die von der Gesellschaft nachgefragten sozialen und ökologischen

Waldfunktionen in Einklang zu bringen. Es wird jedoch angeregt, das Programm künftig auf Natura 2000 – Gebiete zu beschränken.

Diesem Vorschlag wird nur bedingt gefolgt. Die SWOT-Analyse betont, dass die Forstwirtschaft mit zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen und Belastungen konfrontiert ist bei einer insgesamt ungünstigen Aufwands- und Ertragslage. Gleichzeitig wird aber der Kulturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ballungszentren ein hoher Erholungswert zugemessen und in der steigenden Umweltsensibilität der Bevölkerung eine Chance für die ländlichen Räume gesehen. Die SWOT-Analyse macht somit deutlich, in welchem Spannungsfeld sich Forstbetriebe befinden, die sich zu dem Grundsatz der Multifunktionalität der Forstwirtschaft bekennen. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Ausrichtung der Umweltzulage Wald als einer Waldumweltmaßnahme festgehalten und diese weiterentwickelt. Der Empfehlung der Halbzeitbewertung wird aber insoweit gefolgt, als das Programm mit einer Natura-Komponente ergänzt wird (vgl. Maßnahme 224).

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Die privaten Forstbetriebe erbringen zahlreiche umweltrelevante Leistungen, die von der Gesellschaft kostenfrei in Anspruch genommen werden (z.B. Trinkwasservorsorge, Erholungsvorsorge, Bodenschutz etc.). Die Rahmenbedingungen für Forstwirtschaft in Mitteleuropa sind jedoch gekennzeichnet von einer angespannten Ertragslage der Forstbetriebe mit hohem internationalen, i.d.R. außereuropäischen Wettbewerbsdruck. Der EU-Aktionsplan für eine nachhaltige Forstwirtschaft sieht in der multifunktionalen Forstwirtschaft einen Mehrwert für die EU, den es zu erhalten gilt. In diesem Kontext zielt diese Maßnahme darauf ab, die Nachhaltigkeit der ökologischen und sozialen Funktionen in den privaten Forstbetrieben zu sichern, indem bestimmte freiwillige Umweltleistungen in Wäldern mit besonderen Waldfunktionen honoriert werden. Da der öffentliche Wald (Staat und Körperschaften) durch das Landeswaldgesetz einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung unterliegt, richtet sich diese Waldumweltmaßnahme an private Forstbetriebe. Ergänzende Detaillierungen zu Entwicklungszielen und Strategien finden sich bei den Begründungen zu der jeweiligen Verpflichtung.

Die hier genannten Entwicklungsziele leiten sich ab aus den Strategischen Leitlinien der Europäischen Union, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie den allgemeinen Entwicklungszielen dieses Programms.

### **IV      Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A    Fördergegenstand**

Die Förderung soll dazu beitragen, Wälder mit besonderen Schutz- und ökologischen Funktionen im Interesse der Gesellschaft zu erhalten und die nachhaltige Erfüllung dieser Funktionen sicherzustellen. Sie soll insbesondere zusätzliche Kosten und Einkommensverluste ausgleichen, die privaten Waldeigentümern durch freiwillige Verpflichtungen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen entstehen.

### **Untermaßnahme 1: Bodenschutzwald (Umweltzulage B)**

#### ***Grundanforderung (baseline)***

Bei Durchforstungen werden die zu entnehmenden Bäume in Richtung der Forstwirtschaftswege gefällt. Die technische Ausrüstung und das Wegenetz des bäuerlichen Privatwaldes machen es jedoch erforderlich, mit den (i.d.R. landwirtschaftlichen) Schleppern an den zu erntenden Stamm heranzufahren, um diesen bis an die Forststraße transportieren zu können, von wo eine LKW-Verladung erst möglich ist. Hierdurch kommt es zu einer flächigen Befahrung der Waldböden. Die Umweltzulage B soll den Mehraufwand (vgl. Kalkulationsmethode) für den Verzicht auf diese flächige Befahrung ausgleichen.

#### ***Art der Verpflichtung***

Verzicht auf flächige Befahrung im Rahmen der Holzernte und Nutzung bodenpfleglicher Holzernte- und Rückeverfahren im Bodenschutzwald. Bodenpflegliche Holzernte- und Rückeverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass kein flächiges Befahren von Waldbeständen stattfindet. Die Befahrung ist auf Wege, Maschinenwege und permanente Rückegassen in möglichst weitem Verband konzentriert. In Steillagen oder auf Weichböden ist alternativ der Einsatz von Seilkränen möglich.

#### ***Begründung für die Verpflichtung***

Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) ist Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, zum Beispiele auf rutschgefährdeten Hängen und felsigen oder flachgründigen Steilhängen.

Die Befahrung ungestörten Waldbodens mit moderner Forstspezialtechnik verursacht auf einem Großteil der in Baden-Württemberg vorkommenden Waldböden im Bereich der Fahrtrassen tiefreichende Bodenverformungen und Störungen essentieller Bodenfunktionen. Hohe Maschinengewichte und dynamische Belastungsspitzen beim Aufarbeiten und Transportieren des Holzes erhöhen die Tiefenwirkung der Bodenverdichtung beträchtlich. Befahrungsbedingte Bodenschäden benötigen sehr lange Regenerationszeiträume bzw. sind irreversibel.

Zu diesem ökologischen Schadenspotenzial kommt bei der Befahrung von Hängen die Gefahr von Bodenverlusten durch Erosion hinzu. Dieses betrifft insbesondere niederschlagsreiche, mit langen Hängen ausgestattete Mittelgebirgslagen. Die Verdichtung der Böden und die dadurch induzierte mangelnde hydraulische Leitfähigkeit kann in Hangsituationen zu oberflächlichem Wasserabfluss und -abtrag von Bodensubstanz führen.

### **Untermaßnahme 2: Erholungswald (Umweltzulage E)**

#### ***Grundanforderung (baseline)***

Das freie Betreten des Waldes ist in allen Waldbesitzarten erlaubt. Eine Verpflichtung zur sicherheitstechnischen Überprüfung von Waldrändern besteht nur gegenüber öffentlichen Straßen, nicht jedoch

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

innerhalb des Waldes. Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, das Wegenetz in einem bestimmten qualitativen Zustand zu erhalten und häufig frequentierte Wege nach Hiebsmaßnahmen unverzüglich zu räumen und sicherheitstechnisch zu überprüfen. Das Ökosystems Wald ist in urbanen Randzonen überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt, die eine Gefährdung der hochwertigen Waldökosysteme darstellen können. Die Waldbesitzer sind jedoch nicht zu Maßnahmen verpflichtet, die die Belastung der Ökosysteme durch die öffentliche Nutzung reduzieren oder gar beseitigen. Mit der Umweltzulage E soll der (bäuerliche Privat-) Wald als intaktes Ökosystem der urbanen Bevölkerung für umweltorientiertes Freizeitverhalten erschlossen und erhalten werden. Zu den Mehrkosten der Verpflichtung siehe Kalkulationsmethode.

### ***Art der Verpflichtung***

Der Waldeigentümer verpflichtet sich, die Waldflächen über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus in einer Art und Weise zu bewirtschaften, die den Anforderungen an Erholungswald mit entsprechend hoher Frequentierung durch die Öffentlichkeit (siehe unten) gerecht wird. Im Vordergrund stehen erhöhte Sicherheitsstandards und die permanente Begehbarkeit der Wälder, wodurch der gesellschaftliche Nutzen der Wälder erhöht und sie gleichzeitig als hochwertiges Waldökosystem erhalten werden.<sup>42</sup>

### ***Begründung für die Verpflichtung***

Als Erholungswald der Stufe 1 gelten Wälder, in denen sich an Tagen mit Spitzenbesuch über 10 Personen / ha Waldfläche bewegen. Im Erholungswald der Stufe 2 sind es 1 – 10 Personen / ha. Noch stärker frequentierte Waldteile können auch als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen werden.

Der EU-Forstaktionsplan stellt bei seinem Hauptziel 3 "Erhöhung der Lebensqualität" die soziale und kulturelle Dimension der Wälder sowie deren Rolle als Erholungsraum in stadtnahen und ländlichen Gebieten in den Vordergrund. Die Kommission ermuntert die Mitgliedstaaten, den Freizeitwert der Wälder zu erhöhen und die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Umwelt zu verbessern. In diesem Kontext sind die Schlüsselaktionen 10, 11 und 12 formuliert.

In den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft wird weiter ausgeführt, dass den Herausforderungen, den u.a. der Druck der Ballungsgebiete auf die ländlichen Räume ausübt, zu begegnen ist und Initiativen, die sowohl für die Wirtschaft als auch für die Umwelt von Vorteil sind, gefördert werden sollen. Auch die SWOT-Analyse fordert die Sicherung einer nachhaltigen Erholungsnutzung der Wälder.

In den Erwägungsgründen zur VO (EG) Nr 1698/2005 wird die gesellschaftliche Bedeutung des Waldes als Erholungsraum hervorgehoben. Diese kollidiert vielfach mit den berechtigten Nutzungsinteressen privater Forstbetriebe und dem Ziel der Erhaltung der Waldökosysteme in einem hochwertigen Zustand. Eine Lösung dieses Zielkonfliktes unterschiedlicher Nutzerinteressen sieht die baden-württembergische Forstpolitik in einem neuen Typ einer Umweltzulage, mit der die Sicherung von Waldökosystemen trotz intensiver gesellschaftlicher Nutzung gewährleistet werden soll.

---

<sup>42</sup> vgl. Erwägungsgründe Nr. 32 und Nr. 41 der VO (EG) Nr. 1698/2005

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

### **Wasserschutzwald (Umweltzulage W)**

#### ***Grundanforderung (baseline)***

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist frisch eingeschlagenes, an Forststraßen gelagertes Stammholz gegen holzbrütende Insekten zu behandeln. Diese Prophylaxe erfolgt mit den jeweils zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Umweltzulage W gleicht den durchschnittlichen, jährlichen Wertverlust bzw. Mehraufwand (vgl. Kalkulationsmethode) bei PSM-Verzicht aus.

#### ***Art der Verpflichtung***

Bei Lagerung von geerntetem Stammholz im Wald: Verzicht auf Polterschutzspritzung im Wasserschutzgebiet der Zone II.

Alternative: Transport und Lagerung des geernteten Stammholzes außerhalb Wasserschutzgebiet.

Unter Polterschutzspritzungen ist die Behandlung des liegenden Holzes mit Pflanzenschutzmitteln vor allem bei festgestellter Gefährdung (präventiv) zur Vermeidung gravierender Qualitätseinbußen durch Käferbefall zu verstehen.

#### ***Begründung für die Verpflichtung***

Das Trinkwasser in Deutschland wird zu zwei Dritteln aus dem Grundwasser gewonnen. Der Wald ist für den Wasserhaushalt in besonderem Maße bestimmend durch die Bildung neuer, qualitativ hochwertiger Grundwasserreserven. Eine Waldbewirtschaftung, die eine langfristige Bereitstellung von Trinkwasser aus Wäldern in quantitativ und qualitativ ausreichendem Maße ermöglicht, ist sicherzustellen.

Der Schutz von Rohholz vor holz- und rindenbrütenden Insekten durch zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft. Der freiwillige Verzicht auf PSM-Einsatz bedeutet die Inkaufnahme von Mindererlösen durch Holzentwertung durch Insekten bzw. führt zu logistischem Mehraufwand (Transport außerhalb Wald).

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen oder Personengemeinschaften (auch Erbengemeinschaften) des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg; Realgenossenschaften nach § 56 Landeswaldgesetz; natürliche Personen oder Personengemeinschaften des privaten Rechts für die im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübernahme bewirtschafteten Waldflächen.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **Grundsätze für die Kalkulation der Prämien**

Für die Kalkulation der Prämien werden die konkreten Mehraufwendungen und Mindererträge ermittelt, die durch die jeweilige vertragliche Verpflichtung entstehen. Bezugsgröße ist stets der durchschnittliche jährliche Mehraufwand oder Minderertrag, der durch die Verpflichtung bei der Nutzung eines Kubikmeter Holzes entsteht. Die durchschnittliche Erntemenge je Jahr leitet sich ab aus dem durchschnittlichen, jährlichen Zuwachs, das heißt, es wird die nachhaltig jährlich nutzbare Holzmenge unterstellt. Es ist also unerheblich, in welchen zeitlichen Abständen die tatsächliche Nutzung stattfindet.

Die Umweltzulage wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt und jährlich nach der Waldflächenausstattung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

##### **Umweltzulage B (Bodenschutzwald)**

Zur Herleitung der Umweltzulage B wird der Mehraufwand ermittelt, der sich beim Verzicht auf eine flächige Befahrung der Waldböden bei der Holzernte ergibt. Ausgehend von einem Rückegassenabstand von 40 m ergibt sich ein Zwischenbereich, der selbst beim Einsatz von kranbestückten Forstspezialfahrzeugen nicht ohne Zusatzaufwand bewirtschaftet werden kann. Hier ist in der Regel ein motormanuelles Zufällen und / oder die Seilvorlieferung der zu erntenden Bäume in Richtung der Fahrlinien notwendig. Der Mehraufwand für die Verpflichtung ergibt sich somit aus diesen Zusatzkosten je Kubikmeter und wird mit der durchschnittlich jährlichen Nutzung je Hektar auf die Fläche hochgerechnet. Diese Kalkulationsmethode findet ebenfalls Anwendung beim Einsatz von Seilkränen auf Weichböden.

<b>Umweltzulage B</b>	EUR / ha	40,00
-----------------------	----------	-------

Quelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg 09.05.2006 / Richtlinie Feinerschließung

##### **Umweltzulage E (Erholungswald)**

Zur Herleitung der Umweltzulage E wird der Mehraufwand ermittelt, der sich dadurch ergibt, dass Waldökosysteme im ländlichen und städtischen Bereich auch als Erholungsraum für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Erhebungen in betroffenen Forstbetrieben ergaben einen Mehraufwand für Holzernte im Erholungswald in einer Größenordnung von 3 – 10%. Als zweite Komponente wird der Mehraufwand für die dichteren Intervalle der Wegeunterhaltung bewertet. Weitere Mehrkosten ergeben sich aus dem erhöhten Müllaufkommen an Erholungsschwerpunkten.

<b>Umweltzulage E</b>	EUR / ha	20,00
-----------------------	----------	-------

Quelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg 09.05.2006 / Befragung von Betriebsleitern und Buchungsergebnisse aus Forstbetrieben mit Erholungsschwerpunkten / Testbetriebsnetz Forstwirtschaft

### **Umweltzulage W (Wasserschutzwald)**

Zur Herleitung der Umweltzulage W wird zunächst die durchschnittliche Jahresnutzung ( $\text{m}^3 / \text{ha}$ ) ermittelt. Innerhalb dieser Jahresnutzung werden die Anteile jener Sortimente identifiziert, die für holzbrütende Insekten besonders disponiert sind. Diese Nutzungsmenge wird nach Hiebszeitpunkt differenziert in Phasen innerhalb und außerhalb der Flugperiode holzbrütender Insekten. Für die Quantifizierung der Holzentwertung durch holzbrütende Insekten werden die marktüblichen Erfahrungssätze für Preisabschläge für auf diese Weise entwertetes Holz herangezogen. Dieser Preisabschlag wird um die eingesparten Kosten der Holzschutzspritzung gemindert. Die so ermittelte anteilige Jahresnutzung ( $\text{m}^3 / \text{ha}$ ) mit maximaler Disposition gegenüber holzbrütenden Insekten wird mit diesem Minderertragswert (EUR /  $\text{m}^3$ ) zum Mindererlös je Hektar hochgerechnet.

Für die Alternative der Zwischenlagerung außerhalb Wald werden die Transportkosten und Lagerplatzkosten (EUR /  $\text{m}^3$ ) ermittelt und mittels der oben dargestellten anteiligen Jahresnutzung ( $\text{m}^3 / \text{ha}$ ) mit maximaler Disposition gegenüber holzbrütenden Insekten der Mehraufwand je Hektar ermittelt.

<b>Umweltzulage W</b>	EUR / ha	20,00
-----------------------	----------	-------

Quelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg 09.05.2006 / Baumarten- und Einschlagsdaten Testbetriebsnetz Forstwirtschaft / Pflanzenschutzmittelverzeichnis 2005

Die Mindestauszahlung je Antragsteller beträgt 150 EUR. Umweltzulagen unterhalb dieses Schwellenwertes werden nicht bewilligt und ausbezahlt.

Die Maximalbeträge gemäß Anhang zur Verordnung (EG) 1698/2005 werden nicht überschritten. Die Mindestbeträge werden ebenfalls grundsätzlich eingehalten, ggf. durch Kumulation der einzelnen Zulagen bei Vorliegen mehrerer Schutzfunktionen.

#### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die begünstigten Waldflächen müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübernahme bewirtschaftet werden. Sonstige Pachtflächen sind nicht zuwendungsfähig. Es muss sich um Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 -3 LWaldG<sup>43</sup> handeln.
- Die Waldfläche in Baden-Württemberg darf zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 200 Hektar ("Kleinprivatwald") betragen. Diese Einschränkung gilt nicht für Realgenossenschaften mit ideellen Eigentumsanteilen.
- Gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind die Verpflichtungen über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren einzugehen. Für den Programmzeitraum 2007 – 2013 ist folgende Vertragsgestaltung vorgesehen:

---

<sup>43</sup> Jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, z. B. auch verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungstreifen, Lichtungen, Waldwiesen, sowie Moore, Heiden Ödflächen etc.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Verträge des Jahres 2007:	7-jährige Laufzeit
Verträge des Jahres 2008:	6-jährige Laufzeit
Verträge des Jahres 2009:	5-jährige Laufzeit
Verträge des Jahres 2010 ff:	(keine Neuabschlüsse bis 2013 möglich)

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe: ca. 3.200
- Geförderte Gesamforstfläche (Vertragsfläche): ca. 36.000 ha, davon
  - Bodenschutzwald: 30.000 ha
  - Erholungswald: 5.000 ha
  - Wasserschutzwald: 1.000 ha
- geförderte physische Forstfläche: 25.000 ha
- Anzahl der Verträge gesamt: 4.450, differenziert nach der Ausgleichsart:
  - Bodenschutzwald: 3.200
  - Erholungswald: 1.000
  - Wasserschutzwald: 250

#### Ergebnis:

- Geförderte Waldflächen, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Wasserqualität: 1.000 ha
  - b) Bodenqualität: 30.000 ha
  - c) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 5.000 ha

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Die Abrechnung einzelner Maßnahmen dieser Periode wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen noch in der neuen Programmperiode erfolgen. Insgesamt stehen rund 1000 Zahlfälle mit einem Finanzvolumen (ELER-Anteil) von ca. 0,2 Mio. EUR zur "Ausfinanzierung" an. Weitergehende Regelungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die jeweiligen Waldfunktionen werden in Programmkulissen hinterlegt, die auf den Basisdaten der jeweiligen Fachverwaltung aufbauen (z.B. Forstverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung). Die Fachverwaltungen aktualisieren diese Basisdaten im Zuge des technischen Fortschrittes mittels Digitalisierung. Die aktualisierten Basisdaten werden in periodischen Abständen in die Programmkulissen übernommen. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen gegenüber der vorherigen Kulisse ergeben. Für den Begünstigten leiten sich hieraus weder eine Rückzahlungspflicht noch eine Nachforderung für zurückliegende Jahre ab, wenn der Zahlungsantrag der Vorjahre auf der von der Fachbehörde bereitgestellten Kulisse erfolgt ist.

**5.3.2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	419
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	419
III	Entwicklungsziele und Strategien	420
IV	Beschreibung der Maßnahme	420
V	Begleitung und Bewertung	422
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	422
VII	Sonstiges / Besonderheiten	422

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials
<b>Bezug</b>	Art. 36 b) vi) i. V. m. Art. 48 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	226
<b>Förderrichtlinie</b>	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
<b>Maßnahmenziele</b>	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Lagerbeschickungsbeihilfe Nasslagerbeihilfe (Infrastrukturmaßnahmen gemäß Maßnahme 125-2) (Kulturmaßnahmen gemäß Maßnahme 227)
<b>Zuwendungsempfänger</b>	natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung im Falle einer gemeinschaftlichen Maßnahme können o.g. Zuwendungsempfänger auch als Träger für die gemeinschaftliche Maßnahme auftreten.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Festbetragsfinanzierung Lagerbeschickungsbeihilfe: 5 €/FM Nasslagerbeihilfe: 3 €/FM
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Holz verbleibt im Eigentum des Waldbesitzers konservierende Lagerung
<b>Zusätzliche Information</b>	Landesmaßnahme

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurde der Wiederaufbau forstlichen Produktionspotenzials im Privat- und Körperschaftswald mit folgender Intensität gefördert:

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl der geförderten Einheiten</b>	<b>Einheit</b>	<b>öffentliche Mittel [Mio. EUR]</b>	<b>davon EAGFL [Mio. EUR]</b>
<b>Lagerbeschickungsbeihilfe</b>	2.288	Tsd. FM	19,163	-
<b>Nasslagerbeihilfe</b>	4.778	Tsd. FM	15,559	-
<b>Summe</b>			34,722	-

Hinsichtlich der Flankierung durch die Maßnahmen 125-2 und 227 wird auf den dortigen spezifischen Rückblick verwiesen.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

In den außergewöhnlichen Naturereignissen und den biotischen und abiotischen Schäden sieht die SWOT-Analyse erhebliche Risiken für die Forstwirtschaft. Diese Einschätzung stützt sich auf die Erfahrung der baden-württembergischen Forstwirtschaft mit zahlreichen Naturereignisse , zuletzt mit dem Orkanereignis am 26.12.1999, welches zu bis dahin unbekanntem Schäden in Lothringen, im Elsass, in der Schweiz und in Baden-Württemberg führt. Allein in Baden-Württemberg wurde eine Fläche von 40 000 ha ( 3 % der Landeswaldfläche) zerstört. Dem Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials kann daher – je nach Witterungsverlauf im Programmzeitraum - eine erhebliche Bedeutung zukommen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung ist eine konsistente Logistik in der Bewältigung des Naturereignisses. Kernelemente sind die Räumung der zerstörten Flächen einschließlich der orkanbedingten Zwischenlagerung von noch verwertbarem Rohholz sowie die Wiederbegründung von standortgerechten Laub- und Mischwäldern. Die einzelnen Elemente dieser Logistik zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials spiegeln sich in folgendem Maßnahmencluster:

Maßnahme 125-2:      Erschließung der Orkanflächen (im Bedarfsfall)

Maßnahme 226:      Zwischenlagerung der orkanbedingten Rohholzmengen nach Räumung der Flächen

Maßnahme 227:      Insektizidfreier Waldschutz

Maßnahme 227:      Wiederherstellung standortgerechter Laubbaum- und Mischbestände

Außergewöhnliche Naturereignisse führen bei den betroffenen Betrieben zu erheblichen Vermögensverlusten, wodurch die Finanzierung des Wiederaufbaus des forstwirtschaftlichen Potenzials gefährdet ist. Mit den Soforthilfen sollen die geschädigten Betriebe in die Lage versetzt werden, diesen Wiederaufbau trotz erlittenem Vermögensverlust zu bewerkstelligen.

### **IV      Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A    Gegenstand der Zuwendung**

Im Falle eines außergewöhnlichen Naturereignisses werden bestimmte Soforthilfen zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials gewährt:

#### ***Lagerbeschickungsbeihilfe***

Die Lagerbeschickungsbeihilfe wird einmalig gewährt für den Zwischentransport von Rundholz zur insektizidfreien Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager.

### **Nasslagerbeihilfe**

Die Nasslagerbeihilfe wird jährlich, längstens bis zu vier Jahren zur insektizidfreien Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderer anerkannter Konservierungsverfahren gewährt, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung; im Falle einer gemeinschaftlichen Maßnahme können o.g. Zuwendungsempfänger auch als Träger für die gemeinschaftliche Maßnahme auftreten.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Holz mengen bei der

Lagerbeschickungsbeihilfe: 5 € je Festmeter

Nasslagerbeihilfe: 3 € je Festmeter und Jahr bzw. 0,25 € je Festmeter und Monat.

### **Standardkosten**

Bei den Untermaßnahmen der Maßnahme 226 kommen außer den dargestellten Festbeträgen keine Standardkosten zur Anwendung.

### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

### **Priorisierung**

Die Soforthilfen werden bei außergewöhnlichen Naturereignissen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Eine Priorisierung ist i.d.R. nicht erforderlich. Bei Mittelengpässen erfolgen qualitative Priorisierungen auf Ebene der Maßnahme und / oder der Waldbesitzart. Die Priorisierung erfolgt in enger Abstimmung mit den forstlich relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

- Holz bleibt im Eigentum des Waldbesitzers

- konservierende Lagerung

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten Vorhaben zum Wiederaufbau sowie zur Prävention: ca. 5.000
- Konservierte Holzmenge in Festmeter:

Zielquantifizierung erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Naturereignis

#### Ergebnis:

- Flächen mit erfolgreicher Landbewirtschaftung (ha)

Hinweis: Die Gemeinsamen Indikatoren werden – im Falle von Wiederaufforstungen nach außergewöhnlichen Naturereignissen – über Maßnahme 227 bedient.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Besondere Bestimmungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich. Es werden keine Zahlungen mehr erwartet.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

enfällt

**5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	424
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	425
III	Entwicklungsziele und Strategien	426
IV	Beschreibung der Maßnahme	429
V	Begleitung und Bewertung	433
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	434
VII	Sonstiges / Besonderheiten	434

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
<b>Bezug</b>	Art. 36 b) vii) i. V. m. Art. 49 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	227
<b>Förderrichtlinie</b>	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
<b>Maßnahmenziele</b>	Entwicklung und Erhaltung standortgerechter, stabiler Waldbestände
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung. Einschränkungen siehe Text.  Zusätzliche Maßnahmen: Investitionen in Feuchtgebiete und Fließgewässer Investitionen in Waldbiotope
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.  für die Untermaßnahme "Bodenschutzkalkung" zusätzlich der Staatsforstbetrieb des Landes Baden-Württemberg
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Maßnahmen: Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben je nach Maßnahme 70%.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung. Ökologische Anforderung für Pflanzungen:  Mischkulturen und Tannenmischwald: Die Laubbaumbeimischungen müssen mindestens 40% der Fläche umfassen. Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil jeweils mindestens 30% betragen. Laubbaumkulturen: Der Laubbaumanteil muss mindestens 80% der Fläche umfassen.

**II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Im Zeitraum 2000 – 2004 wurden Maßnahmen im Bereich der nicht produktiven Investitionen mit folgender Intensität gefördert:

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl der geförderten Einheiten</b>	<b>Einheit</b>	<b>öffentliche Mittel [Mio. EUR]</b>	<b>davon EAGFL [Mio. EUR]</b>
Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (ohne Naturereignis)	3.888	ha	11,206	0,885
Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (mit Naturereignis)	15.154	ha	53,654	3,377
Investitionen in Jungbestände	6.302	ha	2,497	0,186
Bodenschutzkalkung	58.772	ha	13,268	1,110
Sonstige ökologische Investitionen (Waldränder, Feuchtgebiete, Waldbiotope etc.)	809	Projekte	1,404	0,000
<b>Summe</b>			<b>82,029</b>	<b>5,558</b>

Die Halbzeitbewertung kommt für die oben dargestellten Maßnahmen zu folgenden Aussagen und Empfehlungen:

Der Umbau von Reinbeständen und die Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften durch Naturverjüngung, Wiederaufforstung oder Vor- und Unterbau wird als gelungenes Maßnahmenpaket bezeichnet, welches sich insbesondere auch in Verbindung mit der Katastrophenhilfe Forst bewährt hat. Durch die konsequente Förderung von Mischkulturen (Laubbaumanteil > 40% ) und Laubbaumkulturen konnte großflächig eine ökologische Verbesserung vormals nadelbaumdominierter Bestände erreicht werden. Insgesamt wird das Maßnahmenbündel als Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Stabilisierung der Bestände gewertet. Durch dieses Wirkungsgefüge wurden die Wälder bzw. Forstbetriebe in die Lage versetzt, sowohl ihre soziale und ökologische als auch die wirtschaftliche Funktion zu erfüllen.

Von der Fortsetzung der Untermaßnahme Vor- und Unterbau wird von der Halbzeitbewertung jedoch abgeraten. Diese Empfehlung wird überwiegend von einer hohen Betreuungs- und Kontrollintensität abgeleitet. Diesem Vorschlag wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: die im Bereich der Vorbaumaßnahmen identifizierten technischen Probleme sind nicht maßnahmenpezifisch, sondern spiegeln die grundsätzliche Problemstellung der Umsetzung von Fördermaßnahmen im Wald wider (unwegsames Gelände, schwierige Topografie, Sichtbehinderungen durch Waldbestand). Diesen Schwierigkeiten kann jedoch durch den rasanten Fortschritt der GPS-Technik auch heute schon wirksam entgegen getreten werden. Ebenso stehen mit modernen GIS-Systemen hervorragende Dokumentationsmöglichkeiten für Förderflächen zur Verfügung. Aus waldbaulicher Sicht ist der Vor- und Unterbau für die erfolgreiche Verjüngung von Schattenbaumarten ein unverzichtbarer Bestandteil einer zielgerichteten naturnahen Waldwirtschaft.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Mit der Förderung der Jungbestandspflege konnten wichtige Baumartenbeimischungen gesichert, die Disposition der Bestände für Naturereignisse und somit das ökonomische und ökologische Risiko der Forstbetriebe minimiert werden. Die Fortsetzung der Maßnahme wird empfohlen.

Die Fortsetzung der Bodenschutzkalkung wird nur eingeschränkt empfohlen. Die Halbzeitbewertung bestätigt, dass mit dieser Untermaßnahme der Versauerung der Böden, der Beeinträchtigung des Pflanzen- und Wurzelwachstums sowie der Grundwasserqualität entgegengewirkt und somit die Gesundheit der Waldökosysteme gesichert werden konnte. Für manche Standorte wird jedoch auf die Gefahr der Nitratmobilisierung hingewiesen.

Die Durchführung der Maßnahme und die Zusammensetzung des auszubringenden Substrats erfolgt auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme, die Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist. Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit einer nur eingeschränkten Fortführung gesehen. Zudem ist die bodensubstratspezifische Notwendigkeit der Kompensationskalkung durch umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen allgemein belegt und auch für Baden-Württemberg nachgewiesen.

Wegen der von dem Gutachterteam thematisierten Problematik der Nitratmobilisierung wurde erneut die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt konsultiert. Diese teilt hierzu mit: "Als Weiser für eine potenzielle Nitratmobilisierung erfassen wir bei unseren Analysen im Zuge der Beratung die C/N-Gehalte im Mineralboden. Dieser Parameter gibt Hinweise über die Mobilisierbarkeit des Bodenstickstoffs. Bei geringen C/N-Gehalten sehen wir von Kalkungen in Wasserschutzgebieten teilweise ab oder empfehlen abgestuft Kalkungen mit geringeren Dosierungen bzw. mit weniger löslichen silikatischen Gesteinsmehlen. Im Zuge der laufenden Bodenzustandserhebung (BZE 2006-2008) erheben wir landesweit die Nitratgehalte im tieferen Mineralboden. Da an den BZE-Punkten auch gekalkt wurde, werden wir auch mögliche Einflüsse der Bodenschutzkalkung erkennen können. Aus den bisherigen Untersuchungen für Baden-Württemberg gehen wir von keiner kalkungsbedingten Nitratproblematik in den Wäldern aus. In den Gutachten wird das Risiko anhand des C/N-Gehaltes abgeschätzt. Das Instrumentarium für die Beurteilung wird aber durch die laufenden Projektarbeiten und Inventuren weiterentwickelt, sodass wir zukünftig eine qualifizierte Nitrataustragsprognose für die Waldstandorte durchführen können und den Einfluss der Kalkung beurteilen können" (Schaeffer; FVA 26.10.2006).

Aufgrund der großen ökologischen und auch forstpolitischen Bedeutung der Untermaßnahme (vgl. Urteil Bundesverfassungsgericht zu den neuartigen Waldschäden: "Förderung statt Entschädigung" ), soll diese fortgesetzt werden.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Die Förderung nichtproduktiver Investitionen im Wald soll dazu beitragen, die ökonomischen Interessen im Privat- und Kommunalwald mit den Belangen des Naturschutzes besser in Einklang zu bringen. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahme ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder mit zunehmender Naturnähe auf immer größerer Fläche, um so die Stabilität und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes zu steigern. Dieses übergeordnete Ziel wird mit mehreren Untermaßnahmen realisiert, die verschiedene

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Aspekte der SWOT-Analyse reflektieren. Ergänzende Detaillierungen zu Entwicklungszielen und Strategien finden sich im Folgenden.

### ***Vorarbeiten, Gutachten, Erhebungen***

Aufgrund der gesetzlich verankerten Bewirtschaftungsvorgaben für den öffentlichen Wald im Hinblick auf Planmäßigkeit und Sachkunde verfügt die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg in der Regel über gute Standort- und Inventurdaten, auf deren Grundlage eine umweltangepasste und nachhaltige Betriebsführung möglich ist. Planmäßige, respektive nachhaltige und standortangepasste Forstwirtschaft soll jedoch auch in solchen Betrieben erfolgen, die nicht dieser gesetzlichen Verpflichtung unterliegen. Forstliche Managementpläne und Gutachten, die die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit der Betriebsführung sichern oder der Vorbereitung nicht produktiver Investitionen dienen, sollen daher unterstützt werden. Die Untermaßnahme tritt somit der in der SWOT-Analyse als Risiko identifizierten Urbanisierung der Waldbesitzer mit fehlender Sachkunde entgegen und begünstigt die naturnahe Waldbewirtschaftung auch im Privatwald.

### ***Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung ( Naturverjüngung, Vor-/Unterbau, Wiederaufforstung)***

Die Bundeswaldinventur 2004 (BWI) hat gezeigt, dass der Laubbaumanteil in Baden-Württemberg in den letzten 15 Jahren um 6,8% auf 43 Prozent der Waldfläche angestiegen ist. Ohne entsprechende Fördermaßnahmen wäre dieser Anstieg nicht erreichbar gewesen. Dennoch dominieren weiterhin die Nadelbaumbestände. Im gleichen Zeitraum wurden die Forstbetriebe des Landes mit zwei außergewöhnlichen Orkanereignissen konfrontiert, die die Notwendigkeit des Umbaus von Reinbeständen bzw. nicht standortgerechter, labiler Mischbestände drastisch unterstrichen haben. Die BWI hat nachgewiesen, dass diese Nadelbaumbestände überwiegend auf Standorten vorkommen, die von Natur aus von anderen Baumarten besiedelt werden. Im Bundesdurchschnitt stellen 89 % der Lärchenwälder, 61 % der Douglasienwälder und 40 % der Fichtenwälder keine naturnahe Bestockung dar! Die Untermaßnahme soll dazu beitragen, die in der SWOT-Analyse dargestellte Schwäche der labilen, nadelbaumdominierten Altbestände abzumildern – insbesondere auch vor dem Hintergrund des skizzierten Risikos außergewöhnlicher Naturereignisse und potenzieller klimatischer Veränderungen – und den Aufbau naturnahe, standortgerechter Laub- und Mischwälder beschleunigen.

Die Erhöhung des Laubbaumanteils in den Wäldern verursacht nicht nur Mehrinvestitionen, sondern führt zu nachhaltigen Mindererlösen in den Forstbetrieben. Die folgenden statistischen Werte für Fichten- und Buchenbestockungen bzw. Nadelbäume und Laubbäume machen dies deutlich.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Faktoren für Mindererlöse	Fichte / Nadelholz	Buche / Laubholz
durchschnittlicher Holzvorrat	348 m <sup>3</sup> /ha	273 m <sup>3</sup> /ha
durchschnittliche Volumenleistung der Fichte im Vergleich zu anderen Baumarten	145 % (180 % im Vgl. zu Eiche)	100 %
durchschnittlicher jährlicher (!) Zuwachs	16,8 m <sup>3</sup> /ha	12,9 m <sup>3</sup> /ha
durchschnittlicher Erlös	51 EUR/m <sup>3</sup>	35 EUR/m <sup>3</sup>
durchschnittlicher Produktionszeitraum	80 – 100 Jahre	120 – 140 Jahre

Faktoren für Mehrinvestitionen	Fichte / Nadelholz	Buche / Laubholz
durchschnittlicher Preis je Pflanze	0,60 EUR/Stck	1,10 EUR/Stck
durchschnittliche Pflanzbedarf	1.670 Stck/ha	7.500 Stck/ha

Die Pflanzenkosten für eine Wiederaufforstung mit Fichte (100 %) betragen danach rund 1.000 EUR/ha. Für eine Mischkultur mit 40 % Laubbaumbeimischung (Mindestanforderung in Baden-Württemberg) betragen die Pflanzenkosten rund 3.875 EUR/ha. Bei einer Zuwendung (70 %) von 2.712 EUR/ha beläuft sich der Eigenanteil des Waldbesitzers auf 1.163 EUR/ha und übersteigt somit bereits die Kosten einer reinen Fichtenaufforstung, wobei die Arbeitskosten noch gar nicht berücksichtigt sind.

Dieser direkte Vergleich zeigt, dass der Umbau von Nadelbaumbeständen auf standortgerechte Misch- bzw. Laubbaumbestände mit erheblichen Ertragseinbußen verbunden ist. Die ökologischen Vorteile und das öffentliche Interesse dieser Maßnahme stehen somit eindeutig im Vordergrund.

### ***Investitionen in Jungbestände***

Der erfolgreich eingeschlagene Umbau der Wälder in Baden-Württemberg muss mit Investitionsmaßnahmen flankiert werden, die den Standraum und die Mischungsverhältnisse regulieren, damit die gewünschten Laubbaumanteile in der neuen Waldgeneration gesichert werden können. Aufgrund der überdurchschnittlichen Ausstattung mit Jungbeständen infolge zweier großer Orkanereignisse kommt dieser Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Ausgestaltung der Naturnähe dieser Waldgeneration zu.

### ***Bodenschutzkalkung***

Die Erhaltung der Boden- und Grundwasserqualität ist ein zentraler Faktor zur Erhaltung der Gesundheit der Waldökosysteme. Mit an den Standort angepassten Bodenschutzkalkungen soll die durch Klimaveränderung ohnehin erhöhte Disposition der Wälder hinsichtlich Nadel-, Blatt- und Wurzelschäden möglichst reduziert werden. Die Untermaßnahme korrespondiert mit der innerhalb der SWOT-Analyse beschriebenen Schwäche der Belastung der Wälder durch Immissionen und Klimawandel, insbesondere auch vor dem Hintergrund der ungünstigen Aufwands- und Ertragsstrukturen der Forstwirtschaft, die die Finanzierung dieser Maßnahme mit besonders hohem gesellschaftlichen Wert für die Forstbetriebe unzumutbar macht.

### ***Sonstige nicht produktive Maßnahmen***

Ein weiteres Ergebnis der Bundeswaldinventur 2004 ist die große Naturnähe, Artenvielfalt und Biodiversität der Wälder in Baden-Württemberg. Diese hochwertige ökologische Ausstattung soll mit gezielten Pflegemaßnahmen erhalten und weiter verbessert werden. Schwerpunkte werden hierbei auf Waldränder, Biotope und Habitate, Gewässer sowie den Verzicht auf Insektizideinsatz gelegt. Dieses Maßnahmenbündel setzt Anreize zu Steigerung der Biodiversität in Nischenbereichen der Waldwirtschaft, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit häufigen Betriebsarbeiten stehen, aber dennoch integraler Bestandteil naturnaher Wälder sind.

Die hier genannten Entwicklungsziele leiten sich ab aus den Strategischen Leitlinien der Europäischen Union, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie den allgemeinen Entwicklungszielen dieses Programms.

## **IV Beschreibung der Maßnahme**

### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

#### ***IV.A.1 Vorarbeiten, Gutachten und Erhebungen***

Entspricht Punkt I.1 des Kapitels Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu gehören auch periodische Betriebspläne, -gutachten und -inventuren, sofern der Waldbesitzer zu deren Erstellung nicht gesetzlich verpflichtet ist.

#### ***IV.A.2 Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung ( Naturverjüngung, Vor-/Unterbau, Wiederaufforstung)***

Entspricht Punkt I.2 des Kapitels Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlicher ökologischer Standard in Baden-Württemberg: Zuwendungsfähig sind nur Laubbaumkulturen und Mischkulturen mit mindestens 40% Laubbaumbeimischungen. Die Beimischung muss gruppenweise ( $d > 15 - 30$  m) oder horstweise ( $d > 30 - 70$  m) erfolgen. Einzel und Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen ( $d > 70$  m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig. Nadelbaumkulturen mit Laubbaumanteilen von weniger als 40% werden nicht gefördert.

#### ***IV.A.3 Investitionen in Jungbestände***

Entspricht Punkt I.3 des Kapitels Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlicher ökologischer Standard in Baden-Württemberg: Die Investitionen in Nadelbaumbeständen sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Laubbaumbeimischung von mindestens 10% gegeben ist. Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

m. Bei der Pflege von Mischbeständen richtet sich die Oberhöhe nach der Hauptbaumart. Mit der Begrenzung auf diese maximalen Oberhöhen werden ökonomische Aspekte eliminiert.

### **IV.A.4 Bodenschutzkalkung**

Entspricht Punkt A.4 des Kapitels Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils geltenden Fassung.

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Der Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg ist zuwendungsberechtigt gemäß Artikel 42 Absatz 1 Satz 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

Begründung: Die Lage der Wälder der drei Besitzarten (Staatswald Baden-Württemberg [23 %], Körperschaften [39 %], Private [38 %]) ist intensiv verflochten (Gemengelage). Ein waldbesitzübergreifender Maßnahmenvollzug ist sowohl aus Gründen der Logistik als auch der Zielerreichung (Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Wald) sinnvoll. Eine verwaltungstechnische Trennung des Maßnahmenvollzugs ist sichergestellt.

### **IV.A.5 Waldränder**

Entspricht Punkt I.5 des Kapitels Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung. Besonderheit in Baden-Württemberg:

Aus der NRR-Untermaßnahme I 5 "Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußen- und -innenränder" wird nur die Untermaßnahme I 5 c) "Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege" angeboten.

### **IV.A.6 Insektizidfreier Waldschutz**

Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung.

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Aus der NRR-Untermaßnahme I 6 "Insektizidfreier Waldschutz" wird nur die Untermaßnahme I 6 b) angeboten.

### **IV.A.7 Investitionen in Waldbiotope**

Investitionen in ausgewiesenen Waldbiotopen (Waldbiotopkartierung) bzw. Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse zur Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, deren Art und Umfang eine reguläre Waldpflegemaßnahme überschreiten.

### ***IV.A.8 Investitionen in Feuchtgebiete und Fließgewässer***

Investitionen zur naturnahen Neuanlage von Feuchtgebieten im Wald sowie Ausgestaltung bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern im Wald einschließlich der Verbesserung oder Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung.

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Für die Untermaßnahme "Bodenschutzkalkung" ist zusätzlich der Staatsforstbetrieb des Landes Baden-Württemberg möglicher Zuwendungsempfänger.

### ***Priorisierung der Förderprojekte***

Es wird angestrebt, alle Förderprojekte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu bedienen. Bei Mittelengpässen erfolgen qualitative Priorisierungen auf Ebene der Maßnahme und / oder der Waldbesitzart unter Beachtung aktueller forstwirtschaftlicher Notwendigkeiten, z.B.:

Maßnahmen spezifische Prioritäten (z. B.: Bodenschutzkalkung vor Wiederaufforstung),

Waldbesitzer spezifische Prioritäten (Familienforstbetrieb vor kommunalen Forstbetrieben),

Forstwirtschaftliche Prioritäten (Jungbestandspflege auf Orkanflächen von 1999).

Die Priorisierung erfolgt in enger Abstimmung mit den forstlich relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Bei den oben beschriebenen nichtproduktiven Investitionen handelt es sich um einmalige bzw. unregelmäßig wiederkehrende Maßnahmen für die projektbezogen ein einmaliger Zuschuss im Rahmen der Anteilsfinanzierung gewährt wird.

Die Höhe der Zuwendungen entsprechen Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die zusätzlichen Maßnahmen Feuchtgebiete / Fließgewässer und Landschaft-, Biotop-, Habitatpflege beträgt die Höhe der Zuwendung für die nachgewiesenen Ausgaben bis zu 70%.

**Es gelten folgende Präzisierungen:**

### ***Eigenleistung***

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers und seiner Familienangehörigen sind förderungsfähig bis zur Höhe des Verrechnungssatzes für Landschaftspflegearbeiten des Landesverbands der Maschinenringe in Baden-Württemberg (Stand 01.01.2007: 18 EUR/h).

### ***Arbeitskräfte des Antragsstellers***

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfeststellung (aktueller Stand aus 2005: 27 EUR/h) in der jeweils geltenden Fassung. Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

### ***Standardkosten***

Bei den Untermaßnahmen Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (Naturverjüngung, Vor-/Unterbau, Wiederaufforstung) und Jungbestandspflege sind Standardkosten nach folgender Maßgabe zugelassen:

Die Verwendung von Arbeitskostenpauschalen ist zulässig für die Arbeitskosten bei Maßnahmenausführung in Eigenleistung oder durch Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers, nicht jedoch bei Unternehmereinsatz und dergleichen.

Bei Anwendung der Arbeitskostenpauschale sind die Sachkosten (z.B. Pflanzen) dennoch mit Einzelbelegen nachzuweisen. Die insgesamt nachgewiesenen Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der vom Ministerium für diese Maßnahmen festgelegten maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten berücksichtigungsfähig.

### ***Umsatzsteuer***

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

## **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Entspricht Nr. 4.2.2.7 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" (NRR) in der jeweils geltenden Fassung.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten Waldbesitzer: ca. 10.000
- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 61 Mio. €
- Anzahl der geförderten Vorhaben:
  - Voruntersuchungen: 200
  - Waldränder: 70
  - Investitionen in Feuchtgebiete und Fließgewässer: 35
  - Investitionen in Waldbiotope: 70
- Fläche der geförderten Vorhaben:
  - Umbau: 7.000 ha
  - Jungbestandspflege: 7.000 ha
  - Bodenschutzkalkung: 90.000ha

#### Ergebnis:

- Geförderte Waldflächen, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen,
  - a) Biodiversität: ca. 14.000 ha
  - b) Wasserqualität: ca. 90.000ha
  - c) Abschwächung des Klimawandels: ca. 7.000 ha
  - d) Bodenqualität: ca. 90.000ha
  - e) Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 7.000 ha

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Besondere Bestimmungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich. Es werden keine Zahlungen mehr erwartet.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

***Verbindung zu den Verpflichtungen des Art. 36 b) Ziffer v der VO 1698 / 2005***

Die Maßnahmen der Codes 225 und 227 verfolgen in einigen Bereichen gemeinsame Ziele, wie sie insbesondere auch im Waldprogramm Baden-Württemberg niedergelegt sind (vgl. Kapitel 5.3.2.2). Allerdings sind die hier beschriebenen Untermaßnahmen projektbezogene Förderungen im Einzelfall, während mit Maßnahme 225 Mehraufwendungen oder Mindererträge auf Grund konkreter Verpflichtungen für ganze Waldflurstücke abgegolten werden. Inhaltliche Überschneidungen bestehen nicht. Vielmehr stellt die mit Maßnahme 227 angebotene Projektförderung eine schlüssige Ergänzung gerade auch für solche Waldökosysteme dar, die Gegenstand einer freiwilligen Verpflichtung sind.

### **5.3.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

#### **5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

##### **5.3.3.1.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**

#### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	436
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	436
III	Entwicklungsziele und Strategien	437
IV	Beschreibung der Maßnahme	438
V	Begleitung und Bewertung	439
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	440
VII	Sonstiges / Besonderheiten	440

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 a) i) i. V. m. Art. 53 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	311
<b>Förderrichtlinie</b>	AFP-Diversifizierung
<b>Maßnahmenziele</b>	Verbesserung des Familieneinkommens des geförderten landwirtschaftlichen Unternehmens Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Gem. Kapitel 4.3.1.1.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gem. Kapitel 4.3.1.1.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Gem. Kapitel 4.3.1.1.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils gültigen Fassung <u>Besonderheiten in Baden-Württemberg:</u> Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Gem. Kapitel 4.3.1.1.1 der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" in der jeweils gültigen Fassung <u>Besonderheit in Baden-Württemberg:</u> Die Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie fachlich qualifiziert sind; Sie müssen entweder eine entsprechende Ausbildung absolviert haben oder sonstige Qualifizierungsnachweise erbringen.  Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100.000 €/Jahr bei Unverheirateten und 120.000 €/Jahr bei Verheirateten nicht übersteigen.

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Maßnahmen der Diversifizierung wurden in der Förderperiode 2000-2006 nach den Richtlinien des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (s.a. Ziffer 1.1.2 Maßnahme AFP(121)) gefördert. Die Diversifizierung hatte im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms in Baden-Württemberg bisher nur eine untergeordnete Bedeutung. Der Anteil der förderfähigen Investitionsvolumina schwankte in den Jahren von 2000-2005 zwischen 3% und 8% (s. Tabelle 53 zur Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe). Rund die Hälfte der Diversifizierungsinvestitionen entfiel auf die Direktvermarktung. Eine größere Bedeutung hatten Investitionen in Ferienwohnungen auf dem Bauernhof bzw. in die Pferdehaltung in Urlaubsregionen wie z.B. dem Schwarzwald oder in großstadtnahen Gegenden. Im Jahr 2005 erreichte die Förderung von Vorhaben zur Erzeugung von erneuerbaren Energien einen Höhepunkt. Danach wurde die Förderung eingestellt.

Darüber hinaus wurden kleinere Diversifizierungsprojekte nach den Richtlinien des Landes gefördert. Sie waren jedoch nicht Gegenstand der Evaluierung.

Die Evaluatoren der o.g. Maßnahme empfahlen, dass:

die Förderung von Biogasanlagen nicht fortgeführt werden sollte, da aufgrund der hohen Vergütungssätze für die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ohnehin eine hohe Rentabilität bestünde. Außerdem seien bereits Überwälzungseffekte durch Preissteigerungen bei den Anlagen festzustellen. Zudem seien in einigen Regionen Süddeutschlands aufgrund der Investitionen in Biogasanlagen und des damit verbundenen Fermentbedarfes steigende Pachtpreise zu beobachten. Dadurch würden die Biogasanlagen auch das Wachstum von dynamischen Milchviehbetrieben behindern. Letztlich sei eine Pionierwirkung der Förderung nicht mehr gegeben.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft hat in Baden-Württemberg stetig abgenommen. Die mit der landwirtschaftlichen Produktion erzielbaren Gewinne reichen in vielen Betrieben nicht für die Lebenshaltung und für das Betriebsgrößenwachstum aus. Gleichzeitig ist der Produktivitätsfortschritt beträchtlich. Dadurch verringert sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft stetig. Die originäre landwirtschaftliche Produktion wird auch im ländlichen Raum für immer weniger Familien die alleinige Existenzgrundlage bieten können.

Um einen Wertschöpfungsverlust der ländlichen Regionen und einer damit verbundenen negativen Veränderung der Dörfer zu verhindern, soll dem Verlust an Arbeitsplätzen entgegengewirkt werden. Ein vorrangiges Entwicklungsziel ist daher die quantitative und qualitative Verbesserung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und eine Ergänzung der Arbeitsfelder landwirtschaftlicher Betriebe. In landwirtschaftlichen Unternehmen sind häufig Ressourcen in erheblichem Umfang vorhanden, die auch in Bereichen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion im engeren Sinne zuzuordnen sind, verwendet werden können. Dies gilt sowohl für vorhandene Gebäude als auch für das Know-how der am Unternehmen beteiligten Personen. Bereits heute erzielt ein erheblicher Anteil der Haupteinwerbungsbetriebe Einkünfte aus zusätzlichen Tätigkeiten. Außerdem nimmt die Nachfrage nach Dienstleistungen verschiedenster Art auch im ländlichen Raum stetig zu. Insbesondere in touristisch attraktiven Gebieten oder in verbraucher-nahen Regionen ist diese Entwicklung besonders ausgeprägt.

Mit der Förderung von Investitionen von Maßnahmen zur Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten sollen die landwirtschaftlichen Unternehmen in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen, um damit ihr Gesamteinkommen zu verbessern oder zu stabilisieren. Auf diesem Weg können bestimmte landwirtschaftliche Betriebe auch ohne große Wachstumsschritte ein angemessenes Einkommen erzielen und in der Bewirtschaftung gehalten werden. Das wichtige landespolitische Ziel einer flächendeckenden Landbewirtschaftung, besonders in dünner besiedelten Regionen, lässt sich dadurch besser erreichen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist zudem die Nutzung vorhandener Ressourcen sinnvoll. Es wird insbesondere die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum geleistet.

Neue Beschäftigungsfelder und Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der traditionellen Landwirtschaft sind vielfältig. Nahe liegend sind Tätigkeitsfelder im Fremdenverkehr und Freizeitbereich sowie im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien und deren Logistik. Möglichkeiten bestehen auch in der Verbesserung

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

des touristischen Angebotes durch Modernisierung der Gebäude und der Erweiterung des Freizeitangebotes. Im Bereich der Holzverarbeitung und -vermarktung sind handwerkliche Dienstleistungen denkbar. Aber auch andere Bereiche wie z. B. Dienstleistungen im Bereich der Kinder- oder Seniorenbetreuung bis hin zu Wellnessangeboten können Grundlage für ein weiteres Standbein sein.

Die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen hin zu alternativen landwirtschaftsnahen und nicht landwirtschaftlichen Einkommensquellen wird sowohl im ländlichen Raum als auch in den Städten angeboten. Sämtliche Maßnahmen der Diversifizierung, die von landwirtschaftlichen Unternehmen ergriffen werden, sind als Maßnahmen der ländlichen Wirtschaft zu bezeichnen. Von einer ländlichen Wirtschaft ist auszugehen, wenn die Umsätze des landwirtschaftlichen Unternehmens einen wesentlichen Beitrag an den Gesamtumsätzen einer Unternehmerin /eines Unternehmers leisten.

Da die Anforderungen an die Qualifikationen für diese Tätigkeiten vielfältig sind, ist es sinnvoll, dass neben dem Unternehmer auch Ehepartner und weitere mithelfende Familienmitglieder ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen. Die Förderung schließt daher diesen Personenkreis als potenzielle Zuwendungsempfänger mit ein.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die in Kapitel 4.3.1.1.1 Abschnitt A genannten Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung mit der Einschränkung, dass Biogas- und Fotovoltaikanlagen in Baden-Württemberg nicht gefördert werden.

Für eine Förderung kommen Investitionen insbesondere in folgenden nicht-landwirtschaftlichen Bereichen in Betracht:

Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Nicht-Anhang I-Produkten (z.B. Brennereien, Kurzumtriebspflanzen),

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten in Verbindung mit nicht-Anhang I-Produkten, (z. B. Hofläden, Verkaufsgewächshäuser),

Bereitstellung von Dienstleistungen in landwirtschaftsnahen Bereichen (z. B. Bau von Ställen für die Pensionstierhaltung, Reithallen, Kompostierung),

Bereitstellung von Dienstleistungen in hauswirtschaftsnahen Bereichen (z.B. Pflege und Betreuung, Bildungsmaßnahmen und -management, Eventmanagement),

Gastronomie (z.B. Vesperstuben, Hofcafes, Partyservices),

Tourismus (z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Verbesserung der Infrastruktur, neue Freizeitangebote, Wellnessangebote),

Verarbeitung und den Vertrieb von Biomasse,

Wärmegewinnung- und -bereitstellung aus Biomasse.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.1.1.1 Abschnitt II).

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.1.1.1 Abschnitt III).

#### Besonderheiten in Baden-Württemberg:

Bei einer Verknappung von Fördermitteln soll die Förderung vorrangig in solchen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, die ihren Standort in naturräumlich attraktiven Regionen haben, in denen die landwirtschaftliche Produktion aufgrund der topografischen Lage oder aus anderen Gründen erschwert ist (z.B. Schwarzwald, Schwäbische Alb) und deshalb verstärkt zusätzliche außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung notwendig sind, und / oder eine Nähe zu kaufstarken Ballungsregionen aufweisen.

Vorhaben, die im Verhältnis zur Ausgangssituation den höchsten zusätzlichen Einkommensbeitrag leisten, werden bevorzugt. Die Entscheidung treffen die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen nach den Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Des Weiteren sollen die Tabakanbauer besonders berücksichtigt werden, die infolge der Änderung der GMO für Tabak mit hohen Einkommenseinbußen rechnen und Anpassungsstrategien zu weiteren Betriebsentwicklung entwickeln müssen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die genannten Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.1.1.1 Abschnitt IV).

In Baden-Württemberg ist außerdem anhand eines Berufsabschlusses oder einer entsprechenden Qualifikation nachzuweisen, dass die Antragsteller für das durchzuführende Projekt qualifiziert sind. Im Einzelfall kann der Nachweis auch über eine entsprechende Berufserfahrung oder sonstige Erfahrungen und Weiterbildungsmaßnahmen erbracht werden.

Bei hohen Einkünften wird keine Förderung gewährt. Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100.000 €/Jahr bei Unverheirateten und 120.000 €/Jahr bei Verheirateten nicht übersteigen.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)**

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der begünstigten / geförderten Vorhaben: ca. 1.000
- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 115 Mio. €

### Ergebnis:

- Anstieg der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: 15.200€/ Betrieb
- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: ca. 500
- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 3.500

Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen auf den geförderten Betrieben ermittelt, ggf. einschl. der Auswertung der Buchführungsergebnisse (z.B. Testbetriebsnetz der Bundesregierung).

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Altverpflichtungen für Diversifizierungsmaßnahmen aus der aktuellen Förderperiode bestehen quasi nicht, da diese Maßnahme bisher nicht als separate Maßnahme angeboten wurde. Die Mittel, die für Investitionsvorhaben zur Diversifizierung im Rahmen des AFP eingesetzt worden sind, sind in den Altverpflichtungen der Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt (s. Abschnitt VI der Maßnahmenbeschreibung 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe).

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

entfällt

**5.3.3.1.2 Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung**

Die Maßnahme 312 Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung wird in Baden-Württemberg in zwei Teilmaßnahmen angeboten:

Teilmaßnahme 1: Förderung von Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk

Teilmaßnahme 2: Förderung von Kleinstunternehmen die von Frauen gegründet und weiterentwickelt werden

**5.3.3.1.2.1 Teilmaßnahme 1: Förderung von Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	442
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	442
III	Entwicklungsziele und Strategien	443
IV	Beschreibung der Maßnahme	444
V	Begleitung und Bewertung	446
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	447
VII	Sonstiges / Besonderheiten	447

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 a) ii) i.V.m. Art. 54 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmengcode (ELER)</b>	312 Teilmaßnahme 1
<b>Förderrichtlinie</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Gründung von Kleinstunternehmen Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Förderung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen. Stärkung der Wirtschaftsstruktur und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft: Handwerk Handel sonstige Produktion von Gütern und Dienstleistungen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich Hinweis: Die Förderung von Unternehmen, die dazu beitragen, die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu sichern, erfolgt im Rahmen der Maßnahme 321.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften. Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. grundsätzlich bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die beschriebene Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000 - 2006 vor allem mit nationalen Mitteln finanziert. Lediglich in den besonders abgegrenzten Fördergebieten nach Ziel 2 und LEADER+ sind entsprechende Vorhaben auch mit Beteiligung der Europäischen Union umgesetzt worden. Grundlage der Förderung bildet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Projekte zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen wurden im Rahmen des ELR im Förderschwerpunkt „Arbeiten“ gefördert. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung und Erneuerung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum.

Die Maßnahme folgt damit den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des MEPL I, die der ganzheitlichen Dorferneuerung im Rahmen des ELR eine hohe Wirksamkeit bei Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhalt

des dörflichen Gemeinwesens, Steigerung der touristischen Aktivität, Stärkung des ländlichen Handwerks und Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort bescheinigt. Von dieser Maßnahme wird eine besonders hohe Wirksamkeit erwartet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis: "Eine Umschichtung vom landwirtschaftlichen Sektor in die regionale Wirtschaftsentwicklung würde die Effizienz in der Summe erhöhen." (S.553). Ihre Empfehlung lautet daher: "Generell lässt sich damit festhalten, dass den nicht an der Primärproduktion der Landwirtschaft orientierten Bereichen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt werden sollte mit einer entsprechenden Umverteilung der Mittel, da in den Bereichen die höchsten Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen festzustellen sind." (S.553)

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Baden-Württemberg weist in weiten Teilen nach wie vor eine historisch gewachsene, dezentral und mittelständisch geprägte Industrie- und Wirtschaftsstruktur auf. Von besonderer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor ist hierbei das Handwerk mit 121.000 Betrieben, 540.000 Beschäftigten und einem jährlichen Gesamtumsatz von rund 56 Mrd. Euro. Vorherrschend sind hierbei kleinbetriebliche Strukturen: in mehr als der Hälfte aller Handwerksbetriebe arbeiten höchstens 4 Mitarbeiter, weniger als 2% der Betriebe beschäftigen 50 Mitarbeiter und mehr.

Charakteristisch für ländliche Räume ist dabei das gegenüber Agglomerationsräumen schwächere Arbeitsplatzangebot im Dienstleistungssektor während vergleichsweise mehr Beschäftigte noch im produzierenden Gewerbe tätig sind. Im Dienstleistungssektor ist vor allem der Bereich 'Unternehmensnahe Dienstleistungen' nur schwach ausgeprägt.

Der ländliche Raum weist in Folge dessen im Bereich der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur teilweise deutliche Defizite auf, die in einer geringeren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, einer schlechteren infrastrukturellen Ausstattung im Vergleich zu Agglomerationen und in einer deutlich unterdurchschnittlichen Ausstattung mit Arbeitsplätzen zum Ausdruck kommen. Die Arbeitsplatzdichte - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner - lag im Ländlichen Raum Baden-Württembergs 2004 mit 299 um rund 14% unterhalb des Landesdurchschnitts (349) und sogar 27% unter dem Wert für die Verdichtungsräume (410).<sup>44</sup>

Als Folge dessen haben sich in den innerörtlichen Bereichen vieler Städte und Gemeinden im ländlichen Raum gravierende Entleerungs- und Auszehrungstendenzen gezeigt. Diesem Prozess gilt es durch eine Stärkung des Wirtschaftsgefüges im Ländlichen Raum entgegen zu wirken. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausgangslage ist die Entwicklung der ländlichen Gebiete in Baden-Württemberg nach wie vor auf vielfältige Art und Weise eng mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft verbunden. Darüber hinaus sind aber auch eine Vielzahl weiterer Faktoren von Bedeutung, wie etwa die Wirtschaftsbereiche des produzierenden Gewerbes und des Fremdenverkehrs, oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

---

<sup>44</sup> Situationsanalyse MEPL II

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahme unterstützt über den Bereich „Arbeiten“ Vorhaben, die der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen dienen. Ziel der Maßnahme ist es, das Wirtschaftsgefüge der Region zu stärken, indem sowohl die Anzahl als auch die Qualität der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in den Bereichen Handel, Tourismus und Handwerk, Freizeit und Umweltdienste, ausgebaut bzw. verbessert werden. Durch die Entwicklung und Gründung von Kleinunternehmen soll die Zahl der Arbeitsplätze, insbesondere auch für junge Menschen und für Frauen im ländlichen Raum zu erhöht und damit ein maßgeblicher Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur geleistet werden. Es werden folgende Wirkungen erwartet:

Sicherung und Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten

Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung und

Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich, im Handel sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft. Gefördert werden Vorhaben, die Arbeitsplätze sichern und schaffen. Darunter fallen alle Vorhaben, bei denen ein Betrieb errichtet oder modernisiert, erweitert, übernommen oder verlagert wird.

Dazu zählen sowohl Vorhaben, die der Gründung von Kleinunternehmen dienen:

Grunderwerb

Baumaßnahmen

Erstausstattung mit Maschinen und Betriebseinrichtungen

u.a.

als auch Standortverbesserungen bestehender Unternehmen:

Entflechtung unverträglicher Gemengelagen (konfliktreiches Nebeneinander von Wohnsiedlungen, verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistungsgewerbe) durch Aus- und Verlagerung

die Erweiterung von Unternehmen

u.a..

und die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen:

Modernisierung und Erweiterung von Produktionsanlagen und Gebäuden

Entwicklung neuer Produkte

Marketing

u.a.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Bei der Errichtung, Ansiedlung bzw. Aus- und Verlagerung von Unternehmen kommt der Reaktivierung von Gewerbebrachen vor dem Hintergrund des Ressourcenschutzes und der Wiedernutzbarmachung vorhandener Gewerbeflächen (Flächenkonkurrenz) besondere Bedeutung zu.

Zur Vorbereitung investiver Vorhaben ist es erforderlich, darüber hinaus auch Planungen, Konzeptionen und ggf. Machbarkeitsstudien zu fördern.

Hinweis: Die Förderung von Unternehmen, die dazu beitragen, die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu sichern, erfolgt im Rahmen der Maßnahme 321.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). Sie ist im ELR höher als bei den Programmen des Landes für die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung.

Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts durch die Kommune, in dem die Ausgangssituation, Entwicklungshemmnisse und zusammenfassend die Ziele der künftigen Entwicklung sowie die Strategie zu deren Umsetzung dargestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss diesen Zielen dienen. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Bei Projekten von Kleinstunternehmen ist die Anzahl der zu sichernden und voraussichtlich neu entstehenden Arbeitsplätze anzugeben.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der geförderten Vorhaben: 0
- Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen: 0
- Anzahl der geförderten Unternehmensgründungen: 0
- Anzahl der geförderten Standortverbesserungen: 0
- Anzahl der geförderten Unternehmensentwicklungen: 0

#### Ergebnis:

- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: 0
- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: 0
- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0

Die Erfassung der Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens. Dabei ist von dem Antragsteller eines zu fördernden Vorhabens bei Antragstellung anzugeben, welche Indikatorwerte (z.B. geschaffene Arbeitsplätze) angestrebt werden. Diese Angaben sind Bestandteil des Antrags und mit ausschlaggebend für die Förderentscheidung. Nach der vollständigen Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind vom Projektträger, zusammen mit den Verwendungsnachweisen, die tatsächlich erreichten Indikatorwerte anzugeben.

Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen im Ziel 2 Programm und im LEADER-Programm des Landes Baden-Württemberg aus der abgeschlossenen Förderperiode. Diese Regelungen haben sich auch nach Auffassung der beiden unabhängigen Halbzeitbewerter dieser Programme bewährt und sind als angemessen und zweckmäßig eingeschätzt worden. An dieser Vorgehensweise soll deshalb festgehalten werden.

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es werden keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung übernommen. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Übergangsregelungen vorgesehen.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Umsetzung dieser Teilmaßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

**Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft. Bei der im Rahmen des EFRE auf innovationsorientierte Existenzgründungen und innovative clusterorientierte bzw. vorrangig umweltorientierte Unternehmensinvestitionen ausgerichteten Förderung sind diese Wirtschaftsbereiche jedoch ausgeschlossen.

**5.3.3.1.2.2 Teilmaßnahme 2: Förderung von Kleinunternehmen die von Frauen gegründet und weiterentwickelt werden**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	449
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	449
III	Entwicklungsziele und Strategien	450
IV	Beschreibung der Maßnahme	451
V	Begleitung und Bewertung	452
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	453
VII	Sonstiges / Besonderheiten	453

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 a) ii) VO (EG) Nr. 1698/2005 i. V. m. Art. 54 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	312 Teilmaßnahme 2
<b>Förderrichtlinie</b>	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
<b>Maßnahmenziele</b>	Förderung des Unternehmerinnengeistes und Stärkung der Zusammenarbeit Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungssituation von Frauen Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Investitionszuschuss für die Gründung und Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen; degressiv gestaltete Personal- und Sachkostenzuschüsse für die Gründung von wirtschaftlichen Vereinigungen von Frauen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Kleinstunternehmerinnen, die zur Steigerung der Lebensqualität und Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft beitragen Kooperationen/ wirtschaftliche Vereinigungen von Kleinstunternehmerinnen in der Landwirtschaft und Kleinstunternehmerinnen in der ländlichen Wirtschaft
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Projektförderung Anteilsfinanzierung, Zuschuss, Bagatellgrenze: 500 Euro Beihilfenintensität: Zuschuss für die Gründung und Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen: max. 33% der zuwendungsfähigen Ausgaben Kooperationen/ wirtschaftliche Vereinigungen: max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben im 1. und 2. Jahr, 25% im 3. Jahr, 15% im 4. Jahr nach Gründung Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Bei Gründungen von Kleinstunternehmen: Die Zuwendungsempfängerin muss eine dem Projekt dienliche berufliche Vorbildung nachweisen und es liegt ein zustimmungsfähiges Unternehmenskonzept vor. Bei wirtschaftlichen Vereinigungen: Vorliegen einer wirtschaftlichen Vereinbarung
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neuen Art. 41 b (1) der VO (EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013, die am 31.12.2013 noch nicht gebunden waren, weiterhin erfolgen.

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die in der Periode 2000-2006 geförderten Existenzgründungen von Kleinstunternehmerinnen weisen in der letzten Programmperiode (2000-2006) eine positive Wirkung und Entwicklung in Bezug auf die gemessenen Indikatoren Einkommens- und Beschäftigungssituation auf. Volle Arbeitsstellen konnten neu geschaffen werden. Der Unternehmerinnengeist wurde gestärkt und der Strukturwandel positiv beeinflusst. Wie die Evaluierung zeigt ist mit einer Weiterentwicklung der Förderung die Schaffung und Sicherung weiterer Arbeitsplätze für Frauen und somit insgesamt eine Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenssituation der Familien zu erwarten. Dies trägt auch allgemein zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Steigerung der Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft bei.

Wirtschaftliche Vereinigungen / Kooperationen konnten über die Projektkoordinatorin den Frauen (Kleinstunternehmerinnen) Aufträge zur Verbesserung ihrer Einkommenssituation in neuen Tätigkeitsfeldern

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

vermitteln und sind zu wirtschaftlichen Selbstläufern geworden. Durch sie wurde die Zusammenarbeit der Kleinstunternehmerinnen untereinander und mit anderen Wirtschaftspartnern in der Region wesentlich gestärkt und damit wird allgemein zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges beigetragen.

Die externen Evaluatoren empfehlen für die neue Förderperiode 2007-2013 zum Einen eine deutliche Verbesserung der Förderung von Existenzgründungen durch Frauen (Kleinstunternehmerinnen). Zum Anderen wird die Förderung von wirtschaftlichen Vereinigungen / Kooperationen empfohlen, um Kleinstunternehmerinnen besonders in der Gründungsphase zu stärken. Frauen gründen ihre Existenzen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oft zunächst in Teilzeit. Durch einen Zusammenschluss zu wirtschaftlichen Vereinigungen gehen von ihnen starke Synergie- und Vernetzungseffekte in der Region aus und sie sind für Kunden, die beispielsweise hauswirtschaftliche und soziale Dienstleistungen nachfragen, potentere Anbieter als einzelne Kleinstunternehmerinnen.

Der ländliche Raum definiert sich hierbei nach den in Kapitel 3.1 beschriebenen Gebieten.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Der anhaltende gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturwandel in Baden-Württemberg hat einschneidende Konsequenzen für die Einkommens- und Beschäftigungssituation von Familien, insbesondere für Frauen. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist in den letzten fünf Jahren nochmals stark zurückgegangen mit weiter rückläufiger Tendenz. Charakteristisch für die Situation sind die geringere Arbeitsplatzdichte, insbesondere bei familienfreundlichen Teilzeitarbeitsplätzen, der hohe Pendlersaldo und der im Vergleich zum Landesdurchschnitt wesentlich schwächer ausgeprägte Dienstleistungssektor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Frauenbeschäftigungsquote im ländlichen Raum mit rund 26% deutlich unter dem Landesdurchschnitt (30%) liegt und Frauen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die Erfahrungen zeigen verschiedene Problemgruppen von Frauen, die als besondere Zielgruppen der Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen. So sind junge Frauen in der Familienphase, berufliche Wiedereinsteigerinnen nach der Familienphase sowie Neueinsteigerinnen, arbeitslose Frauen, alleinerziehende Frauen und vom Strukturwandel betroffene Bäuerinnen besonders zu fördern. Frauen sind, wie wissenschaftliche Studien belegen, am Gründungsgeschehen sowie an der Partizipation von Förderprogrammen unterproportional beteiligt. Hauptgrund hierfür ist, dass kaum Förderprogramme frauenspezifische Bedingungen anbieten. Die meisten Förderprogramme sind in ihrer Aufstellung auf Vollexistenzen ausgerichtet. Dies stellt eine Hürde für potenzielle Gründerinnen kleiner Unternehmen dar. Gerade Frauen sind hiervon betroffen, da insbesondere Frauen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine erwerbswirtschaftliche Selbständigkeit häufig im Zuerwerb starten. Auch im Bereich des Finanzierungsbedarfs gibt es für Existenzgründerinnen höhere Hürden. Während der Phase der Kindererziehung haben es Frauen oft schwerer als Männer, Gründungskapital anzusparen, Geschäftskontakte zu knüpfen und sich unternehmerisches Know-how anzueignen. Oberstes Ziel der Förderung ist es deshalb, dieser Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken und die bestehenden Förderprogramme zu ergänzen. Es werden Kleinstunternehmen von Frauen gefördert, wenn sie bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen beispielgebenden Charakter mit Vorbildfunktion ("Leuchtturm-Funktion") für andere Frauen haben.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Eine Förderung von wirtschaftlichen Vereinigungen, die von Frauen gegründet werden, dient der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und somit einer optimierten Einkommens- und Beschäftigungssituation. In der Regel führen die Existenzgründerinnen ihre Unternehmen als Ein-Personen-Unternehmen und dies oft in Teilzeit. Für ihren Erfolg ist hierbei entscheidend, dass die Kleinstunternehmerinnen ihre eigenen Ideen entwickeln und auf Marktfähigkeit prüfen. Um ihre Position am Markt zu stärken, ist es notwendig, sie in Vereinigungen/ Netzwerken einzubinden. Diese haben die Aufgabe, sie bei der Unternehmensentwicklung und –kommunikation und Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zu unterstützen. Durch diese flankierenden Maßnahmen kann der nachhaltige wirtschaftliche Erfolg der Kleinstunternehmerinnen sichergestellt werden und andere Frauen motiviert werden, sich verstärkt als Kleinstunternehmerinnen zu betätigen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Schwerpunktmäßig sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Beihilfen für die Gründung und Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen durch Frauen:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind dabei z.B. Ausgaben für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen einschließlich Computersoftware, allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Lizenzen, Kosten für die Eintragung ins Handelsregister, Werbekonzeption, Kosten für die Gründungsberatung und Coaching.

Beihilfen für die Gründung von wirtschaftlichen Vereinigungen von Frauen:

Zuwendungsfähige Kosten sind Personalkosten bis maximal Entgeltgruppe 13 TV-L; Reisekosten und Fortbildungskosten für die Projektkoordinatorin sowie Sachkosten wie z.B. die notwendige Büroausstattung und technische Einrichtungen, Software, Informationsmaterial.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können Frauen, die durch ihre Gründung und Weiterentwicklung eines Kleinstunternehmens beispielgebend zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft beitragen sowie wirtschaftliche Vereinigungen / Netzwerke von Frauen. Es werden nur wirtschaftliche Vereinigungen von Frauen gefördert, die der Definition, die in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG festgelegt ist, entsprechen.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben. Der Zuschuss beträgt in dem Bereich Gründung und Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen bis zu 33% der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal 80.000 Euro (Bagatellgrenze 500 Euro). Bei der Gründung von wirtschaftlichen Vereinigungen betragen die Zuschüsse im ersten und im zweiten Jahr nach der Gründung jeweils 50%, im

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

ritten Jahr 25% und im vierten Jahr 15% der zuwendungsfähigen Personalkosten für die Projektkoordinatorin und Sachkosten bis maximal 26.000 Euro Zuschuss. Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Die förderbaren Maßnahmen sollen Leuchtturmfunktion (Modellcharakter) haben oder beispielgebend für die Region sein. Durch ihre Vorbildfunktion soll der Unternehmerinnengeist bei Frauen gestärkt werden. Bei Gründungen von Kleinstunternehmen können Zuwendungen gewährt werden, wenn die Antragstellerin/-innen eine dem Projekt dienliche berufliche Vorbildung oder eine angemessene Berufserfahrung nachweisen kann/können oder eine projektspezifische Qualifizierung Bestandteil der Maßnahme ist. Weiterhin muss einem vorzulegendem Unternehmenskonzept zugestimmt werden können. Wirtschaftliche Vereinigungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie eine Satzung oder vergleichbare wirtschaftliche Vereinbarung sowie eine Stellenbeschreibung für die zu beschäftigende Projektkoordinatorin vorlegen. Aufgabe der Projektkoordinatorin ist es unter anderem, wirtschaftliche Aktivitäten zu koordinieren, umzusetzen und bestehende und neue Initiativen der lokalen Akteure zu vernetzen. Bei Eingang zahlreicher Projektanträge werden die Projekte bevorzugt, bei denen die höchste Arbeitsplatzwirkung zu erwarten ist.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der geförderten Vorhaben: ca. 24
  - 10 Existenzgründungen
  - 14 Netzwerkgründungen

#### Ergebnis:

- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: ca. 20
- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: ca. 30
- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: 0\*

\* Der gemeinsame Indikator „Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen von Fallstudien im Zuge der Evaluation ermittelt.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es bestehen keine Altverpflichtungen aus der abgelaufenen Förderperiode.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht gleichzeitig im Rahmen anderer MEPL II-Maßnahmen (312-Teilmaßnahme 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) gefördert werden können. Die Förderung von Kleinstunternehmen und Vereinigungen, die von Frauen gegründet werden, beschränkt sich im Rahmen des ELER auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft. Bei der im Rahmen des EFRE auf innovationsorientierte Existenzgründungen und innovative clusterorientierte bzw. vorrangig umweltorientierte Unternehmensinvestitionen ausgerichteten Förderung sind die vom ELER angesprochenen Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen.

Anträge von Kleinstunternehmerinnen können über die Regierungspräsidien eingereicht werden. Diese überprüfen, ob der Antrag über andere Programme förderbar ist. Wenn dies der Fall ist, ist eine Förderung über den Code 312, Teilmaßnahme 2, nicht möglich.

Das Land Baden-Württemberg achtet bei der Durchführung der Maßnahmen darauf, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gruppen der jeweiligen Regionen einbezogen werden, bevor die formale Antragstellung erfolgt.

### **5.3.3.1.4 Förderung des Fremdenverkehrs**

Die Maßnahme 313 Förderung des Fremdenverkehrs wird in Baden-Württemberg in zwei Teilmaßnahmen angeboten:

Teilmaßnahme 1: Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs

Teilmaßnahme 2: Tourismusinfrastruktur in den Naturparken

#### **5.3.3.1.3.1 Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs**

#### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	455
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	456
III	Entwicklungsziele und Strategien	456
IV	Beschreibung der Maßnahme	457
V	Begleitung und Bewertung	458
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	460
VII	Sonstiges/Besonderheiten	460

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Förderung des Fremdenverkehrs</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 a) iii) i.V.m. Art. 55 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmcodes (ELER)</b>	313 Teilmaßnahme 1
<b>Förderrichtlinie</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Errichtung und Verbesserung von kleineren Infrastrukturen mit touristischer Ausrichtung Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des ländlichen Tourismus Verbesserung der Besucherinformations- und Leitsysteme
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums durch Entwicklung von Marketingkonzepten, lokale Netzwerke sowie Verbesserung der lokalen Infrastruktur durch Investitionen sowohl im privaten Sektor als auch im kommunalen Bereich. Gefördert werden können Investitionen vorbereitende Studien, Konzeptentwicklungen und Planungen für Projekte, die dem Tourismus dienen Veranstaltungen, die der Förderung des Tourismus dienen, Regions-Marketing etc. Errichtung bzw. Erwerb, Erneuerung und Erweiterung kleiner Infrastrukturen mit touristischer Ausrichtung Investitionen in kleinen Unternehmen mit touristischer Ausrichtung (einschließlich Grunderwerb)
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. <u>Privat-nichtgewerbliche Vorhaben:</u> Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten <u>Privatgewerbliche Vorhaben:</u> Zuwendungssatz bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). <u>Kommunale Vorhaben:</u> bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €. <sup>1)</sup> Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts

<sup>1)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>45</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>46</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

<sup>45</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>46</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

### **II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die beschriebene Maßnahme war in der Förderperiode 2000 - 2006 vor allem mit nationalen Mitteln finanziert. Lediglich in den besonders abgegrenzten Fördergebieten nach Ziel 2 und LEADER+ sind entsprechende Vorhaben auch mit Beteiligung der Europäischen Union umgesetzt worden. Grundlage der Förderung bildet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Projekte zum ländlichen Fremdenverkehr können im Rahmen aller 4 Förderschwerpunkte des ELR – Arbeiten, Grundversorgung, Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnen – gefördert werden. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung und Erneuerung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum.

Die Maßnahme folgt damit den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des MEPL I, die der ganzheitlichen Dorferneuerung im Rahmen des ELR eine hohe Wirksamkeit bei Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Steigerung der touristischen Aktivität, Stärkung des ländlichen Handwerks und Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort bescheinigt. Von dieser Maßnahme wird eine besonders hohe Wirksamkeit erwartet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis: "Eine Umschichtung vom landwirtschaftlichen Sektor in die regionale Wirtschaftsentwicklung würde die Effizienz in der Summe erhöhen." (S.553). Ihre Empfehlung lautet daher: "Generell lässt sich damit festhalten, dass den nicht an der Primärproduktion der Landwirtschaft orientierten Bereichen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt werden sollte mit einer entsprechenden Umverteilung der Mittel, da in den Bereichen die höchsten Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen festzustellen sind." (S.553)

Bezogen auf LEADER+ lag in der abgeschlossenen Förderperiode ein Schwerpunkt der Regionalen Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung in der Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs. Zum Stichtag 31.12.2006 waren in diesem Bereich 46% der Projekte angesiedelt. Diese Projekte haben 47% der in LEADER+ verfügbaren EU-Mittel gebunden. Ein erheblicher Teil der Vorhaben ist im privaten Bereich angesiedelt und sorgt damit direkt für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für Frauen. Die Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs hat damit eine besonders große Bedeutung für die Wertschöpfung im ländlichen Raum.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Baden-Württemberg verfügt durch seine Lage im Bereich der Südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft über sehr vielgestaltige und attraktive Landschaften. Im Verlauf der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung haben sich dort eigenständige charakteristische Kulturlandschaften entwickelt, die über ein großes natürliches und kulturelles Erbe verfügen. Dieses Erbe wird bislang nur vereinzelt und insgesamt unzureichend touristisch genutzt. Das Ziel dieser Maßnahme besteht deshalb darin, vorhandene Ansätze eines zeitgemäßen und umweltschonenden Fremdenverkehrs weiterzuentwickeln und zu einer Qualitätssteigerung der vorhandenen Angebote beizutragen. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Vernetzung der unterschiedlichsten Bereiche sowie dem einheitlichen Auftreten der Gebiete unter Berücksichti-

gung der natürlichen und kulturellen Besonderheiten. Dem Einsatz neuer Technologien kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Eine Stärkung des Fremdenverkehrs erhöht nicht nur die Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten, sie trägt gleichzeitig zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei und kann die Gefahr der Abwanderung, insbesondere junger Menschen aus dem ländlichen Raum verringern. Der Förderung sowohl öffentlicher als auch privater Vorhaben kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Die Maßnahme unterstützt Vorhaben zur Förderung des Fremdenverkehrs. Dazu gehören Investitionen.

#### ***Errichtung bzw. Erwerb, Erneuerung und Erweiterung kleiner Infrastrukturen mit touristischer Ausrichtung:***

Einrichtungen mit kulturellem oder historischem Charakter: Museen, Lehrpfade, historische Gebäude, Schaubergwerke, Veranstaltungsräume o.ä.

typische Freizeiteinrichtungen

Wegenetze für Wanderer und Radfahrer, Beschilderungen und neuartige Besucherinformations- und Leitsysteme

u.a.

#### ***Investitionen in kleinen Unternehmen mit touristischer Ausrichtung (einschließlich Grunderwerb):***

Vorhaben zur Qualitätsverbesserung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Förderung von kostengünstigen und familiengerechten Unterkünften

Beherbergung von Jugendlichen

u.a.

#### ***Vorbereitende Studien, Konzeptentwicklungen und Planungen für Projekte, die dem Tourismus dienen***

#### ***Veranstaltungen, die der Förderung des Tourismus dienen, Regions-Marketing etc.:***

Tourismus-Marketing

Erstellung von Tourismuskonzeptionen

Teilnahme an Messen, Verbreitung von Werbematerialien und Durchführung von Veranstaltungen

u.a.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die Umsetzung der Fördergegenstände (entsprechen IV A) kann jeweils durch private, privat-gewerbliche oder kommunale Vorhaben erfolgen.

Dabei gelten folgende Zuwendungssätze:

- Privat nichtgewerbliche Vorhaben: Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten,.
- Privatgewerbliche Vorhaben: Zuwendungssatz bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).
- Kommunale Vorhaben: Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>47</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>48</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts, in dem die Ausgangssituation, Entwicklungshemmnisse und zusammenfassend die Ziele der künftigen Entwicklung sowie die Strategie zu deren Umsetzung dargestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss diesen Zielen dienen. Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Bereich "Wohnen" ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

---

<sup>47</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>48</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### Output:

- Zahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen/ Projekte: 0
- Gesamtinvestitionsvolumen: 0
- kleinere Infrastrukturen mit touristischer Ausrichtung: 0
- Rad- und/oder Wanderwegenetze: 0
- Vorhaben zur Qualitätsverbesserung des ländlichen Tourismus: 0

### Ergebnis:

- Arbeitplatzeffekte:
  - Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0
  - Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 0
- Anzahl zusätzlicher Besucher/Touristen:
  - a) Übernachtungsgäste: 0
  - b) Tagesgäste: 0
- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen: 0

Die Erfassung der Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens. Dabei ist von dem Antragsteller eines zu fördernden Vorhabens bei Antragstellung anzugeben, welche Indikatorwerte (z.B. geschaffene Arbeitsplätze) angestrebt werden. Diese Angaben sind Bestandteil des Antrags und mit ausschlaggebend für die Förderentscheidung. Nach der vollständigen Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind vom Projektträger, zusammen mit den Verwendungsnachweisen, die tatsächlich erreichten Indikatorwerte anzugeben.

Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen im Ziel 2 Programm und im LEADER-Programm des Landes Baden-Württemberg aus der abgeschlossenen Förderperiode. Diese Regelungen haben sich auch nach Auffassung der beiden unabhängigen Halbzeitbewerter dieser Programme bewährt und sind als angemessen und zweckmäßig eingeschätzt worden. An dieser Vorgehensweise soll deshalb festgehalten werden.

**VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es werden keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung übernommen. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Übergangsregelungen vorgesehen.

**VII Sonstiges/Besonderheiten**

Die Umsetzung dieser Teilmaßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

**Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Die Förderung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum ist in Baden-Württemberg grundsätzlich Aufgabe des ELER. Nur in den für das EU-Leuchtturmprojekt EULE im Rahmen des EFRE-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Baden-Württemberg“ ausgewählten Modellkommunen können Projekte, die dem Schutz und der Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus dienen, über den EFRE nach Art. 5 Absatz 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1080/2006 im Rahmen der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gefördert werden. Daher ist in den EFRE-Modellkommunen eine Förderung nach 313 Teilmaßnahme 1 „Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs“ (ELR-Förderung) durch den ELER ausgeschlossen.

**5.3.3.1.3.2 Teilmaßnahme 2: Tourismusinfrastruktur in den Naturparks**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	462
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	462
III	Entwicklungsziele und Strategien	463
IV	Beschreibung der Maßnahme	463
V	Begleitung und Bewertung	465
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	466
VII	Sonstiges/Besonderheiten	466

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Förderung des Tourismus</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 a) iii) i. V. m. Art. 55 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	313 Teilmaßnahme 2
<b>Förderrichtlinie</b>	Naturparkförderung
<b>Maßnahmenziele</b>	Steigerung des Erholungswertes in den Naturparks (NP) Sicherung des vorbildlichen Naturlandschafts durch umweltangepasste Erholungsnutzung in den NP
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Infrastruktureinrichtungen für integrierte, umweltangepasste Erholung in NP Infrastruktureinrichtungen zur Besucherlenkung in NP
<b>Zuwendungsempfänger</b>	juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung 50% der zuwendungsfähigen Kosten
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Maßnahme erfolgt innerhalb eines nach § 30 Landesnaturschutzgesetz <sup>49</sup> ausgewiesen bzw. durch Beschluss der Landesregierung erklärten Naturparks (Ausnahme: Besucherlenkung) Maßnahme entspricht der Naturparkplanung; sofern diese nicht vorliegt, ist eine Förderung nur bis 31.12.2009 möglich Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele bei Überschneidung mit Natura 2000 – Gebieten

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die Naturparke sind in Baden-Württemberg ein bewährtes Instrument der integrierten Entwicklung ländlicher Räume. Zwischenzeitlich sind 7 Naturparke in Baden-Württemberg ausgewiesen, die mit 1,1 Mio. ha rund 31% der Landesfläche bedecken.

Die Förderung der Naturparke in Baden-Württemberg zielt allgemein auf:

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in den Naturparks

Pflege und Entwicklung der Naturparke als vorbildliche Einrichtung in Erholungslandschaften

Integrierte Entwicklung des ländlichen Raums

Unterstützung der Maßnahmenträger bei ihren Aufgaben

Die gesamten Zuwendungen der mit EU-Finanzierung durchgeführten Projekte der Naturparkförderung in den Jahren 2000 – 2004 beliefen sich auf 6,1 Mio. €. Darunter entfiel auf die mit Code 313 im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein Anteil von rund 36 %. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Positionen für die Jahre 2000-2004 aufgeschlüsselt:

---

<sup>49</sup> Definition der Schutzkategorie Naturpark: großräumige Gebiete, die als vorbildliche Erholungslandschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen sind und (...) besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

**Tab. 75: Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €)**

Maßnahme	2000	2001	2002	2003	2004	Summe
Freizeitinfrastruktur	228	565	483	453	454	2.183

Im Rahmen der Halbzeitbewertung des MEPL I wurde empfohlen, insbesondere Investitionen mit überörtlicher Bedeutung einzubeziehen. Maßnahmen mit überwiegend örtlicher Relevanz sollten dem gegenüber ggf. von den Kommunen eigenständig finanziert werden. Diesem Vorschlag wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen nicht mehr mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Die Naturparke umfassen Regionen mit herausragender naturräumlicher Ausstattung und hohem Erholungswert für große Bevölkerungsteile. Hieraus ergibt sich ein bedeutendes Wertschöpfungspotenzial für die ländlichen Räume durch nachhaltigen Tourismus (vgl. SWOT-Analyse). Das Erholungspotenzial ist qualitativ und quantitativ nicht optimal erschlossen. Neue Formen der Erholungsnutzung machen zudem eine Modernisierung des Freizeitangebots erforderlich. Die Erschließung des Erholungspotenzials muss so erfolgen, dass die vorbildlichen Naturräume eine umweltangepasste Erholungsnutzung unter Schonung ökologisch sensibler Bereiche erfahren. Hierbei sind ferner Konflikte sowohl zwischen Landnutzern und Erholungssuchenden als auch zwischen den unterschiedlichen Erholungsnutzungsarten (z.B. Wandern und Mountainbiking) durch geeignete Besucherlenkungssysteme zu vermeiden (vgl. SWOT-Analyse).

### **IV      Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A    Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für integrierte, umweltangepassten und nachhaltige Erholung und der Besucherlenkung in Naturparks (z. B. Ausweisung umweltangepasster Mountainbike-Strecken; Schaffung barrierefreier Zugänge zu Erholungsschwerpunkten; Leitsysteme für Kletterfelsen zum Schutz bedrohter Vogelarten; Ausweisung umweltangepasster Langlaufloipen).

#### **IV.B.   Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise), natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### **IV.C    Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

### **Projekte öffentlicher Begünstigter**

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 50%.

### **Vorhaben privater Begünstigter**

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 50%.

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten.

## **Arbeitsleistungen der Antragsteller**

### ***Ehrenamtlich Tätige und Vereine***

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 5 EUR anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist. Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

### ***Arbeitskräfte des Antragsstellers***

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personal-kostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung (aktueller Stand aus 2005: 27 EUR/h) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Standardkosten**

Es kommen keine Standardkosten zur Anwendung.

## **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde. Zuwendungen werden auch gewährt für den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde. Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Besucherlenkung und Information. Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks und einer zeitgemäßen Entwicklungskonzeption (Naturparkplan) entsprechen und denen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen.

Die Durchführung der Naturparkförderung ohne Naturparkplan ist nur noch bis 31.12.2009 möglich.

Soweit Überschneidungen mit PLENUM- oder Natura 2000-Gebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.

#### ***Sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Naturparkförderung***

laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark (Museen, Infozentren etc.)

der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

der Aus- und Umbau von Gebäuden (ausgenommen Naturparkzentren und Maßnahme 323-4)

Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung und Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.

Kosten für die Beschaffung von Werkzeugen und Kleingeräten.

#### ***Labeling***

Die Anbringung von Labeln auf den geförderten Projekten ist zulässig, sofern die Bestimmungen zur Information und Publizität der ELER-Verordnung beachtet werden.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen/ Projekte: ca. 700

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- darunter Erholungsinfrastruktureinrichtungen: 350
- darunter Besucherlenkungsmaßnahmen: 350
- Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 11 Mio. €

### Ergebnis:

- Arbeitsplatzeffekte  
Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0  
Anzahl neu geschaffener Bruttoarbeitsplätze: 0
- Anzahl zusätzlicher Touristen:\*
  - a) Übernachtungsgäste: 0
  - b) Tagesgäste: 0
- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen: 0\*\*

\* Der gemeinsame Indikator „Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

\*\*Der gemeinsame Indikator „Anzahl zusätzlicher Touristen“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden.

Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen der jeweiligen Projekte und über Fallstudien ermittelt.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Die Abrechnung einzelner Maßnahmen dieser Periode wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen noch in der neuen Programmperiode erfolgen. Insgesamt stehen rund 88 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen (ELER-Anteil) von ca. 0,24 Mio. EUR zur "Ausfinanzierung" an. Weitergehende Regelungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich.

## **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Die Maßnahme ist Bestandteil der Naturparkförderung Baden-Württemberg. Die Naturparkförderung besteht aus den Maßnahmen 313 Teilmaßnahme 2, 323 Teilmaßnahme 4 und 341 Teilmaßnahme 2.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

#### 5.3.3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

##### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	468
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	468
III	Entwicklungsziele und Strategien	469
IV	Beschreibung der Maßnahme	470
V	Begleitung und Bewertung	471
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	472
VII	Sonstiges / Besonderheiten	472

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) i) i.V.m. Art. 56 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	321
<b>Förderrichtlinie</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch: Erhalt, Schaffung und Ausbau von Grundversorgungseinrichtungen Vermeidung von Bevölkerungsverlusten durch Abwanderung Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Einrichtung bzw. Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung eines Dorfes oder von Dorfverbänden und der entsprechenden Kleininfrastruktur sowie Grundversorgungseinrichtungen für die ländliche Wirtschaft.. Gefördert werden können: Investitionen in Grundversorgungseinrichtungen in den Bereichen: Handel (insbesondere Waren und Güter des täglichen Bedarfs und Lebensmittel) Handwerk sonstige Dienstleistungen (insbesondere des täglichen Bedarfs, z.B. Gaststätten, Friseursalons o.ä.) Planungen und Konzeptionen für entsprechende Vorhaben
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften. Förderfähig sind jedoch nur kleine und mittlere Unternehmen, keine Großbetriebe und Konzernfilialen.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. grundsätzlich bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die beschriebene Maßnahme war in der Förderperiode 2000 - 2006 vor allem mit nationalen Mitteln finanziert. Lediglich in den besonders abgegrenzten Fördergebieten nach Ziel 2 und LEADER+ sind entsprechende Vorhaben auch mit Beteiligung der Europäischen Union umgesetzt worden. Grundlage der Förderung bildet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg

Projekte zur Förderung von Grundversorgungseinrichtungen für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung können im Rahmen des Förderschwerpunkts „Grundversorgung“ gefördert werden. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung und Erneuerung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum.

Die Maßnahme folgt damit den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des MEPL I, die der ganzheitlichen Dorferneuerung im Rahmen des ELR eine hohe Wirksamkeit bei Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Steigerung der touristischen Aktivität, Stärkung des ländlichen Handwerks und Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort bescheinigt. Von keiner anderen Maßnahme des MEPL wird eine so hohe Wirksamkeit erwartet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis: "Eine Umschichtung vom landwirtschaftlichen Sektor in die regionale Wirtschaftsentwicklung würde die Effizienz in der Summe

erhöhen." (S.553). Ihre Empfehlung lautet daher: "Generell lässt sich damit festhalten, dass den nicht an der Primärproduktion der Landwirtschaft orientierten Bereichen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt werden sollte mit einer entsprechenden Umverteilung der Mittel, da in den Bereichen die höchsten Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen festzustellen sind."

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Die Bevölkerung ist im Land Baden-Württemberg regional sehr ungleichmäßig verteilt und stark mit dem Vorhandensein bzw. der Konzentration von Arbeitsplätzen im Land verbunden. Arbeitsplätze sind schwerpunktmäßig in den Verdichtungsräumen bzw. Randzonen der Verdichtungsräume zu finden, wodurch sich dort auch deutliche infrastrukturelle Konzentrationseffekte zeigen. Im Ländlichen Räumen dagegen entstehen kaum bzw. nur wenig neue Arbeitsplätze und diese vorwiegend in kleinen und mittleren Unternehmen.

Als direkte Auswirkung dieser Entwicklung zeigen sich in den innerörtlichen Bereichen vieler Städte und Gemeinden im ländlichen Raum gravierende Entleerungs- und Auszehrungstendenzen. An die Ungleichheiten der räumlichen Verteilung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen knüpft somit auch eine tendenziell rückläufige, stark variierende Ausstattung mit Grundversorgungseinrichtungen sowie privaten Dienstleistungsangeboten im Ländlichen Raum an. Zum anderen fließt durch Pendlerströme auch ein erheblicher Teil der im Ländlichen Raum vorhandenen Kaufkraft in die Verdichtungsgebiete ab und fehlt dem ohnehin nur schwach ausgeprägten Dienstleistungssektor im Ländlichen Raum, vor allem Einrichtungen des Handels und der Grundversorgung.

In den ländlich geprägten Orten und Gemeinden Baden-Württembergs ist deshalb seit vielen Jahren eine kontinuierliche Abnahme von Zahl und Qualität der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung festzustellen. In zahlreichen Orten gibt es bereits weder Metzger noch Bäcker oder Lebensmittelgeschäfte, wo die Bevölkerung einkaufen könnte. Entsprechendes gilt auch für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie beispielsweise Friseure oder sogar Ärzte. Wo auf diese Weise die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs nicht mehr gesichert ist, ist nicht nur die Lebensqualität deutlich verringert, sondern sogar Funktion und Bestand der ländlichen Orte stark gefährdet. Früher oder später muss hier mit einer Abwanderung der Bevölkerung gerechnet werden.

Darüber hinaus ist auch die ländliche Wirtschaft auf Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung angewiesen. Wo diese fehlen, bleiben daher alle Bemühungen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im ländlichen Raum im Ansatz stecken.

Alle Komponenten der hier beschriebenen Maßnahme dienen daher vorrangig dem Ziel, die Lebensqualität im ländlichen Raum zu sichern und zu verbessern.

Eine ausreichende, zeitgemäße Infrastruktur, sowie eine gesicherte Grundversorgung und Dienstleistungsangebote sind ihrerseits aber auch als Grundvoraussetzung zu sehen, neue Arbeitsplätze zu schaffen, Unternehmen anzusiedeln und damit zu einem stabilen und vielfältigen Wirtschaftsgefüge im Ländlichen Raum beizutragen. Dadurch kann die Standortqualität für Handel, Dienstleistung und Gewerbe an-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

gehoben werden. Gleichzeitig muss die bauliche Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden dazu beitragen, den vorhandenen Gebäudebestand so zu erhalten bzw. zu entwickeln, dass Dienstleistungsunternehmen und Einrichtungen der Grundversorgung eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht.

Ziel dieser Maßnahme ist es also, durch die Schaffung und den Ausbau von Dienstleistungen zur Grundversorgung die Lebensqualität in den ländlichen Orten zu sichern und zu verbessern und diese Orte für ihre Bevölkerung als attraktive Wohnorte zu erhalten und einer Abwanderung entgegenzuwirken.

Die Maßnahme unterstützt über den Bereich „Grundversorgung“ und auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Vorhaben zur Verbesserung der Versorgungssituation im Ländlichen Raum. Ziel der Maßnahme ist die Steigerung der Lebensqualität im Ländlichen Raum, sowie die Steigerung der touristischen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Mit der Maßnahme soll der Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten sowie die entsprechende Kleininfrastruktur gefördert werden:

##### ***Einrichtung bzw. Erweiterung und Modernisierung geeigneter Grundversorgungseinrichtungen:***

Handelseinrichtungen für Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs (nur kleine und mittlere Unternehmen, keine Großbetriebe und Konzernfilialen)

u.a.

##### ***Stärkung der Dienstleistungsbranche:***

Gaststätten, Friseurstudios, Kleinwerkstätten oder Einrichtungen zur Kinderbetreuung und die dafür notwendige Infrastruktur

innovative Servicedienstleistungen (Know-How- oder Dienstleistungsvermittlungen und sonstige Dienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft)

u.a.

##### ***Vorbereitung entsprechender investiver Vorhaben:***

Planungen, Konzeptionen und ggf. Machbarkeitsstudien

u.a.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften. Förderfähig sind jedoch nur kleine und mittlere Unternehmen (nach KMU-Definition), keine Großbetriebe und Konzernfilialen.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Vorhaben können mit bis zu 20 % (Beihilfeintensität der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

#### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind nur kleine und mittlere Unternehmen, keine Großbetriebe und Konzernfilialen. Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts durch die Kommune, in dem die Ausgangssituation, Entwicklungshemmnisse und zusammenfassend die Ziele der künftigen Entwicklung sowie die Strategie zu deren Umsetzung dargestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss diesen Zielen dienen.

Für die bewilligten Vorhaben gilt eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren.

#### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

##### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

##### Output:

- Zahl der geförderten Vorhaben: 0
- Gesamtvolumen der getätigten Investitionen: 0
- Anzahl der Initiativen zur Sicherstellung der Grundversorgung: 0
- Anzahl der Vorhaben zur Sicherstellung der Grundversorgung: 0

##### Ergebnis:

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (=Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0
- Zunahme der Internetverbreitung in ländlichen Gebieten (Anteil der Menschen im Ländlichen Raum mit Zugang zu Breitband-Internetanschlüssen): 0
- Arbeitsplatzeffekte:
  - Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0
  - Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 0

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die Erfassung der Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens. Dabei ist von dem Antragsteller eines zu fördernden Vorhabens bei Antragstellung anzugeben, welche Indikatorwerte (z.B. getätigte Investitionen) angestrebt werden. Diese Angaben sind Bestandteil des Antrags und mit ausschlaggebend für die Förderentscheidung. Nach der vollständigen Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind vom Projektträger, zusammen mit den Verwendungsnachweisen, die tatsächlich erreichten Indikatorwerte anzugeben.

Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen im Ziel 2 Programm und im LEADER-Programm des Landes Baden-Württemberg aus der abgeschlossenen Förderperiode. Diese Regelungen haben sich auch nach Auffassung der beiden unabhängigen Halbzeitbewerter dieser Programme bewährt und sind als angemessen und zweckmäßig eingeschätzt worden. An dieser Vorgehensweise soll deshalb festgehalten werden.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es werden keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung übernommen. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Übergangsregelungen vorgesehen.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

### **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union ist ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Programms möglich.

**5.3.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	474
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	474
III	Entwicklungsziele und Strategien	475
IV	Beschreibung der Maßnahme	475
V	Begleitung und Bewertung	477
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	478
VII	Sonstiges / Besonderheiten	478

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Dorferneuerung und -entwicklung</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) ii) VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	322
<b>Förderrichtlinie</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Zeitgemäße Weiterentwicklung und ggf. Erneuerung von Dörfern und ländlichen Siedlungen durch Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Bausubstanz sowie Steigerung der Attraktivität ländlicher Orte
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Unterstützung von Projekten zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude Sanierung, Modernisierung und Umnutzung von Gebäuden und innerörtlichen Frei- / Brachflächen Bau und Erhalt von kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen Vorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes und Wohnumfelds Planungen und Konzeptionen für entsprechende Vorhaben
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. <u>Kommunale Vorhaben:</u> bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.. <sup>*)</sup> <u>Private Vorhaben:</u> Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten. Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts Im Rahmen der beschriebenen Maßnahme werden innerörtliche Vorhaben gefördert. Negative Auswirkungen auf die Umweltressourcen können damit ausgeschlossen werden.

<sup>\*)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>50</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>51</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die beschriebene Maßnahme war in der Förderperiode 2000 - 2006 vor allem mit nationalen Mitteln finanziert. Lediglich in den besonders abgegrenzten Fördergebieten nach Ziel 2 und LEADER+ sind entsprechende Vorhaben auch mit Beteiligung der Europäischen Union umgesetzt worden. Grundlage der Förderung bildet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg. Projekte zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung können im Rahmen der Förderschwerpunkte „Gemeinschaftseinrichtungen“ und „Wohnen“ gefördert werden. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung und Erneuerung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum.

<sup>50</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>51</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahme folgt damit den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des MEPL I, die der ganzheitlichen Dorferneuerung im Rahmen des ELR eine hohe Wirksamkeit bei Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Steigerung der touristischen Aktivität, Stärkung des ländlichen Handwerks und Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort bescheinigt. Von keiner anderen Maßnahme des MEPL wird eine so hohe Wirksamkeit erwartet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis: "Eine Umschichtung vom landwirtschaftlichen Sektor in die regionale Wirtschaftsentwicklung würde die Effizienz in der Summe erhöhen." (S.553). Ihre Empfehlung lautet daher: "Generell lässt sich damit festhalten, dass den nicht an der Primärproduktion der Landwirtschaft orientierten Bereichen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt werden sollte mit einer entsprechenden Umverteilung der Mittel, da in den Bereichen die höchsten Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen festzustellen sind."

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

Im Verlauf der sozioökonomischen Entwicklung des Landes haben sich in den innerörtlichen Bereichen vieler Städte und Gemeinden im ländlichen Raum gravierende Entleerungs- und Auszehrungstendenzen gezeigt. Dies dokumentiert sich auch in der Gebäudesubstanz und der Qualität des Wohnungsbestands. Wo aber zeitgemäßer Wohnraum fehlt, sind weitere Bevölkerungsverluste vorprogrammiert. Um die ländlichen Siedlungen als Wohnort attraktiver zu machen und zeitgemäßes Wohnen zu ermöglichen, bedarf es deshalb dringend einer Modernisierung, teilweise aber auch Sanierung der vorhandenen Bausubstanz. Diese muss einher gehen mit einer Verbesserung des allgemeinen Wohnumfelds.

In Anbetracht des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sind zahlreiche Dörfer nach wie vor durch zunehmend leer stehende landwirtschaftliche Gebäude gekennzeichnet. Dies beeinträchtigt nicht nur das Siedlungsbild, sondern zugleich auch die Attraktivität der Dörfer. Es bedarf deshalb dringend einer Umnutzung dieser Gebäude, ohne dass dabei das charakteristische Ortsbild übermäßig verändert oder gar beeinträchtigt wird.

Vielfach sind ehemals landwirtschaftliche Gebäude in den letzten Jahren durch kleine Gewerbebetriebe übernommen und genutzt worden. Sie konnten so zwar einer neuen Nutzung zugeführt werden. Allerdings ergeben sich daraus zunehmend Nutzungskonflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und den unmittelbar benachbarten Wohnungen. Alle Maßnahmen zur Dorferneuerung müssen deshalb auch den Aspekt der Beseitigung von Nutzungskonflikten durch Verlagerung störender Funktionen mit umfassen.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung der Dörfer kann auf längere Sicht aber nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Bevölkerung an die jeweiligen Orte zu binden. Dazu ist es erforderlich, das dörfliche Leben zu unterstützen und durch Bau und Erhalt kommunaler Gemeinschafts- und Freizeiteinrichtungen zu fördern.

Zur Vorbereitung entsprechender investiver Vorhaben ist es erforderlich, neben den Investitionen vor allem auch Planungen, Konzeptionen und ggf. Machbarkeitsstudien zu fördern.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Die Maßnahme unterstützt Projekte im Bereich der Dorferneuerung und Dorfentwicklung:

##### ***Projekte zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung:***

Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude

Sanierung, Modernisierung und Umnutzung von Gebäuden und innerörtlichen Frei- / Brachflächen.

Grunderwerb

vorbereitende Maßnahmen (Baureifmachung, Erschließung)

Renovierungsmaßnahmen (z.B. Isolations- und Energiesparmaßnahmen)

Anlage von Park- und Grünflächen

Begrünung von Seitenstreifen

u.a.

##### ***Vorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes und Wohnumfelds:***

Gestaltung öffentlicher Plätze und Grünflächen

u.a.

##### ***Bau und Erhalt von kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen:***

Versammlungsräume

andere Projekte zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung der Kommunen

u.a.

##### ***Vorbereitung entsprechender investiver Vorhaben:***

Planungen und Konzeptionen

u.a.

Im Rahmen der beschriebenen Maßnahme werden innerörtliche Vorhaben gefördert. Negative Auswirkungen auf die Umweltressourcen können damit ausgeschlossen werden.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen.

Die Fördergegenstände (entspr. IV. A) können durch kommunale oder private Vorhaben umgesetzt werden.

- private Vorhaben mit einem Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- Kommunale Vorhaben:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>52</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>53</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts durch die Kommune, in dem die Ausgangssituation, Entwicklungshemmnisse und zusammenfassend die Ziele der künftigen Entwicklung sowie die Strategie zu deren Umsetzung dargestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss diesen Zielen dienen.

Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Bereich "Wohnen" ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen stattgefunden haben: 0
- Gesamtvolumen der getätigten Investitionen: 0
- Anzahl der geförderten Vorhaben:
  - Gemeinschaftseinrichtungen: 0
  - Umnutzungen ehemals landwirtschaftlicher Gebäude: 0
  - Wohnumfeldmaßnahmen: 0

### Ergebnis:

---

<sup>52</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>53</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (= Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0

Die Erfassung der Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens. Dabei ist von dem Antragsteller eines zu fördernden Vorhabens bei Antragstellung anzugeben, welche Indikatorwerte (z.B. Volumen der getätigten Investitionen) angestrebt werden. Diese Angaben sind Bestandteil des Antrags und mit ausschlaggebend für die Förderentscheidung. Nach der vollständigen Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind vom Projektträger, zusammen mit den Verwendungsnachweisen, die tatsächlich erreichten Indikatorwerte anzugeben.

Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen im Ziel 2 Programm und im LEADER-Programm des Landes Baden-Württemberg aus der abgeschlossenen Förderperiode. Diese Regelungen haben sich auch nach Auffassung der beiden unabhängigen Halbzeitbewerter dieser Programme bewährt und sind als angemessen und zweckmäßig eingeschätzt worden. An dieser Vorgehensweise soll deshalb festgehalten werden.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es werden keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung übernommen. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Übergangsregelungen vorgesehen.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

### **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union ist ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Programms möglich.

**5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes**

**5.3.3.2.3.1 Teilmaßnahme 1: Naturnahe Gewässerentwicklung**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	480
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	480
III	Entwicklungsziele und Strategien	480
IV	Beschreibung der Maßnahme	481
V	Begleitung und Bewertung	482
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	483
VII	Sonstiges / Besonderheiten	483

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	323 Teilmaßnahme 1
<b>Förderrichtlinie</b>	Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) durch Herstellung der Durchgängigkeit sowie Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora und der Schaffung von Lebensräumen.
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1). Besonderheit in Baden-Württemberg: Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (keine Erhöhung des Zuschusses auf 80 % bei besonderen Vorteilen für die Unterlieger)
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1). Das Vorhaben liegt im Ländlichen Raum gem. MEPL II Kap. 3.1

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des EAGFL bisher nicht gefördert.

**III Entwicklungsziele und Strategien**

Durch Siedlungsentwicklungen und durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie durch die Nutzung der Gewässer selbst z.B. zur Stromerzeugung wurden die Gewässer so verändert, dass nur noch 20 % der Gewässer in Baden-Württemberg einen naturnahen Zustand aufweisen. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung tragen dazu bei, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern.

Die Bestandsaufnahme nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) im Jahr 2004 hat ergeben, dass ein Handlungsschwerpunkt zur Erreichung der Ziele, die Verbesserung der Gewässerstruktur, die Beseitigung morphologischer Beeinträchtigungen und die Schaffung der Durchgängigkeit sein wird. Eine der wichtigsten Komponenten zur Bewertung des Gewässerzustands ist nach WRRL die Fischfauna. Um den Bestand und den Erhalt der Fischfauna zu fördern sind strukturreiche Gewässer erforderlich. Querbauwerke im Gewässer behindern die Wanderungen im Gewässer und müssen durchgängig gestaltet werden.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die notwendigen Investitionen verursachen im ländlichen Raum hohe spezifische Kosten. Da die Öffentlichkeit ein großes Interesse an der Realisierung von Maßnahmen hat, müssen die Aktivitäten der Kommunen und des Landes als Eigentümer am Gewässer gefördert werden um die Umsetzung zu beschleunigen.

Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung müssen in einem Gewässerentwicklungskonzept bzw. -plan beschrieben und begründet werden. Diese werden künftig im Wesentlichen in den Bewirtschaftungsplan nach EU-WRRL übergehen. Der Bewirtschaftungsplan fordert die Priorisierung der Maßnahmen nach Kosteneffizienzkriterien. Im Bewirtschaftungsplan sind sogenannte Programmstrecken festgelegt, an denen prioritär Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchgeführt werden. Darüber hinaus werden in begründeten Fällen Maßnahmen berücksichtigt, die im Sinne der WRRL Lebensraum schaffende Funktionen übernehmen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

##### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70%.

##### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70%.

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der förderfähigen Kosten (keine Erhöhung des Zuschusses auf 80 % bei besonderen Vorteilen für die Unterlieger).

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der Maßnahmen: ca. 120
- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 37 Mio. €

### Ergebnis:

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: 0\*
- Anzahl beseitigter Wanderungshindernisse: 60
- ökologisch verbesserte Gewässerstrecke durch Beseitigung von Wanderungshindernissen: ca. 210 km
- Anzahl Strukturverbesserungsmaßnahmen: ca. 60
- Ökologisch funktionsfähige messbare Gewässerstrecke durch Strukturverbesserungen: ca. 35 km

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

\*Der gemeinsame Indikator „Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurden programmspezifische Indikatoren definiert.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Da die Maßnahme in der Förderperiode 2000-2006 nicht gefördert wurde, gibt es keine Altverpflichtungen und somit Übergangsregeln.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Bei Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung ist das Land selbst Unterhaltungspflichtiger, bei Gewässern II. Ordnung die Kommunen.

Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung Murg, Rench, Elz-Dreisam (inkl. Leopoldskanal) und Wiese werden wegen ihrer Bedeutung für die Fischfauna aus dem EFF gefördert und sind zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen von der Förderung aus dem ELER ausgenommen.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sind die gesetzlichen Grundlagen der gewässerökologischen Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung. Es sind dies im Besonderen die Paragraphen 6, 27, 63 und 68a WG.

Danach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Die oberirdischen Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, d. h. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands ist zu vermeiden und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, d. h. ein guter ökologischer und chemischer Zustand soll erreicht werden.

Bei von oder durch den Menschen künstlich geschaffenen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern ist ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand zu erreichen.

Ausbaumaßnahmen, wie Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der insbesondere in den §§ 27, 28, 29, 30 und 31 WHG umgesetzten EU-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden.

Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und den Umfang der für eine naturnahe Entwicklung erforderlichen Maßnahmen erlassen. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer tragen auch Gewässerrandstreifen bei.

Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt, insbesondere sind dies die Paragraphen 23 und 44 LHO. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Vorhaben an landeseigenen Gewässern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt.

**5.3.3.2.3.2 Teilmaßnahme 2: Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	486
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	486
III	Entwicklungsziele und Strategien	487
IV	Beschreibung der Maßnahme	488
V	Begleitung und Bewertung	489
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	490
VII	Sonstiges / Besonderheiten	490

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) iii) i.V.m. Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	323 Teilmaßnahme 2
<b>Förderrichtlinie</b>	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
<b>Maßnahmenziele</b>	Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums und der Lebensqualität im ländlichen Raum durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Investive Vorhaben zur Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung regional und lokal bedeutsamer kultureller Besonderheiten (Kulturlandschaften, Brauchtum, Bauwerke, sonstige Zeugnisse) Investive und nichtinvestive Vorhaben zur Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung regional und lokal bedeutsamer natürlicher Besonderheiten (Naturlandschaften, Landschaftselemente wie z. B. Höhlen und Aussichtspunkte etc., Vegetationsformationen, sonstige Zeugnisse) einschließlich ihrer Planung, Vorbereitung und Evaluierung sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. <u>Privat-nichtgewerbliche Vorhaben:</u> Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten. <u>Privatgewerbliche Vorhaben:</u> Zuwendungssatz bis zu 20% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich Arbeiten, (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). <u>Kommunale Vorhaben:</u> bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €. <sup>1)</sup> Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts

<sup>1)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>54</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>55</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Die beschriebene Maßnahme war in der Förderperiode 2000 - 2006 vor allem mit nationalen Mitteln finanziert. Lediglich in den besonders abgegrenzten Fördergebieten nach Ziel 2 und LEADER+ sind entsprechende Vorhaben auch mit Beteiligung der Europäischen Union umgesetzt worden. Grundlage der Förderung bildet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsförderprogramm zur integrierten Strukturentwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden in Baden-Württemberg.

<sup>54</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>55</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Projekte zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes können im Rahmen aller vier Förderschwerpunkte des ELR gefördert werden. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung und Erneuerung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum.

Die Maßnahme folgt damit den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des MEPL I, die der ganzheitlichen Dorferneuerung eine hohe Wirksamkeit bei Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Steigerung der touristischen Aktivität, Stärkung des ländlichen Handwerks und Erhöhung der Attraktivität als Wohnstandort bescheinigt. Von keiner anderen Maßnahme des MEPL wird eine so hohe Wirksamkeit erwartet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis: "Eine Umschichtung vom landwirtschaftlichen Sektor in die regionale Wirtschaftsentwicklung würde die Effizienz in der Summe erhöhen." (S.553). Ihre Empfehlung lautet daher: "Generell lässt sich damit festhalten, dass den nicht an der Primärproduktion der Landwirtschaft orientierten Bereichen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt werden sollte mit einer entsprechenden Umverteilung der Mittel, da in den Bereichen die höchsten Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen festzustellen sind." (S.553)

Bezogen auf LEADER+ lag in der abgeschlossenen Förderperiode ein Schwerpunkt der Regionalen Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung in der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. Zum Stichtag 31.12.2006 waren in diesem Bereich 14% der Projekte angesiedelt. Diese Projekte haben 12% der in LEADER+ verfügbaren EU-Mittel gebunden. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass regionale oder lokale Besonderheiten aus den Bereichen Natur oder Kultur in Wert gesetzt werden. Besonders erfolgreiche Beispiele sind zum Beispiel die Restaurierung und touristische Nutzung einer historischen Seilerei bzw. einer historischen Schmalspurbahn samt Bahnhofsgebäude etc., die Errichtung eines Höhlen-Informationszentrums für bislang unzureichend bekannte Höhlen oder die Errichtung eines Naturschutz-Informationszentrums. Ein Teil der Vorhaben sind darüber hinaus im konzeptionellen Bereich angesiedelt und ziehen eine ganze Reihe weiterer Vorhaben mit sich, die zu einem Großteil außerhalb der Gemeinschaftsinitiative LEADER umgesetzt werden. Diese Projekte sorgen dann direkt für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes sorgt darüber hinaus für die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Trotz aller Bemühungen um die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist es nicht das Ziel, dass die Entwicklung der ländlichen Gebiete einseitig dem Vorbild der Verdichtungsräume folgt und die lokale Identität dabei verloren geht. Elemente dieser lokalen Identität sind unter anderem die traditionelle Landschaft und Natur sowie die ländliche Kultur, die in den Verdichtungsräumen weitgehend verschwunden ist, in den ländlichen Gebieten bis heute aber lebendig geblieben ist. Kultur und Landschaft sind damit wesentliche Elemente, über die sich die Menschen im ländlichen Raum und darüber hinaus im ganzen Land definieren. Dem Schutz und der Erhaltung dieser Faktoren ist daher in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sind Kultur und Landschaft aber auch wirtschaftliche Faktoren, die es in angemessener Art und Weise zu nutzen gilt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, durch Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt und durch Konzepte zur Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes die lokale Identität, die traditionelle Landschaft und die ländliche Kultur zu erhalten.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Die Maßnahme unterstützt Projekte zur Verbesserung und zum Erhalt des ländlichen kulturellen und natürlichen Erbes. Gefördert werden sollen:

#### ***Investive und nichtinvestive Vorhaben zur Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung regional und lokal bedeutsamer kultureller Besonderheiten***

Kulturlandschaften

Brauchtum (z.B. Sammlungen und Museen, Museumsdidaktik u.a.)

Bauwerke

sonstige Zeugnisse

u.a.

#### ***Investive Vorhaben zur Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung regional und lokal bedeutsamer natürlicher Besonderheiten:***

Naturlandschaften

Landschaftselemente wie z. B. Höhlen und Aussichtspunkte etc.

Vegetationsformationen

sonstige Zeugnisse

#### ***Vorbereitende und begleitende Studien, Konzeptionen, Planungen und Evaluierungen***

#### ***Veranstaltungen und Publikationen zur Inwertsetzung, Information und Öffentlichkeitsarbeit***

#### ***Marketingmaßnahmen zur Inwertsetzung kultureller und natürlicher Besonderheiten***

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuwendungen. Die Fördergegenstände können durch privat-nichtgewerbliche, privatgewerbliche oder kommunale Vorhaben umgesetzt werden.

- Privat-nichtgewerbliche Vorhaben: Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten ;

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- privatgewerbliche Vorhaben: mit einem Zuwendungssatz bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich Arbeiten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

- Kommunale Vorhaben:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>56</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>57</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines integrierten lokalen Entwicklungskonzepts durch die Kommune, in dem die Ausgangssituation, Entwicklungshemmnisse und zusammenfassend die Ziele der künftigen Entwicklung sowie die Strategie zu deren Umsetzung dargestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss diesen Zielen dienen.

Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Bereich "Wohnen" ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der Maßnahmen: 0
- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 0

---

<sup>56</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>57</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

- Anzahl der geförderten Vorhaben: 0, davon
  - Modellhafte Projekte zur Inwertsetzung und zum Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes: 0
  - Vorhaben zum Schutz- und Erhaltung der Umwelt: 0

### **Ergebnis:**

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (=Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0

Die Erfassung der Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens. Dabei ist von dem Antragsteller eines zu fördernden Vorhabens bei Antragstellung anzugeben, welche Indikatorwerte angestrebt werden. Diese Angaben sind Bestandteil des Antrags und mit ausschlaggebend für die Förderentscheidung. Nach der vollständigen Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind vom Projektträger, zusammen mit den Verwendungsnachweisen, die tatsächlich erreichten Indikatorwerte anzugeben.

Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen im Ziel 2 Programm und im LEADER-Programm des Landes Baden-Württemberg aus der abgeschlossenen Förderperiode. Diese Regelungen haben sich auch nach Auffassung der beiden unabhängigen Halbzeitbewerter dieser Programme bewährt und sind als angemessen und zweckmäßig eingeschätzt worden. An dieser Vorgehensweise soll deshalb festgehalten werden.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es werden keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung übernommen. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Übergangsregelungen vorgesehen.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Umsetzung dieser Teilmaßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

### **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Die Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes im ländlichen Raum ist grundsätzlich Aufgabe des ELER. Nur in den für das EU-Leuchtturmprojekt EULE im EFRE-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ausgewählten Modellkommunen können Projekte, die dem Schutz und der Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus dienen, über den EFRE nach Art. 5 Absatz 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1080/2006 im Rahmen der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gefördert werden. Daher ist in den EFRE-Modellkommunen eine Förderung nach der Teilmaßnahme „Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes“ (ELR-Förderung) durch den ELER ausgeschlossen.

**5.3.3.2.3.3 Teilmaßnahme 3: Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	492
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	493
III	Entwicklungsziele und Strategien	494
IV	Beschreibung der Maßnahmen	496
V	Begleitung und Bewertung	510
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	511
VII	Sonstiges / Besonderheiten	511

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	323-3
<b>Förderrichtlinie</b>	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
<b>Maßnahmenziele</b>	<p>Erhalt und Verbesserung des natürlichen Erbes</p> <p>Erhalt/Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Biotope</p> <p>Erhalt bzw. Förderung der Populationen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Förderung der Biodiversität</p> <p>Erhaltung der Kulturlandschaft durch Investitionen</p> <p>Sensibilisierung und Qualifikation für den Erhalt und die Entwicklung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft</p>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biotop- und Artenschutz</li> <li>2. Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse</li> <li>3. Studien, Konzeptionen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse einschließlich Umsetzung</li> <li>4. Projekte und Aktionen zur Sensibilisierung für den Erhalt des natürlichen Erbes</li> </ol>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biotop- und Artenschutz Landwirte (Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>58</sup>) Personen des öffentlichen Rechts Personen des Privatrechts Naturschutzvereine Gebietskörperschaften</li> <li>2. Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse  Personen des Privatrechts Gebietskörperschaften Sonstige Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>3. Studien, Konzeptionen, zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse Gebietskörperschaften Personen des Privatrechts Sonstige Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>4. Projekte und Aktionen zur Sensibilisierung für den Erhalt des natürlichen Erbes Gebietskörperschaften Sonstige Personen des öffentlichen Rechts Personen des Privatrechts</li> </ol>
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biotop- und Artenschutz Landwirte mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten bei Antrag Gebietskörperschaften bis zu 70% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>1)</sup></li> </ol>

<sup>58</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

	<p>Naturschutzvereine mit einem Zuwendungssatz bis zu 70% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten Ansonsten Berechnung nach Aufwand für die Leistung, Kosten nach detailliertem Rechnungsbeleg</p> <p>2. Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse</p> <p>Personen des Privatrechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (bei Antrag) und mit einem Zuwendungssatz bis zu 100 % (Beihilfeintensität) (bei Auftrag)</p> <p>Personen des öffentlichen Rechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 70% (bei Antrag) und mit einem Zuwendungssatz bis zu 100 % (bei Auftrag)</p> <p>Gebietskörperschaften bis zu 70% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben <sup>*)</sup></p> <p>3. Studien, Konzeptionen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse</p> <p>Personen des Privatrechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 100% (Beihilfeintensität) (Auftrag) ansonsten bis zu 70% (Beihilfeintensität) (Antrag)</p> <p>Gebietskörperschaften bis zu 70% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben <sup>*)</sup></p> <p>Personen des öffentlichen Rechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 70% (bei Antrag) und mit einem Zuwendungssatz bis zu 100 % (bei Auftrag)</p> <p>4. Projekte und Aktionen zur Sensibilisierung für den Erhalt des natürlichen Erbes</p> <p>Personen des Privatrechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 100% (Auftrag) ansonsten mit einem Zuwendungssatz bis zu 70% (Beihilfeintensität) (Antrag)</p> <p>Personen des öffentlichen Rechts mit einem Zuwendungssatz bis zu 70% (bei Antrag) und mit einem Zuwendungssatz bis zu 100 % (bei Auftrag)</p>
<b>Zuwendungs- voraussetzungen</b>	Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse stehen oder dem Erhalt von gefährdeten bzw. schützenswerten Tier- und Pflanzenarten dienen
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neuen Art. 41 b (1) der VO (EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013, die am 31.12.2013 noch nicht gebunden waren, weiterhin erfolgen.

<sup>\*)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>59</sup> mindestens 30% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>60</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuschussfähigkeit (Beteiligung des ELER) beschränkt sich auf den Anteil der Landesmittel an den öffentlichen Ausgaben.

## **II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die Maßnahmenbereiche wurden nur in den Jahren 2001 bis 2003 teilweise in die Kofinanzierung aufgenommen. Seit dem Jahr 2004 werden sie ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

<sup>60</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

### **III Entwicklungsziele und Strategien**

#### **III.1 Grundlagen, Strategie und Ziele**

Bisher ist es nicht gelungen, allein durch die Ausweisung von Schutzgebieten dem Artenrückgang in der Tier- und Pflanzenwelt in vollem Umfang erfolgreich zu begegnen. Ein großer Teil der heimischen Flora und Fauna ist auf unterschiedlichste Nutzungen in der Kulturlandschaft angewiesen. Hier stellt sich das Problem, dass sowohl eine Intensivnutzung als auch eine Aufgabe dieser Nutzungen zum Verschwinden der Arten führen.

Die Kulturlandschaft, und mit ihr der größte Teil der Biotope, die heute als schützenswert erachtet werden, sind erst durch die verschiedenen Arten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung entstanden. Dies macht deutlich, welche Bedeutung die Land- und Forstwirtschaft für den Naturschutz hatte. Andererseits zeigt es aber auch, welche besondere Verantwortung sie zukünftig für den Erhalt unserer Kulturlandschaft mit seinen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten hat. Grundsätzlich soll auch künftig soweit wie möglich die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben.

Für Flächen, die in der herkömmlichen Form nicht mehr rentabel genutzt werden können, sind alternative Nutzungsformen in Erwägung zu ziehen, die der traditionellen Nutzung nahe kommen, um die Lebensräume weitgehend in ihrer Qualität zu erhalten oder neue Qualitäten zu entwickeln. Zu denken ist beispielsweise an die Einführung extensiver Weidesysteme auf Grünland, wo die zweischürige Wiesenutzung nicht mehr rentabel ist.

Ausgewählte, aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle, durch bäuerliche Nutzung entstandene Biotope müssen aber auch dann, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, durch gezielte Maßnahmen erhalten werden, wenn sich keine landwirtschaftliche Nutzung mehr anbietet. Bestimmte naturschutzfachlich wertvolle Biotope und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten in unserer Kulturlandschaft können nur durch eine gezielte Pflege erhalten werden. Die Schwerpunkte eines solchen Pflegemanagements sind vorzugsweise in den wertvollsten Gebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) entsprechend den Naturschutzzielen zu setzen. Aber auch naturnahe Flächen bedürfen oftmals besonderer Maßnahmen, um geeignete Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

Für diejenigen Flächen, auf denen eine Landbewirtschaftung nicht mehr erfolgt, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht unbedingt in ihrem Zustand erhalten werden müssen und auf denen Landschaftspflegemaßnahmen nicht länger durchgeführt werden können, wird eine zusätzliche Strategie der Landschaftsentwicklung aufgegriffen, indem den dynamischen Abläufen in der Natur wieder Raum gegeben wird. Wirklich ungestörte, vom Menschen direkt nicht beeinflusste Freiräume der Natur gibt es in unserer Kulturlandschaft heute kaum noch. Neben naturnahen Waldstandorten können frei werdende Flächen so dem langfristigen Ziel einer Entwicklung hin zu naturnahen Verhältnissen dienen.

Darüber hinaus sind ergänzende und unterstützende Strategien zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bzw. des natürlichen Erbes erforderlich. In diesem Zusammenhang spielen übergreifende Maßnahmen der Inwertsetzung der Kulturlandschaft eine wichtige Rolle.

Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Themen Naturschutz, Umweltbildung, Kulturlandschaft) tragen zur Erreichung der Ziele bei.

### **III.2 Förderbedarf**

Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit ihrer reichhaltigen Naturlandschaft ist Grundlage für eine große Biotop- und Artenvielfalt von teilweise europaweiter Bedeutung, die es zu bewahren gilt. Die zielgerichtete Nutzung dieser naturschutzwichtigen Lebensräume leistet ebenso wie Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von naturschutzwichtigen Gebieten einen wichtigen Beitrag, die Kulturlandschaft und das natürliche Erbe als Lebensraum für Mensch, Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und somit auch zur Biodiversität und zur Umsetzung von Natura 2000:

Gesichtspunkte der Erhaltung und Verbesserung von wertvollen Biotopen oder schutzbedürftiger Artenvorkommen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Durch spezifische Maßnahmen zum Erhalt spezieller, seltener und besonders bedrohter oder geschützter Arten können diese gezielt gefördert werden. Zum speziellen Schutz von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten genügen oft kleine, lokal begrenzte Maßnahmen, um entsprechende Erfolge zu erzielen. Für großräumige Artenschutzprogramme werden entsprechende Konzeptionen entwickelt und landesweit an bestimmten Schwerpunkten umgesetzt.

Durch den Grunderwerb können Flächen für Naturschutzzwecke gesichert, durch geeignete Biotopgestaltungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen aufgewertet sowie naturschutzfachlich unerwünschte, aber rechtmäßig ausgeübte Nutzungen beendet werden.

Die Verbesserung, Sanierung und die Neuanlage von Biotopen ermöglicht eine gezielte Förderung der Landschaftsausstattung und der Erhaltung und Entwicklung schutzbedürftiger Arten, insbesondere dann, wenn besondere Artenvorkommen außerhalb von Schutzgebieten liegen. Durch die Neuanlage von Biotopen werden Defizite in der Landschaft beseitigt sowie deren Verbund in der freien Landschaft ermöglicht.

Für die Aufrechterhaltung bzw. Einführung traditioneller oder alternativer Nutzungssysteme dienen entsprechende Investitionen in Infrastruktur und Geräte der Erreichung von naturschutzfachlichen Zielen.

Die Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen der Kulturlandschaften soll mit deren Inwertsetzung über die Verwertung ihrer Produkte nachhaltig stabilisiert und über die Sicherung der Bewirtschaftung und damit auch der Offenhaltung ein Verlust der Artenvielfalt in den naturschutzfachlich hochwertigen Landschaften verhindert werden.

Die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und weitere naturschutzwichtige Gebiete sowie Studien und Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zur Erhalt der Mindestflur einschließlich deren Umsetzung sind die Grundlagen für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele.

Aktionen und Projekte zur Sensibilisierung für Anliegen des Naturschutzes sind wichtige, der Akzeptanz dienende Elemente der Maßnahmen.

## **IV Beschreibung der Maßnahmen**

### **IV.1 Biotop- und Artenschutz**

#### **IV.1.A Gegenstand der Zuwendung**

Sanierung bzw. Anlage von Biotopen und Landschaftselementen, Maßnahmen der Biotopvernetzung  
Neuschaffung, Wiederherstellung bzw. Sanierung von Lebensräumen und Standorten für heimische, bedrohte Tier- und Pflanzenarten (z.B. Anlage von Landschaftselementen, Pflanzungen, Anlage und Sanierung naturnaher Wasserflächen oder Renaturierung kleiner Wasserläufe)

Maßnahmen des Artenschutzes zum Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten:  
Spezielle Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen für einzelne Arten (z.B. Nisthilfen, Anlage und Sicherung von Brut-, Nist- oder Laichplätzen sowie Wohn-, Zufluchts- und Überwinterungsquartieren, Amphibienleiteinrichtungen, Nisthilfen)

Gestaltung von naturschutzfachlich und kulturhistorisch bedeutsamen Biotopen und Landschaftselementen und Offenhaltung der Landschaft

Erwerb eines Grundstücks zur Umsetzung entsprechender Projekte

- zur Sicherung von ökologisch wertvollen Lebensräumen bei akuter Bedrohung,
- zur Aufwertung im Rahmen geeigneter Biotopgestaltungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- zur Beendigung naturschutzfachlich unerwünschter Nutzungen,
- zur Überlassung der natürlichen Entwicklung, um dynamischen Abläufen in der Natur wieder Raum zu geben,

einschließlich des Erwerbs von Tauschflächen

Entsprechende Maßnahmen werden auf landwirtschaftlichen bzw. nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig in Schutzgebieten und geschützten Biotopen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die nur einmalig (Ersteinrichtung) oder in größeren Zeitabständen erforderlich werden (Entbuschung, Heckenpflege, Mahd zur Vermeidung von Verbuschung usw.). Daneben kommen Maßnahmen infrage, soweit der Erhalt der Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (gemäß Art. 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005) nicht gesichert werden kann.

Flächen, die schon längere Zeit aus der Bewirtschaftung genommen wurden, auf denen aber noch seltene Tier- und / oder Pflanzen vorkommen, können durch gezielte Maßnahmen wieder aufgewertet und somit die Arten geschützt werden. Maßnahmen der Landschaftspflege können auch für Lebensräume erforderlich werden, die nicht durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden sind, aber durch eine im Einzelfall naturschutzfachlich nicht erwünschte- Entwicklung in der Natur bedroht sind, z.B. Felsen mit licht- und wärmebedürftiger Flora und Fauna, die durch den Aufwuchs des Waldes oder durch Sukzession beschattet wurden. Sie können durch Entnahme von Gehölz freigestellt werden um wieder optimale Lebensbedingungen zu schaffen. Dort, wo durch eine Nutzungsänderung oder durch Nutzungsausfall das Landschaftsbild in Landschaftsschutzgebieten bedroht ist, greifen die Maßnahmen ebenfalls.

#### **IV.1.B Zuwendungsempfänger**

Landwirte (Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>61</sup>)

Personen des öffentlichen Rechts

Personen des Privatrechts

Naturschutzvereine

Gebietskörperschaften

#### **IV.1.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

##### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

##### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 90% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

Landwirte (Betriebsinhaber i.S. der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>62</sup>) bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten bei einem Auftrag und mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität) bei einem Antrag

Gebietskörperschaften:

---

<sup>61</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>62</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>63</sup> mindestens 30% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>64</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuschussfähigkeit (Beteiligung des ELER) beschränkt sich auf den Anteil der Landesmittel an den öffentlichen Ausgaben.

Naturschutzvereine bis 90% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten

Bei Maßnahmen des Landes erfolgt die Ausgabe als Leistung und Vollfinanzierung

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg“ in Verbindung mit der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der „Kostendatei für Maßnahmen Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutzes (in den jeweils geltenden Fassungen) oder nach exakten und objektiven Berechnungen der zuständigen Stellen ermittelt.

Für Maßnahmen der Biotopgestaltung und für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die sich nicht nach den flächenbezogenen Methoden berechnen lassen, sind Kostenvoranschläge vorzulegen bzw. mehrere Angebote einzuholen.

Die Durchführung der Maßnahmen kann sowohl in Form der Antragstellung durch Dritte als auch durch Aufträge der zuständigen Behörden an entsprechende Auftragnehmer erfolgen, sofern es sich um naturschutzwichtige Maßnahmen handelt, sich aber kein geeigneter Antragsteller findet.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb sind der Kaufpreis und notwendige Nebenkosten (Beurkundungs- und Grundgebühren, Vermessungskosten) sowie Kosten für eine eventuelle Wertermittlung zuwendungsfähig.

Hinsichtlich der Zuschusshöhe beim Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes können entsprechend Art. 71 (3c) VO (EG) Nr. 1698/2005 in begründeten Ausnahmefällen höhere Sätze (bis zu 100%) gewährt werden, wenn die Maßnahme der Erhaltung der Umwelt dient. Den Zuwendungen beim Erwerb von Flächen steht eine weitere, erwünschte naturschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht entgegen, wenn die für den Grunderwerb ausschlaggebende Zielsetzung nur durch die Fortsetzung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden kann. Dies ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu entscheiden und zu dokumentieren. In diesem Fall ist eine Kofinanzierung der naturschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen.

### **IV.1.D Zuwendungsvoraussetzungen**

---

<sup>64</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

### **IV.1.D.1 Gebietskulisse:**

Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen stehen oder dem Erhalt von gefährdeten bzw. schützenswerten Tier- und Pflanzenarten dienen. Die Maßnahmen sind dementsprechend in landesweit eindeutig und ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien abgegrenzten Gebieten zuwendungsfähig (Gebietskulisse):

Natura 2000-Gebiet, besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatSchG, Biotopverbund nach § 4 NatSchG, Gewässerrandstreifen nach § 68b Wassergesetz,

Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand, Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG (Satzung der Gemeinde); die genannten Gebiete müssen ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt sein, oder es muss das Verfahren der Ausweisung eingeleitet worden sein,

Projektgebiet für Artenschutz, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete; Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten,

ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz,

Gebiet für die Entwicklung einer Biotopvernetzung auf der Grundlage einer anerkannten Biotopvernetzungskonzeption oder Erhalt der Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption zur Sicherung der Mindestflur.

### **IV.1.D.2. Kriterien für die Projektauswahl**

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, nach der naturschutzfachlichen Notwendigkeit und entsprechender Prioritätensetzung im Rahmen der vorgelegten Anträge bzw erteilt entsprechende Aufträge. Hierzu wird jährlich ein Landschaftspflegeprogramm aufgestellt.

Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn sie nach anderen Richtlinien, der EU, des Bundes, des Landes (z. B. MEKA, SchALVO) oder der Kommunen nicht gewährt wird. Die Zuwendung für eine Maßnahme auf einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>65</sup> aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Naturschutzes weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

Die Anträge sind jeweils bei der zuständigen Stelle, in der Regel die untere Verwaltungsbehörde bei den Stadt- und Landkreisen einzureichen.

### **IV.1.D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Beim Grunderwerb darf der ortsübliche Verkehrswert nicht überschritten werden; bei Gefahr, dass das Schutzziel ohne Grunderwerb nicht erreicht wird, kann ein Opportunitätszuschlag von höchstens 30% gewährt werden; hierzu ist die Stellungnahme einer fachkundigen Wertermittlungsstelle einzuholen.

---

<sup>65</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Bewilligung ist an besondere Zuwendungsbestimmungen (Biotopgestaltungs-, Artenschutz-, Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen) gebunden, die in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Im Grundbuch wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Damit ist auf Dauer eine anderweitige Verwertung als zu Naturschutzzwecken ausgeschlossen.

Das Grundstück kann nach dem Erwerb insofern in Agrarumweltmaßnahmen einbezogen werden, als die Maßnahmen über die Zuwendungsbestimmungen hinausgehen.

### **IV.2 Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse**

#### **IV.2.A. Gegenstand der Zuwendung**

Investition in bauliche Anlage oder technische Einrichtung für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Investition für Fahrzeug, Maschine, Gerät oder technische Hilfsmittel

Investition in bauliche Anlage oder technische Einrichtung und deren Betrieb im öffentlichen Interesse, einschließlich Informationseinrichtung, Besucherlenkung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Investitionen zur Entfernung von störenden, rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen und Anlagen sowie Ablösung von grundstücksgleichen -den Naturschutzziele zuwiderlaufenden- Rechten an Flächen in naturschutzwichtigen Gebieten zur Wiederherstellung und Verbesserung des naturschutzfachlichen Werts des natürlichen Erbes,  
(nach detaillierter Wertermittlung).

Im Zusammenhang mit der Erreichung naturschutzfachlicher Ziele bzw. der Pflege und dem Erhalt der Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse sind oftmals spezielle Maschinen oder Einrichtungen erforderlich, die ohne Förderung nicht angeschafft werden können. Solche Investitionen sind zum Beispiel zur Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf Grünland in Verbindung mit einer extensiven Tierhaltung bzw. einem entsprechenden Management notwendig.

Bei Maschinen und Geräten handelt es sich um z.B. um Balkenmäher oder Freischneidegeräte usw., die auf Grund des Einsatzes in schwierigem Gelände bereits nach kurzer Zeit einer starken Abnutzung unterliegen.

Dabei dienen Investitionen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landwirtschaft der Erhaltung der Kulturlandschaft bzw. des ländlichen Erbes.

Eine wichtige Rolle spielen auch Investitionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzbelange. In erster Linie handelt es sich dabei um Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information, wie Informationseinrichtungen, Lehrpfade oder Wegeführungen in sensiblen Bereichen, um der Bevölkerung

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

den Naturgenuss vermitteln zu können, ohne dabei empfindliche Lebensräume oder besondere Artenvorkommen zu stören. Von besonderer Bedeutung ist auch, die Besonderheiten und den Kultur- sowie Naturwert von Kulturlandschaften zu vermitteln. Dies soll zur Erhöhung der Sensibilität und der Achtung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Bei Investitionen zur Entfernung störender Einrichtungen bzw. der Ablösung von den Naturschutzziele zuwiderlaufenden Rechten wird die Möglichkeit geschaffen, den Abbruch einer rechtmäßigen Anlage (z.B. Gebäude) in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten bzw. deren Verlagerung aus dem entsprechenden Gebiet zu erreichen oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Abbau- oder Auffüllrechte) abzulösen sofern sie den Zielen des Naturschutzes widersprechen.

### **IV.2.B Zuwendungsempfänger**

Landwirte (Betriebsinhaber i.S. der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>66</sup>)

Personen des Privatrechts

Gebietskörperschaften

Sonstige Personen des öffentlichen Rechts

Verband, Verein

### **IV.2.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

#### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

#### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz fest-

---

<sup>66</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

gelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 90% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

Landwirte (Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 1782/2003<sup>67</sup>), Personen des Privatrechts, Verbände und Vereine mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten  
Gebietskörperschaften:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>68</sup> mindestens 30% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>69</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuschussfähigkeit (Beteiligung des ELER) beschränkt sich auf den Anteil der Landesmittel an den öffentlichen Ausgaben.

Einrichtungen des Landes oder mit Landesbeteiligung abhängig vom Anteil der Beteiligung des Landes  
Zuwendungsfähig sind Kosten auf der Basis detaillierter bezahlter Belege

Kosten für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen sind bis zu 12% der zuwendungsfähigen Kosten anrechenbar

### **IV.2.D Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **IV.2.D.1 Gebietskulisse**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.2.D.2 Kriterien für die Projektauswahl**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.2.D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Investition muss ein besonderes öffentliches Interesse in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft bestehen. Das besondere öffentliche Interesse liegt dann vor, wenn es sich um besonders naturverträgliche Entwicklungsmaßnahmen mit einem entsprechenden naturschutzfachlichen Bezug handelt.

---

<sup>67</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>69</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Zweckbindungsfrist: Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

Maschinen, Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe

Die Investitionen erfolgen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Der Betriebsinhaber verfügt über eine ausreichend berufliche Qualifikation, die ihn befähigt, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Antragsteller ein Investitionskonzept vorlegen, anhand dessen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme nachgewiesen werden kann.

Bei Investitionen in Stallbauten muss eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorliegen.

Die Förderung steht nicht in Konkurrenz zu Fördermaßnahmen nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm.

### **IV.3 Studien, Konzeptionen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse**

#### **IV.3.A Gegenstand der Zuwendung**

Erstellung von Biotopvernetzungs-konzeptionen und Konzeptionen zum Erhalt der Mindestflur

Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und für sonstige Gebiete von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,

Studien in Verbindung mit der Umsetzung konkreter Aktionen und Untersuchungen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur,

Konzeptionen, um hochwertige Landschaften der Öffentlichkeit auf eine naturverträgliche Weise zugänglich machen,

Management von Projekten (z.B. im Rahmen der Biotopvernetzung, des Erhalts der Mindestflur, der Offenhaltung der Kulturlandschaft) einschließlich Beratung der daran Beteiligten,

Betreuung naturschutzfachlich hochwertiger Schutzgebiete.

Die Biotopvernetzung bietet konzeptionelle Möglichkeiten zur Bewahrung oder Neuschaffung der Zeugnisse historisch gewachsener Kulturlandschaft, um bestehende naturnahe und landschaftstypische Bereiche der Feldflur als wertvolle Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten über eine räumliche Verbindung und Vernetzung der Lebensgemeinschaften untereinander dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Biotopvernetzungsconzepte werden vielfach als umfassende Flurconzepte erstellt, in denen die erforderlichen Aussagen zu den agrarstrukturellen Verhältnissen der Bewirtschafter enthalten sind. Dadurch ist gewährleistet, dass die aus ökologischer Sicht wünschenswerten flächenwirksamen Maßnahmen auch durch die örtliche Landwirtschaft durchgeführt werden können.

Durch die Vernetzung und Verknüpfung dieser Lebensräume und durch die Gestaltung neuer Landschaftselemente wie Hecken oder Ackerrandstreifen wird die Grundlage für die Bestandssicherung und für die Entwicklung der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Agrarlandschaften geschaffen.

Biotopvernetzungsconzepte werden aus den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten heraus entwickelt. Biotopvernetzung dient den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung ebenso wie den Zielen des Biotop- und Artenschutzes. Im Vordergrund von Maßnahmen zur Biotopvernetzung steht die Bewirtschaftung von ökologisch wirksamen Ausgleichsflächen durch Extensivierung der Bewirtschaftung, Herabsetzung der Bodenerosion, Schutz des Grundwassers und die Neuschaffung von Biotopen.

Besonders Gebiete mit guten ackerbaulichen Voraussetzungen, die in der Vergangenheit wesentlich an Strukturvielfalt verloren haben, bedürfen einer ökologischen Aufwertung im Sinne der Biotopvernetzung. Diese von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Agrarlandschaften haben in den letzten 30 bis 40 Jahren ihre Bedeutung als Lebensraum für viele wildlebende, dem Wirtschaften des Menschen angepasste Tiere und Pflanzen eingebüßt.

Mit dem Instrument der Biotopvernetzung werden über die Einbeziehung und Verknüpfung von verbliebenen wertvollen Strukturen in solchen „Agrarlandschaften“ wieder Lebensräume entwickelt. Um der Verinselung von Restbiotopen in weitläufigen Agrarzonen entgegenzuwirken, werden zusätzliche Lebensräume als so genannte Trittsteine neu gestaltet und Korridore als Vernetzungslinien geschaffen.

Die Offenhaltung der Kulturlandschaft zur Erhaltung der Mindestflur ist nicht nur ein landwirtschaftliches, sondern in erster Linie auch ein kommunales bzw. gesellschaftliches Anliegen. Im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft werden Teile der Kulturlandschaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen und von Aufforstungen (auf wenigen Standorten von Sukzessionen) betroffen sein. Tourismusgebiete, deren Attraktivität sich in erster Linie auf den Reiz ihrer offenen Kulturlandschaft gründet, müssen dann mit erheblichen Einbußen rechnen. Hinzu kommt die kleinklimatischen Veränderungen durch Aufforstungen, die in einigen Fällen zu einer Aberkennung des Kur- bzw. Erholungsstatus von Gemeinden führen kann. Darüber hinaus werden auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes berührt.

Abgestimmte Nutzungskonzepte und gezielte Förderung können dazu beitragen, in diese Entwicklung steuernd einzugreifen. Die Unterstützung landschaftspflegerischer Leistungen ist die Grundlage für die Erhaltung einer Mindestflur in walddreichen Gebieten wie z.B. dem Schwarzwald.

Im Bereich der Offenhaltung der Landschaft wird ein integrierender Ansatz gewählt, der die Belange der Gemeinde, des Tourismus, der Landwirtschaft und des Naturschutzes einschließt und die Inwertsetzung der Landschaft durch Tourismus und regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte fördert.

Unter anderem werden ausgewählte Flächen zielgenau nach bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben erhalten. Kernaufgabe ist auch das gezielte Management von Flächen, die bereits nicht mehr bewirtschaftet werden oder bei denen eine Nutzungsaufgabe droht. Mit unterstützenden Maßnahmen der Ver-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

marktung landwirtschaftlicher Produkte in Verbindung mit touristischen Ansätzen wird darüber hinaus die Bevölkerung in das Projekt einbezogen werden.

Daneben werden Möglichkeiten geprüft, inwieweit sich alternative Verfahren zur Offenhaltung in Anbetracht zunehmender Pflegeflächen und knapper werdender Mittel eignen.

Das Land ist zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete verpflichtet, um die Lebensraumtypen und Artvorkommen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Umfang und Qualität dauerhaft zu erhalten. Die Managementpläne enthalten eine:

Parzellenscharfe Darstellung der Außengrenze der Natura 2000-Gebiete,

Parzellenscharfe Kartierung der Lebensraumtypen und Arten innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Dies ist Grundlage für den Vertragsnaturschutz nach Art 38, 39, 46 und 47 ELER-VO, liefert Grundinformationen für eine Verträglichkeitsprüfung von Projekten, liefert Informationen für die Flächengröße von Lebensraumtypen als Basis für Monitoring und Berichte an die EU (Art. 11 und 17 FFH-RL) und klärt, ob das Verschlechterungsverbot für einzelne Flurstücke greift und die Cross Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden,

Bewertung der Lebensraumtypen und Arten als Grundinformation für Monitoring, Berichtspflichten (Art. 11 und 17 FFH-RL) und die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Sie stellen unter anderem Empfehlungen für die künftige Bewirtschaftung des Gebiets und Grundlage für eine ggf. erforderliche Unterschutzstellung dar, Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen als Grundlage für die Bewirtschaftung des Gebiets und für den Vertragsnaturschutz.

Daneben werden für weitere Gebiete von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, insbesondere für Naturschutzgebiete außerhalb der Natura 2000-Kulisse, Pflege- und Entwicklungspläne erarbeitet.

Studien in Verbindung mit der Umsetzung konkreter Aktionen und Untersuchungen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur sind notwendig, um weitere Kenntnisse und Hinweise für die weitere naturschutzverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft zu erlangen. Hierzu gehören unter anderem Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes.

Zu Konzeptionen um hochwertige Landschaften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die den Zielen der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft dienen, gehören in erster Linie Konzepte für die Besucherlenkung und -führung in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten, um einerseits die Beeinträchtigung dieser Lebensräume und Vorkommen spezifischer, empfindlicher Arten nicht zu stören, andererseits der Öffentlichkeit diese Bereiche nicht vorzuenthalten, sondern auf eine naturverträgliche Weise zugänglich zu machen.

Verschiedene Naturschutzvereine und andere Personen des Privatrechts unterstützen die Aufgaben der Naturschutzverwaltung. Neben Überwachungsaufgaben stehen dabei in erster Linie die Information von Besuchern, Monitoring sowie die Initiierung, das Management und die Durchführung von Pflege- und Artenschutzmaßnahmen im Vordergrund.

Auch die Naturschutzzentren übernehmen die Betreuung von hochwertigen Schutzgebieten.

### **IV.3.B Zuwendungsempfänger**

Gebietskörperschaften

Personen des Privatrechts

Personen des öffentlichen Rechts

### **IV.3.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

#### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

#### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 90% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

- Projektförderung
- Vergabe von Aufträgen/Verträgen
- Gebietskörperschaften
- Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>70</sup> mindestens 30% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>71</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss be-

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

trägt der Zuwendungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuschussfähigkeit (Beteiligung des ELER) beschränkt sich auf den Anteil der Landesmittel an den öffentlichen Ausgaben.

Für Personen des Privatrechts werden die zuwendungsfähigen Kosten nach Ausschreibung vertraglich vereinbart, ansonsten mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität) bei Antrag.

### **IV.3.D Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **IV.3.D.1 Gebietskulisse**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.3.D.2 Kriterien für die Projektauswahl**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.3.D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt.

Die Konzeptionen zur Biotopvernetzung und Erhalt der Mindestflur sind durch Informationsveranstaltungen zu begleiten. Eine breite Bürgerbeteiligung ist anzustreben.

Mindestflurkonzeptionen sind mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den landwirtschaftlichen Interessensvertretern abzustimmen.

Maßnahmen, die Bestandteil von Lehrgängen oder Praktika als Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge sind, sind nicht zuwendungsfähig.

### **IV.4 Projekte und Aktionen, Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen zur Sensibilisierung für den Naturschutz**

#### **IV.4.A Gegenstand der Zuwendung**

Erstellung von Informations-, Publikationsmaterialien, Ausstellungen, Durchführung von Exkursionen und Führungen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung für Naturschutzbelange.

Betrieb von Umwelt- und Naturschutzbildungseinrichtungen (Naturschutzzentren und Ökomobile) im Bereich der außerschulischen Umwelterziehung, der Aufklärung und Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene tätig sind,

Das Land engagiert sich durch vielfältige Aktionen, wie Informationsmaterialien, Broschüren, Flyer, Internet-Auftritten, Ausstellungen über Schutzgebiete (insbesondere zu Natura 2000) und andere Gebiete von

---

<sup>71</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

hohem Naturwert, über gefährdete Tier- und Pflanzenarten in der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit Bildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzbelange, zur Aufklärung und Besucherlenkung in sensiblen Schutzgebieten und zur Information über Produkte aus naturschutzkonformer Nutzung. Dabei handelt es sich nicht um eine allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, sondern um spezifische Projekte, die immer in einem konkreten Zusammenhang mit einem Schutzgegenstand stehen. Die Publikationen der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg reichen von zahlreichen Schutzgebietsführern über vertiefende Fachliteratur zu speziellen Naturschutzthemen bis hin zu verschiedenen Postern zum Natur- und Artenschutz, die unentgeltlich abgegeben werden und zwischenzeitlich in vielen Klassenzimmern zu finden sind. Darüber hinaus gibt es ein spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche: Bastelbögen mit Tierarten der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union in ihren spezifischen Lebensräumen. Diese sollen auch das Lernmittelangebot an Schulen erweitern.

Der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg stehen mit sieben Naturschutzzentren der öffentlichen Hand und vier staatlichen Ökomobilen besondere Umwelt- und Naturschutzbildungseinrichtungen zur Verfügung. Sie werden auch im Rahmen der Landschaftspflege zu Ausbildungs- und Informationszwecken eingesetzt. Daneben haben verschiedene Naturschutzvereine private Naturschutzzentren eingerichtet.

Die sieben Naturschutzzentren der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg sind eine der tragenden Säulen der Naturschutzbildung des Landes. Als Informations- und Begegnungsstätten stellen die Zentren mit Dauerausstellungen, multimedialen Vorführungen, Öffentlichkeitsarbeit oder naturkundlichen Führungen die Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten der Tier- und Pflanzenwelt und die ökologischen Zusammenhänge der jeweiligen Landschaften vor.

Die Naturschutzzentren dienen insbesondere als Bildungsstätte zur Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange für Schulklassen und Jugendgruppen, für Lehrer- und Erzieherfortbildungen und für Fortbildungen für die naturschutzinteressierte Öffentlichkeit,

Gleichzeitig dienen sie als Bindeglied zwischen Landkreisen, Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft sowie den ehrenamtlichen Naturschutzvereinen. Die Zentren sind in der Regel unter gemeinsamer Trägerschaft des Landes, der jeweiligen Landkreise und der zuständigen Kommune organisiert und haben so eine große Akzeptanz vor Ort. Sie werden zum Teil von Naturschutzrangern unterstützt. Jährlich erreichen sie somit über 200.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen.

Die vier Ökomobile sind den Regierungspräsidien zugeordnet und betreuen jeweils einen Regierungsbezirk. Sie vermitteln kostenlos vor Ort, unter dem Motto "Natur erleben - kennen lernen - schützen" Informationen und Naturerlebnisse in und zu Naturschutzgebieten, Lebensräumen und Biotopen sowie über die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

Die Ökomobile können von den einladenden Schulklassen, Jugendgruppen, Lehrer- und Erzieherfortbildungen, Naturschutzfortbildungen, Naturschutzcamps und anderen mehr angefordert werden.

Sie werden mit großem Erfolg auch zur Information und Vermittlung von Fachkenntnissen an Landwirte und Landbewirtschafter im Bezug auf die Auswirkung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie für allgemeine Naturschutzinformationen für die Bevölkerung - insbesondere zu Natura 2000-

zur Akzeptanzsteigerung eingesetzt. Sie führen pro Jahr ca. 500 mehrstündige Bildungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen mit mehr als 15.000 Teilnehmern durch.

### **IV.4.B Zuwendungsempfänger**

Personen des Privatrechts

Personen des öffentlichen Rechts

### **IV.4.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

#### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

#### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 90% (bei Antrag) und bis zu 100 % (bei Auftrag).

Projektförderung, Vergabe von Aufträgen

Gebietskörperschaften

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>72</sup> mindestens 30% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>73</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwen-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

dungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuschussfähigkeit (Beteiligung des ELER) beschränkt sich auf den Anteil der Landesmittel an den öffentlichen Ausgaben.

Für Personen des Privatrechts werden die zuwendungsfähigen Kosten nach Ausschreibung vertraglich vereinbart

Personen des Privatrechts ansonsten mit einem Zuwendungssatz bis zu 90% (Beihilfeintensität)

### **IV.4.D Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **IV.4.D.1 Gebietskulisse:**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.4.D.2 Kriterien für die Projektauswahl:**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Beschreibung bei Biotop- und Artenschutz.

#### **IV.4.D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:**

Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt.

Maßnahmen, die Bestandteil von Lehrgängen oder Praktika als Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge sind, sind nicht förderfähig.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der Maßnahmen: ca. 26.000
- Maßnahmen zum Erhalt / Verbesserung / Neuanlage / Gestaltung wertvoller Biotope und zum Artenschutz für spez. Pflanzen- und Tierarten: 22.000

---

<sup>73</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

- Pläne, Studien, Konzeptionen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000, Studien für Gebiete mit hohem Naturschutzwert, Konzeptionen zu Biotopvernetzung und Mindestflur, Aktionen zu Sensibilisierung und Akzeptanz für Naturschutz): 3.500
- Projekte zum Grunderwerb: 200
- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumen (öffentl. + privat): ca. 140 Mio. €

### **Ergebnis:**

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: Anzahl der Einwohner der Kommunen, in denen die Projekte realisiert werden 1.000.000
- Fläche, auf der durch die Förderung die Bewirtschaftung sichergestellt werden kann: 8.500 ha
- Erhalt/ Entwicklung der Populationen gefährdeter Arten: Der Indikator wird im Zuge der Evaluierung erhoben.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Entfällt.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Maßnahmen werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der Naturschutz-, Forst- und der Landwirtschaftsverwaltung der Regierungspräsidien und der Stadt- und Landkreise in Zusammenarbeit mit den kommunalen Körperschaften, Vereinen und Verbänden, beteiligten Behörden und sonstigen Partnern im Rahmen von Fachkonzeptionen und gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Grundlage hierfür ist die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie, das Artenschutzprogramm des Landes, die Konzeption zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Im Übrigen werden die Maßnahmen einzeln nach geltendem Landeshaushaltrecht bewilligt und nach geltendem Landesverwaltungsrecht kontrolliert. Eine fachliche Begleitung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Behörden oder durch von diesen beauftragte Fachleute.

**5.3.3.2.3.4 Teilmaßnahme 4: Förderung des ländlichen Erbes in Naturparken**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	513
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	513
III	Entwicklungsziele und Strategien	514
IV	Beschreibung der Maßnahme	514
V	Begleitung und Bewertung	516
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	517
VII	Sonstiges / Besonderheiten	517

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	323 Teilmaßnahme 4
<b>Förderrichtlinie</b>	Naturparkförderung
<b>Maßnahmenziele</b>	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung landschaftsprägender Naturräume und Landschaftselemente Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung landschaftsprägender Kulturbauten
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft (ELER Art. 57 a) Investitionen und Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft (ELER Art. 57 b)
<b>Zuwendungsempfänger</b>	juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung 50 - 70% der zuwendungsfähigen Kosten
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Maßnahme erfolgt innerhalb eines nach § 30 Landesnaturschutzgesetz <sup>74</sup> ausgewiesen bzw. durch Beschluss der Landesregierung erklärten Naturparks (Ausnahme: Besucherlenkung) Maßnahme entspricht der Naturparkplanung; sofern diese nicht vorliegt, ist eine Förderung nur bis 31.12.2009 möglich Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele bei Überschneidung mit Natura 2000 – Gebieten

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die Naturparke sind in Baden-Württemberg ein bewährtes Instrument der integrierten Entwicklung ländlicher Räume. Zwischenzeitlich sind 7 Naturparke in Baden-Württemberg ausgewiesen, die mit 1,1 Mio. ha rund 31% der Landesfläche bedecken.

Die Förderung der Naturparke in Baden-Württemberg zielt allgemein auf:

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in den Naturparks

Pflege und Entwicklung der Naturparke als vorbildliche Einrichtung in Erholungslandschaften

Integrierte Entwicklung des ländlichen Raums

Unterstützung der Maßnahmenträger bei ihren Aufgaben

Die gesamten Zuwendungen der mit EU-Finanzierung durchgeführten Projekte der Naturparkförderung in den Jahren 2000 – 2004 beliefen sich auf 6,1 Mio. €. Auf die mit Code 323-4 im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Landschaftspflege und des Kulturerbes entfiel dabei ein Anteil von 21% bzw. gut 3 %. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Positionen für die Jahre 2000-2004 aufgeschlüsselt:

---

<sup>74</sup> Definition der Schutzkategorie Naturpark: großräumige Gebiete, die als vorbildliche Erholungslandschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen sind und (...) besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

**Tab. 76: Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €)**

Maßnahme	2000	2001	2002	2003	2004	Summe
Landschaftspflege (natürliches Erbe)	291	274	305	174	257	1.301
Kulturerbe	5	48	77	3	84	217

Im Rahmen der Halbzeitbewertung des MEPL I wurde angeregt, die Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Erbes in einem Gesamtprogramm für das Land zu bündeln. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da die Naturparkkonzeption einen integrierten Ansatz des Interessensausgleich zwischen Landnutzern, Erholungssuchenden und Umweltbelangen verfolgt. Mit der Ausgliederung dieser Maßnahme würde ein wesentliches Element des modernen vom Land Baden-Württemberg verfolgten Naturparkansatzes verloren gehen.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Die Naturparke umfassen Regionen mit herausragender naturräumlicher und kultureller Ausstattung (vgl. SWOT-Analyse). Die Attraktivität der ländlichen Räume und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld hängt ganz wesentlich vom guten Erhaltungszustand dieses Kulturerbes ab. Der Erhalt landschaftsprägender Naturräume und Kulturbauten übersteigt jedoch in der Regel die Finanzkraft des ländlichen Raums, so dass mit dem Verlust von wertvollen Lebensräumen, Arten und Landschaftsbestandteilen oder landschaftsprägender Kulturbauten zu rechnen ist (vgl. SWOT-Analyse).

### **IV      Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A    Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft in den Naturparks sowie Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft (z. B. Wiederherstellung historischer Mühlen; Erhaltung landschaftsprägender Burgen; Investitionen zur Erhaltung des Weltkulturerbes Limes, Habitatpflegemaßnahmen für bedrohte Reptilienarten; Investitionen zur Erhaltung von Auerwildbiotopen).

#### **IV.B    Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise), natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

##### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 50-70%.

##### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 50-70%.

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Kosten:

70 % bei Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Erbes

50 % bei Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes

#### **Arbeitsleistungen der Antragsteller**

##### ***Ehrenamtlich Tätige und Vereine***

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 5 EUR anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist.

##### ***Arbeitskräfte des Antragsstellers***

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personal-kostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung (aktueller Stand aus 2005: 27 EUR/h) in der jeweils geltenden Fassung. Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

#### **Standardkosten**

Es kommen keine Standardkosten zur Anwendung.

### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde. Zuwendungen werden auch gewährt für den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde.

Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.

Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks und einer zeitgemäßen Entwicklungskonzeption (Naturparkplan) entsprechen und denen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen. Die Durchführung der Naturparkförderung ohne Naturparkplan ist nur noch bis 31.12.2009 möglich. Soweit Überschneidungen mit PLENUM- oder Natura 2000-Gebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.

Sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Naturparkförderung

laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark (Museen, Infozentren etc.)

der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

der Aus- und Umbau von Gebäuden (ausgenommen Naturparkzentren und Maßnahme 323 Teilmaßnahme 4)

Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung und Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.

Kosten für die Beschaffung von Werkzeugen und Kleingeräten.

### **Labeling**

Die Anbringung von Labeln auf den geförderten Projekten ist zulässig, sofern die Bestimmungen zur Information und Publizität der ELER-Verordnung beachtet werden.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Zahl der geförderten Vorhaben: ca. 300
- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 2,5 Mio. €

### Ergebnis:

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: 300.000

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Die Abrechnung einzelner Maßnahmen dieser Periode wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen noch in der neuen Programmperiode erfolgen. Insgesamt stehen rund 47 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen (ELER-Anteil) von ca. 0,1 Mio. EUR zur "Ausfinanzierung" an. Weitergehende Regelungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Maßnahme ist Bestandteil der Naturparkförderung Baden-Württemberg bestehend aus den Maßnahmen 313 Teilmaßnahme 2, 323 Teilmaßnahme 4 und 341 Teilmaßnahme 2.

### **5.3.3.3 Ausbildung und Information**

Die Maßnahme 331 wird in 2 Teilmaßnahmen angeboten:

- Teilmaßnahme 331-1: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum
- Teilmaßnahme 331-2: Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof

#### **5.3.3.3.1 Ausbildung und Information**

#### **5.3.3.3.2 Teilmaßnahme 1: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum**

#### **Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	519
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	519
III	Entwicklungsziele und Strategien	520
IV	Beschreibung der Maßnahme	522
V	Begleitung und Bewertung	523
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	523
VII	Sonstiges / Besonderheiten	524

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 c) i. V. m. Art. 58 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	331-1
<b>Förderrichtlinie</b>	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erwerb von Qualifikationen für die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten Verbesserung des Qualifikationsniveaus der Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen Verbesserung der Chancengleichheit von Kleinunternehmerinnen im ländlichen Raum
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich Einkommenskombinationen und –alternativen.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Kooperationen von Frauen Netzwerkorganisationen Träger von Qualifizierungsmaßnahmen
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Degressiv gestaltete Personal- und Sachkostenzuschüsse für die nachhaltige Entwicklung von Netzwerkorganisationen im Bereich Bildung und Information. Projektförderung Anteilsfinanzierung, Zuschuss, Bagatellgrenze: 500 Euro Beihilfenintensität: Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen: max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben Netzwerkorganisationen: max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Qualifizierungen: Vorliegen eines zustimmungsfähigen Konzeptes, welches die geplanten Fachinhalte sowie die Unterrichtseinheiten und den Einsatz fachkundiger Referentinnen und Referenten ausweist. Es muss eine Mindestteilnehmerzahl erreicht werden. Netzwerkorganisationen: Vorliegen einer Satzung oder vergleichbaren Vereinbarung
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neuen Art. 41 b (1) der VO (EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013, die am 31.12.2013 noch nicht gebunden waren, weiterhin erfolgen.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Die in der Periode 2000–2006 geförderten Qualifizierungsprojekte haben zur Verbesserung des Qualifikationsniveaus beigetragen und die Beschäftigungs- und Einkommenssituation von Frauen in ländlichen Gebieten positiv beeinflusst. Es wurden in dieser Förderperiode Projekte mit teilweise ganz neuen Projektideen und -konzepten wie z.B. "Fit für neue Strukturen im ländlichen Tourismus" oder "Frauenkompetenz im Agrarbüro" umgesetzt. Zielgerichtete Zusammenschlüsse (Netzwerkorganisationen) von regionalen Wirtschafts- und Sozialpartnern (z.B. berufsständische Organisationen, Tourismusorganisationen, Wirtschaftsfördergesellschaften) haben durch ihre Bündelungs- und Unterstützungsleistungen für Kleinunternehmerinnen und Wiedereinsteigerinnen in den außerlandwirtschaftlich erlernten Beruf wesentlich dazu beigetragen., dass die Teilnehmerinnen von Qualifizierungsmaßnahmen schnell Arbeitsplätze in der ländlichen Wirtschaft finden oder sich als selbständige Kleinunternehmerinnen nachhaltig etablieren konnten.

Die externen Programmevaluatoren empfehlen für die neue Förderperiode 2007-2013 die Förderung von Berufs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteurinnen im Schwerpunkt 3, Artikel 52 c) in Verbindung mit Artikel 58 VO (EG) Nr. 1698/2005. Der ländliche Raum definiert sich hierbei nach den in Kapitel 3.1 beschriebenen Gebieten.

Empfohlen wird auch die Förderung von regionalen Zusammenschlüssen (Netzwerkorganisationen) verschiedener Wirtschafts- und Sozialpartner mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Absolventinnen von Qualifizierungsmaßnahmen im Vorfeld und im Nachgang von Qualifizierungen bei der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und bei der Gründung und Weiterentwicklung ihrer Kleinstunternehmen zu unterstützen.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Der anhaltende gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturwandel in Baden-Württemberg hat einschneidende Konsequenzen für die Einkommens- und Beschäftigungssituation von Familien, insbesondere für Frauen. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist in den letzten fünf Jahren nochmals stark zurückgegangen mit weiter rückläufiger Tendenz. Charakteristisch für die Situation im ländlichen Raum sind die geringere Arbeitsplatzdichte, insbesondere bei familienfreundlichen Teilzeitarbeitsplätzen, der hohe Pendlersaldo und der im Vergleich zum Landesdurchschnitt wesentlich schwächer ausgeprägte Dienstleistungssektor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Frauenbeschäftigungsquote im ländlichen Raum mit rund 26% deutlich unter dem Landesdurchschnitt (30%) liegt und Frauen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die Erfahrungen zeigen verschiedene Problemgruppen von Frauen, die als besondere Zielgruppen der Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen. So sind im ländlichen Raum junge Frauen in der Familienphase, berufliche Wiedereinsteigerinnen nach der Familienphase, arbeitslose Frauen und alleinerziehende Frauen besonders zu fördern. Durch die nach wie vor bestehende klassische Rollenverteilung in Bezug auf die Familienarbeit sind sie stärker beansprucht und von strukturellen Defiziten im ländlichen Raum mehr betroffen.

Oberstes Ziel der Förderung ist es, den Frauen im ländlichen Raum den Erwerb von neuestem Wissen zur Verbesserung ihres Qualifikationsniveaus zu ermöglichen. Damit können sie zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft wesentlich beitragen und als Kleinstunternehmerinnen neue Arbeitsplätze schaffen. Im Vorfeld und im Nachgang von Qualifizierungsmaßnahmen für einen Wiedereinstieg in den erlernten nichtlandwirtschaftlichen Beruf oder die Gründung eines Kleinstunternehmens benötigen Frauen neben der eigentlichen Wissensbildung eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Gesprächsplattform. Dies kann am Besten durch die zielgerichtete Zusammenarbeit verschiedenster lokaler / regionaler Wirtschafts- und Sozialpartner in einem Netzwerk gewährleistet werden. Ein solches Netzwerk ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür, dass die Kleinstunternehmerinnen attraktive Märkte erkennen und erfolgreich darin agieren können und Wiedereinsteigerinnen schneller und zielgerichteter einen neuen Arbeitsplatz finden. Durch die Förderung von Netzwerken soll die Gleichstellung von Frauen in der ländlichen Wirtschaft in Baden-Württemberg verbessert und dem Erwägungsgrund (7) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Rechnung getragen werden.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

## **IV Beschreibung der Maßnahme**

### **IV.A. Gegenstand der Zuwendung**

Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen in Gruppen im Bereich Einkommenskombinationen und – alternativen (z.B. Tourismus, Vermarktung, Telearbeit, Dienstleistungen).

Zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B. Referentenhonorare, Reisekosten, Raummiete, Lehr- und Lernmittel, Werbematerialien, Kosten für die Kinderbetreuung, notwendige technische Einrichtungen, anteilige maßnahmenspezifische Overheadkosten von Bildungsträgern, Honorare und Reisekosten für Coachingmaßnahmen.

Zielgruppen für die Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen sind:

- haupt- oder nebenberuflich in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf tätige Frauen, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Frauen, die haupt- oder nebenberuflich im hauswirtschaftlichen oder ländlich-touristischen Dienstleistungsbereich tätig sind und in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Frauen, die Mitglieder berufsrelevanter Organisationen (z.B. Landfrauen und Landjugend) sind und die über eine land-, forst- oder hauswirtschaftliche Vorbildung verfügen,
- arbeitslose Frauen, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben.

Gründung von Netzwerken durch Frauen. Zuwendungsfähige Kosten sind Personalkosten bis maximal Entgeltgruppe 13 TV-L; Reisekosten, Fortbildungskosten sowie Sachkosten wie z.B. notwendige Büroerstaussstattung, technische Einrichtungen, Software, Informationsmaterial.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Kooperationen von Frauen

Netzwerkorganisationen sowie

Träger von Qualifizierungsmaßnahmen

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben. Der Zuschuss beträgt in dem Bereich Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils Betragsobergrenzen, die in der Programmrichtlinie geregelt werden, unterliegen. Die Zuschüsse sind zur Verringerung der Teilnehmerinnengebühren einzusetzen. Bei Netzwerkorganisationen betragen die Zuschüsse im ersten und im zweiten Jahr nach der Gründung jeweils maximal 50%, im dritten Jahr 25% und im vierten Jahr 15% der zuwendungsfähigen Personalkosten für

die Projektkoordinatorin und Sachkosten bis maximal 26.000 Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro. Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sind Konzepte vorzulegen, deren Inhalt die Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungssituation deutlich machen sowie die geplanten Fachinhalte, die Anzahl und Gliederung der Unterrichtseinheiten und die Auswahl qualifizierter, fachkundiger Referentinnen und Referenten pro Unterrichtseinheit wiedergeben. Netzwerkorganisationen können Zuschüsse erhalten, wenn sie eine Satzung oder vergleichbare Vereinbarung einschließlich einer Fachkonzeption sowie eine Stellenbeschreibung für die zu beschäftigende Projektkoordinatorin vorlegen. Aufgabe der Projektkoordinatorin ist es unter anderem, zielgruppenspezifische Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum zu entwickeln, umzusetzen und bestehende und neue Initiativen der lokalen Akteure zu vernetzen, Frauen zu beraten und zu begleiten und Hilfestellungen bei der Marktanalyse und Markteinführung zu geben. Bei Eingang zahlreicher Projektanträge werden die Modellprojekte bevorzugt, bei denen die höchste Arbeitsplatzwirkung zu erwarten ist.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Zahl der Qualifizierungsmaßnahmen: 120
- Anzahl der Teilnehmerinnen: 2.000 (differenziert nach Alter)
- Anzahl der Ausbildungs- und Informationstage: 8.000

#### Ergebnis:

- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 1.800 (differenziert nach Alter)

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Es bestehen keine Altverpflichtungen aus der abgelaufenen Förderperiode.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht gleichzeitig im Rahmen anderer Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1698/2005 gefördert werden können. Die Vermeidung einer Überschneidung zwischen dieser Maßnahme und Maßnahmen des ESF wird über die unter IV beschriebenen Anforderungen an die Teilnehmerinnen der angebotenen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sichergestellt. Für Personen mit dieser Ausbildung und diesem Tätigkeitsbereich werden in Baden-Württemberg keine auf die Land- und Forstwirtschaft bezogenen Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen im Rahmen des ESF angeboten.

**5.3.3.3 Teilmaßnahme 2: Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	526
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	526
III	Entwicklungsziele und Strategien	526
IV	Beschreibung der Maßnahme	527
V	Begleitung und Bewertung	529
VI	Altverpflichtungen	529
VII	Sonstiges/Besonderheiten	529

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 c) i. V. m. Art. 58 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	331-2
<b>Förderrichtlinie</b>	Verwaltungsvorschrift des MLR zur Förderung des Projektes: "Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof"
<b>Maßnahmenziele</b>	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Träger der außerschulischen Jugendbildung nach §§ 2 und 4 Jugendbildungsgesetz, die vom Ministerium als Landjugendorganisationen anerkannt sind.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Projektförderung Anteilsfinanzierung, Zuschuss Personal- und Betriebskostenzuschüsse für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Informationsmaßnahmen in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft: max. 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Aufwandsentschädigungen für Landwirte und Landwirtinnen für die Durchführung von Informationsmaßnahmen in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft: Vollfinanzierung. Projektbezogene Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte und Landwirtinnen: max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen: Vorliegen eines zustimmungsfähigen Konzeptes, welches die geplanten Fachinhalte sowie die Unterrichtseinheiten und den Einsatz fachkundiger Referenten ausweist. Es muss eine Mindestteilnehmerzahl erreicht werden. Die Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher werden in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft von qualifiziertem Personal durchgeführt.
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1 Ziffer 9, neuen Art. 41 b (1) der VO (EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013, die am 31.12.2013 noch nicht gebunden waren, weiterhin erfolgen.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Periode 2000-2006 nicht angeboten.

Die als Träger der außerschulischen Bildung anerkannten Landjugendorganisationen führen seit ca. 2000 vereinzelt Informationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Bauernhöfen durch. Das Land gewährt ihnen hierfür einen Zuschuss.

Die Rückmeldungen sowohl der Jugendlichen als auch der Landwirte über die erzielten Wirkungen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer multifunktional ausgerichteten Landwirtschaft und Verhaltensänderungen beim Einkauf von Lebensmitteln sind sehr positiv. Durch die neue Maßnahme sollen die Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft nun flächendeckend im ländlichen Raum angeboten und verstetigt werden.

### III Entwicklungsziele und Strategien

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Wie in der SWOT-Analyse (vergleiche 3.1.6) beschrieben, sieht sich die Land- und Ernährungswirtschaft mit zunehmenden Risiken (Zurückdrängen der Landwirtschaft in den Dörfern, Verdrängungswettbewerb durch Preiswettbewerb) konfrontiert. Zunehmend auch im ländlichen Raum setzt sich bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ein Bild von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft fest, das nicht mehr durch eigene Erfahrungen geprägt ist, sondern immer mehr durch Medien, Skandalmeldungen und Werbung. Insbesondere für junge Verbraucherinnen und Verbraucher wird es immer schwieriger, sich selbst ein ausgewogenes Bild von der modernen Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu machen. Eine verzerrte Vorstellung von der Landwirtschaft hilft aber weder den Verbrauchern noch den Erzeugern, zudem bilden Unwissen und Verständnislosigkeit den Nährboden für Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung. Das Zusammenleben zwischen beiden Gruppen wird schwieriger und führt zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Es ist daher notwendig, gerade jungen Verbrauchern einen unverstellten und unmittelbaren Zugang zu den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln zu verschaffen. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Wirtschaftsbeteiligten im ländlichen Raum und damit der Land- und Ernährungswirtschaft, informierte und kritische Verbraucher als Partner zu bekommen. Mit der Maßnahme "Transparenz schaffen vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof" wird das gegenseitige Verständnis gestärkt. Einerseits werden Sichtweisen, das Denken und auch kritische Einstellungen junger Verbraucher für die Landwirte aber auch für die Betriebe der Ernährungswirtschaft erkennbar und verständlicher. Andererseits kommen junge Verbraucher direkt in Kontakt mit den Betrieben aus ihrem ländlichen Umfeld und haben die Möglichkeit, sich ein eigenes Bild von den Betrieben und ihren Problemen zu machen. Die Chance für ein gegenseitiges Verständnis steigen. Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit jungen Verbrauchern in Kontakt kommen entstehen auch neue Ideen für den Aufbau von Einkommensalternativen. Damit leistet die Maßnahme auch einen positiven Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Durch die Maßnahme werden Erzeuger und Verbraucher aus der Region zusammengeführt. Die Kenntnis über die Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung kann zu einer verstärkten Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen führen und stellt somit eine indirekte Förderung der Direktvermarktung dar.

Vor dem Hintergrund, dass speziell im ländlichen Raum der Bedarf an Fachkräften für die Land- und Ernährungswirtschaft ansteigen wird, hat das frühzeitige Heranführen der jungen Verbraucher an diese Berufsfelder einen besonderen Stellenwert. Für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ist es deshalb von besonderer Bedeutung, dass junge Menschen frühzeitig mit dem Wirtschaftsgeschehen ihrer Umgebung in Kontakt kommen. Auch hierzu leistet die Maßnahme einen positiven Beitrag.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Personal- und Betriebskostenzuschüsse für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Informationsmaßnahmen in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind zum Beispiel projektbezogene Personalkosten einschließlich Fortbildungskosten bei den Trägern bis maximal Entgeltgruppe 10 TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder), Sachkosten, wie beispielsweise notwendige Büroerstaussstattung, technische Einrichtungen, Software, Informationsmaterial, Telefon und Porto, Reisekosten, Raummiete, Lehr- und Lernmittel.

Aufwandsentschädigung für Landwirte und Landwirtinnen für die Durchführung von Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher in Betrieben der Landwirtschaft.

Projektbezogene Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen für die im Projekt mitwirkenden Landwirte und die unter den Schwerpunkt 3 fallenden Wirtschaftsakteure.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind zum Beispiel Referentenhonorare, Reisekosten, Raummiete, Lehr- und Lernmittel.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Träger der außerschulischen Jugendbildung nach §§ 2 und 4 Jugendbildungsgesetz von Baden-Württemberg, die vom Ministerium als Landjugendorganisationen anerkannt sind.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung zur Projektförderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben. Die Förderung erfolgt innerhalb der De-minimis-Regelung der EU.

Regelung der EU.

Der Personal- und Betriebskostenzuschuss für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Informationsmaßnahmen in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Aufwandsentschädigungen für Landwirte und Landwirtinnen für die Durchführung der Informationsmaßnahmen in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft werden voll finanziert, wobei Betragsobergrenzen in der Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

Der Zuschuss beträgt für die projektbezogenen Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen für die im Projekt mitwirkenden Landwirte und die unter den Schwerpunkt 3 fallenden Wirtschaftsakteure bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher sind in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft von qualifiziertem Personal durchzuführen. Als qualifiziert gelten Personen, die über eine staatlich anerkannte Berufsabschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Beruf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis verfügen. Die Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher können nur in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, die aktiv von Landwirten bewirtschaftet werden.

Für die Förderung von Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte und sonstige im Projekt mitwirkende unter den Schwerpunkt 3 fallende Wirtschaftsakteure sind Konzepte vorzulegen, deren Inhalte auf die Mitwirkung im Projekt zugeschnitten sind und die die Anzahl und Gliederung der Unter-

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

richtseinheiten und den Einsatz fachkundiger Referenten wiedergeben. Bei Eingang zahlreicher Projektanträge werden die Projekte bevorzugt, bei denen die größte flächendeckende Wirkung zu erwarten ist.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des "Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring/Evaluierung/Indikatoren". Dabei werden folgende Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2011 bis 2013):

#### **Input:**

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### **Output:**

- Anzahl der Teilnehmer/-innen: 750
- Anzahl der Ausbildungs- und Informationstage: 4.000
- Zahl der Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher: 600

#### **Ergebnis:**

- Anzahl der erfolgreichen Absolventen: 675

### **VI Altverpflichtungen**

Es bestehen keine Altverpflichtungen aus der abgelaufenen Förderperiode.

### **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht gleichzeitig im Rahmen anderer Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1698/2005 gefördert werden können.

In Baden-Württemberg werden keine für junge Verbraucher und auf die projektspezifische Tätigkeit bezogenen Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte und die unter den Schwerpunkt 3 fallende Wirtschaftsakteure im Rahmen des ESF angeboten.

**5.3.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung**

**5.3.3.4.1 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien**

Die Maßnahme 341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien wird in Baden-Württemberg in zwei Teilmaßnahmen angeboten:

Teilmaßnahme 1: Nachhaltige naturschutzorientierte Entwicklungskonzepte

Teilmaßnahme 2: Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparken

**5.3.3.4.1.1 Nachhaltige naturschutzorientierte Entwicklungskonzepte**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	531
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	531
III	Entwicklungsziele und Strategien	531
IV	Beschreibung der Maßnahme	532
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	534
VII	Sonstiges / Besonderheiten	535

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 d) i. V. m. Art. 59 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	341 Teilmaßnahme 1
<b>Förderrichtlinie</b>	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
<b>Maßnahmenziel</b>	Nachhaltige, naturschutzkonforme Entwicklung der Kulturlandschaft durch Regionalmanagement
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Management nachhaltiger, naturschutzorientierter Entwicklungskonzepte Studien, Konzeptionen zum Gebiet
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gebietskörperschaften Personen des Privatrechts Personen des öffentlichen Rechts
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	- Gebietskörperschaften und sonstige Personen des öffentlichen Rechts bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten - Personen des Privatrechts bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Die Förderung wird nur gewährt in anerkannten Gebieten mit naturschutzorientierten, lokalen Entwicklungsstrategien.
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Maßnahme wird gem. dem durch die VO(EG) Nr. 335/2013, Artikel 1Ziffer 9, neuen Art. 41 b (1) der VO (EG) Nr. 1974/2006 für 2014 verlängert. Damit können Bewilligungen und Auszahlungen von ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013, die am 31.12.2013 noch nicht gebunden waren, weiterhin erfolgen.

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Entfällt.

**III Entwicklungsziele und Strategien**

Im Rahmen von naturschutzorientierten lokalen Entwicklungsstrategien sollen Gebiete mit naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsausstattung in den Stand versetzt werden, ihr Potenzial zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der hochwertigen Kulturlandschaft zu nutzen. Über ein leistungsfähiges Netzwerk, bestehend aus Bewirtschaftern, Gastronomie, Tourismus usw. und regionaler Wirtschaft sollen Absatzmärkte und Lebensqualität für die an der Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kulturlandschaft Beteiligten geschaffen und erhalten werden.

Dabei spielen insbesondere die Verwertung umweltfreundlich und auf lokaler Ebene erzeugter Produkte in den jeweiligen Gebieten und die Entwicklung von Produktlinien mit Absatzchancen im lokalen Zusammenhang eine wichtige Rolle. Diese bieten über Nischenbildung die Chance zur Schaffung von Absatzmärkten für Erzeugnisse, deren Produktion im Zusammenhang mit der Erhaltung der Kulturlandschaft stehen.

Der Aufbau regionaler Strukturen stabilisiert die umweltfreundliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaften nachhaltig und verhindert über die Sicherung der Bewirtschaftung und somit der Offenhaltung einen Verlust der Artenvielfalt in den naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsausschnitten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Der Offenhaltung der Landschaft kommt vor allem auch in Tourismusgebieten, deren Attraktivität sich in erster Linie auf den Reiz ihrer offenen Kulturlandschaft gründet, zunehmende Bedeutung zu.

Im "Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt" (PLENUM) werden lokale Entwicklungsstrategien von einer Projektgruppe mit Vertretern aller Interessensgruppen des Projektgebiets entwickelt. Für jedes Gebiet werden individuelle Naturschutzziele in Abhängigkeit der naturräumlichen Begebenheiten formuliert. Die Naturschutzziele sind dabei eng mit nutzungsbezogenen und integrativen Zielen verknüpft. Ein Projektteam initiiert, steuert und begleitet die Projektmaßnahmen und berät und unterstützt die Akteure und Träger der Maßnahmen vor Ort. Ziel dieser Struktur ist es, Eigeninitiative zu fördern und Bevölkerung und Landnutzer zu motivieren, selbst aktiv zu werden, zusammenzuarbeiten, Ideen zu entwickeln und Projekte durchzuführen. Wesentlich ist der "Bottom Up-Ansatz", der hier konsequent umgesetzt wird.

Eine Evaluation der PLENUM-Gebiete bestätigt PLENUM neben messbaren wirtschaftlichen Erfolgen auch Fortschritte im Naturschutz und der Kommunikations- und Kooperationskultur in den betreffenden Gebieten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Stärkung und nachhaltige Stabilisierung der Gebiete mit naturschutzfachlich hochwertigen Landschaften durch Entwicklungsprozesse eintritt, die den Vernetzungsgrad und die Kooperationskultur der Akteure erhöhen.

Ein alternativer Ansatz von Beratung und Management im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien wird mit der Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) verfolgt. Sie dienen vor Ort zur Organisation der vielfältigen Anforderungen und Aufgaben bei der Erhaltung oder Wiederherstellung nachhaltig genutzter Landschaft unter Beteiligung der Landkreise, Kommunen, Landwirte und Naturschutzverbände. Die Ziele und Maßnahmen sind auf die für das jeweilige Verbandsgebiet wichtigen und erhaltungswürdigen Landschaften als Lebens- und Erholungsraum der Menschen und auf besondere Biotope als Standorte und Lebensraum gefährdeter und schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere ausgerichtet.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

Die Durchführung und Umsetzung der Entwicklungskonzepte umfasst neben dem Management in erster Linie Maßnahmen des Schwerpunkts 3.

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Management auf der Grundlage von naturschutzorientierten Entwicklungskonzepten  
Studien in Verbindung mit der Umsetzung konkreter Aktionen und Konzeptionen über die Gebiete,  
Informations- und Werbematerialien über das betreffende Gebiet, sanfter Tourismus  
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Gebietskörperschaften

und sonstige

Personen des öffentlichen Rechts

Personen des Privatrechts (Verbände, Vereine, Privatpersonen

kleine Erzeugerzusammenschlüsse

Unternehmen

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

#### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70%.

#### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 90 %.

- Die Zuwendungen erfolgen als Zuschuss zur Projektförderung.
- Gebietskörperschaften und sonstige Personen des öffentlichen Rechts erhalten bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Verband, Verein, Unternehmen, Zusammenschlüsse bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Für sonstige Personen des Privatrechts werden die zuwendungsfähigen Kosten bei Auftrag nach Ausschreibung vertraglich vereinbart, im Übrigen bei Antrag bis zu 90%.
- Für Management und Begleitung der Umsetzung Zuschuss in Höhe von bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Bei Konzeptionen wird eine Zuwendung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 100.000 € gewährt.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird nur gewährt in anerkannten Gebieten naturschutzorientierten, lokalen Entwicklungskonzepten.

Für die Maßnahme muss ein besonderes öffentliches Interesse in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft bestehen. Das besondere öffentliche Interesse liegt dann vor, wenn es sich um besonders naturverträgliche Entwicklungsmaßnahmen mit einem entsprechenden naturschutzfachlichen Bezug handelt.

Die Maßnahmen müssen von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der geförderten Vorhaben: 33, darunter
  - 10 Projektgebiete mit nachhaltigem, naturschutzkonformem Regionalmanagement
  - 23 Qualifizierungsmaßnahmen
- Fläche der Projektgebiete: 700.000 ha
- Anzahl der teilnehmenden Partner: 50

#### Ergebnis:

- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0\*
- Anzahl der angestoßenen Projekte: 6000
- Anzahl investiver Projekte als unmittelbare Folge der Studien / Konzepte: 65

\*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden programmspezifische Indikatoren definiert.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Entfällt.

**VII Sonstiges / Besonderheiten**

Entfällt.

**5.3.3.4.1.2 Teilmaßnahme 2: Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparken**

**Inhalt**

I	Kurzbeschreibung	537
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	537
III	Entwicklungsziele und Strategien	538
IV	Beschreibung der Maßnahme	538
V	Begleitung und Bewertung	540
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	541
VII	Sonstiges / Besonderheiten	541

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 d) i. V. m. Art. 59 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	341 Teilmaßnahme 2
<b>Förderrichtlinie</b>	Naturparkförderung
<b>Maßnahmenziele</b>	Information der Naturparkbesucher und -bewohner Flächendeckende Einführung moderner Naturparkkonzeptionen
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Studien über den Naturpark Maßnahmen zur Bereitstellung von Information Maßnahmen zur Entwicklung von Kompetenzen zur Umsetzung des Naturparkplans Konzeptionen zur Vermarktung und Maßnahmen zur Bewerbung regionaler Produkte.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Landkreise) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung 70% der zuwendungsfähigen Kosten
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Maßnahme erfolgt innerhalb eines nach § 30 Landesnaturschutzgesetz <sup>75</sup> ausgewiesenen bzw. durch Beschluss der Landesregierung erklärten Naturparks Maßnahme entspricht der Naturparkplanung; sofern diese nicht vorliegt, ist eine Förderung nur bis 31.12.2009 möglich Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele bei Überschneidung mit Natura 2000 – Gebieten

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Die Naturparke sind in Baden-Württemberg ein bewährtes Instrument der integrierten Entwicklung ländlicher Räume. Zwischenzeitlich sind 7 Naturparke in Baden-Württemberg ausgewiesen, die mit 1,1 Mio. ha rund 31% der Landesfläche bedecken.

Die Förderung der Naturparke in Baden-Württemberg zielt allgemein auf:

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in den Naturparks

Pflege und Entwicklung der Naturparke als vorbildliche Einrichtung Erholungslandschaften

Integrierte Entwicklung des ländlichen Raums

Unterstützung der Maßnahmenträger bei ihren Aufgaben

Die Zuwendungen der mit EU-Finanzierung durchgeführten Projekte der Naturparkförderung in Baden-Württemberg beliefen sich in den Jahren 2000 – 2004 auf insgesamt 6,1 Mio. €. Davon entfiel auf die mit Code 341 Teilmaßnahme 2 im Zusammenhang stehenden Maßnahmen mit rund 2,4 Mio. Euro bzw. 40 % der größte Anteil. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Positionen für die Jahre 2000-2004 aufgeschlüsselt:

---

<sup>75</sup> Definition der Schutzkategorie Naturpark: großräumige Gebiete, die als vorbildliche Erholungslandschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen sind und (...) besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

**Tab. 77: Öffentliche Ausgaben (Zuwendungen) für Naturparke 2000-2004 (Tsd. €)**

Maßnahme	2000	2001	2002	2003	2004	Summe
Kompetenzentwicklung Öffentlichkeitsarbeit	311	336	410	484	826	2.376

Im Rahmen der Halbzeitbewertung des MEPL I wurde empfohlen, die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung offensiv fortzusetzen, da diese Motor für wirtschaftlich prosperierende ländliche Räume sind. Ferner wurde angeregt, die Entwicklung der Naturparke mit aktuellen Studien zum jeweiligen Gebiet zu flankieren. Dieser Anregung wird konsequent Rechnung getragen, indem eine Förderung der Naturparke nach dem 31.09.2009 von der Vorlage einer entsprechenden Studie abhängig gemacht wird, soweit keine vergleichbare Konzeption bereits vorliegt.

### **III      Entwicklungsziele und Strategien**

Die Naturparke umfassen Regionen mit herausragender naturräumlicher Ausstattung und hohem Erholungswert für große Bevölkerungsteile. Die SWOT-Analyse sieht in der intensivierten Erholungsnutzung dieser Naturräume ein erhebliches Potenzial zur Stärkung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ländlichen Raum (vgl. Code 313), weist aber auch auf die drohenden Zielkonflikte zwischen Landnutzern, Naturschutz und Erholungssuchenden hin. Zur Aussteuerung solcher Zielkonflikte sind daher integrierte Entwicklungsstrategien notwendig. Aufgrund des überdurchschnittlich großen Besucheranteils von Schülern und Jugendlichen in den Naturparks (insbesondere in den Naturparkinformationszentren) kommt den umweltpädagogischen Maßnahmen und ihrer attraktiven Präsentation eine besondere Bedeutung zu. Spezifische Informationen zur jeweiligen Region sollen den Intensivierungsprozess der umweltangepassten Erholungsnutzung flankieren.

### **IV      Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A    Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind:

Studien über den Naturpark, als Planungsgrundlage zur Umsetzung konkreter Einzelaktionen

Maßnahmen zur Bereitstellung von Information über den Naturpark unter Einsatz des jeweils geeigneten Mediums, insbesondere auch Planung und Umsetzung von Veranstaltungen wie bspw. Naturerlebnistage, Naturparkmärkte und Brunch auf dem Bauernhof

Maßnahmen zur Entwicklung von Kompetenzen zur Umsetzung des Naturparkplans sowie

Konzeptionen zur Vermarktung regionaler Produkte sowie das Management auf der Grundlage des Naturparkplans.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Landkreise), natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

#### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 70%.

#### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt 70%.

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten. Das Erheben einer Schutzgebühr für Druckerzeugnisse bis zu 5 EUR ist förderunschädlich, sofern dadurch keine Überkompensation der Kosten gegeben ist.

### **Arbeitsleistungen der Antragsteller**

#### ***Ehrenamtlich Tätige und Vereine***

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 5 EUR anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist. Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006 wird beachtet.

#### ***Arbeitskräfte des Antragsstellers***

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung (aktueller Stand aus 2005: 27 EUR/h) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Standardkosten**

Es kommen keine Standardkosten zur Anwendung.

### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde. Zuwendungen werden auch gewährt für den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde.

Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Information.

Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks und einer zeitgemäßen Entwicklungskonzeption (Naturparkplan) entsprechen und denen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen.

Die Durchführung der Naturparkförderung ohne Naturparkplan ist nur noch bis 31.12.2009 möglich. Soweit Überschneidungen mit PLENUM- oder Natura 2000-Gebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.

Sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Naturparkförderung

laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark (Museen, Infozentren etc.)

der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

der Aus- und Umbau von Gebäuden (ausgenommen Naturparkzentren und Maßnahme 323-4)

Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung und Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.

Kosten für die Beschaffung von Werkzeugen und Kleingeräten.

### **Labeling**

Die Anbringung von Labeln auf den geförderten Projekten ist zulässig, sofern die Bestimmungen zur Information und Publizität der ELER-Verordnung beachtet werden.

## **V Begleitung und Bewertung**

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der geförderten Vorhaben: 1.400, darunter
  - Informationsmaßnahmen: 1.1397
  - Naturparkkonzeptionen: 3

### Ergebnis:

- Anzahl der mit Naturparkinformationen kontaktierten Personen (Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher im Naturparkinformationszentrum, Druckauflagen): 1.027.000

(Beispiel eines internen Referenzwertes für das Jahr 2007: 5 Jahre Naturparkzentrum Südschwarzwald:

- 140.000 Besucher
- 3.000 Veranstaltungen mit 80.000 Teilnehmern)
- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0\*

\*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

## **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2000 - 2006. Die Abrechnung einzelner Maßnahmen dieser Periode wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen noch in der neuen Programmperiode erfolgen. Insgesamt stehen rund 66 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen (ELER-Anteil) von ca. 0,18 Mio. EUR zur "Ausfinanzierung" an. Weitergehende Regelungen zur Überleitung in die Programmperiode 2007 - 2013 sind nicht erforderlich.

## **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Die Maßnahme ist Bestandteil der Naturparkförderung Baden-Württemberg bestehend aus den Maßnahmen 313 Teilmaßnahme 2, 323 Teilmaßnahme 4 und 341 Teilmaßnahme 2.

### **5.3.4 LEADER**

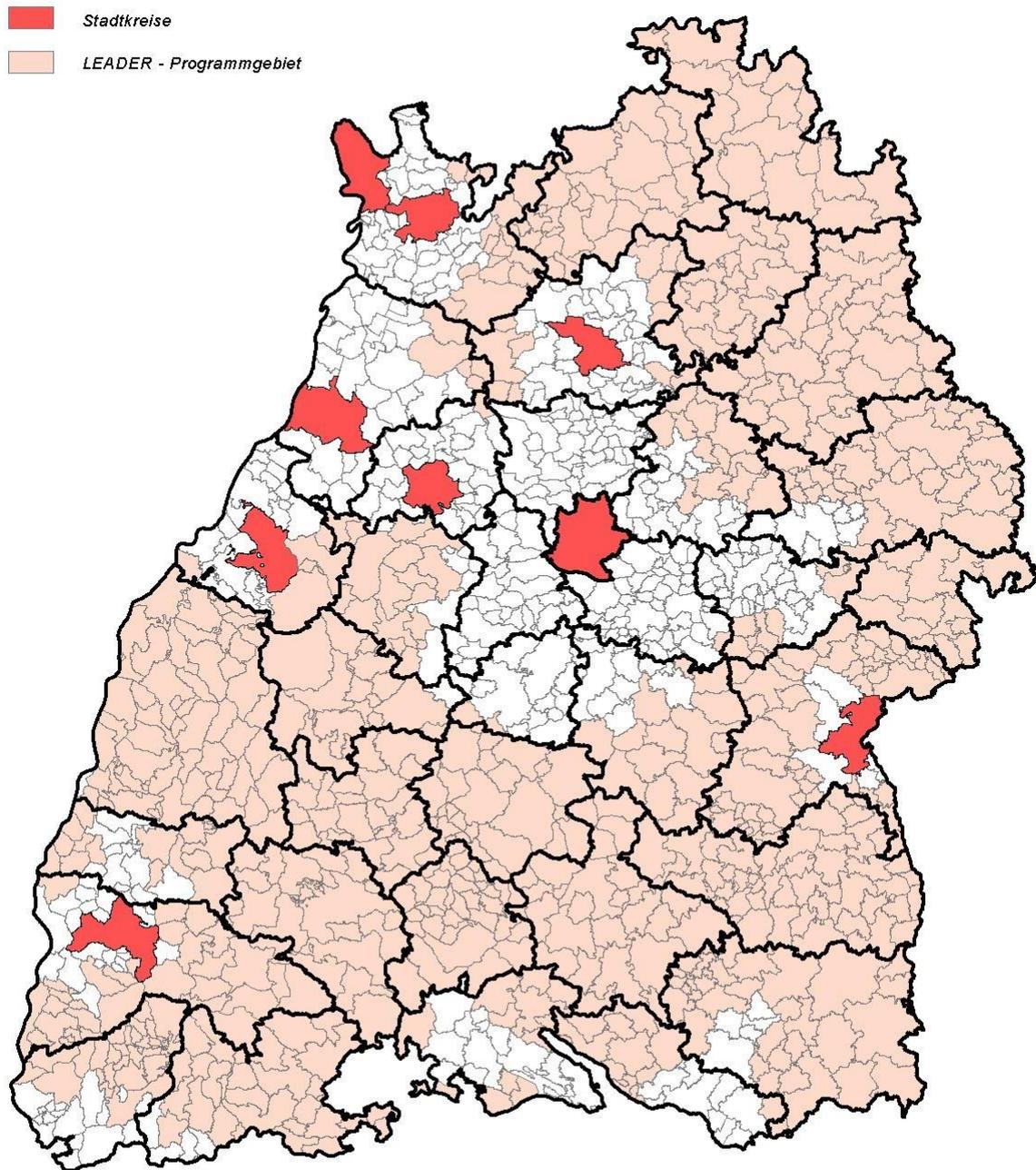
#### **5.3.4.1 Fördergrundsätze und Auswahlverfahren**

##### **5.3.4.1.1 Fördergrundsätze**

Die LEADER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der in Kapitel 3.2.2.4 dargestellten LEADER-Strategie und LEADER-spezifischer Fördergrundsätze:

- Der Ländliche Raum gemäß dem vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplan umfasst die Landesfläche Baden-Württembergs ohne die Verdichtungsräume nach Landesentwicklungsplan.. Gemäß Artikel 37 der VO 1974/2006 kann die Durchführung von Schwerpunkt 4:LEADER auf einen Teil der Landesfläche beschränkt werden. In Baden-Württemberg sollen die Teilräume, die als strukturell besonders bedürftig bezeichnet werden können, vorrangig von der LEADER-Strategie profitieren. Es können deshalb nur solche Kommunen Teil eines Aktionsgebiets sein, die Teil des ländlichen Raums gemäß dem vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplan sind und entweder in Gebieten mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil liegen oder zu kleineren Stadt-Umland-Bereichen mit engen Verflechtungen und Siedlungsverdichtung gehören. Grundlage dieser Kategorisierung bildet die vom Wirtschaftsministerium im Jahr 2002 vorgenommene wirtschaftsräumliche Gliederung des Landes. Die Gebietskulisse für den Schwerpunkt LEADER wird als sogenanntes LEADER-Programmgebiet an Hand einer Karte gemeindegrenzförmig dargestellt (s.u.).
- Ausgangspunkt bildet in jedem Fall ein von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgelegtes integriertes und sektorübergreifendes lokales Entwicklungskonzept oder der lokale Aktionsplan zur Umsetzung innovativer Konzepte. Jedes geförderte Projekt muss sich eindeutig einem oder mehreren der darin genannten Handlungsfelder zuordnen lassen.
- Es können nur solche Projekte gefördert werden, die ganz in einem Aktionsgebiet liegen und die nach einer positiven Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine durch diese autorisierte Behörde von der Aktionsgruppe beschlossen werden (Bottom-up-Konzept). Investitionen außerhalb dieser Aktionsgebiete sind ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Rahmen von LEADER förderfähig, wenn diese in erster Linie einem Aktionsgebiet dienen (z.B. Vermarktungseinrichtungen für lokale Produkte eines Aktionsgebietes, Informationsstellen für den Tourismus in einem Aktionsgebiet o.ä.) und Teil des Entwicklungsplans einer Aktionsgruppe sind. Die Kosten für solche Investitionen dürfen 5% der zuwendungsfähigen Kosten eines Aktionsplans jedoch nicht übersteigen.
- Insbesondere ist eine LEADER-Förderung nur dann möglich, wenn auch öffentliche nationale Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die Beteiligung des ELER darf 55% der gesamten öffentlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Abb. 27: LEADER-Programmgebiet



Quelle: LEL, Abt. 3

#### 5.3.4.1.2 Zeitplan für die Auswahl der lokalen Aktionsgruppen

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Im Interesse der lokalen Aktionsgruppen soll in Baden-Württemberg möglichst rasch mit der Umsetzung von LEADER begonnen werden. Aus diesem Grund wurde landesweit bereits am 20. Dezember 2006 in einem Informationsbrief über Grundlagen und Modalitäten der LEADER-Förderung informiert und zu einer ersten Informationsveranstaltung am 20. Februar 2007 eingeladen. Im Anschluss an diese Veranstaltung wurde interessierten Gruppen das Angebot gemacht, erste konzeptionelle Überlegungen zu entwickeln und mit den programmverantwortlichen Stellen zu besprechen. Diese Besprechung erfolgte anlässlich eines ersten Workshops am 26. April 2007. Bei dieser Gelegenheit wurden die Gruppen darüber hinaus über weitere Details der Förderung und den Stand der Programmgenehmigung sowie den weiteren vorgesehenen Zeitplan informiert. Schließlich wurden den interessierten Gruppen anlässlich eines zweiten Workshops am 9. Juli 2007 auf einer weiteren Veranstaltung zur Anregung einer Reihe modellhafter und innovativer Projekte vorgestellt und über die bevorstehende öffentliche Ausschreibung zur Teilnahme an der LEADER-Förderung informiert.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 23. Juli 2007. Darin wurden die interessierten Gruppen aufgefordert, sich bis zum 2. Oktober 2007 beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum um Aufnahme in die LEADER-Förderung zu bewerben. Das Verfahren ist auch für neue Interessenten offen und nicht auf die Gruppen beschränkt, die an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ beteiligt waren.

Es ist beabsichtigt, bereits 2 Monate nach Bewerbungsschluss in einer ersten Entscheidung alle für Baden-Württemberg vorgesehenen, bis zu 10 Aktionsgruppen in die LEADER-Förderung aufzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass das vorliegende Programm bis dahin von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nur wenn keine ausreichend qualifizierten Bewerbungen vorliegen, oder aus anderen Gründen keine entsprechende Entscheidung möglich wird, soll binnen eines Jahres eine weitere Ausschreibung und Auswahl erfolgen.

Die LEADER-Förderung beginnt nach Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen voraussichtlich zum 1. Januar 2008.

### **Zeitplan:**

Versendung eines Informationsbriefes an Multiplikatoren im ländlichen Raum am 20. Dezember 2006

Informationsveranstaltung zur künftigen LEADER-Förderung zur Erstinformation von Multiplikatoren - am 20. Februar 2007

Besprechung erster konzeptioneller Entwürfe interessierter Gruppen anlässlich eines ersten Workshops am 26. April 2007

Vorstellung innovativer und modellhafter Projektbeispiele anlässlich eines zweiten Workshops am 9. Juli 2007

Veröffentlichung der Ausschreibung am 23. Juli 2007

Bewerbungsfrist für LAGs bis 02. Oktober 2007

Auswahl der LAGs bis Anfang Dezember 2007, frühestens jedoch nach Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission

Beginn der LEADER-Förderung zum 01.01.2008, frühestens jedoch nach Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission

### **5.3.4.1.3 Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen**

Für die Bewerbung um eine LEADER-Förderung sind von den interessierten Aktionsgruppen ausführliche und aussagekräftige Informationen vorzulegen, die sowohl das Aktionsgebiet als auch die Aktionsgruppe und die vorgesehenen Aktionen betreffen. Dabei sind die in Kapitel 3.2.2.4 dargestellten Grundlagen der LEADER-Strategie für Baden-Württemberg einzuhalten. Insbesondere ist erforderlich, dass neben den geplanten Aktionen eines gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts auch Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit und die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe überzeugend dargestellt werden. Dazu gehört auch die Beteiligung an den Aktivitäten des Europäischen und des Deutschen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Im Einzelnen müssen die Bewerbungsunterlagen die folgenden Gliederungspunkte umfassen:

- A) Abgrenzung und Lage des Aktionsgebiets
- B) Zusammensetzung und Qualifikation der Aktionsgruppe
- C) Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle
- D) Verfahren zur Erarbeitung des Aktionsprogramms, Beteiligte
- E) Beschreibung der Ausgangslage des Aktionsgebiets
- F) Darstellung der besonderen Stärken und Schwächen des Aktionsgebiets
- G) Beschreibung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsstrategie
- H) Beschreibung der geplanten Maßnahmenbereiche
- I) Ansatzpunkte und Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit
- J) Monitoring und Verfahren zur Selbstevaluierung
- K) Öffentlichkeitsarbeit
- L) Finanzierungsüberlegungen

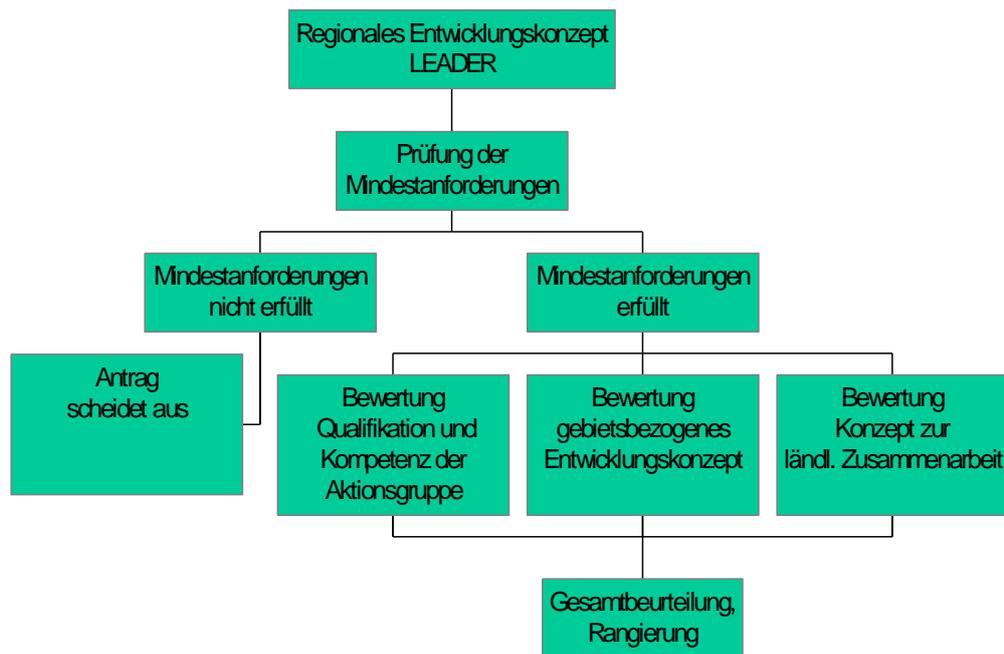
### **5.3.4.1.4 Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen**

Die von den interessierten Aktionsgruppen vorzulegenden Bewerbungsunterlagen werden bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterzogen, die alle notwendigen Kriterien umfasst. Die LEL ist, als Koordinierungsstelle des Landes für die LEADER-Förderung, seit 1994 eng vertraut mit den baden-württembergischen LEADER-Aktionen und aufgrund dieser Erfahrungen für diese Aufgabe entsprechend qualifiziert.

Gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind von der für die Programmplanung und -durchführung verantwortlichen Verwaltungsbehörde klare Auswahlkriterien und -verfahren festzulegen, die einen echten Wettbewerb zwischen den Aktionsgruppen gewährleisten. Dabei sind auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die den Besonderheiten der LEADER-Zielsetzungen angemessen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Prüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen interessierter Aktionsgruppen in Baden-Württemberg in fünf Schritten (vgl. Abbildung).

1. Prüfung der Mindestanforderungen an Aktionsgebiet, Aktionsgruppe und Aktionsplan
2. Bewertung der fachlichen Qualifikation und organisatorischen Kompetenz der Aktionsgruppen
3. Bewertung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts
4. Bewertung des Konzepts zur Zusammenarbeit ländlicher Gebiete
5. Gesamtbeurteilung und Rangierung der eingereichten Bewerbungsunterlagen

Abb. 28: Prüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen



Quelle: Eigene Darstellung

### Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen umfassen im Wesentlichen die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, wie in Kapitel 5.3.4.1.3 dargestellt, und einige grundlegende Voraussetzungen, die an Aktionsgebiet, Aktionsgruppe und Aktionsplan gestellt werden.

Die LEADER-Förderung richtet sich an kleinere Gebiete im ländlichen Raum. Das Aktionsgebiet muss klar abgegrenzt sein und bezüglich geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte einheitlichen Charakter besitzen. Die in Kapitel 3.2.2.4 genannten Anforderungen an Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte sind einzuhalten. Insbesondere sind eventuelle Abweichungen von den dort genannten Werten, z.B. mit konzeptionellen Besonderheiten und Bezug auf die „kritische Masse“, ausreichend zu begründen.

Die Mitglieder der lokalen Aktionsgruppen müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein. Darüber hinaus ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen, von Jugendlichen und von Vertretern der Kommunen zu achten. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Verbände mindestens 50% der lokalen Aktionsgruppen stellen. Der von einer Aktionsgruppe vorgelegte Aktionsplan verkörpert ein innovatives Konzept für die Entwicklung des betreffenden Gebiets.

Mindestanforderung für solche Aktionsgruppen, die bereits unter LEADER+ gefördert worden sind, ist darüber hinaus das Vorliegen eines abschließenden Sachstandsberichts über die in der zurückliegenden Förderperiode durchgeführten Maßnahmen und Projekte sowie die sachgerechte und effiziente Umsetzung der Aktionspläne. Die sachgerechte Umsetzung der Aktionspläne beinhaltet dabei auch, dass im Rahmen der verschiedenen Prüfungen keine vorsätzlichen oder schwerwiegenden Verstöße gegen geltende Vorschriften festgestellt worden sind.

**Tab. 78: Mindestanforderungen an die Bewerbungsunterlagen**

Mindestanforderungen	erfüllt	nicht erfüllt
Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen		
Eindeutige Abgrenzung des Aktionsgebiets (in der Regel Gemeindegrenzen)		
Landkreis übergreifende Abgrenzung des Aktionsgebietes		
Bevölkerungszahl entspricht den Vorgaben. Eventuelle Abweichungen von den dort genannten Werten werden hinreichend begründet		
Einwohnerdichte entspricht den Vorgaben. Eventuelle Abweichungen von den dort genannten Werten werden hinreichend begründet		
Aktionsgruppe ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung		
Mitglieder der Aktionsgruppe sind im Aktionsgebiet ansässig		
Bei Entscheidungsfindung verfügen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens über 50% der stimmberechtigten Mitglieder		
Angemessene Beteiligung von Frauen und Jugendlichen in der Aktionsgruppe		
Angemessene Beteiligung von Vertretern der Kommunen in der Aktionsgruppe		
vorgelegter Aktionsplan stellt innovatives Konzept dar		
Aktionsgruppen, die bereits unter LEADER+ gefördert worden sind, haben abschließenden Sachstandsbericht vorgelegt und Aktionspläne sachgerecht und effizient umgesetzt		

Bewertung der fachlichen Qualifikation und organisatorischen Kompetenz der Aktionsgruppen

Den Lokalen Aktionsgruppen wird im Rahmen der LEADER-Förderung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Sie müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets darstellen und sind sowohl die Träger der Entwicklungsstrategie als auch verantwortlich für deren Durchführung. Die Aktionsgruppen und ihre Mitglieder müssen daher überzeugend deutlich machen, dass sie sowohl über die fachliche Qualifikation als auch über die organisatorische Kompetenz verfügen, die erforderlich sind, um gemeinsam eine Entwicklungsstrategie zu erarbeiten und durchzuführen.

Darüber hinaus verfügt die Aktionsgruppe über eine Geschäftsordnung, die die Einbeziehung aller für die Umsetzung des Aktionsprogramms relevanten Akteure ermöglicht und die Beteiligung an dem bundesweiten Förderbereich „Vernetzung“ garantiert. Zur Unterstützung der Aktionsgruppe ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle vorzusehen.

Die Eignung und die Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem an Hand der Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der Partner, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein wie die Effizienz der Funktionsweise und der Mechanismen zur Entscheidungsfindung. Die fachliche Kompetenz der Aktionsgruppen äußert sich insbesondere in der Schlüssigkeit der Entwicklungsstrategie und der zugehörigen Maßnahmen sowie der Qualität des vorgesehenen Begleitsystems zur Programmumsetzung und Selbstevaluierung.

Ein weiterer Aspekt der Bewertung betrifft die Qualität der vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit.

**Tab. 79: Bewertung der fachlichen Qualifikation und organisatorischen Kompetenz der Aktionsgruppen**

<b>Fachliche Qualifikation und organisatorische Kompetenz der Aktionsgruppen</b>	<b>++</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
Verfahren zur Erarbeitung des Aktionsplans ist ausreichend beschrieben				
Aktionsgruppe ist ausgewogene und repräsentative Gruppierung				
Aktionsgruppe hat Geschäftsordnung, die OP entspricht und Zuständigkeiten regelt				
Aktionsplan sieht Einrichtung und ausreichende Ausstattung einer Geschäftsstelle vor				
Vorgehensweise für Selbstevaluierung wird beschrieben				
Vorgehensweise für umfassendes Monitoring wird beschrieben				
Indikatoren zur Beschreibung von Aktionen und Ergebnissen sind vorhanden				
Aktionsplan enthält Konzept zur Durchführung von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Aktionsgruppe				
Konzept trägt Publizitätsbestimmungen Rechnung				
Aktionsplan enthält indikativen Finanzplan				
Finanzplan enthält Angaben zum erwarteten Gesamtvolumen der Aktionen				
Finanzplan enthält Angaben zur erwarteten finanziellen Beteiligung der Europäischen Kommission und des Landes				
Finanzplan enthält Angaben zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und sonstigen öffentlichen Körperschaften				
++ sehr gut                      + gut                      0 ausreichend                      - unzureichend behandelt				

**Bewertung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts**

Die Inhalte des vorgeschlagenen Aktionsplans stehen in Einklang mit den regionalpolitischen Zielsetzungen der Europäischen Kommission und des Landes Baden-Württemberg und umfassen neben einer gebietsbezogenen Entwicklungskonzeption auch eine Konzeption für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit. Beide orientieren sich an den lokalen Besonderheiten und insbesondere den Stärken und Schwächen des Aktionsgebietes.

In den Bewerbungsunterlagen ist als eigenständiger Gliederungspunkt die Beschreibung der Ausgangslage und Darstellung wichtiger Strukturdaten des Aktionsgebietes vorgesehen. Diese Informationen sollen in mehrfacher Hinsicht eine qualitative Bewertung der vorgelegten Aktionspläne ermöglichen. Diese Bewertung betrifft einerseits die Bedürftigkeit des Aktionsgebietes, seine ausreichende Größe im Sinne der kritischen Masse, und andererseits die Kohärenz zwischen festgestellter Ausgangslage und Strategie und Zielen des Aktionsplans.

Darüber hinaus ist zu bewerten, ob und in welchem Maße die geplanten Aktionen kohärent zu den relevanten Politikbereichen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch von Bedeutung, ob und in welcher Intensität sich die Aktionspläne an besonders entwicklungsrelevanten Themen in Baden-Württemberg orientieren.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Seitens des Landes Baden-Württemberg besteht ein vorrangiges Interesse daran, im Rahmen von LEADER solche gebietsbezogenen Entwicklungskonzepte zu fördern, die einen wesentlichen Beitrag zur integrierten und nachhaltigen Entwicklung des Aktionsgebiets leisten können. Dementsprechend sind die Aspekte der Integration und der Nachhaltigkeit von herausragender Bedeutung für die Bewertung der Aktionspläne. Kriterien sind vor diesem Hintergrund die mögliche inhaltliche Verflechtung unterschiedlicher Entwicklungsprojekte und deren ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Wirkungen. Darüber hinaus muss insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, vor allem aber auch eine dauerhafte und grundlegende Strukturentwicklung ermöglicht werden. Außerdem wird die Berücksichtigung der Themen „Chancengleichheit“ und „Verbesserung der Umweltsituation“ gesondert bewertet.

**Tab. 80: Bewertung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts**

<b>Gebietsbezogenes Entwicklungskonzept</b>	<b>++</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
Beschreibung der Ausgangslage ermöglicht qualitative Beurteilung des Aktionsplans				
SWOT-Analyse dokumentiert Stärken und Schwächen des Aktionsgebietes				
Ausreichende kritische Masse hinsichtlich Humanressourcen, wirtschaftlichem Potential und Mittelausstattung ist erreicht				
Homogenität hinsichtlich sozialer, ökonomischer und geographischer Aspekte ist erfüllt				
Bedürftigkeit des Gebietes ist gegeben				
Aktionsplan bezieht sich auf Ausgangslage und sozioökonomische Lage des Aktionsgebietes				
Aktionsplan bringt ggf. Ergebnisse der Förderung durch Ziel 2 und LEADER+ zum Ausdruck				
Aktionsplan macht eigene Strategie, Ziele und Maßnahmen deutlich				
Geplante Aktionen sind kohärent zur Politik der EU und des Landes Baden-Württemberg				
Aktionsplan entspricht dem Leitziel und den spezifischen Zielen des OP				
Strategie berücksichtigt zumindest ein Schwerpunktthema des OP				
Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen und Jugendlichen wird im Aktionsplan vorrangige Bedeutung eingeräumt				
Aktionsplan beachtet Nachhaltigkeitsaspekt und ist wirtschaftlich zweckmäßig				
Aktionsplan beschäftigt sich mit weiteren Schlüsselthemen von LEADER				
Aktionsplan spiegelt Gemeinschaftsprioritäten wider, u.a. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Jugendliche				
Aktionsplan umfasst kohärente Maßnahmen und verfolgt integrierten Ansatz				
Aktionsplan berücksichtigt Querschnittsziele des OP (Chancengleichheit, Schutz der Umwelt, Informationsgesellschaft)				
Aktionsplan beschreibt die erwarteten Wirkungen und quantifiziert diese soweit möglich				
Erfolgsaussichten des Konzeptes aus externer Sicht				
++ sehr gut                      + gut                      0 ausreichend                      - unzureichend behandelt				

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Ansätze können insbesondere die folgenden Merkmale herangezogen werden:

die Ansätze enthalten Elemente zur Förderung der Branchenvielfalt und zur Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten in den jeweiligen Gebieten,

die Ansätze fördern kleinräumige Wirtschaftskreisläufe,

die Ansätze sind geeignet, die Wirtschaftskraft und die Beschäftigungsmöglichkeiten der jeweiligen Gebiete zu verbessern,

die Ansätze sind geeignet, die Lebensqualität der jeweiligen Gebiete zu fördern,

die Ansätze tragen dem Schutz von wertvollen Flächen angemessen Rechnung,

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

die Ansätze enthalten Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs bzw. der Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen,

die Ansätze enthalten Maßnahmen zur Inwertsetzung und Erhaltung des kulturhistorischen und landschaftlichen Erbes der jeweiligen Gebiete.

### **Bewertung des Konzepts zur Zusammenarbeit ländlicher Gebiete**

Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten besitzt in LEADER einen sehr hohen Stellenwert. Mit ihr sollen insbesondere einerseits die kritische Masse erreicht werden, die erforderlich ist, um ein Projekt sinnvoll und erfolgreich durchführen zu können, und andererseits eine Komplementarität der Maßnahmen gefördert werden.

Die von den Aktionsgruppen vorgelegten Konzepte müssen sich daran messen lassen, ob und in welchem Maße sie diesen Zielen dienen und zu diesem Zweck Know-how und die Humanressourcen zusammenführen sowie die Finanzmittel koordiniert bereitstellen. Auf diese Weise sollen Synergien und zusätzliche Wirkungen der LEADER-Förderung ermöglicht und gemeinsame Projekte realisiert werden. Darüber hinaus ist aber auch zu bewerten, ob und wie diese Kooperationsprojekte in die thematischen Leitlinien der gebietsbezogenen Entwicklungskonzepte eingebunden sind und in den betreffenden Gebieten einen echten zusätzlichen Effekt erwarten lassen.

**Tab. 81: Bewertung des Konzepts zur Zusammenarbeit ländlicher Gebiete**

<b>Konzept zur Zusammenarbeit ländlicher Gebiete</b>	<b>++</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
Beteiligung an Zusammenarbeit ländlicher Gebiete ist sichergestellt				
Geplante Zusammenarbeit umfasst gebietsübergreifende Aspekte				
Geplante Zusammenarbeit umfasst transnationale Aspekte				
Geplante Zusammenarbeit beinhaltet Erfahrungsaustausch und Durchführung gemeinsamer Aktionen				
Zusammenarbeit dient der Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts oder lässt Beitrag für effizientere Arbeit der LAG erwarten				
Ausreichende Gemeinsamkeiten mit der Ausgangslage der angestrebten Partner sind gegeben				
Ausreichende Gemeinsamkeiten mit dem gebietsbezogenen Entwicklungskonzept der angestrebten Partner sind gegeben				
Zusammenarbeit lässt zusätzliche Effekte erwarten				
Die gemeinsamen Projekte erfüllen das Kriterium der Nachhaltigkeit				
++ sehr gut                      + gut                      0 ausreichend                      - unzureichend behandelt				

**Gesamtbeurteilung und Auswahl der zu fördernden Gruppen**

Die Auswahl der im Rahmen von LEADER zu fördernden Aktionsgruppen in Baden-Württemberg erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (vgl. Abb. 28):

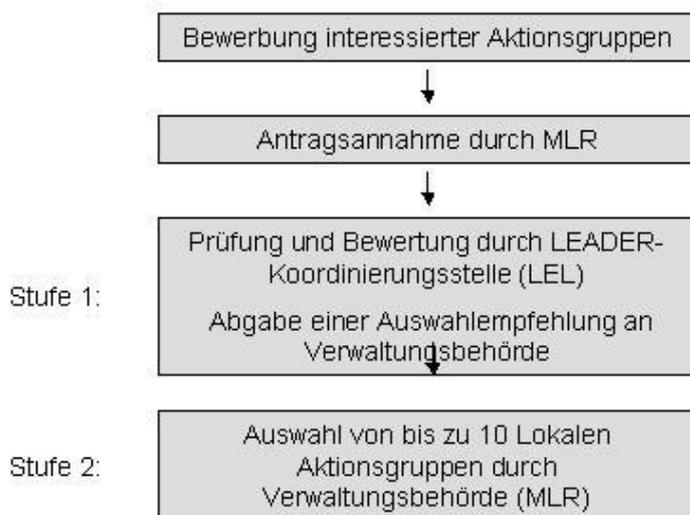
Prüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen durch die LEADER-Koordinierungsstelle (LEL). Abgabe einer Empfehlung an die Verwaltungsbehörde;

Auswahl und Genehmigung der zu fördernden Aktionsgruppen und Aktionspläne durch die Verwaltungsbehörde (MLR).

Die von den interessierten Aktionsgruppen vorzulegenden Bewerbungsunterlagen werden bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) auf Vollständigkeit und Kohärenz mit den Mindestanforderungen überprüft. Sind beide Bedingungen erfüllt, werden die Unterlagen einer eingehenden Bewertung unterzogen, die alle oben genannten Kriterien umfasst. Das Ziel des weiteren Verfahrens besteht darin, die vorgelegten Aktionspläne unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist sowohl der individuellen Ausgangslage der Aktionsgebiete als auch der besonderen Zusammensetzung der Aktionsgruppen und der Besonderheit der Aktionen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ergebnisse der Bewertung und eine Auswahlempfehlung werden anschließend an die Verwaltungsbehörde (MLR) übermittelt, die auf dieser Grundlage ihre Entscheidung trifft und bis zu 10 Lokale Aktionsgruppen für die LEADER-Förderung auswählt.

**Abb. 29: Auswahl und Genehmigung der LEADER-Aktionsgruppen**



Quelle: eigene Darstellung

### **5.3.4.2 Beschreibung der Maßnahmen**

Die im Rahmen des Schwerpunkts LEADER gewährte Beihilfe betrifft:

**die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien, die vorrangig** die Themenbereiche Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft betreffen. Sie kann auf der Grundlage der im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen gewährt werden, **darüber hinaus** aber auch weitere Maßnahmen und Projekte betreffen, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Dazu gehören insbesondere naturschutzrelevante Projekte zur Erhaltung des natürlichen Erbes und solche Vorhaben, die die Bemühungen des Landes zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und insbesondere zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs unterstützen bzw. den Herausforderungen des demographischen Wandels im Ländlichen Raum Rechnung tragen; die Umsetzung von Projekten der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit; die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in den betreffenden Gebieten sowie die Beteiligung an den Aktivitäten des Europäischen und des Deutschen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Förderung der laufenden Kosten der Aktionsgruppe ist auf 20% der Kosten der lokalen Entwicklungsstrategie begrenzt.

**5.3.4.2.1 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien**

**Inhalt**

I	Tabellarische Kurzbeschreibung	556
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	557
III	Entwicklungsziele und Strategien	557
IV	Beschreibung der Maßnahme	559
V	Begleitung und Bewertung	560
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	561
VII	Sonstiges/Besonderheiten	561

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### Vorbemerkung

Die im Rahmen von LEADER zu gewährende Beihilfe betrifft **vorrangig** die Themenbereiche Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft. Sie kann auf der Grundlage der im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen gewährt werden, **darüber hinaus** aber auch weitere Maßnahmen und Projekte betreffen, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Dazu gehören insbesondere naturschutzrelevante Projekte zur Erhaltung des natürlichen Erbes und solche Vorhaben, die die Bemühungen des Landes zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und insbesondere zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs unterstützen bzw. den Herausforderungen des demographischen Wandels im Ländlichen Raum Rechnung tragen.

### I Tabellarische Kurzbeschreibung

Maßnahmenbezeichnung (ELER)	Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien
<b>Bezug</b>	Art. 61 i.V. mit Art. 63 a) ELER-VO
<b>Maßnahencode (ELER)</b>	41 (411 - 413)
<b>Maßnahmenziele</b>	Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien für genau umrissene ländliche Gebiete auf subregionaler Ebene Förderung interkommunaler integrierter Entwicklungsansätze und Umsetzung innovativer Entwicklungskonzepte Förderung lokaler öffentlich-privater Partnerschaften zur Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements und der Entwicklung von unten nach oben (bottom-up-Ansatz) bessere Nutzung endogener Entwicklungspotenziale im ländlichen Raum durch multisektorale Entwicklungskonzepte und Zusammenwirken von Akteuren und Projekten aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft.
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Maßnahme 411: wird mit diesem Programm nicht umgesetzt Maßnahme 412: wird mit diesem Programm nicht umgesetzt Maßnahme 413: Projekte, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, so wie sie in Kapitel 5.3.3 definiert worden sind. Außerdem Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Sie entspricht in Art, Umfang und Höhe den in Kapitel 5.3.3 enthaltenen Angaben. Für innovative Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 gelten die folgenden Angaben: Privat-nichtgewerbliche Vorhaben : Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten Privat-gewerbliche Vorhaben: Zuwendungssatz grundsätzlich bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). Kommunale Vorhaben: bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €. <sup>1)</sup> Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Eine lokale Aktionsgruppe ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung das zu fördernde Projekt lässt sich eindeutig einem oder mehreren der in

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

	der lokalen Entwicklungsstrategie genannten Handlungsfelder zuordnen das zu fördernde Projekt liegt ganz in einem Aktionsgebiet bzw. dient in erster Linie einem Aktionsgebiet das zu fördernde Projekt ist kohärent zu den Gemeinschaftspolitiken und förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Kommission die erforderlichen öffentlichen nationalen Mittel zur Finanzierung können bereitgestellt werden positiver Beschluss der lokalen Aktionsgruppe zur Förderung des Projekts.
--	---

<sup>7)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>76</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>77</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

## **II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

In der Förderperiode 2000 - 2006 konnten in Baden-Württemberg insgesamt 5 Lokale Aktionsgruppen in die LEADER+-Förderung aufgenommen werden. In diesen Gebieten leben aktuell rund 550.000 Einwohner.

Von den insgesamt 10,541 Mio €, die von der Europäischen Union für LEADER+ in Baden-Württemberg bereitgestellt wurden, entfielen laut Programm 9,851 Mio € auf den Förderbereich „Gebietsbezogene Entwicklungsstrategien“, der neben den Maßnahmen „Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit“ und „Förderung der regionalen Wertschöpfung“ auch die „Förderung der organisatorischen Struktur und Beteiligung der lokalen Akteure“ umfasste. Ohne diese letztgenannte Maßnahme entfielen auf den Förderbereich 8,353 Mio € EU-Mittel, mit denen laut Programm Gesamtkosten von 16,706 Mio € gefördert werden sollten.

Im Jahresbericht der LEADER+-Verwaltungsbehörde für das Jahr 2006 wird dargestellt, dass bis Ende 2006 in den beiden Maßnahmen „Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit“ und „Förderung der regionalen Wertschöpfung“ insgesamt 353 Projekte bewilligt werden konnten, die sich zum Teil noch in der Umsetzung befinden. Damit lag die Akzeptanz der LEADER+-Förderung deutlich höher als zuvor angenommen. Dies dokumentieren auch die Gesamtkosten dieser Projekte, die mit 27,660 Mio € beinahe das Doppelte der im Programm angesetzten Kosten betragen. Die Ausweitung des Programmvolumens wurde allerdings nur deshalb möglich, weil das Land Baden-Württemberg angesichts der großen Akzeptanz und der nachweisbaren Effizienz der LEADER+-Förderung seine Zuschussmittel entsprechend erhöht hat.

Durch die bewilligten Projekte werden in den Aktionsgebieten insgesamt fast 3.000 Arbeitsplätze gesichert und rund 225 neue Arbeitsplätze geschaffen. Außerdem wurde eine breite Beteiligung der lokalen Akteure erreicht.

## **III Entwicklungsziele und Strategien**

<sup>76</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>77</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

LEADER ist ein Förderinstrument für die Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind. Mit LEADER werden insbesondere interkommunale integrierte Ansätze gefördert, die von aktiven, auf lokaler Ebene arbeitenden Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. LEADER soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, eigenständige Überlegungen über Entwicklungspotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen und zu realisieren. Gleichzeitig bietet LEADER für die Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit, sich aktiv an der regionalen Entwicklung zu beteiligen. Eine darauf aufbauende, verstärkte Identifikation mit den Belangen des ländlichen Raums, ist deshalb auch als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung in diesem Bereich zu sehen und dient der besseren Nutzung endogener Entwicklungspotenziale.

Die Prioritäten leiten sich aus der Förderstrategie für die Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg ab. Diese soll dazu beitragen,

eine hohe Attraktivität zum Leben, Wohnen und Arbeiten zu sichern und damit verbunden die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern;

die Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen durch die Erschließung neuer Einkommenspotenziale und den Ausbau der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu stärken und auf diese Weise zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen;

der Abwanderung der Bevölkerung infolge Mangels an attraktiven Arbeitsplätzen, Wohnraum und Versorgungseinrichtungen entgegenzuwirken und eine Bevölkerungsstruktur in den ländlichen Räumen zu erhalten oder zu erreichen, die den Ausbau, zumindest aber die Erhaltung einer die Grundversorgung sichernde Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen rechtfertigt und der demographischen Entwicklung gerecht wird;

den Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung, Qualifikation und Ausbildung voranzutreiben;

die natürlichen, räumlichen und kulturellen Besonderheiten der ländlichen Räume und die Kulturlandschaft mit ihrem hohen Natur-, Erholungs- und Freizeitwert zu erhalten und für den damit zusammenhängenden Tourismus attraktiv zu gestalten;

der Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen multisektoraler, partnerschaftlicher, kooperativer und innovativer Politikansätze aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten zu beteiligen.

Durch die Förderung innovativer Ansätze soll ein wichtiger Beitrag zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume geleistet werden. Der Förderung sowohl öffentlicher als auch privater Vorhaben kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Gegenstand der Zuwendung**

Die im Rahmen dieser Maßnahme zu gewährende Beihilfe betrifft in Baden-Württemberg **vorrangig** die Themenbereiche Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft. Sie kann auf der Grundlage der im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen gewährt werden, **darüber hinaus** aber auch weitere Maßnahmen und Projekte betreffen, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Dazu gehören insbesondere naturschutzrelevante Projekte zur Erhaltung des natürlichen Erbes und solche Vorhaben, die die Bemühungen des Landes zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und insbesondere zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs unterstützen bzw. den Herausforderungen des demographischen Wandels im Ländlichen Raum Rechnung tragen.

Die Maßnahmen 411 und 412 werden mit diesem Programm nicht umgesetzt. Maßnahme 413 beinhaltet Projekte, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, so wie sie in Kapitel 5.3.3 definiert worden sind. Außerdem Innovative Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen.

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften. Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen.

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Privat-nichtgewerbliche Vorhaben im Bereich Wohnen können mit einem Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, privatgewerbliche Vorhaben grundsätzlich mit einem Zuwendungssatz bis zu 20% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich Arbeiten, oder mit einem Zuwendungssatz bis zu 20 % (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich Grundversorgung (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).
- Kommunale Vorhaben: bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>78</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>79</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

---

<sup>78</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>79</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Die EU-Bestimmungen, die Förderung von Grunderwerb betreffend, werden eingehalten.

### **IV.D Fördervoraussetzungen**

Es müssen die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

eine lokale Aktionsgruppe ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung  
das zu fördernde Projekt lässt sich eindeutig einem oder mehreren der in der lokalen Entwicklungsstrategie genannten Handlungsfelder zuordnen

das zu fördernde Projekt liegt ganz in einem Aktionsgebiet bzw. dient in erster Linie einem Aktionsgebiet

das zu fördernde Projekt ist kohärent zu den Gemeinschaftspolitiken und förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Kommission

die erforderlichen öffentlichen nationalen Mittel zur Finanzierung können bereitgestellt werden

positiver Beschluss der lokalen Aktionsgruppe zur Förderung des Projekts.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Mindestindikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der lokalen Aktionsgruppen: bis zu 10
- Gesamtfläche des Gebietes der LAG: 14.000 km<sup>2</sup>
- Gesamteinwohnerzahl im Gebiet der LAG: 1.500.000
- Anzahl der von der LAG finanzierten Projekte: 460
- Anzahl der Begünstigten: 310

#### Ergebnis:

- Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Projekte: 460
- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 200
- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0\*

\*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Hinweise: Die Ergebnisse sind im Rahmen der jeweiligen Projekte und über Fallstudien zu ermitteln. Für Projekte, die den Themenbereich „Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft“ betreffen und grundsätzlich den im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen entsprechen, werden die dort vorgesehenen Indikatoren erhoben.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ initiierten Vorhaben und Projekte werden vollständig im Rahmen von LEADER+ gefördert und abgerechnet. Es sind daher keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung zu übernehmen.

Darüber hinausgehende Übergangsregelungen sind auch deshalb nicht erforderlich, als die Auswahl von Aktionsgruppen zu Beginn der neuen Förderperiode neu getroffen wird.

### **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der lokalen Aktionsgruppe. Der Verfahrensablauf ist untenstehend ausführlich beschrieben.

Die Förderung von Projekten zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen des Schwerpunktes LEADER basiert auf der Kofinanzierung der entsprechenden nationalen öffentlichen Aufwendungen (d.h. des Bundes, des Landes und der Kommunen bzw. von Körperschaften öffentlichen Rechts). Neben den Eigenmitteln öffentlicher Projektträger bestehen die nationalen öffentlichen Aufwendungen insbesondere aus Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ und darüber hinaus auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung.

### **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien in den LEADER-Aktionsgruppen basiert vorrangig auf den im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen. Für die Abgrenzung zur EFRE-Förderung im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wird auf die Darstellungen in Kapitel 10.2 und bei der Beschreibung der Maßnahmen des Schwerpunkts 3 verwiesen.

Über die in Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen hinaus können in LEADER jedoch auch weitere Maßnahmen und Projekte gefördert werden, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Um welche Maßnahmen und Projekte es sich dabei handeln wird, wird sich aber frühestens dann darstellen lassen, wenn die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen abgeschlossen sein wird. Dies ist jedoch erst nach Genehmigung des vorliegenden Programms möglich (vgl. 5.3.4.1.2). In allen diesen Fällen wird durch Information der zuständigen Bewilligungsbehörden ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelförderung kommen kann.

### **5.3.4.2.2 Verfahrensablauf für die Genehmigung von LEADER-Projekten**

Den für eine Förderung ausgewählten Aktionsgruppen wird von der Verwaltungsbehörde ein gewisser Bewilligungsrahmen an EU- und Landesmitteln zugewiesen. Auf dieser Grundlage können die Aktionsgruppen über die Förderung von Projekten beschließen und diese den bewilligenden Stellen zur förmlichen Bewilligung übermitteln. Die Förderung wird nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise von der auszahlenden Stelle direkt an den einzelnen Projektträger ausbezahlt.

Der Bewilligungsrahmen kann von der Verwaltungsbehörde erhöht werden, sofern der bislang zugewiesene Betrag ausgeschöpft ist und dies mit Blick auf den Aktionsplan und dessen Umsetzungsstand als zweckmäßig erscheint.

Der Verfahrensablauf für die Genehmigung von LEADER-Projekten (vgl. Abbildung nächste Seite) orientiert sich an demjenigen aus der Förderung nach LEADER II und LEADER+, der auch im Rahmen der Expost-Bewertung bzw. der Halbzeitbewertung als angemessen und effizient bezeichnet wurde.

**Abb. 30: Verfahrensablauf für die Genehmigung von LEADER-Projekten**



Grundvoraussetzung für alle LEADER-Anträge ist die Idee, die aus den unterschiedlichsten Bevölkerungskreisen des jeweiligen LEADER-Gebiets kommen kann. Diese Idee wird mit der Geschäftsführung der LEADER-Aktionsgruppe besprochen, die im Wesentlichen prüft, ob sie mit den Zielen des lokalen Aktionsplans in Einklang steht. Ideen aus der LEADER-Aktionsgruppe werden von der Geschäftsstelle aufgegriffen, die nun nach geeigneten Partnern bzw. Antragstellern sucht, die eine Umsetzung für realisierbar halten.



Teilweise bilden sich in den LEADER-Gebieten Arbeitskreise, die spezielle Fragestellungen zu Themenbereichen des lokalen Aktionsplans besprechen. Hier werden die Ideen zusammen mit dem Antragsteller diskutiert und der Arbeitskreis gibt der LEADER-Aktionsgruppe Empfehlungen, wie aus Sicht des regionalen Fachgremiums der Antrag zu bewerten ist.



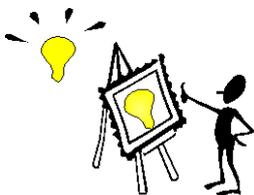
Die LEADER-Geschäftsstelle legt den zuständigen Stellen die erforderlichen Projektinformationen vor. Diese prüfen in einem Vorverfahren, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.



Die LEADER-Aktionsgruppe entscheidet darüber, ob ein Vorhaben, das die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, im Rahmen ihres Aktionsplans gefördert werden soll und informiert die zuständige Bewilligungsstelle sowie den Antragsteller über die Beschlussfassung. Der Antragsteller legt der Bewilligungsstelle daraufhin die vollständigen Antragsunterlagen vor.



Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz veranlasst die Zuweisung der Fördermittel an die für die nationale Kofinanzierung zuständigen Bewilligungsstellen.



Mit der formalen Bewilligung kann die Realisierung des Vorhabens beginnen.

**5.3.4.2.3 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit**

**Inhalt**

I	Tabellarische Kurzbeschreibung	567
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	568
III	Probleme (Förderbedarf)	568
IV	Beschreibung der Maßnahme	569
V	Begleitung und Bewertung	571
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	572
VII	Sonstiges / Besonderheiten	572

### **Vorbemerkung**

Gemäß Kapitel 5.3.4.1.3 „Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen“ müssen Gruppen, die sich um Aufnahme in die LEADER-Förderung bewerben wollen, „Ansatzpunkte und Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit“ darstellen und in ihre Bewerbungsunterlagen aufnehmen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen ist ein unerlässlicher Bestandteil der lokalen Entwicklungskonzepte. Neben den eigentlichen Entwicklungsmaßnahmen sind Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Aktionsgebieten und -gruppen sowohl im In- als auch im Ausland in den Entwicklungskonzepten entsprechend darzustellen. Die Auswahl solcher Aktionsgruppen hat Vorrang, deren Aktionspläne eine gebietsübergreifende Kooperation mit umfassen. Dabei darf sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern muss vielmehr auch die Durchführung gemeinsamer Aktionen umfassen, die durch eine gemeinsame Struktur getragen wird. Kooperationsprojekte, die nicht im Aktionsplan einer Aktionsgruppe enthalten sind, können von der Verwaltungsbehörde für eine Förderung ausgewählt werden.

Im Interesse eines möglichst großen Mehrwerts dieser Maßnahme ist es erforderlich, dass die an einer Zusammenarbeit interessierten Gruppen über ausreichende Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Ausgangslage und ihrer Entwicklungsstrategie verfügen.

Darüber hinaus sind alle Aktionsgruppen verpflichtet, sich aktiv an dem von einer auf nationaler bzw. europäischer Ebene eingerichteten Vernetzungsstelle koordinierten Erfahrungsaustausch zu beteiligen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere auch die erforderlichen Informationen über laufende oder abgeschlossene Aktionen sowie über die erzielten Ergebnisse aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug gibt die Vernetzungsstelle Informationen und Hilfestellungen an die jeweiligen Aktionsgruppen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der lokalen Aktionsgruppe:

- sofern Kooperationsprojekte in den lokalen Entwicklungskonzepten der jeweiligen Aktionsgruppen verankert und den dort dargestellten thematischen Schwerpunkten zugeordnet sind, erfolgt die Auswahl und Bewilligung dieser Projekte so, wie in Kapitel 5.3.4.1.5 dargestellt.
- sofern beabsichtigte Kooperationsprojekte allerdings nicht Teil der lokalen Entwicklungsstrategie der betreffenden Aktionsgruppen sind, können diese endgültig erst von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgewählt werden. In diesem Fall umfasst Verfahrensschritt 3 der Darstellung in Kapitel 5.3.4.2.1 zusätzlich die Prüfung und Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Bei ihrer Prüfung Die Beantragung entsprechender Kooperationsprojekte ist nicht an bestimmte Stichtage gebunden und bis zum 31. Dezember 2013 möglich. Erst nach positiver Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann die jeweilige Aktionsgruppe das entsprechende Vorhaben beschließen.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde kann versagt werden, wenn die beantragten Projekte die üblichen LEADER-Anforderungen nicht erfüllen, in keinem angemessenen Bezug zum lokalen Entwicklungskonzept stehen, die Kooperationspartner nicht über ausreichende Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Ausgangslage oder ihrer Entwicklungsstrategie verfügen oder die Projekte keinen angemessenen Mehrwert erwarten lassen.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	Durchführung von Kooperationsprojekten
<b>Bezug</b>	Art. 61 i.V. mit Art. 63 b) ELER-VO
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	421
<b>Maßnahmenziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeption und Vorbereitung von Kooperationsvorhaben</li> <li>- Durchführung von Kooperationsprojekten im Rahmen der gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<p>Die Maßnahme fördert die Kontaktaufnahme, die gegenseitige Information und den Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den Aktionsgruppen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und Projekte.</p> <p>Gefördert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen, die der Vorbereitung von Kooperationsprojekten dienen</li> <li>- Reisekosten zum Besuch der Partnerprojekte</li> <li>- Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien in Verbindung mit Kooperationsvorhaben</li> <li>- Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, so wie sie in Kapitel 5.3.3 definiert worden sind. Außerdem Innovative Kooperationsprojekte und -aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen (jeweils nur der Anteil, der auf die baden-württembergische Aktion entfällt bzw. anteilig die Kosten am gemeinsamen Projektteil)</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind Kommunen und andere Gebietskörperschaften sowie natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<p>Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen.</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Reisekosten, Kosten für Dolmetscher und Übersetzungen, Erstellung von Studien und Konzeptionen sind bis zu 55% (Beihilfeintensität) der Kosten förderfähig.</p> <p>Für Projekte, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, ergeben sich Art, Umfang und Höhe der Zuwendung aus den in Kapitel 5.3.3 enthaltenen Angaben.</p> <p>Für innovative Kooperationsprojekte und -aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 gelten die folgenden Angaben:</p> <p><u>Privat-nichtgewerbliche Vorhaben Bereich:</u> Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p><u>Privat-gewerbliche Vorhaben:</u> Zuwendungssatz grundsätzlich bis zu 20% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).</p> <p><u>Kommunale Vorhaben:</u> bis zu 75% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.<sup>7)</sup></p>
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der lokalen Aktionsgruppe. Sofern Kooperationsprojekte allerdings nicht Teil der Lokalen Entwicklungsstrategie der betreffenden Aktionsgruppen sind, können diese endgültig erst von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgewählt werden. In jedem Fall ist jedoch von der zuständigen Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union und dieses Programms zu bestätigen.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

<sup>7)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>80</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>81</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

### **II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

In der Förderperiode 2000-2006 sind im LEADER+-Programm des Landes Baden-Württemberg 360.000 € EU-Mittel und darüber hinaus weitere öffentliche Mittel des Landes und der Kommunen für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen bereitgestellt worden. Dies entspricht knapp 3,5% der gesamten EU-Mittel für LEADER+ in Baden-Württemberg. Die Mittel wurden wie geplant im Wesentlichen für die Anbahnung von Kooperationen (Treffen mit Projektpartnern) und für die Durchführung von Kooperationen (jeweils nur der Anteil, der in Baden-Württemberg durchgeführt wurde) sowohl im nicht-investiven wie auch im investiven Bereich verwendet.

Schon bald nach dem Start des Programms und der Durchführung der ersten Aktivitäten hat sich gezeigt, dass aus diesem Förderbereich ein echter Mehrwert resultiert und die Kooperation über die Grenzen einzelner LAGs hinweg zusätzliche Entwicklungspotenziale aktiviert und spürbare Entwicklungsimpulse zu geben vermag. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Vorbereitung solcher Vorhaben angesichts räumlicher Distanzen, unterschiedlicher Rahmenbedingungen und sprachlicher Barrieren erhöhte Anforderungen an die Aktionsgruppen stellen. Bis zum Ende der Förderperiode wurden diese Schwierigkeiten jedoch überwunden und die unter LEADER+ geförderten Kooperationsprojekte entwickelten sich oftmals zu wichtigen integrativen Elementen der lokalen Partnerschaften bzw. Aktionsgruppen und zu aktiven Elementen für die regionale Entwicklung. Dies soll an einem kurzen Beispiel erläutert werden: So bildet die LAG Brenzregion gemeinsam mit französischen Partnergruppen inzwischen ein erfolgreich arbeitendes Netzwerk zur Inwertsetzung steinzeitlicher Höhlen und der dort gefundenen Kunstgegenstände. Durch gemeinsam durchgeführte Veranstaltungen und gemeinsam erarbeitete Informationsmaterialien konnte das Interesse an den in den Regionen vorhandenen Höhlen bereits deutlich gesteigert und neue Besuchergruppen erschlossen werden. Dies unterstützt einerseits die touristische Entwicklung und gibt andererseits Impulse für eine breitere Bürgerbeteiligung und grenzüberschreitende Kontakte.

### **III Probleme (Förderbedarf)**

Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgebieten ist ein wesentlicher Bestandteil des erfolgreichen Konzepts LEADER. Sie soll sowohl gebietsübergreifend, innerhalb Deutschlands, als auch transnational, europaweit, stattfinden. Baden-Württemberg misst dieser Aufgabe eine hohe Bedeutung bei. Es wird deshalb von jeder Aktionsgruppe erwartet, dass sie sich in angemessener Art und Weise sowohl an der gebietsübergreifenden als auch an der transnationalen Zusammenarbeit beteiligt und diesbezügliche Vorstellungen im jeweiligen Aktionsplan darlegt.

---

<sup>80</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>81</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Ausgangspunkt dieser Zusammenarbeit ist üblicherweise der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen Gruppen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es aber schließlich, das Know-how und die Humanressourcen zusammenzuführen sowie die Finanzmittel koordiniert bereitzustellen und gemeinsam Projekte zu realisieren. Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern muss vielmehr die Durchführung einer gemeinsamen Aktion beinhalten.

Der Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen soll auch eine Weiterentwicklung vorhandener Strategien und Ideen fördern und durch anschließende Folgeprojekte innovative Ansätze im ländlichen Raum umsetzen und damit die Regionen attraktiv gestalten.

Erreicht werden kann dies durch

Die Beteiligung aller ausgewählten Aktionsgruppen an Kooperationsprojekten

Die Teilnahme an mindestens 3 Veranstaltungen zur Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben je Aktionsgruppe

Durchführung von mindestens 1 gemeinsamen Projekt je Aktionsgruppe im Rahmen der gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Im Rahmen der Förderbestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind folgende Kosten förderfähig:

Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen, die der Vorbereitung von Kooperationsprojekten dienen

Reisekosten zum Besuch der Partnerprojekte

Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien in Verbindung mit Kooperationsvorhaben

Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, so wie sie in Kapitel 5.3.3 definiert worden sind. Außerdem Innovative Kooperationsprojekte und -aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen (jeweils nur der Anteil, der auf die baden-württembergische Aktion entfällt bzw. anteilig die Kosten am gemeinsamen Projektteil)

Betreffend Reisekosten und Spesen findet die entsprechende Regelung des Landes Anwendung.

Kosten für Durchführung bzw. Besuch gemeinsamer Veranstaltungen;

sonstige Sachkosten

Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen in Verbindung mit Kooperationsprojekten

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Bei dieser Maßnahme ist zu beachten, dass nur der Teil der Kosten bezuschusst werden kann, der auf die baden-württembergischen Aktionsgebiete entfällt. Auftretende gemeinsame Kosten der jeweiligen Maßnahme (beispielsweise Erstellung eines gemeinsamen Flyers, Durchführung eines gemeinsamen Seminars) werden jeweils anteilig von den beteiligten Aktionsgebieten getragen und bezuschusst.

### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und andere Gebietskörperschaften sowie natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften. Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Es gelten die oben genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Reisekosten, Kosten für Dolmetscher und Übersetzungen, Erstellung von Studien und Konzeptionen sind bis zu 55% (Beihilfeintensität) der Kosten förderfähig.

Für Projekte, die den Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 entsprechen, ergeben sich Art, Umfang und Höhe der Zuwendung aus den in Kapitel 5.3.3 enthaltenen Angaben.

Für innovative Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 312, 313, 321, 322 und 323 gelten die folgenden Angaben:

Privat-nichtgewerbliche Vorhaben Bereich: Zuwendungssatz bis zu 35% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten

Privat-gewerbliche Vorhaben: Zuwendungssatz grundsätzlich bis zu 20% (Beihilfeintensität) der zuwendungsfähigen Kosten (Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Kommunale Vorhaben:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>82</sup> mindestens 25% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>83</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, maximal 750.000 €.

---

<sup>82</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>83</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Jede Aktionsgruppe ist verpflichtet, sich in angemessenem Umfang an dieser Maßnahme zu beteiligen und diesbezügliche Vorstellungen im jeweiligen Aktionsplan darzulegen. Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die die vorgegebenen Kriterien für LEADER-Projekte erfüllen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der lokalen Aktionsgruppe. Sofern Kooperationsprojekte allerdings nicht Teil der Lokalen Entwicklungsstrategie der betreffenden Aktionsgruppen sind, können diese endgültig erst von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgewählt werden. In jedem Fall ist jedoch von der zuständigen Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union und dieses Programms zu bestätigen.

### **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

#### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

#### Output:

- Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte: ca. 23
- Anzahl der an der Zusammenarbeit beteiligten LAG: 7
- Anzahl der kooperierenden Aktionsgruppen im Land: 7

Hinweis: Die baden-württembergischen LAGs sind verpflichtet, mindestens eine gebietsübergreifende oder transnationale Kooperation mit mindestens einem Projekt durchzuführen.

#### Ergebnis:

- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 16

Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen in den geförderten Vorhaben ermittelt.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ initiierten Vorhaben und Projekte werden vollständig im Rahmen von LEADER+ gefördert und abgerechnet. Es sind daher keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung zu übernehmen.

Darüber hinausgehende Übergangsregelungen sind auch deshalb nicht erforderlich, als die Auswahl von Aktionsgruppen zu Beginn der neuen Förderperiode neu getroffen wird.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der lokalen Aktionsgruppe. Der Verfahrensablauf ist in Kapitel 5.3.4.2.1 ausführlich beschrieben. Sofern Kooperationsprojekte allerdings nicht Teil der Lokalen Entwicklungsstrategie der betreffenden Aktionsgruppen sind, können diese endgültig erst von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgewählt werden. In jedem Fall ist jedoch von der zuständigen Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union und dieses Programms zu bestätigen.

Die Förderung von Kooperationsprojekten im Rahmen des Schwerpunktes LEADER basiert auf der Kofinanzierung der entsprechenden nationalen öffentlichen Aufwendungen (d.h. des Bundes, des Landes und der Kommunen bzw. von Körperschaften öffentlichen Rechts).

Neben den Eigenmitteln öffentlicher Projektträger bestehen die nationalen öffentlichen Aufwendungen insbesondere in Zuwendungen im Rahmen des sogenannten Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum und darüber hinaus auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung.

Die für die Antragstellung gültigen Formulare können bei dem für die Gemeinde zuständigen Regierungspräsidium angefordert und unter der Internetadresse „[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)“ abgerufen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Förderung nach Landeshaushaltsordnung.

Die Durchführung der Maßnahme in diesem Bereich steht in Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, wie sie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt sind, und ist kohärent mit den Maßnahmen und Zielen, wie sie im Rahmen des Lissabon-Prozesses getroffen worden sind. Die Synergien sowohl zwischen anderen Maßnahmen des MEPL, als auch zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen hierbei erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollte ein möglichst hohes Maß an Komplementarität und Kohärenz zwischen Maßnahmen die durch den EFRE, den ESF und durch den ELER zu finanzieren sind, angestrebt werden.

### **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Um welche Projekte es sich dabei handeln wird, wird sich frühestens dann darstellen lassen, wenn die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen abgeschlossen sein wird. Dies ist jedoch erst nach Genehmi-

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

gung des vorliegenden Programms möglich (vgl. 5.3.4.1.2). In die-sen Fällen wird durch Information der zuständigen Bewilligungsbehörden ausgeschlossen, dass es zwischen ELER und EFRE zu einer Doppel-förderung kommen kann.

**5.3.4.2.4 Arbeit der lokalen Aktionsgruppe**

**Inhalt**

I	Tabellarische Kurzbeschreibung	575
II	Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006	575
III	Probleme (Förderbedarf)	576
IV	Beschreibung der Maßnahme	576
V	Begleitung und Bewertung	578
VI	Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	579
VII	Sonstiges/Besonderheiten	579

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### I Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Maßnahmen-bezeichnung (ELER)</b>	Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet  (Lokale öffentlich-private Partnerschaften)
<b>Bezug</b>	Art. 61 i.V. mit Art. 63 c) ELER-VO
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	431
<b>Maßnahmenziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle und Beschäftigung eines LEADER Managers und eines Stellvertreters (je LAG)</li> <li>- Erstellung von Jahresberichten</li> <li>- Erstellung und Pflege eines Internetangebots</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Beteiligung an den Aktivitäten des Europäischen und des Deutschen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes</li> </ul>
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	<p>Die Aktionsgruppen sollen durch diese Maßnahme in die Lage versetzt werden ihre Arbeit aufzunehmen. Dazu sind sie mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>Gefördert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung und Betrieb von Geschäftsstellen</li> <li>- Beschäftigung eines Geschäftsführers und ggf. weiterer Fachkräfte</li> <li>- Durchführung des erforderlichen Monitorings</li> <li>- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Erstellung und Pflege eines Internetangebots</li> <li>- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und Reisekosten</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	<p>Die Angliederung der LEADER-Geschäftsstellen an Verwaltungsorgane von Gebietskörperschaften (bislang: Landratsämter) hat sich in Baden-Württemberg in der Vergangenheit bewährt und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die LEADER-Aktionsgruppen (LAG).</p>
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<p>Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Sie beträgt bis zu 55% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.<sup>7)</sup></p> <p>Gemäß Art.38 VO (EG) Nr. 1974/2006 können die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen bis zu 20% der öffentlichen Gesamtausgaben für die lokale Entwicklungsstrategie von der Gemeinschaft bezuschusst werden.</p>
<b>Zuwendungs-voraussetzungen</b>	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall die Auswahl der Lokalen Aktionsgruppe für eine Förderung im Rahmen des Schwerpunktes LEADER. Kriterien und Verfahren dieser Auswahl sind in Kapitel 5.3.4.1.4 ausführlich dargestellt.</p>

<sup>7)</sup> Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>84</sup> mindestens 45% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>85</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

### II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000-2006

<sup>84</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>85</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

In der abgeschlossenen Förderperiode 2000 - 2006 standen im Bereich der Förderung der lokalen Partnerschaften jährlich rund 300.000 € EU-Mittel zur Verfügung. Neben der Einrichtung der Geschäftsstellen wurden die Mittel für die Einstellung je eines Geschäftsführers und eines Stellvertreters sowie die Beteiligung an den Kosten zum Betrieb der Geschäftsstelle und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

### **III Probleme (Förderbedarf)**

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, in den Aktionsgebieten effizient arbeitende Aktionsgruppen zu entwickeln. Die Arbeit der Aktionsgruppen soll durch die anteilige Finanzierung von Personalkosten, Kosten für die Weiterbildungsmaßnahmen, Sachausstattung und Sachausgaben unterstützt werden. Da die Fördergebiete in der Regel nicht in der Lage sind entsprechende Strukturen ausschließlich selbst zu finanzieren, wird diese Maßnahme bezuschusst.

Ziel ist es, in den Aktionsgebieten durch die Einrichtung eines effizienten und professionellen Managements innerhalb der Aktionsgruppen die ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherzustellen und durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit über die Entwicklungsstrategie der Region und die Verwendung der Mittel zu informieren.

Erreicht werden kann dies durch

Die Beschäftigung eines LEADER Managers und eines Stellvertreters im Bereich der Geschäftsstelle jeder Aktionsgruppe

Durchführung jährlicher Selbstevaluierungen und Sachstandsberichte je Aktionsgruppe

Erstellung und Pflege eines Internetangebots über die Aktivitäten im jeweiligen Aktionsgebiet

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall die Auswahl der Lokalen Aktionsgruppe für eine Förderung im Rahmen des Schwerpunktes LEADER. Kriterien und Verfahren dieser Auswahl sind in Kapitel 5.3.4.1.4 ausführlich dargestellt.

In den ausgewählten Fördergebieten werden zur Unterstützung der Arbeit der jeweiligen Aktionsgruppe Geschäftsstellen eingerichtet. Da sich die Aktionsgebiete nicht an bestehenden politischen oder verwaltungstechnischen Grenzen orientieren, müssen die Geschäftsstellen gesondert eingerichtet werden und können nicht auf bestehende Strukturen aufgesattelt werden. Die Angliederung der LEADER-Geschäftsstellen an Verwaltungsorgane von Gebietskörperschaften (bislang: Landratsämter) hat sich in Baden-Württemberg in der Vergangenheit bewährt und soll daher beibehalten werden. Als Zuwendungsempfänger kommen daher Kommunen und andere Gebietskörperschaften in Betracht.

### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden die Einrichtung und der Betrieb der Geschäftsstellen. Dazu gehören die Grundausstattung der Geschäftsstellen mit technischen Geräten und Mobiliar sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien, Telefon und Porto. Sofern nachweisbar Zusatzkosten für Raummiete und Heizung anfallen, sind diese ebenfalls förderfähig

Gefördert wird die befristete Einstellung eines Geschäftsführers und mindestens eines weiteren Mitarbeiters. Diese Personen sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich auf Aktivitäten im Rahmen von LEADER beschränkt.

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Monitoring und der Durchführung der Selbstevaluierung dienen. Hierzu zählt insbesondere auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Gefördert werden außerdem Maßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit in der Region dienen. Hierzu zählen sowohl die Durchführung von Fachseminaren als auch der Aufbau und Betrieb eines Internetangebots, Entwicklung und Druck von Flyern sowie die Erstellung eines flexiblen Ausstellungssystems. Darüber hinaus werden alle Maßnahmen gefördert, die zur Unterstützung der regionalen Pressearbeit und der Durchführung von Veranstaltungen, beispielsweise im Rahmen der Europawochen dienen und die Beteiligung an den Aktivitäten des Europäischen und des Deutschen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes sicherstellen.

Zur Gewährleistung der fachlichen Unterstützung können für die Beschäftigten in den Geschäftsstellen und für die ehrenamtlichen Mitglieder der Aktionsgruppen die erforderlichen Weiterbildungen und die anfallenden Reisekosten bezuschusst werden.

### **IV.B Zuwendungsempfänger:**

Die Angliederung der LEADER-Geschäftsstellen an Verwaltungsorgane von Gebietskörperschaften (bislang: Landratsämter) hat sich in Baden-Württemberg in der Vergangenheit bewährt und soll daher beibehalten werden. Zuwendungsempfänger sind die LEADER-Aktionsgruppen. Die Verwaltung der Zuwendungen erfolgt jedoch treuhänderisch durch die Gebietskörperschaften, bei denen die LEADER-Geschäftsstellen jeweils angegliedert sind.

### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die Zuwendung beträgt bis zu 55% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger<sup>86</sup> mindestens 45% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben<sup>87</sup> aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Der Anteil der Ausgaben für Studien, Informationsbereitstellung über das Gebiet, Schulung von Personal (sofern dies an der Ausarbeitung und Umsetzung einer Entwicklungsstrategie beteiligt und nicht an der

---

<sup>86</sup> Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

<sup>87</sup> Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben von öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Geschäftsstelle tätig ist), Förderveranstaltungen und Schulungen leitender Akteure soll 10% der Kosten dieser Maßnahme nicht übersteigen.

Gemäß Art.38 VO (EG) Nr. 1974/2006 können die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen bis zu 20% der öffentlichen Gesamtausgaben für die lokale Entwicklungsstrategie von der Gemeinschaft bezuschusst werden.

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist in jedem Fall die Auswahl der Lokalen Aktionsgruppe für eine Förderung im Rahmen des Schwerpunktes LEADER. Kriterien und Verfahren dieser Auswahl sind in Kapitel 5.3.4.1.4 ausführlich dargestellt.

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Zahl der geförderten LAG: bis zu 10

### Ergebnis:

- Anzahl der geförderten LEADER-Projekte: 460
- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0\*

\*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

Hinweise Die Ergebnisse sind im Rahmen der jeweiligen Projekte und über Fallstudien zu ermitteln.

Ferner gilt folgendes für Projekte der im Rahmen des MEPL II programmierten Maßnahmen:

Bei den einzelnen Projekten werden die vorgesehenen Indikatoren der für die Schwerpunkte 1 bis 3 der Verordnung (EG) 1698/2005 im MEPL II programmierten Maßnahmen angewendet (siehe dazu die jeweiligen Maßnahmebeschreibungen). Im Übrigen sind die einzelnen Projekte erst bekannt, wenn das Verfahren zur Auswahl der LAGs abgeschlossen ist.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ initiierten Vorhaben und Projekte werden vollständig im Rahmen von LEADER+ gefördert und abgerechnet. Dies gilt auch für die Förderung der lokalen Partnerschaften. Es sind daher keinerlei Altverpflichtungen in die vorliegende Programmplanung zu übernehmen.

Darüber hinausgehende Übergangsregelungen sind auch deshalb nicht erforderlich, als die Auswahl von Aktionsgruppen zu Beginn der neuen Förderperiode neu getroffen wird.

### **VII Sonstiges/Besonderheiten**

Die LEADER-Aktionsgruppen in Baden-Württemberg sind Partnerschaften aus Vertretern der Kommunen sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Ihre Aufgabe besteht darin, für ein genau abgegrenztes ländliches Gebiet eine integrierte, gebietsbezogene und multisektorale Entwicklungsstrategie zu entwickeln und die Verantwortung für deren Umsetzung zu übernehmen. Bei ihrer Arbeit werden sie von Geschäftsstellen unterstützt, die zu diesem Zweck eingerichtet werden.

Da die Aktionsgruppen selbst keine rechtsfähigen Einrichtungen darstellen und kein Personal beschäftigen können, werden die Geschäftsstellen haushalts- und dienstrechtlich der Verwaltung einer Gebietskörperschaft unterstellt. In den zurückliegenden Förderperioden waren dies jeweils Landratsämter, in deren Zuständigkeitsbereich ein Großteil des jeweiligen Aktionsgebiets lag. Als Zuwendungsempfänger der hier beschriebenen Maßnahme werden die Aktionsgruppen daher von der jeweiligen Gebietskörperschaft vertreten, der sie haushalts- und dienstrechtlich zugeordnet sind. Damit wird insbesondere auch den Bestimmungen in Art. 62 Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 entsprechend Rechnung getragen. Die jeweilige Gebietskörperschaft nimmt darüber hinaus auf die Arbeit der Aktionsgruppe jedoch keinerlei Einfluss. Die Aktionsgruppe wird dadurch in ihrem eigenverantwortlichen Handeln in keiner Weise eingeschränkt.

Der Verfahrensablauf für die Förderung der Geschäftsstellenkosten ergibt sich aus dem folgenden Schema.

**Abb. 31: Verfahrensablauf für die Förderung der Geschäftsstellenkosten**

<b>Einrichtung einer LEADER Geschäftsstelle</b>	Nach einem erfolgreichen Bewerbungsverfahren wird in Baden-Württemberg ein Aktionsgebiet für eine Förderung in LEADER durch die Verwaltungsbehörde (MLR) benannt. Das Aktionsgebiet richtet daraufhin entsprechend der Beschreibung in seinem Aktionsplan eine Geschäftsstelle bei einer öffentlichen Gebietskörperschaft, i.d.R. ein Landratsamt, ein. Diese Maßnahme ist von dem dafür zuständigen Regierungspräsidium zu bewilligen.
<b>Ausstattung der Geschäftsstelle</b>	Die Geschäftsstelle ist in der Regel mit mindestens 2 Vollzeitstellen ausgestattet. Diese Vollzeitstellen werden ausschließlich für die Geschäftsstellenarbeit in LEADER eingesetzt. Die öffentliche Gebietskörperschaft hat dabei die Funktion des Trägers der Geschäftsstelle und übernimmt damit neben der haushaltsrechtlichen Verantwortung auch die Aufgaben der Dienstaufsicht. Die Anstellung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung erfolgt bei der Gebietskörperschaft, bei der die LEADER Geschäftsstelle eingerichtet wird. Grundlage sind die geltenden Tarifbedingungen für den öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg.
<b>Erstattungsfähige Kosten</b>	Die Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle eingerichtet ist, geht für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten in Vorlage. Die entstehenden Personalkosten und Kosten zum Betrieb der Geschäftsstelle (Raummiete, Porto, Telefon, Computer, Reisekosten, etc.) werden in regelmäßigen Abständen beim zuständigen Regierungspräsidium auf der Grundlage von Einzelkostennachweisen eingereicht. Die vorgelegten Verwendungsnachweise werden dabei sowohl auf Plausibilität als auch auf die Förderfähigkeit der Einzelposten hin untersucht. Sämtliche erstattungsfähige Kosten beruhen auf getätigten Zahlungen. Unbare Eigenleistungen können nicht bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der öffentlichen Aufwendungen. Der Anteil der nationalen Kofinanzierung wird in den Aktionsgebieten entweder von den Kommunen des Aktionsgebiets oder den beteiligten Landkreisen aufgebracht.
<b>Zahlungen</b>	Auf der Grundlage der nachgewiesenen und bezahlten Kosten erfolgt die Auszahlung der sich daraus ergebenden Förderung durch das MLR Referat 13, Dienststelle Kornwestheim.

Quelle: Eigene Darstellung

**Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen**

Die Förderung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen und Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstellen erfolgt ausschließlich über den ELER. Eine Förderung aus ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Die auf Landesebene für den ESF zuständige Verwaltungsbehörde ist darüber informiert.

**5.3.5 Zusammenstellung der Art von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung<sup>88</sup>**

**Tab. 82: Zusammenstellung der Art der Vorhaben, die auf Artikel 16a (3)(a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und auf die in Artikel 69(5a) dieser Verordnung genannten Beträge Bezug nehmen.**

Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	„Existierende“ oder „Neue“ Art des Vorhabens (E oder N)	Bezug zur Beschreibung der Art des Vorhabens im Programm	Zielwert Output-Indikator	
					Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	Förderungsfähiges Investitionsvolumen ('000 EUR)
<b>Schwerpunkt 1 Maßnahme 121</b>	(Milch) Investitionsbeihilfen für die Milcherzeugung	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Milchsektors	E	NRR. 4.1.2.1, I, 2. Absatz, 1. Tiert: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, hier: Investitionen im Sektor Milch	600	190.000

<sup>88</sup> Gemäß VO (EG) Nr. 74/2009 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1698/2005

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Schwerpunkt 2	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	„Existierende“ oder „Neue“ Art des Vorhabens (E oder N)	Bezug zur Beschreibung der Art des Vorhabens im Programm	Zielwert Output-Indikator				
					Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	Gesamtförderfläche (HA)	Tatsächlich geförderte Fläche (Ha)	Gesamtanzahl der Verträge	Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen
Maßnahme 214	Extensivierung der Tierhaltung (z.B. niedrigere Bestandsdichte) und Grünlandwirtschaft	Reduzierung von Methan (CH <sub>4</sub> ) und Distickstoffoxid (N <sub>2</sub> O)	E	NRR: 4.2.1.4 B.1	6000	135000	135000	6000	0
	integrierte und ökologische/biologische Erzeugung	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Grünland	E	NRR: 4.2.1.4 C	2000	75000	75000	2000	0

## **5.4 Zusammenfassende Darstellung der Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren**

Die nachfolgende Aufstellung enthält eine zusammenfassende Darstellung der für die einzelnen Maßnahmen des MEPL II verwendeten Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren.

Die verwendeten Indikatoren entsprechen den Vorgaben des Artikels 81 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, dem Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie den Guidance Notes H – Output Indicator Fiches, I – Result Indicator Fiches und J – Impact Indicator Fiches des Handbuchs CMEF.

Die gemeinsamen Output und Ergebnis-Indikatoren sind gem. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1974./2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und entsprechend Artikel 81, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie den o.g. Guidance Notes H und I des CMEF maßnahmenbezogen quantifiziert und sofern erforderlich durch programmspezifische Zusatzindikatoren ergänzt worden, um die gemeinsamen Indikatoren zu konkretisieren.

Die Quantifizierung der gemeinsamen Wirkungsindikatoren ist – soweit möglich – gem. der Guidance Note J – Impact Indicator Fiches des CMEF auf Programmebene erfolgt. Bei einigen Wirkungsindikatoren ist eine seriöse Quantifizierung Ex ante jedoch nicht vollständig möglich, da damit eine Scheingenauigkeit vorgespielt würde, die wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. In diesen Fällen wird die Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der Veränderung des entsprechenden Indikators nach der erfolgten Förderung ergänzt, wie dies auch im Kapitel 7 "Quantifizierung und Zielfestlegung" des Handbuchs CMEF als Möglichkeit dargestellt ist. Eine solche qualitative Beschreibung ist bei den gemeinsamen Wirkungsindikatoren

- Wirtschaftswachstum
- Arbeitsproduktivität
- Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt
- Verbesserung der Wasserqualität und
- Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels,

erforderlich.

Bei den genannten ökonomischen Wirkungsindikatoren (Wirtschaftswachstum und Arbeitsproduktivität), die für die Maßnahmen im Schwerpunkt 1 und 3 relevant sind, ist es Ex ante nicht möglich, den Beitrag der Förderung durch den ELER hinsichtlich der Veränderung der Arbeitsproduktivität und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region bzw. auf Ebene des Landes Baden-Württemberg zu isolieren. Die Veränderung dieser Wirkungsindikatoren wird auch ganz erheblich durch die allgemeine wirtschaftlichen Entwicklung, durch die Marktentwicklung bzw. durch Veränderungen in den geförderten Betrieben, die nichts mit der Förderung durch den ELER zu tun haben, beeinflusst. Die genannten Einflüsse können die Effekte der Förderung deutlich überlagern. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen, bei denen sich die Förderung nur indirekt auf die betriebliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirkt (z.B. Maßnahme 114: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) oder für

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

finanziell relativ gering ausgestattete Maßnahmen, bei denen in einer Region nur wenige Förderfälle auftreten werden und deren Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region statistisch nicht nachweisbar ist. Vor diesem Hintergrund bleibt bei diesen Maßnahmen zunächst nur der Weg der qualitativen Zielsetzung. Die Quantifizierung dieser Ziele werden dann im Rahmen der Evaluierung methodisch wie folgt vorgenommen:

- Auswertung der verfügbaren Primär- (Befragungen der Zuwendungsempfänger und ggf. Multiplikatoren) und Sekundärdaten (z.B. InVeKoS-Daten, Buchführungsergebnisse, Unternehmens- und Betriebszweiganalysen der Beratung, Daten des Testbetriebsnetzes, allgemeine Statistik) und den darauf aufbauenden Ableitungen sowie
- ergänzende Fallstudien.

Die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2000 bis 2006 (MEPL I) belegen, dass auf diesem Wege die erforderlichen programmbezogenen Wirkungsanalysen erarbeitet werden können.

Auch im Bereich der angeführten ökologischen Indikatoren, die für die Maßnahmen des Schwerpunkt 2 relevant sind, ist es Ex ante nicht vollständig möglich, den Beitrag der Förderung durch den ELER hinsichtlich der Wirkungen exakt zu quantifizieren. Die Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt durch Erfassung der Feldvogelpopulation oder die Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung der Nährstoffüberschüsse und Verringerung des Eintrags von Pflanzenschutzmittel wird durch ein Maßnahmenbündel bestehend aus Ordnungsrecht, Beratung und Förderung erreicht. Welcher Anteil der Veränderung davon auf die Intervention durch den ELER zurückzuführen ist, muss im Wege des Monitorings und der Evaluierung ermittelt werden. Eine Ex ante-Quantifizierung dieser Wirkungsindikatoren birgt vor diesem Hintergrund die Gefahr von Verzerrungen, die vermieden werden sollte. Die Quantifizierung dieser Ziele werden dann im Rahmen der Evaluierung über folgende Wege vorgenommen:

Auswertung der verfügbaren Primär- (Befragungen der Zuwendungsempfänger und Multiplikatoren) und Sekundärdaten (InVeKoS-Daten, Agrar- Umweltstatistik, Ergebnisse des naturschutzfachlichen Monitorings des Landes Nordrhein-Westfalen) und den darauf aufbauenden Ableitungen,

- Auswertung des Natura 2000-Monitorings nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 der FFH- Richtlinie und
- ergänzende Fallstudien.

Die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2000 bis 2006 belegen, dass auf diesem Wege die erforderlichen programmbezogenen Wirkungsanalysen erarbeitet werden können.

5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

**Übersicht über die für die einzelnen Maßnahmen des MEPL II verwendeten und quantifizierten Output- und Ergebnisindikatoren**

**114 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der unterstützten Landwirte: ca. 580 in Stufe 1 ca. 16 in Stufe 2		Differenzierung der Betriebe nach der Höhe der Direktzahlungen
Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe: 0*	- Zulassung und Einsatz einzelbetrieblicher Managementsysteme in landwirtschaftlichen Betrieben: 4 (u.a. GQS-BW, Mein Biohof-BW, GQS-BW-UmweltAudit)  - Anzahl zertifizierter landwirtschaftlicher Betriebe: 20	Die Identifizierung von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Schwachstellen wird im Rahmen der Evaluierung untersucht.  * Der gemeinsame Indikator „Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden programmspezifische Indikatoren festgelegt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe: ca. 3.000</li> <li>- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 634 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben mit Erfüllung besonderer Anforderungen im Bereich Tierschutz: 700</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstieg Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben 16.500 €/Betrieb</li> <li>- Anzahl der Betriebe, die neue Erzeugnisse bzw. Verfahren einführen: 7</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplatzeffekte:</li> <li>- Zahl der gesicherten Arbeitsplätze: ca. 9.600</li> <li>- Erhöhung der Arbeitsproduktivität 4.000 €/AK</li> <li>- Tierhaltungssystem nach der Förderung – Anzahl Förderfälle Änderung von Anbinde- zu Boxenlaufstall: 175 Betriebe</li> <li>- Anzahl Schweinehalter (Förderfälle), die sich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung anpassen: 105 Betriebe</li> </ul>	<p>Die Ergebnisse werden im Rahmen von Erhebungen auf den geförderten Betrieben, einschl. der Auswertung der Buchführungsergebnisse ermittelt .</p> <p>Gegenüberstellung der Ausgangssituation und der Zielsituation (Plandaten) im Investitionskonzept in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitskräfte</li> <li>- Gewinn</li> <li>- Landwirtschaftlich genutzte Fläche</li> <li>- Tierhaltung</li> <li>- Tierhaltungssystem</li> </ul>

### 123 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten Unternehmen: ca. 300 darunter ca. 220 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung und ca. 80 Erzeugergemeinschaften / - zusammenschlüsse</li> <li>- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 466 Mio. €</li> </ul>		Angaben differenziert nach Größenklasse der Unternehmen, Sektor und Art der Investition
Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Unternehmen: 200.000 €/Förderfall</li> <li>- Anzahl der Unternehmen, die neue Produkte / neue Techniken einführen: 100</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil vertraglich gebundener Ware im Rahmen des geförderten Vorhabens: mind. 40%</li> </ul>	

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 125 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft

#### 125-1 Flurbereinigung

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten Maßnahmen: ca. 520</li> <li>- Gesamtinvestitionsvolumen: 200 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der neu angeordneten Verfahren: 140</li> <li>- Fläche der neu angeordneten Verfahren (ha): 70.000</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	Anstieg der Bruttowertschöpfung bei zu geförderten Teilnehmergeinschaften gehörenden landwirtschaftlichen Betrieben: 0*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche der neu in den Besitz eingewiesenen Verfahren: 91.000 ha</li> <li>- Fläche für landschaftspflegerische und ökologische Zwecke: 1.750 ha/Jahr</li> <li>- Zusammenlegungsverhältnis im Ziel 2:1</li> <li>- Erhöhung der durchschnittliche Schlaggröße: 2 ha</li> <li>- Verbesserung des Wegenetzes und der Infrastruktur: 3.150 km, davon 1.750 km Wirtschaftswege und 1.400 km Grünwege</li> <li>- Zeitersparnis durch Flurbereinigung: 2,5 Akh/ha</li> <li>- Kostenersparnis durch Flurbereinigung: 60€/ha</li> </ul>	* Der gemeinsame Indikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden 2 programmspezifische Indikatoren (Zeitersparnis durch Flurbereinigung und Kostenersparnis durch Flurbereinigung) festgelegt.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 125-2 Nachhaltige Waldwirtschaft - Ausbau der forstlichen Infrastruktur

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten Maßnahmen: 300</li> <li>- Neubau von Wegen: 200</li> <li>- Grundinstandsetzung von Wegen<sup>1)</sup>: 100</li> <li>- Holzkonservierungsanlagen<sup>1)</sup>: 0</li> <li>- Gesamtinvestitionsvolumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau von Wegen: 2,1 Mio. €</li> <li>- Grundinstandsetzung von Wegen: 7,6 Mio. €</li> <li>- Holzkonservierungsanlagen: 0,6 Mio. €</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge des forstlichen Wegebaus: 210 km, dv. Neubau: ca. 200 km</li> <li>dv. Grundinstandsetzung: ca. 10 km</li> <li>- Holzkonservierungsanlagen: 0</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	Anstieg der Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben: 6.000 € (nur bei Wegeneubau)		

1) insbesondere nach außergewöhnlichen Naturereignissen

### 211 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten Betriebe in Berggebieten: ca. 5.000</li> <li>- Umfang der geförderten Fläche in Berggebieten: ca. 90.000 ha</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 90.000 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 90.000 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewinnentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> <li>- Entwicklung der Anzahl der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> <li>- Veränderung der LF innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> </ul> <p>Bei allen drei Indikatoren wird möglichst eine parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der Berggebiete angestrebt.</p>	Die programmspezifischen Ergebnisindikatoren werden im Zuge der Evaluierung erhoben

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 212 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten Betriebe in sonstigen benachteiligten Gebieten: ca. 20.000</li> <li>- Umfang der geförderten Fläche in sonstigen benachteiligten Gebieten: ca. 530.000 ha</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 530.000 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 530.000 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewinnentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> <li>- Entwicklung der Anzahl der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> <li>- Veränderung der LF innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete</li> </ul> <p>Bei allen drei Indikatoren wird möglichst eine parallele Entwicklung auf gleichem Niveau, innerhalb wie außerhalb der sonstigen benachteiligten Gebiete angestrebt.</p>	<p>Inwieweit die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung (Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) erreicht worden ist, lässt sich aus der InVeKoS-Datenbank ermitteln. Danach darf gem. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>89</sup> der Anteil der Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, nicht wesentlich ansteigen.</p> <p>Die programmspezifischen Ergebnisindikatoren werden im Zuge der Evaluierung erhoben.</p>

<sup>89</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**213 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG**

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten Betriebe in Natura 2000-Gebieten: ca. 2.500</li> <li>- Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Natura 2000-Gebieten: ca. 8.500 ha</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 8.500 ha</li> <li>- Wasserqualität: ca. 8.500 ha</li> <li>- Abschwächung des Klimawandels: ca. 8.500 ha</li> <li>- Bodenqualität: ca. 8.500 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 8.500 ha</li> </ul>		Inwieweit die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung (Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) erreicht worden ist, lässt sich aus der InVeKoS-Datenbank ermitteln. Danach darf gem. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <sup>90</sup> der Anteil der Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, in den Natura 2000-Gebieten nicht wesentlich ansteigen.

---

<sup>90</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

#### 214-1 Vertragsnaturschutz

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten Betriebe: ca. 4.300</li> <li>- Geförderte landwirtschaftliche Fläche: ca. 45.000 ha</li> <li>- Geförderte physische Fläche: ca. 26.000 ha</li> <li>- Anzahl der Verträge: 13.000</li> </ul>		Differenzierung der Indikatoren nach dem Typ der Vereinbarung
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 26.000ha</li> <li>- Wasserqualität: ca. 5.000 ha</li> <li>- Abschwächung des Klimawandels: ca. 3.000 ha</li> <li>- Bodenqualität: ca. 5.000 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 15.000 ha</li> </ul>		Neben den aufgeführten Hauptwirkungen sind mit den Maßnahmen in aller Regel weitere Nebenwirkungen verbunden.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 214-2 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten Betriebe: ca. 35.000</li> <li>- Geförderte landwirtschaftliche Fläche: ca. 1.574.000 ha</li> <li>- geförderte physische Fläche: ca. 900.000 ha</li> <li>- Anzahl der Verträge: 126.000</li> </ul>		<p>Einige Betriebe, die für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, nehmen an mehreren Maßnahmen der Agrarumweltförderung teil (Kombination). Dies kann auslaufende und weitergeführte Maßnahmen betreffen.</p> <p>Bei der geförderten Gesamtfläche muss berücksichtigt werden, dass einige Agrarumweltmaßnahmen auf derselben Fläche gefördert werden können (Kombination von Maßnahmen). Die geförderte physische Fläche gibt Aufschluss über die tatsächlich geförderte Fläche ohne Doppelzählungen der durch unterschiedliche Maßnahmen belegten Fläche (Flächen werden nicht kumuliert).</p> <p>Bei den auslaufenden Maßnahmen geht der Umfang der geförderten Betriebe und Flächen sukzessive in den nächsten Jahren zurück.</p>
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 1.209.000 ha</li> <li>- Wasserqualität: ca. 1.573.000 ha</li> <li>- Abschwächung des Klimawandels: 1.094.000 ha</li> <li>- Bodenqualität: ca. 1.446.000 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 806.000 ha</li> </ul>		<p>Neben den aufgeführten Hauptwirkungen sind mit den Maßnahmen in aller Regel weitere Nebenwirkungen verbunden. So trägt z.B. die Förderung des Ökologischen Landbaus neben den aufgeführten Hauptzielen auch zu positive Wirkungen für die Luftqualität und für die Erhaltung der Kulturlandschaft bei.</p>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 221 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zahl der Begünstigten, die eine Erstaufforstungsbeihilfe erhalten: 700</li><li>- Aufforstungsfläche: ca. 350 ha</li></ul>		
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Biodiversität: ca. 350 ha</li><li>- Abschwächung des Klimawandels: ca. 350 ha</li><li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsauflage: ca. 350 ha</li></ul>		

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**224 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000**

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe in Natura 2000-Gebieten: ca. 800</li> <li>- Geförderte Gesamtforstfläche in Natura 2000-Gebieten: ca. 10.000 ha</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte Waldflächen die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biodiversität: ca. 10.000 ha</li> </ul>		<p>Die Ergebnisse werden im Rahmen von Erhebungen ermittelt ggf. unter Hinzuziehung weiterer Datenquellen.</p> <p>Stichprobenerhebung zu den Erhaltungszuständen der begünstigten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stufe A, B, C</li> <li>- ausgeschlossene Flächen</li> </ul>

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**225 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen**

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe: ca. 3.200</li> <li>- Geförderte Gesamforstfläche (Vertragsfläche): Bodenschutzwald: 30.000 ha Erholungswald: 5.000 ha Wasserschutzwald: 1.000 ha</li> <li>- geförderte physische Forstfläche: 25.000 ha</li> <li>- Anzahl der Verträge: 4.450</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Verträge differenziert nach Ausgleichsart</li> <li>- Bodenschutzwald: 3.200</li> <li>- Erholungswald: 1.000</li> <li>- Wasserschutzwald: 250</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	<p>Geförderte Waldflächen die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserqualität: ca. 1.000 ha</li> <li>- Bodenqualität: 30.000 ha</li> <li>- Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 5.000 ha</li> </ul>		

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 226 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Zahl der geförderten Vorhaben zum Wiederaufbau sowie zur Prävention: 5.000	- Konservierte Holzmenge (FM)	Zielquantifizierung erfolgt in Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Naturereignisses
Ergebnis-indikatoren	- Flächen mit erfolgreicher Landbewirtschaftung (ha)		Die Gemeinsamen Indikatoren werden – im Falle von Wiederaufforstungen nach außergewöhnlichen Naturereignissen – über Maßnahme 227 bedient

### 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Zahl der geförderten Waldbesitzer: ca. 10.000 - Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 61 Mio. €	- Fläche der geförderten Vorhaben: - Umbau: 7.000 ha - Jungbestandspflege: 7.000 ha - Bodenschutzkalkung: 90.000 ha  - Anzahl der geförderten Vorhaben: - Voruntersuchungen: 200 - Waldränder: 70 - Investitionen in Feuchtgebiete und Fließgewässer: 35 - Investitionen in Waldbiotop: 70	
Ergebnis-indikatoren	Geförderte Waldflächen, die im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen zu Folgendem beitragen: - Biodiversität: ca. 14.000 ha - Wasserqualität: ca. 90.000ha - Abschwächung des Klimawandels: ca. 7.000 ha - Bodenqualität: ca. 90.000ha - Vermeidung der Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe: ca. 7.000 ha		

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der begünstigten/ geförderten Vorhaben: 1.000  - Höhe des voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumens: ca. 115 Mio. €		
Ergebnis-indikatoren	- Anstieg der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung: 15.200 €(Betrieb)  - Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: ca. 500		Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen auf den geförderten Betrieben ermittelt, ggf. einschl. der Auswertung der Buchführungsergebnisse

### 312 Förderung von Unternehmensgründung und –entwicklung

#### 312 Teilmaßnahme 1: Förderung von Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich und im Handwerk

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Vorhaben: 0	- Höhe des voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumens: 0 - Anzahl der geförderten Unternehmensgründungen: 0 - Anzahl der geförderten Standortverbesserungen: 0 - Anzahl der geförderten Unternehmensentwicklungen: 0	
Ergebnis-indikatoren	- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Unternehmen (1000 Euro): 0  - Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: 0	- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0	

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 312 Teilmaßnahme 2: Förderung von Kleinunternehmen die von Frauen gegründet und weiterentwickelt werden

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Vorhaben: 24	- Anzahl der Existenzgründungen: 10 - Anzahl der Netzwerkgründungen: 14	
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze in den geförderten Betrieben: ca. 20 - Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen (1000 EUR): 0*	- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 30	* Der gemeinsame Indikator „Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

### 313 Förderung des Fremdenverkehrs

#### 313 Teilmaßnahme 1: Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Zahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen/ Projekte: 0  - Gesamtinvestitionsvolumen: 0	- kleinere Infrastrukturen mit touristischer Ausrichtung: 0 - Rad- und/oder Wanderwegenetze: 0 - Vorhaben zur Qualitätsverbesserung des ländlichen Tourismus: 0	
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 0 - Anzahl zusätzlicher Touristen: a) Übernachtungsgäste: 0 b) Tagesgäste: 0 - Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen (1000 EUR): 0	- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0	

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 313 Teilmaßnahme 2: Tourismusinfrastruktur in den Naturparks

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen/ Projekte: 700</li> <li>- Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 11 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten Erholungsinfrastruktureinrichtungen: 350</li> <li>- Anzahl der geförderten Besucherlenkungsmaßnahmen: 350</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 0</li> <li>- Anzahl zusätzlicher Touristen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übernachtungsgäste: 0*</li> <li>b) Tagesgäste: 0</li> </ul> </li> <li>- Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen (1000 EUR): 0**</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0</li> </ul>	<p>Die Ergebnisse sind im Rahmen der jeweiligen Projekte und über Fallstudien zu ermitteln</p> <p>*Der gemeinsame Indikator „Anzahl zusätzlicher Touristen“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden.</p> <p>** Der gemeinsame Indikator „Anstieg nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.</p>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben: 0 - Gesamtvolumen der getätigten Investitionen: ca. 0	- Anzahl der Initiativen zur Sicherstellung der Grundversorgung: 0 - Anzahl der Vorhaben zur Sicherstellung der Grundversorgung: 0	
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (=Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0 - Zunahme der Internetverbreitung in ländlichen Gebieten (Anteil der Menschen im Ländlichen Raum mit Zugang zu Breitband-Internetanschlüssen): 0	- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze: 0 - Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze: 0	

### 322 Dorferneuerung und -entwicklung

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen stattgefunden haben: 0 - Gesamtvolumen der getätigten Investitionen: 0	- Anzahl der geförderten Vorhaben: - Gemeinschaftseinrichtungen: 0 - Umnutzungen ehemals landwirtschaftlicher Gebäude: 0 - Wohnumfeldmaßnahmen: 0	
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (= Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0		

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

#### 323 Teilmaßnahme 1: Naturnahe Gewässerentwicklung

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der Maßnahmen: ca. 120 - Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens: 37 Mio. €		
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: 0*	- Anzahl beseitigter Wanderungshindernisse: ca. 60 - ökologisch verbesserte Gewässerstrecke durch Beseitigung Wanderungshindernisse: ca. 210 km - Anzahl Strukturverbesserungsmaßnahmen: ca. 60 - ökologisch funktionsfähige messbare Gewässerstrecke durch Strukturverbesserung: ca. 35 km	*Der gemeinsame Indikator „Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurden programmspezifische Indikatoren definiert.

#### 323 Teilmaßnahme 2: Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der Maßnahmen: 0 - Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens: 0	- Anzahl der geförderten Vorhaben: 0, davon - Modellhafte Projekte zur Inwertsetzung und zum Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes: 0 - Vorhaben zum Schutz und Erhaltung der Umwelt: 0	
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen (= Einwohner in den geförderten Gemeinden): 0		

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 323 Teilmaßnahme 3: Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Maßnahmen: ca. 26.000</li> <li>- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens: 140 Mio. €</li> </ul>	<p>In den einzelnen Förderbereichen werden folgende Größenordnungen angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zum Erhalt / Verbesserung / Neuanlage / Gestaltung wertvoller Biotope und zum Artenschutz für spez. Pflanzen- und Tierarten: 22.000</li> <li>- Pläne, Studien, Konzeptionen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000, Studien für Gebiete mit hohem Naturschutzwert, Konzeptionen zu Biotopvernetzung und Mindestflur, Aktionen zu Sensibilisierung und Akzeptanz für Naturschutz): 3.500</li> <li>- Projekte zum Grunderwerb: 200</li> </ul>	
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: Anzahl der Einwohner der Kommunen, in denen die Projekte realisiert werden 1.000.000	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche, auf der durch die Förderung die Bewirtschaftung sichergestellt werden kann: 8.500ha</li> <li>- Erhalt/Entwicklung der Populationen gefährdeter Arten</li> </ul>	Der programmspezifische Indikator "Erhalt/Entwicklung der Populationen gefährdeter Tierarten" wird im Zuge der Evaluierung erhoben.

### 323 Teilmaßnahme 4: Förderung des ländlichen Erbes in Naturparken

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der geförderten Vorhaben: ca. 300</li> <li>- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens: 2,5 Mio. €</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: Anzahl der Einwohner der Kommunen, in denen die Projekte realisiert werden: ca. 300.000		Prognose anhand von Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 331 Ausbildung und Information

#### 331 Teilmaßnahme 1: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der Teilnehmerinnen: 2.000 - Anzahl der Ausbildungs- und Informationstage: 8.000	- Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen: 120	Differenzierung der Teilnehmerinnen nach Alter
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 1.800 (90% Erfolgsquote)		Differenzierung der Teilnehmerinnen nach Alter

#### 331 Teilmaßnahme 2: Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2011-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der Teilnehmer/-innen: 750 - Anzahl der Ausbildungs- und Informationstage: 4.000	- Zahl der Informationsmaßnahmen für junge Verbraucher: 600	Differenzierung der Teilnehmer nach Alter
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 675		Differenzierung der Teilnehmer nach Alter

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

#### 341 Teilmaßnahme 1: Nachhaltige naturschutzorientierte Entwicklungskonzepte

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Vorhaben: 33, darunter - 10 Projektgebiete mit nachhaltigem, naturschutzkonformem Regionalmanagement - 23 Qualifizierungsmaßnahmen	- Fläche der Projektgebiete: 700.000 ha - Anzahl der teilnehmenden Partner: 50	
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0*	- Anzahl der angestoßenen Projekte: 6000 - Anzahl investiver Projekte als unmittelbare Folge der Studien / Konzepte: 65	*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurden programmspezifische Indikatoren definiert.

#### 341 Teilmaßnahme 2: Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Naturparks

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Vorhaben: 1.400, darunter - Informationsmaßnahmen: 1.397 - Naturparkkonzeptionen: 3		
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0*	- Anzahl der mit Naturparkinformationen kontaktierten Personen (Teilnehmer an Veranstaltungen. Besucher im Naturparkinformationszentrum, Druckauflagen): 1.027.000	(Teilnehmer an Veranstaltungen. Besucher im Naturparkinformationszentrum – hier ohne Druckauflagen) Beispiel eines internen Referenzwertes für das Jahr 2007: 5 Jahre Naturparkzentrum Südschwarzwald: - 140.000 Besucher - 3.000 Veranstaltungen mit 80.000 Teilnehmern *Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

**5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

**413 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien**

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG): bis zu 10</li> <li>- Gesamtfläche des Gebietes der LAG: 14.000 km<sup>2</sup></li> <li>- Gesamteinwohnerzahl im Gebiet der LAG: 1.500.000</li> <li>- Anzahl der von der LAG finanzierten Projekte: 460</li> <li>- Anzahl der Begünstigten: 310</li> </ul>		
Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 200</li> <li>- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0*</li> </ul>	- Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Projekte: 460	<p>Die Ergebnisse sind im Rahmen der jeweiligen Projekte und über Fallstudien zu ermitteln. Für Projekte, die den Themenbereich „Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft“ betreffen und grundsätzlich den im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen entsprechen, werden die dort vorgesehenen Indikatoren erhoben.</p> <p>*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.</p>

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

### 421 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte: 23 - Anzahl der an der Zusammenarbeit beteiligten LAG: 7	- Anzahl der kooperierenden Aktionsgruppen im Land: 7	Die baden-württembergischen LAGs sind verpflichtet, mindestens eine gebietsübergreifende oder transnationale Kooperation mit mindestens einem Projekt durchzuführen.
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der neu geschaffenen Bruttoarbeitsplätze: 16		Die Ergebnisse der Indikatoren werden im Rahmen von Erhebungen in den geförderten Vorhaben ermittelt

### 431 Arbeit der lokalen Aktionsgruppe

	Gemeinsame Indikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974./2006 (Bezug: 2007-2013)	Programmspezifische Indikatoren (Bezug: 2007-2013)	Anmerkungen
Output-Indikatoren	- Zahl der geförderten LAG: bis zu 10		
Ergebnis-indikatoren	- Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme: 0*	- Anzahl der geförderten LEADER-Projekte: 460	*Der Indikator „Anzahl der erfolgreichen Absolventen einer Schulungsmaßnahme“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert.

## Übersicht über die im MEPL II verwendeten Wirkungsindikatoren

Gemeinsame Wirkungsindikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006	Quantifizierte Wirkungen des Programms 2007-2013	Anmerkungen
Wirtschaftswachstum (direkte Wirkung in den geförderten Projekten des MEPL und indirekte, durch den MEPL induzierte Wirkung im Programmgebiet)	130 Mio. Euro	Positive Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region entstehen vorrangig durch die Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4. Diese sind allerdings Ex-ante nicht zu quantifizieren. Die Veränderung des Wirtschaftswachstums wird auch ganz erheblich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (Konjunkturentwicklung) und durch die Marktentwicklung beeinflusst. Hinzu kommt, dass die Land- und Forstwirtschaft nur einen sehr begrenzten Anteil zur gesamten Bruttowertschöpfung einer Region beiträgt. Die genannten Einflüsse können daher die Effekte der ELER-Förderung deutlich überlagern. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen, bei denen sich die Förderung nur indirekt (z.B. Code 114: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten) oder erst im Zeitverzug (z.B. Code 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe) auf die betriebliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirkt oder für finanziell relativ gering ausgestattete Maßnahmen, bei denen in einer Region nur wenige Förderfälle erwartet werden und deren Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region statistisch nicht nachweisbar ist.
Schaffung von Arbeitsplätzen	1.500 (zusätzlich geschaffene Netto Vollzeitarbeitsplatzäquivalente)	Arbeitsplatzeffekte entstehen vorrangig bei den Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4. Diese sind an dieser Stelle quantifiziert. Darüber hinaus haben allerdings auch die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 durch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion (Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe) arbeitsplatzsichernde Effekte, die allerdings nicht in die Quantifizierung eingeflossen sind.  In Bezug auf die durch die Förderung ausgelösten Beschäftigungseffekte sind direkte und indirekte arbeitsplatzsichernde bzw. –schaffende Effekte zu unterscheiden. Der größte Anteil der gesicherten bzw. geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten ist im Bereich der indirekten Arbeitsplatzeffekte im außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erwarten.
Arbeitsproduktivität (Anstieg der Arbeitsproduktivität 2007-2013 in den geförderten Projekten)	4.000 EUR/AK	Dieser Wirkungsindikator ist nur relevant für die Maßnahmen des Schwerpunkts 1 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Der Indikator wird gemessen als durchschnittliche Produktivitätsveränderung der geförderten Betriebe (Stichprobenauswertung) zum Produktivitätsanstieg aller Betriebe (z.B. gemäß Auswertung des Testbetriebsnetzes). Beispiel: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121): Die Auswertung ist nach Möglichkeit betriebszweigspezifisch vorzunehmen (z. B. kg Milch pro AK oder Zahl der aufgezogenen Ferkel pro AK). Die geförderten Betriebe sollen ab dem 2. Jahr nach Abschluss der Förderung bessere Ergebnisse aufweisen als

### 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

Gemeinsame Wirkungsindikatoren gem. Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1974/2006	Quantifizierte Wirkungen des Programms 2007-2013	Anmerkungen
		der Durchschnitt der Betriebe.
Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	(Teil-)Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität werden auf ca.2,1 Mio ha LF und rd. 30.000 ha Waldfläche umgesetzt	<p>Der Indikator ist ex-ante bezüglich des zu erwartenden Flächenumfangs quantifizierbar. Weitergehende Quantifizierungen (z.B. Entwicklung des Bestandes an Feldvogelarten) können nur im Rahmen der Auswertung von Primär- und Sekundärdaten und den darauf aufbauenden Ableitungen vorgenommen werden. Ggf. sind zusätzliche Erhebungen / Analysen auf der Grundlage von Fallstudien, Stichprobenerhebungen und Modellberechnungen notwendig.</p> <p>Bei der geförderten Gesamtfläche muss berücksichtigt werden, dass einige Agrarumweltmaßnahmen auf derselben Fläche gefördert werden können (Kombination / Kumulation ist zulässig). Eine Addition der Flächen der Untermaßnahmen führt daher zu einer Überschätzung der tatsächlich geförderten Fläche (die angegebenen 2,1 Mio. ha übersteigen die gesamte LF in BaWü). Diese Mehrfachzählungen müssen im Rahmen der Evaluierung erfasst werden.</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen des Monitoring nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 der FFH- Richtlinie überwacht. Die Ergebnisse werden auch für das Monitoring und die Evaluierung des MEPL II, insbesondere für den Bereich Vertragsnaturschutz, verwendet. Fallstudien ergänzen die Daten bei Bedarf.</p>
Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	0 (Konstanz)	Für Baden-Württemberg ermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Pilotkartierung der HNV-Farmlandflächen im landwirtschaftlich genutzten Offenland den Ausgangswert 16,8 %.
Verbesserung der Wasserqualität	Veränderung der Bruttonährstoffbilanz aufgrund der Förderung: N-Reduktion in kg/ha geförderte Fläche	Der Zielwert dieses Wirkungsindikators kann nicht ex-ante quantifiziert werden. Referenzwerte werden im Zuge der laufenden Bewertung/Ex-post-Bewertung erarbeitet.
Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	966 Tsd. t Äquivalent/a	Die Maßnahmen des MEPL II sind nicht explizit auf einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ausgerichtet. Lediglich ELER-Code 221 „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ bindet zusätzliches CO <sub>2</sub> und trägt so zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Die quantifizierten Wirkungen des Programms für den Wirkungsindikator basieren deshalb auf dem Zielwert für Erstaufforstungsflächen (Bezug Ende 2013).

## 6 Finanzierungsplan

### 6.1 Jährliche Beteiligung des ELER in Baden-Württemberg

Tab. 83: Jährliche Beteiligung des ELER in Baden-Württemberg (in EUR) (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Nichtkonvergenzregionen	92.924.451	89.209.039	83.696.302	85.484.359	90.317.142	89.127.427	86.206.311	616.965.031
Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergeben – Nichtkonvergenzregion			4.926.272	9.597.125	12.187.108	15.083.623	18.061.094	59.855.222
Insgesamt	92.924.451	89.209.039	88.622.574	95.081.484	102.504.250	104.211.050	104.267.405	676.820.253

### 6.2 Finanzierungsplan nach Schwerpunkten 2007-2013

Tab. 84: Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum) – Nichtkonvergenzregionen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag*)	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	208.144.152	50,00	104.072.076
Schwerpunkt 2	860.976.987	47,00	404.659.184
Schwerpunkt 3	126.369.694	50,00	63.184.847
Schwerpunkt 4	64.136.535	55,00	35.275.094
Technische Hilfe	19.547.660	50,00	9.773.830
<b>Insgesamt</b>	<b>1.279.175.028</b>		<b>616.965.031</b>

\*) Beträge auf Euro gerundet

## 6 Finanzierungsplan

**Tab. 83: Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum) – Neue Herausforderungen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)**

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag*)	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	52.150.444	50,00	26.075.222
Schwerpunkt 2	71.872.340	47,00	33.780.000
Schwerpunkt 3		50,00	
Schwerpunkt 4		55,00	
Technische Hilfe		50,00	
<b>Insgesamt</b>	<b>124.022.784</b>		<b>59.855.222</b>

\*) Beträge auf Euro gerundet

### 6.3 Indikative Mittelausstattung

**Tab. 846: Indikative Mittelausstattung – Neue Herausforderungen (gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)**

Schwerpunkt/Maßnahme	Beteiligung des ELER für den Zeitraum 2009-2013
Schwerpunkt 1 Maßnahme 121	26.075.222
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214	33.780.000
<b>Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt</b>	<b>59.855.222</b>

## 7 Indikative Mittelaufteilung nach Maßnahmen 2007-2013

Tab. 857: Indikative Mittelaufteilung nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums  
(in EUR, gesamter Zeitraum \*)

Code	Maßnahme Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben **)	Gesamtkosten
114	Beratungsdienste	324.736	139.173	463.909
121	Modernisierung landw. Betriebe	170.592.504	438.666.439	609.258.973
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	42.530.080	170.120.320	212.650.400
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	46.847.276	21.653.531	68.500.807
<b>Schwerpunkt 1 insgesamt</b>		<b>260.294.596</b>	<b>630.579.462</b>	<b>890.874.059</b>
211	Ausgleichszahlungen in Berggebieten	78.993.111	0	78.993.111
212	Zahlungen in benachteiligten Gebieten	169.564.336	0	169.564.336
213	Natura 2000 mit der Richtlinie 2000/60/EG	384.464	0	384.464
214	Agrarumweltmaßnahmen	652.890.647	0	652.890.647
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	2.368	0	2.368
224	Natura 2000	2.523.189	0	2.523.189
225	Waldumweltmaßnahmen	9.741.702	0	9.741.702
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials	0	0	0
227	Nichtproduktive Investitionen	18.749.510	8.035.505	26.785.015
<b>Schwerpunkt 2 insgesamt</b>		<b>932.849.327</b>	<b>8.035.505</b>	<b>940.884.832</b>
311	Diversifizierung	26.142.800	78.428.400	104.571.200
312	Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	805.276	1.634.954	2.440.230
313	Förderung des Fremdenverkehrs	5.720.340	5.720.340	11.440.680
323	Erhaltung u. Verbesserung des ländlichen Erbes	78.996.253	46.039.312	125.035.656

**7 Indikative Mittelaufteilung nach Maßnahmen**

331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereiche	2.396.186	793.287	3.189.473
341	Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	12.308.839	5.275.216	17.584.055
<b>Schwerpunkt 3 insgesamt</b>		<b>126.369.694</b>	<b>137.891.510</b>	<b>264.261.204</b>
413	Lebensqualität/Diversifizierung	53.731.853	17.000.000	70.731.853
421	Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	2.688.318	0	2.688.318
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe	7.716.364	0	7.716.364
<b>Schwerpunkt 4 insgesamt</b>		<b>64.136.535</b>	<b>17.000.000</b>	<b>81.136.364</b>
<b>Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt</b>		<b>1.383.650.152</b>	<b>793.506.477</b>	<b>2.177.156.629</b>
Technische Hilfe		<b>19.547.660</b>	0	<b>19.547.660</b>
davon (ggf.) Betrag für das nationale Netz für den ländlichen Raum:				
a) Gemeinkosten				
b) Aktionsplan				
<b>I N S G E S A M T</b>		<b>1.403.197.812</b>	<b>793.506.477</b>	<b>2.196.704.289</b>

\*) Beträge auf Euro gerundet

\*\*) Die privaten Ausgaben beruhen auf Berechnungen auf der Basis von durchschnittlichen Fördersätzen (Schwerpunkte 1 und 3) und auf Erfahrungswerten (Schwerpunkt 4).

## 8 Zusätzliche nationale Förderung 2007-2013

Nachfolgende Tabelle hat indikativen Charakter. Die tatsächlich verfügbaren Beträge werden im Rahmen der Haushalte festgesetzt.

**Tab. 868: Zusätzliche Nationale Förderung nach Schwerpunkten und Maßnahmen**  
(in EUR, gesamter Zeitraum)

Code	Maßnahme / Schwerpunkt	Zusätzliche nationale Ausgaben
121	Modernisierung landw. Betriebe	74.636.002
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	47.307.254
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	113.782.000
<b>Schwerpunkt 1 insgesamt</b>		<b>235.725.256</b>
213	Natura 2000 mit der Richtlinie 2000/60/EG	7.140.000
214	Agrarumweltmaßnahmen	222.467.695
221	Erstaufforstung	4.998.000
224	Natura 2000	197.220
225	Waldumweltmaßnahmen	840.780
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials	821.662
227	Nichtproduktive Investitionen	37.241.577
<b>Schwerpunkt 2 insgesamt</b>		<b>273.706.933</b>
311	Diversifizierung	2.143.600
323	Erhaltung u. Verbesserung des ländlichen Erbes	25.602.184
341	Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	1.811.405
<b>Schwerpunkt 3 insgesamt</b>		<b>29.557.188</b>
413	Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien	9.870.000
421	Durchführung von Kooperationsprojekten	315.000
431	Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	315.000
<b>Schwerpunkt 4 insgesamt</b>		<b>10.500.000</b>
<b>I N S G E S A M T</b>		<b>549.489.377</b>

## 9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegelungen

Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags zulässigen Beihilferegelungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden:

### A. Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen

ELER-Code-Nr.	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit	Laufzeit
<b>Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>			
114	Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	gem. VO (EG) Nr. 1857/2006; Registriernummer : SA.32132	2007-2013
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) Teil A	gem. VO (EG) Nr. 1857/2006; Registriernummern: XA 08/2007, SA.32133 (Verlängerung) gem. VO (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer: X 186/2009	2007-2014 Verlängerung der beihilfe-rechtlichen Genehmigung SA.38274 (2014/XA) und für die Verarbeitung und Vermarktung in landw. Betrieben SA.38301 (2014/XA).
123	Marktstrukturverbesserung	gem. VO (EG) Nr. 800/2008 Registriernummern: SA.34651 (2012/X), X 1138/2008	2007-2014 Nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist die Regelung bis zum 31.12.2014 freigestellt.

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen**

<b>125</b>	125-1 <i>Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)</i> 125-2 <i>Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)</i>	gem. VO (EG) Nr. 1857/2006; Registriernummern: XA 08/2007, SA.32979 (11/XA) (Verlängerung)	2007-2014 Nach der Agrar-Freistellungsverordnung ist die Beihilfe beihilferechtlich bis zum 31.12.2014 freigestellt.
------------	---	---	---

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegulung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>			
<b>213</b>	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	Meldebogen gem. VO (EG) Nr. 794/2004 ist als <b>Anlage 1</b> beigefügt	2007-2015
	MEKA III	Meldebogen gem. VO (EG) Nr. 794/2004 ist als <b>Anlage 2</b> beigefügt	2007-2015
<b>214</b>	214-1 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	Meldebogen gem. VO (EG) Nr. 794/2004 ist als <b>Anlage 1</b> beigefügt	2007-2015
	214-2 MEKA III	Meldebogen gem. VO (EG) Nr. 794/2004 ist als <b>Anlage 2</b> beigefügt	2007-2015
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
<b>323</b>	323-3 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)		2007-2015
	Zu IV.1 Biotop- und Artenschutz - Biotop- und Landschaftspflege und Offenhaltung der Landschaft zur Sicherung der Mindestflur (B2) auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.	Meldebogen nach der VO (EG) Nr. 794/2004 für nationale Top Ups ist als Anlage beigefügt	

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegelungen**

	<p>Zu IV.2 Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im Bereich der Landwirtschaft (D1 und D3)</li> <li>- Investitionen zur Entfernung störender Einrichtungen, Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung im Bereich der Landwirtschaft (C3)</li> </ul>	<p>Meldebogen nach der VO (EG) Nr. 794/2004 für nationale Top ups ist als Anlage beigefügt</p> <p>Meldebogen nach der VO (EG) Nr. 794/2004 für nationale Top ups ist als Anlage beigefügt</p>	
--	--	---	--

**B. Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen:**

ELER-Code-Nr.	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit	Laufzeit
<b>Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>			
125	125-2 Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	Anmeldung : SA.32134(210/N) Genehmigungsentscheidung Nr. K(2011) 1347 v. 09.03.2011	2007-2015 Verlängerung der beihilfe-rechtlichen Genehmigung (SA.37387 (2013/N))
<b>Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>			
221	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	Anmeldung : SA.32134(210/N) Genehmigungsentscheidung Nr. K(2011) 1347 v. 09.03.2011	2007-2013
224	Umweltzulage Wald (UZW)	Anmeldung N 429/2007 Anmeldung N 319/2009	2007-2015
225	Umweltzulage Wald (UZW)	Anmeldung N 429/2007	2007-2015
226	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	Anmeldung N 429/2007	2007-2015

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen**

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegulung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
227	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	Anmeldung : SA.32134(210/N) Genehmigungsentscheidung Nr. K(2011) 1347 v. 09.03.2011 (f. NRR) und Anmeldung N 429/2007 (für ergänzende Landesmaßn.)	2007-2015 Verlängerung der beihilfe-rechtlichen Genehmigung (SA. 37387 (2013/N)).

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegulung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
311	AFP-Diversifizierung	Alle im Rahmen dieser Maßnahmen gewährten Beihilfen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.	2010-2015
312	312-1 Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2007-2013 Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2013 befristet.
	312-2 Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)	Im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013	2007-2015
313	313-1 Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2010-2014
	313-2 Naturparkförderung	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
321	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2007-2014
322	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen**

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegulung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
<b>323</b>	323-1 Naturnahe Gewässerentwicklung [Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw)]	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	2007-2015
	323-2 Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2007-2015
	323-3 Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Zu IV.1 Biotop- und Artenschutz		2007-2015
	- Biotopgestaltung bzw. Sanierung von Biotopen (B1)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	- Maßnahmen des Artenschutzes (B1)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	- Biotop- und Landschaftspflege und Offenhaltung der Landschaft zur Sicherung der Mindestflur (B2) auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	- Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts für Naturschutzzwecke zur Umsetzung entsprechender Projekte (C1 und C2)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen**

ELER-Code-Nr.	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit	Laufzeit
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
	<p>Zu IV.2 Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft die nicht in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben stehen (D3)</li> <li>- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Erzeugnisse (D1, D3)</li> <li>- Investitionen zur Entfernung störender Einrichtungen, Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung, die nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben stehen (C3)</li> <li>- Investitionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (D3), mit werbendem Charakter</li> <li>- Investitionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (D3), ohne werbenden Charakter</li> <li>- Investitionen des Landes (D4)</li> </ul>	<p>im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013</p> <p>im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013</p> <p>keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV</p> <p>Im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013</p> <p>Keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV</p> <p>keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV</p>	

**9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegulungen**

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegulung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
	Zu IV. 3 Studien, Konzeptionen zum Zweck des Naturschutzes		
	- Erstellung von Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zum Erhalt der Mindestflur (E1)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	- Konzeptionen zum Zwecke des Naturschutzes (E3), mit wirtschaftlichen Auswirkungen	Im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013	
	- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000, Studien, Konzeptionen, Management von Projekten für Naturschutzzwecke, Betreuung Schutzgebiete (E3)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	Zu IV.4 Projekte und Aktionen usw. zur Sensibilisierung für den Naturschutz	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
	323-4 Naturparkförderung	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
<b>331</b>	331-1 Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)	Im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013	2007-2015
	331-2 Förderung der Landjugend	Im Einklang mit VO (EU) Nr. 1407/2013	2011 - 2015
<b>341</b>	341-1 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	2007-2015
	341-2 Naturparkförderung	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	
<b>41</b>	Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2007-2015
<b>421</b>	Transnationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO), SA.32042	2007-2013

9 Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegelungen

<b>ELER-Code-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilferegelung</b>	<b>Angabe zur Rechtmäßigkeit</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppen	keine Maßnahme im Sinne von Artikel 107, 108 AEUV	

Erklärung:

Falls bei Anwendung der unter B aufgeführten Maßnahmen Einzelanmeldungen erforderlich sind, werden diese gem. Artikel 88 (Abs. 3) einzeln angemeldet.

## **10 Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen**

### **Inhalt**

<b>10</b>	<b>Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen .....</b>	<b>622</b>
10.1	Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds.....	623
10.1.1	Einordnung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 in die EU-kofinanzierten Programme des Landes Baden-Württemberg .....	623
10.1.2	Berücksichtigung der Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 aufgelisteten Sektoren finanziert werden ..	627
10.1.3	Berücksichtigung weiterer Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum .....	630
10.1.4	Kohärenz des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum mit der Förderung der 1. Säule .....	636
10.2	Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 gegenüber Maßnahmen, die nach einer anderen Gemeinschaftsregelung förderfähig sind, insbesondere durch die Strukturfonds und das gemeinsame Förderinstrument für Fischerei .....	638
10.2.1	Zwischen dem Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)“ und dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum MEPL II (ELER) .....	638
10.2.2	Zwischen ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER .....	642
10.2.3	Zwischen Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit und ELER .....	643
10.2.4	Zwischen EFF und ELER.....	644
10.3	Abgrenzungskriterien für lokale Entwicklungsstrategien, die unter Schwerpunkt 4 fallen gegenüber lokalen Entwicklungsstrategien, die durch „Coastal Action Groups“ im Rahmen des europäischen Fischereifonds umgesetzt werden .....	644

## **10.1 Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds**

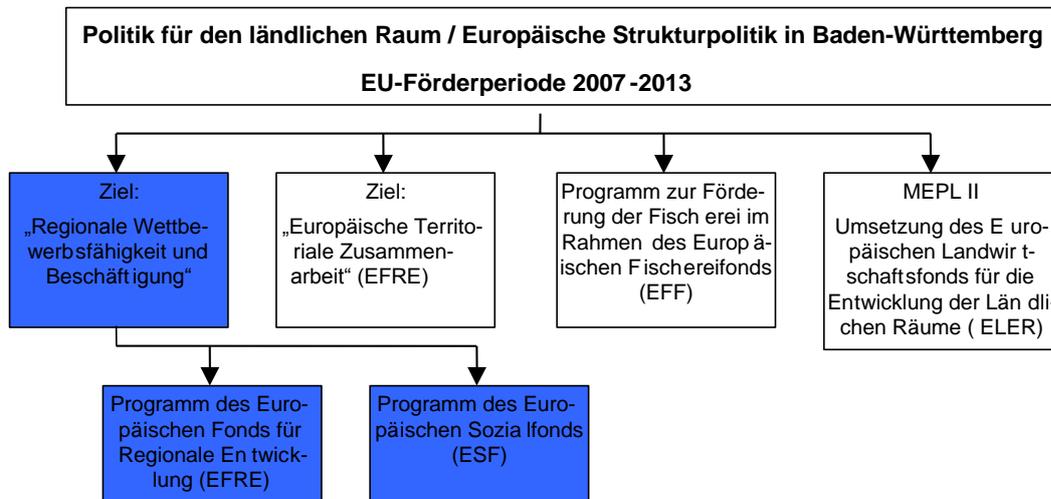
### **10.1.1 Einordnung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 in die EU-kofinanzierten Programme des Landes Baden-Württemberg**

In ihrem 4. Zwischenbericht zur Kohäsionspolitik hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die EU-Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume und die EU-Strukturfonds bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Diversifizierung des ländlichen Raums zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Prioritäten, die im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen von Göteborg und der neubelebten Lisbon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung stehen. Daher soll sowohl für den Nationalen Strategieplan (ELER) als auch für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die Komplementarität und Synergie mit dem Nationalen Strategischen Rahmenplan (EFRE) und den Strukturfonds-Programmen sichergestellt werden.

In Baden-Württemberg werden in der EU-Förderperiode 2007-2013 folgende fünf Programme mit strukturpolitischem Bezug angeboten:

- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Teil des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, EFRE, – Regionale Wettbewerbsfähigkeit),
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Teil des Europäischen Sozialfonds, ESF, – Beschäftigung),
- Programm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ),
- Programm zur Förderung der Fischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF)
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL II) im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Abb. 32: Politik für den ländlichen Raum / Europäische Strukturpolitik in Baden-Württemberg 2007-2013



Quelle: Eigene Darstellung

Die Neuausrichtung der Europäischen Strukturpolitik und der Politik für Entwicklung der ländlichen Räume für die Förderperiode 2007-2013 ermöglicht es Baden-Württemberg, eine gleichgewichtige Entwicklung aller Teilregionen und des Landes insgesamt zu verfolgen und Synergien zwischen den Förderprogrammen zu erschließen. Für die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume verfolgt Baden-Württemberg - wie bereits in Kapitel 3 dargestellt - über den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum II hinaus folgende Ziele:

- Abbau struktureller Defizite,
- Sicherung und Entwicklung von Umwelt und Landschaft,
- Erschließung neuer Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch Innovationen.

Ländliche Räume können sich im nationalen, wie im globalen Wettbewerb nur behaupten, wenn ihr endogenes Potenzial (u.a. attraktive Kulturlandschaften, kulturelle Traditionen, lokale Unternehmen mit spezifischem Know-how) bestmöglich genutzt und Synergien ausgeschöpft werden. Diese Zielsetzung kann u.a. durch integrierte multisektorale und nachhaltige ländliche Entwicklungsstrategien und die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte erreicht werden. Dazu müssen alle nationalen und gemeinschaftlichen Förderinstrumente gleichermaßen zusammenwirken und sich ergänzen.

Die Kohärenz der o.g. Programme des ELER und der Europäischen Strukturpolitik wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet:

1. Die Programme und die Maßnahmenstruktur basieren jeweils auf einer Stärken-Schwächen-Analyse sowie auf den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u.a. aktualisierten Halbzeitbewertungen) der Förderperiode 2000 bis 2006 und den Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern.

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

## 10 Komplementarität mit EU-Politiken

2. Strategien und Fördermaßnahmen werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Leitlinien und Nationalen Strategiepläne festgelegt und aufeinander abgestimmt. Dies wird am Beispiel der Umsetzung der Lissabon- und Göteborg-Strategien deutlich:

Bei den Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds finanziert werden, stehen Wachstum und Beschäftigung im Vordergrund (Lissabon-Ziele).

Beim Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL II) spielen insbesondere die Flankierung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg eine wichtige Rolle.

Diese Aufgabenteilung ermöglicht es in den Strukturfonds-Programmen als Nebenziel dennoch auch die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg zu verfolgen (und umgekehrt).

3. Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen, wie (z.B. Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie, EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan, Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt werden.

Doppelförderungen werden durch klare Zuordnung und Abgrenzung der Maßnahmen und Maßnahmenbereiche konsequent vermieden.

Die **Strategischen Leitlinien** der Gemeinschaft machen in Bezug zu Konsistenz und Kohärenz mit den anderen EU-Gemeinschaftspolitiken einschließlich der EU-Förderprogramme folgende Vorgaben::

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollen die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet und einem bestimmten Tätigkeitsbereich durch den Europäischen Regionalfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fischereifonds und den ELER zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien für die Abgrenzung und die Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollen im Nationalen Strategieplan und im Nationalen Strategischen Rahmenplan festgelegt werden.

Im **Nationalen Strategieplan** der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume wurde festgelegt, dass der Schwerpunkt der Abstimmung in Bezug auf die vorgeschriebene Konsistenz und Kohärenz mit den EU-Gemeinschaftspolitiken einschließlich der EU-Förderprogramme auf Programmebene liegen muss. Im Einzelnen wird durch folgende Arbeitsschritte und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene die Konsistenz und Kohärenz zwischen den Programmen sichergestellt.

### **Nationale Ebene:**

Auf Bundesebene hat die Bundesregierung sichergestellt, dass der Nationale Strategieplan für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) und der Nationale Strategische Rahmenplan für die Europäischen Strukturfonds (EFRE) aufeinander abgestimmt sind. Im nationalen Begleitausschuss für den ELER werden auch VertreterInnen der Struktur- und des Fischereifonds beteiligt (und umgekehrt).

### **Regionale Ebene:**

In den Begleitausschüssen zu den jeweiligen ELER-Programmen der Länder werden ebenfalls die VertreterInnen anderer EU-Förderprogramme beteiligt. Zudem findet eine Abstimmung der Programme nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen...) statt. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programme wird insbesondere für Maßnahmen des 2. Schwerpunktes eine enge Abstimmung mit den für die Umsetzung der 1. Säule der GAP zuständigen Stellen sichergestellt. Dies gilt analog auch für die anderen zu beachtenden Gemeinschaftspolitiken.

In den Entwicklungsprogrammen der Länder werden Abgrenzungskriterien sofern notwendig (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) entwickelt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden.

Besonders durch die Bewilligungsverfahren sind Doppelförderungen auszuschließen.

Diese Vorgaben werden in Baden-Württemberg entsprechend umgesetzt und durch die nachfolgenden Festlegungen präzisiert:

Die Programme der Europäischen Strukturpolitik werden nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts von der Landesregierung beschlossen. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt unabhängig von den Finanzquellen grundsätzlich den für die jeweiligen Fachbereiche nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachreferaten. Dies trägt ergänzend zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Programmen bei.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER), der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, ESF), Fischereipolitik (EFF) und der Agrarpolitik (EGFL) sind Mitglieder in den regionalen Begleitausschüssen der jeweils anderen Fonds.

Die Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen des Schwerpunktes 2 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik durchführen. Dies gilt analog auch für die Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen der Weinmarktordnung bzw. der Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Für die Bundesprogramme zur Umsetzung der ESF-Förderung und der EFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.

Sofern notwendig werden Abgrenzungskriterien (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten oder Doppelförderungen aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden sollen (s. Kap. 10.2).

### 10.1.2 Berücksichtigung der Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 aufgelisteten Sektoren finanziert werden

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des MEPL II ausgenommen. Ausnahmen davon sind in den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen (Kapitel 5.3) ausdrücklich vorgesehen und begründet. Doppelförderungen sind in diesen Fällen durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (z.B. gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen.

Nachfolgend werden nur die für Baden-Württemberg relevanten Verordnungen des Annex I aufgeführt.

**Tab. 87: Komplementarität des MEPL II zu Instrumenten der 1. Säule der GAP**

Marktorganisation	Rechtsgrundlage	Förderung im MEPL II	Begründung
<b>Obst und Gemüse</b>	VO (EG) Nr. 1234/2007	<p>Im MEPL II ist die Förderung von Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1234/2007 fallen, eindeutig gegenüber der VO (EG) Nr. 1234/2007 abgegrenzt,</p> <p>Maßnahme 121 (AFP): Die Förderung von Investitionen im Bereich O + G ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Erzeugerbetriebe nicht Mitglied der EO sind bzw. bei Erzeugerbetrieben, die Mitglied einer EO sind, die allerdings die entsprechende Maßnahme im betreffenden Antragsjahr in ihrem OP nicht anbietet</p> <p>Maßnahme 123 (Marktstrukturverbesserung): Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Marktstrukturförderung grundsätzlich keine Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und/oder Gemüse durchgeführt werden, es sei denn, die zuwendungsfähigen Ausgaben der betreffenden Maßnahmen liegen über 0,5 Mio. Euro und es erfolgt keine Förderung im Rahmen des operationellen Programms der Erzeugerorganisation. Eine Doppelförderung wird durch entsprechende Verfahrensbestimmungen ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahme 214 (MEKA): Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms MEKA III grundsätzlich keine Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;</li> <li>▪ bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse</li> </ul>	<p>Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird eine Doppelförderung verhindert, indem die Abwicklung der Zahlungen für die 1. und 2. Säule über eine einzige Zahlstelle erfolgt und die Betriebe mit eindeutigen Identifikationsnummern versehen werden.</p>

## 10 Komplementarität mit EU-Politiken

Markt-organisation	Rechts-grundlage	Förderung im MEPL II	Begründung
		<p>ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation im betreffenden Antragsjahr jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind oder bereits eine Verpflichtung für eine relevante Maßnahme im MEKA III besteht. Im letzteren Fall ist der Betrieb von der Förderung über die VO 1234/2007 ausgeschlossen (bei den relevanten Maßnahmen).</p>	
<b>Wein</b>	VO (EG) Nr. 479/2008 91	<p>Maßnahme 121 (AFP): Förderfähig sind Investitionen in unbewegliche Anlagen für die Traubenerzeugung bis zur Ernte außer ortsfesten Installationen von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Rebflächen.</p> <p>Die Förderung von Investitionen in bewegliche Anlagen ist ausgeschlossen.</p> <p>Ausgeschlossen ist die Förderung von materiellen und immateriellen Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein sowie in die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.</p> <p>Die Förderung der Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinbergsanlage durch Sortenanpassung und/oder Verbesserung der Bewirtschaftung ist ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahme 123 (Marktstrukturverbesserung): Der Sektor Wein ist von der Investitionsförderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung ausgenommen. Die Förderung der Vermarktung und Verarbeitung im Sektor Wein erfolgt nach der VO (EG) Nr.479 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.</p> <p>Maßnahme 125-1 (Flurbereinigung): Die Förderung von Rebflurbereinigungen schließt ein: ländliche Bodenordnung einschl. Nutzungs- und Pachttausch, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Entwicklungspotenziale (z.B. Infrastruktur für Bewässerungsanlagen in gemeinschaftlichen Anlagen bis zur privaten Flurstücksgrenze, der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wegen).</p> <p>Bei Rebflurbereinigung ist ausgeschlossen: Die Wiederbestockung nach einer Flurbereinigung, Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren.</p>	Vermeidung von Überschneidungen
<b>Tabak</b>	Artikel 13(2) der VO (EG) Nr. 2075/1992	Im MEPL II erfolgt keine Förderung von Forschungs- und Informationsprogrammen im Sinne der vg. Verordnung	keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Olivenöl</b>	Artikel 8, Absatz 11 der VO (EG) Nr. 865/2004	Nicht relevant	

<sup>91</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 148/1 vom 6.6.2008 DE

## 10 Komplementarität mit EU-Politiken

<b>Markt-organisation</b>	<b>Rechts-grundlage</b>	<b>Förderung im MEPL II</b>	<b>Begründung</b>
<b>Hopfen</b>	Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1952/2005	Im Rahmen des MEPL II erfolgt hier keine Förderung.	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Rind- und Kalbfleisch</b>	Artikel 132 der VO (EG) Nr. 1782/2003 <sup>92</sup>	Deutschland wendet den vg. Artikel der VO (EG) Nr. 1782/2003 <sup>93</sup> derzeit nicht an.	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Schafe und Ziegen</b>	Artikel 114(1) und 119 der VO (EG) Nr. 1782/2003 <sup>94</sup>	Deutschland wendet die vg. Artikel der VO (EG) Nr. 1782/2003 <sup>95</sup> derzeit nicht an.	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Bienen-zucht-erzeugnisse</b>	Artikel 2 der VO (EG) Nr. 797/2004	Imker können in Baden-Württemberg im Rahmen des MEPL II keine Förderung für die in der VO (EG) Nr. 797/2004 vorgesehenen Maßnahmen erhalten	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Zucker</b>	Artikel 6 der VO (EG) Nr. 320/2006	Hier bestehen über den MEPL II keine Fördermöglichkeiten.	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Direktzahlungen</b>	Artikel 42(5) und 69 der VO (EG) Nr. 1782/2003 <sup>96</sup>	Deutschland wendet die vg. Artikel der VO (EG) Nr. 1782/2003 derzeit nicht an.	Keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
<b>Spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in Gebieten in äußerster Randlage und zugunsten kleinerer Inseln des Ägäischen Meeres</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Titel III der VO (EG) Nr. 247/2006</li> <li>○ Titel II der VO (EG) Nr. 2019/1993</li> </ul>	Nicht relevant	

<sup>92</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>93</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>94</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>95</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>96</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 73/2009

### **10.1.3 Berücksichtigung weiterer Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum**

Bei der Konzeption und Ausrichtung des MEPL II haben insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft eine wichtige Rolle gespielt:

- Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und Beitrag zu den Zielen des Kyoto-Protokolls
- Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie
- Umsetzung der Nitratrichtlinie in Baden-Württemberg
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie
- EU–Forststrategie und EU-Forstaktionsplan

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Beiträge der MEPL II zur Umsetzung der o.g. Aktivitäten, Politiken und Prioritäten leistet.

#### **Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und Beitrag zu den Zielen des Kyoto-Protokolls**

Der Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, der viele Politikbereiche wie die Energie-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Umwelt- und Forschungspolitik umfasst. Deshalb ist der Klimaschutz Bestandteil des politischen Gesamtkonzepts der Landesregierung Baden-Württembergs.

Verschiedene Maßnahmen des MEPL II leisten wichtige Beiträge zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft für den Klimaschutz. Dies gilt insbesondere für die folgenden Maßnahmen:

##### **1. Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz**

Positive Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls sind bei folgenden Untermaßnahmen zu erwarten:

- Ökologischer Landbau, Grünlandextensivierung:

Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel, deren Produktion CO<sub>2</sub>-Emissionen bedingen; verringerte Produktionsintensität senkt den N-Gehalt im Boden, welcher bei Überschuss zu N<sub>2</sub>O-Emissionen führen kann;

- Umweltfreundliche Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Diese Maßnahme leistet durch die Reduktion von Ammoniakemissionen einen erheblichen Beitrag zu Verminderung des Ausstoßes von klimarelevanten Gasen;

- Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung:

Förderung von konservierender Bodenbearbeitung (Mulch- und Direktsaat) in Verbindung mit weitgehendem Zwischenfruchtanbau senkt den Energiebedarf und trägt zum Humusaufbau (CO<sub>2</sub>-Senke) bei

- Viergliedrige Fruchtfolge:

Die viergliedrige Fruchtfolge trägt zu einer Einsparung an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei

2. Forstmaßnahmen

- Erstaufforstung von landwirtschaftlicher Flächen: Aufbau standortgerechter Laubbaum- und Mischwälder mit günstigen Effekten hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung

- Beihilfen für nichtproduktive Investitionen:

3. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten:

Förderung der Verarbeitung und des Vertriebs von Biomasse sowie der Wärmegewinnung und- bereitstellung aus Biomasse

### **Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft**

Ziel des Aktionsplans ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich der ökologische Landbau entwickeln und das vorhandene Marktpotenzial nutzen kann. Im MEPL II werden die von der Kommission zur Förderung des Sektors „Ökologische Landwirtschaft“ empfohlenen Fördermaßnahmen in einem Gesamtkonzept gebündelt. Mit dem MEPL II wird die Erbringung öffentlicher Güter durch den Ökolandbau angemessen und langfristig honoriert und zugleich die Entwicklung eines stabilen Marktes gefördert:

1. Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen wird die Einführung und Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren gefördert.
2. Im Rahmen der Investitionsförderung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Erfüllung besonders umweltfreundlicher Produktionsverfahren und zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert.
3. Im Rahmen der Förderung von Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden Investitionen und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, die ökologische und regional erzeugen, bezuschusst.

### **Wasserrahmenrichtlinie**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert eine verantwortungsvolle und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Grundlegendes Ziel der WRRL ist es, die Gewässer möglichst in einen guten Zustand zu überführen. Dies gilt gleichermaßen für die Oberflächengewässer und das Grundwasser. In der ersten Umsetzungsphase der WRRL sind in einer Bestandsaufnahme zunächst Daten zur Charakterisierung der Gewässer auf der Grundlage fachlicher Daten und Fakten zu erfassen. Anschließend werden im Rahmen eines Monitoringprozesses die Ergebnisse der Bestandsaufnahme verifiziert und die Gründe für die Einstufung der Gewässer in der Bestandsaufnahme näher untersucht. Erst danach kann über die zu errei-

## 10 Komplementarität mit EU-Politiken

fenden Maßnahmen entschieden werden. Im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen und vergleichbaren Nutzungen wird es dabei insbesondere um die

- Reduktion der diffusen Belastungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen und
- Verbesserung der Gewässerstrukturen hin zu einer stärker naturnahen Entwicklung der Gewässer gehen.

Im Rahmen des MEPL II entfalten vor allem die folgenden Untermaßnahmen positive Wirkungen hinsichtlich der Ziele der WRRL:

- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau (Förderung von konservierender Bodenbearbeitung (Mulchsaat, Direktsaat) in Verbindung mit weitgehendem Zwischenfruchtanbau): Verminderung des Eintrags von Stoffen in die Oberflächengewässer durch erosiven Abtrag
- Ökologischer Landbau, Grünlandextensivierung und Vertragsnaturschutz (Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, geringere Produktionsintensität; Grünlanderhalt)
- Waldumweltmaßnahmen, Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forst: Sicherung der Funktionen nachhaltigkeit (u.a. Trinkwasservorsorge)
- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung: Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit, Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

### **Umsetzung der Nitratrichtlinie**

Die EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG vom 12. 12. 1991) hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Sie wird durch ein Maßnahmenbündel von Ordnungsrecht (Düngeverordnung, SchALVO und Jauche-, Gülle-, Sickersaft-Anlagenverordnung), freiwilligen kooperativen Maßnahmen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie über landwirtschaftliche Beratung umgesetzt. Über die Umsetzung wird der Kommission nach Artikel 10 der Richtlinie regelmäßig durch die Bundesregierung berichtet.

Im Rahmen des MEPL II tragen folgende Maßnahmen dazu bei, die Ziele der Nitrat-Richtlinie umzusetzen:

- Ökologischer Landbau, Grünlandextensivierung und Vertragsnaturschutz: Verzicht auf den Einsatz von u. a. chemisch-synthetischen Düngemitteln, geringere Produktionsintensität, geringerer Viehbesatz vermindern das Risiko des Stickstoffaustrags
- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau (Förderung von konservierender Bodenbearbeitung (Mulchsaat, Direktsaat) in Verbindung mit weitgehendem Zwischenfruchtanbau): Verminderung des Eintrags von Stoffen in die Oberflächengewässer durch erosiven Abtrag

### **Erhalt der biologischen Vielfalt**

Beim Gipfel von Göteborg 2001 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten beschlossen, den fortschreitenden Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 durch geeignete Maßnahmen aufzuhalten. Das wichtigste Instrument zum Erhalt des europäischen Naturerbes mit seinen gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt, ist der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (s. u.) auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Aktionsplan für die Artenvielfalt legt seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Systeme, die sich direkt oder indirekt günstig auf die biologische Vielfalt auswirken, die Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftung in Gebieten mit großer Artenvielfalt, die Erhaltung und Verbesserung guter ökologischer Infrastrukturen, sowie die Förderung von Maßnahmen zum Schutz lokaler oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Im MEPL II leisten vor allem die Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz sowie die nicht-produktiven Investitionen im Forst wichtige Beiträge zur Erhaltung der Biodiversität. Dies gilt insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen:

#### - Ökologischer Landbau

Der ökologische Landbau hat systemimmanent eine Reihe von wissenschaftlich belegten, positiven Auswirkungen, sowohl für den biotischen als auch für den abiotischen Ressourcenschutz. Hierzu gehören u. a.:

- höhere floristische Diversität auf Acker- und Grünlandflächen
- höhere Vielfalt der Kleintierfauna auf Acker und Grünland
- Erhaltung und Förderung landschaftsprägender Strukturen
- insgesamt geringere Aufwendungen an fossiler Energie je ha
- geringeres Bodenversauerungspotenzial

#### - Anbau viergliedriger Fruchtfolgen

Der Anbau viergliedriger Fruchtfolgen (verbessert und erweitert den Lebensraum für Flora und Fauna in der Agrarlandschaft und trägt durch eine vielfältigere Ackerbegleitflora und -fauna zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

#### - Brachebegrünung mit Blümmischungen

Die Ansaat von Blümmischungen auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wertet die Kulturlandschaft auf und verbessert die Lebensbedingungen von Insekten und Niederwild.

- Grünlandextensivierung

Die Maßnahme beinhaltet sowohl den Verzicht auf flächige Herbizidanwendung als auch eine Beschränkung der organischen Düngung durch eine Begrenzung des Viehbesatzes. Durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung können vorhandene artenreichere, extensiv genutzte Grünlandbestände langfristig erhalten und genutzt werden.

- Artenreiches Grünland

Erhaltung eines wertvollen Pflanzenbestands mit mindestens vier relevanten Kennarten.

- Vertragsnaturschutz in Gebieten mit besonderer Artenvielfalt

(s. Ausführungen zum Kapitel NATURA 2000)

- Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

Mit der Förderung der Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen wird die biologische bzw. die genetische Vielfalt der Nutzierrassen erhalten.

- Beihilfen für nichtproduktive Investitionen -Forst

Auch die Aktivitäten im Rahmen der Förderung der nichtproduktiven Investitionen im Forst wie zum Beispiel die Anlage und Pflege von Biotopen, die Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen oder der Umbau in standortgerechte Laub- und Mischwaldbestände sind wichtige Beiträge zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

- Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Auch die Fördermöglichkeiten im Rahmen dieser Maßnahme wie

- die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
- Arten- und Biotopschutz- sowie Biotopverbesserungsmaßnahmen
- Grundstücksankäufe

können einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität leisten.

## **Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie**

In Baden-Württemberg sind 260 FFH-Gebiete mit einer Fläche von ca. 426.000 ha und 73 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 180.000 ha als Bestandteil der Natura 2000-Kulisse ausgewiesen. Die Gesamtfläche aller Natura 2000-Gebiete beträgt einschließlich der Flächenüberlagerungen ca. 481.000 ha, das sind rund 13 % der Landesfläche. Diese Gebiete werden entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder Naturpark ausgewiesen oder über andere vertragliche Vereinbarungen und Vorschriften rechtlich gesichert. Parallel zur rechtlichen Sicherung wurde mit der Erarbeitung von Maßnahmenplänen begonnen, vorrangig für die Gebiete, für die die Umsetzung der Maßnahmen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgt.

Ziel ist es, die Erhaltungsziele schwerpunktmäßig im Wege von freiwilligen Kooperationen mit den Flächeneigentümern zu realisieren. Hierfür sieht der MEPL II verschiedene Fördermaßnahmen vor:

### - FFH-Ausgleich für Grünland- und Forstflächen

Im Rahmen dieser Maßnahmen erhalten die Land- und Forstwirte eine Pauschalzahlung auf Grünland- und Forstflächen als Ausgleich für die Bewirtschaftungseinschränkungen in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten

### - Vertragsnaturschutz

im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden Pflegemaßnahmen vereinbart, die der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Biotoptypen dienen und damit die Biodiversität erhalten bzw. stärken:

### - Nicht produktive Leistungen im Wald

Gefördert wird z.B. " die Erhaltung von Alt- und Totholz, die Erhaltung von Specht und –Höhlenbäumen, " die Erhaltung/Schaffung von Sonderbiotopen im Wald sowie " die Wiederaufforstung mit Laubholz und der vorzeitige Umbau von Nadel- in Laubholz. Die Maßnahmen sind wichtig für die Erhaltung der an bestimmte Waldlebensräume gebundenen Arten.

### - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Die in diesem Rahmen bestehenden Fördermöglichkeiten wie die

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

- Arten- und Biotopschutz- sowie Biotopverbesserungsmaßnahmen

- Grundstücksankäufe

leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der charakteristischen biologischen Vielfalt als Teil des europäischen Naturerbes in Baden-Württemberg.

## **EU–Forststrategie und EU-Forstaktionsplan**

Die EU – Forststrategie und der im Juni 2006 verabschiedete EU-Forstaktionsplan sind eng mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft. Ziel ist ein kohärenter Rahmen für die Durchführung von forstbezogenen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten. Dabei geht es im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung vor allem um

- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft,
- Beiträge des Forstes für die Verbesserung der Umwelt (v. a. Klimawandel, Wasser und Erhaltung der Biodiversität) sowie
- die verstärkte Nutzung von Holz als erneuerbare und umweltfreundliche Ressource.

In Baden-Württemberg ist der MEPL II das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Forststrategie und des daraus resultierenden Forstaktionsplans. Im Einzelnen leisten dazu die folgenden Maßnahmen einen Beitrag:

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Teilbereich forstwirtschaftlicher Wegebau)
- FFH-Ausgleichszahlung im Wald
- Waldumweltmaßnahmen
- Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Darüber hinaus dienen weitere Staatsbeihilfen sowie nicht forstwirtschaftliche Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und die hoheitliche Beratung der landesforstverwaltung den im Waldprogramm formulierten Zielen (siehe Matrix ELER – Waldprogramm Baden-Württemberg in Kap. 5.3.2.2).

### **10.1.4 Kohärenz des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum mit der Förderung der 1. Säule**

Die Kohärenz zwischen den Fördermaßnahmen der 1. Säule (Direktbeihilfen) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums nach der VO (EG) Nr. 1698/2006 ELER ist durch folgende Systeme gesichert:

#### 1. Verwendung einer einheitlichen Betriebs-ID (Identifizierungs-Nr.)

Alle Zuwendungsempfänger, die Direktbeihilfe erhalten, werden mit einer eindeutigen Identifizierungsnummer registriert. Diese Identifizierungsnummer wird auch für alle Zuwendungen, die derselbe Zuwendungsempfänger nach einer ELER-Maßnahme erhält, verwendet, so dass alle Zuwendungen, die einem konkreten Empfänger bewilligt oder ausgezahlt werden, egal ob aus dem EGFL oder dem ELER finanziert, diesem Empfänger eindeutig zugeordnet werden können oder auch Abgleiche hinsichtlich der gegenüber einem konkreten Empfänger bewilligten Fördermaßnahmen möglich werden.

#### 2. Verwendung eines einheitlichen Flächenverzeichnisses für alle flächengebundenen Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden.

## **10 Komplementarität mit EU-Politiken**

Alle landwirtschaftlichen Flächen, die dem Betrieb eines Antragstellers auf Direktbeihilfe zugeordnet werden – unabhängig davon, ob mit den Flächen ein Prämienrecht zur Zahlung einer Direktbeihilfe aktiviert werden soll oder nicht - sowie alle Flächen, für die eine flächengebundene Maßnahme nach ELER bewilligt oder gezahlt werden soll, müssen in dem jährlich neu von den Antragstellern einzureichenden einheitlichen Flächenverzeichnis mit Bezeichnung der Flurstücksnummer, unter der diese Fläche im Referenzsystem (GIS) registriert ist, aufgeführt werden. Für Flächen, die nicht in diesem Flächenverzeichnis enthalten sind, kann keine Zuwendung bewilligt oder Beihilfe ausgezahlt werden. Die jährlich eingereichten Flächenverzeichnisse werden im Rahmen der InVeKoS-Kontrollen in Bezug auf Doppelbeantragung geprüft sowie im Rahmen eines Stichprobenverfahrens bei mindestens 5% der Antragsteller vor Ort Lage, Größe und andere Flächeneigenschaften (Acker- oder Grünland, Pflege- oder Nutzungsvereinbarungen bei Agrarumweltprogrammen etc.) kontrolliert.

Beide beschriebenen Systeme werden auf einer Datenbank der Zahlstelle verwaltet, so dass Cross Checks zwischen verschiedenen Datenbanken nicht erforderlich sind, um ein einheitliches Kontrollsystem für alle flächengebundenen aus den EGFL- oder ELER-Fonds finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten.

## **10.2 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 gegenüber Maßnahmen, die nach einer anderen Gemeinschaftsregelung förderfähig sind, insbesondere durch die Strukturfonds und das gemeinsame Förderinstrument für Fischerei**

Zur Vermeidung von Überschneidungen und zur Nutzung von Synergien müssen zwischen den einzelnen EU-finanzierten Programmen der verschiedenen Fonds (ELER, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fischereifonds (EFF)) in einzelnen Bereichen Abgrenzungen vorgenommen werden. Dabei gelten folgende Prinzipien:

### **10.2.1 Zwischen dem Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)“ und dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum MEPL II (ELER)**

#### **Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen**

Die Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen wird im Rahmen des MEPL II gefördert.

Die Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Primärerzeugung erfolgt ausschließlich im MEPL II.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse werden im MEPL II nur Vorhaben gefördert, bei denen als Nebenziel auch eine Verbesserung der Absatz- bzw. Erlössituation für den Erzeuger zu erwarten ist.

Im Rahmen des Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 - Bereich EFRE" werden keine Vorhaben zur Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen gefördert.

#### **Umsetzung von Natura 2000**

Im Rahmen des MEPL II werden zur Unterstützung der Umsetzung der Natura 2000-Verpflichtungen vorrangig flächenbezogene Maßnahmen sowie kleinere Maßnahmen (Erstellung eines Bewirtschaftungsplans, Biotoperhebungen, kleinere Investitionen) gefördert.

Im Rahmen des Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 - Bereich EFRE" sind keine Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 zur Förderung vorgesehen.

#### **EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Im Rahmen des MEPL II werden Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer, insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit gefördert.

Eine entsprechende Förderung erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.

### **Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**

Voraussetzung für die Teilnahme an den MEPL II-Fördermaßnahmen zur Diversifizierung (z.B. landwirtschaftsnahe Dienstleistungen) ist ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Förderung über den ELER ist auf landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, die in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, beschränkt. Die Förderung ist auf kleinere Projekte im Rahmen der De minimis-Regelung<sup>97</sup> beschränkt.

Eine Förderung landwirtschaftsnaher Dienstleistungen landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.

### **Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklung**

Die Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung beschränkt sich in Maßnahme 312 Teilmaßnahme 1 auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft. Bei der im Rahmen des EFRE auf innovationsorientierte Existenzgründungen und innovative clusterorientierte bzw. vorrangig umweltorientierte Unternehmensinvestitionen ausgerichteten Förderung sind diese Wirtschaftsbereiche jedoch ausgeschlossen.

Die Förderung von Kleinstunternehmen und wirtschaftlichen Vereinigungen, die von Frauen gegründet werden, beschränkt sich in Maßnahme 312 Teilmaßnahme 2 auf Kleinstunternehmen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich sowie des Handwerks in der ländlichen Wirtschaft. Bei der im Rahmen des EFRE auf innovationsorientierte Existenzgründungen und innovative clusterorientierte bzw. vorrangig umweltorientierte Unternehmensinvestitionen ausgerichteten Förderung sind diese Wirtschaftsbereiche jedoch ausgeschlossen.

### **Förderung des Fremdenverkehrs**

Die Förderung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum ist grundsätzlich Aufgabe des ELER. Nur in den für das EU-Leuchtturmprojekt EULE im Rahmen des EFRE-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ausgewählten Modellkommunen können Projekte, die dem Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus dienen, über den EFRE nach Art. 5 Absatz 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1080/2006 im Rahmen der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gefördert werden. Daher ist in den EFRE-Modellkommunen eine Förderung nach der Maßnahme 313 Teilmaßnahme 1 „Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs“ (ELR-Förderung) durch den ELER ausgeschlossen.

In Maßnahme 313 Teilmaßnahme 2 „Tourismusbauinfrastruktur in den Naturparks“ treten keine inhaltlichen Überschneidungen zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auf.

---

97 Verordnung (EG) Nr. 69/2001

### **Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**

Eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union ist ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Programms möglich.

### **Dorferneuerung**

Eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union ist ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Programms möglich.

### **Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes**

Die Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes im ländlichen Raum ist grundsätzlich Aufgabe des ELER. Nur in den für das EU-Leuchtturmprojekt EULE im EFRE-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ausgewählten Modellkommunen können Projekte, die dem Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus dienen, über den EFRE nach Art. 5 Absatz 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1080/2006 im Rahmen der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gefördert werden. Daher ist in den EFRE-Modellkommunen eine Förderung nach der Maßnahme 323 Teilmaßnahme 2 „Wirtschaftliche Inwertsetzung des ländlichen Erbes“ (ELR-Förderung) durch den ELER ausgeschlossen. In den übrigen Teilmaßnahmen der Maßnahme 323 „Naturnahe Gewässerentwicklung“, „Naturschutz - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft“ und „Förderung des ländlichen Erbes in Naturparks“ treten keine inhaltlichen Überschneidungen zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auf.

### **Regenerative Energien/ Nachwachsende Rohstoffe**

Im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ können Investitionen in den Einsatz regenerativer Energien zur Wärmergewinnung und -bereitstellung und darüber hinaus Demonstrationsvorhaben für die rationelle Energieverwendung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden.

Im Rahmen des ELER können die Verarbeitung und der Vertrieb von Biomasse sowie die Wärmergewinnung und -bereitstellung aus Biomasse gefördert werden. Dabei werden keine Demonstrationsvorhaben gefördert, so dass eine eindeutige Abgrenzung zu den Demonstrationsvorhaben im Rahmen des EFRE-Programms besteht.

Bei der Förderung der Wärmergewinnung und -bereitstellung besteht eine inhaltliche Überschneidung bei der Förderung von Biomasse-Feuerungsanlagen. Hier ist jedoch eine klare Abgrenzung dadurch geschaffen, dass im ELER-Programm ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung von Landwirten gefördert werden. Diese Gruppe der Vorhabensträger ist für diesen Förderbereich im Rahmen des EFRE ausgeschlossen.

### **Cluster „Forst und Holz“**

Hier bestehen im Rahmen des MEPL II keine Fördermöglichkeiten. Im Rahmen des Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE) ist die Berücksichtigung des Bereichs Holzwirtschaft im Rahmen der Clusterförderung vorgesehen.

### **Ausbildung und Information (331)- Bereich Netzwerke**

In den Bereich Ausbildung und Information fällt im Rahmen des ELER die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und Netzwerken für Frauen in der ländlichen Wirtschaft. Qualifizierungsmaßnahmen für definierte Zielgruppen werden ausschließlich über den ELER gefördert. Die Förderung von Netzwerken ist im ELER auf die ländliche Wirtschaft ohne Bezug zu Clustern ausgerichtet. Im Rahmen des EFRE ist der Clusterbezug Voraussetzung für die Förderung und damit klar abgegrenzt.

### **Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)**

Die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien in den LEADER-Aktionsgruppen basiert vorrangig auf den im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen. Es gelten somit die dort beschriebenen Regelungen zur Abgrenzung von ELER- und EFRE-Förderung.

Über die in Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen hinaus können in LEADER jedoch auch weitere Maßnahmen und Projekte gefördert werden, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können (vgl. 5.3.4.2.1). Um welche Maßnahmen und Projekte es sich dabei handeln wird, wird sich aber frühestens dann darstellen lassen, wenn die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen abgeschlossen sein wird. Dies ist jedoch erst nach Genehmigung des vorliegenden Programms möglich (vgl. 5.3.4.1.4). In allen diesen Fällen wird durch gegenseitige Information der zuständigen Bewilligungsbehörden ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelförderung kommen kann.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass sich die Gebietskulissen der LEADER-Aktionsgebiete und der EFRE-Modellkommunen im Rahmen des EU-Leuchtturmprojekts EULE nicht überschneiden dürfen.

### **Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (LEADER)**

Um welche Projekte es sich dabei handeln wird, wird sich frühestens dann darstellen lassen, wenn die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen abgeschlossen sein wird. Dies ist jedoch erst nach Genehmigung des vorliegenden Programms möglich (vgl. 5.3.4.1.4). In diesen Fällen wird durch gegenseitige Information der zuständigen Bewilligungsbehörden ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelförderung kommen kann.

## **10.2.2 Zwischen ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER**

### **Förderung von Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe**

Die Förderung im Rahmen des MEPL II erfolgt nur für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1698/2005 durch landwirtschaftliche Betriebe. In diesem Bereich werden keine Maßnahmen im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ durch den ESF gefördert.

### **Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklung**

Überschneidungen bei der Förderung von Kleinstunternehmen, die von Frauen gegründet werden mit dem ESF bestehen nicht. In der Maßnahme 312 Teilmaßnahme 2 können im Bereich Gründung von Kleinstunternehmen ausschließlich Einzelpersonen oder wirtschaftliche Vereinigungen von Frauen gefördert werden. Gefördert werden investive Aufwendungen, die im Rahmen der Existenzgründung anfallen (z.B. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Maschinen, Anlagen einschl. Computersoftware, Werbekonzeptionen etc.). Für die Koordination einer neugegründeten wirtschaftlichen Vereinigung/ Kooperation von Kleinstunternehmerinnen können über den ELER degressiv gestaltete Personal- und Sachkostenzuschüsse gewährt werden. Im ESF werden demgegenüber nur Gruppen gefördert, die hinsichtlich einer Existenzgründung beraten werden. Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

### **Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen**

Entsprechend den in der VO (EG) Nr. 1698/2005 und den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (2006/144/EG) festgelegten Aufgabenstellungen und Kernaktionen verfolgt der ELER mit den Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen das Ziel, die Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterstützen, um mehr Beschäftigung und bessere Einkommen für Frauen zu generieren.

Eine Überschneidung mit entsprechenden Maßnahmen des ESF wird über folgende Anforderungen an die Teilnehmerinnen der angebotenen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sichergestellt.

An der ELER-Maßnahme 331 können nur teilnehmen:

- haupt- oder nebenberuflich in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf Tätige, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben oder dort in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener land-, forst- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung (z.B. Landfrauen, und Landjugend) oder
- Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben.

Für diese Personen werden in Baden-Württemberg keine auf die Land- und Forstwirtschaft bezogenen Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen im Rahmen des ESF angeboten. Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

### **Arbeit der lokalen Aktionsgruppen (LEADER)**

Die Förderung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen und Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstellen erfolgt ausschließlich über den ELER. Eine Förderung aus ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Die auf Landesebene für den ESF zuständige Verwaltungsbehörde ist darüber informiert.

### **Förderung der Kompetenzentwicklung**

Die Förderung von Kompetenzen und Zusatzqualifikationen ist im Rahmen des MEPL II auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die sich an Maßnahmen oder der Umsetzung von Entwicklungsstrategien des Programms beteiligen. In abgegrenzten LEADER-Aktionsgebieten wird die Durchführung von Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung gefördert. Die voraussichtlich sehr überschaubare Zahl entsprechender Förderfälle wird an die ESF-Verwaltungsbehörde weitergeleitet, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **10.2.3 Zwischen Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit und ELER**

Die INTERREG-Projektförderung ist grenzüberschreitend angelegt. Sie erstreckt sich auf die gemeinschaftlich definierten prioritären Kooperationsfelder und Eckpunkte. Sie ist auf „Leuchtturmprojekte“, auf innovative und nachhaltige Projekte sowie best practice-Transfer ausgerichtet. Damit unterscheiden sie sich grundsätzlich von den Fördervorhaben des MEPL II.

Im Frühjahr 2006 wurde das INTERREG III-A-Projekt "Qualitäts- und umweltbewusste Produktion von Obst und Gemüse im Bodenseeraum sowie das über INTERREG III-A geförderte 3. Arbeitsprogramm des ITADA mit Sitz in Colmar erfolgreich abgeschlossen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Institutionen aus dem Thurgau und Vorarlberg bzw. mit Einrichtungen und Organisationen aus dem Elsass, der Nordwestschweiz und Baden-Württemberg soll fortgesetzt werden. Schwerpunkte werden die Bereiche Nachwachsende Rohstoffe und der Ökologische Landbau sein.

Im Bereich Naturschutz und Regionalmanagement findet im Rahmen von zahlreichen INTERREG-Projekten ebenfalls grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit statt.

Die nachhaltige Nutzung von Holz als Werkstoff bzw. Energieträger wurde im Rahmen verschiedener Leader+, INTERREG-III-B und ARGE-ALP-Projekte vorangetrieben.

Darüber hinaus arbeiten Baden-Württemberg und Südtirol im Rahmen von zwei miteinander korrespondierenden EU-Projekten (LandFrauenUnternehmungen und Dienstleistungsportal für Bäuerinnen) bei der Erschließung neuer Einkommenspotenziale für Frauen im ländlichen Raum intensiv zusammen.

Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des MEPL II auf die ausgewählten LEADER-Aktionsgebiete beschränkt. Sofern diese Regionen auch im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3)“ ganz oder teilweise förderfähig sein sollten, ist

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

auf Projektebene eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Ziel 3 und LEADER möglich. Dazu sind von den für die Umsetzung der Programme zuständigen Stellen eine inhaltliche Abstimmung und eine finanzielle Abgrenzung vorzunehmen, um insbesondere eine Doppelförderung auszuschließen. Eine weitere Konkretisierung kann angesichts des Bottom-up-Prinzips der LEADER-Umsetzung erst nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und der Auswahl der LEADER-Regionen in Baden-Württemberg erfolgen.

### **10.2.4 Zwischen EFF und ELER**

Doppelförderungen aus beiden Fonds sind ausgeschlossen, da sich entweder die Inhalte und der Kreis der Zuwendungsempfänger der Maßnahmen des EFF in Baden-Württemberg nicht mit denen des ELER überschneiden oder eine nicht überlappende regionale Abgrenzung für die Maßnahmen vorgenommen wurde (bei Maßnahmencode 323-1). Hinzu kommt, dass die Programme über Verwaltungsstellen der gleichen Hierarchieebene (Regierungspräsidien) abgewickelt werden. Sollten sich Hinweise ergeben, dass eine Förderung aus dem jeweils anderen Fonds möglich sein sollte, so wird dies im gegenseitigen Prüfverfahren ausgeschlossen.

Zur weiteren Ausgestaltung der Abgrenzungen wird auf die Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 5.3 verwiesen.

### **10.3 Abgrenzungskriterien für lokale Entwicklungsstrategien, die unter Schwerpunkt 4 fallen gegenüber lokalen Entwicklungsstrategien, die durch „Coastal Action Groups“ im Rahmen des europäischen Fischereifonds umgesetzt werden**

In Baden-Württemberg ist keine Förderung des Schwerpunktes 4 der EFF-VO (Art. 43 ff, Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete) vorgesehen. Somit gibt es in Baden-Württemberg auch keine Gruppen (Coastal Action Groups) als Träger von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in bestimmten Gebieten. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung entfällt somit.

### **10.4 Informationen über die Komplementarität mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft (wo von Bedeutung)**

Eine Überschneidung zwischen den Fördermöglichkeiten LIFE+ und ELER ist ausgeschlossen. Die einzelnen Projekte werden über die Regierungspräsidien geprüft und abgeglichen. Mit Maßnahmen des MEPL II können LIFE+-Projekte unterstützt werden.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

### Inhalt

<b>11</b>	<b>Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen.....</b>	<b>645</b>
11.1	Zuständige Behörden.....	646
11.1.1	Verwaltungsbehörde.....	646
11.1.2	Zahlstelle.....	647
11.1.3	Bescheinigende Stelle.....	653
11.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 sowie nicht produktive Maßnahmen des Schwerpunkts 2.....	653
11.2.1	Zuständigkeiten.....	653
11.2.2	Verwaltungs- und Kontrollverfahren.....	656
11.2.3	Sanktionen.....	657
11.3	Umsetzung der Flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Schwerpunkts 2.....	657
11.3.1	Zuständigkeiten.....	657
11.3.2	Verwaltungs- und Kontrollverfahren.....	658
11.3.3	Sanktionen.....	661
11.3.4	Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen.....	662
11.4	Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge / Unregelmäßigkeiten.....	666
11.5	Finanzierungsströme.....	666

## 11.1 Zuständige Behörden

### 11.1.1 Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 74 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (VO) Nr. 1698/2005 ist:

#### **Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR)**

Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

Die Aufgaben gemäß Art. 75 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden vom Referat 20 - Agrarpolitik, Europaangelegenheiten wahrgenommen.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms. Namentlich trägt die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 dafür Sorge, dass

die zu finanzierenden Vorhaben nach den für den Maßnahmen- und Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (MEPL II) anzuwendenden Kriterien ausgewählt werden,

die Aufzeichnung und Erfassung von statistischen, die Umsetzung betreffenden Informationen auf elektronischem Datenträger und in einer für die Zwecke der Begleitung und Bewertung geeigneten Form erfolgen,

die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden,

sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben,

die Bewertungen der Programme innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen und gemäß dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen durchgeführt werden und dass die durchgeführten Bewertungen den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission vorgelegt werden.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsbehörde folgende Aufgaben wahr:

sie leitet den Begleitausschuss und übermittelt ihm die erforderlichen Unterlagen, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen zu begleiten,

sie gewährleistet, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76 der VO (EG) Nr. 1698/2005 eingehalten werden,

sie erstellt den jährlichen Zwischenbericht und legt ihn nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vor.

### **11.1.2 Zahlstelle**

Zugelassene Zahlstelle im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist:

**Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR)**

**Kernerplatz 10**

**70182 Stuttgart**

Leiter der Zahlstelle ist der Amtschef des MLR. Die Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) ist dem Amtschef als Stabsstelle direkt unterstellt und mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahlstelle beauftragt.

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung (Kontrollen, Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen) der einzelnen Maßnahmen.

Die im Programm enthaltenen Maßnahmen werden sämtlich in organisatorischen Untereinheiten der Zahlstelle auf ministerieller Ebene verantwortlich gesteuert und administriert.

Bei der praktischen Durchführung der Maßnahmen wird die Bewilligungs- und Kontrollfunktion in unterschiedlichen Anteilen von dezentralen Diensten der Zahlstelle wahrgenommen bzw. sie wird an andere beauftragte Einrichtungen delegiert (siehe nachfolgende Tabelle).

11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

**Tab. 88: Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen gemäß Art. 16, i VO (EG) Nr. 1698/2005**

Nr.	Maßnahme	Codes	Verwaltungskontrolle			Risikoanalyse	Vor-Ort-Kontrolle			Ausführung der Zahlung	Verbuchung der Zahlung
			Antragsprüfung	Bewilligung	Inaugenscheinnahme		VOK vor der Zahlung	Ex-Post-Kontrolle Artikel 30	Cross Compliance		
<b>Schwerpunkt 1</b>											
1	Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	ULB	ULB	--	MLR	RP Abt. 3	--	--	MLR	MLR
2	Agrarinvestitionsförderung (AFP)	121	ULB/RP Abt. 3	ULB/RP Abt. 3	ULB/RP Abt. 3	MLR	ULB/RP Abt. 3	RP Abt. 3	--	MLR	MLR
3	Vermarktung und Verarbeitung	123	RP Abt. 3	RP Abt. 3	RP Abt. 3	MLR	RP	RP Abt. 3	--	MLR	MLR
4	Flurneuordnung	125	UFlurB	OflurB / UFlurB	UFlurB	RP Abt. 3 bzw. RP ST Abt. 8, ab 01.01.09 LGL	UFLurB	RP Abt. 3 bzw. RP ST Abt. 8, ab 01.01.09 LGL	--	MLR	MLR
5	Nachhaltige Waldwirtschaft	125	UFB	RP FR u. Tü, Abt. Forstd.	UFB	MLR	RP FR u. Tü, Abt. Forstd	RP FR u. Tü, Abt. Forstd	--	MLR	MLR

11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Nr.	Maßnahme	Codes	Verwaltungskontrolle			Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle			Ausführ-ung der Zahlung	Verbuchung der Zahlung
			Antrags-prüfung	Bewilli-gung	Inaugen-schein-nahme		VOK vor der Zah-lung	Ex-Post-Kontrolle Artikel 30	Cross Compliance		
<b>Schwerpunkt 2</b>											
6	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	211, 212	ULB	ULB	--	MLR	ULB	--	betroffene Untere Verwaltungsbehörden bzw. Zahlstelle	MLR	MLR
7	MEKA inkl. WRRL, Natura 2000	213, 214	ULB	ULB	--	MLR	ULB, ggf. UNB	--	betroffene Untere Verwaltungsbehörden bzw. Zahlstelle	MLR	MLR
8	Landschafts-pflegerichtlinie	213, 214	ULB, UNB	ULB, UNB	--	MLR	ULB, UNB	--	betroffene Untere Verwaltungsbehörden bzw. Zahlstelle	MLR	MLR
9	Umweltzulage Wald	224, 225	ULB	ULB	--	MLR	ULB, UFB	--	betroffene Untere Verwaltungsbehörden bzw. Zahlstelle	MLR	MLR
10	Nachhaltige Waldwirtschaft	221, 226, 227	UFB	RP FR u. TÜ Abt. Forstd.	UFB	MLR	UFB	RP FR u. TÜ Abt. Forstd.	--	MLR	MLR
11	Einkommens-verlustprämie	221	ULB	ULB	--	MLR	ULB, UFB	--	betroffene Untere Verwaltungsbehörden bzw. Zahlstelle	MLR	MLR

**11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen**

Nr.	Maßnahme	Codes	Verwaltungskontrolle			Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle			Ausführ-ung der Zahlung	Verbuchung der Zahlung
			Antrags-prüfung	Bewilli-gung	Inaugen-schein-nahme		VOK vor-der Zah-lung	Ex-Post-Kontrolle Artikel 30	Cross Compli-ance		
<b>Schwerpunkt 3</b>											
12	Landschafts-pflegerichtlinie	323, 341	ULB, UNB, RP Abt.3, 5, 8, FVA, LUBW, MLR	ULB, UNB, RP Abt.3, 5, 8, FVA, LUBW, MLR	ULB, UNB, RP Abt.3, 5, 8, FVA, LUBW, MLR	MLR	ULB, UNB, RP Abt.3, 5, 8, FVA, LUBW, MLR	RP Abt.3,5, 8, FVA, LUBW, MLR	--	MLR	MLR
13	Agrarinvestitions-förderung	311	ULB/RP Abt.3	ULB/RP Abt.3	ULB/RP Abt.3	MLR	ULB/RP Abt.3	RP Abt.3	--	MLR	MLR
14	Entwicklungs-programm Ländlicher Raum (ELR)	312, 313, 321, 322, 323	RP Abt.3, L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	RP, Abt. 3 L-Bank	L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	L-Bank		MLR	MLR
15	Innovative Maßnah-men für Frauen (IMF)	312, 331	RP Abt.3	RP Abt.3	RP Abt.3	MLR	RP Abt.3	RP Abt.3	--	MLR	MLR
16	Naturparkförderung	313, 323, 341	Naturparkge-schäftsstelle RP Abt. 8 <sup>98</sup>	Naturparkge-schäftsstelle RP Abt. 8	Naturparkge-schäftsstelle RP Abt. 8	MLR	RP Abt.8	RP Abt.8		MLR	MLR
17	Naturnahe Gewäs-serentwicklung	323	RP Abt.5	UM, RP Abt.5,	RP Abt.5, UWB	UM, L-Bank	RP, Abt. 5, L-Bank	UM	--	MLR	MLR
<b>Schwerpunkt 4</b>											
18	LEADER	421, 431	RP Abt.3, L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	MLR L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	RP Abt.3, L-Bank	--	MLR	MLR

<sup>98</sup> Bei Anträgen der Naturparkträgervereine

**11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen**

Nr.	Maßnahme	Codes	Verwaltungskontrolle			Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle			Ausführ-ung der Zahlung	Verbuchung der Zahlung
			Antrags-prüfung	Bewilli-gung	Inaugen-schein-nahme		VOK vor der Zah-lung	Ex-Post-Kontrolle Artikel 30	Cross Compli-ance		

Abkürzungen:

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichem Raum

UM Umweltministerium

ULB Untere Landwirtschaftsbehörde

UNB Untere Naturschutzbehörde

UFB Untere Forstbehörde

UWB Untere Wasserbehörde

UFlurB Untere Flurneunordnungsbehörde

RP Regierungspräsidium

OFlurB Obere Flurneunordnungsbehörde

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

LGL Landesanstalt für Geoinformation und Landentwicklung

FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Die Zahlstelle bleibt in allen Fällen für die verwaltungsmäßige Durchführung des ELER verantwortlich. Es wird regelmäßig überprüft, ob die dezentralen Dienste der Zahlstelle bzw. beauftragte Einrichtungen ihre übertragenen Funktionen in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchführen.

Die Maßnahmen im MEPL II werden nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik aus dem ELER finanziert. Damit sind für die aufgeführten Maßnahmen im Plan die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie die Durchführungsvorschriften Verordnung (EG) Nr. 885/2006 und Verordnung (EG) Nr. 883/2006 anzuwenden.

Die Zahlstelle wird den MEPL II nach seiner Notifizierung in ihre Aufgabenbereiche integrieren und die Regelungen zum Rechnungsabschlussverfahren auf die Einzelmaßnahmen anwenden. Im Blickpunkt steht hierbei vor allem, die notwendigen Landesregelungen zu treffen, die die verordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, der Bewilligungen sowie der Anordnung und Verbuchung von Zahlungen sicherstellen, mit dem Ziel insbesondere den Artikeln 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet, dass

die Zulässigkeit der Anträge und, im Rahmen der ländlichen Entwicklung, das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen, sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor Anordnung der Zahlung überprüft werden;

die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst werden;

die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen Kontrollen durchgeführt werden;

die erforderlichen Unterlagen in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden,

die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gewährleistet wird sowie

im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen erlassen werden, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere um

- sich zu vergewissern, dass die durch den ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt sind;
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen;
- die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wieder einzuziehen;

ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet wird, das eine Bescheinigung über die Rechnungsführung und eine Zuverlässigkeitserklärung umfasst, für die der Leiter der zugelassenen Zahlstelle verantwortlich ist.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind bzw. werden für die einzelnen Maßnahmen ausgeformt und in entsprechenden Erlassen gefasst. Diese folgen den integriert anzuwendenden Regelungen

der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006,

der Verordnung (EG) Nr. 796/2004,

der Verordnung (EG) Nr. 885/2006

den fachlichen Richtlinien des Landes und

dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **11.1.3 Bescheinigende Stelle**

Bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 7 der VO (EG) Nr. 1290/2005 ist:

**Finanzministerium Baden-Württemberg (FM)**

**Neues Schloss**

**Schlossplatz 4**

**70173 Stuttgart**

## **11.2 Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 sowie nicht produktive Maßnahmen des Schwerpunkts 2**

### **11.2.1 Zuständigkeiten**

Den Fachreferaten im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) Baden-Württemberg und im Umweltministerium (UM) Baden-Württemberg obliegt die Entwicklung sowie die fachliche und verwaltungsmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Sie sind gleichermaßen zuständig für das Monitoring der jeweiligen Fördermaßnahmen.

Der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) im MLR obliegt die EU-gerechte Einrichtung und Abwicklung der MEPL II-Maßnahmen sowie die Verbuchung der Zahlungen. Das Referat 13 MLR hält die Auszahlungsfunktion inne. In den Bereichen Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), LEADER und Gewässerökologie kann die L-Bank als Zwischengeschaltete Stelle Auszahlungen übernehmen (siehe draft declaration of the commission services: Application of Article 6 of Council Regulation (EC) No. 1290/2005 vom Mai 2006). Der interne Revisionsdienst befindet sich in der Zahlstelle und ist dem Leiter der Zahlstelle unmittelbar unterstellt.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Fachabteilungen der Regierungspräsidien und den obersten Flurbereinigungsbehörden sowie den Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB), den Unteren Forstbehörden (UFB), den Unteren Naturschutzbehörden (UNB), den Unteren Flurbereinigungsbehörden und den Unteren Wasserbehörden.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Die Funktionen Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Bewilligung sind entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 getrennt.

Die wesentlichen Regelungen zum Zusammenwirken dieser Stellen finden sich im Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 03. Februar 2005 (GBl. S. 159). Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 LVG obliegt den Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereiches die Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung. Konkretisiert wird dies durch die Vorschriften der §§ 20 und 21 LVG. Danach unterliegen die staatlichen Verwaltungsbehörden der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Die Ministerien führen selbst oder durch die Regierungspräsidien die Fachaufsicht über die Unteren Verwaltungsbehörden.

Wesentliches Element der Fachaufsicht ist neben dem Informationsrecht insbesondere ein unbeschränktes Weisungsrecht auch gegenüber den Unteren Verwaltungsbehörden. Dies ergibt sich für den Bereich der staatlichen Verwaltung durch die Mittelebene der Regierungspräsidien und die untere Ebene der Landratsämter bereits aus der Natur der Sache. Soweit die Stadtkreise Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, weist § 25 Abs. 3 LVG den Fachaufsichtsbehörden ein unbeschränktes Weisungsrecht ausdrücklich zu. Neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Unteren Verwaltungsbehörden umfasst die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis im Unterschied zur bloßen Rechtsaufsicht auch die Frage der Zweckmäßigkeit. Hierzu können nach Ziffer 3 der Leitlinie der Landesregierung zur Ausübung der Fachaufsicht durch die Ministerien und durch die anderen Fachaufsichtsbehörden (GABl. 1986, 194) Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

**Abb. 33: Aufbau der Landwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung in Baden-Württemberg**

<b>Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg</b>
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 4 Regierungspräsidien 35 Untere Landwirtschaftsbehörden (ULB)
<b>Naturschutzverwaltung Baden- Württemberg</b>
Ministerium für Ernährung und Ländlichem Raum 4 Regierungspräsidien 44 Untere Naturschutzbehörden (UNB)
<b>Forstverwaltung Baden-Württemberg</b>
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 2 Regierungspräsidien 44 Untere Forstbehörden (UFB)

Quelle: Eigene Darstellung

**Tab. 89: Verwaltungsaufbau der Flurbereinigungsverwaltung**

Oberste Flurbereinigungsbehörde	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Obere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise Obere Flurbereinigungsbehörde für die Landkreise	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  Landesamt für Flurneuordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart
Untere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise Untere Flurbereinigungsbehörde für die Landkreise	Die vier Regierungspräsidien  Die jeweiligen Landratsämter

Die Funktionen Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle, Ex-post-Kontrolle und Bewilligung können auf die L-Bank oder Naturparke übertragen werden. Dabei müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und dieser Einrichtung werden Inhalt und Zeitpunkt der der Zahlstelle zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der Zahlstelle gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.

Die Zahlstelle bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich.

Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, sind eindeutig zu definieren. Eine Trennung der Zahlstellfunktionen ist zu gewährleisten.

Die Zahlstelle gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können.

Die Einrichtungen bestätigen der Zahlstelle gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.

Die Zahlstelle überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufriedenstellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

### **11.2.2 Verwaltungs- und Kontrollverfahren**

Die Verwaltungskontrollen werden bei allen Anträgen auf Fördermittel und Zahlungsanträgen vorgenommen.

Die Verwaltungskontrollen bei Investitionen umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandortes. Von einem Besuch wird abgesehen, wenn es sich um eine kleinere Investition handelt oder wenn die Gefahr, dass die Bedingungen der Beihilfe nicht erfüllt sind oder die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde, als gering eingestuft wird. Um eine kleinere Investition handelt sich, wenn die förderfähige Investitionssumme unter 100.000 € liegt.

Die für die Auswahl der Vor-Ort-Prüffälle erforderlichen Risikoanalysen werden vom Ministerium für Ernährung und Ländlichem Raum oder von der L-Bank im Auftrag der Zahlstelle landesweit vorgenommen. Die Vor-Ort-Kontrollen werden i.d.R. vor Tätigung der Schlusszahlungen vorgenommen.

Bei investitionsbezogenen Vorhaben erfolgen die Ex-post-Kontrollen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Abhängigkeit von der Maßnahme durch die Regierungspräsidien, das Umweltministerium Baden-Württemberg oder die L-Bank.

### **11.2.3 Sanktionen**

Anwendung finden

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 31,

Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie

Nationales und Landesrecht.

Bei Verstößen gegen Beihilferegeln gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

Übersteigt der dem Begünstigten ausschließlich auf der Grundlage des Zahlungsantrags zu zahlende Betrag den dem Begünstigten nach Prüfung der Förderfähigkeit des Zahlungsantrags ermittelten Betrag um mehr als 3%, so wird der dem Begünstigten nach Prüfung der Förderfähigkeit des Zahlungsantrags zu zahlende Betrag gekürzt. Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen beiden Beträgen. Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

Rückforderungen aufgrund so genannter „offensichtlicher Fehler“ oder aufgrund von Verwaltungsfehlern unterliegen keinen Sanktionen.

Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes sowie teilweise oder vollständige Rückforderung bereits gezahlter Beihilfen (einschließlich Zinsen) erfolgen aufgrund der für die einzelnen Maßnahmen bestehenden Förderrichtlinien.

Bei absichtlich falsch gemachten Angaben erfolgt in der Regel ein Ausschluss der Begünstigten von der Gewährung der Beihilfe. Dies geschieht über eine völlige Rücknahme des Bewilligungsbescheides. Darüber hinaus wird der Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden ELER-Jahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

Bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

## **11.3 Umsetzung der Flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Schwerpunkts 2**

### **11.3.1 Zuständigkeiten**

Den Fachreferaten des MLR obliegt die Entwicklung sowie die fachliche und verwaltungsmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Sie sind gleichermaßen zuständig für das Monitoring der jeweiligen Fördermaßnahmen.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) im MLR obliegt die EU-gerechte Einrichtung und Abwicklung der ELER-Maßnahmen sowie die Verbuchung der Zahlungen. Das MLR, Referat 13 hat die Auszahlungsfunktion inne. Der interne Revisionsdienst befindet sich in der Zahlstelle und ist dem Leiter der Zahlstelle unmittelbar unterstellt.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Fachabteilungen der Regierungspräsidien sowie der Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB), der Unteren Forstbehörden (UFB) und der Unteren Naturschutzbehörden (UNB). Den Unteren Verwaltungsbehörden obliegt die Durchführung der Antrags-, Kontroll- und Bewilligungsverfahren für die EU-voll- und teilfinanzierten Maßnahmen. Die Funktionen Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Bewilligung sind entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 getrennt.

Dienst- und Fachaufsicht wurden bereits unter Kapitel 11.2.1 beschrieben, ebenso wie der Aufbau der Landwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung.

### **11.3.2 Verwaltungs- und Kontrollverfahren**

Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Soweit das EU-Recht keine Regelungen enthält, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der erlassenen Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen werden in Baden-Württemberg über den Gemeinsamen Antrag für die Antragsteller und die Verwaltung gleichermaßen effizient bearbeitet. Im Gemeinsamen Antrag erfolgt zum einen die Antragsstellung für Direktzahlungen:

Aktivierung von Zahlungsansprüchen i.d.R. Betriebsprämie,

Prämie für Eiweißpflanzen,

Beihilfe für Energiepflanzen,

Flächenzahlung für Schalenfrüchte,

Beihilfe für Stärkekartoffeln,

zum anderen für folgende MEPL II-Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes:

Ausgleichszulage in Berggebieten (Code 211),

Ausgleichszulage in sonstigen benachteiligten Gebieten (Code 212),

Vertragsnaturschutz (Code 213, 214-1),

Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich - MEKA (Code 213, 214-2),

Einkommensverlustprämie (Code 221),

Umweltzulage Wald (Code 224 und 225).

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Gesamtbetriebliche und maßnahmenspezifische Daten werden auf diese Weise zeit- und kostensparend erhoben. Der Antragsteller erhält zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Unterlagen für das laufende Antragsjahr zugesandt zusammen mit einem Datenblatt über den Verpflichtungsumfang und die Laufzeit seiner einzelnen Maßnahmen. Beigefügt sind außerdem ein Flurstücksverzeichnis mit den Vorjahresdaten, das der Antragsteller zu aktualisieren hat sowie umfangreiche Unterlagen zur Erläuterung des gemeinsamen Antrags.

Die Anträge werden bei der Entgegennahme durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden insbesondere auf Vollständigkeit geprüft und ggf. werden fehlende Unterlagen angefordert. Des Weiteren erfolgt eine erste Prüfung hinsichtlich Plausibilität und Richtigkeit der Angaben. Bei Neuanträgen wird eine Unternehmensnummer vergeben und es erfolgt ein Eintrag in die Unternehmensdatei.

Die Übernahme der Antragsdaten in die EDV erfolgt derzeit zentral durch private Erfassungsfirmen. Zentral werden verschiedene EDV-Prüfläufe vorgenommen, beispielsweise zur Vermeidung von Doppelbeantragungen, zum Abgleich der beantragten Flurstücke mit verschiedenen Gebietskulissen, zur Einhaltung von Unter- bzw. Obergrenzen bei Flächen und Förderbeträgen, zur Feststellung von fehlenden oder nicht plausiblen Angaben oder zur Feststellung von Fristüberschreitungen.

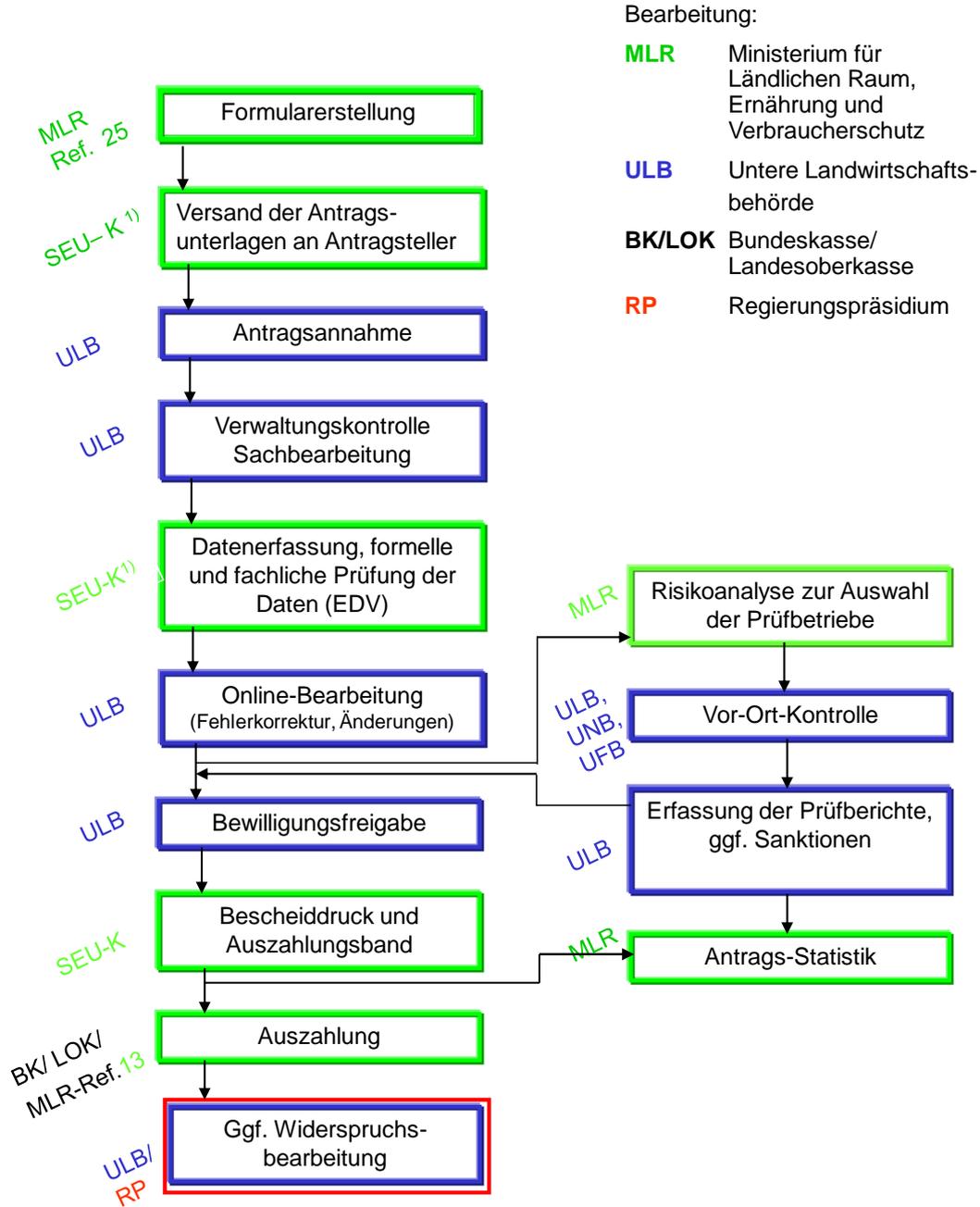
Im Online-Verfahren bearbeiten die Unteren Landwirtschaftsbehörden die Fehlermeldungen und Hinweise aus den EDV-Prüfläufen. Darüber hinaus werden im Online-Verfahren nachträglich gemeldete Änderungen erfasst, die Ergebnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen eingegeben sowie ggf. Sanktionen eingeleitet.

Die Auswahl der Prüffälle für die Vor-Ort-Kontrolle (5% der Antragsteller) erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 zentral in einer landesweiten Risikoauswahl. Die vorgegebene Mindestkontrollquote bezieht sich dabei auf Begünstigte im Rahmen der Maßnahmen der Codes 211, 212, 213, 214, 221, 224 und 225 zusammen. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen visuell, Analysen von Pflanzenproben werden nur anteilig oder in begründeten Verdachtsfällen durchgeführt.

Die Bewilligungsfreigabe erfolgt durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden, der Bescheidruck und – versand wird zentral organisiert. Das MLR, Referat 13 fertigt die Kassenanordnungen für die Bundeskasse und die Landesoberkasse Baden-Württemberg an und ordnet die Zahlungen an.

Abb. 34: Ablaufschema Gemeinsamer Antrag

# Gemeinsamer Antrag - Ablaufschema



1) SEU Dienststelle Kornwestheim

Quelle: Eigene Darstellung

### 11.3.3 Sanktionen

Anwendung finden

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 16 bis 18,

Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie

Nationales und Landesrecht.

Bei Verstößen gegen Beihilferegeln gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

Rückforderungen aufgrund so genannter „offensichtlicher Fehler“ oder aufgrund von Verwaltungsfehlern unterliegen keinen Sanktionen.

Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes sowie teilweise oder vollständiger Rückforderung bereits gezahlter Beihilfen (einschließlich Zinsen) erfolgen aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts und der für die einzelnen Maßnahmen bestehenden Förderrichtlinien.

Bei nachweislich falsch gemachten Angaben erfolgt in der Regel ein Ausschluss der Begünstigten von der Gewährung der Beihilfe. Dies geschieht über eine völlige Rücknahme des Bewilligungsbescheides. Darüber hinaus wird der Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden ELER-Jahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

Bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß grundsätzlich unterschieden, ob eine Zuordnung zu einzelnen Flächen und Tieren möglich ist oder ob gegen gesamtbetriebliche Auflagen verstoßen wurde:

Soweit die Zuordnung zu bestimmten Flächen oder Tieren möglich ist, wird das Sanktionsverfahren nach Artikel 16 bzw. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 angewandt. Bei der Maßnahme mit dem Code 214-2 findet die o.g. Sanktionsregelung auch bei Bäumen Anwendung.

Werden mit der Beihilferegulung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der angegebenen Fläche bzw. der angegebenen Zahl von Tieren, nicht erfüllt oder verweigert, so wird die beantragte Beihilfe gekürzt. Die Kürzung wird insbesondere auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt.

Bei absichtlichen Falschangaben wird der Begünstigte im laufenden und im darauf folgenden ELER Jahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Bei Abweichungen, die bereits in den Vorjahren vorgelegen haben, wird die für die bereits abgelaufenen Verpflichtungsjahre, höchstens jedoch für fünf Jahre gewährte Zuwendungen entsprechend der Abweichungen berichtigt.

Beträge unter 100 € werden entsprechend Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Artikel 73 nicht zurückgefordert.

### **11.3.4 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen**

Die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr.1782/2003 wie sie Artikel 51 Abs. 1, Unterabsatz 1 verbindlich für den gesamten Betrieb im Falle der dort beschriebenen Maßnahmen des ländlichen Raumes festgelegt sind, erfolgen mit der nationalen Umsetzung der genannten Regelungen.

Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 angewendet.

### **Einhaltung von zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 Abs. 3 bzw. Art. 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr.1698/2005:**

Grundanforderungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland bereits durch die Tatbestandsmerkmale abgedeckt, die in Deutschland bezüglich Art. 4 der VO (EG) Nr.1782/2003 i.V.m. Nr. 5 und 9 des Anhangs III dieser VO im Rahmen der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen vorgesehen sind.

Zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln werden entsprechend der Beschreibung in Nr. 5.3.2.1 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 durch eine Prüfung der Phosphatausbringung gemäß der geltenden Düngeverordnung und den relevanten Regelungen in den §§ 3 bis 5 abgedeckt. Dazu wird bundesweit ein Prüfblatt, „**Grundanforderungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) der Verordnung Nr. 1698/2005**“ herangezogen.

Diese zusätzlichen Anforderungen folgen bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung bei Feststellung eines Verstoßes den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 i.V. mit den einschlägigen Regelungen der Vo (EG) Nr.796/2004.

Unberührt hiervon werden durch nationales Recht vorgeschriebene Fachrechtsprüfungen (sog. Anlasskontrollen) durchgeführt.

Die zuständigen Kontrollbehörden i.S. der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 werden grundsätzlich über mehrere Ebenen hinweg organisiert. Sie umfassen:

**A Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg und das Umweltministerium Baden-Württemberg:**

Diese nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Koordination von Cross Compliance,

Fachliche Entwicklung und Betreuung von Cross Compliance sowie

Entwicklung und Durchführung der Risikoanalysen.

Entsprechend der Zuordnung der für Cross Compliance relevanten Richtlinien/Standards zu den Kontrollbehörden werden integrierte Risikoanalysen auf Landesebene durchgeführt. Hierzu werden die aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlichen Gruppen gebildet, die als zuständige Kontrollbehörden Kontrollen jeweils auf der Grundlage einer eigenen Risikoanalyse umsetzen. Soweit möglich werden die Risikoanalysen für die anderweitigen Verpflichtungen der Direktzahlungen und der Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums gemeinsam durchgeführt.

**B Untere Verwaltungsbehörden (Fachlich zuständige Ämter der Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise) sowie die Regierungspräsidien (Abteilung III, Referat 34)**

Diese nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Durchführung und Dokumentation der Cross Compliance Kontrollen (Systematische Kontrollen und Cross Checks),

Anfertigung der Kontrollberichte,

Übermittlung der Kontrollergebnisse an die Zahlstelle und

Eingabe in die zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID).

Die Prüfkriterien für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen werden landeseinheitlich festgelegt.

Wird ein Verstoß der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen festgestellt, so wird der Gesamtbetrag der Beihilfe gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i bis v und Artikel 36 Buchstabe b Ziffern iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt. Die Berechnung der Kürzung erfolgt nach Artikel 66 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

Bei Altverpflichtungen aus der vorangegangenen Förderperiode ist eine Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis erforderlich. Die gute landwirtschaftliche Praxis und die Erfordernisse des Umweltschutzes werden durch umfangreiche Fachgesetze, die straf- und bußgeldbewehrt sind, bestimmt. Entsprechend der fachlichen Notwendigkeit und Umweltrelevanz werden die Fachgesetze nach länderspezifischen Regelungen durch die zuständigen Fachbehörden sowie im Rahmen von InVeKoS kontrolliert. Bei Verstößen gegen die gute landwirtschaftliche Praxis werden zusätzlich die im Rahmen der Maßnahmen Ausgleichzulage in benachteiligten Gebieten und Agrarumweltmaßnahmen gezahlten Beihilfen in Höhe des verhängten Bußgeldes gekürzt.

## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

### **Abb. 35: Zuständige Kontrollbehörde i.S. Verordnung (EG) Nr. 796/2004**

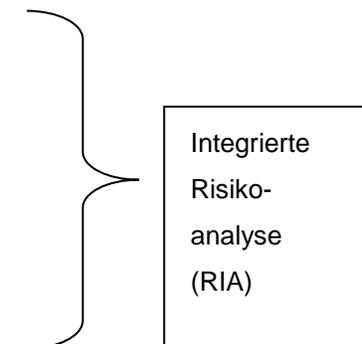
Die zuständige Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 umfasst:

#### **A Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg/ Umweltministerium Baden-Württemberg:**

Aufgaben: SEU<sup>1)</sup>: Cross Compliance Koordination; SEU K<sup>2)</sup>: Hotlines

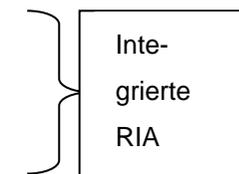
#### Kontrollbehörde Gruppe 1:

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Ref. 23 MLR:    | } | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 80/68/EWG Grundwasserschutz                           |
| Ref. 54 UM:     |   |  |
| Ref. 23 MLR:    | } | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 86/278/EWG Klärschlammrichtlinie                      |
| Ref. 25 UM:     |   |  |
| Ref. 23 MLR:    |   | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 91/414/EWG Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln |
| Ref. 23 MLR:    | } | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 91/676/EWG Nitratrichtlinien                          |
| Ref. 23 MLR:    |   |  |
| Ref. 51/54 UM:  |   |  |
| Ref. 23/25 MLR: | } | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: Anhang IV  |
| Ref. 52 UM:     |   |  |
| Ref. 57 MLR:    |   | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 79/409/EWG Erhaltung wildlebender Vogelarten          |
| Ref. 57 MLR:    |   | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 92/43/EWG FFH-Richtlinie                              |



#### Kontrollbehörde Gruppe 2:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| Ref. 33 Bediensteter X MLR: | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 92/102/EWG Kennzeichnung und Registrierung von Tieren,   |
| Ref. 33 Bediensteter X MLR: | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: VO (EG) Nr. 911/2004 mit Durchführungsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, VO (EG) Nr. 1760/2000 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern |
| Ref. 33 Bediensteter X MLR: | Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: VO (EG) Nr. 21/2004 Kennzeichnung und Registrierung von Schafen, Ziegen   |



1) Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen; 2) Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen - Kornwestheim

#### Kontrollbehörde Gruppe 3:



## 11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

Ref. 31/35/36 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: VO (EG) Nr. 178/2002 Grundsätze des Lebensmittelrecht (Futtermittel)

Ref. 33 Bediensteter Y /31 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: VO (EG) Nr. 999/2001 TSE Verordnung



### Kontrollbehörde Gruppe 4:

Ref. 34 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 91/629/EWG Mindestanforderungen an die Haltung von Kälbern

Ref. 34 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 91/630/EWG Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen ,

Ref. 34 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 98/58/EG Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere



inte-  
grierte  
RIA

### Kontrollbehörden Sonstige:

Ref.32 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 96/22/EG Verbot bestimmter hormoneller Stoffe (keine systematische Prüfung)

Ref. 33 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 85/511/EWG MKS

Ref. 33 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 92/119/EWG Bekämpfung bestimmter Tierseuchen und vesikulärer Schweinekrankheiten,

Ref. 33 MLR: Fachliche Entwicklung und Betreuung, Risikoanalyse: RL 2000/75/EG Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit



*nur im  
Seuchen-  
fall*

## **B Untere Verwaltungsbehörden (Fachlich zuständige Ämter der Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise) sowie die Regierungspräsidien (Abteilung III, Referat 34)**

Aufgaben: Durchführung und Dokumentation der Kontrollen (Systematische Kontrollen und Cross Checks), Anfertigung der Kontrollberichte, Übermittlung der Kontrollergebnisse an Prämienbehörde, Eingabe ZID

## **11.4 Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge / Unregelmäßigkeiten**

Die Zahlstelle richtet geeignete Verfahren ein, um die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2006 durchzuführen. Entsprechend den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Art. 6 der VO (EG) Nr. 885/2006 übermittelt die Zahlstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses die Übersicht der bis zum Ende des Haushaltsjahres wiedereinzuziehenden Beträge entsprechend dem Muster in Anhang III der genannten Verordnung und hält die gemäß Art 36 Abs. 3 genannten Informationen zur Verfügung der Kommission.

In Anwendung der VO (EG) Nr. 1848/2006 werden Informationen über meldepflichtige Unregelmäßigkeiten von der Zahlstelle über das Bundesministerium für Finanzen an die KOM gemeldet.

Ferner sind bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge die einschlägigen nationalen Bestimmungen zu berücksichtigen. Hier sind neben haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Vorgaben zum Verwaltungsverfahren zu nennen.

Einzelheiten zur Umsetzung der genannten Vorgaben regelt die Zahlstelle in innerdienstlichen Anweisungen.

Bei Feststellung einer Überzahlung werden die Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufgehoben und gegebenenfalls die zu Unrecht ausgezahlten Zuwendungsmittel durch die Zahlstelle zurückgefordert. Sofern dies angezeigt ist, werden zusätzlich Sanktionen, insbesondere gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1975/2006, verhängt. Bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft. Zu Rückforderungen kann es insbesondere kommen bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers,
- dem Eintritt auflösender Bedingungen,
- nicht zweckbestimmter Verwendung der Mittel,
- Verstoß gegen bzw. Nichteinhaltung von Auflagen/Verpflichtungen.

Offene Forderungen werden im Debitorenbuch verzeichnet. Eine ständige Überwachung der offenen Forderungen erfolgt durch die Bewilligungsstellen. Wiedereingezogene Beträge einschließlich Zinsen werden gemäß bestehender Vorgaben wieder dem Programm zugewiesen und erneut verwendet.

Die Zahlstelle übermittelt der Kommission in vierteljährlichen Abständen Informationen bezüglich Unregelmäßigkeiten. Ein bundesweit abgestimmter einheitlicher Leitfaden dient dazu, das Ausfüllen zu harmonisieren sowie die Auswertung und Überwachung zu vereinfachen.

## **11.5 Finanzierungsströme**

Die Zahlstelle erhält Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. Die Zahlstelle bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Maßnahmen nach dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum und zahlt die Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger aus, sofern diese Funktion nicht von einer zwischengeschalteten Stelle wahrgenommen wird.

## **11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen**

Viermal im Jahr werden Zahlungsanträge vom Ministerium für Ernährung und Ländlichem Raum Baden-Württemberg gestellt und über die Koordinierungsstelle an die EU eingereicht.

## **12 Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems sowie die geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses**

### **Inhalt**

<b>12</b>	<b>Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems sowie die geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses .....</b>	<b>668</b>
12.1	Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems .....	669
12.2	Begleitausschuss .....	672

### **Vorbemerkungen**

Nach Artikel 16 Buchstabe i) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist eine strategische Begleitung und Bewertung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorgesehen. Grundlage für die Berichterstattung über die Fortschritte wird der in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelte gemeinsame Rahmen für Begleitung und Bewertung (CMEF) nach Art. 80 der VO (EG) Nr. 1698/2005 sein. Die Begleitung und Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Leitlinien für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen. Hierzu zählt auch die Einrichtung eines Begleitausschusses nach Art. 77 o.g. VO.

### **12.1 Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems**

Der MEPL II, mit seinen Förderschwerpunkten und Maßnahmen, wird zur Abschätzung der Wirkungen in Bezug auf die Ziele und zur Analyse der Auswirkungen im Rahmen einer laufenden Bewertung, auf der Grundlage anerkannter Bewertungstechniken, untersucht. Die Bewertungen untersuchen den Grad der Inanspruchnahme der Mittel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Programmplanung sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen auf die Prioritäten der Gemeinschaft. Mit ihrer Hilfe werden Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung des MEPL II verbessert. Im MEPL II wurden für die Durchführung der vorzunehmenden Begleitung und Bewertung daher entsprechende Mittel vorgesehen.

Die im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems verwendeten Indikatoren basieren auf der Liste der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 festgelegten gemeinsamen Basis-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren und unter Berücksichtigung der Leitlinien für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen (CMEF). Diese Indikatoren dienen zur Messung von Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit des MEPL II im Vergleich zur Ausgangssituation und zu seinen übergeordneten und maßnahmenspezifischen Zielen.

Die Basisindikatoren wurden im Rahmen der Situationsanalyse vor Beginn der Förderung ermittelt und - soweit verfügbar - neben dem EU- und Bundeswert auch für das Land Baden-Württemberg dargestellt. Die Basisindikatoren bildeten die Grundlage zur Erstellung der SWOT-Analyse und zur Formulierung der Entwicklungsstrategie. Zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende der Förderperiode 2007-2013 werden die Basisindikatoren aktualisiert, um Entwicklungen aufzeigen und die Programmwirkungen vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen evaluieren zu können.

Die gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren wurden den Maßnahmen und deren Zielen zugeordnet und wo nötig durch zusätzliche programmspezifische Indikatoren ergänzt, um die regionalen Bedürfnisse und Bedingungen für das Programmgebiet besser abzubilden. Diese sind bei den Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen dargestellt (siehe Kap. 5.3). Entsprechend der Zielhierarchie sind dies Input-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die - soweit möglich - vor Programmbeginn quantifiziert wurden. In den Fällen, in denen gemeinsame Indikatoren für die maßnahmenspezifischen Ziele nicht relevant waren oder keine geeignete Datengrundlage vorhanden war, wurden ersatzweise ebenfalls programmspezifische Indikatoren definiert. Um die Begleitung und Bewertung sowie die Berichtspflichten des Bundes im Zusammenhang mit dem Nationalen Strategieplan Deutschlands zu er-

leichtern bzw. zu ermöglichen, wurden einige der programmspezifischen Indikatoren auf Bund-Länder-Ebene harmonisiert. Nach Möglichkeit und sofern relevant, werden die auf der Grundlage der Indikatoren gelieferten Daten nach Geschlecht und Alter der Begünstigten aufgeschlüsselt.

Der Fortschritt des Entwicklungsplans wird durch den Begleitausschuss für den MEPL II überwacht.

### **Monitoring**

Gemäß Art. 79 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des Programms und begleiten es anhand von Finanz-, (Output-) und Ergebnisindikatoren. Hierzu wird ein Monitoringsystem eingerichtet, das weitgehend auf dem bestehenden Monitoringsystem der Förderperiode 2000-2006 nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 aufbauen wird (mit Ausnahme des neu einzurichtenden Begleitausschusses auf regionaler Ebene). Das Monitoring umfasst eine jährliche Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 82 der VO (EG) Nr. 1698/2005 auf der Grundlage eines EU-einheitlichen Tabellenrahmens (Monitoring-Tabellen). Dieser umfasst eine Finanztabelle zu den Ausgaben zugunsten der Begünstigten im Kalenderjahr untergliedert nach Maßnahmen sowie maßnahmenspezifischen Tabellen mit Angaben zu den jeweiligen Output- und Ergebnisindikatoren. Darüber hinaus wird der Zwischenbericht auch eine Zusammenfassung der fortlaufenden Evaluierung enthalten. Die Verwaltungsbehörde wird den vom Begleitausschuss gebilligten Zwischenbericht der Europäischen Kommission jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, erstmals im Jahr 2008 vorlegen. Im Jahr 2016 wird die jährliche Berichterstattung die Form eines Schlussberichtes zur Umsetzung des Programms annehmen.

Die **Inputindikatoren** - Finanzdaten nach Maßnahmen - werden zukünftig durch die Zahlstelle bereitgestellt.

Daten zu den **Outputindikatoren** und - soweit möglich und verfügbar - **Ergebnisindikatoren** werden im Rahmen der Programmumsetzung (Antragstellung/Bewilligung/ Vorlage Schlussverwendungsnachweis) erhoben. Zum Teil können die Ergebnisindikatoren nur im Rahmen von Studien bzw. Befragungen im Zuge der Halbzeit- bzw. Ex-post-Evaluierung erhoben werden. Input-, Output- und Ergebnisindikatoren werden Gegenstand der jährlichen Berichterstattung sein. Ergänzend erhebt die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Angaben, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen zusammenhängen, bei den zuständigen Stellen (z.B. Statistisches Landesamt).

### **Erfassung/ Auswertung/ Übermittlung der Monitoringdaten**

Die Monitoringdaten werden von den jeweils zuständigen Antrags- und Bewilligungsstellen bzw. sonstigen beauftragten Stellen in die maßnahmenspezifischen EDV-Programme eingegeben. Die Daten der Fördermaßnahmen, die mittels Großrechnerverfahren durchgeführt werden - alle Flächenmaßnahmen und andere wie z.B. „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) - werden vom Informatikzentrum der Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) mit Sitz in Stuttgart-Kornwestheim nach den Monitoring-Vorgaben der EU-Kommission ausgewertet. Diese Daten fließen zusammen mit den nicht am IZLBW geführten Fördermaßnahmen in eine noch zu erstellende Datenbank ein. Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) koordiniert diesen Prozess.

Die Daten werden in elektronischer Form über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) der Europäischen Kommission übermittelt. Hierzu gehen die auf Landesebene erhobenen Monitoringdaten über eine Schnittstelle und/oder web-basierte Anwendung in die Datenbank der Europäischen Kommission „Rural Development Information System“ (RDIS) - als Teil des SFC 2007 - ein.

Die Projektleitung für die Umsetzung von SFC 2007 in Baden-Württemberg für den Bereich ELER als auch für den Bereich EFRE hat die Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) zusammen mit dem MLR-Referat 15 „Information und Kommunikation“. Zur Vorbereitung der Umsetzung von SFC 2007<sup>99</sup> für den MEPL II wurde zunächst eine Abfrage zu den Datengrundlagen (Format, Art der Ausgangsdaten etc.) für die einzelnen MEPL II Maßnahmen durchgeführt. Nach Vorlage der Monitoringtabellen durch die Europäische Kommission kann die konkrete Einrichtung des Monitoringsystems auf Landesebene beginnen.

### **Evaluierung**

Für die Erstellung des MEPL II wurde gemäß Art. 85 VO (EG) Nr. 1698/2005 eine Ex-ante-Bewertung einschließlich Strategischer Umweltprüfung von einem unabhängigen Evaluator - Forschungs-, Industrie & Umweltberatungsgesellschaft mbH (FIB) - durchgeführt (siehe Kap. 3.3). Diese wurde im Rahmen eines iterativen Prozesses zwischen Verwaltungsbehörde und Evaluator erstellt. Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil der vorliegenden Programmplanung.

Der MEPL II wird nach Programmgenehmigung einer regelmäßigen Bewertung durch unabhängige Sachverständige unterzogen, um die Qualität, Effizienz und Wirksamkeit seiner Umsetzung stetig zu verbessern. Die Verwaltungsbehörde wird daher gemäß Art. 86 VO (EG) Nr. 1698/2005 ein System zur laufenden Bewertung des MEPL II einrichten. Dieses umfasst u.a. folgende Elemente:

kontinuierliche Aktionen zur Vorbereitung und Durchführung der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung wie Einrichtung und Umsetzung des Indikatorensystems auf Maßnahmenebene

Sammlung und Auswertung von Förderdaten

Ergänzung bzw. Weiterentwicklung bislang noch nicht für Baden-Württemberg beschriebener Basisindikatoren, wie z.B. Entwicklung der Vogelpopulationen der Agrarlandschaft etc.

Aktualisierung der Basisindikatoren

Erstellung der Leistungsbeschreibungen und Vergabe/ Ausschreibung der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung

Zusammenarbeit mit den Evaluatoren der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung

Auswertung der Ex-post-Bewertung der laufenden Förderperiode (2000-2006)

Auswertung und Vergabe von Studien

Austausch zwischen Verwaltungsbehörden auf Bund-Länder-Ebene

---

99 SFC 2007 = System für Fund Management in the European Community 2007-2013

## 12 Begleitungs- und Bewertungssystem, Zusammensetzung des Begleitausschusses

Jährliche Berichterstattung über die Evaluationsaktivitäten gegenüber dem Begleitausschuss

Berichterstattung im Jahr 2010 in Form einer Halbzeitbewertung

Die Halbzeitbewertung misst Bewertungsfragen insbesondere zu ersten Ergebnissen, ihrer Relevanz und Kohärenz mit dem vorgelegten Entwicklungsplan und zur Verwirklichung der angestrebten Ziele eine besondere Bedeutung zu. Sie beurteilt außerdem die Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung. Die Halbzeitbewertung wird bis zum 31.12.2010 an die Europäischen Kommission übermittelt.

Berichterstattung im Jahr 2015 in Form einer Ex-post-Bewertung

Die Ex-post-Bewertung untersucht insbesondere die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Beihilfen und ihre Auswirkungen. Sie zieht auch Schlussfolgerungen für die künftige Förderung des ländlichen Raums. Die Ex-post-Bewertung wird spätestens bis zum 31.12.2015 an die Europäischen Kommission übermittelt.

Halbzeit- und Ex-post-Bewertung werden von unabhängigen Bewertern durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde wird hierzu eine Ausschreibung vornehmen.

Beteiligung an den Aktivitäten des Evaluations-Netzwerkes auf europäischer und nationaler Ebene

## **12.2 Begleitausschuss**

### **Einrichtung des Begleitausschusses**

Zur Begleitung der Durchführung des MEPL II wird von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 77 der VO (EG) Nr. 1698/2005 binnen drei Monaten nach der Genehmigung des MEPL II ein Begleitausschuss eingesetzt. Das MLR lädt zur konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses ein.

Der Begleitausschuss gibt sich mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise und Beschlussfassung geregelt werden.

## Zusammensetzung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss besteht aus Vertretern

⇒ mit Stimmberechtigung:

- der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- der Interessenvertretungen Landwirtschaft,
- der Nichtregierungsorganisationen Umwelt- und Naturschutz,
- der Nichtregierungsorganisationen Gender,
- der Nichtregierungsorganisationen Jugend,
- der Kommunen,
- von LEADER,
- der die Strukturfonds verwaltenden Ministerien in Baden-Württemberg
  - Sozialministerium / Europäischer Sozialfonds,
  - Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum (Referat 45) / Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung,
  - Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum (Referat 27) / Europäischer Fischereifonds,
- des an der Umsetzung des ELER beteiligten Umweltministeriums,
- der Regierungspräsidien und Landratsämter,
- des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

⇒ mit beratender Stimme

- der Europäischen Kommission,
- der ELER-Zahlstelle Baden-Württemberg (Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen/SEU, MLR),
- des Referats Haushalt (MLR),
- der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL).

Zu besonderen Themen oder aus besonderen Anlässen können weitere Experten und Gäste hinzugezogen werden.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 30.

Den Vorsitz des Begleitausschusses nimmt die Verwaltungsbehörde wahr.

Die Stimmrechte sind so geregelt, dass zwischen der Verwaltungsbehörde, der Verwaltung und den Vertretern der EU-Fonds einerseits und den übrigen Mitgliedern des Begleitausschusses eine Ausgewogenheit besteht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Begleitausschuss gibt.

### **Aufgaben des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass der MEPL II wirksam umgesetzt wird.

Dementsprechend

- a) wird der Begleitausschuss binnen 4 Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft.
- b) überprüft der Begleitausschuss anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms erzielt wurden.
- c) prüft der Begleitausschuss die Ergebnisse der Umsetzung und dabei besonders, inwieweit die für jeden Schwerpunkt festgelegten Ziele verwirklicht werden sowie die Zwischenbewertungen.
- d) erörtert und billigt der Begleitausschuss den jährlichen Zwischenbericht und den Schlussbericht, bevor diese der Kommission zugeleitet werden.
- e) kann der Begleitausschuss der Verwaltungsbehörde Anpassungen oder eine Revision des Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele des MEPL II beizutragen oder die Verwaltung des Programms, einschließlich seiner Finanzmittel zu verbessern.
- f) erörtert und billigt er jeden Vorschlag zur inhaltlichen Änderung der Entscheidung der Kommission über die Beteiligung des ELER.

### **Modalitäten der Begleitung (Art. 79)**

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.
2. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss begleiten den MEPL II anhand von Finanz- (Output-) und Ergebnisindikatoren.

## **13 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsplans**

### **Inhalt**

<b>13</b>	<b>Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsplans</b>	<b>675</b>
13.1	Rechtsgrundlagen und Organisation .....	676
13.2	Ziele und Zielgruppen .....	676
13.3	Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen .....	677
13.4	Maßnahmen .....	678
13.5	Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten .....	682

### **13.1 Rechtsgrundlagen und Organisation**

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 75 Abs. 1 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1698/2005 zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen hinsichtlich Information und Publizität gemäß Artikel 76 der gleichen Verordnung eingehalten werden.

Die Aufgaben für die Information und Publizität werden für den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg (MEPL II) wahrgenommen von:

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**  
**Referat 20 'Agrarpolitik, Europaangelegenheiten'**  
**Kernerplatz 10**  
**70182 Stuttgart**  
**Ansprechpartner: Herr Hans-Peter Riedlberger**

Das Referat 20 koordiniert für den Maßnahmen- und Entwicklungsplan (MEPL II) die Ziele und Inhalte im Bereich Information und Publizität. Ihm obliegt die Steuerung und partielle Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben.

Die Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben obliegt darüber hinaus den beteiligten Fachreferaten in Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sowie allen weiteren Bewilligungsstellen und zwischengeschalteten Stellen. Im Einzelnen sind mit der Durchführung der Publizitätsmaßnahmen die im Kommunikationsplan jeweils als verantwortlich gekennzeichneten Stellen befasst (s. Kapitel 13.4).

### **13.2 Ziele und Zielgruppen**

Gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist es grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die allgemeine Öffentlichkeit über den Beitrag der EU zur Unterstützung des ländlichen Raums zu informieren und die Transparenz der Tätigkeit des ELER zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund zielen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Kommunikationsplan darauf ab, die

potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm angebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Maßnahmen- und Entwicklungsplans (MEPL II) zu unterrichten.

Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung zu informieren und allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

### **13.3 Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen**

Um die zentralen Ziele der Publizität,

die Transparenz gegenüber den potenziell Begünstigten und Endbegünstigten zu gewährleisten und die breite Öffentlichkeit zu unterrichten,

zu erreichen, verfolgt Baden-Württemberg folgende strategische Ansatzpunkte:

der ELER-Fonds, die Beteiligten und die Ergebnisse sollen durch die Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglichst häufig in den Medien präsent sein,

die verschiedenen Akteure sollen mit den jeweiligen Zielgruppen Kontakte herstellen und halten,

zwischen den Akteuren und den Zielgruppen soll ein Dialog entstehen,

für die Zielgruppen sollen Serviceangebote bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Durchführung des baden-württembergischen Maßnahmen- und Entwicklungsplans (Anlaufphase, Umsetzungs- und Abschlussphase) obliegt es der Verwaltungsbehörde und den sonstigen für Publizitätsmaßnahmen zuständigen Stellen

während der Anlaufphase die Inhalte der Intervention zu veröffentlichen und für die Verbreitung dieser Informationen an alle potenziell Interessierten Sorge zu tragen,

Informationen während der Anlaufphase wurden in Baden-Württemberg insbesondere durch die Einrichtung einer MEPL II - Homepage ([www.mepl.landwirtschaft-bw.de](http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de)), Pressemitteilungen und die Verteilung einer [MEPL II - Broschüre](#) und Faltblättern zu den einzelnen MEPL-Maßnahmen anlässlich der Messe „Landwirtschaftliches Hauptfest“ vom 23.09.-01.10.2006 in Stuttgart-Bad Cannstatt verbreitet.

während der Umsetzung der Intervention in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms zu berichten. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auch in der Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen, zum Abschluss der Intervention die allgemeine Öffentlichkeit und Fachkreise in geeigneter Form über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Intervention zu informieren.

Die Informationen sollen von der zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden und dabei alle zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien, insbesondere auch das Internet nutzen.

## **13.4 Maßnahmen**

Um die Publizitätsziele auf der Grundlage der strategischen Ansatzpunkte zu erreichen, werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

### Veröffentlichung über die Medien

Hierzu können insbesondere Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen beitragen.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ereignisbedingte Veröffentlichungen. Die Verwaltungsbehörde wird jährlich zum 9. Mai (Europa-Tag) sowie bei geeigneten Anlässen, wie beispielsweise der Programmgenehmigung oder anlässlich der Sitzung des Begleitausschusses die Medien in angemessener Weise über die Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählt hierzu auch die Unterrichtung der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.

Aber auch andere nach dem Kommunikationsplan mit Publizitätsmaßnahmen befasste Stellen informieren die allgemeine Öffentlichkeit über die Medien zu besonderen Anlässen, wie etwa zu Einweihungen bzw. Übergaben von größeren Förderprojekten. Für die Darstellung des ELER-Fonds in der Öffentlichkeit sind diese Stellen eigenständig verantwortlich.

### Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter

Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württembergs, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.

Neben allgemeinen, einen Überblick gebenden Broschüren werden bei Bedarf ELER-spezifische Faltblätter bzw. Broschüren und Mitteilungsblätter veröffentlicht. Diese ermöglichen es den Interessenten und Partnern, spezielle Auskünfte zu den einzelnen Fördermöglichkeiten auf Maßnahmenebene zu erhalten.

Die Förderrichtlinien, die im Rahmen der ELER-Förderung zur Anwendung kommen, werden im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Bestandteile dieser Richtlinien sind neben den Angaben zum Fördergegenstand und zu den Fördervoraussetzungen immer auch die genaue Bezeichnung der antragnehmenden und bewilligenden Stellen. Auf diese Weise werden alle wichtigen, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht.

### Projektbesuche

Bei geeigneten Projekten können auch Projektbesuche organisiert werden, um für Journalisten, Kommunalvertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie andere Interessierte Referenzprojekte direkt vor Ort vorzustellen. Damit kann ein unmittelbarer Einblick in die Fördermöglichkeiten des ELER-Fonds und die Beteiligung der EU gegeben werden.

### Internet

Baden-Württemberg beabsichtigt, das Internet als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung zu nutzen. Das Förderprogramm, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte werden dort für die Öffentlichkeit unter der Adresse

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)

<http://landwirtschaft.bwl.de> zugänglich gemacht. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen finden sich auch unter der o.g. Internetadresse in der Rubrik „Förderwegweiser“.

#### Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops

Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein weiteres hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Verwaltungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan und dessen Ergebnissen verdeutlicht.

Im Rahmen mindestens einer größeren Informationsveranstaltung ist eine Darstellung audiovisuellen Inhaltes beabsichtigt, in der der Start und/oder die Erfolge des Maßnahmen- und Entwicklungsplans (MEPL II) präsentiert werden sollen.

#### Hinweistafeln / Plaketten

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 wird bei der Durchführung der ELER-Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden und Stellen darauf geachtet, dass die Begünstigten die vorgesehenen Informations- und Publizitätsvorgaben einhalten. Diese sehen bei Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. € die Aufstellung von Hinweistafeln. Bei anderen Investitionsmaßnahmen mit über 500.000 € Gesamtkosten erfolgt dies in vereinfachter Form (z.B. erläuternde Plakette/Tafel).

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Die vor dem Hintergrund des aufgezeigten grundsätzlichen Maßnahmenkataloges geplanten einzelnen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ergeben sich aus dem nachfolgenden Kommunikationsplan. Hierbei sind auch die verantwortlichen Stellen sowie die jeweiligen Bewertungskriterien aufgeführt.



### 13 Information und Publizität

Ziele	Zielgruppen	Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung von Ergebnissen der ELER-Förderung bei Referenzprojekten</li> <li>▪ Veröffentlichung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung</li> <li>▪ Unterrichtung über die Arbeit des ELER-Begleitausschusses</li> <li>▪ Aufstellung von Hinweistafeln und erläuternden Tafeln/ Plaketten</li> </ul>	Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl (Beweise in Form von Fotografien usw.)</li> </ul>
	Potenzielle Begünstigte und Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jährliche Herausgabe einer Förderbroschüre</li> <li>▪ Detaillierte Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden, dabei</li> <li>▪ Verwendung des EU-Emblems</li> <li>▪ Erarbeitung eines Merkblattes zur Publizität für die Endbegünstigten</li> <li>▪ Verpflichtung der Endbegünstigten zur Einhaltung ihrer Informations- und Publikationspflichten im Bewilligungsbescheid</li> <li>▪ Überprüfung der Einhaltung der Publizitätsverpflichtungen</li> </ul>	Verwaltungsbehörde zuständige Bewilligungsstellen  Verwaltungsbehörde  zuständige Kontrolleinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auflagenhöhe der Broschüre</li> <li>▪ Zahl der Bewilligungsbescheide</li> </ul>
Unterrichtung über die Ergebnisse der Intervention	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Presseveröffentlichung zu den Ergebnissen der Intervention</li> <li>▪ ggf. Pressekonferenz</li> <li>▪ Veröffentlichung des Schlussberichtes</li> <li>▪ Veröffentlichung der Evaluationsberichte</li> </ul>	Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Presseveröffentlichungen/ Medienkontakte</li> </ul>
<b>Finanzierung</b>				
Die geplanten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden im Rahmen der technischen Hilfe, die beim ELER-Fonds zur Verfügung steht, kofinanziert. Die Publizitätsmaßnahmen werden vom Land Baden-Württemberg bei einer Beteiligung des ELER-Fonds an den öffentlichen Aufwendungen in Höhe von maximal 50 Prozent unterstützt.				

### **13.5 Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten**

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts erfolgt eine Veröffentlichung von Empfängern von Agrarsubventionen. Die hierzu notwendigen Daten werden digital aufbereitet und der Öffentlichkeit bereitgestellt. Die Publikation erfolgt unter Beachtung gemeinschaftlicher Vorgaben, insbesondere in der EU-Haushaltsordnung, der VO (EG) Nr. 1290/2005 und zugehöriger Durchführungsbestimmungen sowie gegebenenfalls nationaler Bestimmungen. Ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen wird angestrebt.

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

### Inhalt

<b>14</b>	<b>Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner.....</b>	<b>683</b>
14.1	Benennung der konsultierten Partner .....	684
14.2	Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Ergebnisse der Konsultation .....	695
14.2.1	Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beteiligung .....	695
14.2.2	Ergebnisse der Konsultationen .....	697
14.2.2.1	Schwerpunkt- und maßnahmenübergreifende Stellungnahmen und Anmerkungen	697
14.2.2.2	Schwerpunkt- und maßnahmenspezifische Stellungnahmen und Anmerkungen:	698

## 14.1 Benennung der konsultierten Partner

Die Ausarbeitung des baden-württembergischen Maßnahmen- und Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum fand in enger Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den Umweltverbänden sowie den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften statt. Dazu zählten u.a.

die Landwirtschafts- und Forstverbände,

die Gewerkschaften,

die Verbände der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie bzw. des Ernährungshandwerks,

die Natur- und Umweltschutzverbände,

die Weiterbildungseinrichtungen im ländlichen Raum,

die für die Landwirtschaft und den Umweltschutz zuständigen Behörden.

Im Einzelnen waren folgende Verbände, Institutionen und Einrichtungen beteiligt:

### I. Landwirtschaft

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

Badischer Landwirtschaftlicher  
Hauptverband e. V. (BLHV)  
Friedrichstraße 41  
79089 Freiburg

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft  
Baden-Württemberg  
Ulmer Str. 20  
88416 Ochsenhausen  
Ökologischer Landbau

Forum Pro Schwarzwaldbauern e.V.  
Uhlbachweg 5  
78112 St. Georgen-Oberkirmach

Bioland-Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Schelztorstraße 49  
73728 Esslingen/Neckar

ECOLAND e. V.  
Haller Straße 20  
74549 Wolpertshausen

Demeter - Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für  
biol.-dyn. Wirtschaftsweise  
Baden-Württemberg e. V.  
Hauptstraße 82  
70771 Leinfelden-Echterdingen

ECOVIN-Baden  
Poststraße 17  
79423 Heitersheim

Naturland e. V.  
Regionalverband Südwest  
Verband f. naturgemäßen Landbau e.V.  
Haaghof  
74239 Hardthausen-Gochsen

ECOVIN-Württemberg  
Rebenstraße 21  
71384 Weinstadt

ÖkoBund e.V.  
Verband für ökologische Landwirtschaft  
Kahlenbergstraße 10  
77975 Ringsheim

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft  
(BÖLV e.V.)  
Marienstraße 19 – 20  
10117 Berlin

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

### Landfrauen

Landfrauenverband  
Württemberg Hohenzollern e.V.  
Gartenstraße 63  
88212 Ravensburg

Landfrauenverband  
Südbaden e.V.  
Friedrichstraße 41  
79098 Freiburg

Landfrauenverband  
Württemberg-Baden e.V.  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

### Landjugend

Bund Badischer Landjugend (BBL) e. V.  
Friedrichstraße 41  
79098 Freiburg i.Br.

Bund der Landjugend  
Württemberg-Hohenzollern (BdL)  
Frauenbergstraße 15  
88339 Bad Waldsee

Landjugend Württemberg-Baden (LWB)  
Alexanderstraße 112  
70180 Stuttgart

### Landwirtschaftsnahe Verbände

Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof  
in Baden-Württemberg e.V.  
Friedrichstraße 43  
79089 Freiburg im Breisgau

Verband der Baden-Württembergischen  
Grundbesitzer e.V.  
Hölderlinstraße 32  
70174 Stuttgart

Landesverband der  
Maschinenringe in Baden-Württemberg  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

Landsiedlung  
Baden-Württemberg GmbH  
Weimarstraße 25  
70176 Stuttgart

Verband der  
Teilnehmergeinschaften  
Baden-Württemberg  
Heiner-Fleischmann-Straße 6  
74172 Neckarsulm

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

### Kirchliche Verbände

Frauenwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Gymnasiumstrasse 36 70174 Stuttgart	Arbeitsgruppe Evangelisches Kinder- und Jugendbüro auf dem Land in Baden Am Berg 1 79379 Müllheim
Geschäftsstelle der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden Blumenstraße 1-7 76133 Karlsruhe	Evangelische Jugend auf dem Land in Württemberg Haeberlinstraße 1 – 3, 70563 Stuttgart
Verband katholisches Landvolk e.V. Jahnstr. 30 70597 Stuttgart	Katholische Landjugendbewegung Erzdiözese Freiburg (KLJB) Okenstraße 15 79108 Freiburg
Katholische Landfrauenbewegung Erzdiözese Freiburg Postfach 4 49 79004 Freiburg i. Br.	Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart Postfach 12 29 73249 Wernau
Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese Freiburg Postfach 4 49 79004 Freiburg i. Br.	Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V. Hohebuch 74638 Hohebuch
Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. Jahnstraße 30 70597 Stuttgart	Evangelische Landeskirche in Baden Kirchlicher Dienst auf dem Lande Postfach 22 69 76010 Karlsruhe
Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung Friedrichstraße 10 70174 Stuttgart	Katholisches Büro Staffenbergstraße 14 70184 Stuttgart

## II. Landwirtschaftliche Fachverbände

### Tierzucht, -haltung, -ernährung

Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Tierzuchtorganisationen e.V. Erisdorfer Straße 42-44 70599 Stuttgart	Schweinezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Im Wolfer 10 70599 Stuttgart-Plieningen
Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Erisdorfer Straße 42-44 70599 Stuttgart	Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Heinrich-Baumann-Str. 1-3 70190 Stuttgart
Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.	Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V. Heinrich-Baumann-Str. 1-3

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Heinrich-Baumann-Str. 1-3 70190 Stuttgart	70190 Stuttgart
Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. Heinrich-Baumann-Str. 1-3 70190 Stuttgart	Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. Schillerstraße 9 72250 Freudenstadt
Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. Bergstraße 6 74867 Neunkirchen	Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein e.V. Haller Straße 20 74549 Wolpertshausen
Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. Riedstraße 10 73553 Alfdorf	Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V. Maulbronner Straße 21 75248 Ölbronn-Dürrn
Landesarbeitskreis Fütterung Baden-Württemberg e.V. Emil-Wolff-Straße 10 70599 Stuttgart	Verband für landwirtschaftliche nutztierartige Haltung von Wild in Baden-Württemberg e.V. Bopserstraße 17 70180 Stuttgart
Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V. Godesberger-Allee 142-148 53175 Bonn	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. Reitzensteinstraße 8 70190 Stuttgart
Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. Murrstraße 1 / 2 70806 Kornwestheim	Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund Regionalgruppe Baden-Württemberg Am Moosgraben 8 86919 Utting
Landesverband Badischer Imker e.V. Bahnhofstraße 35 77767 Appenweier	Landesverband Württembergischer Imker e.V. Olgastraße 23 73262 Reichenbach
Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e.V. Reitzensteinstraße 8 70190 Stuttgart	
Pflanzenbau, -zucht	
Landesverband Baden-Württembergischer Tabakpflanzer e. V. Bismarckstraße 51 a 76133 Karlsruhe	Verband der baden-württembergischen Saatguterzeuger e. V. Spitalfeldweg 11 79114 Freiburg
Verband baden-württembergischer Zuckerrübenanbauer e. V.	

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Gartenstraße 54  
74072 Heilbronn

### Wein-, Obst- und Gartenbau

Badischer Weinbauverband e. V.  
Merzhauser Straße 115  
79100 Freiburg

Verband Badischer  
Gartenbaubetriebe e. V.  
Haus des badischen Gartenbaues -  
Alte Karlsruher Straße 8  
76227 Karlsruhe

Weinbauverband Württemberg e. V.  
Hirschbergstrasse 2  
74189 Weinsberg

Landesverband Baden im Bund Deutscher Baumschulen  
Alte Karlsruher Straße 3  
76227 Karlsruhe

Fachgruppe Badische  
Weinkellerei im VdAW  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart

Landesverband Württemberg im  
Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V  
Neue Weinsteige 160  
70180 Stuttgart

Fachgruppe Württembergische  
Weinkellerei im VdAW  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V.  
Lauenhaus  
78465 Insel Mainau

Verband Württembergischer Weinkellereien e. V.  
Schlosskellerei Affaltrach  
Am Ordensschloß 15-21  
74182 Obersulm

Verband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau  
Baden-Württemberg e. V.  
Filderstraße 109/111  
70771 Leinfelden-Echterdingen

Württembergischer Weingüter e.V.  
Am Wolfersberg 17  
70376 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Junggärtner – Landes-  
gruppe Baden (AdJ)  
Alte Karlsruher Straße 8  
76227 Karlsruhe

Landesverband Erwerbsobstbau  
Baden-Württemberg e. V.  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft  
württembergischer Junggärtnergruppen (AwJ)  
Neue Weinsteige 160  
70180 Stuttgart

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft  
Baden-Württemberg e. V.  
Klopstockstraße 6  
70193 Stuttgart

Verband Süddeutscher  
Spargel- und Erdbeeranbauer e. V.  
Geschäftsstelle  
Zeiligstraße 6  
76694 Forst

Württembergischer Gärtnereiverband e. V.  
Haus des Gartenbaues  
Neue Weinsteige 160  
70180 Stuttgart

Bundesverband der deutschen Klein- und Obstbrenner  
Dreikönigsweg 6  
77728 Oppenau

Landesverband der Klein- und Obstbrenner in  
Südwest- und Ostwürttemberg e.V.

Landesverband der Klein- und Obstbrenner in  
Nordwest- und Ostwürttemberg e.V.

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Fahnhalden 1  
88285 Bodnegg

In den Bäckeländern 16  
71384 Weinstadt

Verband Badischer Klein- und Obstbrenner e.V.  
Dreikönigweg 6  
77728 Oppenau

Baden-Württ. Brauerbund e. V.  
Eduard-Pfeiffer-Straße 48  
70192 Stuttgart

### Tourismus/Wandervereine

Schwäbischer Albverein e. V.  
Hauptgeschäftsstelle Albvereinshaus  
Hospitalstraße 21 B  
70174 Stuttgart

Schwarzwaldverein e. V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Schloßberggring 15  
79098 Freiburg

Tourismus-Verband Baden-Württemberg  
Esslinger Straße 8  
70182 Stuttgart

## III. Marktpartner/Marketing

### Wirtschaftspartner/Verbände

BayWa AG München  
Arabellastraße 4  
81925 München

Marktkontor Obst und  
Gemüse Baden e. V.  
Lauterbergstraße 1  
76137 Karlsruhe

Raiffeisen-Zentralgenossenschaft eG  
Lauterbergstraße 1  
76137 Karlsruhe

Baden-Württembergischer Müllerbund  
Wilhelmstraße 7  
70182 Stuttgart

Viehzentrale Südwest GmbH  
Viehhofstraße 10  
70188 Stuttgart

Mälzerbund Baden-Württemberg e.V.  
Malzstraße 8  
88465 Laupheim

Württembergischer Genossenschaftsverband  
Raiffeisen-Schulze-Delitzsch e. V.  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart

Verband der Säge- und  
Holzbearbeitungsindustrie Baden-Württemberg e. V.  
Smaragdweg 6  
70174 Stuttgart

Badischer Genossenschaftsverband  
Raiffeisen-Schulze-Delitzsch e. V.  
Lauterbergstraße 1  
76137 Karlsruhe

Bundesfachverband Fleisch „Rhein-Neckar e.V.“  
Adenauerallee 176  
53113 Bonn

Verband der Agrargewerblichen  
Wirtschaft (VdaW) e. V.  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart

Landesinnungsverband  
Baden-Württemberg des  
Fleischerhandwerks  
Viehhofstraße 5 – 7

#### 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

	70188 Stuttgart
Landesbrauergesellschaft Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	Milchwirtschaftlicher Verein Baden-Württemberg e. V. Marie-Curie-Straße 19 73230 Kirchheim
Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. Augustenstraße 6 70178 Stuttgart	Verband der baden-württembergischen Fruchtsaftindustrie e. V. Eduard-Pfeiffer-Straße 48 70192 Stuttgart
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin	Verband der Fleischwarenindustrie Baden-Württemberg c/o Lutz Fleischwaren KG Waldshuter Straße 37 78176 Blumberg
MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forst- produkte aus Baden-Württemberg mbH Breitscheidstraße 69 70176 Stuttgart	Vieh- und Fleischhandelsverband Württemberg-Hohenzollern e. V. Franz-Wachter-Straße 19 70188 Stuttgart
FBW Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte aus Baden-Württemberg Breitscheidstraße 69 70176 Stuttgart	Vieh- und Fleischhandelsverband Baden e. V. Franz-Wachter-Straße 19 70188 Stuttgart

**IV. Forst/Jagd**

Forstkammer Baden-Württemberg  
Waldbesitzerverband  
Danneckerstraße 37  
70182 Stuttgart

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Haus des Waldes  
Königstraße 74  
70597 Stuttgart

Baden-Württembergischer  
Forstverein e. V.  
Etzbachstraße 10  
72108 Rottenburg

Landesjagdverband  
Baden-Württemberg e. V.  
Kernerstraße 9  
70182 Stuttgart

Landesverband der  
Berufsjäger/Revierjäger  
Baden-Württemberg e. V.  
Schubertsstraße 16  
74369 Löchgau

Ökologischer Jagdverein  
in Baden-Württemberg e. V.  
Haldenweg 4  
88212 Ravensburg

Verband der Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagdbesitzer  
Baden-Württemberg  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

**V. Natur-/Umweltschutz**

Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e. V.  
(LNV)  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Bundesverband Boden e.V. (BvB)  
Geschäftsstelle  
Software Center 3  
35037 Marburg

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Paulinenstraße 47  
70178 Stuttgart

Ingenieurtechnischer Verband  
Altlasten e.V. (ITVA)  
Pestalozzistraße 5-8  
13187 Berlin

NABU Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Tübinger Straße 15  
70178 Stuttgart

Altlastenforum  
Baden-Württemberg e.V.  
c/o Universität Stuttgart  
VEGAS Institut für Wasserbau  
Pfaffenwaldring 61  
70550 Stuttgart

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.  
Regionalgruppe Baden-Württemberg  
Poststraße 12  
74592 Kirchberg / Jagst

Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft  
Wilhelmstraße 19  
26121 Oldenburg

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Bundesverband Bürgerinitiativen  
Umweltschutz (BBU)  
Bundesgeschäftsstelle  
Prinz-Albert-Straße 73  
53113 Bonn

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Markgrafenstraße 9  
76530 Baden-Baden

Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Naturpar-  
ke  
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord  
Schwarzwaldhochstraße 2  
77889 Seebach

Arbeitskreis Wasser im BBU  
Rennerstraße 10  
79106 Freiburg i. Br.

Wasserwirtschaftsverband  
Baden-Württemberg  
Fortbildungsgesellschaft für  
Gewässerentwicklung mbH  
Mannheimer Straße 1  
69115 Heidelberg

### **VI. Verbraucherschutz/Ernährung**

Verbraucherzentrale  
Baden-Württemberg e. V.  
Paulinenstraße 47  
70178 Stuttgart

Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V.  
Fachgemeinschaft Lebensmittel  
Neue Weinsteige 44  
70180 Stuttgart

Deutsche Gesellschaft  
für Ernährung e.V.  
Sektion Baden-Württemberg  
Schurwaldstraße 37  
73614 Schorndorf

Geschäftsstelle der Verbraucherkommission  
Baden-Württemberg beim Ministerium  
für Ernährung und Ländlichen Raum  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

Arbeitskreis Ernährungswirtschaft  
Baden-Württemberg  
Eduard-Pfeiffer-Straße 48  
70192 Stuttgart

**VII. Bildung**

Verband Landwirtschaftlicher  
Fachschulabsolventen  
Geschäftsstelle (VLF) Baden-Württemberg  
Pfefflinger Straße 2  
89073 Ulm

Institut für Pastorale Bildung der Erzdiözese Freiburg  
Habsburgerstraße 107  
79104 Freiburg i. Br.

Arbeitsgemeinschaft Ländliche Erwachsenenbildung  
Baden-Württemberg  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

**VIII. Behörden/Spitzenverbände/Körperschaften**

Städtetag Baden-Württemberg  
Relenbergstraße 12  
70174 Stuttgart

Baden-Württembergischer  
Handwerkstag  
Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 33  
70174 Stuttgart

Baden-Württembergischer  
Industrie- und Handelskammertag  
Jägerstraße 40  
70174 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Willi-Bleicher-Straße 20  
70174 Stuttgart

Rechnungshof  
Baden-Württemberg  
Stabelstraße 12  
76133 Karlsruhe

HVG Service  
Baden-Württemberg e. V.  
Kaltenberger Straße 5  
88069 Tettngang

Landesverband der  
Baden-Württembergischen Industrie e.V.  
Gerhard-Koch-Straße 2-4  
73760 Ostfildern

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Baden-Württemberg  
Hauptstraße 163  
70563 Stuttgart

Verband der Baden-Württembergischen  
Textilindustrie e.V.  
Kernerstraße 59  
70182 Stuttgart

Südwestdeutscher Verband für  
Binnenschifffahrt und Wasserstraßen  
Südwestdeutsche Salzwerke AG  
Salzgrund 67  
74076 Heilbronn

Industrieverband Steine und Erden  
Baden-Württemberg e.V. (ISTE)  
Postfach 12 53  
73748 Ostfildern

Bund der Steuerzahler  
Baden-Württemberg e.V.  
Lohengrinstraße 4  
70597 Stuttgart

Verband der Metall- und Elektroindustrie

Wasserwirtschaftsverband

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Baden-Württemberg e.V.  
(Südwestmetall)  
Löffelstraße 22-24  
70597 Stuttgart

Baden-Württemberg e.V.  
c/o Universität Karlsruhe, IWK  
Kaiserstraße 12  
76128 Karlsruhe

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke  
Baden-Württemberg e.V.  
Karlsruher Straße 113  
76287 Rheinstetten

Verband der Elektrizitätswirtschaft  
Baden-Württemberg e.V. (VdEW)  
Stöckachstraße 48  
70190 Stuttgart

Verband der Gas- und Wasserwerke  
Baden-Württemberg e.V. (VGW)  
Stöckachstraße 48  
70190 Stuttgart

Baden- Deutscher Verein des Gas- und  
Wasserfaches Landesgruppe  
Baden-Württemberg (DVGW)  
Stöckachstraße 48  
70190 Stuttgart

### **IX. Sonstige**

Präsident des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
70173 Stuttgart

Ausschuss Ländlicher Raum und Landwirtschaft im Land-  
tag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

CDU-Fraktion im  
Landtag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Tierseuchenkasse  
Baden-Württemberg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hohenzollernstraße 10  
70178 Stuttgart

FDP/DVP-Fraktion im  
Landtag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Landestierärztekammer  
Baden-Württemberg  
Am Kräherwald 219  
70193 Stuttgart

SPD-Fraktion im  
Landtag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-  
Württemberg  
Hindenburgstraße 58  
74613 Öhringen

Fraktion Die Grünen im  
Landtag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Landestierschutzverband  
Baden-Württemberg e. V.  
Unterfeldstraße 14 B  
76149 Karlsruhe

Landesfrauenrat  
Baden-Württemberg  
Rotebühlstraße 131  
70197 Stuttgart

Berufsverband der Haushaltsführenden  
Landesverband Württemberg e.V.  
Oberer Haldenweg 2  
88212 Ravensburg

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Berufsverband der Haushaltsführenden  
Landesverband Baden e.V.  
Rebhuhnweg 1  
77743 Neuried

Papierverein Baden-Württemberg e.V.  
Postfach 1232  
76585 Gernsbach

DWA Landesverband  
Baden-Württemberg  
Rennstraße 8  
70499 Stuttgart

Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e.V.  
Hohe Straße 73  
53119 Bonn

Verband Beratender Ingenieure  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Im Seewinkel 16  
77652 Offenburg

## **14.2 Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Ergebnisse der Konsultation**

### **14.2.1 Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beteiligung**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde allen im und für den ländlichen Raum tätigen Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und Behörden Gelegenheit gegeben, sich in die Ausarbeitung der Plankonzeption einzubinden und auf die Gestaltung der Programmbausteine Einfluss zu nehmen. Dazu wurden mehrere Erörterungsrunden durchgeführt und ein dreistufiges Verfahren gewählt.

Zunächst wurde am 22. März 2005 eine erste öffentliche Informationsveranstaltung in Weinsberg zum Entwurf der ELER-Verordnung und zum Grobkonzept des künftigen Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg auf der Basis der Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 durchgeführt (Phase 1). Ziel war es, die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie alle anderen Interessierten frühzeitig über die Möglichkeiten und Regelungen der ELER-Verordnung zu informieren und sie frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

In der zweiten Phase haben fach- und maßnahmenbezogene Konsultationen stattgefunden, die sich jeweils auf die einzelnen Maßnahmen bzw. Schwerpunkte der VO (EG) Nr. 1698/2005 bezogen. In dieser zweiten Erörterungsrunde wurden vor allem die jeweils fachlich betroffenen Verbände und Einrichtungen angehört und um Stellungnahme gebeten (Phase 2).

Im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 4. Juli 2006 in Weinsberg wurde dann alle beteiligten Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und Behörden das Gesamtprogramm vorgestellt und Gelegenheit zur Aussprache gegeben (Phase 3).

Über die Besprechungstermine wurden Ergebnisvermerke und Protokolle angefertigt.

Darüber hinaus hatten die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner während des gesamten Planungszeitraums Gelegenheit, ihre Stellungnahmen schriftlich einzureichen.

**1. Auftaktveranstaltung zum Beteiligungsverfahren**

<b>Förderbereich / Thema</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Termin</b>
Vorstellung des ELER-Entwurfs Überlegungen zum MEPL II auf der Basis der Halbzeitbewertung	alle WiSo-Partner	22.03.2005

**2. Fachbezogene Erörterungsrunden**

<b>Förderbereich / Thema</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Termin</b>
Schwerpunkt 3 Förderung von Frauen im ländlichen Raum	Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Landfrauenverbände	02.06.2005
Schwerpunkt 2 Anhörung zu Agrarumweltmaßnahmen	Naturschutz-, Umwelt und Landwirtschaftsverbände	07.06.2005
Schwerpunkt 1 Gespräch über die künftige Ausrichtung der Förderung im Bereich Verarbeitung und Vermarktung	Marktverbände, Bauernverbände	10.06.2005
Schwerpunkt 1 Gespräch über die künftige Ausrichtung der Förderung im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von Vieh und Fleisch	Vieh- und Fleischhandelsverbände	14.06.2005
Schwerpunkt 1 Gespräch über die künftige Ausrichtung der AFP-Förderung	Bauernverbände	24.06.2005
Schwerpunkt 1 Ministertermin zur künftigen Förderung von Junglandwirten	Bund der Landjugend	28.06.2005
Schwerpunkt 1 Gespräch über die künftige Förderung im Bereich Gartenbau	Verband badischer Gartenbaubetriebe	06.07.2005
Schwerpunkt 3 Ministertermin zur künftigen Förderung von Frauen im ländlichen Raum	Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Landfrauenverbände	08.12.2005
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion zum Planungsstand von MEKA und Ausgleichszulage	Verbände des ökologischen Landbaus	14.12.2005
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion zu den Agrarumweltmaßnahmen	NABU, BUND, LNV	16.02.2006
Schwerpunkt 3 Gespräch zur künftigen Förderung von Frauen im ländlichen Raum	Landesfrauenrat Baden-Württemberg	03.04.2006
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion der aktuellen Planungen zum MEKA und zur AZL	Bauernverbände (Präsidialgespräche)	03.05.2006
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion der aktuellen Planungen zum MEKA und zur AZL	Landesschafzuchtverband	28.06.2006

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Förderbereich / Thema	Teilnehmer	Termin
Schwerpunkt 2 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Baden-Württemberg	Umweltfachverbände	05.07.2006
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion der aktuellen Planungen zum MEKA	Marktgemeinschaft Kraichgaukorn	10.07.2006
Schwerpunkt 2 Anhörung und Diskussion der aktuellen Planungen zum MEKA und zur AZL	Weinbauverbände, Verband für Erwerbsobstbau	11.07.2006
Schwerpunkt 4 LEADER Informationsgespräch zum Planungsstand für die neue Förderperiode	Landräten/Geschäftsführer der LEADER+-Aktionsgruppen	13.09.2006

### 3. Abschlussveranstaltung zum Beteiligungsverfahren

Förderbereich / Thema	Teilnehmer	Termin
Abschlussveranstaltung Vorstellung des Entwurfs des MEPL II	alle WiSo-Partner	04.07.2006

#### 14.2.2 Ergebnisse der Konsultationen

Die vom Land Baden-Württemberg gewählte Form der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der weiteren von der Programmplanung und -umsetzung betroffenen Einrichtungen und Behörden hat sich bewährt. Mit der Beteiligung konnte die notwendige Transparenz bei der Planerstellung geschaffen und zugleich sichergestellt werden, dass die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner geprüft und gegebenenfalls in die einzelnen Fördermaßnahmen eingearbeitet werden konnten.

Im Folgenden werden die von den Wirtschafts- und Sozialpartnern zu den einzelnen Förderschwerpunkten und -maßnahmen vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge vorgestellt und dargelegt, ob und in welcher Form diesen im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Rechnung getragen wurde.

##### 14.2.2.1 Schwerpunkt- und maßnahmenübergreifende Stellungnahmen und Anmerkungen

*Landesfrauenrat:*

Für alle Programmteile des MEPL II sollten geschlechtsspezifische Indikatoren entwickelt werden, um die Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf Männer und Frauen zu überprüfen. Beispielsweise ist im Rahmen einer Marktstrukturförderung zu analysieren, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die ungleiche Verteilung von Unternehmern und Unternehmerinnen haben oder wie im Bereich der Forstwirtschaft eine Qualifizierung von Frauen erfolgen kann.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Fördermaßnahmen sind entsprechend dem neuen Indikatorensystem der EU immer (soweit sinnvoll) nach Geschlecht und Alter zu erfassen und zu differenzieren, so dass sich daraus geschlechts- und altersspezifische Erkenntnisse ableiten lassen. Diese Untergliederung nach Alter und Geschlecht ist jedoch nicht bei jeder Maßnahme sinnvoll in Bezug auf den zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Die Auswirkung der Flurbereinigung auf Männer und Frauen kann z.B. nicht sinnvoll mit geschlechtsspezifischen Indikatoren überprüft werden. Die Flurbereinigungsverwaltung bittet jedoch schon seit Jahren Frauen in den Aufklärungsversammlungen um ihre Mitwirkung in den Vorständen der Teilnehmergemeinschaften (gilt auch für andere Gremien). Die Resonanz ist leider äußerst gering.

#### **14.2.2.2 Schwerpunkt- und maßnahmenspezifische Stellungnahmen und Anmerkungen:**

##### **Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

##### **Maßnahme: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (Code 114)**

###### *NABU/BUND/LNV:*

Die Verbände begrüßen grundsätzlich die Förderung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Managementsystemen (EMS). Seitens der Umweltverbände wird jedoch eine weitergehende Ausrichtung der Maßnahme auf die Verbesserung der gesamtbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit durch spezielle Berücksichtigung des Natur- und Umweltkapitals vermisst. Eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bezieht sich nach Ansicht der Umweltverbände unter anderem auch auf die ökologische Kompetenz der Betriebe und die Fähigkeit der Betriebe, mit dem ökologischen Kapital, d.h. mit ihrer Ausstattung an arten- und strukturreichen Bewirtschaftungsflächen zum einen sorgfältig umzugehen, und zum anderen dieses Kapital auch zur Erwirtschaftung von Betriebseinkommen zu nutzen, - so z.B. über Direktvermarktung und Ferien auf dem Bauernhof sowie über die Erbringung von Agrarumwelt- und Landschaftspflegeleistungen.

###### *Stellungnahme des MLR:*

Die EMS-Förderung soll den Einsatz qualitäts- und umweltsichernder Betriebsmanagementsysteme zur Verbesserung der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze, sowie der Verbesserung der Umwelt und des Tierschutzes erleichtern. Insbesondere sollen die Betriebe auf freiwilliger Basis bei der Erfüllung der Cross Compliance-Bestimmungen unterstützt werden.

Durch höherwertige Betriebs- und Umweltmanagementsysteme wie GQS<sub>BW</sub>-Umwelt-Audit, die über die Cross Compliance-Bestimmungen hinausgehen, sollen Landwirte z.B. über Möglichkeiten der Erosionsvermeidung oder die Steigerung der Artenvielfalt durch die Beratung zum weitergehenden, nachhaltigen und umweltschonenden Verhalten angeregt und qualifiziert werden. Diese höherwertigen Managementsysteme sind ebenfalls Bestandteil der EMS-Förderung.

Die Förderung der Direktvermarktung ist Teil des AFP. Der Tourismus wird im Rahmen der Diversifizierung unter Schwerpunkt 3 gefördert.

## **14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner**

**Maßnahme: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderprogramm (Code 121)**

**1. Anhebung des Mindestinvestitionsvolumens**

*LBV, BLHV, NABU, BUND, LNV:*

Die o.g. Verbände sprechen sich gegen eine Anhebung des Mindestinvestitionsvolumens auf 30.000 Euro aus.

*Stellungnahme des MLR:*

Da sich der Bund an der Finanzierung der Maßnahmen beteiligt, ist die Nationale Rahmenregelung einzuhalten, die keine Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens zulässt. Die Anhebung des Mindestinvestitionsvolumens ist angesichts der Haushaltslage auf Bundes- und Landesebene erforderlich. Es ist zumutbar, dass Investitionsvolumina von unter 30.000 € vom Antragsteller selbst finanziert werden.

Die Anhebung des Mindestinvestitionsvolumens führt auch nicht zu einer Diskriminierung von kleinen Betrieben. Diese können auch künftig gefördert werden, wenn mehrere Investitionen zusammengefasst werden und diese wirtschaftlich sind. Durch die Zusammenfassung mehrerer Projekte wird der Verwaltungsaufwand für den Antragsteller und die Bearbeiter effizienter. Auch kleine Betriebe haben nur Entwicklungsperspektiven, wenn ihre Investitionen wirtschaftlich sind. Unwirtschaftliche Investitionen führen zu einem Einkommensrückgang und gefährden ihre Existenz. Gerade kleine Unternehmen müssen prüfen, ob die Investitionen zweckmäßig sind oder ob nicht alternative Maßnahmen in Frage kommen.

**2. Stallbauförderung im Milchviehbereich nur im Rahmen der bestehenden Quote**

*LBV:*

Sehr kritisch sieht der LBV die Möglichkeit, eine Stallbauförderung im Milchviehbereich nur im Rahmen der bestehenden Quote zu erhalten. Eine solche Investition ist auf mindestens 20 Jahre angelegt. Sie muss vorausschauend geplant werden und darf sich nicht nur auf die aktuellen finanziellen und wirtschaftlichen Spielräume beschränken. Der Betrieb muss die Möglichkeit haben organisch zu wachsen und sollte nicht gezwungen werden, erst für zehntausende von Euro oder mehr, Quote kaufen zu müssen, bevor er mit dem geplanten Stallbau beginnen kann.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Milchquote ist zur Milchproduktion erforderlich. Wird diese nicht im Rahmen der Förderung nachgewiesen, besteht die Gefahr von Fehlinvestitionen. Dies kann sich die staatliche Förderung nicht leisten. Im Übrigen orientiert sich das Land auch hier an der Nationalen Rahmenregelung.

### **3. Förderung der Bio-Schweinemast und der Bio-Sauenhaltung**

*Ecoland:*

Ecoland fordert die Aufstockung der Förderung von Investitionen in artgerechte Haltungssysteme nach der EU-BIO-Verordnung VO (EG) Nr. 2092/91<sup>100</sup> um weitere 5 % bzw. Aufstockung der Höchstförder-summe nach dem AFP. Als Begründung führt der Verband an, dass die Investitionen in der Tierhaltung im ökolo-gischen Landbau sich erheblich zu Investitionen in artgerechte Haltungssysteme in der konven-tionellen Landwirtschaft unterscheiden. Im Ökolandbau ist der Viehbesatz deutlich geringer, wodurch pro Tierplatz die Kosten deutlich höher liegen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Baukosten für tiergerechtes Bauen sind in der Regel höher. Daher sollen Betriebe, die einen tierge-rechten Stall errichten einen um 5% höheren Zuschuss erhalten. Davon können auch die Öko-Betriebe profitieren. Eine weitere Differenzierung würde zu Abgrenzungsproblemen führen und den Verwaltungs-aufwand erhöhen.

### **4. Förderung von Kooperationen - Junglandwirteförderung**

*Verband der Zuckerrübenanbauer:*

Die verschiedenen Formen der Kooperation landwirtschaftlicher Betriebe müssen uneingeschränkten Zugang zu den Fördermöglichkeiten erhalten.

Eine attraktive und hinreichend ausgestattete Junglandwirte- Förderung bleibt zur Sicherung einer flä-chendeckenden Landwirtschaft unverzichtbar.

*Stellungnahme des MLR:*

Landwirtschaftliche Unternehmen können eine Förderung für investive Maßnahmen erhalten unabhängig von ihrer Rechtsform. Somit können auch Kooperationen für Investitionen gefördert werden. Allerdings müssen sie die übrigen Fördervoraussetzungen – wie z. B. eine ausgeglichene Nährstoffbilanz – erfüllen.

Junglandwirte unter 40 Jahren können wie bisher eine erhöhte Förderung erhalten.

### **5. Auswirkungen der Investitionsförderung auf die Umwelt**

*NABU, BUND, LNV:*

In der AFP-Maßnahmenbeschreibung ist nicht dargestellt, dass und wie eine Intensivierung zu Lasten von Natur und Landschaft verhindert werden soll. Hier muss nach Ansicht der Verbände ein Förderaus-schluss dergestalt einbezogen werden (Fördervoraussetzungen), dass eine intensivere Nutzung von bis-her extensiv genutzten Flächen unterbleibt, sofern dies zu Lasten von Natur und Landschaft geht. Im Gegenteil sollten nach Möglichkeit mit der Investitionsförderung zugleich Ziele des Natur- und Land-

---

<sup>100</sup> ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 834/2007

schaftsschutzes verfolgt werden. Insgesamt sollten die Agrarinvestitionen deshalb an das Vorhandensein eines betrieblichen Naturmanagementplanes gebunden werden.

Die Förderung von Kleinvolieren in der Hühnerhaltung sowie von Mastschweineeställen in Wasserschutzgebieten widerspricht diesen Anforderungen und wird deshalb von den Umweltverbänden abgelehnt.

*Stellungnahme des MLR:*

Investitionen werden im Rahmen der Baugenehmigung auf ihre Umweltwirkungen geprüft. Vorhaben, die eine negative Auswirkung auf die Umwelt hätten, würden nicht oder nur mit Auflagen genehmigt werden. Eine Intensivierung von bisher extensiv genutzten Flächen erfolgt in der Regel nicht.

Die Vorlage eines betrieblichen Naturmanagementplanes würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Prüfung des Antrags führen und das Verfahren verzögern. Auch würden sich die Planungskosten durch die Vorlage eines solchen Planes erhöhen. Er ist daher abzulehnen.

Im Übrigen setzt sich der Strukturwandel fort. Betriebe, die sich nicht weiterentwickeln, geben im Laufe der Zeit ihre Tierhaltung auf und bewirtschaften ihre Flächen extensiv. Ein Förderausschluss bei intensiver Nutzung von bisher extensiv bewirtschafteten Flächen wäre nicht administrierbar und würde den Verwaltungsaufwand zudem erhöhen.

Investive Maßnahmen führen in der Regel zu einer Verbesserung des Tierschutzes. Dies belegen zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit. Der Platzbedarf je Tier ist gestiegen und die Anforderungen an Licht und Luft ebenso. Sogenannte Kleinvolieren sind tiergerecht und werden daher gefördert.

## **6. Förderung von kleineren Maßnahmen auch ohne Buchführungsaufgabe**

*BLHV:*

Landwirte mit Investitionsvolumen von bis zu 100.000 Euro sollten eine Förderung erhalten können, auch wenn sie keinen Fachschulabschluss und keine Buchführungsergebnisse vorweisen können und dennoch erfolgreich wirtschaften.

*Stellungnahme des MLR:*

Ohne Buchführungsabschluss lässt sich nicht nachweisen, ob ein Betrieb erfolgreich geführt wurde. Nur anhand einer Buchführung lässt sich eine sachgerechte Prognose für die weitere Entwicklung des Betriebes ableiten und prüfen, ob das vorgelegte Investitionskonzept Erfolg versprechend ist. Daher ist die Vorlage der Buchführung grundsätzlich unverzichtbar.

## **7. Fünfjahresfrist bei Junglandwirteförderung**

*BLHV:*

Als Junglandwirte gelten Landwirte innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung. Der familieneigene Hofnachfolger tritt bei dem hier üblichen Generationenwechsel oftmals nur schrittweise in die Verantwortung. Bei Besitz der vollen Verantwortung liegt die offizielle Niederlassung oftmals schon länger als 5

Jahre zurück. Die Fünfjahresfrist sollte flexibel angewandt werden oder durch eine einfache Altersgrenze (40 Jahre Lebensalter) ersetzt werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Investition eines jungen Landwirts sollte in Verbindung zur Niederlassung stehen. Eine Verlängerung der Fünfjahresfrist wäre kaum vermittelbar. Diese Regelung entspricht der Nationalen Rahmenregelung.

## **8. Prosperitätsschwelle**

*Verband badischer Gartenbaubetriebe:*

Die Gartenbauverbände kritisieren die Prosperitätsschwelle und fordern, die Prosperitätsgrenze ersatzlos zu streichen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die AFP-Maßnahmenbeschreibung geht von einer Streichung der Prosperitätsschwelle aus. Allerdings verlangt das BMF eine Prüfung der Prosperität. Diese muss noch ausgestaltet werden.

## **9. Förderung von Gartenbaubetrieben**

*Verband badischer Gartenbaubetriebe:*

Im Entwurf des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum wird zum wiederholten Male die besondere Bedeutung des Erwerbsgartenbaus in Baden-Württemberg herausgestellt. Diese Bedeutung müsste nach Auffassung des Verbands jedoch auch in den konkreten Maßnahmen der Planung ihren Niederschlag finden, was jedoch in dem Sinne noch nicht erkennbar ist.

*Forderungen des Verbandes:*

1. Vorabewilligung zur raschen Realisierbarkeit betrieblicher Investitionen und zur Vermeidung der Behinderung betrieblicher Entwicklungsprozesse
2. Einrichtung spezieller Programme für die Gartenbauwirtschaft und Festlegung eines hierfür vorzusehenden finanziellen Rahmens, insbesondere zur Erneuerung von Gewächshäusern und Einsatz moderner Energietechnik
3. Realisierung eines speziellen Programms zur Ansiedlung von Gartenbauunternehmen und zur Einrichtung von Gärtnersiedlungen auch im Zusammenhang mit der Nutzung gemeinschaftlicher Energieversorgungseinrichtungen
4. Schaffung eines Förderprogramms für einfache Maßnahmen zur Energieeinsparung unter Wegfall der Mindestinvestitionssumme
5. Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für Zierpflanzen- und Baumschulbetriebe in adäquater Weise, wie es bereits für den Ackerbau und den Gemüsebau von der LEL entwickelt wurde

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

6. Einrichtung von Marketingprogrammen für Blumen- und Zierpflanzenbau, für die Baumschulwirtschaft und für den Gemüsebau
7. Förderung gemeinschaftlicher Vermarktungsinitiativen und Kooperationen auch zur Erschließung neuer Absatzmärkte
8. Förderprogramm zur Durchführung von Messen und Märkten, einschließlich Teilnahme an Auslandskontaktveranstaltungen zur Absatzförderung heimischer Gartenbauerzeugnisse
9. Förderung alternativer Energiequellen unter Einbindung nachwachsender Rohstoffe
10. Einzelbetriebliches Förderprogramm für betriebsindividuelle Beratungsmaßnahmen, vergleichbar dem Programm des Wirtschaftsministeriums sowie Aufstockung der Förderobergrenze in den Beratungsdiensten, entsprechend den seit der Festschreibung der bisherigen Obergrenze eingetretenen Kostenentwicklung sowie Abschaffung der Mindestmitgliederzahl bei Beratungsdiensten

### *Stellungnahme des MLR:*

#### Zu 1: Vorzeitiger Beginn

Ausnahmen zum Beginn vor Bewilligung sind in der LHO verankert. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die zudem an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Eine Änderung der LHO kann nicht vom MLR initiiert werden.

#### Zu 2.: Spezielle Programme für Gartenbauwirtschaft

Investitionen im Gartenbau machen nur einen geringen Anteil an der Förderung des AFP aus. Die Reservierung von Fördermitteln für diese Gruppe könnte gegenüber anderen Berufsgruppen in der Landwirtschaft nicht begründet werden und entspräche nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem würde sie der Priorisierung widersprechen.

#### Zu 3: siehe Ausführungen unter Nr. 2

#### Zu 4 und 9: Maßnahmen zur Energieeinsparung

Maßnahmen zur Energieeinsparung werden im Rahmen des AFP gefördert. Kleinere Investitionen müssen von den Antragstellern selbst finanziert werden. Es ist zumutbar, dass Investitionen unter 30.000 € ohne Förderung finanziert werden. Schließlich haben die Evaluatoren festgestellt, dass die Mitnahmeeffekte bei kleineren Investitionen besonders hoch sind.

### **Maßnahme: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen - Markstrukturförderung (Code 123)**

#### **1. Höhe des Fördersatzes**

##### *VdAW:*

Ein wichtiger Punkt bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist die Beibehaltung des bisherigen Fördersatzes von 25% bei Investitionen. Die diskutierte Absenkung auf 20% würde aufgrund der hohen Investitionsraten zu einer stärkeren Belastung der Betriebe beitragen. Wir verweisen hierzu auch

auf die Förderung im Rahmen des AFP, in dem ebenfalls ein Fördersatz von 25% vorgesehen ist. Hier sollte also eine Angleichung erfolgen.

*Stellungnahme des MLR:*

Bei knapper werdenden Fördermitteln ist es sinnvoll, diese bevorzugt im Bereich der Erzeugung einzusetzen, insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass die Erzeugung in andere Gebiete abwandert. Alternative zur Kürzung des Fördersatzes – bei knapper werdenden Fördermitteln - wäre eine Streichung ganzer Fördervorhaben. Dies wäre keine bessere Lösung. Auch bei einem Fördersatz von 20% besteht nach wie vor ein Anreiz zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen. Damit erfüllt die Förderung auch weiterhin ihren Zweck.

Hinzu kommt, dass der bisherige Fördersatz von 25% generell nicht beibehalten werden kann, da die ELER-Verordnung für Unternehmen, die nicht von Art. 2 Absatz 1 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission erfasst werden (KMU-Betriebe), aber noch innerhalb der Ausschlussgrenzen des Art. 28 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 liegen, eine Beihilfe in Höhe von max. 20% erhalten können.

Entsprechend den allgemeinen Einsparungsvorgaben werden die Fördersätze unterhalb der von der EU vorgegebenen Höchstfördersätzen liegen müssen.

## **2. KMU-Betriebe**

*Badischer Genossenschaftsverband, Badischer Weinbauverband:*

Der Verband kritisiert die sogenannte KMU-Regelung nach der nur „kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro) die volle Förderung erhalten sollen. Diese Regelung widerspricht nach Ansicht des Verbands der auch von der Politik geforderten weiteren Bündelung des Angebots im Vermarktungs- und Verarbeitungsbereich als Folge der enormen Strukturveränderungen bei den Abnehmern, vor allem im Lebensmitteleinzelhandel.

*Stellungnahme des MLR:*

Interventionen - auch seitens Baden-Württemberg - haben bewirkt, dass entgegen der ursprünglichen Planung auch Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze noch gefördert werden können. Der Förderausschluss liegt nun erst bei Betrieben über 750 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von 200 Mio. Euro im Gegensatz zur ursprünglichen Ausschlussgrenze von 250 Beschäftigten und 50 Mio. Euro Jahresumsatz.

**Maßnahme: Infrastruktur in Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft - Flurbereinigung (Code 125-1)**

### **1. Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten**

*Verband der Zuckerrübenanbauer (VbwZ):*

Zur Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen muss die Flurneuordnung (FNO) zu einem modernen und effektiven Instrument weiterentwickelt werden. Die Verfahrensdauer muss verkürzt werden. Laufende Flurbereinigungsverfahren müssen beschleunigt und kurzfristig zum Abschluss gebracht werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten ist auch das Ziel des MLR.

## **2. Stärkere Berücksichtigung der freiwilligen Bodenordnungsverfahren „Freiwilliger Landtausch“ und „Freiwilliger Nutzungstausch“**

*Verband der Zuckerrübenanbauer (VbwZ):*

Da die klassische Flurbereinigung immer häufiger an zeitliche, finanzielle und administrative Grenzen stößt, müssen neue Verfahren stärker gefördert werden.

Freiwilliger Flächentausch: Im Vergleich zur Flurbereinigung stellt der freiwillige Flächentausch ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur dar.

Freiwilliger Nutzungstausch: Mit Hilfe des Nutzungstauschverfahrens können geschlossene Wirtschaftseinheiten auf Pachtbasis gebildet werden, welche die Ansprüche an eine effiziente Landbewirtschaftung erfüllen.

*Stellungnahme des MLR:*

Das MLR unterstützt diese Verfahrensarten ebenfalls, weist aber darauf hin, dass

1. die notwendige Freiwilligkeit für diese Maßnahmen vielfach nicht vor liegt.
2. eine Förderung des Wegebbaus im Rahmen dieser Verfahrensarten nicht möglich ist.

## **3. Flurbereinigung versus Naturschutz**

*Verband der Zuckerrübenanbauer (VbwZ):*

Die Flurneuordnung ist das wesentliche Instrument agrarstrukturelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen und die Verkehrsinfrastruktur zu verbessern. Angesichts knapper Mittel fordert der VbwZ, die Flurneuordnung auf die von der EU formulierte Zielsetzung zu begrenzen. Die bislang praktizierte Vorgehensweise, im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren auch kommunale Ziele oder Ziele des Naturschutzes umzusetzen, ist keine Zielvorgabe der EU und auch nicht finanzierbar. Nebenziele (z.B. Anforderungen an Strukturelemente, wie den Erhalt oder die Neuanpflanzung von Feldgehölzen) dürfen nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur nicht gefährdet wird.

*NABU/BUND/LNV:*

Die Flurbereinigung ist immer noch einseitig auf „Arbeitszeiterparnis“ (Wegebau und Schlagvergrößerung) ausgerichtet, die auf Kosten anderer gesellschaftlicher Belange wie Naturschutz (Natura 2000, Biologische Vielfalt/Artenschutz, Biotopverbund), Gewässerschutz (WRRL, Gewässerrandstreifen),

**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 28.07.2014 -8. Änderungsantrag)**

Hochwasserschutz usw. geht. Es fehlt eine klare Strategie, wie mit den Verfahren in Baden-Württemberg künftig das Ziel einer Natur aufwertenden Bodenordnung verfolgt werden soll.

Flurbereinigung ist auch bei Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft immer mit zusätzlichen Eingriffen durch Wegebau und Schlagvergrößerung verbunden. Sie ist nur dann akzeptabel, wenn gleichzeitig Maßnahmen zu Gunsten der Natur verwirklicht werden, die insgesamt zu einer nachweislich positiven Naturschutzbilanz führen. Das Ziel, in 10% der FNO-Verfahren eine ökologische Bilanz zu erstellen, reicht nicht aus, um eine Nachhaltigkeit der FNO im Sinne der Göteborg-Strategie der EU herzustellen. Die Flurbereinigung und ihre Förderung mit öffentlichen Mitteln lehnen wir daher dann als nicht mehr zeitgemäß ab, wenn sie unter dem alleinigen Ziel der Rationalisierung und Arbeitszeiterparnis für Landwirte weiter betrieben werden soll.

*Stellungnahme des MLR:*

Die VO (EG) Nr. 1698/2005 fordert in Schwerpunktachse 1 ausdrücklich die "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft".

Dennoch werden in Flurbereinigungsverfahren die Naturschutzbelange beachtet und in der Praxis auch umgesetzt. In allen Flurbereinigungsverfahren werden die Planungen mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen intensiv und konsensführend besprochen. Derzeit wird in 4 Pilotverfahren die Zweckmäßigkeit der ökologischen Bilanzierung erprobt.

#### **4. Einbeziehung von Anforderungen aus Natura 2000, WRRL, Biotopverbundsystemen in die Flurneuordnung**

*NABU/BUND/LNV:*

Im Rahmen der FNO-Verfahren müssen auch die Anforderungen, die sich aus der Umsetzung von Natura 2000-Gebieten, dem Biotopverbundsystem, von Artenschutzbelangen, der Hochwasserschutzvorsorge, der Ausweisung von Gewässerrandstreifen, der WRRL u. a. ableiten, zwingend realisiert werden. Hierzu ist jedes Flurneuordnungsverfahren einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und bei möglichem Einfluss auf Natura 2000-Gebiete auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Flurneuordnungsverfahren müssen die Anforderungen, die sich aus Natura 2000 ergeben, berücksichtigen. Eine strategische Umweltprüfung für jedes Flurneuordnungsverfahren ist nicht erforderlich, weil im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan eine Gesamtabwägung einschließlich einer UVP erfolgt.

#### **5. Förderung von Rebflurbereinigungen**

*NABU/BUND/LNV:*

Rebflurbereinigungen wurden vor mehr als 10 Jahren wegen ihres ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses eingestellt und erst vor wenigen Jahren wieder für notwendig erachtet. Diese Notwendigkeit können die Naturschutzverbände nicht erkennen.

*Stellungnahme des MLR:*

Durch Rebflurneuordnungen kann der Erhalt der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg gewährleistet werden. Verbuschung und unansehnliche Ortsbild prägende Reblagen werden vermieden. Die guten Reblagen können künftig wieder wettbewerbsgerecht bearbeitet werden.

## **6. Einbeziehung von Innenentwicklungskonzepten in die Flurneuordnung**

*NABU/BUND/LNV:*

Flurneuordnungsverfahren zum Zwecke der innerörtlichen Dorferneuerung sind überwiegend sinnvoll, weil sie neuen Flächenverbrauch im Außenbereich verhindern können und das Entleeren der Dorfkerne hemmen. Allerdings sind diese Verfahren von geringem Umsetzungsumfang. Bisher wurden nur null bis eins solcher Verfahren pro Jahr eingeplant (die tatsächlichen Umsetzungszahlen liegen uns nicht vor).

*Stellungnahme des MLR:*

Die Flurneuordnungsverwaltung steht dem Vorschlag positiv gegenüber.

**Maßnahme: Infrastruktur in Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft - Nachhaltige Waldwirtschaft (Code 125-2)**

*NABU/BUND/LNV:*

Nach Kenntnis der Umweltverbände ist der Wegebau im Staats- und Kommunalwald abgeschlossen, dies dürfte auch für den Privatwald gelten. Eine Wegebaudichte über 40 m/ha lehnen die Verbände ab. Deshalb wird die Waldwegeförderung solange abgelehnt, bis definiert ist, wo noch Bedarf an weiterer Erschließung besteht.

Wegebau zu Erholungszwecken lehnen die Verbände ebenfalls ab.

*Stellungnahme des MLR:*

Staatswald ist nicht Gegenstand der Betrachtung. Kommunalwald wird i.d.R. nur noch gefördert, wenn eine Kommune Projekte zur Erschließung des Kleinprivatwaldes auf ihrer Gemarkung vornimmt. Im Kleinprivatwald besteht dagegen vereinzelt noch erheblicher Bedarf (vgl. Bundeswaldinventur II; unerschlossene Rohholzreserven in dieser Waldbesitzart).

## **Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft**

**Maßnahme: Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (Code 211 und 212)**

### **1. Kürzung der Ausgleichszulage (AZL)**

*Forum Schwarzwaldbauern, LBV, BLHV:*

Die in der Diskussion befindlichen pauschalen Kürzungen der Ausgleichszulage im Berggebiet werden nicht ohne Folgen für unsere Kulturlandschaft sein. Denn sie treffen, wie schon der bisherige Sockelabzug, den Lebensnerv und noch mehr den Mut derjenigen Familien, die in den schwierigsten Lagen leben und ihre Heimat als Mosaikstein der Kulturlandschaft pflegen. Die Hinnahme bzw. Forcierung von Betriebsaufgaben durch Kürzungen der Ausgleichszulage wird in Kürze den Staatshaushalt mit viel teureren Formen der Landschaftspflege belasten. Kürzungen können bei allen Höfen in den besonders schwierigen Lagen des Berggebietes nicht hingenommen werden. Eine standortorientierte Staffelung ähnlich wie im Kerngebiet nach der LVZ wäre in jeden Fall fairer. Es stellt sich daher die Frage wie lange unter solchen Rahmenbedingungen eine flächendeckende Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten noch aufrechterhalten werden kann.

*Stellungnahme des MLR:*

Der enge finanzielle Spielraum macht eine Kürzung der Ausgleichszulage erforderlich. Die gerechtfertigte Besserstellung des Berggebiets bleibt aber erhalten.

Durch die Staffelung des Ausgleichs anhand der LVZ wird der unterschiedlichen Benachteiligung sehr gezielt Rechnung getragen. Die Anpassung der Staffelung des Ausgleichs ist erforderlich um die Zielsetzung der AZL unter den geänderten Rahmenbedingungen der geringeren EU-Mittel umsetzen zu können. Die Gefahr, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen ist bei Grünland weitaus größer als bei Ackerland, auch auf benachteiligten Standorten.

### **2. Einzelbetrieblichen Erfassung der Bewirtschaftungserschwerisse**

*Forum Schwarzwaldbauern:*

Um der Forderung der EU im Sinne des Berggebiets entgegen zu kommen, die auch hier sehr unterschiedlichen einzelbetrieblichen Erschwernisse besser zu erfassen, schlagen wir vor, modellhaft in Schwarzwaldhöfen das Österreichische Berghöfekataster zu erproben.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Bewertung einzelbetrieblicher Erschwernisse erfordert einen äußerst hohen Aufwand bei der Erstellung des Katasters. Außerdem müsste das Kataster jedes Jahr an die sich ändernden betrieblichen Voraussetzungen angepasst werden. Dies ist nicht leistbar.

### **3. Abgrenzung benachteiligter Gebiete**

*NABU/BUND/LNV:*

Die Naturschutzverbände sehen ein Festhalten - auch übergangsweise - an der bisherigen Definition von „benachteiligten“ Gebieten für nicht haltbar an und fordern deshalb eine Abgrenzung, die sich allein auf naturräumlicher Bedingungen beschränkt, wie dies die ELER-VO vorsieht. Die vielfach zugrunde gelegten sozioökonomischen Kriterien, mit deren Hilfe immer mehr Regionen als benachteiligt eingestuft wurden, müssen entfallen. Die neue Definition und Abgrenzung der Gebiete sollte vorrangig auf die Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Pflege naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaften ausgerichtet sein.

*Stellungnahme des MLR:*

Die EU-Kommission beabsichtigt die Gebietskulisse für die Ausgleichszulage in der EU neu festzulegen. Dazu wird sie dem EU-Agrarrat 2008 einen Vorschlag unterbreiten. Die neue Kulisse soll ab 2010 gelten. Die VO (EG) Nr. 1698/2005 sieht die Ausgleichszulage als Instrument zum Ausgleich von natürlichen Benachteiligungen unabhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit.

**Maßnahme: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Code 213-1, 213-2)**

#### **1. Zusätzliche Mittel für Natura 2000 und FFH-Gebiete**

*LBV, VbwZ, NABU/BUND/LNV:*

Die Verbände fordern, dass in Bezug auf FFH/Natura 2000-Gebiete zusätzliche Mittel ausgewiesen werden müssen, damit die so genannten PEPLs nicht zu Lasten der bestehenden Agrarumweltprogramme gehen.

Für das Management des Natura 2000-Gebietsnetzes in Baden-Württemberg sind pro Jahr rund 30 Mio. Euro erforderlich, um die Richtlinienziele erreichen zu können, nämlich den günstigen Erhaltungszustand für Artvorkommen und Lebensraumtypen im Gebietsnetz. Der für Natura 2000 reservierte Förderbetrag in Höhe von 8,4 Mio. Euro bzw. jährlich 1,2 Millionen Euro (Art. 38 ELER VO) ist deshalb viel zu niedrig angesetzt. Für Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen sind rund 55 % des Gesamtbedarfs aufzuwenden, das entspricht rund 14,85 Mio. Euro. Es fehlen demzufolge rund 13,65 Mio. Euro für das Gebietsmanagement (außerhalb Wald!). Die Verbände teilen ausdrücklich nicht die Einschätzung des MLR, dass mit dieser angesetzten Fördersumme von jährlich 1,2 Mio. Euro eine „Grundbewirtschaftung“ zur Gewährleistung des Erhaltungszustands zu leisten ist. Die jährlichen Fördermittel für Natura 2000 müssen nach Ansicht der Verbände folglich deutlich erhöht werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Es besteht tatsächlich eine Diskrepanz zwischen erforderlichen Mitteln und veranschlagten Mitteln. Der angeführte Finanzbedarf in Höhe von 30 Mio € ist jedoch erst im Endausbau erforderlich. Das MLR geht davon aus, dass in der Förderperiode 2007-13 die Finanzmittel ausreichen werden.

Art. 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 dient lediglich der Grundsicherung bei vorgeschriebenen Maßnahmen. Darüber hinaus ist vorgesehen, Maßnahmen auch über Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 zu fördern.

## **2. MEKA-Zahlungen im Rahmen von Natura 2000**

*NABU/BUND/LNV:*

Für Wiesen, die im Rahmen von Natura 2000 geschützt sind, werden im MEKA III mit 14 Punkten nur 10 Euro/ha mehr gezahlt als für Wiesen ohne Gebietskulisse mit den Fördertatbeständen B1 und B2 (hier in Kombination mit D1). Es bestehen erhebliche Zweifel, ob damit das Ziel erreicht wird, die Akzeptanz von Natura 2000-Gebieten zu verbessern und die angemessene Pflege dieser Flächen zu sichern. Die Umweltverbände halten deshalb einen Aufschlag von 3 Punkten, also insgesamt 30 Euro/ha, auf B-Maßnahmen nach MEKA und auf LPR-Verträge für „gemeinte“ Natura 2000-Flächen für angemessen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Abstufung ist gerechtfertigt, da D1 den völligen Verzicht auf chemisch und synthetische Produktionsmittel im gesamten Betrieb fordert. Der Ausgleich wird entsprechend den höheren Aufwendungen bzw. den geringeren Erträgen kalkuliert und ist nicht frei wählbar.

## **3. Umstellung auf Weidehaltung in Natura 2000-Gebieten**

*BLHV:*

In Natura 2000-Gebieten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zulässig. Die Lebensraumtypen Bergmähwiesen und extensive Flachlandmähwiesen zeichnen sich aus durch regelmäßigen Schnitt.

Je steiler die Grünlandflächen, desto höher wird der Aufwand für das Mähen und das Abfahren des Mähgutes. Das Land setzt großen Wert auf Strukturwandel. Extensive großflächige Weidehaltung erhält in Mittelgebirgslagen gegenüber der Wiesennutzung den Vorzug.

Der BLHV fordert daher:

Den Landwirten muss individuell bekannt gemacht werden, wo die „gemeinten“ Flächen liegen.

MEKA-Teilnehmer müssen auch in Natura 2000-Gebieten die Möglichkeit haben, auf Weideverfahren umzustellen.

Flächen in Natura 2000-Gebieten sollen nicht von normalen MEKA-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die erste Forderung wird erfüllt werden müssen, weil ansonsten eine Sanktionierung bei Verstoß nicht möglich ist. Wie dies genau erfolgen soll, wird noch zu klären sein, denn gerade bei den Wiesen kann nicht abgewartet werden bis der PEPL vorliegt. Diese Problem ist seitens des MLR noch zu klären.

Bei MEKA Bereich G (Natura 2000-Gebiete) wurde ein zielorientierter Ansatz gewählt. D.h. eine Beweidung ist möglich, wenn dadurch das Ziel der Erhaltung der Flächen erreicht wird. Eine Kombination ist lediglich mit der Maßnahme B3 Hangneigung möglich.

#### **4. MEKA-Maßnahme G 2 „Messerbalkenschnitt“ in Natura 2000-Gebieten**

*Landeschafzuchtverband:*

Es besteht Unklarheit, ob der Messerbalkenschnitt nur bei einer Futtergewinnung förderfähig ist oder ob auch die auf den „gemeinten Flächen“ notwendige Weidepflege mit dem Messerbalken gefördert wird. Aus ökologischer Sicht erscheint dies im Vergleich zum Pflegeschnitt mit einem Schlegelmulcher die tierfreundlichere Alternative zu sein. Die Förderung des regelmäßigen Messerbalkenschnittes bei der Nachmahd von Weiden sollte daher ergänzt werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Der Messerbalken erzielt bei der Nachmahd keinen zusätzlichen Effekt, so dass auch keine Förderung erfolgen kann.

#### **5. Vertragsnaturschutz - Verpachtung von Pflegeflächen an Dritte**

NABU, BUND, LNV:

**Maßnahme: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Vertragsnaturschutz (Code 214-1)**

##### **1. Verpachtung von Pflegeflächen an Dritte**

*NABU, BUND, LNV:*

Die Förderung von Leistungen über den Vertragsnaturschutz bei landeseigenen oder verbandseigenen Flächen gestaltet sich als sehr problematisch, sobald die Flächen an Dritte verpachtet werden sollen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Bewirtschafter bereits durch den Pachtvertrag zu vergleichbaren Nutzungseinschränkungen und fällt damit aus der öffentlichen Förderung zu Unrecht heraus. Deshalb muss in der neuen Maßnahmenbeschreibung ein Fördertatbestand verankert werden, der auch die Förderung der Leistungen bei Pachtflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewährleistet. Bleibt dieses Problem weiterhin bestehen, fehlt den Landwirten der Anreiz, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Flächen weiterhin zu pflegen. Die laufende Pflege der Flächen und die damit verbundenen Kosten bleiben folglich an den Eigentümern hängen.

*Stellungnahme des MLR:*

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können keine Maßnahmen gefördert werden, zu denen der Pächter aufgrund des Pachtvertrages bereits verpflichtet ist.

## **2. Erfolgsorientierte Kontrolle**

*NABU, BUND, LNV:*

Die Verbände begrüßen grundsätzlich die Empfehlung aus der Halbzeitbewertung, bei dieser Förderrichtlinie ähnlich wie beim MEKA einen Erfolgsbezug einzuführen, wodurch die Kontrollierbarkeit der Wirkungen und die Akzeptanz der Landwirte für den Naturschutz verbessert werden. Die Kontrolle könnte, wie in der Halbzeitbewertung vorgeschlagen, über so genannte Erfolgsprämien sowie über die Kopplung an das Natura 2000-Monitoring durchgeführt werden. Leider ist in der Maßnahmenbeschreibung keine Umsetzung dieser Empfehlungen vorgesehen.

*Stellungnahme des MLR:*

Der erfolgsorientierte Ansatz wurde in den Vertragsnaturschutz aufgenommen. Auf die Diskussion, wie ein Natura 2000-Aufschlag konkret begründet bzw. wie die Parameter vor allem kontrolliert werden könnten, wird verwiesen.

## **3. Verschiebung des Schnittzeitpunktes**

*NABU, BUND, LNV:*

Bei den Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung fällt auf, dass keine Förderung für die Verschiebung des Schnittzeitpunktes nach hinten aufgeführt ist. Dies sollte unbedingt ergänzt werden. Denn die gegenüber dem „normalen“ Schnittzeitpunkt etwas spätere erste Mahd bzw. Beweidung kann ein wesentlicher Faktor für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren sein. Die durch die schlechtere Futterqualität auftretenden Einkommensverluste müssen ebenfalls durch entsprechende Rahmensätze aufgefangen werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Durch den zielorientierten Ansatz entfällt die Notwendigkeit von Einzelaufgaben. Durch den erfolgsorientierten Ansatz entfallen konkrete Auflagen zur Bewirtschaftung. Bei der Kalkulation des Ausgleichs wurde der geringere Nährstofftrag einkalkuliert. Schnittzeitpunkt-Vorgaben werden im Einzelfall entsprechend der naturschutzfachlichen Anforderungen und nicht pauschal festgelegt.

## **4. Förderung von Beweidungssystemen**

*NABU, BUND, LNV:*

Die in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführte Förderung der Beweidung ohne weitere Auflagen ist nach Ansicht der Verbände nicht Ziel führend und birgt große Risiken. Unklar bleibt, ob z.B. ein Pferde-, Rinder- oder Schafhalter für das Errichten einer Standweide ebenfalls eine Förderung beantragen kann. Bei dieser Beweidungsform kann es zu einem rasenartigen Abfressen der Vegetation kommen, ein Effekt der den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegensteht.

Bei der Bezuschussung von Beweidungssystemen sollten nach Auffassung der Verbände Stand- und Umtriebsweiden unterschiedlich honoriert werden, da der Aufwand und die naturschutzfachlichen Ergebnisse bei beiden ganz unterschiedlich ist. Außerdem muss das bisher bestehende Problem, dass bei

Beweidung durch Schäfer wegen Doppelförderung keine Förderung der Nachpflege durch andere Personen oder Organisationen möglich ist, gelöst werden

*Stellungnahme des MLR:*

Der Einwand seitens der Umweltverbände beruht auf einem Missverständnis. Bei einer Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgt die Beweidung selbstverständlich nicht ohne Auflagen. Diese werden bei einem Vertragsabschluss einzelvertraglich festgelegt. Grundsätzlich ist eine Beweidung mit Pferden, Schafen etc. möglich. Maßgeblich ist jedoch, dass eine Förderung nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung erfolgen kann, in der die weiteren Bedingungen festgelegt werden. Dem Anliegen der Verbände wird Rechnung getragen.

## **5. Standweide, Koppelweide und Beweidung in Hütehaltung**

*Landesschafzuchtverband:*

Der Fördersatz von 185 Euro erscheint dem Verband nur unter Berücksichtigung diverser Zuschläge attraktiv zu sein, da es sich bei Vertragsnaturschutzflächen auch um Flächen handeln kann, auf denen keine ZA aktiviert werden können. Insbesondere wenn wildtiergerechte Zäunungen angebracht werden müssen, setzt dies eine zusätzliche Förderung der Zaunkosten voraus. Der Verband bittet darum, die Fördervoraussetzungen dieser Position präziser darzulegen. Eine auskömmliche Honorierung der Hütehaltung sieht der Schafzuchtverband unter diesem Punkt nicht gegeben.

Vorschlag zur Konkretisierung der Leistungen:

„Weidegang in Stand- oder Koppelweide: Ausweiden der Fläche zu mind. 2/3 des Aufwuchses entsprechend Standortpotenzial, keine zusätzliche Weidepflege“.

*Stellungnahme des MLR:*

Zaunkosten sind in den genannten Rahmensätzen nicht enthalten. Dies wird im Einzelnen in der Förderrichtlinie geregelt.

Die zu erbringenden Leistungen werden bei der Neufassung der Förderrichtlinie berücksichtigt.

## **6. Weide mit Wanderschafen, Hütehaltung (mehr als 2 Weidegänge)**

*Landesschafzuchtverband:*

Der Verband begrüßt die Anerkennung der Hütehaltung sieht aber kein fachliches Argument, aus welchem Grunde ein dreimaliger Weidegang gefordert wird. Zumal gerade von Seiten des Naturschutzes oft eine verspätete oder reduzierte Nutzung gewünscht wird.

Vorschlag zur Konkretisierung der Leistungen:

„Weide in Hütehaltung: Aushüten der Fläche zu mind. 2/3 des Aufwuchses entsprechend Standortpotenzial, keine zusätzliche Weidepflege“.

*Stellungnahme des MLR:*

Die zu erbringenden Leistungen werden bei der Neufassung der Förderrichtlinie berücksichtigt.

**Maßnahme: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - MEKA III (Code 214-2)**

**1. Aufnahme neuer Maßnahmen**

*NABU/BUND/LNV:*

Im MEKA finden sich noch immer unnötige Mitnahmeeffekte wie die Honorierung des Verzichts auf Halmverkürzer beim Weizen. Diese Mittel sollten weitaus effektiver für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

die Förderung der Reduzierung von N-Bilanz-Überschüssen. Diese ist für den Schutz von Grundwasser und Boden voraussichtlich erheblich wirksamer als viele der Einsparungsmaßnahmen wie Verzicht auf Halmverkürzer und Bandspritzung.

die Förderung der umweltfreundlichen Festmistausbringung und des schonenden Messerbalkenschnitts (ohne Kulissenbeschränkung)

die Verbesserung der erfolgsabhängigen Förderung (nicht nur bei Grünland)

die Förderung von Betriebsentwicklungsplänen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Maßnahme "Verzicht auf Wachstumsregulatoren" führt zu einer geringeren Intensität im Weizenanbau trägt so nicht unerheblich zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei. Sie wirkt sehr breit im Bereich Schutz der natürlichen Ressourcen. Zunächst ist eine direkte Wirkung durch den Verzicht auf die Wachstumsregulatoren gegeben, allerdings ist die indirekte Wirkung bedeutender. Der Verzicht auf Wachstumsregulatoren bedingt eine deutlich geringere Anbauintensität was zu den gewünschten Effekten im Bereich Wasser- und Bodenschutz führt.

Die Honorierung von N-Bilanzen und Betriebsentwicklungsplänen scheitert an der Administrierbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen.

Der zielorientierte Ansatz wurde bei den Maßnahmen vorgesehen, die die Möglichkeit hierzu bieten. Im Gegensatz zur Festmistausbringung ermöglichen die Verfahren der Flüssigmistausbringung eine eindeutige Abgrenzung in ihrer Umweltwirkung. Im Maßnahmenbereich G wird der zielorientierte Ansatz auf einer weitaus größeren Fläche mit gleichem, wenn nicht besseren Erfolg durchgeführt.

**2. MEKA-Förderung für stillgelegte Flächen**

*BLHV:*

„MEKA-Förderung wird nicht gewährt für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind.“

Der BLHV fordert in diesem Zusammenhang:

Entsprechend dem Prinzip Schützen durch Nützen sollten flächenbezogene Zahlungen gerade bei MEKA und Ausgleichszulage grundsätzlich nur an Bewirtschafter erfolgen, die das unternehmerische Risiko tragen und Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Eine Herausnahme eines Teiles der Flächen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung darf nicht zu einem Verlust der Förderfähigkeit der übrigen Fläche im Betrieb führen.

*Stellungnahme des MLR:*

Für aus der Erzeugung genommene Flächen entstehen keine höheren Aufwendungen bzw. haben natürliche Benachteiligungen keine Relevanz. Daher wird für diese Flächen kein Ausgleich gewährt. Die übrigen Flächen bleiben davon unberührt.

### **3. MEKA Öffnung für Neueinsteiger**

*BLHV:*

Die sehr gute Akzeptanz des MEKA in der Landwirtschaft einerseits und rückläufige Finanzmittel andererseits haben zuletzt zu einer Deckelung der Teilnahme auf den bisherigen Verpflichtungsumfang geführt. Die hat dazu geführt, dass beispielsweise der Neueinstieg oder die Ausdehnung des Ökolandbaus nicht mehr mit MEKA gefördert wurde. Die Fortschreibung des MEKA-Programmes muss genutzt werden, den Deckel gänzlich zu öffnen.

*Stellungnahme des MLR:*

Ab 2007 ist das Programm wieder offen für den Neueinstieg. Je nach Akzeptanz kann aber wieder eine Anpassung an den Finanzplafond erforderlich sein.

### **4. Zusammenfassung von MEKA-Maßnahmen und Vertragsnaturschutz**

*Forum pro Schwarzwaldbauern:*

Um die Verwaltung zu vereinfachen sollte die Förderung von Biotop- und FFH-Grünland auf MEKA konzentriert und die konkurrierende Förderung nach MEKA und Landschaftspflegeprogramm (Vertragsnaturschutz) aufgegeben werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Abgrenzung zwischen LPR und MEKA wurde vorgenommen. Für bestimmte Flächen sind jedoch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten einzelflächenbezogene Auflagen erforderlich, die nur über die LPR umgesetzt werden können. Im Rahmen der Abstimmung der beiden Maßnahmen wurde darauf geachtet, dass keine identischen Fördertatbestände bestehen.

### **5. MEKA-Maßnahme C4 - Gebietstypische Weiden**

*Forum pro Schwarzwaldbauern:*

#### 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Diese neue MEKA-Maßnahme wird begrüßt. Der Verband würde es für sinnvoll halten ähnliche Weiden außerhalb des Allmendgebietes auch einzubeziehen. Vor allem aber gilt es, extensive Weidberge nicht weiter den Kriterien von Mähgrünland zu unterwerfen. Der Verband schlägt vor, extensive Weidberge als grundsätzlich Hutung zu codieren und eine gewisse Verbuschung von 15 bis 20 % zu tolerieren.

##### *Stellungnahme des MLR:*

Grundlage für die MEKA Förderung ist die Bewirtschaftung der Flächen, die eine entsprechende Pflege voraussetzt. Eine Verbuschung kann nicht toleriert werden. Die Maßnahme zielt bewusst auf die speziellen Allmendweiden ab, eine Abgrenzung zu normalen betrieblichen Weiden muss gegeben sein.

##### *BLHV:*

Die Förderung mit 14 Punkten ist nur für anerkannte Weidegemeinschaften vorgesehen, deren Fläche mindestens 80% Allmendflächen (Gemeindeeigentum) umfassen. Um auf dieselbe Punktzahl zu kommen, setzt Meka III auf den übrigen (privaten) Weideflächen einen jahresdurchschnittlichen Tierbesatz von mindestens 0,5 GV/ha und darüber hinaus einen jährlichen Schnitt und den Nachweis der Artenvielfalt voraus.

##### *Forderung:*

Die Beweidung ist in der Regel sowohl für die Tiere als auch für den Landwirt, die Bevölkerung und den Tourismus positiv zu bewerten. Weiden auf Privatflächen müssen in gleicher Weise gefördert werden wie Weiden von Weidegemeinschaften auf öffentlicher Fläche.

Eine Privilegierung und wettbewerbsverzerrende Aufwertung von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand durch diese MEKA-Maßnahme ist aus berufsständischer Sicht nicht erwünscht. Allmendflächen sind in der Regel große zusammenhängende extensiv genutzte Flächen, die von der Entkopplung der Direktzahlungen vergleichsweise stark profitieren. Sie sind rationell bewirtschaftbar. In der MEKA-Maßnahmenbeschreibung wird dargelegt, dass die Allmendflächen von den berechtigten Gemeindemitgliedern durch den Auftrieb von Vieh genutzt werden kann. Das Land hat jedoch den besonderen Rechtsstatus von Allmendflächen schon vor langer Zeit aufgehoben. Wenn Gemeinden ihre Allmendflächen nicht mehr an die Gemeindeglieder ausschließlich kostenlos überlassen, kommen die Bauern als Beschicker nicht mehr unbedingt in den vollen Genuss des Ertrages. Es besteht die Gefahr der unerwünschten Abwälzung der öffentlichen Zahlungen an die Gemeinde als Grundeigentümer.

##### *Stellungnahme des MLR:*

Die Förderung zielt auf diese ganz besonderen Gegebenheiten der Weidegemeinschaften ab. Bei einer Erweiterung der Fördervoraussetzungen ist keine Abgrenzung zur "normalen Weidehaltung" im landwirtschaftlichen Betrieb mehr möglich.

##### *Landesschafzuchtverband:*

Wir stellen fest, dass wesentliche Inhalte der Förderabsicht dieser Maßnahme auch auf die Extensivweiden der Schwäbischen Alb angewandt werden können. Gerade die ehemaligen Allmendweiden des Albvorlandes, Albhochfläche des Nordschwarzwaldes und in geringerem Umfang auch in anderen Natur-

räumen besitzen hohe Landschaftsprägende und naturschutzfachliche Bedeutung. Sie sind sowohl von Ihrer Struktur als auch von ihrer Ertragsfähigkeit mit den Weiden des Südschwarzwaldes zu vergleichen.

Der Verband schlägt daher vor, die Maßnahme auf großflächige Weideflächen in öffentlichem Besitz (Kommune, Land, Bund), die im Zuge der Schafhaltung in anderen Naturräumen bewirtschaftet werden, auszuweiten.

*Stellungnahme des MLR:*

Bei einem Abweichen von der stehenden Definition anerkannte Weidgemeinschaften ist eine Abgrenzung zu "normaler betrieblicher Weidehaltung" mit nicht vergleichbaren Zielsetzungen nicht mehr möglich.

Vor dem Hintergrund ist aber fraglich, ob die Maßnahme überhaupt angeboten werden soll

## **6. Pflege extensiver Weideflächen (MEKA III, Abschnitt B)**

*Bundesverband beruflicher Naturschutz (BBN), NABU/BUND/LNV:*

Die Ausgleichssätze in MEKA B (bzw. teilw. G) schließen eine Nachpflege auf beweideten Flächen ein. Auch bei Kombination der verschiedenen Module sind diese Fördersätze jedoch in ungünstigem Gelände oder unter ungünstigen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Nachpflege nicht auskömmlich. Sie decken die Kosten der für eine notwendige Behandlung der Flächen erforderlichen Aufwendungen bei weitem nicht ab. Dies betrifft insbesondere naturschutzfachlich hochwertige Lebensraumtypen wie Wacholderheiden (Verbuschungsproblematik) oder Borstgrasrasen (Adlerfarnproblematik), für die entsprechend der FFH-Richtlinie eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung besteht. Betroffen sind große Flächen z.B. im Bereich der Schwäbischen Alb und des Schwarzwaldes.

Diese Flächen werden bislang überwiegend über MEKA gefördert, was für die normale Bewirtschaftung auch ausreicht. Allerdings bedarf eine dauerhafte Offenhaltung dieser Flächen in regelmäßigen Abständen einer zusätzlichen mechanischen Pflege zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs oder der Bekämpfung von Adlerfarn, die durch die normale MEKA-Förderung nicht ansatzweise abgedeckt wird. Deshalb wurde diese Pflege bisher oft von Dritten geleistet. Diese Praxis wurde in den letzten Jahren durch die Problematik der "Doppelförderung" nahezu unmöglich gemacht.

Aus Sicht der Verbände gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten für die angesprochene Problematik:

- a) Diese Flächen werden nicht mehr über MEKA, sondern über den Vertragsnaturschutz gefördert, wo deutlich höhere und angemessene Sätze möglich sind. Angesichts des Flächenumfangs von vielen Tausend Hektar ist dies aber nur vorstellbar, wenn in gleichem Umfang Mittel aus dem MEKA in den Vertragsnaturschutz umgeschichtet werden. Über den Vertragsnaturschutz immer mehr Leistungen abdecken zu wollen (z.B. Umsetzung Natura 2000), ohne mehr Mittel bereitzustellen, funktioniert nicht.
- b) Aufgabe des Prinzips, dass die MEKA-Förderung in allen Fällen sämtliche Pflegeleistungen auf der Fläche abdeckt. Damit würde ein "Top-Up" über den Vertragsnaturschutz, wenn der Landwirt selbst pflegt, oder die Pflege über Institutionen wie den WLPV möglich. Das Problem der Doppelförderung

kann dadurch umgangen werden, dass im MEKA genau definiert wird, welche Leistungen durch die Zahlungen abgedeckt sind und welche nicht. In den genannten Fällen ist es leicht möglich, betriebswirtschaftlich zu begründen, dass die MEKA-Förderung nicht die gesamte Pflege abdecken kann. Dadurch ist eine Doppelförderung auch im Falle einer flächengleichen Anwendung von MEKA und Vertragsnaturschutz eindeutig auszuschließen. Denn es handelt sich somit nicht um gleichartige Maßnahmen (Pflege, Nutzung, Bekämpfung).

*Stellungnahme des MLR:*

Der Ausgleich über MEKA beinhaltet die entsprechende Nachpflege von Weideflächen. Eine zusätzliche Honorierung von Pflegeleistungen kann daher nicht gewährt werden.

## **7. MEKA-Maßnahme B 1 - extensive Nutzung von Grünland**

*Forum pro Schwarzwaldbauern:*

Bei der Förderung der Extensiven Nutzung von Grünland im Sinne der Erhaltung der Kulturlandschaft darf die traditionelle Wirtschaftsweise der Feldgraswirtschaft nicht weiterhin erschwert oder gar ausgeschlossen werden. In der nicht mehr möglichen Kombination mit D1 bzw. D2 werden eine neue Benachteiligung der Schwarzwaldbauern und sogar eine Abwertung extensiver bzw. ökologischer Wirtschaftsweise gesehen. Dieser Widerspruch sollte aufgehoben werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Eine Kombination mit D1 und D2 ist aufgrund der geänderten Maßnahmenbegründung für die Maßnahme B1 ausgeschlossen.

*LBV, BLHV:*

Bei Maßnahme B1 sieht der LBV die Verringerung der Grünlandgrundpunkte von 9 auf 4 Punkte/ha Grünland angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor kein einzelbetriebliches Grünlandumbruchverbot gibt, eindeutig als zu hoch an. Die Grünlandgrundpunkte müssen daher deutlich angehoben werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Reduktion des Ausgleichs beruht auf der durch Cross Compliance vorgegebenen höheren Basis.

*Landesschafzuchtverband:*

Über diese Maßnahme wird bislang der überwiegende Teil des Grünlandes gefördert. Die Erfahrung zeigt, dass häufig Hutungen, die nicht in G-Maßnahmen (Biotope, Natura 2000) gestellt sind, mit der Fördervoraussetzung „Regelmäßiger Pflegeschnitt“ Probleme bei den Vor-Ort-Kontrollen verursachen, da auf diesen ein Pflegeschnitt schlichtweg nicht möglich ist.

*Vorschlag:*

Wir bitten um Änderung der Forderung nach einem regelmäßigen Pflegeschnitt sinngemäß in folgende Formulierung „Verbuschung im Rahmen der Bewirtschaftung zuverlässig verhindert“.

*Stellungnahme des MLR:*

Eine entsprechende Umformulierung der Auflage wurde vorgenommen.

## **8. MEKA-Maßnahme B 2 - Viehbesatz 03 - 1,4 RGV/ha**

*Forum pro Schwarzwaldbauern:*

In den starren Viehbesatzgrenzen stecken mitunter bürokratische Fallen, weil es durch HIT leicht zu Über- oder auch Unterschreitungen der Viehbesatzgrenze kommen kann, z.B. bei Absatzverzögerungen oder früheren oder späteren Auftrieb auf Pensionsweiden. Der Verband favorisiert nach wie vor die Anbindung an echt geschlossene Kreisläufe aufgrund von Nährstoffbilanzen, vor allem im oberen Bereich der Viehbesatzgrenze.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Koppelung an den RGV-Besatz führt zu der gewünschten Extensivierung bei der Grünlandbewirtschaftung. Die Nährstoffbilanzierung bezieht sich auf den gesamten Betrieb und lässt so keinen direkten Schluss auf die Intensität der Grünlandbewirtschaftung zu.

*BLHV:*

Betriebe mit einem Tierbesatz über 2,5 GV/ha sind von der Teilnahme an MEKA ausgeschlossen. Der Tierbesatzschlüssel des MEKA ist bisher nicht hinreichend ausdifferenziert. Hieraus ergibt sich eine grobe Diskrepanz zu der fachlich korrekten Bewertung des Tierbesatz (Problem z.B. Jungehennen).

Der BLHV fordert daher:

Der Tierbesatzschlüssel sollte zumindest dem Raster entsprechen, der bei der Abfrage der Tierhaltung im Gemeinsamen Antrag verwendet wird. Tierbesatz-Grenzen sollten nicht auf zwei Stellen hinter dem Komma genau gerechnet werden. Eine Stelle hinter dem Komma, entsprechend der kaufmännischen Rundung, reicht aus. Dies würde in Einzelfällen eine kleine Flexibilität bringen.

*Stellungnahme des MLR:*

Beim GV-Schlüssel ist BW an die Vorgaben der ELER-DVO und der GAK gebunden.

*BLHV:*

Aufgrund der Entkopplung in der ersten Säule wird die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung stark beeinträchtigt. Die Bewirtschaftung von extensivem Grünland mit Tieren ist zunehmend in Gefahr. Eine viehlose Grünlandbewirtschaftung ist in der Regel nicht nachhaltig. Bisher wurde die Grünlandbewirtschaftung über einen durchschnittlichen Viehbesatz von 0,5 bis 1,4 GV/ha mit 13 Punkten einschließlich der Grundpunkte honoriert. Dies wird im Entwurf auf 9 Punkte abgesenkt. Der Abstand zur Grünlandförderung beträgt 5 Punkte.

*Forderung:*

Die Viehhaltung sollte besser gefördert werden. Insbesondere sollten auch Tierbesätze in einem breiteren Bereich von 0,3 bis 1,9 GV / ha dieser MEKA-Maßnahme offen stehen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Untergrenze wird auf 0,3 abgesenkt. Der Forderung des BLHV kann somit teilweise entsprochen werden.

*Landesschafzuchtverband:*

Wir weisen darauf hin, dass gerade diese Maßnahme für die südwestdeutschen Schäfereien von großer Bedeutung ist. Etliche Betriebe bewirtschaften überwiegend Extensivgrünland geringer Produktivität, darunter fallen Biotope nach § 32 LNatSchG und Lebensraumtypen der FFH Richtlinie. Aufgrund des geringen Ertrages liegt der notwendige Viehbesatz, um die Betriebsflächen in gutem ökologischen Zustand zu halten, bei vielen Betrieben im Bereich von 0,5 GV/ha und darunter.

*Vorschlag:*

Wir bitten um Absenkung des Einstiegsviehbesatzes auf 0,3 GV/ha.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Untergrenze wird auf 0,3 abgesenkt.

## **9. MEKA-Maßnahme B 3 - Bewirtschaftung von steilem Grünland**

*Forum pro Schwarzwaldbauern, AÖL; NABU, BUND, LNV:*

Die MEKA-Maßnahme B 3, 'extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland' hat im Schwarzwald ganz elementare Bedeutung, denn die Arbeiterschwernis bei der Bewirtschaftung von Steillagen hat sich mit der Entwicklung der Mechanisierung deutlich verstärkt. Deshalb fordert der Verband, dass auch die 35% Grenze wie vor wenigen Jahren eingeführt, weiterhin aufgenommen wird, denn Flächen mit mehr als 35% Hangneigung sind mit normaler Technik nicht mehr zu bewirtschaften und auch nur eingeschränkt beweidbar.

*Stellungnahme des MLR:*

Zur Verfahrensvereinfachung wurde auf eine Hangneigungsstufe umgestellt. Dadurch, dass in der Regel die Betriebe Flächen in beiden Stufen bewirtschaften ergeben sich durch die Reduzierung keine allzu großen Verschiebungen.

*BLHV:*

Die Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit einer Hangneigung ab 25% ist weiterhin geplant.

*Forderung:*

Dies ist für die weitere Offenhaltung durch Bewirtschaftung wichtig. Hanglagen werden in Mittelgebirgslagen üblicherweise beweidet. Sollen sehr steile Flächen z.B. im Schwarzwald zur Offenhaltung oder aus Naturschutzgründen gemäht werden, reichen diese Sätze nicht aus. Eine Förderung der Mahd steiler Flächen über Landschaftspflege-Richtlinie (160 €/ha) sollte mit MEKA kombiniert werden können.

*Stellungnahme des MLR:*

Eine Kombination von MEKA und LPR ist nicht möglich.

#### **10. MEKA-Maßnahme B 4 - Artenvielfalt**

*Forum pro Schwarzwaldbauern, LBV, BLHV, Landesschafzuchtverband:*

Bei der Fortschreibung des MEKA sollte auf das der Erfolgsorientierung widersprechende Silierverbot verzichtet werden. Sinnvoll im erzieherischen Sinne der Erfolgsorientierung wäre die Auflage Schnitt oder Nutzung nicht vor der Blüte der Kennarten.

*Stellungnahme des MLR:*

Ein Silierverbot ist im MEKA III nicht mehr als Auflage enthalten.

#### **11. MEKA-Maßnahme C1 - Streuobst**

*Landesschafzuchtverband:*

Die Fortführung dieser Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Die Abkopplung von der Fläche und die Berücksichtigung der vorhandenen Baumzahl erachten wir für wegweisend. Ebenso wird es als zielführend betrachtet, dass die bisherige Stammhöhe von 1,60 m ausdrücklich nicht mehr Fördervoraussetzung darstellt.

Allerdings muss kritisch angemerkt werden, dass im vorliegenden Entwurf von einem Nachpflanzgebot für abgängige Bäume die Rede ist. Wie bekannt sein dürfte, sind Grünlandbewirtschafter und Baumbewirtschafter in der Regel nicht identisch. Der Grünlandbewirtschafter hat zwar die Verfügungsgewalt über den Aufwuchs, meist aber keinen Einfluss auf Pflegezustand des Obstbaumbestandes. Eine Durchsetzung dieser Fördervoraussetzung führt letztendlich zu einer geringen Akzeptanz der Maßnahme und zu einer Trennung von Streuobst und der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung.

Zudem weist der Verband darauf hin, dass im Entwurf bislang nur von Mulchen oder Mähen zwischen den Bäumen die Rede ist. Die Beweidung als Flächenpflege wurde offensichtlich vergessen.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Nachpflanzung ist bei Unterschreitung des Verpflichtungsumfang zwingend erforderlich.

Die Beweidung mit ggf. erforderlicher Nachpflege ist einer Schnittnutzung gleichzusetzen.

#### **12. MEKA-Maßnahme C 3 - Förderung gefährdeter regionaltypischer Rassen**

*Forum pro Schwarzwaldbauern:*

In der Konzentration der Förderung auf Herdbuchtiere sieht der Verband einen Widerspruch zum Bedeutungsverlust der Herdbuchzucht insgesamt infolge der Deregulierung der Rinderzucht. So ist nach Einschätzung des Verbands bei den Vorderwäldern absehbar, dass die Konzentration der Förderung auf die

## 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Herdbuchzucht die Rasse in ihrem Bestand erneut gefährden wird, da die Landeszucht dann das wiedererwachte Interesse Vorderwälder zu halten, rasch wieder verlieren wird. Als Alternative zum Eintrag in das Herdbuch schlägt der Verband die Vorlage der Besamungskarte bzw. der Zuchtbescheinigung des Deckbullen vor mit dem die Kuh gedeckt bzw. besamt worden ist.

*BLHV:*

Die Einschränkung auf Herdbuchtiere sollte entfallen für Landwirte, die ausschließlich reinrassige Tiere der betreffenden gefährdeten regionaltypische Nutztierasse im Betrieb halten und keine andere Rasse dieser Tierart.

*Stellungnahme des MLR:*

Durch die Beschränkung auf Herdbuchtiere, ist gewährleistet, dass die Tiere auch wirklich für die Erhaltungszucht zur Verfügung stehen. Eine zusätzliche Prüfung der Belegung würde das Verfahren sehr aufwendig und kompliziert werden lassen. Weitere Einschränkungen bzgl. der Haltung sonstiger Rassen schränkt die Betriebe nur zusätzlich ein und bringt keinen zusätzlichen Nutzen für die Erhaltung der genetischen Vielfalt.

*Rinderunion Baden-Württemberg;*

Wie besprochen erhalten sie Fakten zur Rasse Vorderwälder im Vergleich zu Fleckvieh und Deutsche Holstein als Begründung für eine stärkere Förderung der Vorderwälder nach MEKA, als dies bisher öffentlich mit 6 Punkten genannt wurde. Es ist nämlich so, dass es populationsgenetisch eine unumstößliche Tatsache ist, dass kleine Populationen wie die Vorderwälder nie den züchterischen Fortschritt erzielen können wie Rassen mit großen Tierzahlen wie Fleckvieh und Deutsche Holsteins.

Des Weiteren gilt es zu erkennen, dass die Rasse Vorderwälder mit ihren mittleren Maßen und Gewichten in der Lage ist, in den Ungunstlagen des Verbreitungsgebietes den Züchtern und Haltern ein Einkommensstandbein für ihre Existenzgrundlage zu gewährleisten. Nur durch die Rasse Vorderwälder ist eine Bewirtschaftung der schwierigen Mittelgebirgsstandorte möglich.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Berechnung des Ausgleichs wird vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Rinderunion überprüft.

### **13. MEKA-Maßnahme B1, B2 und Kombinierbarkeit mit D1 und D2**

*Forum pro Schwarzwaldbauern, AÖL:*

In der Möglichkeit der Kombination von MEKA-B2 mit beschränkter Punktzahl mit D1 sieht der Verband die Fortschreibung einer alten Ungerechtigkeit gegenüber dem ökologischen Landbau (MEKA D2), für den keine Kombinationsmöglichkeit mit B1 und B2 besteht. Denn der ökologische Landbau ist auch nur bedingt an die Tierhaltung gekoppelt, hat für die Tierhaltung aber die höchsten Auflagen zu erfüllen. Aus diesem Grund müsste die Prämie für Grünland im Ökolandbau (D2) gegenüber D1 + B2 deutlich höher sein.

*Stellungnahme des MLR:*

Bei der Betrachtung der Punkteabstufung ist Folgendes zu beachten:

Bei D1 hat der Betrieb nahezu die selben Anforderungen in der pflanzlichen Erzeugung wie der Öko-Betrieb, allerdings ohne Preiszuschlag bei den Erzeugnissen. Eine Kombination von D2 und B1 ist nicht gerechtfertigt, da D2 bereits eine extensive Produktion voraussetzt und auch ausgleicht.

**14. MEKA-Maßnahme D2 Ökolandbau und Kombinierbarkeit mit MEKA G (besonders geschützte Lebensräume)**

*AÖL:*

Auch bei der Bewirtschaftung besonders geschützter Lebensräume unterliegen die Biobetriebe den zahlreichen Bewirtschaftungsauflagen des ökologischen Landbaus, so dass nicht verständlich ist, warum die Differenzierung in den Ausgleichsleistungen zwischen konventioneller Bewirtschaftung und ökologischer Bewirtschaftung bei besonders geschützten Lebensräumen entfallen soll.

*Stellungnahme des MLR:*

Eine Kombination und damit eine Kumulation von D2 und G ist nicht gerechtfertigt. Die Differenzierung ist weiterhin durch den Ausgleich für ökologischen Landbau gegeben.

**15. Kombinationsmöglichkeit der MEKA-Maßnahme D2 (Wein- und Obstbau / Gartenbau) und F (Pheromonverfahren)**

*AÖL:*

Dem Entwurf zu MEKA III ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob die Kosten für Verwirrmaßnahmen auf Ökoflächen durch die vorgegebene Beantragung über Pheromongemeinschaften zukünftig auch für Bioflächen übernommen werden. Dies ist die dringende Forderung des Verbands.

*Stellungnahme des MLR:*

Eine Kombination von D2 und F schließt sich aus, da im ökologischen Landbau die Alternative Insektizideinsatz als Referenzverfahren nicht gegeben ist

**16. MEKA- Maßnahmen E1 - Verzicht auf Wachstumsregulatoren**

*LBV:*

Beim Maßnahmenblock E „Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung“ kritisiert der LBV die Halbierung der Punkte für den Verzicht auf Wachstumsregulatoren, da eine Nichtanwendung dieser Maßnahme, aus ökonomischen Gründen automatisch eine intensivere Bewirtschaftung erfordert. Der Verzicht auf Wachstumsregulatoren erlaubt eine geringere Stickstoffdüngung und einen reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz. Somit wird eines der Kernziele des MEKA, nämlich der schonende Umgang

mit Natur und Umwelt unmittelbar gefördert. Grundsätzlich muss diese Maßnahme auch für Dinkel angewandt werden können.

*Stellungnahme des MLR:*

Die Reduktion des Ausgleichs basiert auf dem züchterischen Fortschritt im Bereich der Standfestigkeit der Sorten. Die Maßnahme ist auch für Dinkel anwendbar.

### **17. MEKA-Maßnahme E2.1 - Herbstbegrünung**

*LBV:*

Bei den Begrünungsmaßnahmen (Herbstbegrünung) ist zu der früheren Regelung, wonach eine Einarbeitung bzw. Mulchen ab Mitte November möglich war, zurückzukehren. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Begrünung – als praktizierter Grundwasserschutz – nicht mehr so stark angenommen wird wie bisher.

*Stellungnahme des MLR:*

Aufgrund der positiven Umweltwirkung wird der Termin Ende November beibehalten.

*NABU/BUND/LNV:*

Die Verbände fordern mit dem Ziel der Reduzierung von Mitnahmeeffekten die Verringerung der Fördersätze für Herbst-/Dauerbegrünung (E2).

*Stellungnahme des MLR:*

Die angesprochene Maßnahme trägt in nicht unerheblichem Maße zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei. Gerade die Begrünung ist die Maßnahme zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Erosion. Der Ausgleich ist erforderlich um die höheren Aufwendungen für die gezielte Begrünung auszugleichen.

### **18. MEKA-Maßnahme F1 - Trichogramma**

*LBV:*

Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen des Regionen – Aktiv-Projektes mit dem Einsatz von Trichogramma bei Mais (auf Flächen der Gemarkung Sonderbuch) hält der LBV eine Differenzierung in eine ein- und zweimalige Ausbringung für sinnvoll. Bei der einmaligen Ausbringung sollten dann 4 Punkte/ha angesetzt werden, weil diese pro Ausbringung teurer ist, als die zweimalige Ausbringung.

*Stellungnahme des MLR:*

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird der einmalige Einsatz, mit der geringen Akzeptanz in der Vergangenheit nicht mehr angeboten.

**Maßnahme: Erstaufforstungen landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen  
(Code 221, 223)**

*NABU/BUND/LNV, Bundesverband beruflicher Naturschutz:*

Eine Förderung der Erstaufforstung ist überwiegend naturschädlich, weil sie allen Erfahrungen nach nicht in waldarmen Regionen, sondern in den Mittelgebirgen auf Wiesen oder anderen Offenlandflächen, die aus Natur-schutz- und Tourismussicht besser offen gehalten werden sollten, erfolgt. In einem walddreichen Land wie Baden-Württemberg ist sie nicht erforderlich.

Die von der EU geforderte Kulisse (Art. 50 ELER-VO) für eine Erstaufforstung fehlt in Baden-Württemberg. Der Genehmigungsbescheid der Unteren Landwirtschaftsbehörden kann diese nicht ersetzen, weil auch diesen keine solche Kulisse vorliegt, und die Genehmigung unabhängig von Kulissen ja nur in sehr eingeschränkten Fällen versagt werden darf. Wenn dennoch eine Erstaufforstung erfolgen soll, ist gemäß den EU-Vorgaben eine Kulisse von waldarmen Regionen wie der Landkreis Ludwigsburg oder der Main-Tauber-Kreis festzulegen.

Die Aufforstung naturschutzfachlich bedeutender Gebiete muss ausgeschlossen sein, ebenso die Förderung illegaler, nachträglich genehmigter Aufforstungen. Als Vorschlag für eine Kulissendefinition könnten wir uns vorstellen, nur Gemarkungen mit einem Waldanteil unter 30% zuzulassen und auch dort Grünland mit einer Ertragsmesszahl von unter 35 auszuschließen. Eine Aufforstungsförderung mit nicht standortheimischen Baumarten (möglich sind z.B. bis zu 100% Roteiche und bis zu 60% Douglasie oder auch 60% Fichte) wird aus Naturschutzgründen von uns abgelehnt. Die vorgeschlagenen Indikatoren zur Förderung der biologischen Vielfalt müssten ausgehend von diesen Baumartenanteilen zu einem Negativergebnis kommen. Eine Mischwaldaufforstung mit lediglich 40% Laubbäumen widerspricht dem Landesziel.

Der Laubbaumanteil beträgt in BW bereits 43%, so dass mit der Förderung kein über den Status quo hinausgehender Anreiz geboten wird. „Herkunftsgesichertes“ Pflanz- und Saatgut nützt nichts, wenn die Herkunft Türkei oder USA ist. Die Herkunftssicherung müsste regional definiert sein. Auch sollte die Prämie, wenn überhaupt, für standortheimische (und nicht für standortgerechte) Baumarten gewährt werden.

Die Kohlenstoffspeicherung zu Klimaschutzzwecken durch Neuaufforstung ist gering und stellt sich durch Naturverjüngung oder Sukzession meist auch ohne Förderung ein.

*Stellungnahme des MLR:*

Statt einer Gebietskulisse ist eine multidisziplinäre Einzelprüfung bzw. ein Genehmigungsverfahren nach LLG vorgesehen.

Das Naturschutzreferat teilt die o.g. Auffassung. Konflikte zwischen Naturschutz (Förderung des Erhalts schützenswerten Offenlandes) und Forstwirtschaft (Erstaufforstungs-Förderung) wäre dann der Boden entzogen. Der Vorschlag für eine Kulissendefinition erscheint bedenkenswert.

Herkünfte sind exakt definiert und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids (Allg. waldbaul. N-Best).

**Maßnahme: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 - Forst (Code 224)**

*LBV:*

Die Beibehaltung und Mittelaufstockung der Ausgleichszulage Wald wird grundsätzlich begrüßt. Die konkrete Förderung des Klein-Privatwaldes ist jedoch noch offen. Sie muss aus Sicht des LBV auf jeden Fall im Vordergrund stehen.

*Stellungnahme des MLR:*

In Verbindung mit Natura 2000 (Ausgleichszulage N) ist eine Priorisierung zu Gunsten des Kleinprivatwaldes nicht möglich.

*NABU/BUND/LNV:*

Das Land beabsichtigt, einen Pauschalausgleich für Waldbesitz in Natura 2000 Wäldern von 40,- Euro/ha und Jahr zu zahlen, wenn auf die Möglichkeit verzichtet wird, den Anteil gesellschaftsfremder Baumarten auf über 30% zu erhöhen. Die Verbände sehen in dieser Maßnahme zwar erhebliche Mitnahmeeffekte und halten die Auflage eigentlich für bereits bestehende gute fachliche Praxis, akzeptieren die Förderung aber im Sinne einer verbesserten Akzeptanz von Natura 2000. Die Förderung muss aber damit gekoppelt sein, dass entsprechend dem Verschlechterungsverbot der aktuelle Anteil gesellschaftsfremder Baumarten nicht erhöht wird, auch wenn er unter 30%.

*Stellungnahme des MLR:*

Der Vorschlag erscheint diskussionswürdig und muss in Zusammenhang mit der nach wie vor ungelösten Frage betrachtet werden, ab wann man von einer Verschlechterung sprechen kann.

**Maßnahme: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (Code 225)**

*NABU/BUND/LNV:*

Im Forstlichen Förderbereich fehlt für die Waldumweltmaßnahmen die Definition der „einschlägigen verbindlichen Anforderungen“ nach Art. 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005, über die die geförderten Maßnahmen hinausgehen müssen. Die geplanten Fördermaßnahmen innerhalb der NWW und der Ausgleichszulage Wald stellen daher unserer Auffassung nach überwiegend Mitnahmeeffekte dar. Stattdessen sollte die Ausgleichszulage Wald in ein Förderprogramm „Vertragsnaturschutz im Wald“ umgewandelt werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Die verbindlichen Anforderungen sind im LWaldG definiert. Bei den Verpflichtungen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen oberhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

### **Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

#### **Allgemein**

##### *BLHV:*

Die Finanzmittel des Schwerpunkt 3 stehen zum großen Teil in Konkurrenz mit Mitteln, die der Landwirtschaft zufließen. Maßnahmen der Diversifizierung wie Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien, Betreuungen und Direktvermarktung sind wichtig für die Sicherung und den Ausbau von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten.

##### *Forderung:*

Naturparke, LEADER und PLENUM sollten finanziell nicht aufgewertet werden. Maßnahmen des Naturschutzes sollten mit anderen Mitteln finanziert werden.

Aktivitäten, die auf den Bauernhof oder bei der Bauernfamilie angesiedelt sind, sind zu bevorzugen.

##### *Stellungnahme des MLR:*

Die ELER-VO geht auch auf die Gewichtung der einzelnen Schwerpunkte ein und legt in Art. 17 Mindestquoten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für jeden Schwerpunkt fest.

Vorhaben wie Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien u. Direktvermarktung werden auch künftig gefördert. Die über PLENUM geförderten Vorhaben und auch anderer in diesem Bereich kommen in der Regel landwirtschaftlichen Betrieben zugute.

#### **Maßnahme: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311)**

##### *LBV:*

Der LBV hat schon in einer früheren Stellungnahme gefordert, dass über eine begrenzte Öffnung der Förderung außerlandwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht hinausgegangen werden soll. Die Aussage, dass die Förderung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten per se effizienter ist, teilt der LBV nicht („Die Fördermittel sollen verstärkt für Projekte außerhalb der Landwirtschaft verwendet werden, da diese zieleffizienter wirken“. Beim ELR wird sinngemäß das gleiche gesagt). Der LBV sieht hier einen Widerspruch zu der Aussage, dass „die Entwicklung der ländlichen Gebiete nach wie vor auf vielfältige Art und Weise eng mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft verbunden ist“ und lehnt die Empfehlung, die Mittel vorrangig in nicht landwirtschaftliche bzw. landwirtschafts-ferne Bereiche zu investieren ab. Auf jeden Fall sollten auch in dieser Achse Investitionen bevorzugt werden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und zu einer Einkommensverbesserung beitragen.

##### *Stellungnahme des MLR:*

Die Investitionen zur Diversifizierung dienen der Verbesserung des Familieneinkommens des landwirtschaftlichen Betriebes und beziehen sich überwiegend auf landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahe Bereiche.

*Verband der Zuckerrübenanbauer:*

Der VbwZ begrüßt das Engagement, den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu fördern. Mit dieser Unterstützung im Bereich der erneuerbaren Energien können zusätzliche Wertschöpfung generiert, landwirtschaftliche Existenzen gesichert sowie Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Im Rahmen der Diversifizierung können Investitionen zur Bereitstellung und zum Vertrieb von Biomasse zur Wärmegewinnung sowie Investitionen zur Wärmegewinnung selbst gefördert werden.

### **Maßnahme: Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (Code 312)**

*Landesfrauenrat:*

Der Landesfrauenrat unterstützt nachdrücklich das Programm „Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“. Die Erfolge des Programms belegen, dass der eingeschlagene Weg unbedingt fortzusetzen ist. Nur so kann eine nachhaltige Wirkung erzielt werden. Der Zugriff zu den Maßnahmen sollte weiter geöffnet und damit allen Frauen im Ländlichen Raum zur Verfügung stehen. Die dafür eingesetzten Mittel sollten bei großer Nachfrage erhöht werden. Zur Sicherung der Lebensqualität im Ländlichen Raum ist das europäische Gender Mainstreaming Konzept bei der Umsetzung des Programms anzuwenden (Gender Mainstreaming).

*Stellungnahme des MLR:*

Der Fördersatz für die Maßnahmen wurde erhöht. Das Förderprogramm steht allen Frauen im Ländlichen Raum, die einen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung im Ländlichen Raum beitragen, offen.

*Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände, Katholische Landfrauenbewegung:*

Die Nachfrage von Landfrauen nach Einkommens- und Erwerbsalternativen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum ist weiter gegeben. Breit angelegte Programme in allen drei Handlungsfeldern Qualifizierung, Existenzgründung und Festigung von Netzwerken sind von allen bisher aktiven Akteuren anzugehen. Dafür bedarf es aber einer Stärkung der Akteure. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Netzwerke entsprechende Mittel und Zeit benötigen, um überhaupt starten und nachhaltig arbeiten zu können. Die Zuschüsse zu den Personalkosten der Netzwerke müssten unbedingt erweitert werden und etwa in den ersten zwei Jahren 75%, im dritten Jahr 50% und im vierten Jahr 25% betragen. Dies kann innerhalb des bestehenden Mittelansatzes umgesetzt werden.

Über die Qualifizierung und Fortbildung hinaus ist eine weiterführende Begleitung, ein Coaching notwendig, um das Marketing voranzutreiben, um Unternehmensideen im Marktgeschehen zu platzieren und zu stabilisieren. Innovation ist wichtig für die Zukunftsentwicklung des Ländlichen Raumes. Innovativ muss aber unbedingt auch heißen, dass erfolgreiche Projekte und Vorhaben, die in einer Region noch nicht

vorhanden sind und damit neue Möglichkeiten für die Landfrauen erschließen, in der Region auch als neu definiert werden.

*Stellungnahme des MLR:*

Bei der Neugründung eines Netzwerkes müssen bereits Netzwerkpartner gefunden werden, die das Projekt nachhaltig unterstützen und mittragen. Die Erhöhung der Personalkostenzuschüsse über IMF würden dieser Bedingung entgegenwirken.

Coachingmaßnahmen wurden in die Fördermaßnahme mit aufgenommen.

Bei den Projekten muss es sich um Modellprojekte handeln. Eine genauere Spezifizierung ist bei der Neufassung der Förderrichtlinie IMF geplant.

**Maßnahme: Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313)**

**Maßnahme: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Code 321)**

**Maßnahme: Dorferneuerung und -entwicklung (Code 322)**

**Maßnahme: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Code 323)**

*NABU, BUND, LNV:*

Um den Erhalt und die Verbesserung des ländlichen Erbes zu fördern, sollen insgesamt rund 350 ha Fläche erworben werden. Dafür sollen Finanzmittel in Höhe von 1,75 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist unrealistisch, da die Grundstückspreise in aller Regel zu deutlich höheren Preisen als 0,50 T/ m<sup>2</sup> verkauft werden. Insofern kann mit dem vorgesehenen Mittelansatz das Ziel nicht erreicht wird. Auch die Mittelansätze für die anderen Ziele sind wahrscheinlich zu niedrig kalkuliert.

*Stellungnahme des MLR:*

Das entspricht dem durchschnittlichen Wert solcher Flächen.

**Maßnahme: Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien (Code 341)**

*NABU, BUND, LNV:*

Folgende Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sollten nach Art. 20 gefördert werden (Schulungen, Unterrichtseinheiten, Exkursionen und Praxisübungen):

Nachhaltige Landbewirtschaftung

Natura 2000 und Landwirtschaft: FFH- und Vogelschutz-Richtlinie – Regelungen als Chance sehen und nutzen

Verdienstmöglichkeiten durch Naturmanagement und Natur-

Direktvermarktung

#### 14 Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Artenreiche Grünland- und Ackerflächen - Management und Vermarktung

Erstellung von ökologischem Betriebsspiegel und Naturbilanz

Öffentlichkeitsarbeit mit dem Naturkapital etc.

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen nach Artikel 20 umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

*Stellungnahme des MLR:*

Ein entsprechender Fördertatbestand ist mit Bezug auf Art. 57 VO (EG) 1698/2005 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Rahmen der LPR unter dem Punkt: "Sensibilisierung für den Naturschutz/Umweltschutz" vorgesehen.

## **15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nicht-diskriminierung**

### **Inhalt**

<b>15</b>	<b>Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nicht-diskriminierung...</b>	<b>732</b>
15.1	Gleichstellung von Männern und Frauen.....	733
15.2	Nichtdiskriminierung.....	735

## 15.1 Gleichstellung von Männern und Frauen

Zur Einbindung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen haben sich die Europäische Union und die Mitgliedstaaten zunehmend dem Gender Mainstreaming als verpflichtendem gleichstellungspolitischen Ansatz verschrieben. Mit In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999, wurde der Gender Mainstreaming-Ansatz erstmals in rechtlich verbindlicher Form festgeschrieben. Art. 2 und Art. 3, Abs. 2 des Vertrages verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming.

Nach einer Definition der EU bedeutet Gender Mainstreaming die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle Politikfelder, wobei mit Blick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sämtliche allgemeinen politischen Konzepte und Maßnahmen an diesem Ziel ausgerichtet werden und gleichermaßen in den Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung der betreffenden Maßnahmen deren Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt werden. Gender Mainstreaming ist somit zugleich Strategie und Methode und macht die Chancengleichheit zum Leitprinzip staatlichen Handelns. Ziel des Gender Mainstreaming ist es, sowohl Frauen als auch Männern einen von sozialen Rollenzuweisungen möglichst freien Zugang zu allen Bereichen der Politik, der Familie und des öffentlichen Lebens zu ermöglichen.

Durch die Gleichstellungspolitik auf europäischer Ebene wurde der Anstoß zur Einführung von Gender Mainstreaming auch auf Bundes- und Landesebene gegeben. 1999 erkannte das Bundeskabinett die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung an und bestimmte, diese Aufgaben mittels der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern. Zur Einführung von Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung Baden-Württembergs wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales in enger Abstimmung mit allen Ressorts eine Konzeption erarbeitet, die das baden-württembergische Kabinett am 9. Juli 2002 beschlossen hat. In der Folge wurde mit der schrittweisen ressortübergreifenden Einführung in die Landesverwaltung Baden-Württembergs begonnen mit dem Ziel den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vorn herein in allen Bereichen zu integrieren. Die wesentlichen Eckpunkte des Gesamtkonzepts zur Einführung von Gender Mainstreaming in die Landesverwaltung sind:

**Information:** Vermittlung des zur Gestaltung von Gender Mainstreaming notwendigen Fachwissens in entsprechenden Fortbildungen und Förderung der Akzeptanz für Gender Mainstreaming.

**Modellprojekte:** Aufnahme von Gender Mainstreaming in die Förderprogramme des Landes sowie in die zu überarbeitenden Regelungen über die Vorschriftenprüfung mit dem Ziel, bei Regelungsvorhaben des Landes die möglichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern zu prüfen.

**Arbeitsgrundlagen:** Informationen und Arbeitshilfen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming.

**Projektorganisation:** Einrichtung einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe sowie einer interministeriellen Arbeitsgruppe. Die Geschäftsführung für die gesamte Projektorganisation liegt beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

Gemäß dem Ansatz des Gender Mainstreaming soll die Chancengleichheit in allen Bereichen des allgemeinen Verwaltungshandelns sichergestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen von der Planung über die Umsetzung bis hin zu Controlling und Evaluation von Maßnahmen und Projekten gegeben ist sowie ggf. bestehende strukturelle geschlechtsspezifische Benachteiligungen ausgeglichen werden. Unter Bezugnahme auf Art. 8 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist somit auch bei allen Maßnahmen im Rahmen des MEPL II dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Belange von Frauen und Männern im ländlichen Raum berücksichtigt und die Chancengleichheit aktiv verwirklicht werden. Hierbei verfolgt Baden-Württemberg eine Doppelstrategie. Grundsätzlich wird bei den Maßnahmen des MEPL II als strategischer Ansatz zur Herstellung der Chancengleichheit das Gender Mainstreaming umgesetzt. Chancengleichheit bekommt dabei den Stellenwert einer strategischen Leitlinie. Dies bedeutet, dass bei allen Einzelmaßnahmen und auf allen Stufen der Umsetzung bereits im Vorfeld von Entscheidungen die Auswirkungen auf Frauen und Männer bedacht und die Entscheidungen so geplant werden, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert wird (proaktiver Ansatz). Hierbei handelt es sich um einen strukturellen Strategieansatz, der den Blick auf Rahmenbedingungen und Strukturen lenkt, die die Chancengleichheit verhindern.

In Ergänzung zum Ansatz des Gender Mainstreaming werden in den Bereichen, in denen ein besonderer Förderbedarf für Frauen im ländlichen Raum festzustellen ist, als weiterer strategischer Ansatz Maßnahmen der spezifischen Frauenförderpolitik angeboten und umgesetzt. Die spezifische Frauenförderpolitik verfolgt einen auf Frauen bezogenen reaktiven Ansatz, der auf die Beseitigung konkreter gruppenspezifischer Problemstellungen und Benachteiligungen abzielt, insbesondere in den Bereichen in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Dieser Strategieansatz setzt im Gegensatz zum Gender Mainstreaming in der Regel bei Einzelmaßnahmen als Reaktion auf bestehende Nachteile an.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird im Rahmen des MEPL II auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

Bei der in der Situationsanalyse (Kap. 3.1) enthaltenen Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Lage und des entsprechenden Entwicklungspotenzials werden die Arbeits- und Lebenssituation von Frauen und Männern im ländlichen Raum differenziert erfasst, um die Förderung entsprechend dem festgestellten Bedarf im Sinne der Gleichstellung ausrichten zu können.

Im Rahmen der Umsetzung von Fördermaßnahmen werden alle personenbezogenen Daten und Indikatoren geschlechtsspezifisch differenziert erfasst, um die Wissensbasis in Bezug auf die Bildungs-, Einkommens- und Arbeitssituation von Frauen und Männern im ländlichen Raum weiter zu verbessern.

Die im MEPL II angebotenen Fördermaßnahmen stehen grundsätzlich Männern und Frauen gleichermaßen offen. Das Prinzip der Chancengleichheit ist somit gewahrt.

Fördermaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Junglandwirteförderung) werden daraufhin überprüft, ob Frauen und Männer gleichberechtigt gefördert werden.

Mit einzelnen Maßnahmen des MEPL II werden die besonderen Probleme von Frauen aufgegriffen, um ihre Stellung gezielt zu stärken. Hierzu zählen insbesondere:

Investitionen im Rahmen des Betriebszweigs „Urlaub auf dem Bauernhof“,

## 15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

Investitionen in landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Nebenbetrieben (z.B. Direktvermarktung, hauswirtschaftliche oder landwirtschaftliche Dienstleistungen) zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Mit Hilfe dieser Fördermaßnahmen werden in landwirtschaftlichen Betrieben neue Betriebszweige geschaffen, bestehende ausgebaut und die Absatz- und Einkommenspotenziale verbessert. Hiervon profitieren Frauen in besonderer Weise, da die genannten Betriebszweige in der Regel von Frauen geleitet und betreut werden.

Zusätzlich wird im Rahmen der „Innovativen Maßnahmen für Frauen“ eine spezifische Fördermaßnahme nur für Frauen im ländlichen Raum angeboten. Diese Maßnahme setzt direkt an den konkreten Problemen von Frauen im ländlichen Raum an und hat zum Ziel, die Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten speziell für Frauen im ländlichen Raum zu sichern bzw. zu erschließen und auf diese Weise die Chancengleichheit zu verwirklichen. Besonderer Wert bei der Auswahl der geförderten Vorhaben auf Aspekte gelegt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Umsetzung des Ansatzes des Gender Mainstreaming und mit zusätzlichen Maßnahmen der spezifischen Frauenförderpolitik im Rahmen des MEPL II der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 3, Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes, nach der der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt, Rechnung trägt.

### **15.2 Nichtdiskriminierung**

Die baden-württembergische Landesregierung bekennt sich auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Nichtdiskriminierung gegenüber den in Deutschland lebenden Mitbürgern. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl 2006, Teil I, Nr. 39).

Alle Fördermaßnahmen des MEPL II stehen grundsätzlich Männern und Frauen unabhängig ihrer Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichermaßen offen. Es gelten nur die maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen. In Abweichung zu diesem Grundsatz gibt es aus sachlichen Erwägungen bei zwei Fördermaßnahmen Beschränkungen in Bezug auf den Kreis der Zuwendungsempfänger.

## **15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung**

Eine gruppenspezifische Beschränkung der potenziellen Zuwendungsempfänger ist bei der Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Kap. 5.3.1.2.1) gegeben. Das im MEPL II angebotene Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) sieht eine besondere Förderung für Junglandwirte vor. Junglandwirte, die BetriebsleiterIn eines landwirtschaftliches Unternehmen und unter 40 Jahre alt sind, können für betriebliche Investitionen eine erhöhte Förderung erhalten, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach der Betriebsübernahme einen Förderantrag stellen. Mit dieser spezifischen Förderung soll ein Anreiz zur möglichst frühzeitigen Hofübergabe geschaffen werden. Außerdem soll mit der Junglandwirteförderung die Neuausrichtung des Unternehmens im Zuge der Hofübernahme erleichtert werden. Diese Ziele rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters im Rahmen des AFP.

Eine weitere Ausnahme bildet die im Schwerpunkt 3 (Kapitel 5.3.3.1.2) dargestellte spezifische Frauenfördermaßnahme Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF), die sich ausschließlich an Frauen wendet. Die gruppenspezifische Ausrichtung der Maßnahme setzt an den speziellen Problemstellungen von Frauen im ländlichen Raum an und findet seine Rechtfertigung im Ziel der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (siehe Kap. 15.1).

## 16 Technische Hilfe

### Inhalt

<b>16</b>	<b>Technische Hilfe .....</b>	<b>737</b>
16.1	Beschreibung der aus Mitteln der Technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten .....	738
16.1.1	Rechtsgrundlagen .....	738
16.1.2	Gegenstand der technischen Hilfe .....	738
16.1.3	Bewilligende Stelle .....	739
16.1.4	Art und Höhe der Finanzierung .....	739
16.1.5	Finanzierung .....	740
16.1.6	Evaluierung und Kontrolle .....	740
16.2	Nationales Netz für den ländlichen Raum.....	740

## **16.1 Beschreibung der aus Mitteln der Technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten**

### **16.1.1 Rechtsgrundlagen**

Im Sinne

der Artikel 66 (2) und 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und

der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 zur Niederlegung der detaillierten Regeln für die Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über Unterstützung für Entwicklung im ländlichen Raum von den Europäischen landwirtschaftlichen Geldmitteln für Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geleisteten Aktivitäten zu finanzieren sowie die Verpflichtung für die Einrichtung und Betreuung eines Nationalen Netzes für den ländlichen Raum finanzielle Mittel bereitzustellen.

Die verschiedenen Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds unterstützen sowie zum einen bei der Umsetzung des Programms und zum anderen durch eine umfassende Information das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die durchzuführenden Maßnahmen fördern.

### **16.1.2 Gegenstand der technischen Hilfe**

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

Maßnahmen zur Vorbereitung, Umsetzung und Auszahlung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der ELER-Intervention und über den ELER geförderter Operationen

Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen sowie Prüfungen durch die Zahlstelle und Prüfungen bei der Zahlstelle

Ex-post-Bewertungen für Maßnahmen der Programme nach dem EAGFL, Abteilung Garantie und der Gemeinschaftsinitiative LEADER +

Löhne und Gehälter von Personal, welches uneingeschränkt für o.g. Aufgaben und zeitlich befristet eingestellt oder abgeordnet wird

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen (gem. Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005)

Studien, Modellvorhaben, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der ELER-Intervention

Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung, Bewertung.

Errichtung rechnergestützter Systeme für die Umsetzung und Auszahlung.

Die technische Hilfe wird für Module eingesetzt, die ausschließlich für die Abwicklung von Fördermaß-

## 16 Technische Hilfe

nahmen der 2. Säule benötigt werden, sowie für Aufwendungen, die gleichzeitig für die Abwicklung der 1. und 2. Säule erforderlich sind. Bei den sowohl die 1. als auch die 2. Säule betreffenden Maßnahmen wird der jeweils anzusetzende prozentuale Kostenanteil ermittelt. Durch die technische Hilfe wird der Anteil der auf die 2. Säule entfallenden Aufwendungen finanziert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Maßnahmen der Technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Programmplanung für die Förderperiode 2014-2020 (z.B. ex-ante Evaluierung) zur Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode bereits in der laufenden Förderperiode über die Technische Hilfe finanzieren zu können.

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 zur Anwendung kommen.

Die Aktivitäten der Technischen Hilfe unterstützen grundsätzlich den nachhaltigen Ansatz des ELER insbesondere durch

Studien zur Risikoabschätzung von Projekten,

Übermittlung von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die aus ELER geförderten Maßnahmen resultieren,

Unterstützung der Sitzungen des Begleitausschusses unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen.

Eine direkte Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf die Nichtdiskriminierung ist durch die Umsetzung der Maßnahmen der Technischen Hilfe nicht zu erwarten.

### **16.1.3 Bewilligende Stelle**

Die bewilligende Stelle ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

### **16.1.4 Art und Höhe der Finanzierung**

Es erfolgt eine Projektfinanzierung in Form einer Anteilsfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung beträgt max. 100%.

### 16.1.5 Finanzierung

Die geplanten Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen im Zeitraum 2007-2013 wie folgt finanziert werden (Angaben in Mio. EUR):

Maßnahme	Öffentliche Ausgaben insgesamt	davon EU-Beteiligung
Technische Hilfe	19,55	9,77

Die Technische Hilfe ist Finanzierungsquelle für Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit. Eine detaillierte Beschreibung und Untersetzung der Kosten erfolgt im Kommunikationsplan (vgl. Kapitel 13).

### 16.1.6 Evaluierung und Kontrolle

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe unterliegen der Erfolgskontrolle und Evaluation. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand folgender geeigneter Erfolgsindikatoren vorgenommen:

Outputindikator	Ergebnisindikator
- Anzahl der Aktivitäten	- Gesamtkosten

Indikatoren für die Öffentlichkeitsarbeit wurden im Kapitel 13 weiter untersetzt.

Die Evaluierung ist programmbegleitend (regelmäßige Zwischenauswertungen) als auch in Form einer Analyse in der Schlussphase des Förderzeitraums vorgesehen.

## 16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 eine **nationale Vernetzungsstelle** bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, und dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationale Vernetzungsstelle werden Baden-Württemberg und die anderen Bundesländer zusammen mit einer begrenzten Zahl von repräsentativen Partnern im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005 dabei zugleich als Multiplikatoren in den Regionen in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

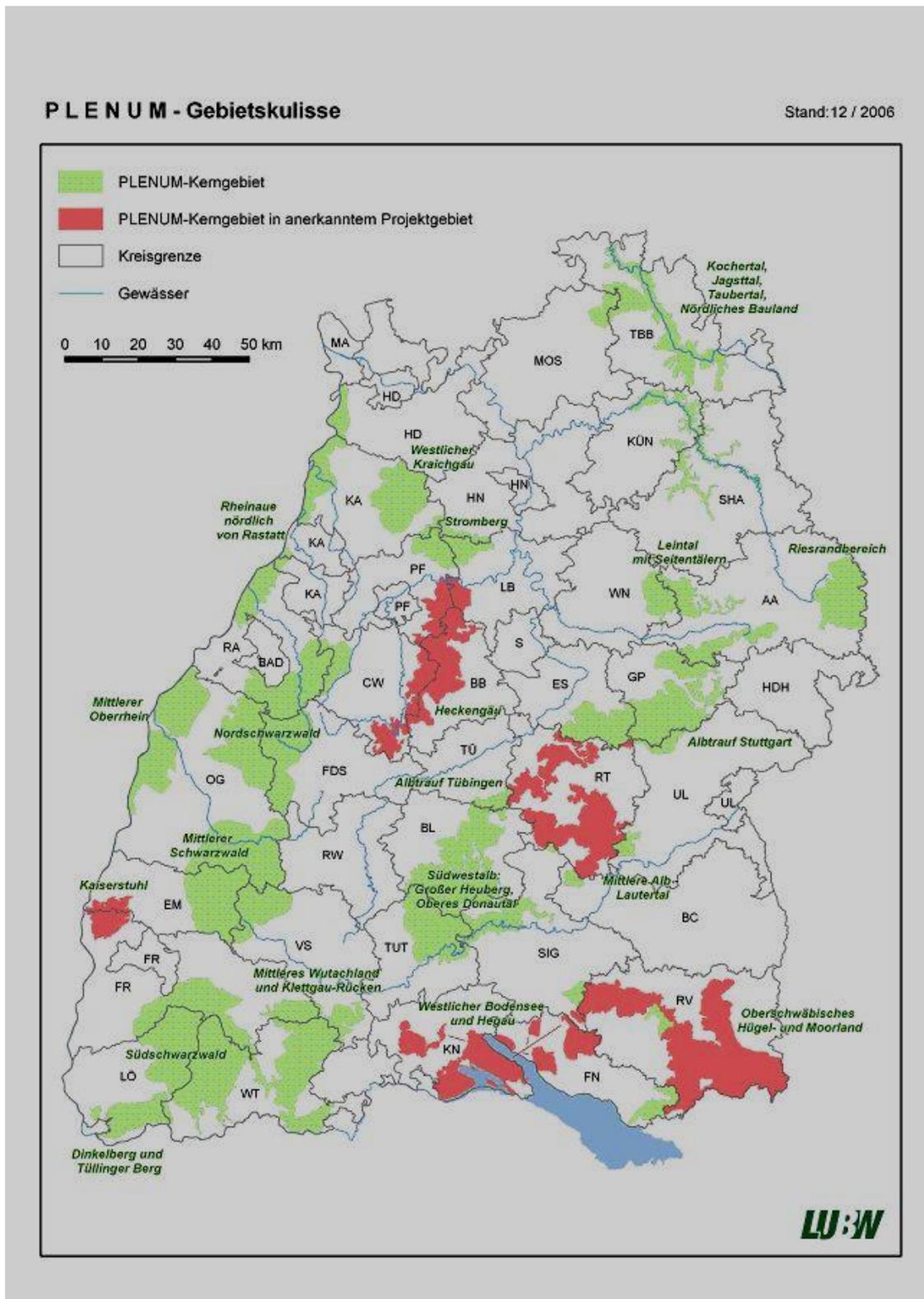
Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2007 - 2013 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 6 Mio. EUR, davon 3 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

## Anhang

### Inhalt

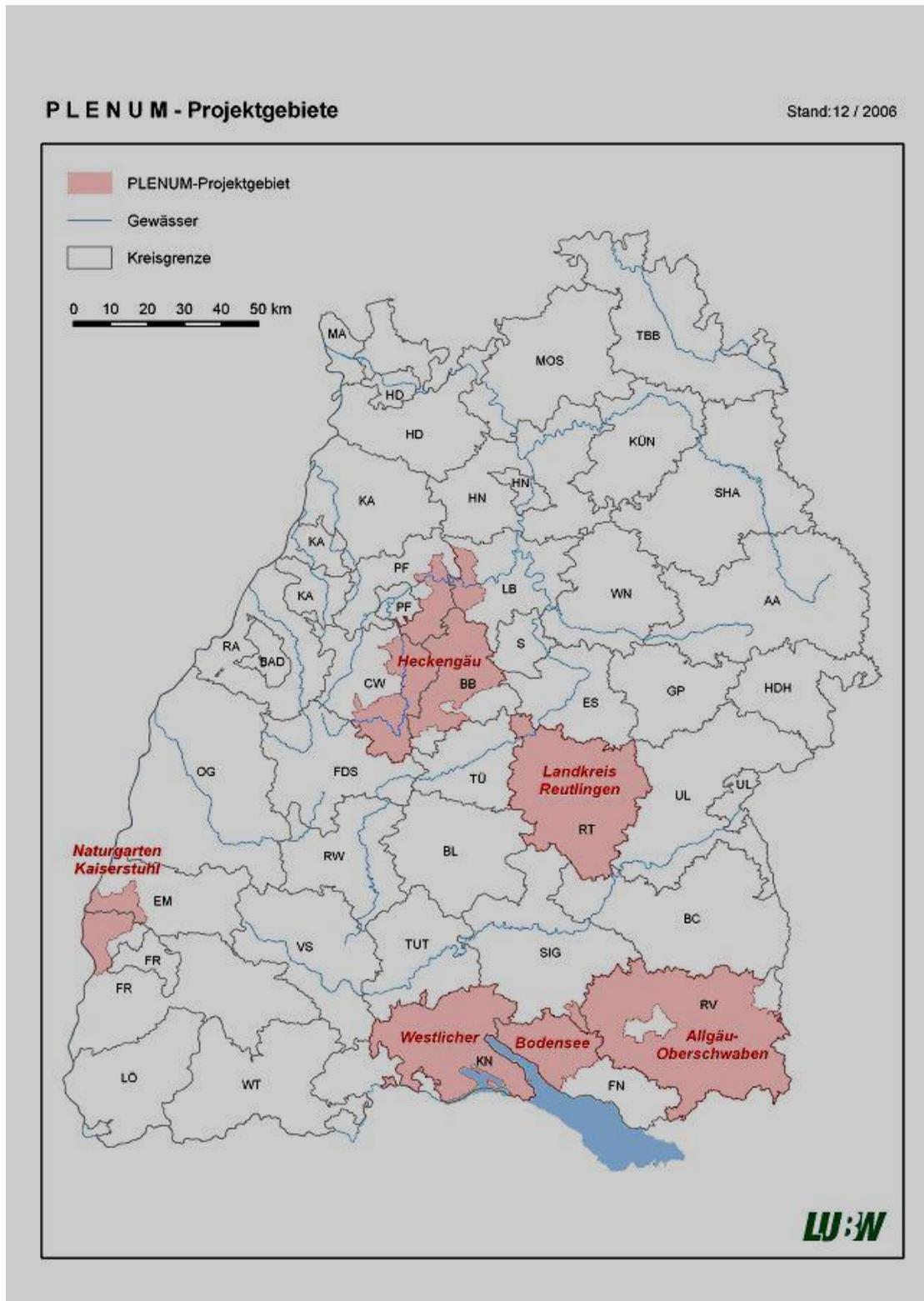
<b>Anlage 1:</b>	<b>PLENUM Gebietskulisse .....</b>	<b>742</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Anerkannte PLENUM-Projektgebiete .....</b>	<b>743</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Vieheinheitenschlüssel für Maßnahmcodes 211, 212, 213, 214.....</b>	<b>744</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Gebietsliste FFH-Gebiete Baden-Württemberg, Stand Januar 2005.....</b>	<b>745</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Gebietsliste Vogelschutzgebiete Baden-Württemberg, Stand August 2005 .....</b>	<b>755</b>
<b>Anlage 6:</b>	<b>Agrarökonomische Grunddaten für die Berechnung der Ausgleichsleistungen bei den Maßnahmen 213 und 214.....</b>	<b>758</b>
<b>Anlage 7:</b>	<b>Beihilfen begründende Anforderungen für Maßnahme 214-1 Vertragsnaturschutz .....</b>	<b>759</b>
<b>Anlage 8:</b>	<b>Beihilfen begründende Anforderungen für Maßnahme 214-2 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen.....</b>	<b>769</b>
<b>Anlage 9:</b>	<b>Verwaltungsaufbau der Landesverwaltung Baden-Württemberg (Stand 1.1.2007) .....</b>	<b>779</b>
<b>Anlage 11:</b>	<b>Ex-ante-Evaluierung MEPL II - inklusive Strategische Umweltprüfung.....</b>	<b>781</b>

Anlage 1: PLENUM Gebietskulisse



Quelle: LUBW

Anlage 2: Anerkannte PLENUM-Projektgebiete



Quelle: LUBW

## Anhang

### Anlage 3: Vieheinheitenschlüssel für Maßnahmcodes 211, 212, 213, 214

Tierart	GV	RGV
Rinder unter 6 Monate außer Mastkälber	0,3*	0,3
Mastkälber	0,4*	---
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6*	0,6
Rinder über 2 Jahre	1,0*	1,0
Equiden bis 6 Monate	0,5*	0,5
Equiden über 6 Monate	1,0*	1,0
Schafe/Ziegen (außer Mutterschafe/-ziegen) von mehr als einem Jahr	0,1*	0,1
Mutterschafe/-ziegen	0,15*	0,15
Aufzuchtferkel	0,02	---
Mastschweine/Jungsauen/Jungeber	0,13	---
Zuchtsauen/Zuchteber	0,3	---
Geflügel	0,004	---

GV: Großvieheinheit

RGV: Raufutterfressende Großvieheinheit

\* Die gekennzeichneten Tierarten werden für die Zuordnung von Weideflächen bei den Maßnahmen 211 und 212 herangezogen.

Der Umrechnungsschlüssel kann ergänzt werden, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Fördergrundsatzes zielgerichteten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Anhang

**Anlage 4: Gebietsliste FFH-Gebiete Baden-Württemberg, Stand Januar 2005**

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
6222-341	Sandstein-Spessart	244,32
6223-341	Dertinger Berge	121,89
6322-341	Odenwald und Bauland Hardheim	2746,33
6323-341	Untere Tauber und Main	732,33
6417-341	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim	687,82
6421-341	Odenwald Mudau-Schloßau	232,40
6421-342	Odenwaldtäler Buchen-Walldürn	496,49
6423-341	Nordwestliches Tauberland und Brehmbach	509,31
6424-341	Nordöstliches Tauberland	944,17
6517-341	Unterer Neckar Heidelberg - Mannheim	276,67
6518-341	Odenwald bei Schriesheim	832,47
6518-342	Steinach und Zuflüsse	630,73
6519-341	Odenwald Brombachtal	1473,08
6520-341	Odenwald Eberbach	3358,22
6520-342	Odenwald Neckargerach-Waldbrunn	421,49
6521-341	Elzbachtal	1222,06
6522-341	Seckach und Zuflüsse	1624,33
6523-341	Westlicher Taubergrund	1839,11
6526-341	Taubergrund bei Creglingen	919,35
6617-341	Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen	1766,32
6618-341	Kleiner Odenwald	3560,63
6618-342	Kraichgau Meckesheim	890,36
6619-341	Odenwald-Neckargmünd	331,82
6620-341	Bauland Mosbach	1337,16
6620-342	Neckartal und Wald Obrigheim	1425,92
6621-341	Schefflenzer Wald	1074,67
6622-341	Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald	1263,69
6623-341	Jagsttal Dörzbach - Krautheim	1756,98

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
6625-341	Taubergrund Weikersheim - Niederstetten	1701,62
6716-341	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim	3493,84
6717-341	Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf	4866,32
6717-342	Kinzig-Murgrinne Kapellenbruch	171,33
6718-341	Östringer Kraichgau	1264,13
6719-341	Kraichgau Neckarbischofsheim	744,91
6721-341	Untere Jagst und unterer Kocher	2391,24
6723-341	Kupfer- und Forellental	1421,89
6724-341	Jagsttal Langenburg - Mulfingen	1974,08
6726-341	Nordöstliche Hohenloher Ebene	413,25
6816-341	Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg	4631,46
6818-341	Kraichtaler Kraichgau	964,66
6818-342	Kraichgau Sinsheim	1772,52
6820-341	Östlicher Kraichgau	565,67
6822-341	Ohrntal und Kochertal bei Sindringen	932,96
6823-341	Waldenburger Berge	307,53
6824-341	Kochertal Schwäbisch Hall - Künzelsau	2173,36
6825-341	Jagst bei Kirchberg und Brettach	881,70
6916-341	Alter Flugplatz Karlsruhe	53,69
6916-342	Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe	4712,66
6917-341	Brettener Kraichgau	1743,69
6917-342	Bruchsaler Kraichgau mit Silzenwiesen	1049,86
6917-343	Kinzig-Murg-Rinne zwischen Bruchsal und Karlsruhe	1557,32
6919-341	Heuchelberg und Hartwald	1578,16
6924-341	Bühlertal Vellberg - Geislingen	801,10
6924-342	Schwäbisch Haller Bucht	770,07
6926-341	Crailsheimer Hart und Reusenberg	694,49
6927-341	Rotachtal	592,29
7015-341	Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe	5231,42

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
7016-341	Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm	2070,78
7016-342	Wiesen und Wälder bei Ettlingen	1633,28
7016-343	Oberwald und Alb in Karlsruhe	599,15
7017-341	Pfinzgau Ost	1766,23
7017-342	Pfinzgau West	559,36
7018-341	Stromberg	11787,62
7018-342	Enztal bei Mühlacker	3063,92
7021-341	Löwensteiner und Heilbronner Berge	5427,53
7021-342	Nördliches Neckarbecken	1257,68
7024-341	Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal	1059,66
7025-341	Oberes Bühlertal	592,33
7026-341	Virngrund und Ellwanger Berge	401,30
7116-341	Albtal mit Seitentälern	2725,33
7116-342	Wälder und Wiesen bei Malsch	906,68
7117-341	Bocksbach und obere Pfinz	726,85
7118-341	Würm-Nagold-Pforte	1894,57
7119-341	Strohgäu und unteres Enztal	2457,15
7121-341	Unteres Remstal und Backnanger Bucht	795,72
7123-341	Welzheimer Wald	976,89
7125-341	Unteres Leintal und Welland	1460,68
7126-341	Albtrauf bei Aalen	1493,30
7127-341	Sechtatal und Hügelland von Baldern	430,20
7128-341	Westlicher Riesrand	423,75
7214-341	Rheinniederung von Lichtenau bis Iffezheim	2051,82
7214-342	Bruch bei Bühl und Baden-Baden	2112,27
7214-343	Magerrasen und Wälder zw. Sandweier und Stollhofen	780,65
7215-341	Wälder und Wiesen um Baden-Baden	1329,85
7216-341	Unteres Murgtal und Seitentäler	1920,51
7217-341	Eyach oberhalb Neuenbürg	299,70

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
7218-341	Calwer Heckengäu	2044,84
7220-341	Stuttgarter Bucht	558,58
7222-341	Schurwald	3033,28
7224-341	Rehgebirge und Krummtal	264,53
7224-342	Albtrauf Donzdorf - Heubach	2519,91
7225-341	Albuchwiesen	49,92
7226-341	Heiden und Wälder nördlich Heidenheim	3119,80
7313-341	Westliches Hanauer Land	1377,34
7314-341	Schwarzwald-Westrand bei Achern	674,59
7315-341	Nördlicher Talschwarzwald um Bühlertal	532,71
7315-342	Wiesen, Moore und Heiden bei Forbach	599,63
7316-341	Kaltenbronner Enzhöhen	1042,44
7317-341	Kleinental und Schwarzwaldrandplatten	1394,62
7319-341	Gäulandschaft an der Würm	850,64
7320-341	Glemswald	3254,66
7321-341	Filder	697,00
7322-341	Hohes Reisach und Rauber	374,13
7323-341	Pfuhlbach und Eichert	127,03
7324-341	Eybtal bei Geislingen	1825,87
7325-341	Steinheimer Becken	2917,33
7327-341	Härtsfeld	3345,56
7413-341	Östliches Hanauer Land	3243,98
7415-341	Wilder See - Hornisgrinde	2897,30
7415-342	Oberes Murgtal	1356,11
7418-341	Nagolder Heckengäu	1296,21
7419-341	Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar	845,59
7420-341	Schönbuch	11247,13
7421-341	Albvorland bei Nürtingen	1501,97
7422-341	Lenninger Tal und Teckberg	1948,76

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
7422-342	Hohenneuffen, Jusi und Baßgeige	1616,57
7423-341	Neidlinger Alb	1570,11
7423-342	Filsalb	5430,04
7423-343	Gebiete zwischen Laichingen und Donnstetten	324,94
7425-341	Lonetal Kuppenalb	444,78
7426-341	Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal	914,73
7427-341	Giengener Alb und Eselsburger Tal	983,38
7512-341	Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl	3880,27
7513-341	Untere Schutter und Unditz	2637,52
7515-341	Oberes Wolfachtal	741,23
7515-342	Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau	313,72
7516-341	Freudenstädter Heckengäu	1047,64
7517-341	Horber Neckarhänge	790,71
7519-341	Neckar und Seitentäler bei Rottenburg	571,47
7519-342	Rammert	2885,99
7520-341	Albvorland bei Mössingen	2026,31
7521-341	Albtrauf Pfullingen	3678,66
7521-342	Mittleres Albvorland bei Reutlingen	1140,92
7522-341	Uracher Talspinne	4736,81
7522-342	Wacholderheiden bei Münsingen	138,11
7523-341	Truppenübungsplatz Münsingen	6384,47
7524-341	Blau und Kleine Lauter	1588,92
7524-342	Alb um Nellingen/Merklingen	610,27
7526-341	Westliche Lonetal-Flächenalb	400,61
7527-341	Donaumoos	917,51
7614-341	Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach	251,42
7616-341	Kleinkinzig- und Rötenbachtal	105,63
7617-341	Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach	582,26
7618-341	Gebiete zwischen Rosenfeld und Haigerloch	286,49

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
7619-341	Magerwiesen um Bisingen	452,54
7620-341	Salmendingen/Sonnenbühl	288,14
7620-342	Reichenbach und Killertal	1224,63
7620-343	Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen	3526,13
7621-341	Gebiete um Trochtelfingen	692,76
7622-341	Großes Lautertal und Landgericht	3309,45
7623-341	Tiefental und Schmiechtal	3304,49
7625-341	Donautal bei Ulm	366,92
7712-341	Taubergießen, Elz und Ettenbach	4929,17
7713-341	Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg	1990,58
7714-341	Mittlerer Schwarzwald bei Haslach	661,43
7715-341	Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg	794,69
7716-341	Schiltach und Kaltbrunner Tal	1170,82
7717-341	Neckartal zwischen Rottweil und Sulz	2140,73
7718-341	Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen	877,30
7719-341	Gebiete um Albstadt	1519,31
7720-341	Gebiete bei Burladingen	616,45
7722-341	Zwiefaltener Alb	787,74
7724-341	Donau zwischen Munderkingen und Erbach	457,94
7726-341	Illertal	274,49
7813-341	Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch	2199,04
7817-341	Eschachtal	1097,63
7818-341	Prim-Albvorland	1296,50
7819-341	Östlicher Großer Heuberg	2155,33
7819-342	Wiesen bei Schwenningen	388,11
7820-341	Schmeietal	978,09
7820-342	Truppenübungsplatz Heuberg	4732,05
7821-341	Gebiete um das Laucherttal	1658,29
7822-341	Großer Buchwald und Tautschbuch	2739,27

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
7823-341	Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen	1427,78
7824-341	Wälder bei Biberach	412,33
7825-341	Dürnach und Osterried	195,24
7911-341	Kaiserstuhl	1054,65
7911-342	Rheinniederung von Breisach bis Sasbach	1009,01
7912-341	Glötter und nördl. Mooswald	1937,87
7914-341	Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach	4003,06
7915-341	Schönwalder Hochflächen	1721,46
7916-341	Südöstlicher Schwarzwald bei Villingen	359,96
7918-341	Hohenkarpfen	291,44
7918-342	Südwestlicher Großer Heuberg	2929,32
7919-341	Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron	5417,56
7920-341	Gebiete zwischen Sigmaringen und Meßkirch	28,95
7920-342	Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen	2700,31
7922-341	Enzkofer Ried und Mengener Riedle	103,94
7922-342	Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen	1164,25
7923-341	Federsee und Blinder See bei Kanzach	2831,82
7924-341	Umlachtal und Riß südlich Biberach	692,97
7926-341	Rot und Bellamonter Rottum	536,09
8012-341	Breisgau	3127,54
8012-342	Schönberg mit Schwarzwaldhängen	2521,35
8013-341	Schauinsland	906,34
8013-342	Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken	2071,49
8016-341	Baar	2220,35
8017-341	Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen	2493,99
8020-341	Ablach, Baggerseen und Waltere Moor	513,74
8023-341	Feuchtgebiete um Altshausen	1401,29
8024-341	Feuchtgebiete um Bad Schussenried	609,47
8025-341	Wurzacher Ried und Rohrsee	1890,21

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
8026-341	Aitrach und Herrgottsried	558,23
8111-341	Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach	2361,85
8113-341	Belchen	2871,64
8113-342	Hochschwarzwald um den Feldberg	5052,16
8114-341	Hochschwarzwald um Hinterzarten	1764,78
8115-341	Wutachschlucht	3542,50
8115-342	Löffinger Muschelkalkhochland	469,21
8117-341	Südliche Baaralb	1337,57
8118-341	Hegualb	1348,69
8119-341	Östlicher Hegau und Linzgau	504,87
8121-341	Ruhestätter Ried, Egelseeried und Taubenried	407,15
8122-341	Buchenwälder bei Fronhofen	253,14
8122-342	Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee	1723,52
8123-341	Tobelwälder bei Blitzenreute	221,50
8124-341	Altdorfer Wald	1350,46
8126-341	Ach und Dürrenbach	22,58
8211-341	Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen	3248,08
8213-341	Weidfelder im Oberen Wiesetal	1743,06
8213-342	Gletscherkessel Präg	2977,08
8214-341	Blasiwald und Unterkrummen	354,57
8214-342	Bernauer Hochtal und Taubenmoos	1698,58
8214-343	Oberer Hotzenwald	1872,28
8216-341	Blumberger Pforte und Mittlere Wutach	6337,85
8218-341	Westlicher Hegau	1879,43
8218-342	Gottmadinger Eck	316,03
8219-341	Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen	1742,02
8220-341	Bodanrück und westl. Bodensee	14237,29
8220-342	Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft	3768,67
8221-341	Bodensee Hinterland bei Überlingen	316,89

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
8221-342	Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf	404,57
8222-341	Deggenhauser Tal	811,96
8222-342	Rotachtal Bodensee	466,19
8224-341	Feuchtgebiete bei Waldburg	294,56
8225-341	Weiher und Moore um Kißlegg	1229,42
8226-341	Feuchtgebietskomplexe nördlich Isny	605,58
8311-341	Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen	345,08
8311-342	Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg	1541,63
8312-341	Röttler Wald	2511,89
8313-341	Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra	1977,89
8314-341	Alb zum Hochrhein	1201,78
8314-342	Wiesen bei Waldshut	745,61
8315-341	Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina	3757,78
8316-341	Klettgaurücken	1462,97
8317-341	Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete bei Jestetten	371,31
8319-341	Schiener Berg und westlicher Untersee	2596,30
8322-341	Bodenseeufer westlich Friedrichshafen	458,83
8323-341	Schussenbecken und Schmalegger Tobel	904,84
8323-342	Argen und Feuchtgebiete südlich Langnau	508,48
8324-341	Moore und Weiher um Neukirch	239,99
8324-342	Obere Argen und Seitentäler	933,45
8324-343	Untere Argen und Seitentäler	982,77
8325-341	Bodenmöser und Hengelesweiher	761,49
8326-341	Adelegg	640,06
8411-341	Wälder bei Wyhlen	682,87
8412-341	Dinkelberg	2135,01
8413-341	Murg zum Hochrhein	1394,66
8416-341	Hochrhein östl. Waldshut	268,97
8423-341	Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen	1363,44

Anhang

FFH-Gebietsnummer	FFH-Gebietsbezeichnung	Fläche [ha]
Gesamt		426.209,91

Anhang

**Anlage 5: Gebietsliste Vogelschutzgebiete Baden-Württemberg, Stand August 2005<sup>101</sup>**

SPA-Nr.	SPA-Gebietsname	Fläche [ha] 102
6418-401	Wachenberg bei Weinheim	22
6422-401	Lappen bei Walldürn	63
6518-401	Bergstraße Dossenheim - Schriesheim	361
6617-401	Ketscher Rheininsel	474
6618-401	Steinbruch Leimen	22
6618-402	Felsenberg	6
6624-401	Jagst mit Seitentälern	829
6717-401	Wagbachniederung	1045
6816-401	Rheinniederung Karlsruhe - Rheinsheim	5114
6915-401	Altrhein Maxau	35
6916-303	Hardtwald nördl. von Karlsruhe	3140
6919-401	Stromberg	10169
7015-401	Bremengrund	77
7016-401	Kälberklamm u. Hasenklamm	21
7018-401	Weiher bei Maulbronn	142
7019-401	Enztal Mühlhausen - Roßwag	197
7021-401	Pleidelsheimer Wiesental mit Altneckar	44
7114-401	Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung	3035
7121-401	Unteres Remstal	408
7123-401	Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten und Waldhausen	1618
7126-401	Ostalbrauf bei Aalen	554
7127-401	Tierstein mit Hangwald und Egerquelle	3
7216-401	Nordschwarzwald östl. der Murg	4713
7225-401	Albrauf Heubach	421
7313-401	Rheinniederung Kehl - Helmlingen	2119
7322-401	Grienwiesen und Wernauer Baggerseen	69
7325-401	Albrauf und Eybtal bei Geislingen	1717
7327-303	Eselsburger Tal	319
7415-401	Nordschwarzwald westl. der Murg	12145
7418-401	Ziegelberg	56
7419-401	Kochhartgraben und Ammertalhänge	45
7420-401	Schönbuch	15350

<sup>101</sup> Baden-Württemberg bereitet derzeit die Meldung weiterer Vogelschutzgebiete vor

<sup>102</sup> Gerundete Gesamtflächen der Vogelschutzgebiete inkl. der Bodenseeflächen

Anhang

SPA-Nr.	SPA-Gebietsname	Fläche [ha] 102
7422-401	Albrauf zwischen Pfullingen und Gruibingen	6401
7425-401	Salenberg	27
7512-401	Rheinniederung Nonnenweiher - Kehl	3901
7513-401	Langwald	34
7519-401	Mittlerer Rammert	2747
7527-402	Donauried	2943
7617-401	Brandhalde	10
7624-401	Lautertal auf der Schwäbischen Alb	2776
7624-402	Schmiechener See	73
7712-401	Rheinniederung Sasbach - Wittenweiher	4709
7712-402	Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust	1087
7712-403	Johanniterwald	57
7716-401	Schiltachtal bei Schramberg	211
7717-401	Schlichemtal	214
7723-401	Große Lauter auf der Schwäbischen Alb	2871
7814-401	Simonswald - Rohrhardsberg	6103
7820-401	Südwestalb und Oberes Donautal	12254
7911-401	Rheinniederung Breisach - Sasbach mit Limberg	1118
7912-401	Kaiserstuhl	5578
7916-401	Mittlerer Otschwarzwald	7228
7921-401	Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen	752
7923-401	Federseeried	2920
7924-401	Lindenweiher	46
8011-401	Rheinniederung Neuenburg - Breisach	2796
8012-401	Arlesheimersee	23
8017-401	Donautal auf der Baar	1499
8018-401	Höwenegg	21
8022-401	Pfrunger und Burgweiler Ried	2827
8023-401	Altshäuser Weiher	50
8025-401	Wurzacher Ried	1788
8114-401	Südschwarzwald	18314
8116-401	Wutachschlucht	6697
8211-401	Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone	1508
8218-401	Hohentwiel/Hohenkrähen	118
8220-401	Untersee des Bodensees	5861
8220-402	Bodanrück	6297
8220-403	Mindelsee	409
8220-404	Überlinger See des Bodensees	2520

Anhang

<b>SPA-Nr.</b>	<b>SPA-Gebietsname</b>	<b>Fläche [ha] 102</b>
8221-401	Salemer Klosterweiher	124
8321-401	Konstanzer Bucht des Bodensees	311
8323-401	Eriskircher Ried	562
<b>Gesamt</b>		<b>180119</b>

Anhang

**Anlage 6: Agrarökonomische Grunddaten für die Berechnung der Ausgleichsleistungen bei den Maßnahmen 213 und 214**

<b>A. Kostenfaktoren</b>		
<b>Position</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preis</b>
Lohnansatz	€/h	12,50
Lohnansatz (Aushilfe)	€/h	10,10
Pachtpreis Grünland	€/ha	125,00
Pachtpreis Ackerland	€/ha	200,00
Nährstoffpreis N	€/100 kg	0,590
Nährstoffpreis P	€/kg	0,568
Nährstoffpreis K	€/kg	0,307
Kraftstoffpreis	€/l	0,90
Nährstoffkosten Gerste	€/MJ NEL	0,14
Nährstoffkosten MLF 16/l	€/MJ NEL	0,22
Nährstoffkosten Gersten-/Erbsengemisch ökologisch	€/MJ NEL	0,27
<b>B. Erträge und Deckungsbeiträge</b>		
<b>Kulturart</b>	<b>dt/ha</b>	<b>DB €/ha</b>
Winterweizen	75	193,-
Sommerweizen	65	135,-
Triticale	75	98,-
Roggen	60	31,-
Wintergerste	70	75,-
Sommergerste (50/50 Brau- und Futtergerste)	60	71,-
Hafer	55	64,-
Körnermais	100	119,-
Futtererbsen	40	- 101,-
Ackerbohnen	40	- 138,-
Speisekartoffeln	360	344,-
Zuckerrüben	650	2062,-
Winterraps	38	164,-
Sommerraps	25	12,-
Stilllegung	---	- 51,-
Referenzgrünland, intensiv	42.800 MJ NEL	234,-
Referenzgrünland, mittlere Intensität	32.900 MJ NEL	171,-
Referenzgrünland, extensiv	20.400 MJ NEL	- 117,-

DB = Deckungsbeitrag

Anhang

**Anlage 7: Beihilfen begründende Anforderungen für Maßnahme 214-1 Vertragsnaturschutz**

<b>Maßnahmen des Codes 214-1 Vertragsnaturschutz</b>		
<b>Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</b>	<b>Bezug zu Anlagen 5 und 6 der NRR</b>	<b>Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen und in die Berechnung der Beihilfe einfließen</b>
<b>IV.3.1 Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zur Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope - Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung</b>		
1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	<b>CC 22</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den ökologischen Zielen angepasste Düngung bis zum vollständigen Düngungsverzicht</li> <li>• Keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche</li> </ul>
2. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	<b>CC 27</b>	Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe mechanische Bekämpfung
3. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:		
o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	<b>CC 28</b>	

Anhang

<p>o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p> <p>o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern</p> <p>o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p align="center"><b>CC 29</b></p> <p align="center"><b>CC 30</b></p> <p align="center"><b>CC 31</b></p> <p align="center"><b>CC 31</b></p>	
<p>4. Keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Auflagen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt schonende Bodenbearbeitung auf der Fläche</li> <li>• Keine Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung von Boden oder sonstige vertragsfremde Nutzung</li> <li>• Keine Aufforstung</li> <li>• Keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe</li> </ul>
<p><b>IV.3.1 Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zur Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope - Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope</b></p>		
<p>1. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät</p>	<p align="center"><b>CC 1</b></p>	<p>Begrünung nach Vorgabe, ggf. Ansaat mit einer Saatgutmischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die wild lebenden Tieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Außer Bestellmaßnahmen und ggf. mechanischer Unkrautbekämpfung Pflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben.</p>

Anhang

<p>2. Nach § 4 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt: Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.</p>	<b>CC 8</b>	
<p>3. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p>	<b>CC 18</b>	Keine Ausbringung von Düngemitteln
<p>4. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p>	<b>CC 19</b>	
<p>5. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist)</p>	<b>CC 20</b>	
<p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <p>auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</p> <p>auf bestellten Ackerflächen</p>	<b>CC 21</b>	





Anhang

<p>3. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p>	<p align="center"><b>CC 22</b></p>	<p>Verbot bzw. an das naturschutzfachliche Ziel angepasste Ausbringung von Düngemitteln Keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche</p>
<p>4. Keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Auflagen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schonende Bodenbearbeitung</li> <li>• Keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach naturschutzfachlicher Vorgabe</li> <li>• Keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung</li> <li>• Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe</li> <li>• ggfs. Vorgabe zur Anzahl der Schnitte</li> <li>• ggfs. Vorgabe zu Schnittzeiträumen</li> </ul>
<p><b>IV.3.3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung - Grünlandbewirtschaftung</b></p>		
<p>1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p>	<p align="center"><b>CC 22</b></p>	<p>Verbot bzw. an das naturschutzfachliche Ziel angepasste Ausbringung von Düngemitteln</p>
<p>2. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>3. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p>	<p align="center"><b>CC 27</b></p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Anhang

<p>o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.</p> <p>o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p> <p>o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern</p> <p>o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p align="center"><b>CC 28</b></p> <p align="center"><b>CC 29</b></p> <p align="center"><b>CC 30</b></p> <p align="center"><b>CC 31</b></p>	
<p>4. Keine rechtlichen Vorgaben</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schonende Bodenbearbeitung</li> <li>• Keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach naturschutzfachlicher Vorgabe</li> <li>• Keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung</li> <li>• Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe</li> <li>• ggfs. Vorgabe zur Anzahl der Schnitte</li> <li>• ggfs. Vorgabe zu Schnittzeiträumen</li> </ul>
<p><b>IV.3.3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung - Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope</b></p>		
<p>siehe bei Aufgabe Ackerbewirtschaftung</p>		
<p><b>IV.3.4 Naturschutzgerechte Beweidung</b></p>		



Anhang

		<p>gen nach naturschutzfachlicher Vorgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung</li> </ul>
<b>IV.3.5 Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben über die Verkehrssicherungspflicht hinaus		<p>Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der zu pflegenden Fläche</li> <li>- der Art der Pflegemaßnahme</li> <li>- der Pflegegeräte</li> <li>- der Grüngutbeseitigung</li> <li>- des Zeitpunkts der Maßnahme</li> <li>- des Turnus der Maßnahme</li> </ul>
<b>Zulagen</b>		
<b>Zulagen für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben		<p>Zusätzlicher Aufwand für z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Aussparen von Flächen aus der Bewirtschaftung</li> <li>- differenzierte Bearbeitung verschiedener Teilflächen oder Randstreifen</li> <li>- erhöhter Aufwand des Bewirtschafters durch wiederkehrende Abstimmungen mit der Behörde, gemeinsame Begehungen, zusätzliche Aufzeichnungen</li> </ul>
<b>Zulagen für Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl &gt; 60)</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben		Höhere Opportunitätskosten
<b>Zulagen Ackerbewirtschaftung zur Bewirtschaftung von Randstreifen bzw. Teilflächen</b>		

Anhang

Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben		Zusätzlicher Aufwand für - das Aussparen von Flächen aus der Bewirtschaftung - differenzierte Bearbeitung verschiedener Teilflächen oder in Form von Randstreifen
<b>Zulagen für Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben		Erhöhter Aufwand beim Einsatz spezieller technischer Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung) aus naturschutzfachlichen Gründen
<b>Zulagen für mechanische Nachpflege bei Beweidung</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben		Erhöhter Aufwand für aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlicher mechanischer Nachpflege
<b>Zulagen für Maßnahmen auf steilen Flächen</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Bewirtschaftung von steilen Flächen		Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung von 25 % und mehr.

Anhang

**Anlage 8: Beihilfen begründende Anforderungen für Maßnahme 214-2 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen**

Maßnahmen des Codes 214-2		
Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6 der NRR	Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen und in die Berechnung der Beihilfe einfließen
<b>N-A1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren</b>		
Vgl. NRR		
<b>N-A2 Einhaltung einer mindestens viergliedrigen Fruchtfolge</b>		
Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Mindestanteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.	<b>CC 3</b>	Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden
<b>N-A3 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau</b>		
Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Mindestanteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.	<b>CC 3</b>	Jährlich müssen mindestens 5 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 10 % und einem Maximalanteil von 30% an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden



Anhang

<b>N-B3 Bewirtschaftung von steilem Grünland</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Bewirtschaftung von steilem Grünland		Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung von 25 % und mehr.
<b>N-B4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation</b>		
Vgl. NRR		
<b>N-C1 Erhaltung von Streuobstbeständen</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Streuobstflächen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von typischen Streuobstbeständen.</li> <li>• Verpflichtende Nutzung/ Pflege zwischen/unter den Bäumen.</li> </ul>
<b>N-C2 Erhaltung der abgegrenzten Weinbausteillagen</b>		
Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung dürfen keine Terrassen beseitigt werden.	<b>CC 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung von anerkannten Weinbausteillagen.</li> <li>• Erhalt (nicht nur Verzicht auf die Beseitigung) von Terrassen.</li> </ul>
Nach § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind aus der Erzeugung genommene Flächen mindestens jährlich zu mulchen oder alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.		
<b>N-C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Haltung von gefährdeten Nutztierassen.		Haltung der beantragten Mindestanzahl an im Zuchtbuch eingetragenen Muttertieren.



Anhang

2. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	<b>CC 18</b>	
3. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfäche und der Böschungsoberkante	<b>CC 19</b>	
4. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt	<b>CC 20</b>	
Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:  auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,  auf bestellten Ackerflächen  <input type="checkbox"/> bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,  <input type="checkbox"/> bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder  <input type="checkbox"/> die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.	<b>CC 21</b>	
5. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	<b>CC 27</b>	
6. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:  o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	<b>CC 28</b>	



Anhang

<p>o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p align="center"><b>CC 31</b></p>	
<p><b>N-E2.1 Begrünung im Acker- und Gartenbau</b></p>		
<p>Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät</p>	<p align="center"><b>CC 1</b></p>	<p>Begrünung der Flächen gemäß Verpflichtungsumfang. Aussaat bis spätestens Mitte September. Umbruch nicht vor Ende November. Der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben.</p>
<p><b>N-2.2 Begrünung in Dauerkulturen</b></p>		
<p>Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät</p>	<p align="center"><b>CC 1</b></p>	<p>Begrünung von Dauerkulturflächen zu einem Anteil von 100 %, 70 % oder 40 % gemäß Verpflichtungsumfang. Dauerbegrünung ist zulässig, es müssen aber mindesten die Anforderungen hinsichtlich Aussaat und Umbruch/Mulchen der Begrünung im Acker- und Gartenbau erfüllt sein. Der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben.</p>
<p><b>N-E3 Brachebegrünung mit Blütmischungen</b></p>		
<p>1. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.</p>	<p align="center"><b>CC 1</b></p>	<p>Ansaat einjährige Blütmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. Ansaat bestimmter vorgegebener Blütmischungen. Aaussaat bis 15.05., Einarbeitung nicht vor Ende November bzw. ab September zu Einsaat einer Winterkultur. Mulchen ab September ist möglich</p>
<p><b>N-E4 Anwendung von Mulchsaat / Direktsaat</b></p>		



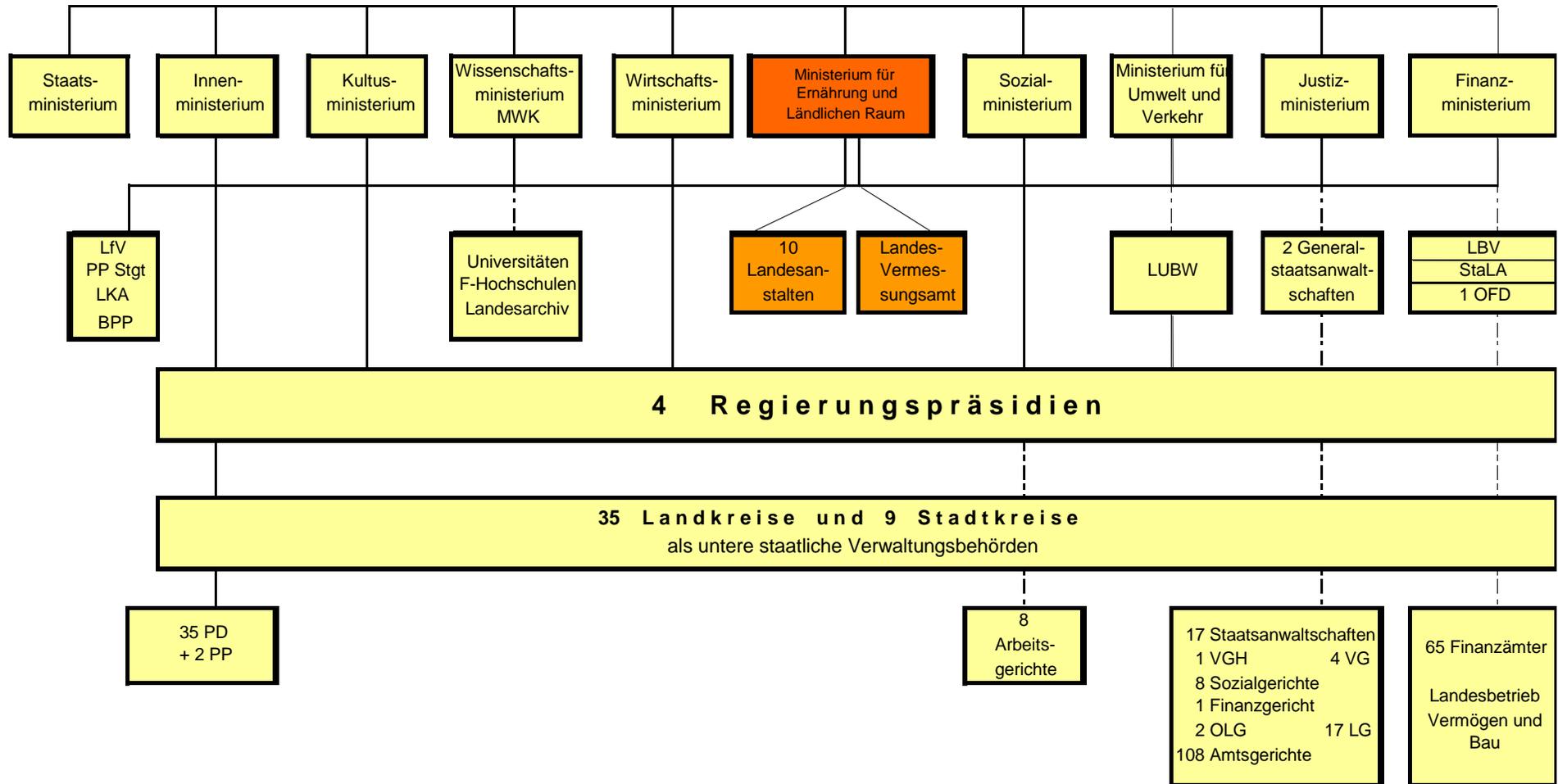
Anhang

<p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <p>o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.</p>	<p align="center"><b>CC 28</b></p>	
<p>o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p> <p>o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern</p> <p>o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p align="center"><b>CC 29</b></p> <p align="center"><b>CC 30</b></p> <p align="center"><b>CC 31</b></p>	
<p><b>N-F1-4 Anwendung biologischer oder biotechnischer Bekämpfungsverfahren</b></p>		
<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <p>o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.</p> <p>o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>	<p align="center"><b>CC 27</b></p> <p align="center"><b>CC 28</b></p> <p align="center"><b>CC 29</b></p>	<p>Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes bei der Schädlingsbekämpfung bzw. bei der Bekämpfung bestimmter Schädlinge.</p>

Anhang

o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	<b>CC 30</b>	
o Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	<b>CC 31</b>	
<b>N-G1.1 Extensive Nutzung wertvoller Lebensräume</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Erhalt der Biotope in ihrem ursprünglichen Zustand	–	Extensive Bewirtschaftung von Biotopen zu deren Erhaltung. Die Flächen müssen in ihrem kartierten Zustand erhalten werden.
<b>N-G2.2 Messerbalkenschnitt</b>		
Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die einzusetzende Mahdtechnik.	–	Mahd der Biotopflächen ausschließlich mit dem Messerbalken.

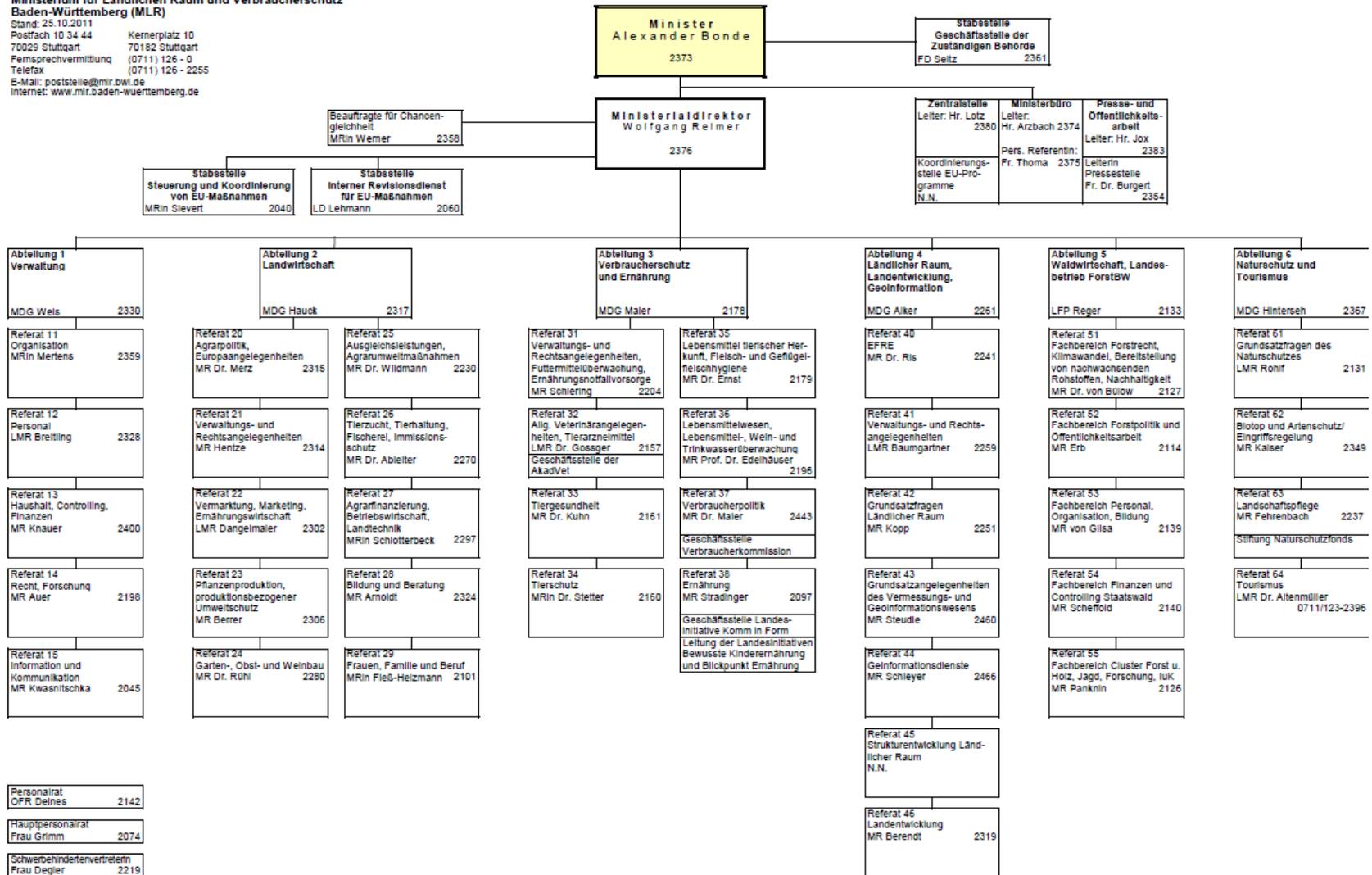
Anlage 9: Verwaltungsaufbau der Landesverwaltung Baden-Württemberg (Stand 1.1.2007)



## Anhang

### Anlage 10: Organisationsplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

**Organisationsplan  
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg (MLR)**  
Stand: 25.10.2011  
Postfach 10 34 44 Kernerplatz 10  
70029 Stuttgart 70182 Stuttgart  
Fernsprechvermittlung (0711) 126 - 0  
Telefax (0711) 126 - 2255  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de



Anhang

**Anlage 11: Ex-ante-Evaluierung MEPL II - inklusive Strategische Umweltprüfung**

Siehe folgende Seiten.